Das Schlesische
Landschafts-Reglement

von

1770

nebst seinen Declarationen, Zusätzen

und

Abänderungen

zusammengestellt und mit erläuternden Anmerkungen versehen

von

Engelmann,
Landschafts-Syndicus und Justiz-Rath.

Breslau,
Verlag von Wilh. Gottl. Korn.
1866.

Sr. Hochgeboren

dem Landschafts-Direktor

Herrn Fedor Grafen v. Franken-Sierstorpff,

Rittmeister im 6. Landwehr-Husaren-Regiment,
Ritter des rothen Adler-Ordens 3. Klasse mit der Schleife und des
Johanniter-Malteser-Ordens

in Hochachtung und Ergebenheit

gewidmet

von dem Verfasser.

Vorwort.

Ein volles Jahrhundert ist — bis auf wenige Jahre — dahin gegangen, seit die Schlesische Landschaft, durch den genialen Gedanken ihres großen Stifters ins Leben gerufen, ihre Wirksamkeit begonnen hat, und wer wollte bestreiten, daß diese eine segensreiche gewesen ist? Am lautesten spricht dafür die Thatsache, daß, während in dieser, an Neuerungen so überaus fruchtbaren Zeit, so vieles Alte beseitigt und Neues an seine Stelle gesetzt worden ist, das Institut der Landschaft doch nicht nur unversehrt geblieben ist, sondern seinen Wirkungskreis auf das Erheblichste erweitert, an Umfang, Vielseitigkeit und finanzieller Kraft einen Aufschwung genommen hat, der zur Zeit der Gründung wohl kaum geahnt worden ist. In der That eine Institution, die während der blutigsten Kriege, unter dem Sturme der gewaltigsten Welt-Erschütterungen, eben so wohl, wie im Kampfe der Ideen der Neuzeit ihre Existenz nicht nur bewahrt, sondern gestärkt und ausgedehnt hat, muß doch wohl lebensfähig und wohlthätig sein, denn sicher hätten sie andernfalls die Wogen der Zeit verschlungen.

Und welche Verluste würden unausbleiblich haben eintreten müssen, wenn die circa 50 Millionen, welche gegenwärtig als Pfandbriefe auf den Schlesischen Rittergütern haften, simple Hypotheken und kündbar geblieben wären, welche Verheerungen würden allein die letzten Jahre, als eine bis dahin unerhörte Speculationswuth die Kapitalisten zur Einziehung und anderweiten Verwendung so vieler, wenn auch sicherer Kapitalien trieb, angerichtet haben!

Ich will gar nicht des leichten und schnellen Umsatzes der in Pfandbriefe angelegten Summen gedenken, nicht darauf hinweisen, wie sehr hierdurch der allgemeine Verkehr erleichtert und befördert wird, welche Schwierigkeiten, Kosten und Zeit- und Geld-Verluste dagegen der Umsatz von Hypotheken erfordert, ich will aber noch die Pünktlichkeit hervorheben, mit welcher der Pfandbriefs-Inhaber seine Zinsen und im Falle der Kündigung auch sein Kapital zu erwarten hat, wie er dabei aller gerichtlichen Prozeduren, Kosten und Weitläufigkeiten überhoben ist, um zu zeigen, welche große Vortheile das Institut bietet und geboten hat.

Darum ist auch der Pfandbrief trotz aller Millionen von Staats-, Eisenbahn- und andern Industrie-Papieren, die in neuerer Zeit in Cours gesetzt worden sind, bei seinem niedrigen Zinsfuße doch ein sehr beliebtes Papier geblieben, indem er bei einem Zinsfuße von nur 4 pro Cent schon über pari steht.

Ein solches Institut hat in der That wohl Anspruch in seiner Organisation, so wie in seinen Grundsätzen möglichst allgemein gekannt zu sein und doch war dies im Ganzen nur im beschränkten Maße der Fall. Das alte Landschafts-Reglement, das Fundamental-Gesetz des Instituts, ist kaum mehr zu haben, überdies aber durch Abschaffung obsoleter und Aufstellung neuer, den Zeitverhältnissen angemessener Bestimmungen so vielfach durchlöchert, daß es zumal dem Nichteingeweihten fast unmöglich ist, das Bestehende von dem Abgeschafften zu unterscheiden, da eine Menge, ja bei Weitem die Mehrzahl der abändernden Bestimmungen nicht in die Oeffentlichkeit gedrungen, sondern als bloße Korporationsbeschlüsse nur innerhalb der Korporation publicirt worden waren.

Sind nun auch in der neuesten Zeit alle nach Außen wesentlichen Beschlüsse durch die Gesetz-Sammlung veröffentlicht worden, so gilt doch dies nicht in Bezug auf die älteren und es konnte also damit allein dem Bedürfnisse nach einer Zusammenstellung der Vorschriften des Landschaftsreglements und seiner späteren Abänderungen in keiner Weise genügt werden. Ein solches Bedürfniß hat sich aber nicht bloß im Publikum, welches in vielfachem Verkehr mit der Landschaft steht, sondern selbst innerhalb der landschaftlichen Korporation schon seit langer Zeit und mit immer steigender Dringlichkeit geltend gemacht. Ein im Jahre 1851 erschienenes, auf Erfüllung dieses Bedürfnisses berechnetes, an sich selbst höchst ver-

dienstliches Werk eines bewährten Kenners der landschaftlichen Gesetzgebung ist im Buchhandel nicht mehr zu haben.

Wenn nun auch gegenwärtig Anstalt getroffen ist, den täglich lauter werdenden Ruf nach einer Zusammenstellung der gegenwärtg gültigen landschaftlichen Gesetzgebung zu befriedigen und obwohl die Angelegenheit den Händen eines hochverdienten und hochgeachteten Mannes anvertraut ist, dessen gründliche Kenntniß und hervorragende Befähigung nur etwas Gediegenes erwarten läßt, so ist doch diese Arbeit von so beträchtlichem Umfange, daß sie sich in Kurzem nicht wird bewältigen lassen und daß also immerhin noch eine geraume Zeit vergehen dürfte, ehe dieses neue Werk erscheinen wird, zumal wenn es, wie wahrscheinlich, mit amtlichem Charakter bekleidet und deshalb erst den landschaftlichen Central-Organen zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt, oder gar zu einer Neu-Redaktion des Reglements ausgedehnt werden sollte.

Diesem Bedürfnisse abzuhelfen ist die Bestimmung der vorliegenden Arbeit, die schon vor Jahren begonnen, damals wieder bei Seite gelegt, in allerneuester Zeit aber, nachdem sie über 20 Jahr geruht hat, auf vielseitiges Zureden wieder hervorgesucht und durch Aufnahme der seit jener Zeit eingetretenen Veränderungen vervollständigt worden ist. Ich habe übrigens, wie die anliegende Verfügung der hochlöblichen General-Landschafts-Direktion vom 29. December 1842 besagt, schon damals deren Genehmigung zur Veröffentlichung nachgesucht und unter der Bedingung erhalten, daß meine Arbeit keinen amtlichen Charakter in Anspruch nehme — woran ich natürlich nicht denke.

Bezüglich der Anordnung habe ich zunächst

1. die Allerhöchste Ordre vom 29. August 1769 als den eigentlichen Grundgedanken des Landschafts-Reglements, sowie
2. dieses selbst als das Fundamental-Gesetz der Landschaft in seinem ursprünglichen Texte und auch da, wo die neuere Gesetzgebung abändernd eingegriffen hat, unverändert wiedergeben zu müssen geglaubt, da derselbe, wo die Eingriffe der neueren Gesetzgebung nicht rein derogatorischer Art gewesen sind, stets die Grundlage etwaiger Auslegung und richtiger Verständniß bildet.
3. Als wesentlicher Bestandtheil des Reglements ist demselben die Allerhöchste Bestätigungs-Ordre vom 15. Juli 1770, durch welche dasselbe erst gesetzliche Kraft erhalten hat, so wie

4. die spätere an die Justiz- und sonstigen Staats-Behörden erlassene Instruktions-Ordre vom 29. Juli ej. a., da auch diese von Wichtigkeit ist und gleichsam als die Publikations- und Einführungs-Ordre des Landschafts-Reglements erscheint, beigefügt.
5. Was die späteren Abänderungen und Ergänzungen des Reglements betrifft, so scheiden sich diese wesentlich in 2 Kategorien:
   a. in solche, welche theils unmittelbar von der Gesetzgebung, theils zwar von der landschaftlichen Korporation ausgegangen, aber mit Allerhöchster landesherrlicher Bestätigung versehen worden sind,
   b. in solche, welche lediglich auf Korporations- und Beschlüssen unter Genehmigung der vorgesetzten Königlichen Ministerien beruhen.

In die letztere Kategorie gehören vor Allem die deklaratorischen Bestimmungen von 1824, in welche ein großer Theil der deklaratorischen Bestimmungen von 1787 und der inzwischen gefaßten späteren Beschlüsse aufgenommen worden ist, so daß namentlich die deklaratorischen Bestimmungen von 1787 durch dieselben entbehrlich gemacht und abgeschafft werden sollten.

Die nachgesuchte landesherrliche Bestätigung ist Seitens der Königlichen Staats-Regierung nicht für erforderlich erachtet worden, weil man sie eben nur als Declaratoria auffaßte und deßhalb mit bloßer Ministerial-Genehmigung versah. Sie gründen sich übrigens zum großen Theile auch auf gesetzliche Erlasse.

Wegen ihrer unbestrittenen Wichtigkeit und Gültigkeit sind sie daher ebenfalls wörtlich aufgenommen.

In die erstere Kategorie gehören nicht nur die in den späteren allgemeinen Gesetzen, insbesondere in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 24, 50, 51 und 52 enthaltenen, das Verhältniß der Landschaft berührenden zum Theil nur nähere Anwendungen der Grundsätze des Landschafts-Reglements auf gerichtliche Prozeduren in sich schließenden Vorschriften, sondern auch die jüngern, der Landschaft neue Funktionen übertragenden Gesetze, wie das vom 9. October 1807, 3. März 1850, 27. Juni 1860, demnächst aber die aus Beschlüssen der Landschaft selbst hervorge-

gangenen unter landesherrlicher Bestätigung erschienenen Allerhöchsten Erlasse und Regulative, wie der Allerhöchste Erlaß vom 7. December 1848, die Regulative vom 11. Mai 1849, 22. November 1858 und das Taxregulativ vom 14. März 1859.

Alle diese neueren Bestimmungen sind auch in der Gesetz-Sammlung publicirt, wogegen die auf demselben Wege zu Stande gekommenen und mit Allerhöchster Sanktion vom 23. Juni 1848 versehenen Beschlüsse des General-Landtages von 1846, da sie nur landschaftliche interna betreffen, in die Gesetz-Sammlung nicht aufgenommen, sondern nur innerhalb der Korporation publicirt worden sind.

Alle diese verschiedenen Rechtsnormen sind wörtlich aufgenommen, um Jeden in den Stand zu setzen, sich darauf eintretenden Falls zu berufen, was bei einer bloßen Verschmelzung alter und neuer Bestimmungen unthunlich erscheint, da hierbei immer nur die subjective Ansicht des Verfassers wiedergegeben wird.

Die hin und her und zwar theils des besseren Verständnisses halber, theils zur Ausgleichung anscheinend vorhandener Anomalien beigefügten erläuternden Bemerkungen sind aus den während meiner 32jährigen landschaftlichen Amtsthätigkeit gesammelten Anschauungen und Erfahrungen hervorgegangen.

Indem ich daher dieses Werkchen als ein rein provisorisches Hülfsbuch, das mit dem Erscheinen des zu erwartenden amtlichen bescheiden zurücktritt, der Oeffentlichkeit übergebe, habe ich es nur noch einer nachsichtigen Beurtheilung empfehlen wollen.

Neisse, den 25. August 1865.

Der Verfasser.

Abschrift.

Euer Wohlgeboren senden wir beifolgend die uns vorgelegte Zusammenstellung der Ergänzungen und Abänderungen des schlesischen Landschafts-Reglements mit dem Bemerken zurück, daß, insofern dieselbe bei der beabsichtigten Veröffentlichung nur als ein Werk Ihres Privatfleißes sich darstellen und einen amtlichen oder halbamtlichen Charakter weder überhaupt, noch durch Berufung auf unsere Genehmigung in Anspruch nehmen will, wir gegen die Veröffentlichung derselben nichts zu erinnern haben. Eine Vertretung der darin vorgetragenen Thatsachen und Urtheile von unserer Seite, ist hiermit natürlich ausgeschlossen.

Zu einer amtlichen Sammlung und Veröffentlichung der bestehenden Vorschriften halten wir den jetzigen Zeitpunkt darum nicht für geeignet, weil die von dem letzten General-Landtage erwählte und Allerhöchst bestätigte Commission ihre Berathungen über eine Reorganisation der Landschaft schon begonnen und dieselbe nicht nur auf die Formen der landschaftlichen Geschäfts-Verwaltung eingeschränkt, sondern auch, dem erhaltenen Auftrage gemäß, auf das Gesellschafts-Recht selbst ausgedehnt hat. Wir sind soeben mit weiteren Vorarbeiten für diese Berathungen beschäftigt und schon deshalb außer Stande, uns der von Ihnen schließlich beantragten gründlichen Prüfung der vorliegenden Sammlung und ihrer Vollständigkeit zu unterziehen.

Breslau, den 29. December 1842.

Schlesische General-Landschafts-Direction.

An
den Landschafts-Syndikus Herrn Engelmann
Wohlgeboren
Neisse.

3488.

Inhalts-Verzeichniß.

A.

Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. August 1769, worin die Gründung der Schlesischen Landschaft und Entwerfung des Reglements angeordnet wird.

Mein lieber Etats-Minister v. Carmer! Da ich wahrgenommen, daß der bei dem Schlesischen Land-Adel sich äußernde Geldmangel hauptsächlich von dem Verfall des Credits herrühret; dieser aber vorzüglich der unproportionirten Verpfändung der Landgüter, und den Weitläufigkeiten und Kosten, in welche die Creditores bei entstehenden Concursen verwickelt werden, zuzuschreiben sei: so habe Ich, um diesem Uebel aus dem Grunde abzuhelfen, und sowohl den gemeinen Landes-Credit, als den Credit eines jeden Particuliers auf eine solide Art zu retabliren und auf alle künftige Zeiten zu befestigen, Mich resolviret, Meine getreue Schlesische Stände in eben die vortheilhafte Verfassung zu setzen, in welcher Meine Churmärkische Landschaft ihren Credit und gemeinschaftliches Wohl bisher unterhalten und befördert hat. Ich will also, daß die Stände eines jeden Fürstenthumes unter sich, und sodann sämmtliche Fürstenthümer zusammen in Verbindung treten, und ein gemeinschaftliches Landes-Collegium etabliren, welches alles was zur Erhaltung des öffentlichen Credites erforderlich ist, respiciren und nach bestem Vermögen frei und ungehindert betreiben möge.

Die Grund- und Hypothequen-Bücher mögen zwar nach der alten Landes-Verfassung ferner unter der Aufsicht und Direktion der Regierungen verbleiben, und das gesammte Hypothequen-Wesen auf den bisherigen Fuß fortgeführt werden. Es sollen aber diese Collegia ohne Zuziehung, Genehmigung und Unterschrift des Fürstenthums- oder Kreis-Bevollmächtigten, zu deren District das zu verpfändende Gut gehöret, keine zum Cours bestimmte Pfandbriefe ausfertigen.

Unter denen zum Cours bestimmten Pfandbriefen verstehe ich diejenige Hypothequen-Instrumente, welcher unter der Garantie der

Landschaft künftig bei Güterkäufen, Capital-Zahlungen und andern dergleichen Fällen, nach dem Beispiel der ehehin in dem Fürstenthum Schweidnitz und Jauer gewöhnlich gewesenen Ledernen Briefe genommen, und gleich dem baaren Gelde circuliren werden.

Wenn jemand dergleichen Ledernen Pfandbrief auf sein Gut stellen lassen will; so muß er sich zwar, wie bisher gewöhnlich, bei denen Regierungen melden; diese müssen aber desselben schriftliches Gesuch mit Beifügung eines Extracts aus den Hypothequen-Büchern, dem Ausschuß des Fürstenthums oder Kreises, unter welchen das zu verpfändende Gut gehöret, zur näheren Untersuchung communiciren.

Die Untersuchung, auf welche es hiebei ankommt, hat eigentlich nur den Werth des zu verpfändenden Gutes zum Vorwurf. Denn was sonst schon für Schulden, Cautiones und Onera auf demselben haften, constiret mit Zuverläßigkeit aus den Hypothequen-Büchern. Ob nun zwar in diesen Büchern auch das letzte Kauf-Pretium aufgeführt wird, so beweist dasselbe doch nicht allemal den wahren Werth eines Gutes, und also ist es zur Sicherheit der gemeinen Landschaft, welche dergleichen Pfandbriefe garantiret, nothwendig, daß sie sich davon durch eine genaue Taxe vollkommen überzeuge.

Die in dieser Absicht aufgenommenen Taxen müssen nicht wie bisher willkührlich, sondern nach gewissen, in jedem Kreise besonders festzusetzenden Principiis gefertigt werden.

Weil die Landschaft eines jeden Fürstenthums für die Sicherheit ihrer Pfandbriefe stehen, und also selber beurtheilen muß, wie hoch sie ihre Güter taxiren könne: so überlasse ich denen Ständen eines jeden Kreises und Fürstenthums, die in diesem Stück erforderliche Principia zu reguliren und festzusetzen. Es müssen sich aber sämmtliche Fürstenthümer förderſamst darüber vereinigen, ob sie ihren Taxen und Pfandbriefen, das nach dem Münzfuß de Anno 1764 ausgeprägte Courant, oder aber die in dem Banco-Edict bestimmten Pfund annehmen und zum Grunde legen wollen.

Die wirkliche Ausfertigung der Ledernen Pfandbriefe soll jährlich zweimal, nemlich Termino Weihnachten und Johannis, in Gegenwart der Fürstenthums-Deputirten, bei der Ober-Amts-Regierung eines jeden Departements vorgenommen werden.

Die Landschaft muß ihrer eigenen Sicherheit wegen, mit denen unter ihrer Garantie ausgefertigten Pfandbriefen die Hälfte des

wahren Werthes der zu verpfändenden Güter nicht übersteigen; auch des bequemen Verkehrs und der Interessen-Zahlung halber, die Pfandbriefe nicht leicht unter 20 und nicht über 1000 Thlr. ausfertigen lassen.

Bei Anfertigung der privilegirten Pfandbriefe muß ein beständiges und allgemeines Formular zu Grunde gelegt, sämmtliche Pfandbriefe, wie solche zu diesem oder jenem Gute gehören, nach der Zeit ihrer Ausfertigung nummeriret, von den anwesenden Commissariis unterschrieben und besiegelt, überhaupt aber mit möglichster Behutsamkeit gegen alle Verfälschungen expediret werden.

Das Pergament, auf welches die Pfandbriefe gefertigt werden, muß zugleich so viel Raum haben, daß auch das Datum der Interessen-Zahlung durch mehrere Jahre darauf vermerkt werden könne. Die expedirten Pfandbriefe müssen sowohl in das Hypothequenbuch, als in das Landschaftliche Register eingetragen und daß diese Intabulation wirklich geschehen, auf dem Pfandbriefe selber vermerkt werden.

Dergleichen Pfandbriefe werden von dem Besitzer des verpfändeten Gutes der Landschaft mit 5 pro Cent verzinset; die Stände eines jeden Kreises müssen in Ansehung der von ihnen ausgefertigten privilegirten Pfandbriefe für die Einziehung und Abführung der Interessen sorgen; und Ich will geschehen lassen, daß sie sich, zur Ersparung der Kosten, der in Meinem Solde stehenden Kreis-Amts-Bedienten, in so ferne solches ohne Nachtheil ihres bisherigen Dienstes geschehen kann, mit gebrauchen mögen.

Der Inhaber eines Pfandbriefes hat also mit dem Besitzer des ihm specialiter verpfändeten Guts nichts zu thun, sondern muß sich seiner zu fordern habenden Interessen halber, schlechterdings an die Kreis- oder Fürstenthums-Casse halten, welche auch allein die Interessen zu erheben das Recht hat. Sollte diese mit Abführung der Interessen nicht gebührend folgen, so muß die in Breslau zu etablirende Haupt-Landschafts-Commission dieselbe mit allem Ernst zu besserer Ordnung anhalten, und eventualiter selber denen Creditoribus auf Kosten des morosen Kreises Satisfaction leisten; wie Ich dann auch Meine Regierungen und den zu ernennenden Landschafts-Präsidenten, darauf zu halten aufs nachdrücklichste beordern werde. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß dergleichen extraordinaire Kosten, welche durch den Verzug der Interessen-Zahlungen verursacht werden, zuletzt dem oder denjeni-

gen Kreis-Einsassen, welche mit ihren Interessen in Rückstand verblieben sind, zur Last fallen und haben die Interessen und Kosten in dergleichen Fällen, mit dem Capital einerlei Recht und Priorität auf das verpfändete Gut.

Die zur Landschafts-Kasse deputirte Commissarii sollen das Recht haben, sogleich nach Ablauf des zur Interessen-Zahlung bestimmten Terminii, den morosen Debitorem, durch Verfügung der Sequestration auf den verpfändeten Fundum, zur Zahlung anzuhalten. Damit aber die Landschaft von den abnehmenden Vermögens-Umständen, oder der schlechten Wirthschaft ihrer Kreis-Einsassen in Zeiten unterrichtet und in Beobachtung ihrer Pflichten zur Sicherheit des Publici nicht behindert werde, so sollen alle Real-Executiones, welche von Seiten der Landes-Collegiorum gegen den Besitzer eines der Landschaft verpfändeten Guts creditiret werden, den Kreis-Deputirten zur Vollstreckung aufgetragen werden; diese aber müssen die denen Land- und Justiz-Räthen vorgeschriebenen Legalitäten dabei auf das genaueste beobachten.

Bei entstehendem Concurs über das Vermögen des Besitzers eines der Landschaft verpfändeten Guts bleibt diese in der Possession und Administration desselben, und darf, ehe sie ihrer Interessen wegen befriedigt ist, ad massam Concursus nicht verabfolgen lassen.

Es verstehet sich aber von selbst, daß die Landschaft- oder Kreis-Deputation während ihrer Administration des verpfändeten Guts ordentliche Rechnung führen, solche gehörig ablegen und justificiren, auch bei entstandenem Concurs das Erforderliche mit der Regierung wo der Prozeß schwebet, concertiren müsse.

In Fällen, wo die Execution oder Sequestration von der Landschaft selber veranlasset worden, wird die Rechnung dem Debitori bei der Landschaft, in Fällen aber wo die Execution von der Regierung verordnet worden, wird auch bei der Regierung die Rechnung abgelegt.

Weder der Creditor, welcher dergleichen privilegirte Pfandbriefe in Händen hat, noch auch die Landschafts-Casse, welche jenen vertreten muß, sollen jemalen in den Concurs-Prozeß verwickelt werden. Es ist auch deren Adcitation unnöthig, weil das Quantum der auf dem Cride-Gut haftenden privilegirten Schulden und des daran zu prästirenden halbjährigen Interessen-Betrags schon durch die Hypothequenbücher sattsam bekannt und justificiret ist.

Die Landschaft trägt daher auch zu den Commun-Kosten nichts bei, und nimmt ihre eigene Sequestrations-Kosten sowie die Interessen aus dem sequestrirten Gute.

Sollte sich der Fall ereignen, daß ein dergleichen in Concurs gerathenes Gut einen totalen Ruin erlitten hätte und also bei der Sequestration nicht einmal die Hälfte seines wahren Werthes verzinsen könnte: so haftet auch das übrige Vermögen des Debitoris für die Sicherheit dieser nach der Concurs-Ordnung zur dritten Klasse gehörigen privilegirten Schulden; also daß die Commune-Masse, sowohl die Interessen, als was zur schleunigen Wiederherstellung des Guts erfordert wird, vorzuschießen gehalten ist.

Sollte die Concurs-Masse zur Retablirung des Guts und Bezahlung der Interessen nicht hinlänglich sein; so muß die Landschaft, welche dieses Gut vornehmlich angehet, darzu Rath schaffen, und sich bei dem künftigen Verkauf desselben wieder bezahlt machen.

Ob Ich nun zwar überzeugt bin, daß ein Jeder, der die besondern Avantagen dieser privilegirten Pfandbriefe einzusehen im Stande ist, solche bei Zahlung von einiger Beträchtlichkeit, allemal lieber als klingendes Geld, welches ihm ohne Nutzen und mit Gefahr in seinem Kasten erliegt, annehmen werde: so will Ich dennoch, um der Sache ein vollkommenes Genüge zu leisten, ein zum Unterhalt armer Wittwen und Waisen von mir bestimmtes Capital, welches nur mit 2 pro Cent verzinset werden darf, Meiner Schlesischen Landschaft zu einem beständigen Realisations-Fonds aussetzen und derselben Administration überlassen.

Weilen aber zu befürchten stehet, daß das von der Gründlichkeit dieser Einrichtung und den außerordentlichen Vortheilen der privilegirten Pfandbriefe nicht genugsam informirte und allezeit mißtrauische Publikum, beim Anfang dieses heilsamen Werks, die Realisations-Casse allzusehr überlaufen, und auf einmal viele Millionen baares Geld zu seinem eigenen Schaden verlangen und fruchtlos erliegen lassen möchte; so ist es nothwendig, daß vor der Hand nur ein gewisser Theil der auszufertigenden Pfandbriefe zur Realisation bei dieser Casse qualificiret, und also von denjenigen Pfandbriefen unterschieden werde, welche als ordentliche Capitals-Darlehne anzusehen sind.

Es ist also meine Willens-Meinung, daß vor der Hand nur der 10. Theil der auszufertigenden Pfandbriefe zur prompten Realisation bei mehr gedachter Casse qualificiret werden solle.

Ich will sagen, daß wenn nach dem Befinden der Landschaft auf ein Rittergut von 40,000 Reichsthaler Werths, die verlangten Pfandbriefe bis auf 20,000 Reichsthaler in solchen Pfandbriefen verschrieben werden, welche eigentlich zur Realisation bei der Casse qualificiret sind. Um nun aber diese zur Realisation qualificirte Pfandbriefe von denen übrigen Capital-Pfandbriefen zu unterscheiden, so müssen erstere nicht höher als auf 20, 40, 60, 80 und 100 Reichsthaler, die Capital-Pfandbriefe aber allemal über 100 bis 1000 Reichsthaler gestellet werden.

Auch wäre es nicht unbillig, daß wenn die größeren Pfandbriefe nur mit 5 pro Cent verzinset werden, die kleineren zur Realisation in dem öffentlichen Fonds bestimmten vor der Hand, und bis mehreres Geld im Publico sein wird, mit denen bisher Landüblichen 6 pro Cent verinteressiret würden. Hierdurch würde die landschaftliche Realisations-Casse von dem muthwilligen Ueberlauf der Realisations-Forderer am zuverlässigsten befreiet, die in der Casse eingegangenen Pfandbriefe aber bald debitirt, und der Realisationsfonds jederzeit wieder zusammengebracht werden können.

So wie ein jeder Privatus, welcher seine in Händen habenden Pfandbriefe der Ständischen Kreis- oder Landschafts-Casse in den halbjährigen Terminen präsentiret, die darauf verfallene Interessen erhält; so werden auch der Realisations-Casse alle bei derselben nach Ablauf des halben Jahres befindliche Pfandbriefe verinteressiret, und diese dadurch in den Stand gesetzt, den ihr von Mir anvertrauten Armen-Fonds mit 2 pro Cent verzinsen zu können.

Die Inhaber sowohl der großen als kleinen Pfandbriefe, können ihre Interessen in denen ersten 14 Tagen nach der Verfallzeit bei der Deputation des Kreises, auf welchen ihr Pfandbrief lautet, oder aber, wenn es ihnen gelegener wäre, in der Haupt-Landschafts-Casse erheben.

Es müssen aber die Deputirte eines jeden Kreises davor sorgen, daß diejenigen Interessen-Gelder, welche binnen 14 Tagen nach der Verfallzeit von denen Inhabern der von ihnen ausgefertigten Pfandbriefe nicht abgefordert werden, sogleich in die General-Landschafts-Casse, welche, wie wohl zu bemerken, von der Realisations-Casse ganz unterschieden ist, abgeschickt werden.

Wie nun nach wiederhergestelltem Credit, der bisher genirte Verkehr zwischen dem Landmann und Capitalisten von neuem belebt werden und ein Jeder sein aus Furcht des Verlustes bei sich

verschlossenes baares Geld, gerne auf dergleichen sichere und nie der geringsten Chicane ausgesetzte Pfandbriefe herausgeben, ja ein jeder Particulier seinen bei sich verschlossenen Nothpfennig, wenigstens zum Ankauf der zur Realisation qualificirten Pfandbriefe anwenden wird; so ist kein Zweifel, daß sich das klingende Geld im Publico vermehren, und also die bisher allzuhoch gestiegene Interessen wieder auf einen gemäßigtern Fuß herunterfallen werden.

In diesem Fall werden die Besitzer Adlicher Güter die auf 6 pro Cent ausgefertigte Pfandbriefe wieder ablösen, und ihre Condition in Ansehung der Interessen-Zahlungen je länger, je mehr verbessern können.

Der Debitor kann den Inhaber seiner Pfandbriefe bei Gelegenheit der halbjährigen Zinsen-Zahlung, wo alle Pfandbriefe auf die künftig näher zu bestimmende Art producirt werden müssen, erfahren, und dieselbe sodann entweder mit baarem Gelde, oder mit einem andern aufgekauften Pfandbriefe einlösen.

Es wird auch nicht an Gelegenheit fehlen, daß die Landschaft vermittelst dieser Pfandbriefe auswärtige Capitalien für weit geringeres pro Cent erhalten, und sich also dadurch mit der Zeit selber einen beträchtlichen Fonds zur Bestreitung der Kosten, und merklichen Avantage der sämmtlichen Noblesse verschaffen könnte.

Sobald das Publicum durch eigne Erfahrung überzeugt sein wird, daß es mit den Pfandbriefen eben so viel und noch mehr als mit klingendem Gelde ausrichten kann, so wird der dem Lande bestimmte Realisations-Fonds auch einen Theil der großen Pfandbriefe zu realisiren hinlänglich sein, inzwischen aber wird es der Landschaft nicht schwer fallen, diejenigen Inhaber der größeren Pfandbriefe, welche, wenn sie baares Geld nöthig haben, sich nicht selber zu helfen wissen sollten, nach einer halbjährigen Aufkündigung ihre Instrumenta auf andere Art realisiren zu lassen.

Ob Ich nun zwar der allgemeinen Sicherheit wegen festgesetzt habe, daß kein Landgut über die Hälfte seines Werthes mit dergleichen privilegirten Pfandbriefen belastet werden solle: so will Ich doch, daß denen Besitzern der Landgüter, welche mehrere Schulden haben, als die Hälfte des Werths ihrer Güter beträgt, deswegen nicht alle ferneren Verpfändungen verschränkt sein sollen. Es versteht sich aber von selbst, daß dergleichen unprivilegirten Pfandverschreibungen, welche allein von denen Ober-Amts-Regie-

rungen nach der bisher gewöhnlichen Form ausgefertiget werden, an den extraordinairen Vorrechten, so denen ledernen Briefen durch die Garantie der Stände beigelegt sind, keinen Theil haben.

Sie dürften also wider Willen des Creditoris in keinen Zahlungen angenommen, noch jemalen zur Realisation präsentirt werden; sie haben an der landschaftlichen Garantie keinen Theil, und kommen in Concurs-Prozessen nicht eher zur Perception, als bis denen vorstehenden privilegirten Pfandbriefen ein vollkommenes Genüge geschehen ist.

Durch diese Verfügung wird auch die bisherige Concurs- und Hypothequen-Ordnung in keinem Stücke abgeändert. Denn die Hypothecarische Creditores haben bisher ihre Befriedigung an Capital und Interessen nach der Ordnung ihrer Intabulation zu fordern gehabt, und sie werden auch künftig solchen in eben der Ordnung erhalten. Das alte Schlesische Landes-Gesetz, welches den Hypothecarischen Gläubigern die Interessen auch während des Concurses nach ihrer Ordnung zueignet, subsistiret noch, ob es gleich bisher nicht aller Orten gebührend beobachtet worden; und es soll auch künftig, insofern die Concurs-Masse darzu hinreichet, sämmtlichen Intabulirten Gläubigern zu Gute kommen.

Daß die unter landschaftlicher Gewährleistung ausgefertigte Pfandbriefe von allem Beitrag zu denen Concurs-Kosten befreit bleiben, ist um so billiger, weil die Inhaber dergleichen Pfandbriefe mit dem Concurs nichts zu thun haben, und also auch bei demselben keine Kosten veranlassen. Diejenigen Landesstände, deren Güter jetzt schon mit Hypothequen beschweret sind, können solche bis auf die Hälfte des Werthes ihrer Güter in privilegirten Pfandbriefen umschreiben lassen, und also in so weit ihre Creditores damit abzahlen und sich des 6ten pro Cents entheben.

Die Capitalisten, welche ihre Gelder ohne die Garantie der Landschaft oder über die Hälfte des Werths eines Gutes auslehnen wollen, haben den Vortheil, daß sie wie bisher, 6 pro Cent Interessen nehmen können; auch wird künftig der Ueberfluß an klingendem Gelde, die Capitalisten, welche ihre Baarschaften gegen Pfandbriefe nicht mehr unterbringen können, solche ordentlichen und in gutem Ruf stehenden Debitoribus auch über die Hälfte des Werths der Güter zu creditiren noch faciler zu machen: also daß Niemand mehr mit Recht über einigen Geldmangel zu klagen Ursach haben wird.

Da es sich ereignen könnte, daß ein Pfandbrief seinem Eigenthümer verloren ginge, so muß er solches sogleich der Kreis- oder Fürstenthums-Deputation, von welcher der Pfandbrief ausgefertiget worden, anzeigen, damit dieselbe bei der halbjährigen Interessen-Zahlung, wo alle Pfandbriefe produciret werden, nicht nur darauf Acht habe, von wem dieser Brief präsentiret worden, sondern denselben auch so lange zurückhalte, bis es ausgemacht ist, wem dieser Pfandbrief eigentlich gehöre. Sollte der Präsentant eine verdächtige oder unsichere Person sein, so mag die Landschafts-Deputation denselben so lange in Arrest nehmen lassen, bis er ausgewiesen hat, von wem er solchen Pfandbrief erhalten; dieser vorhergehende Besitzer wird alsdann auf gleiche Art, zur Ausweisung seines Tituli possessionis angehalten, und in der Untersuchung so ferner fortgegangen, bis derjenige gefunden wird, welcher sich zu legitimiren ferner nicht im Stande ist; also daß dergleichen Pfandbrief, wenn er auch gestohlen werden sollte, doch wieder an seinen rechten Eigenthümer kommen muß, oder wenigstens seinem Besitzer niemalen nutzen kann. Sollte aber dergleichen Pfandbrief, es sei durch Feuer oder durch andere Art verloren gehen, so wird derselbe durch öffentliche Proclamata aufgeboten, und sodann, nach Ablauf einer zu bestimmenden Zeit, gewöhnlicher Maßen mortificiret, dem Eigenthümer aber an die Stelle des verlornen ein neuer Pfandbrief von der Landschaft ausgefertiget.

Da endlich aber noch zu besorgen stehet, daß sobald das Publicum von denen Vortheilen der privilegirten Pfandbriefe informiret ist, ein jeder Creditor dergleichen Pfandbriefe verlangen, und ehe die Commissarien mit deren Expedition fertig werden können, auf ihre Debitores andringen, und dadurch viele Weitläufigkeiten und Kosten verursachen möchten; so werde Ich Meine Schlesischen Regierungen dahin anweisen, daß dergleichen ungeduldigem Zudringen auf eine der Sache gemäße und billige Art vorgebogen werde.

Wie Ich nun die zum Besten Meiner getreuen Schlesischen Stände hegenden Absichten hierdurch genug erklärt habe, so will Ich, daß Ihr dieselben ferner davon benachrichtigen, und zu näherer Regulirung der Sache aus jedem Fürstenthum, welches an dieser Einrichtung Theil nehmen will, einige von ihren Mitständen genugsam instruirte und bevollmächtigte Deputirten zu gelegener Zeit nach Breslau erfordern, und mit denselben überlegen sollet, wie die Verfassung der Landschaften in Ansehung ihrer Verbindungen

unter einander, ferner ihrer Zusammenkünfte, Ausfertigung der Pfandbriefe, Administration der Cassen und überhaupt des ganzen Systems am füglichsten reguliret, und das allgemeine Wohl mit möglichster Ersparung der Kosten am zuverlässigsten erhalten und befördert werden könne.

Ich erwarte also hierüber Euren näheren und umständlichen Bericht; und bin Euer wohl affectionirter König

Breslau, den 29. August 1769.

Friedrich.

An
den Etats- und Justiz-Minister
v. Carmer.

B.

Bericht, mittelst dessen das der Ordre vom 29. August 1769 gemäß entworfene Landschafts-Reglement zur Allerh. Sanktion überreicht wird.

Nachdem Se. Königliche Majestät in Preußen, unser allergnädigster Herr bei ununterbrochener Rücksicht auf das Wohl Ihro getreuen Unterthanen, die Verlegenheit des Schlesischen Adels in Ansehung des zu seiner Nothdurft erforderlichen Geld-Verkehrs und der mancherlei Schwierigkeiten, womit dasselbe zeithero verknüpft gewesen, wahrgenommen, und diesem Uebel abzuhelfen, auch sowohl den gemeinen Landes-Kredit als den Kredit eines jeden Particuliers auf eine solide Art zu retabliren und auf künftige Zeiten zu befestigen, allergnädigst resolviret haben,

> daß Ihro allerunterthänigst getreue Stände eines jeden Schlesischen Kreises und Fürstenthums unter sich, sodann aber sämmtliche Fürstenthümer zusammen, in Verbindung treten, und ein gemeinschaftliches Landes-Collegium errichten sollen, welches alles, was zur Erhaltung des öffentlichen Kredits erforderlich ist, respiciren, und nach bestem Vermögen frei und ungehindert betreiben können;

So hat zuförderst jeder Kreis seine Bevollmächtigten, diese aber ferner unter sich nach denen verschiedenen Fürstenthümern und Districten ihre Directores gewählt, in denen ausgeschriebenen Fürstenthums-Versammlungen über die Mittel, durch welche das Wohl des Landes und die Wiederherstellung des Kredits am zuverlässigsten befördert werden könne, berathschlagt; auch diesen Berathschlagungen zu Folge ihre zur gegenwärtigen allgemeinen Zusammenkunft ernannte Bevollmächtigten dahin instruiret, daß sie mit endlichem Rath und Gutfinden der vereinigten Schlesischen und Glatzischen Deputirten alles thun und beschließen mögen, wodurch der allerhöchsten Intention Sr. Königlichen Majestät ein Genüge geleistet,

und also das Kredit=Wesen des Landes auf einen sichern und dauerhaften Fuß gesetzt werden könne.

Sämmtliche auf dem gegenwärtigen allgemeinen Landtage erschienene und zu Ende unterschriebenen Directores und Kreis=Aeltesten der vereinigten Schlesischen Fürstenthümer, Freien Standes=Herrschaften und Kreise mit Inbegriff der Grafschaft Glatz acceptiren, also zuvörderst die dem Lande durch die allerhöchste Cabinets=Ordre vom 29. August 1769 angekündigte Königliche Gnade mit tiefster Devotion, und versichern vor sich und im Namen ihrer Mitstände, daß sie diese neue und wichtigste Probe von der unermüdeten Landesväterlichen Vorsorge ihres Huldreichsten Monarchen mit der lebhaftesten Empfindung eines gegen seinen Souverain wahrhaftig treu gesinnten Herzens lebenslang verehren, und bis auf ihre spätesten Nachkommen fortzupflanzen beflissen sein werden; Welchemnächst sie folgende Principia und Maßregeln zum Behuf des neuen Landschaftssystems der allererleuchtesten Königlichen Beurtheilung und Bestätigung allerunterthänigst submittiren.

C.

Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde zum Schles. Landschafts-Reglement vom 15. Juli 1770.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preußen, Markgraf zu Brandenburg, des Heiligen römischen Reichs Erz-Kämmerer und Churfürst, Souverainer nnd Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glatz, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden zu Mecklenburg und Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ost-Friesland und Moers, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lerdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda rc. rc. rc.

Thun kund und fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, daß nachdem Wir vermöge der Uns beiwohnenden Landesväterlichen Gnade und Vorsorge vor Unsere getreue Vasallen und Unterthanen den großen Nachtheil, Beschwerlichkeiten und Kosten, welchen Unser getreuer Schlesischer Adel bei Negocirung derer zu seiner Nothdurft erforderlichen Gelder, wegen des überhand genommenen Mißtrauens derer Kapitalisten zeithero exponirt gewesen, und dadurch öfters in die äußerste Verlegenheit und gänzlichen Ruin versetzt worden, huldreichst erwogen und demselben durch Etablirung einer Landschaft und Ausfertigung gewisser von derselben guarantirten Pfandbriefe abzuhelfen aus allerhöchst eigener Bewegung resolviret, auch unsere diesfällige allergnädigste Intention durch die an Unsern Etats- und Justiz-Minister v. Carmer unterm 29. August a. pr. erlassene Cabinets-Ordre hinlänglich zu Tage gelegt; Welchem zu Folge sich die von denen getreuen Ständen Unseres Souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz auf ihren Kreyß- und Fürstenthums-Tagen erwählte und hinlänglich

instruirte Directores und Bevollmächtigten in Unserer Haupt- und Residenzstadt Breslau zu einem General-Landtage versammelt und daselbst ein Reglement, wie die Verfassung der Landschaft in Ansehung ihrer Zusammenkünfte, Ausfertigung der Pfandbriefe, Administration der Cassen und überhaupt des ganzen Systems nach denen in Unserer obgedachten allerhöchsten Cabinets-Ordre vorgeschriebenen Grundsätzen am füglichsten regulirt und das allgemeine Wohl mit möglichster Ersparung der Kosten am zuverlässigsten befördert werden könne, mit gemeinschaftlichen Rath und Gutfinden entworfen und verabfaßt haben, welches nach seinem wahren Inhalt von Wort zu Wort also lautet:

Wobei Uns denn obbemeldete Unsere getreue Stände Unseres Souverainen Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz allerunterthänigst gebeten haben: daß Wir geruhen möchten, sothanes Landschafts-Reglement Allerhöchst Landesherrlich zu confirmiren und zu bestätigen; Wir auch solchen ihren devotesten Gesuch in Gnaden zu deferiren und Platz zu geben befunden;

Als confirmiren und bestätigen Wir aus Königl. Oberst-Landesherrlicher und Souverainen Macht und Vollkommenheit, hiermit und in Kraft dieses, vorerwähntes von Unsern Schlesischen und Glätzischen Ständen entworfenes und vollzogenes Landschafts-Reglement, nach seinem ganzen Inhalt in allen seinen Punkten und Clauseln, so wie solches oben von Wort zu Wort inserirt worden; setzen, ordnen und wollen, daß selbiges nun und zu ewigen Zeiten, als ein vor die Schlesische Landschaft und alle derselben Interessenten vollgültiges und verbindliches Gesetz fest und unverbrüchlich gehalten, und von Niemanden, wer der auch sei, angefochten, oder demselben zuwidergehandelt werden solle; jedoch Uns und Unsern Landesherrlichen Regalien und Gerechtsamen, auch sonst jedermänniglich an seinen wohlgegründeten und wohlhergebrachten Juribus ohnbeschadet. Geloben und versprechen zugleich aus Königlicher Gnade und eigenem Wohlgefallen vor Uns und Unsern Nachfolger, Unsere getreue Schlesische Landschaft, bei denen von Uns ihr allergnädigst ertheilten Rechten und Privilegiis, und ihrer im gegenwärtigen Reglement enthaltenen Verfassung nachdrücklichst zu schützen, und insbesondere den von Uns ihr allergnädigst accordirten Realisations-Fonds, gegen dessen zum Unterhalt armer adligen Wittwen und Waisen bestimmte Verzinsung à 2 pro Cent, zu ewigen Zeiten überlassen, auch nach dem in

Gemäßheit des § 1. Cap. I. P. II. dieses Reglements an Uns ergangenen allerunterthänigsten Antrags, den von uns allerhöchst zu ernennenden General-Landschafts-Präsidenten, jedesmal von Unserem in Schlesien wirklich possessionirten Adel zu bestellen und anzuordnen.

Wir befehlen und gebieten solchemnach allen und jeden Unsern Unterthanen, wes Standes, Amts, Würden und Wesen sie sein, insbesondere aber Unsern Schlesischen Ober-Amts- und dasigen Mediat-Regierungen, und sonst jedermänniglich, daß sie mehrerwähnte Unsern getreuen Stände Unsers Herzogthums Schlesien und Grafschaft Glatz, bei diesem ihrem von Uns allergnädigst bestätigten Landschafts-Reglement jetzt und zu ewigen Zeiten erhalten, und ihnen darin keine Verhinderung oder Eintrag selbst thun, noch daß solches von andern geschehe, gestatten, vielmehr nach demjenigen, was daselbst in Ansehung ihrer mit der Landschaft habenden Beziehungen, in Conformität Eingangs erwähnter Unserer allerhöchsten Cabinets-Ordre festgesetzt und näher bestimmt worden, sich auch ihres Orts gebührend achten sollen.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige Confirmation höchst eigenhändig unterzeichnet und mit Unserm Königl. Insiegel versehen lassen; So geschehen und gegeben Potsdam den 15. Julii 1770.

(L. S.)

Friedrich.

v. Carmer.

D.

Instruktions-Ordre an die Schlesischen Oberamts-Regierungen und Justiz-Collegia vom 29. Juli 1770.

Nachdem die auf Sr. Königlichen Majestät allerhöchst unmittelbaren Ordre in Ihro Souveränen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz errichtete Landschaft nunmehr völlig regulirt ist, und nach erhaltener allergnädigster Confirmation mit ihren Operationen den Anfang machen wird, als finden höchstgedachte Sr. Königlichen Majestät vor nöthig, dero Schlesische Ober-Amts-Regierungen und Justiz-Collegia wegen der mit selbigen zu haltenden Relation in ein und anderm Stück näher zu instruiren.

Die Interessen der intabulirten Capitalien auf Adeliche Güter sollen auch während dem Concurs fortlaufen.

1. Da man wahrnehmen müssen, daß der Kredit des Schlesischen Adels unter anderen vorzüglich dadurch geschwächt worden, daß verschiedene Dicasteria das denen alten Schlesischen Landes-Gesetzen und vornehmlich der Sanction vom 7. September 1724 entgegen stehende Principium, wonach der Lauf der Zinsen durch den erregten Concurs sistirt werden, angenommen, mithin Creditores auch bei sorgfältigster Anwendung aller in den Gesetzen vorgeschriebenen Präcautionen einer in allen andern Stücken vollkommenen Sicherheit sich dennoch der Gefahr, die Nutzung ihres Vermögens oft ganze Jahre lang entbehren zu müssen, exponirt gesehen haben, so haben Allerhöchst gedachte Sr. Königlichen Majestät in der an den Etats- und Justizminister v. Carmer erlassenen Cabinets-Ordre vom 29. August 1769 bereits festgesetzt, und wollen, daß künftig denen auf Adelige Güter intabulirten Creditoribus hypothecaries, es mögen die Verschreibungen derselben in Pfandbriefen oder bloßen gerichtlich versicherten Hypothequen bestehen, die Interessen insoweit die Masse dazu hinreicht auch stante concursu laufen, und gleich den triennalibus unacum Sorte zuerkannt werdenen sollen; wornach sich also nach allen a dato der gegenwärtigen Ordre zu eröffnenden Classificatoriis über das Vermögen eines oder des andern Adelichen Vasallen zu achten ist. Wo hingegen es bei

allen anderen Concursen sowie racione denen übrigen nicht intabulirten Creditorium bei der zeitherigen Verfassung eines jeden Judicii lediglich sein Bewenden hat.

2. Ferner steht nach Eingangs erwähnter allerhöchster Cabinets-Ordre bereits fest, daß Derjenige, welcher Pfandbriefe sucht, sich bei dem Justiz-Collegio des Departements zuerst melden und die Ausfertigung derselben von diesem conjunctim mit denen Deputirten der Landschaft geschehen solle, womit dabei überall die gehörige Legalité beobachtet werden, und das Publikum versichert sein möge, daß die Bevollmächtigten der Landschaft, welche dergleichen Pfandbriefe vollziehen, wirklich Diejenigen sind, welche von der Landschaft zu deren Ausfertigung authorisirt werden.

Die Pfandbriefe sollen von den Justiz-Collegiis und der Landschaft gemeinschaftlich ausgefertigt werden, und wie bei solcher Ausfertigung zu verfahren.

Wenn also ein dergleichen Suplicat um Pfandbriefe an die Justiz-Collegia gelanget, so müssen dieselben aus den Hypotheken-Büchern einen Extract derer auf dem Gute haftenden intabulirten Schulden, Cautionen und anderer dergleichen jurium realium anfertigen lassen, und solchen nebst der Eingabe unter einem bloßen Couvert an den Directorem des Fürstenthums, wohin das Gut gehört, remittiren. Von dergleichen Extracte können außer dem gewöhnlichen Stempel und Schreibegebühren weiter keine Taxen gefordert werden. Wenn sich nun die Deputirten der Landschaft bei dem Justiz-Collegio melden, um mit der Ausfertigung derer auf dem Fürstenthumstage resolvirte Pfandbriefe vorzugehen, so hat dasselbe aus seinem Mittel eine Commission nieder zu setzen, durch welche mit Zuziehung der landschaftlichen Abgeordneten und unter dem Vorsitz des Präsidenten diese Geschäfte vorschriftsmäßig expedirt werde.

Es müssen also die Deputirten der Landschaft denen Commissariis des Justiz-Collegii das auf dem Fürstenthumstage aufgenommene Original-Protokoll, so die Conclusa der Landschaft wegen derer vor diesesmal zu expedirenden Pfandbriefe enthält, vorlegen, welches nebst denen dazu gehörigen Extracten mit den Hypotheken-Büchern sorgfältig zusammen zu halten, und nach zu sehen ist; ob selbige damit harmoniren, und ob sich etwa in der Zwischenzeit etwas ereignet habe, wodurch der Status des Gutes alterirt worden, und welches in das Conclusum über die darauf zu ertheilenden Pfandbriefe einen Einfluß haben könnte.

Sodann sind die Pfandbriefe selbst, welche die Deputirten der Landschaft schon halb expedirt, und in einem mit dem Fürsten-

thums=Siegel verschlossenen Couvert mit sich bringen, in Gegenwart der Commission aus dem Justiz=Collegio zu resigilliren, nach der Ordnung des Protokolls und nach dem dazu vorgeschriebenen Schemata vollens auszufüllen, und von mehrgedachter Commission in fidem, daß alles dabei richtig und legal zugegangen sei zu unterzeichnen, und mit dem Siegel des Collegii zu versehen, wie denn auch die Unterzeichnung derer landschaftlichen Bevollmächtigten in Gegenwart der gesammten Commissionis mixtae geschehen, und das Landschafts=Siegel beigedruckt werden muß.

Die solchergestalt ausgefertigten Pfandbriefe werden in continenti und vor der versammelten Commission in das Hypothekenbuch (so wie andererseits in das Landschafts=Register geschiehet) eingetragen, und bedarf es solchemnach keines schriftlichen Mandati ad intabulandum, sondern es wird blos die kleine Taxe nebst den gewöhnlichen Ingrossations= und Schreibegebühren von dem Extrahenten entrichtet.

Bei Umschreibungen bereits intabulirter Hypotheken in Pfandbriefe aber, versteht es sich von selbst, daß, weil dabei weder circa personam debitoris vel creditoris, noch circa genus obligationis eine Veränderung vorgeht, auch keine Taxe davor gefordert werden können.

Uebrigens muß über alles was bei dieser Ausfertigung vorgehet, ein acurates Protokoll, wie auch von Seiten der Landschaft geschehen wird, geführt, und ein Extract desselben nebst der gewöhnlichen Note super Facta intabulatione denen Signatur=Büchern und Grund=Actis loco congruo beigefügt werden.

Die Pfandbriefsgläubiger dürfen sich in dem Concurs nicht einlassen, und sind von den Kosten desselben frei.

3. Bei entstandenem Concurs über ein dergleichen mit Pfandbriefen belegtes Gut bedarf es keiner Adcitation der Pfandbriefs=Gläubiger oder der Landschaft, sondern es muß auf diejenigen Pfandbriefe, welche aus den Hypotheken=Büchern constiren, ex officio reflectirt werden, wie denn dieselben nach dem, was deshalb bereits in mehr erwähnter allerhöchster Cabinets=Ordre festgesetzt worden, von allem Beitrag, zu denen Concurs=Kosten gänzlich frei sind.

Die Executiones auf Güter, so mit Pfandbriefen belegt sind, sollen durch die Landschaft vollstreckt werden.

4. Da auch nach eben dieser Vorschrift alle Real=Executiones ohne Unterschied, welche von Seiten der Landes=Collegiorum gegen den Besitzer eines der Landschaft verpfändeten Gutes decretirt worden, durch die Landschaft vollstreckt werden sollen, so ist in allen dergleichen Fällen das Executoriale an den Directorem des Fürstenthums, wohin das Gut gehört, zu richten, welcher angewiesen

ist, solches noch denen diesfälligen, denen Justiz-Räthen vorgeschriebenen Legalitäten durch einen derer Landes-Aeltesten mit Zuziehung des Justiz-Secretairs vollstrecken zu lassen, und wie solches geschehen, gehörig anzuzeigen: die Direction der Wirthschaft bleibt in allen dergleichen Fällen der Landschaft überlassen, weil diese wegen ihrer Pfandbriefe ganz vorzüglich dabei interessirt ist, folglich mehr Bewegungsgründe als irgend sonst Jemand hat, vor eine gute Verwaltung derselben Sorge zu tragen.

Was die Abnahme der Rechnungen anlanget, so bleibt in solchen Fällen, wo die Sequestration von dem Justiz-Collegio verordnet worden, der Landschaft zwar die Einsammlung der Monatschlüsse, und deren summarische Revision vorbehalten.

Es müssen aber solche demnächst an die Regierung eingesendet werden, und bei selbiger die förmliche Abnahme der Sequestrations-Rechnungen erfolgen.

5. In allen Fällen, wo die Landschaft der Assistenz derer Justiz-Collegiorum bedarf, um Diejenigen, welche sich ihren, die Operation mit den Pfandbriefen betreffenden Verfügungen etwa widersetzen sollten, zu ihrer Schuldigkeit zu bringen, ist ihr solche auf gebührende Requisition derselben prompt und ohnweigerlich zu leisten, und sich solchem noch überhaupt nach dem allerhöchst unmittelbar confirmirten Haupt-Landschafts-Reglement, insoferne dadurch das Verhältniß zwischen denen Regierungen und der Landschaft determinirt wird, pflichtmäßig zu achten.

Potsdam, den 29. July 1770.

(gez.) **Friedrich.**

Ordre
an sämmtliche Schlesische Ober-Amts-Regierungen und Justiz-Collegia.

E.

Schlesisches Landschafts-Reglement.

Erster Theil.

Von der Landschaft überhaupt und denen durch selbige auszufertigenden Pfandbriefen.

Der eigentliche Vorwurf dieser neuen Landschaft ist die Wiederherstellung und Erhaltung des Kredits der Schlesischen Stände. Beides aber soll durch die Ausfertigung und Circulation gewisser privilegirten Pfandbriefe bewerkstelliget werden.

Capitel I.

Von der Natur und den Vorzügen der Landschaftlichen Pfandbriefe.

§. 1.

Pfandbriefe sind Hypotheken-Instrumente,

Landschaftliche Pfandbriefe sind Hypotheken-Instrumente [1]), welche von denen verbundenen Schlesischen Ständen auf Rittergüter ausgefertigt, und sowohl in Ansehung der Sicherheit des Kapitals als wegen der richtigen und prompten Abführung der Interessen ihrem Inhaber guarantirt werden.

---

1) Diese Definition dürfte auch jetzt nach geschehener Konvertirung der Pfandbriefe keine Abänderung erleiden. Durch die im Jahre 1839 ausgeführte Konvertirung haben nämlich die Pfandbriefe vermöge der Aufhebung des Kündigungsrechts der Inhaber zwar aufgehört, Hypotheken-Instrumente über ein jederzeit durch Kündigung zu realisirendes Kapital zu sein, sie sind aber gleichwohl ihrer rechtlichen Natur nach Hypotheken-Instrumente geblieben und nicht bloße Rentenbriefe geworden, da der Inhaber der Landschaft gegenüber nicht bloß die Zinsen, sondern auch das Kapital, wenn auch nur dann zu

§. 2.

Der Vorzug, welchen diese Pfandbriefe vor denen zeitherigen bloßen Hypotheken-Instrumenten haben, bestehet hauptsächlich in der ihnen beigelegten Landschaftlichen Guarantie, vermöge welcher denen Inhabern derselben, außer dem darin specialiter verschriebenen Gute, auch die Güter der gesammten zur Landschaft gehörigen Stände dergestalt verpfändet sind, daß aller sich auch durch die außerordentlichen Unglücksfälle an dem Fundo specialiter oppignorato ereignender Ausfall, dem Creditori von der Landschaft vertreten, und ihm deshalb ohne alle prozessualische Weitläuftigkeiten oder andern Kosten an Kapital sowohl, als an Interessen, baare Zahlung geleistet werden muß [2]). werden von der Landschaft guarantirt,

§. 3.

Diese Pfandbriefe werden nur auf die erste Hälfte des von der Landschaft zu bestimmenden Werths eines Gutes ausgefertigt. auf die Hälfte des Werths der Güter ausgestellt,

I. Declaratoria von 1824.

Erfahrung, Zeitereignisse und die allgemeine Gesetzgebung haben es nothwendig gemacht, mehrere Stellen des Schlesischen Landschaft-Reglements näher zu bestimmen, mit den allgemeinen Gesetzen in Vergleichung stellen, und Anordnungen beizufügen, welche zur Sicherung des Betriebes für erforderlich geachtet worden. Der mit allerhöchster Genehmigung Sr. Königl.

---

fordern hat, wenn ihm der Pfandbrief Seitens der Landschaft aufgekündigt wird.

Durch einen unterm 10. December 1856 allerhöchst bestätigten Beschluß des General-Landtages von 1856 sind wiederum 4procentige Pfandbriefe eingeführt und dem Gutsbesitzer, welcher Pfandbriefe aufnimmt, ist die Wahl gelassen worden, ob er $3^1/_2$ oder 4procentige aufnehmen will. Aber auch bei diesen letzteren ist das Kündigungs-Recht des Inhabers ausgeschlossen. Auch diese Pfandbriefe fallen unter den Begriff des §. 1 des Reglements. Dagegen sind die in Folge des Regulativs vom 11. Mai 1849 ausgefertigten „neuen" oder Rustical-Pfandbriefe, sowie die auf Grund des Regulativs vom 22. Novbr. 1858 (Gesetz-Sammlung pro 1858. S. 583) ausgefertigten Pfandbriefe Litt. C., welche beide nicht auf bestimmte Güter, sondern nur nach Serien und Nummern ausgefertigt werden, keine Hypotheken-Instrumente.

2) Dagegen findet bei Pfandbriefen nach der Ansicht, welche der Engere Ausschuß von 1837 hierüber ausgesprochen hat, eine persönliche Verhaftung des Gutsbesitzers, welcher die Pfandbriefe aufgenommen hat, für dieselben nicht Statt. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes ist es nöthig, den diesfälligen Beschluß mit seinen Gründen vollständig zu kennen. Er lautet:

In Uebereinstimmung mit dem darüber gehaltenen Vortrage Nr. 16 wurde demnach über nachstehende Fragen verhandelt und beschlossen:

1. Ist die Landschaft berechtigt, im Falle eines wegen Ueberschätzung erlittenen Verlustes gegen den Extrahenten der Pfandbriefe, oder gegen die an der Abschätzung Theil nehmenden landschaftlichen Beamten, Regreß-Ansprüche zu verfolgen? rc. rc.

Zu I. wurden dem Engeren Ausschuß die Erörterungen, welche in den

Majestät im Jahre 1824 statt gehabte landschaftliche General-Landtag hat demnach diese, auf verfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommenen, und die sich ergebenen gemeingesetzlichen Bestimmungen nachstehend zusammen-

---

bisherigen Vorträgen und allen andern zu den Akten gekommenen Ausführungen für den persönlichen Anspruch an die Pfandbriefs-Extrahenten, und eben so die denselben entgegen gestellten Betrachtungen vollständig auseinandergesetzt.

Uebersichtlich lassen sich die Gründe dafür in nachstehender Art zusammenstellen:

1. Pfandbriefe sind Hypotheken-Instrumente, nach §. 1 und 2, Seite 4 des Landschafts-Reglements, wonach die Landschaft als Darlehnsgeber, und der Extrahent als Darlehns-Empfänger zu betrachten.

2. Sie müssen daher den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über Hypotheken-Darlehne unterliegen.

3. Diese Bestimmungen bezeichnen unumwunden eine persönliche Verpflichtung des Darlehnsempfängers, welche durch das eingeräumte Pfandrecht nur eine größere und speciellere Sicherheit erhält.

4. Sie lassen daher keinen Zweifel darüber aufkommen, daß bei Insuffizienz des Pfandes die persönliche Verpflichtung des Darlehns-Empfängers geltend gemacht werden könne.

5. Der Extrahent der Pfandbriefe sei demnach als Konstituent der Hypothek persönlich verpflichtet, und die Vertretungs-Verbindlichkeit der Abschätzer nach §. 7—9 Seite 35 des Landschafts-Reglements nur subsidiarisch.

6. Der §. 32 Seite 45 des Landschafts-Reglements besage sogar ausdrücklich, daß im Fall des totalen Ruins eines in Konkurs gerathenen Gutes auch das übrige Vermögen des Schuldners hafte, also daß die anderweitige Konkurs-Masse die rückständig bleibenden Interessen und die Retablissements-Kosten vorschießen müsse.

Den vorstehenden Hauptaufstellungen werden folgende entgegengesetzt:

1. Ohne Zweifel ist das Landschafts-Reglement als Vertrag und Provinzial-Statut die nächste Rechtsquelle für die Rechte und Pflichten der Pfandbriefs-Inhaber, der Landschaft und der Pfandbriefs-Schuldner, und es kann nur da, wo dieses nicht ausreicht, auf die allgemeinen Gesetze zurückgegangen werden.

2. Dieses Landschafts-Reglement bezeichnet Theil I. Capitel I. die Pfandbriefe zwar als Hypotheken-Instrumente, aber als Aussteller und Ausfertiger derselben die verbundenen schlesischen Stände.

3. Deswegen ist §. 7 eine Garantie der Landschaft für die Pfandbriefe mit der Verpflichtung eines Selbstschuldners so unumwunden ausgesprochen, daß sich die Pfandbriefs-Inhaber nur an diese wegen Kapital und Zinsen halten dürfen. Es unterliegt daher keinem Zweifel, daß der Pfandbriefs-Extrahent als der persönliche Schuldner des Pfandbriefsbesitzers nicht betrachtet werde.

4. Das Landschafts-Reglement enthält nirgends eine Erwähnung persönlicher Verhältnisse der Besitzer, sondern nur der Güter, auf welche von der Landschaft Pfandbriefe ausgefertigt werden.

Hiervon kann §. 2 Seite 6 als eine Ausnahme nicht angesehen werden, wenn von Personen die Rede ist, welche den Rechten nach Schulden kontrahiren können, nach §. 3 im Gegensatz der Besitzer solcher Güter, welche in der Regel nicht mit Schulden belegt werden können, da es sich von selbst versteht, daß das Ansuchen um Pfandbriefe die Dispositionsfähigkeit über das Gut voraussetzt. Auch wird in dem darauf folgenden §. 7 eine persönliche Verpflichtung des Pfandbriefs-Extrahenten nicht angenommen, sondern es heißt dort: alle dergleichen Güter, sobald sie mit Pfandbriefen belegt worden, sind in soweit allen landschaftlichen Gesetzen u. s. w. unterworfen.

5. Im III. Theil Kapitel I. ist nun das ganze Verfahren bezeichnet, wie die Pfandbriefe ausgefertigt werden, und auch hier findet sich keine Spur eines persönlichen Verhältnisses oder Vertrauens, welches allemal einer gewöhnlichen

gestellt, und darin auch dasjenige aufgenommen, was die declaratorische Bestimmungen vom 20. Februar 1775 bereits an die Hand geben, so daß letztere durch die gegenwärtige Sammlung entbehrlich geworden.

Hypothek zum Grunde liegt, und bei Ertheilung des diesfälligen Kredits vorausgesetzt wird, so daß der Konstituent der Hypothek auch für den Cessionar in Betracht bleibt.

Es bedient sich das Reglement Seite 29 §. 1 sogar für den Pfandbriefs-Extrahenten der Bezeichnung: „Derjenige, welcher Pfandbriefe auf sein Gut stellen lassen will" — mithin wird derselbe mehr passiv als aktiv dargestellt. Er hat nicht das Recht, seine Kreditforderung nach Belieben auszudehnen, sondern er offerirt sein Gut der Landschaft zur Abschätzung und nach dieser selbstgemachten Taxe ertheilt sie auf deren Hälfte Pfandbriefe. Nur das Gut, nicht die Verhältnisse des Besitzers, bestimmen den Kredit, und dieser darf von der Landschaft nicht verweigert werden.

Der Gutseigenthümer stellt ihr kein Instrument über eine persönliche Verpflichtung aus, sondern er stellt nur das Gut zu ihrer Disposition, nach den landschaftlichen Gesetzen und Einrichtungen. confr. §. 7 Seite 4.

6. Die landschaftlichen Gesetze und Einrichtungen sind nun Theil III. von Kapitel I. bis V. näher entwickelt. Nirgends stößt man auch nur auf die geringste Spur einer persönlichen Beziehung mit den Extrahenten der Pfandbriefe. Der §. 32 Seite 45 spricht nicht von diesem, sondern lediglich von dem zeitigen Besitzer für den Fall des totalen Ruins eines in Konkurs gerathenen Gutes und dennoch nur von einer Vorschußleistung, welche dann bei dem Verkaufe des Gutes erstattet wird. §. 33 Seite 46. Eine persönliche Verpflichtung des Pfandbriefs-Extrahenten läßt sich daraus um so weniger herleiten, als diese Vorschrift sogar eine Ausnahme von den allgemeinen Grundsätzen machen würde, wonach der Besitzer für übernommene Hypotheken nicht persönlich verpflichtet ist. (§. 54 Titel 20 Theil I. des Landrechts. §. 293 Titel 50 Theil I. Ger.-Ord.)

7. Die §§. 7 bis 9 Seite 35 enthalten nun die deutlichsten Vorschriften, wie es gehalten werden soll, wenn die Landschaft wegen einer zu hohen Taxe einen Verlust erleiden sollte. Nur die Taxatoren oder die Systeme sind in den bestimmtesten Ausdrücken als die Vertreter des Ausfalls bezeichnet, und es würde den in §. 46 der Einleitung zum allgemeinen Landrechte vorgeschriebenen Auslegungs-Regeln geradehin widerstreiten, wollte man darin nur eine subsidiarische Verpflichtung anerkennen, obwohl die Stellen genaue Unterscheidungen zwischen prinzipaler und subsidiarischer Vertretung angeben, und dabei des Pfandbriefs-Extrahenten nicht mit einer Silbe erwähnt wird.

Nur eine übermäßige Taxe, oder spätere, von der Landschaft nicht verhinderte Devastationen könnten einen Verlust für die Landschaft herbeiführen. Die erstere aber soll von der Landschaft oder deren Beamten vertreten werden, und Devastationen kann nur sie verhindern, mithin findet in beiden Fällen eine Verpflichtung des Extrahenten nicht Statt.

8. Es ist in öffentlicher Schrift die Behauptung aufgestellt worden, daß diese Ansicht dem Betruge Vorschub thue. Dieser Behauptung ist jedoch in keiner Art beizutreten.

Betrügerische Unternehmungen von Seiten des Gutsbesitzers, um die Tax-Kommission zu täuschen, sind gesetzwidrige Handlungen, welche allerdings von selbst den Schadenersatz begründen. Sie können jedoch nicht vermuthet werden. Die Tax-Kommission besteht aus sachverständigen Männern, deren Instruktionen sehr gemessen sind, und welche immer prinzipaliter der Landschaft verpflichtet bleiben, wenn sie nicht die gehörige Vorsicht anwendeten, die wahre Lage der Dinge zu erforschen. Im vorliegenden Falle ist aber ein Betrug des Abschätzungs-Nachsuchers nicht einmal behauptet, viel weniger nachgewiesen.

9. Dazu kommt, daß in sehr häufigen Fällen, wenn die allgemeinen Grund-

I. Wenn den landschaftlichen Abschätzungs-Grundsätzen gemäß die Anschaffungs Preise abgängiger Inventarien-Stücke, oder die zur Bestreitung anderer nothwendiger Retablissements erforderlichen Kosten von dem Kapitale der Taxe abzuziehen sind: so können dem Besitzer des abgeschätzten Gutes auf Verlangen Pfandbriefe zur Hälfte des Betrages der sonach zu machenden Abzüge ausgefertiget werden: es müssen selbige jedoch so lange im landschaftlichen Deposito bleiben, bis er ausweiset, daß das Inventarium gehörig ergänzet, oder das Retablissement erfolgt sei, oder bis von Seiten der Landschaft Sicherheits-Maßregeln getroffen sind, daß die zu verabfolgenden Pfandbriefe zu keinem anderen, als dem bestimmten Behuf verwendet werden.

Deklaratorische Bestimmungen von 1775. Nr. III.

§. 4.

denen Creditoribus mit 5 pro Cent

Sie werden denen Inhabern ohne Unterschied mit 5 Procent in halbjährigen Ratis verinteressirt [3]).

---

sätze hier gelten könnten, sehr problematisch sein würde, wer als Konstituent der Hypothek in Anspruch zu nehmen sei, da bei Umschreibungen von übernommenen Hypotheken in Pfandbriefe, welchen lediglich eine Cession des vorigen Gläubigers zum Grunde liegt, bereits ein früherer Konstituent existirt, auch die persönliche Verpflichtung für gewöhnliche Hypotheken durch Adjudikationen im Wege der nothwendigen Subhastation Veränderungen erleidet; der nach §. 4 u. f. Seite 6 bepfandbrieften Güter nicht zu gedenken.

Endlich tritt

10. die wichtige Berücksichtigung ein, daß die Sanktion des Grundsatzes, daß Pfandbriefs-Extrahenten die ausgefallenen Pfandbriefe zu vertreten hätten, alle Eigenthumsverhältnisse unsicher machen und eine Ungerechtigkeit involviren würde, weil die Unmöglichkeit feststeht, den schrecklichen Folgen zu entgehen, die nach Jahrhunderten ganz unschuldige Erben eines Pfandbriefs-Extrahenten treffen konnten.

Pfandbriefe dürfen nur in seltenen Fällen von der Landschaft gekündigt werden. Es giebt Pfandbriefe, die schon seit ihrer Entstehung auf Gütern haften, und nach 50, ja 100 Jahren können sie noch unabgelöset sein.

Wegen der Privat-Hypotheken kann bei dem Verkauf eines Gutes über die Beendigung der persönlichen Verpflichtung kontrahirt oder sonst von dem Aussteller Veranstaltung getroffen werden. Die Pfandbriefs-Extrahenten aber, oder deren Erben würden nie im Stande sein, sich einer so gefährlichen Verpflichtung zu entlassen, welche ihnen für Jahrhunderte die Vertretung aller Verluste aufbürdete, welche Krieg, Revolutionen, Devastationen und Unglücksfälle, selbst Mängel in den Tax-Grundsätzen, dem verpfändeten Gute verursachen könnten.

Dieses würde das wohlthätige landschaftliche Institut in eine höchst gefährliche Anstalt umkehren. Der Engere Ausschuß giebt den vorstehend gegen den persönlichen Anspruch an den Pfandbriefs-Extrahenten angeführten Gründen nach seiner besten und sorgfältig geprüften Ueberzeugung den Vorzug, und erklärt, daß ein solcher Anspruch den Grundsätzen des Landschafts-Reglements zuwider laufe.

3) Die im Jahre 1839 ausgeführte Konvertirung hat die Zinsen, und zwar:
a. der Pfandbriefe von weniger als 100 Thlr. auf $3^1/_3$ Procent,
b. der größeren aber auf $3^1/_2$ Procent herabgesetzt. Diese umfassende Maßregel ist zum bei weitem größten Theile, nämlich zu $\frac{1280}{1300}$ durch freiwillige Uebereinkunft mit den Pfandbriefs-Inhabern, bezüglich des Ueberrestes aber dadurch

II. Declaratoria von 1824.

Die Pfandbriefe werden ohne Unterschied, den Inhabern nicht mehr mit fünf, sondern seit dem Jahre 1787 mit vier Procent in halbjährigen Ratis verzinset. Dieser auf vier Procent festgesetzte Zinsfuß soll jedoch durch Beschlüsse der Landschaft nicht weiter erniedriget werden.

Engerer Ausschuß von 1787. Königl. Cabinets-Ordre vom 12. October 1787.

§. 5.

Die Debitores entrichten die Interessen von diesen auf ihre Güter ausgefertigten Pfandbriefen in die Landschafts-Kasse, und diese ist schuldig, solche in denen bestimmten Terminen an die Creditores, ohne den geringsten Aufenthalt und Kosten, gegen bloße Präsentation ihrer Pfandbriefe, auszuzahlen. durch die Landschaft verzinset,

§. 6.

Der Lauf dieser Verzinsung wird auch durch einen über das verpfändete Gut etwa entstandenen Concurs keineswegs unterbrochen, da Se. Königliche Majestät in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29. August 1769 das ehemalige Landes-Gesetz, wonach denen Real-Gläubigern ihre Zinsen auch pendente Concursu bezahlt werden sollen, durchgehends wieder hergestellt haben. auch durante concursu.

§. 7.

Es können auch die Pfandbriefs-Inhaber überhaupt niemals in einigen Concurs verwickelt werden, da sie sich wegen ihres Kapitals und Interessen lediglich an die Landschaft halten; diese aber nach mehr erwähnter allerhöchster Cabinets-Ordre von aller Einlassung in die Concurse und folglich auch von allem Beitrag zu den diesfälligen Gerichts- und anderen Kosten, sie haben Namen wie sie wollen, völlig dispensirt ist[4]). Sie dürfen zu den Concurs-Kosten nichts beitragen,

---

ausgeführt worden, daß die Landschaft denjenigen Inhabern, welche sich die Herabsetzung nicht gefallen lassen wollten, ihre Pfandbriefe kündigte, sie durch baares Geld einlösete, mit dem Vermerke der Unkündbarkeit Seitens des Inhabers und des herabgesetzten Zinsfußes versah und sie demnächst für eigene Rechnung wieder ausgab. Wie schon in Anmerkung 1 erwähnt, werden zufolge Beschlusses des General-Landtages von 1856 nach Wahl des Extrahenten auch wieder 4procentige Pfandbriefe ausgefertiget, welche gegenwärtig sogar schon die Höhe von 1/7 der gesammten Pfandbriefsschuld erreicht haben.

Vergleiche auch den Anhang I. über die Konvertirung.

4) In Uebereinstimmung hiermit steht auch die Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 50 §. 287. Dieser bestimmt:

§. 8.

noch sich beim Concurs ein-lassen.

Sie hat also nicht nöthig, sich mit ihren Pfandbriefen auf ein dergleichen ad Cridam verfallenes Gut in dem Liquidations-Termin zu melden, sondern der Richter ist angewiesen, da solche aus den Hypothekenbüchern konstiren, ex officio darauf Rücksicht zu nehmen.

§. 9.

Sie können ganz frei im Publico circuliren.

Die landschaftlichen Pfandbriefe sind alle von einerlei Qualität [5a]), und völlig gleichen Vorrechten, werden auch nicht auf den Namen dieses oder jenes besonderen Gläubigers oder Schuldners, sondern nur auf gewisse Güter ausgestellt. Sie können daher ohngehindert im Publico circuliren, und aus einer Hand in die andere übergehen, ohne daß es dazu einer Cession, Giro oder andern Weitläuftigkeit bedarf; daß also die bloße Production hinlänglich ist, jeden Inhaber eines solchen Pfandbriefs als den Eigenthümer desselben sowohl in Ansehung des Kapitals als der Interessen bei der Landschaft zu legitimiren [5b]).

In den Provinzen, in welchen landschaftliche Kreditsysteme bestehen, sind die Landschaften, oder ritterschaftlichen Kredit-Direktionen, wenn über das Vermögen des Besitzers eines mit Pfandbriefen belegten Gutes ein Concurs eröffnet wird, sich darin einzulassen nicht schuldig; sondern es wird nur der nach ihrer Befriedigung verbleibende Ueberrest der Einkünfte sowohl als der Kaufgelder solcher Güter, zur Kreditmasse gezogen.

Durch Art. XV. des Einführungs-Gesetzes zur neuen Concurs-Ordnung vom 8. Mai 1855 ist dieses Privilegium der Landschaft erneuert.

5a) Dies erleidet jetzt bezüglich der gleichen Qualität eine Ausnahme schon bei den altlandschaftlichen Pfandbriefen, da es deren zu $3^1/_2$ und zu 4 pro Cent giebt, dann in Bezug auf diese und die Pfandbriefe litt. C. und bezüglich dieser und der altlandschaftlichen Pfandbriefe einerseits und der neuen (Rustical-) Pfandbriefe andererseits, welche sämmtlich unter sich verschieden sind.

5b) Der Pfandbrief hört auf eine lettre au porteur zu sein, sobald er außer Cours gesetzt wird. Es geschieht dies entweder

a. von der Landschaft,
b. von einer anderen öffentlichen Behörde, oder
c. von dem Inhaber selbst privatim.

Sperrungen der ersten Art kann nur die Landschaft, die der zweiten die Behörde, welche sie verfügt hat, und die der dritten Art nur derselbe Inhaber, und zwar nur durch eine gerichtliche Erklärung wieder aufheben. confr. §. 48—51. Tit. 15. Theil I. A.L.R.

Diese Bestimmungen lauten wörtlich, wie folgt:

§. 48. Außer Cours sind solche Papiere gesetzt, wenn der Eigenthümer sein Recht daran, auf eine in die Augen fallende Art, auf dem Instrumente selbst vermerkt hat.

§. 10.

Wegen der Ablösung dieser Pfandbriefe ist ein Unterschied zu machen, zwischen den großen Kapitals- und den kleinen oder Realisations-Briefen. Unter den letzteren werden diejenigen verstanden, welche auf kleinere Quanta von 20 bis 100 Thlr., unter den ersteren aber solche, die auf höhere Summen ausgestellt sind. Diese

Sie sind entweder Kapitals- oder Realisations-Briefe.

---

§. 49. Ingleichen alsdann, wenn auf den unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Papieren dieser Art, durch einen den Regeln des Instituts gemäßen Vermerk erklärt ist: daß sie nicht mehr an jeden Inhaber zahlbar sein sollen.

§. 50. Privatvermerke (§. 48) können nicht anders, als nach vorhergegangener gerichtlicher Untersuchung, durch ein auf das Instrument selbst gesetztes gerichtliches Attest aufgehoben, und das Papier wieder in Cours gesetzt werden.

§. 51. Die §. 49 beschriebenen Vermerke hingegen kann nur dasjenige Institut, welches sie gemacht hat, wieder aufheben.

Durch das Gesetz vom 16. Juni 1835 (G.-S. 1835 pag. 133) sind sie dahin erweitert worden, daß die Landschaft Privat-Sperrungs-Vermerke durch die amtliche Versicherung:

es sei keine Anzeige von dem Verluste und keine Beschlagnahme dieses Pfandbriefes bei ihr eingegangen,

in Ansehung aller derjenigen Pfandbriefe unwirksam machen, folglich im Effekte aufheben kann, deren Löschung sie beantragt.

Dieses Gesetz beugt vielen Weitläuftigkeiten vor. Ein Pfandbrief nämlich, der sich in freiem Umlaufe befindet, kann ohne weiteres auf Antrag der Landschaft gelöscht werden, sobald er von ihr überreicht wird, indem alsdann die Bedingungen des Gesetzes:

a. Quittung des Gläubigers und
b. das Dokument, welches über den Anspruch lautet,

und zwar erstere in dem eigenen Antrage der Landschaft als des Gläubigers, vorhanden sind. Ist aber der Pfandbrief gesperrt, so tritt er in die Natur eines für einen bestimmten Inhaber lautenden Instruments. Er kann also gleich diesem ohne Konsens des Inhabers nicht gelöscht werden, und wenn die Landschaft ihn eingelöst hat, so muß sie die auf sie geschehene Eigenthums-Uebertragung nachweisen, um legitimirte Inhaberin zu sein und ihrer Quittung Gültigkeit zu verschaffen. Dies konnte, wenn abgelösete Pfandbriefe zum Behufe der Löschung eingezogen worden waren, auf denen sich Sperrungs-Vermerke befanden, zu vielen Weiterungen führen, und die Löschung, somit aber auch dem Gutsbesitzer die Aufnahme eines anderen Darlehns an die Stelle der abgelöseten Pfandbriefe so lange verzögern, bis der Inhaber des Pfandbriefs zur Bewilligung der Aufhebung seines Sperrungs-Vermerks vermocht werden konnte. Diesem Uebelstande war nun zwar durch die Beschlüsse des landschaftlichen Engeren Ausschusses von 1834 und 1835 Nr. VIII. und insofern schon wesentlich abgeholfen worden, als danach auf dem eingezogenen Pfandbriefe vermerkt wurde, daß der darauf befindliche Sperrungs-Vermerk auf den dem Inhaber behändigten Ersatz-Pfandbrief wörtlich übertragen, somit aber das Recht des Inhabers des eingezogenen Pfandbriefs, wie auch durch eine Entscheidung des Justiz-Ministerii vom 11. Januar 1833 festgestellt ist, gar nicht berührt worden sei; gleichwohl aber bleibt die Verordnung vom 16. Juni 1835 von Wichtigkeit, da sie den Grundsatz der Unverbindlichkeit der Privat-Sperrungs-Vermerke für die Landschaft zuerst gesetzlich feststellt und auch auf die Zinszahlung ausdehnt. (cfr. auch die Gesetze v. 4. Mai 1843. G.-S. 1843. S. 177 u. 179).

werden der Landschaft von denen Debitoribus vor der Hand mit 5 jene hingegen mit 6 pro Cent verinteressirt.

III. Declaratoria von 1824.

Die Pfandbriefe werden ohne Unterschied von den Schuldnern mit vier pro Cent nebst dem Quittungsgroschen verzinset[6]).

Siehe Declaratoria II.

§. 11.

Auf was vor Quanta letztere gestellt werden.

Die Realisations-Briefe machen den zehnten Theil von der Summe sämmtlicher auf ein Gut expedirten Pfandbriefe aus, und werden also z. E. auf ein Quantum von 10,000 Thlrn. Tausend Reichsthaler in dergleichen kleinen Pfandbriefen ausgefertigt.

IV. Declaratoria von 1824.

1. Ein der Landschaft kündigender Debitor hat nicht nöthig, $^1/_{10}$ des gekündigten Betrages in kleinen Pfandbriefen bis incl. 100 Thlr. abzulösen, sondern es steht ihm ganz frei, die Nummern der von ihm abzulösenden Pfandbriefe selbst zu wählen.

Engerer Ausschuß von 1813. IV.

2. Es steht bei der Aufnahme neuer Pfandbriefe dem Gutsbesitzer frei, bis auf ein Fünftheil derselben kleine Pfandbriefe von 100 Thlr. und darunter zu verlangen, so lange nicht ein Engerer Ausschuß den Kours dieser kleinen Pfandbriefe dem der größeren gleich findet, und deshalb diese Befugnisse wieder auf $^1/_{10}$ beschränkt[7]).

General-Landtag von 1824.

---

6) Auch diese Bestimmungen haben durch die Konvertirung eine wesentliche Alteration erfahren, indem durch diese der Zinssatz anfänglich für die kleineren Pfandbriefe auf $3^1/_3$, für die größeren (auf 100 Thlr. und darüber lautenden) Pfandbriefe aber auf $3^1/_2$ Procent herabgesetzt, späterhin jedoch und zwar durch den unterm 11. Mai 1849 Allerhöchst bestätigten General-Landtags-Beschluß von 1848 für beide Kategorien gleichmäßig auf $3^1/_2$ Procent normirt und erst durch General-Landtags-Beschluß vom 10. December 1856 den Gutsbesitzern nachgelassen worden ist, auch wiederum 4procentige Pfandbriefe aufzunehmen.

7) Nachdem in Folge der Konvertirung und der durch dieselbe geschehenen Herabsetzung der Zinsen der kleinen Pfandbriefe auf $3^1/_3$ pro Cent sich das Verhältniß geändert hatte und der Cours der kleinen Pfandbriefe (von und unter 100 Thlr.) unter den der größeren gesunken war, hat auch dies durch die von dem General-Landtage von 1848 (Beschluß V.) erfolgte Gleichstellung des Zinsfußes wieder einen Umschwung erfahren und der Engere Ausschuß von 1849 hat von dem ihm oben vorbehaltenen Rechte Gebrauch machend, festgesetzt:

(V. S. 10.)

1. daß fortan nur Pfandbriefe zu 1000, 500, 200, 100, 50, 30, 25 und 20 Thlr.,
2. daß davon $^1/_{10}$ und auf besonderes Verlangen des Gutsbesitzers höchstens $^1/_5$ der bewilligten Pfandbriefe in kleinen (100 Thlr. und darunter),

§. 12.

Die Realisation der Pfandbriefe von beiden Gattungen geschieht durch die Landschaft, welche die größeren oder Kapitals-Briefe nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung mittelst baarer Bezahlung ablöst. Von Ablösung der Kapitals- und

§. 13.

Die kleinern Pfandbriefe hingegen werden aus einem besonderen Fond, welchen Se. Königliche Majestät der Schlesischen Landschaft zu diesem Behufe gegen bloße zur Unterhaltung armer adlicher Wittwen und Waisen bestimmte Verzinsung à 2 pro Cent, auf ewige Zeiten zu überlassen allergnädigst geruhet haben, auf jedesmaliges Erfordern realisirt; so daß es dabei keiner Aufkündigung bedarf, sondern es einem jeden freisteht, sich seine besitzende kleine Pfandbriefe, wenn und so bald er will, bei diesem Fond in baares Geld umsetzen zu lassen. Realisations-Briefe durch die Landschaft und

§. 14.

Da diese Gattung der Pfandbriefe durch ihre prompte Realisation hinlänglich avantagirt ist, und deren Inhaber durch eine solche an keine Zeit noch Aufkündigung gebundene Disposition über die darin verschriebenen Kapitalien einen Vortheil erhalten, welchen sie nach der Natur des mit ihren Schuldnern geschlossenen Pacti zu fordern nicht berechtiget waren [8]); so wird das 6te pro Cent, welches die Debitores bezahlen, unter allerhöchster Königlicher Approbation denen Fürstenthums-Kassen zu Bestreitung der Kosten zugeeignet. deren Verzinsung von den Schuldnern.

V. Declaratoria von 1824.

Siehe Theil III. Capitel VI. und oben Nr. II. und III.

---

3. daß auf je 5 Pfandbriefe à 1000 Thlr., deren 2 à 500 Thlr., 2 à 200 Thlr., 12 à 100 Thlr., 4 à 50 Thlr., 4 à 30 Thlr. und 4 à 20 Thlr. ausgefertigt werden sollen,
4. daß innerhalb jeder Kategorie (große und kleine) von dem höchsten Apoint (à 1000 und resp. 100 Thlr.) dieselbe Stückzahl ausgefertigt werden muß, wie von den niedrigen Apoints derselben Kategorie zusammen genommen.

8) Obwohl diese Bestimmungen des Reglements durch die spätere Gesetzgebung, namentlich durch den Engeren Ausschuß von 1787 und die Cabinets-Ordre vom 12. October desselben Jahres außer Anwendung gesetzt sind, wie weiter unten bei Theil III. Capitel 6 näher berührt werden wird, so ist doch hier nachrichtlich zu bemerken, daß durch den Beschluß des General-Landtages von 1839 und durch die Königl. Cabinets-Ordre vom 20. Mai cj. a. die Vor-

Capitel II.

Von den Personen und Gütern, welche zur Ausstellung von Pfandbriefen qualificirt sind.

§. 1.

Pfandbriefe können nur auf adliche Güter und

Landschaftliche Pfandbriefe werden nur auf Güter ertheilt, welche von Adlichen besessen werden können; es folgt also von selbst, daß auch nur diejenigen, welche dergleichen Güter wirklich besitzen, solche zu suchen berechtigt sind.

VI. Declaratoria von 1824.

Wegen der Besitzfähigkeit siehe Edikt vom 9. October 1807. §. 1 [9]).

Vergleiche auch §. 11 (Seite 28) Capitel IV. Theil II. des Landschafts-Reglements.

---

schrift des §. 12. des Reglements in so fern wieder Geltung erhalten hat, als nicht nur die Baar-Ablösung der Pfandbriefe, sondern auch eine 6monatliche Kündigung, und zwar für Pfandbriefe aller Größen ohne Unterschied, von Neuem eingeführt, jedoch das Kündigungs-Recht der Pfandbriefs-Inhaber aufgehoben ist.

9) Der hier in Bezug genommene §. 1 des Edikts vom October 1807 lautet:

§. 1. „Jeder Einwohner Unserer Staaten ist, ohne alle Einschränkung, in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht blos adlicher, sondern auch unadlicher, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht blos bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadlicher, sondern auch adlicher Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerb einer besonderen Erlaubniß bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Besitzveränderung den Behörden angezeigt werden muß. Alle Vorzüge, welche bei Gütererbschaften der adliche vor dem bürgerlichen Erben hatte, und die bisher durch den persönlichen Stand des Besitzers begründete Einschränkung und Suspension gewisser gutsherrlicher Rechte, fallen gänzlich weg. In Absicht der Erwerbfähigkeit solcher Einwohner, welche den ganzen Umfang ihrer Bürgerpflichten zu erfüllen, durch Religionsbegriffe verhindert werden, hat es bei den besonderen Gesetzen sein Verbleiben!"

und es sind hiernach bürgerliche Besitzer von Rittergütern eben so wohl wie adliche zur Aufnahme von Pfandbriefen berechtiget. Wenn nach der Ueberschrift dieses Kapitels hier von Personen gehandelt werden soll, die zur „Ausstellung" qualificirt sind, so ist dies eine Ungenauigkeit des Ausdruckes, indem zur Ausstellung von Pfandbriefen nur die Landschafts-Collegia und deren Kommissarien berechtiget sind. Es hätte daher gesagt werden sollen: „zur Aufnahme" von Pfandbriefen ꝛc. ꝛc.

Durch den unterm 21. April 1856 Allerhöchst bestätigten Beschluß des General-Landtages von 1855, welcher wörtlich lautet:

„Die Theilnahme an der landschaftlichen Kreditverbindung wird an einen Mindestbetrag des landschaftlichen Kredittarwerthes von zehntausend Thalern der Art geknüpft, daß Güter, welche durch freiwillige Dismembration unter diese Grenze herabgebracht werden, mit Pfandbriefen nicht belegt werden oder belegt bleiben, und daß die Besitzer derselben weder das Recht auf den landschaftlichen Kreistagen zu erscheinen, und ein Stimmrecht in landschaftlichen

§. 2.

Eben so fließt es schon aus der Natur der Sache, daß nur solche Personen, welche den Rechten nach Schulden kontrahiren können, und nur in so fern als sie dazu qualificirt sind, auf die Befugniß, landschaftliche Pfandbriefe auszustellen, einen Anspruch machen dürfen. von Personen, welche Schulden kontrahiren können, ausgestellt werden.

§. 3.

Da es aber verschiedene Gattungen von Gütern in Schlesien giebt, in Ansehung deren die Befugniß ihrer Besitzer Schulden darauf zu contrahiren, in gewisse Grenzen eingeschränkt ist, so sind auch bei diesen, wenn sie mit landschaftlichen Pfandbriefen belegt werden sollen, gewisse besondere Modalitäten zu beobachten. Was bei gewissen Arten von Gütern zu merken.

§. 4.

Anlangend die Fideicommisse, Majorate und feuda stricta, so muß bei diesen, wenn Pfandbriefe darauf zu ertheilen sind, alles dasjenige genau beobachtet werden, was die Landes- und Lehn-Rechte, oder auch das Fideicommiß-Institutum und andere vorhandene Pacta Familiae in Ansehung ihrer Verpfändung überhaupt vorschreibt. 1. Bei Lehnen und Fideicommissen wo

§. 5.

Es ist also dazu hauptsächlich der Consensus Summi principis et agnatorum erforderlich, welcher entweder simpliciter oder nur ad certum tempus ertheilt wird. Ersteren Falls hat es mit der Verpfändung solcher Güter in so weit gleiche Bewandniß, wie mit Consensus Principis et agnatorum erfordert wird.

Angelegenheiten zu führen, noch die Wählbarkeit zu landschaftlichen Aemtern in Anspruch nehmen dürfen. — Die Kosten der Abschätzung zum Zwecke der Feststellung des Theilnehme-Rechts hat der Gutsbesitzer zu tragen. — Diejenigen zur landschaftlichen Kreditverbindung gehörigen Güter, deren Landbesitz durch freiwillige vor der Bestätigung dieses Beschlußes erfolgte Dismembration unter das Maaß eines landschaftlichen Kredit-Taxwerthes von Zehntausend Thalern herabgebracht ist, bleiben zwar so lange pfandbrieffähig, als sie noch Realitälen darbieten, welche nach den landschaftlichen Taxgrundsätzen zum Kredit geschätzt werden können; die Besitzer solcher Güter haben aber nicht das Recht, auf den landschaftlichen Kreistagen zu erscheinen, und ein Stimmrecht in landschaftlichen Angelegenheiten zu führen, und sind auch zu landschaftlichen Aemtern nicht wählbar. — Auf die Besitzer solcher Güter, welche zur Zeit der Bestätigung dieses Beschlusses im Besitze sich befinden, leidet jedoch dieser Beschluß, so lange sie sich im Besitze dieser Güter befinden, keine Anwendung";
ist die Pfandbriefsfähigkeit weiter eingeschränkt und resp. bestimmt worden. Das Gesetz vom 5. Juni 1827 (Gesetz-Sammlung Seite 61) findet nur auf die politischen Standschafts-Rechte Anwendung.

andern Allodiis. Letzteren Falls hingegen, und wenn der Konsens nur auf eine gewisse Zeit oder auch zugleich unter der Bedingung ertheilt worden, daß das aufgenommene Kapital bis zu deren Ablauf in gewissen Ratis wiederum getilgt werden soll, so muß der Besitzer diese Ratas zur bestimmten Zeit in praesentia der versammelten Landschaft gehörig abführen, oder die erforderliche Prolongation des Konsenses beibringen; in wessen Entstehung die Landschaft solche von ihm, mittelst Sequestration des Gutes eben so wie bei Interessen-Rückständen geschiehet, beitreiben wird.

VII. Declaratoria von 1824.

Die Bepfandbriefung von Fideicommiß-, Lehn- und dergleichen Gütern findet nicht statt, wenn der Konsens der Angaben und respective des Oberlehnsherrn in die Aufnahme der Schuld in der Art bedingt ist, daß die successive Zurückzahlung bei Verlust des Real-Rechts erfolgen solle [10]).

Königl. Cabinets-Ordre vom 22. Januar 1821. Engerer Ausschuß von 1821.

§. 6.

2. Bei Gütern gewisser Communitäten, welche

Ratione derer gewissen Communitäten, Piis Corporibus oder Personis moralibus zugehörigen Güter wird, wenn solche mit Pfandbriefen belegt werden sollen, die Einwilligung dererjenigen, ohne deren Zuthun selbige entweder nach den Landes-Gesetzen, oder nach der Observanz nicht valide oppignorirt werden können, erfordert.

§. 7.

in so weit den landschaftlichen Verfügungen unterliegen.

Alle dergleichen Güter, so bald sie solchergestalt mit Pfandbriefen belegt werden, sind in so weit allen landschaftlichen Gesetzen und Einrichtungen schlechterdings unterworfen, dergestalt, daß die von denen Pfandbriefen zu zahlenden Interessen zunächst nach den Steuern und publiquen Abgaben vor allen andern Praestandis,

---

10) Durch eine Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 15. August 1833 ist vorstehende Declaratoria außer Anwendung gesetzt und die Landschaft in Betreff der Einziehung bedingter Pfandbriefs-Kredits den übrigen Gläubigern gleichgestellt. Dagegen ist es Grundsatz der Landschaft, daß gegen bloße Verpfändung der Lehns- oder Fideicommiß-Revenuen, wie solche das Allg. Land-Recht Theil I. Tit. 18. §. 228. und 234. seq. u. 254 sowie Theil II. Tit. 4. §. 80 vor Augen hat, und ohne vorherigen dem entsprechenden nach dem Gesetze vom 15. Februar 1840 aufgenommenen und bestätigten Familienschluß Pfandbriefs-Kredit nicht gegeben wird. Es ist daher auch unzweifelhaft, daß für die Pfandbriefe nicht blos die Revenuen, sondern auch die Substanz dieser Güter haftet, und daß daher auch ihre Subhastation nach Maaßgabe §. 331 Tit. 18 Theil I. A.L.R. und des Königl. Publicandi vom 30. August 1810 (G.-S. 1806/10 pag. 730) und zwar ohne vorheriges richterliches Erkenntniß zuläßig ist.

sie haben Namen [11]) wie sie wollen, gezahlt werden müssen, auch wenn solche zurückbleiben, dergleichen Güter so gut als andere der landschaftlichen Sequestration ohne weitere Rückfrage ausgesetzt bleiben.

§. 8.

Was in specie die geistlichen Güter betrifft, so wird ratione der Dohm-Capitular- und Kreutz-Stifts-Güter erfordert, daß dergleichen Darlehne cum consensu majoris partis Capituli aufgenommen, auch die Suppliquen um Ertheilung diesfälliger Pfandbriefe von besagten größern Theile unterschrieben werden. Bei allen andern Stiftern und Klöstern hingegen ist nur die Unterschrift des Prälaten, Abts, Prioris oder Superioris u. s. w. mit zwei andern der ältesten Conventualen erforderlich; es versteht sich ratione dieser Güter überhaupt von selbst, daß nach der Landes-Verfassung deren Verpfändung und folglich auch deren Belegung mit Pfandbriefen nicht anders als auf beigebrachten Konsens der Königl. Krieges- und Domainen-Kammer, unter deren Inspektion sie stehen, stattfinden könne. 3. Bei geistlichen Gütern,

VIII. Declaratoria von 1824.

Wegen Sekularisation der geistlichen Güter cfr. Edikt v. 30. Octbr. 1810.

§. 9.

Dahingegen nehmen an dem gegenwärtigen Systeme keinen Antheil: welche Güter an der Landschaft keinen Theilnehmen, und

1. die Königlichen Aemter,
2. die unter Aufsicht der Kgl. Kammern stehende Kämmereigüter

11) Zweifelhaft ist es in neuerer Zeit geworden, ob durch vorstehende Bestimmung des §. 7 nicht auch die Kompetenz, welche der Besitzer eines Lehn- oder Fideikommiß-Gutes nach §. 350. Tit. 18. Theil II. A. L. R. und nach §. 5 der Verordnung vom 27. Juni 1824 (G.-S. S. 123) aus den Revenuen desselben im Falle der Sequestration bezieht, hinter die Pfandbriefs-Zinsen verwiesen worden, dergestalt, daß sie erst alsdann zu berichtigen sei, wenn die Revenuen zur vollständigen Berichtigung der Pfandbriefs-Zinsen hinreichen und noch einen Ueberschuß zur Bezahlung der Kompetenz gewähren. Man kann dies aus dem Wortsinne des §. 7 und einzelner Präjudikate folgern, in einem speciellen Falle ist jedoch von Seiten des vorgesetzten Ministerii die Landschaft angewiesen worden, die Kompetenz ohne Rücksicht auf Zulänglichkeit der Revenuen zu zahlen. Dafür spricht auch, daß die Kompetenz eine im Wesen der Lehngüter begründete Abgabe ist, mithin zu den allen Gütern dieser Art gemeinsamen Lasten des §. 18 Titel I. Hypotheken-Ordnung gehört und daß es daher nur dieser gesetzlichen Vorschrift entsprechen würde, die Kompetenz von dem Werthe des Gutes abzuziehen, folglich bei Kredit-Taxen mit unter die Ausgaben aufzunehmen.

weil solche ihrer Verfassung nach keine Real-Schulden zu contrahiren brauchen.

IX. Declaratoria von 1824.

1. Die Königlichen Aemter sind vermöge des Königlichen Edikts und Hausgesetzes vom 17. December 1808 und des General-Landtages vom 2. März 1809 der Landschaft incorporirt.

2. Auch die Kämmerei-Güter können in den landschaftlichen Verband aufgenommen werden unter der Bedingung, daß sie durch eine bündige Erklärung der General-Garantie unterworfen werden, und einen auszumittelnden Beitrag zum Eigenthümlichen Fond leisten.

Königl. Cabinets-Ordre vom 20. October 1815. Engerer Ausschuß von 1815, 1816.

Nach dem General-Landtags-Beschlusse von 1855, Allerhöchst bestätigt den 21. April 1856, welcher lautet:

> Nur diejenigen in dem Görlitzer Systeme belegenen sogenannten Landsassen-Güter sind für inkorporationsfähige Güter zu erachten, deren Besitzer bereits vor dem 1. Mai 1855 durch rechtsgültige Verträge dem schlesischen landschaftlichen Kredit-Verbande beigetreten sind,

sind auch die im Görlitzer Systeme vorkommenden sogenannten Landsassen-Güter nur bedingungsweise pfandbriefsfähig.

§. 10.

davon ausgeschlossen sind.

Ferner sind zur Aufnehmung von Pfandbriefen nicht qualificirt:

1. diejenigen Güter, welche nicht unmittelbar von einer der Schlesischen Ober-Amts- oder Mediat-Regierungen ressortiren.
2. Solche Fideikommisse und Majorate ratione deren in dem Fundations-Instrument eine Verpfändung simpliciter und selbst unter Konsens des Landes-Herrn und deren Agnaten verboten ist.

X. Declaratoria von 1824.

1. Total dismembrirte Güter erhalten keinen Pfandbriefs-Kredit [12]). Siehe No. L., V. 1 der Declaration von 1824.

2. In Folge der Königlichen Verordnung vom 26. December 1808, wonach die Landes-Justiz-Collegia (in Schlesien sonst Ober-Amts-Regierungen) den Titel Ober-Landes-Gerichte angenommen haben, ist den ehemals so benannten Mediat-Regierungen die Benennung von Fürstenthums- oder Standesherrlichen Gerichten geworden [13]).

---

12) Dieser Beschluß des General-Landtages von 1824 ist durch den Beschluß II. des General-Landtages von 1848 wieder aufgehoben und es sind durch den unterm 21. April 1856 allerhöchst bestätigten Beschluß des General-Landtages von 1855 (vid. oben Anmerkung 9) die Folgen der Dismembration anderweit bestimmt worden. Dagegen wird auf bloße Zinsgüter, d. h. solche, die gar nicht mit Grundbesitz ausgestattet sind, Pfandbriefs-Kredit nicht gewährt.

13) Nachdem die Verordnung vom 9. October 1807 den Kreis derjenigen Personen, welche Pfandbriefe aufnehmen können, bedeutend erweitert, somit

Zweiter Theil.

Von denen landschaftlichen Collegiis und deren Einrichtung.

Die Schlesische Landschaft wird nach der allerhöchsten Königl. Intention aus denen in jedem Kreis erwählten Landesältesten bestehen, diese werden unter sich nach den verschiedenen Districten die Fürstenthums-Collegia, die Bevollmächtigten der Fürstenthums-

---

aber auch die Grenzlinie, welche das Landschafts-Reglement im Kapitel II. §. 1. gezogen, beseitigt hat, wäre es wünschenswerth gewesen, wenn nunmehr die Qualität der Güter, auf welche Pfandbriefs-Kredit bewilligt werden könne, anderweit bezeichnet worden wäre. Der einzige Anhalt, den das Reglement hierin giebt, befindet sich in dem vorstehenden §. 10 und im §. 11 Kapitel IV. Theil II. Wie unzureichend derselbe aber ist, leuchtet schon bei dem ersten Anblick ein. Denn unter den „Mediat-Regierungen" später Fürstenthums- und Standesherrlichen Gerichten standen bekanntlich auch Rustical-Güter und städtische Grundstücke aller Art, und doch findet auf diese kein Pfandbriefs-Kredit statt. Die bloße Thatsache also, daß ein Gut, auf welches dergleichen Kredit gesucht wird, unter einem Obergerichte, oder einem Fürstenthums- oder Standesherrlichen Gerichte stand, reicht für sich allein zur Begründung der Kreditfähigkeit nicht hin. Es ist vielmehr allgemein angenommen und aus dem Sinne des §. 1. Kapitel II. und §. 11. Kapitel IV. leicht zu deduciren, daß nur Rittergüter das Vorrecht genießen, mit Pfandbriefen beliehen zu werden. Der §. 10 dieses Kapitels ist daher, wie auch wohl allgemein geschieht, nur dahin zu verstehen, daß Güter auch, *sofern sie sonst rittermäßig*, doch nicht bepfandbriefungsfähig sind, wenn sie nicht unter einem Obergerichte, Fürstenthums- oder Standesherrlichen Gerichte vor Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes, nämlich vor 1849, gestanden haben. Gerichte der beiden letzteren Arten waren in Schlesien:

1. Die Fürstenthums-Gerichte zu Neiße, Oels, Leobschütz, Sagan und Pleß.
2. Die Standesherrlichen Gerichte zu Tarnowitz u. m. a.

Ein wesentliches Gewicht hat hiernach die Frage über die Rittermäßigkeit einer Besitzung. Es darf als bekannt voraus gesetzt werden, daß bei allen denjenigen Gütern, welche als „Ritter-Güter", Ritter-Sitze", adlige oder Dominial-Güter und Herrschaften in den Hypothekenbüchern verzeichnet sind, die Bepfandbriefsfähigkeit als unzweifelhaft anzunehmen ist, sofern nicht etwa ausnahmsweise eines dieser Güter unter einem anderen Gerichte, als einem der oben bezeichneten Art (Anmerkung 11) gestanden haben sollte, was indeß wohl nicht vorkommen dürfte. Es ist ferner die Bepfandbriefsfähigkeit der rittermäßigen Scholtiseien, die in gewissen Bezirken zahlreich sind, bisher nicht angefochten worden. Dagegen giebt es eine große Anzahl Güter, die, unter keine der obigen Klassen gehörend, zum Theil gleichsam den Uebergang zu den Rustical-Gütern bilden und die Namen Freigüter, freie Scholtiseien, Dominial-Scholtiseien und dergleichen führen. Als sicherstes und durchgreifendstes Criterium wird im zweifelhaften Falle immer ermittelt werden müssen, ob das Gut bei dem Provinzial-Landtage im 2ten oder 4ten Stande vertreten wird und in die Ritterschafts-Matrikel des Kreises aufgenommen ist. (Vergleiche Artikel IX. der Verordnung vom 2. Juni 1827. Gesetz-Sammlung pag. 67.)

Eben so von Einfluß ist die Erörterung, ob das Gut die Grundsteuer vor Emanation resp. Ausführung des Gesetzes vom 21. Mai 1861 nach dem Dominial-

Collegiorum [14]) aber das allgemeine Landschafts-Collegium konstituiren, welches entweder selbst oder durch seine Repräsentanten und Subdelegirten alles zu besorgen hat, was zur Aufrechthaltung des Systems und Befolgung deren im vorigen Theil etablirten Grundsätze desselben erforderlich ist.

Da also nothwendig Jemand sein muß, welcher dieses wichtige Werk dirigiren kann, das System im Ganzen übersieht, und alle Theile desselben nach denen einmal feststehenden Principiis zusammen hält; so haben Sr. Königliche Majestät zu diesem Behuf bereits in der allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. August 1769, die Ernennung eines General-Landschafts-Präsidenten und die Etablirung einer Haupt-Landschafts-Commission nöthig gefunden.

Capitel I.

Von dem General-Landschafts-Präsidenten.

§. 1.

Sr. Königl. Majestät ernennen den Präsidenten, welcher

Die Ernennung des Präsidenten haben Sr. Königl. Majestät sich allerhöchst Selbst vorbehalten. Inzwischen hoffen die allergetreuesten Stände, und tragen alleruntertänigst dahin an: daß Höchstgedachte Sr. Königl. Majestät dazu jedesmal ein Subjectum aus dem in Schlesien wirklich possessionirten Adel zu bestimmen allergnädigst geruhen möchten.

---

oder Rustical-Fuße entrichtet hat. Geringere Sicherheit bietet die Ermittelung dar, ob das Gut die in der Regel nur Rittergütern eigenen Attribute, als Jagd zumal auf den Grundstücken der Einsassen, Gerichtsbarkeit, zins- oder dienstpflichtigen Einsassen gehabt hat. Vergleiche Anmerkung 42.

14) Auch diese Bestimmung gehört zu denen, welche gegenwärtig nicht mehr volle Geltung haben. Wenn nämlich gesagt ist, daß die Bevollmächtigten der Fürstenthums-Collegia das allgemeine Landschafts-Collegium bilden, so ist damit wahrscheinlich der General-Landtag und der Engere Ausschuß gemeint. Dieser wird aber gegenwärtig nicht mehr durch die Bevollmächtigten der Fürstenthums-Collegia, sondern durch die Bevollmächtigten sämmtlicher Rittergutsbesitzer gebildet, indem durch den Beschluß des General-Landtages von 1839 und durch die Cabinets-Ordre vom 30. October 1839 den Fürstenthums-Collegien und deren Mitgliedern das ausschließliche Wahlrecht und die ausschließliche Wählbarkeit zum Engeren Ausschusse und zum General-Landtage entzogen und selbes allen Rittergutsbesitzern des Systems beigelegt worden ist. Das allgemeine Landschafts-Collegium wird also gegenwärtig von den Abgeordneten der sämmtlichen Rittergutsbesitzer aller Systeme gebildet. Und selbst, wenn man unter dem „allgemeinen Landschafts-Collegium" die General-Landschafts-Direktion verstehen will, wird selbe nicht von den Bevollmächtigten der Fürstenthums-Collegia, sondern von der Gesammtheit aller Rittergutsbesitzer gewählt.

XI. Declaratoria von 1824.

1. Durch die Königl. Cabinets-Ordre vom 14. März 1791 (dieselbe ist im Anhange III. abgedruckt) ist den Ständen unter Vorbehalt der Stellung eines Commissarii regii ein besonderer General-Landschafts-Direktor bewilliget und ihnen nachgelassen worden, dazu drei Subjecte zu erwählen, und Sr. Königl. Majestät vorzuschlagen. Derselbe hat die in den folgenden §§. 2 bis 6 erwähnten Pflichten zu erfüllen. Seine Amtszeit ist auf 6 Jahre bestimmt.

Engerer Ausschuß von 1792.

2. Eid des General-Landschafts-Directoris:

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen, Allwissenden, einen wahren leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Schlesischen-General-Landschafts-Direktor erwählt und allerhöchsten Orts ernannt worden bin, ich zuvörderst Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Könige und Herrn, auch in diesem meinem Posten, als ein getreuer Vasall jederzeit hold, unterthänig und gewärtig sein will. Ferner schwöre ich, den Pflichten des mir anvertrauten Amtes nach Vorschrift des Landschafts-Reglements und der mir ertheilten speciellen Instruktion, gewissenhaft und ohne alle Nebenabsichten nachkommen; den Nutzen und das Beste sowohl der gemeinen Landschaft insbesondere, als des Staats überhaupt, insofern die landschaftlichen Operationen Einfluß darauf haben, auf alle Weise befördern, Schaden und Nachtheil hingegen, so viel an mir ist, davon abwenden, auf eine genaue Befolgung der Grundsätze des Systems überall halten, und dahin sehen zu wollen, daß nirgendwo etwas diesen Grundsätzen entgegen, vorgenommen werde, damit auf solche Weise der Kredit der Landschaft auf einem festen und dauerhaften Fuße beständig erhalten bleiben möge; überhaupt aber in meinem ganzen Amte mich so zu betragen, wie solches einem rechtschaffenen und gewissenhaften General-Landschafts-Direktori und redlichen Manne wohl ansteht, eignet und gebühret; Alles getreulich und sonder Gefährde. So wahr 2c. 2c.

Ministerial-Verhandlung vom 20. August 1804. Vid. Anmerkung 19b.

§. 2.

Dieser General-Landschafts-Präsident wird vorzüglich darauf Acht geben, womit die Grundsätze des Systems von allen und jeden, welche dabei concurriren, genau beobachtet, und nirgend etwas so denen allerhöchsten Gerechtsamen Sr. Königl. Majestät und denen eingeführten Landes-Verfassungen zuwider ist, vorgenommen werde. auf die allerhöchsten Gerechtsame invigilirt,

§. 3.

Er ist also berechtigt, bei allen landschaftlichen Zusammenkünften und Collegiis ohne Unterschied, wo er es nöthig findet, zu präsidiren. bei allen Landschaftlichen Collegiis präsidiren kann,

§. 4.

in specie bei dem General-Landtage, bei der Haupt-Landschafts-Commission und dem Ausschuß.

In specie aber führt er das Präsidium bei dem General-Landtage, bei der Haupt-Landschafts-Commission und bei dem Engern Ausschuß.

§. 5.

Er kann Kassen-Visitationes verfügen, und

Gleichergestalt ist er berechtigt überall, wo er es nöthig findet, Kassen-Visitationes und Rechnungs-Revisiones zu verordnen.

§. 6.

muß überall auf gute Ordnung sehen.

Uebrigens wird er besonders mit darauf sehen, daß in allen landschaftlichen Collegiis eine gute Ordnung eingeführet und erhalten werden möge.

Capitel II.

Von der Haupt-Landschafts-Commission.

§. 1.

Was die Haupt-Landschafts-Commission ist.

Die Haupt-Landschafts-Commission ist ein Collegium, welches aus dreien Repräsentanten oder Bevollmächtigten der Stände, unter dem Vorsitze des General-Landschafts-Präsidenten besteht.

XII. Declaratoria von 1824.

Das Haupt-Landschafts-Collegium führt statt der ehemaligen Benennung: Haupt-Landschafts-Commission, den Titel: „Schlesische General-Landschafts-Direktion" und hat zu ihrem Chef den General-Landschafts-Direktor.

Extraord. Engerer Ausschuß von 1791 und Engerer Ausschuß von 1792.

§. 2.

Wie die Repräsentanten gewählt und

Diese Repräsentanten werden von denen Deputirten der Stände [15]) aus denen drei Oberamtlichen Departements nach Mehrheit der Stimmen derer zu jedem derselben gehörigen Fürstenthümer erwählt. Wenn aber irgendwo vota paria vorhanden sind, und die Departements-Systemata sich auf keinerlei Art über ein

15) Auch diese Verordnung ist, wie schon aus Anmerkung 13 hervorgeht, aufgehoben. Der durch die Cabinets-Ordre vom 30. October 1839 bestätigte Beschluß des General-Landtags von 1839 lautet:

VI. Die General-Landschafts-Repräsentanten werden fortan nur aus den zum Kreditverbande gehörigen Rittergutsbesitzern gewählt. Die Wahl derselben

Subjectum vereinigen können, so werden sie alsdann die vorgeschlagene Subjecta dem Präsidenten zur Wahl und Entscheidung präsentiren.

XIII. Declaratoria von 1824.

1. Die Repräsentanten werden auf 6 Jahre gewählt, und es ist bei Ablauf dieser Zeit den betreffenden Fürstenthums-Collegiis Behufs einer anderweitigen Wahl Anzeige zu machen.

2. Wenn derjenige, welcher gewählt worden, die Wahl nicht annehmen kann, oder will, so ist nicht derjenige, welcher nächst ihm die meisten Stimmen hat, für gewählt zu achten, sondern eine neue Wahl zu veranstalten.

General-Landtag von 1824.

§. 3.

Es versteht sich von selbst, daß diese von denen Ständen gewählten Repräsentanten Sr. Königl. Majestät zur Allerhöchsten Genehmigung submittirt werden müssen. confirmirt werden.

§. 4.

Es kann zu dieser Charge kein anderer[16]) als ein Schlesischer von Adel, der das Incolat hat, gelangen; doch ist es eben nicht nothwendig, daß er mit Rittergütern wirklich angesessen sei. Von den äußern und

XIV. Declaratoria von 1824.

Das Incolat hat zu Folge Edikts vom 9. October 1807 aufgehört.

§. 5.

Die Stände werden jederzeit selbst darauf bedacht sein, daß zu diesem wichtigen Posten nur Männer von einem untadelhaften Charakter, von bekannter Geschicklichkeit und einer genauen Kenntniß des Landes, besonders desjenigen Departements, welches sie repräsentiren innern Qualitäten die zu dieser Charge erforderlich sind.

---

steht fortan nicht mehr den Deputirten der Stände, sondern diesen selbst zu. Die Vota der Kreise, bei deren Einsammlung nach Seite 15, §. 5 bis 12 des Reglements verfahren wird, bestimmen, auch wo mehrere Systeme zur Wahl eines General-Landschafts-Repräsentanten konkurriren, die Stimme des Systems. Die Vorschrift des Landschafts-Reglements, Theil II. Capitel 4. §. 28. Seite 18, findet künftig auch auf die General-Landschafts-Repräsentanten und auf die Wählbarkeit zu diesem Amte Anwendung. Nach dem Beschlusse der General-Landtage von 1839 und 1865 müssen die General-Landschafts-Repräsentanten mit Rittergütern angesessen, auch vorher Landesälteste gewesen sein, doch ist der adliche Stand dazu nicht erforderlich.

16) Vid. Anmerkung 15.

sollen, gewählt werden: auch müssen dieselbe einige Studia besitzen und sich wo möglich in öffentlichen Geschäften bereits einigermaßen routiniret haben.

§. 6.

Von dem Sitz und modo deliberandi dieses Collegii.

Dieses Collegium hat seinen beständigen Sitz in Breslau, wo es die Zeit und Anzahl seiner Sessionen nach der Menge der vorkommenden Geschäfte regulirt. Diese werden von ihm per majora abgemacht, wenn aber paria vorhanden sind, so giebt das Votum des Präsidenten den Ausschlag.

§. 7.

Von dem General-Landschafts-Syndico und

An Subalternen gehört zu dieser Commission zuvörderst der General-Landschafts-Syndicus; zu diesem Posten wird ein Mann erfordert, welcher seine Studia juridica absolvirt hat, in keiner andern Verbindung steht, und in Geschäften kein Neuling, sondern schon einigermaßen routinirt, auch sonst von einer unbescholtenen Conduite und Lebenswandel ist[17]).

---

17) Es muß auffallen, wie gering die Anforderungen sind, die das Landschafts-Reglement hier an einen General-Landschafts-Syndikus stellt, dessen Geschäfte in der That eben so wichtig, als vielseitig sind, indem sie sich in das juristische, administrative, so wie in das ökonomische und Rechnungsfach erstrecken.

Schon der Engere Ausschuß von 1841, der dies empfunden, hat deshalb festgesetzt, daß der Bewerber um dieses Amt entweder die 3te juristische (Staats-) Prüfung bestanden, oder das Amt eines Fürstenthums-Landschafts-Syndikus bereits verwaltet haben müsse.

Engerer Ausschuß von 1841 No. VIII.

Der General-Landtag von 1846 hat dagegen in seinem Beschlusse XIV., welcher wie folgt lautet:

Zur Befähigung für das Amt eines Fürstenthums-Landschafts-Syndikus wird eine allgemeine Geschäftsbildung des Bewerbers und die Zurücklegung des zweiten juristischen (Referendariats-) Examens; zur Befähigung für das Amt des General-Landschafts-Syndikus aber die Zurücklegung einer der großen Staatsprüfungen für die Justiz- oder die Administration — in welchem letzteren Falle der Kandidat jedoch vorher die zweite juristische Prüfung abgelegt und sich dadurch die Befähigung zu einem Richteramte erworben haben muß — oder die vorgängige befriedigende Verwaltung des Amtes eines Fürstenthums-Landschafts-Syndikus erfordert. Die in §. 49. Seite 21. des Landschafts-Reglements angeordnete Prüfung des Fürstenthums-Syndikus bei der General-Landschafts-Direktion findet nicht weiter statt.

neue diesfällige Erfordernisse aufgestellt.

Ueber die Vertretung des General-Landschafts-Syndikus in dessen Verhinderungsfällen disponirt Beschluß IX., desselben General-Landtages:

Die Ernennung eines Stellvertreters des General-Landschafts-Syndikus für alle Amtsfunktionen desselben gebührt in allen Fällen dem General-Landschafts-Direktor. Zur Vertretung bei dem General-Landtage oder der Engeren Ausschuß-Versammlung muß der Syndikus einer Fürstenthums-Landschaft von ihm berufen werden.

Seit dem Jahre 1851 ist auch ein 2ter General-Landschafts-Syndikus nöthig geworden und angestellt worden.

XV. Declaratoria von 1824.

1. Dem General-Landschafts-Syndikus steht in allen Fällen ein Votum consultativum zu. Wenn in Zeiten, wo der General-Landschafts-Direktor abwesend ist, und nur zwei Repräsentanten gegenwärtig sind, Fälle vorkommen sollten, welche keinen Aufschub leiden, so soll das Votum desjenigen Repräsentanten, welchem das consultative Votum des General-Landschafts-Syndici beitritt, das Uebergewicht haben.

Extraord. Engerer Ausschuß von 1791 u. Extraord. Engerer Ausschuß von 1804.

Da der General-Landschafts-Syndikus, so wie die Fürstenthums-Syndici, eine berathende Stimme im Collegio haben, so sind selbige den Subalternen fernerhin nicht beizurechnen.

Engerer Ausschuß von 1804.

§. 8.

Diejenigen, welche diese Charge ambiren wollen, müssen sich bei der Haupt-Landschafts-Commission melden, und sich in Ansehung ihrer dazu besitzenden Fähigkeiten einer Prüfung unterwerfen. Uebrigens wird gedachte Commission jederzeit dahin sehen, daß diese Charge keinem Subjecto conferirt werde, gegen welches ein und anderes Fürstenthum etwas zu erinnern haben könnte, und müssen dieserhalb die Repräsentanten denen Fürstenthums-Collegiis ihres Departements von dem vorgeschlagenen Subjecto Nachricht geben, und deren Erklärungen darüber einziehen. dessen Erwählung.

§. 9.

Sonst ist bei dieser Haupt-Landschafts-Commission auch noch ein [18]) Registrator und Kanzellist, wie nicht weniger ein Rendant und Kontrolleur und endlich auch ein Kanzelei- und Kassen-Diener erforderlich. Was sonst noch vor Subalternen sind, und

§. 10.

Die Bestellung dieser Subalternen insgesammt wird der Haupt-Landschafts-Commission überlassen, welche denen Ständen davor von wem sie bestellt werden.

---

18) Die Anzahl der nothwendigen Rechnungs- und anderer Subaltern-Beamten hat sich in Folge der neu zugetretenen Geschäfte, welche den Wirkungs-Kreis der Landschaft so erheblich erweitert haben, als

1. des Kredit-Instituts für das Rusticale,
2. der Darlehns-Kasse,
3. des Amortisations-Wesens,
4. der Ausdehnung des Pfandbriefs-Kredits auf das 4te Sechstheil der Gutswerthe,

dergestalt vermehrt, daß es nöthig geworden ist, auch mehrere neue Subaltern-Beamten anzustellen.

repondiren muß, daß die von ihr gewählten Subjecta die erforderlichen Qualitäten besitzen.

§. 11.

Von dem Registrator und Kanzellisten.

So wie der Registrator die Registratur des Kollegii, welche zugleich gewissermaßen die gemeine Landes-Registratur vorstellt, in Ordnung hält, so besorgt der Kanzellist das Mundiren sämmtlicher von der Commission erlassenen Dekrete und übrigen Korrespondenz derselben. Die Bestellung aber geschieht durch den Kanzellei-Diener, welchem auch die Aufwartung bei den Sessionen und überhaupt die Befolgung derer ihm von dem Collegio aufgetragenen Verrichtungen oblieget.

§. 12.

Von dem Rendanten und Controlleur.

Der Rendant und Kontrolleur sind hauptsächlich bei der unter der Direktion der Haupt-Landschafts-Commission stehenden Realisations-Kasse erforderlich, doch können sie auch bei andern durch die Hände dieses Collegii gehenden Fonds mit gebraucht werden, und müssen übrigens eine der ihnen anvertrauten Kasse proportionirte Caution prästiren.

§. 13.

Von den Verrichtungen der Haupt-Landschafts-Commission.

Die Beschäftigung der Haupt-Landschafts-Commission besteht überhaupt darin, daß sie auf eine genaue und durchgängige Befolgung der Grundsätze des Systems Acht haben, was zum gemeinen Besten der Landschaft und deren Kredits gereicht möglichst befördern, und hingegen allem demjenigen, was diesem zuwider und nachtheilig ist, schleunigsten Einhalt thun solle.

XVI. Declaratoria von 1824.

Zu diesem Behuf ist die General-Landschafts-Direktion auch berechtiget, von jedem Systeme, nach Gutdünken, Taxen zur Revision zu erfordern, und darüber den Systemen Ausstellungen zu machen, oder solche einem Vortrage bei dem nächsten Engern Ausschusse vorzubehalten. Im ersteren Falle ist jedes System verpflichtet, diese Ausstellungen gehörig zu beachten, und bleibt demselben nur vorbehalten, bei nicht zu bewirkender Ueberzeugung seinen Rekurs an den nächsten Engern Ausschuß zu nehmen. Bis dahin muß die Verfügung der General-Landschafts-Direktion als ein Interimisticum gelten, so daß, wenn erst die Festsetzung der Taxe erfolgen soll, oder von noch auszufertigenden Pfandbriefen die Rede ist, eine für nöthig gehaltene Erniedrigung der Taxe zwar nicht den ganzen zu gebenden Kredit hemmen, wohl aber der Ausfertigung eines dem Betrage der Differenz angemessenen Pfandbriefs-Quanti Anstand gegeben werden muß.

Diese Beaufsichtigung über Taxfestsetzungen involvirt jedoch nicht eine Mitvertretung der Taxe von Seiten der General-Landschafts-Direktion.

General-Landtag von 1824.

§. 14.

1. Die Fürstenthums-Collegia in Ordnung zu halten.

Hieraus folgt von selbst, daß die dahin einschlagenden Verfügungen dieser Commission von sämmtlichen Fürstenthums-Collegiis und Kreis-Aeltesten gehörig in Obacht genommen, und diejenigen, welche sich denenselben widersetzen, durch der Sache gemäße media coercendi dazu angehalten werden müssen.

XVII. Declaratoria von 1824.

In dieser Hinsicht stehen der General-Landschafts-Direktion gegen die Fürstenthums-Collegia dieselben Mittel zu, welche weiter unten No. XXXIII. den Fürstenthums-Direktoren gegen die Landes-Aeltesten beigelegt werden.

Von der etwa nöthig gewordenen Suspension eines Direktors oder Landes-Aeltesten ist dem nächsten Engern Ausschusse Anzeige zu machen, und sind diesem die weiteren Verfügungen zu überlassen.

General-Landtag von 1824.

§. 15.

2. Die Klagen wider selbige zu untersuchen und

Alle Klagen und Anzeigen gegen ein und anderes Fürstenthums-Collegium oder dessen Direktoren, sie mögen herkommen wo- und bestehen worin sie wollen, gehören also vor diese Commission, müssen von derselben untersucht und nach denen Grundsätzen des Systems entschieden werden.

§. 16.

zu entscheiden.

Es versteht sich von selbst, daß hierbei kein Prozeß stattfinde, sondern auf dergleichen eingekommene Klagen und Anzeigen nur der Bericht der beschuldigten Fürstenthums-Landschaft erfordert, und so denn nach Beschaffenheit der Umstände eine Commission aus dem benachbarten Fürstenthums-Collegio zur Untersuchung angeordnet, auf deren Relation aber die Sache ohne fernere Weitläuftigkeit entschieden werden müsse [19]).

Vergleiche hierbei Theil I. Kapitel III. §. 5.

---

19) Diese vielbesprochene und bestrittene Vorschrift ist gleichwohl so bestimmt und klar, daß sich die vielfältigen Einwendungen und Einschränkungen, die man daraus herleiten und darin finden will, nicht leicht rechtfertigen lassen dürften.

In der That ist auch der darin und in Theil I. Capitel III. §. 5 ausgesprochene Grundsatz:

daß die Landschaften der Gerichtsbarkeit der Justizbehörden entzogen und nur ihren vorgesetzten Behörden verantwortlich sein sollen,

§. 17.

3. Die eingesendeten Projekte zu untersuchen.

Alle Erinnerungen und Bemerkungen, welche zur Verbesserung des Systems in diesem oder jenem Stücke gemacht worden, werden an die Haupt-Landschafts-Commission eingesendet.

---

so viel bekannt, überall von den höchsten Staatsbehörden anerkannt und befolgt worden. Auch stehen die Vorschriften §. 132 Titel 24 und §. 123 Titel 51 Theil I. Allgem. Gerichts-Ordnung damit im Einklange. Nur die Einschränkung scheint in der Natur der Sache zu liegen, daß die Landschaft überall da, wo sie nicht als Behörde, folglich weder als Abschätzungs- noch als Sequestrations- noch als Kredit-Behörde, sondern nur als Korporation, z. B. als Besitzerin von Gütern und Grundstücken betheiligt ist, auch auf Exemtion von der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit keinen Anspruch habe. Denn das Reglement, als das Statut, welches ihre amtliche Wirksamkeit regelt, faßt sie auch nur in der amtlichen Beziehung ins Auge, legt ihr mithin auch nur in dieser Eigenschaft gewisse Rechte bei, zu denen das des besonderen Gerichtsstandes gehört, und die hiernach auf Privat-Verhältnisse, in denen die Landschaft als Korporation steht, umsoweniger ausgedehnt werden können, als sie die Natur der Privilegien haben und als solche gesetzlich einer strengen Interpretation unterliegen.

Durch den Beschluß X. des General-Landtages von 1846, welcher unterm 23. Juni 1848 die allerhöchste Landesherrliche Bestätigung erhalten hat, und wie folgt lautet:

1. Innerhalb der landschaftlichen Korporation ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Alle Beschwerden der Mitglieder über landschaftliche Beschlüsse und Verfügungen gehören vor die landschaftliche Instanz.
2. Eben dahin gehören, unter Ausschließung des Rechtswegens, die Beschwerden der landschaftlichen Beamten über disciplinarische Strafverfügungen.
3. Beschwerden der Pfandbrief-Inhaber, welche die Zahlung des Pfandbriefs-Werthes oder der verschriebenen Zinsen zum Gegenstande haben, gehören vor die ordentlichen Gerichte und werden im gewöhnlichen Rechtswege erledigt. Andere Beschwerden der Pfandbriefinhaber gehören vor die landschaftliche Instanz.
4. In Ansehung der Beschwerden über Verfügungen, welche von den landschaftlichen Behörden bei der Leitung der Sequestrationen, der Guts-Abschätzungen zum gerichtlichen Verkaufe, und der öffentlichen Aufgebote von Pfandbriefen oder Zinsrecognitionen erlassen worden, verbleibt es bei den Bestimmungen des Landschafts-Reglements §. 21 ff. Kap. 5 Theil III. — der deklaratorischen Bestimmungen vom Jahre 1824 LXXX. — und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung §. 132 ff. Titel 24 — §. 246 Tit. 50 — §. 121 ff. Titel 51 — §. 26 Tit. 52 Theil I.
5. Insoweit für besondere Fälle ein anderer Instanzenzug nicht angeordnet ist, geht der Rekurs
   a. gegen Beschlüsse und Verfügungen der Fürstenthumslandschaften an die General-Landschafts-Direktion,
   b. gegen Verfügungen dieser an den Engeren Ausschuß der Landschaft.

   Das Rechtsmittel kann in jenem Falle (a) bei der betreffenden Fürstenthums-Landschaft, oder bei der General-Landschafts-Direktion, in dem andern Falle (b) muß derselbe bei der letztern angemeldet werden. Die Instruktion desselben erfolgt immer bei der General-Landschafts-Direktion.
6. Wenn ein landschaftlicher Beamte den Vorschriften seines Amtes vorsätzlich oder aus Versehen zuwidergehandelt hat, die Remedur im Verwaltungswege aber nicht hat bewirkt werden können, so bleibt dem Betheiligten ein Regreßanspruch an den Beamten in derselben Art vorbehalten, wie dies bei unmittelbaren Staatsbeamten der Fall ist.

ist das Verhältniß wesentlich in demselben Sinne geregelt worden.

§. 18.

In zweifelhaften Fällen, wo etwa durch gegenwärtiges Reglement nicht genugsam deutliche und umständliche Vorsehung erfolgt sein sollte, müssen die Fürstenthums-Collegia bei dieser Haupt-Landschafts-Commission anfragen, welcher es zukommt, sie darüber zu bescheiden.

4. Interimistica festzusetzen.

§. 19.

Diese Commission hat ferner die Ober-Aufsicht über sämmtliche landschaftliche Kassen, in specie aber die Direktion des allerhöchst bewilligten Realisations-Fond. (P. III. Capitel VII.)

5. Die Realisations-Kasse zu dirigiren.

§. 20.

Die Bestände derer in den Fürstenthümern nicht erhobenen Interessen werden von sämmtlichen Fürstenthums-Landschaften an diese Commission zur weiteren Vertheilung an die sich bei ihr meldenden Creditoris eingesendet. (P. III. Cap. IV.)

6. Die Interessen-Bestände auszuzahlen.

§. 21.

Die Haupt-Landschafts-Commission ist ferner berechtigt, wo und so oft sie es nöthig findet, Kassen-Visitationes anzustellen, Rechnungen zu erfordern, solche zu untersuchen und abzunehmen, oder dazu aus andern landschaftlichen Collegiis Commissarien zu ernennen. (P. III. Cap. VII.)

Vergleiche hierbei Theil I. Capitel II. §. 5.

7. Kassen-Visitationes vorzunehmen.

§. 22.

Wenn die Landschaft auf einem General-Landtage unter allerhöchster Approbation auswärtige Darlehne zu suchen beschlossen hat, so gehört die fernere Unterhandlung, die Einziehung der Gelder, deren nach dem Concluso erfolgende Vertheilung unter die Fürstenthums-Landschaften, die Uebermachung der Interessen an die auswärtigen Creditores u. s. w. insgesammt zu dem Officio der Haupt-Landschafts-Commission.

8. Auswärtige Darlehne zu negociren.

§. 23.

Ferner führet dieselbe die Correspondenz mit allen ein- und ausländischen Königlichen und andern Collegiis in Angelegenheiten, welche das Ganze des Systems und das allgemeine Interesse der Landschaft betreffen.

Vergleiche hierbei Theil I. Cap. III. §. 5.

9. Die Korrespondenz mit den Landes-Collegiis zu besorgen.

§. 24.

10. Den General-Landtag auszuschreiben.

Endlich kann auch die Haupt-Landschafts-Commission, wenn sie solches nöthig findet, einen General-Landtag ausschreiben.

Vergleiche hierbei Theil I. Cap. III. §. 10.

§. 25.

Von Vereidung der Repräsentanten und Subalternen.

Die Repräsentanten, der Syndikus und übrigen Subalternen werden von dem Präsidenten vereidet.

Diese ursprünglichen Eides-Formeln sind durch die Vorschrift XVIII. der deklaratorischen Bestimmungen von 1824 in folgender Art abgeändert:

Eid der Repräsentanten der General-Landschafts-Direktion.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zu einem Repräsentanten des .... Departements bei der Schlesischen General-Landschafts-Direktion erwählt worden, ich zuvörderst auch in diesem meinem Amte Sr. Königlichen Majestät in Preußen, meinem allergnädigsten Könige und Landesherrn als ein getreuer Vasall hold, unterthänig und gewärtig sein wolle. Sodann schwöre ich, den Pflichten meines Amtes nach Vorschrift des Landschafts-Reglements getreulich, lediglich nach meiner Pflicht und Gewissen und ohne alle eigennützige und sonst partheiische Nebenabsichten obzuliegen, den Nutzen und das Beste der gemeinen Landschaft in allem, was an mir ist, zu befördern, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Vermögen abzukehren; auf eine genaue Beobachtung der Grundsätze des Systems überall ein wachsames Auge zu richten, und allen meinen Rath und Bemühung dahin zu verwenden, womit der Kredit der Landschaft auf einen soliden Fuß gesetzt, und beständig erhalten werden möge. Insbesondere schwöre ich, mit allen und jeden durch meine Hände gehenden Geldern, Pfandbriefen und sonstigen geldwerthen Papieren und Sachen getreulich zu gebahren, nichts davon abhanden zu bringen, oder daß solches von andern geschehe, zu gestatten, und mich überall so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne nnd rechtschaffenen Landschafts-Repräsentanten eignet und gebühret. Getreulich und sonder Gefährde. So wahr ꝛc. ꝛc.

Eid des General-Landschafts-Syndikus.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum General-Landschafts-Syndikus bei der Schlesischen General-Landschafts-Direktion bestellt worden, ich zuvörderst Sr. Königl. Majestät in Preußen, meinem allergnädigsten Könige und Landesherrn treu, hold und unterthänig sein wolle. Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieses meines Postens nach den diesfälligen Vorschriften des Landschafts-Reglements ohnverbrüchlich beobachten, die Protokolle und Rechnungen richtig und getreulich führen, und nichts dabei zusetzen, weglassen oder verfälschen wolle, die Expeditiones vorschriftsmäßig und mit aller Sorgfalt und Accuratesse entwerfen, bei Verwaltung aller landschaftlichen Kassen, insofern

ich dazu gebraucht werden sollte, mit denen durch meine Hände gehenden Geldern treu und ordentlich gebahren, nichts davon abhanden bringen, oder daß solches von andern geschehe, gestatten, auch überhaupt die nöthige Verschwiegenheit unverbrüchlich beobachten, und mich durchgehends so betragen wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Landschafts-Syndikus wohl anstehet und gebühret. So wahr ꝛc.

Eid des Haupt-Landschafts-Rendanten.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Haupt-Landschafts-Rendanten bestellt worden bin, ich den Verrichtungen dieses meines Postens nach diesfälliger Vorschrift des Reglements und meiner Instruktion alles Fleißes obliegen, mit allen und jeden durch meine Hände gehenden Geldern, Pfandbriefen und sonstigen geldwerthen Papieren und Sachen treulich gebahren, nichts davon abhanden bringen, noch daß solches geschehe, gestatten; die Rechnungen ordentlich und accurat führen, Einnahme und Ausgabe darinnen richtig vermerken, alle mir obliegenden Geschäfte getreulich verrichten, und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Manne und Haupt-Landschafts-Rendanten wohl anstehet und gebühret. So wahr ꝛc.

Eid des Haupt-Landschafts-Controlleur.

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Haupt-Landschafts-Controlleur bestellt worden bin, ich den Verrichtungen dieses meines Postens nach diesfälliger Vorschrift des Reglements und meiner Instruktion alles Fleißes obliegen, mit allen und jeden durch meine Hände gehenden Geldern, Pfandbriefen und sonstigen geldwerthen Papieren und Sachen treulich gebahren, nichts davon abhanden bringen, noch daß solches geschehe, gestatten; die Rechnungen ordentlich und accurat controlliren; Einnahme und Ausgabe in meiner Controlle richtig vermerken; alle mir obliegenden Geschäfte getreulich verrichten, und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Haupt-Landschafts-Controlleur wohl anstehet und gebühret. So wahr ꝛc. 19b).

Vergleiche No. XCIII.

19b) Auch diese Eidesformeln sind durch den hier folgenden Beschluß des General-Landtages von 1846:

Der landschaftliche Amts- und Diensteid wird für alle Kategorien des landschaftlichen Amtes und Dienstes (einschließlich des von dem General-Landschafts-Direktor abzuleistenden Amtseides) auf diejenige Eidesnorm bestimmt und eingeschränkt, welche in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 5. November 1833 für die Civilbeamten des Staates vorgezeichnet ist. — Wer vor der Uebernahme des landschaftlichen Amtes oder Dienstes den Diensteid des Civilstaatsdieners bereits für ein anderweites Dienstverhältniß abgeleistet hat, und dieser Eidespflicht noch nicht entlassen ist, wird der Landschaft durch Verweisung auf jenen früher geleisteten Eid nach Maßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 10. Februar 1835 verpflichtet.

abgeändert, resp. aufgehoben und es tritt dieser neuen Eidesnorm nur noch die Bezugnahme auf die Verfassung hinzu.

Capitel III.

Von dem Engern Landes-Ausschuß.

§. 1.

Von der Absicht des Ausschusses. Es wird theils um der Haupt-Landschafts-Commission zur Controlle zu dienen, theils um das Land desto näher zusammen zu bringen, und gleichwohl die gar zu öftere, mit vielen Kosten verbundene Ausschreibung des General-Landtages zu vermeiden, ein Engerer Ausschuß bestellt.

§. 2.

woraus derselbe bestehe. Jedes landschaftliche System sendet dazu einen aus dem Mittel seines Fürstenthums-Collegii zu erwählenden Bevollmächtigten [20]).

XIX. Declaratoria von 1824.

Individuen und ganze Kreise, welche auf der nächsten Engeren Ausschußversammlung etwas zum Vortrage gebracht zu sehen wünschen, sollen

---

20) Auch diese Bestimmung ist, wie schon in Anmerkung 13 näher erwähnt, aufgehoben. Die diesfälligen unterm 30. October 1839 und 7. November 1840 bestätigten Beschlüsse des General-Landtages von 1839 lauten:

Ebenso werden von den Kreisen aus der Zahl sämmtlicher kreistagsfähiger Rittergutsbesitzer des betreffenden Systems die Abgeordneten gewählt, welche letzteres zum Engeren Ausschusse und zum General-Landtage entsendet. Diese Wahl erfolgt, und zwar zum Engeren Ausschusse von Jahr zu Jahr, ganz in der Art, wie bei den Landes-Aeltesten und Direktoren; es wird jedoch gleichzeitig immer auch ein Stellvertreter des Abgeordneten auf dieselbe Weise erwählt.

Propositions-Dekret vom 17. October 1838, Proposition 37.
Zusammenstellung der Propositionen vom 14. April 1839. Proposit. XXXVII.
Cabinets-Ordre vom 30. October 1839. Nr. 5.

Auch fungirende Landschafts-Direktoren und Mitglieder der Fürstenthums-Collegien können, als Rittergutsbesitzer, zu Abgeordneten für den Engeren Ausschuß und für den General-Landtag gewählt werden; sie nehmen indeß bei Sachen, welche die speciellen Handlungen derjenigen Fürstenthums-Landschaft betreffen, bei welcher sie amtlich beschäftigt sind, an der Berathung und Abstimmung keinen Theil. Die Landschafts-Direktoren, welche nicht zu Abgeordneten gewählt sind, erscheinen bei dem Engeren Ausschusse und dem General-Landtage zwar auch, doch nur, um die etwa nöthige Auskunft zu geben, wobei ihnen keine Stimme gebührt. Dagegen verbleibt bei allen Berathungs-Gegenständen in den Angelegenheiten des Kreditsystems, welche die legislatorischen Funktionen der Versammlung in Anspruch nehmen, den Mitgliedern der landschaftlichen Behörden, sie mögen als Abgeordnete der Fürstenthumslandschaften, oder vermöge ihres Amtes erscheinen, die volle Theilnahme an der Berathung und das Stimmrecht.

Propositionsdekret vom 17. October 1838. Proposit. 38.
Zusammenstellung der Propositionen vom 14. April 1839. Proposit. XXXVIII.
Cabinets-Ordre vom 30. October 1839. Nr. 6.
Cabinets-Ordre vom 7. November 1840. Nr. 3.

ihre diesfälligen Anträge schon auf den Johannis=Fürstenthums=Tagen zur Sprache bringen, und es sollen diese Anträge in den Fürstenthums=Protokollen nicht nur erwähnt, sondern auch umständlich dargestellt werden. Auch die Abschriften der Fürstenthums=Tags=Protokolle für den Weihnachts=Termin müssen im Januar jedes Jahres an die General=Landschafts=Direktion eingesendet werden, und damit dieses geschehen könne, die Weihnachts=Fürstenthums=Tage demgemäß anberaumt werden. Dagegen ist aber auch die General=Landschafts=Direktion gehalten, Deliberations=Punkte für die nächste Engere Ausschuß=Versammlung, allemal schon im Monat October jedes Jahres den Systemen zuzufertigen.

Engerer Ausschuß vom Jahre 1795.

XX. Declaratoria von 1824.

1. Bei Gegenständen, worüber ohne vorgängige Rückfrage in die Kreise auf Engerem Ausschuß deliberirt werden kann, dürfen nur vota virilia der anwesenden Mitglieder, und nicht Systems=Stimmen gezählt werden.

2. Keinem Systeme steht es frei, dem Delegaten eines andern Systems seine Stimm=Vertretung auf dem Engeren Ausschusse zu übertragen.

Engerer Ausschuß von 1795 und 1783.

§. 3.

Dieser Ausschuß versammelt sich jährlich einmal und zwar mit dem 1. Februar in Breslau. wenn er sich versammle.

XXI. Declaratoria von 1824.

Dieser Ausschuß versammelt sich jährlich nur einmal im März oder April an dem von dem General=Landschafts=Direktor zu bestimmenden Tage.

§. 4.

Seine Beschäftigungen bestehen zuvörderst in Revision sämmtlicher unter Administration der Haupt=Landschafts=Commission stehenden Kassen und Abnahme der diesfälligen Rechnungen. Seine Beschäftigungen. 1. Die Rechnungen zu revidiren.

XXII. Declaratoria von 1824.

Kein Engerer Ausschuß kann extraordinaire Ausgaben von Belange, d. i. über 200 Thlr., ohne vorgängige Anfrage in den Kreisen bewilligen.

General=Landtag von 1824.

§. 5.

Die Haupt=Landschafts=Commission ist schuldig, diesem Engern Ausschuß von allem, was er zu wissen verlangt, Nachricht und Auskunft zu ertheilen. 2. Die Beschwerden über die Haupt=Landschafts=commission zu untersuchen.

Wenn in denen Cap. anteced. §. 15. 16 angezeigten Fällen ein oder der andere Theil bei dem deciso der Haupt=Landschafts=Commission nicht acquiesciren will, so stehet ihm alsdann der Rekurs an den Ausschuß offen, welcher conjunctim mit der Haupt=Land=

schafts-Commission die Sache nochmals untersucht und finaliter decidirt, dergestalt jedennoch, daß denen Verfügungen dieser letzteren interimistice et salvo jure Folge geleistet werden muß. Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß in diesem und dergleichen Fällen, wo die Repräsentanten mit dem Ausschuß konkurriren, ihnen nur ein votum consultativum zusteht.

§. 6.

3. Die Proponenda des General-Landtages zu reguliren.

Die Haupt-Landschafts-Commission und der Ausschuß bestimmen gemeinschaftlich, welche von denen an erstere eingesendeten Vorschlägen und Entwürfen auf einem künftigen General-Landtage in Vortrag gebracht werden sollen.

§. 7.

4. Die Entscheidungen der Haupt-Landschafts-Commission zu revidiren.

Wenn irgend worüber Zweifel und Bedenklichkeiten vorkommen, und darüber bei der Haupt-Landschafts-Commission angefragt wird, so kann zwar diese in Fällen, wo sie davor hält, daß dergleichen Anfragen sich aus dem Reglement selbst erledigen, die diesfällige Vorbescheidung ergehen lassen. Inzwischen ist dem Referenten unbenommen, von dieser Vorbescheidung auf den Ausschuß zu provociren, welcher alsdann gemeinschaftlich mit der Haupt-Landschafts-Commission die Sache nochmals in Erwägung ziehet, und das Erforderliche per majora festsetzt. Unterdessen aber und bis der Ausschuß zusammen kommt, müssen in Fällen, wo der Verzug nachtheilig sein könnte, die Verfügungen der Haupt-Landschafts-Commission befolgt werden.

§. 8.

5. Die von selbiger unentschieden gelassenen Anfragen zu entscheiden.

Ist aber die Anfrage oder das proponirte Dubium von der Beschaffenheit, daß die Haupt-Landschafts-Commission solches aus dem Reglement zu decidiren ein Bedenken findet, so bleibt die Entscheidung ausgesetzt, bis der Ausschuß zusammen kommt, wo alsdann das Erforderliche interimisticum gemeinschaftlich per majora bestimmt wird.

§. 9.

6. Die Bedenklichkeiten bei der Correspondenz mit dem Landes-Collegiis zu bestimmen.

Es hat zwar dabei sein Bewenden, daß die Haupt-Landschafts-Commission die Correspondenz mit denen Königlichen und andern Collegiis in gemeinen Landes-Angelegenheiten führet. Sollte jedoch in dieser Correspondenz etwas vorkommen, welches zu einem wesentlichen Vortheil oder Nachtheil des Systems ausschlagen könnte, so

wird die Haupt-Landschafts-Commission dergleichen Sachen bis zur näheren Ueberlegung mit dem Ausschuß in suspenso lassen.

Vergleiche hierbei Theil I. Capitel II. §. 23.

§. 10.

Es stehet zwar wie obgedacht, der Haupt-Landschafts-Commission frei, einen General-Landtag auszuschreiben. Wenn aber auch solches von ihr nicht geschiehet, so ist der Ausschuß, so bald er es nöthig findet, sothane Ausschreibung auch ohne sie zu resolviren, berechtigt. 7. Einen General-Landtag zu veranlassen.

Vergleiche hierbei Theil I. Capitel II. §. 24.

§. 11.

Uebrigens versteht es sich (ex Cap. II. §. 3) von selbst, daß der General-Landschafts-Präsident, so wie ihm solches bei allen andern landschaftlichen Collegiis competirt, auch bei diesem Engern Ausschuß die Direction führe [20b]. Der Ausschuß stehet unter dem General-Landschafts-Präsidenten.

Vergleiche hierbei Theil 1. Capitel I. §. 4.

Capitel IV.

Von denen Fürstenthums-Collegiis.

§. 1.

Ohnerachtet das System der Schlesischen Landschaft eigentlich auf eine Verbindung der gesammten Stände unter einander beruhet; so hat es doch die Nothwendigkeit erfordert, um die Sache übersehen und überall mit gehöriger Ordnung und Accuratesse betreiben, auch ratione der eventuellen Vertretung gewisse gradus Von Eintheilung der Landschaft in besondere Systeme.

20b) Die Sitzungen sind nach dem hier folgenden Beschlusse Nr. XVI. des General-Landtages von 1846:

Jedes im Besitze der ständischen Ehrenrechte befindliche Mitglied der Landschaft ist befugt, den Berathungen der Generallandtags- und Engeren Ausschuß-Versammlungen und der Fürstenthums-Collegien als Zuhörer beizuwohnen, sobald diese Berathungen in öffentlicher Sitzung stattfinden.

Wer bei einer zu verhandelnden Geschäftsangelegenheit persönlich betheiligt ist, kann verlangen, daß dieselbe in geheimer Sitzung verhandelt werde; auf solchen Antrag, oder, wenn der Vorsitzende sonst im einzelnen Falle die öffentliche Verhandlung eines Geschäftsgegenstandes für nicht angemessen erachtet, hat derselbe die geheime Diskussion eintreten zu lassen.

für Mitglieder der landschaftlichen Korporation öffentlich.

festsetzen zu können, daß zu diesem Ende das ganze Land in gewisse Fürstenthums-Landschaften eingetheilt werden müsse.

§. 2.

Es bestehet also die Schlesische Landschaft aus acht Fürstenthums-Collegiis, welche nach Ordnung ihrer Lage folgende sind:

Welches dieselben sind?

I. Die Ober-Schlesische Landschaft, zu welcher die Fürstenthümer Oppeln und Ratibor, nebst dem Leobschütz-, Pleß- und Beuthner Kreise gehören.

II. Die Landschaft Breslauischen Departements, welche aus den Fürstenthümern Breslau, Brieg, Trachenberg und denen Freien Standesherrschaften Wartenberg und Goschütz, wie auch denen statibus minoribus, Neuschloß, Sulau und Freyhan, bestehet.

III. Die Bisthums-Landschaft, welche das sogenannte Bisthum niedern Kreises, sämmtliche Dohm-Capitular- und Kreutz-Stifts-Güter, wie auch die Fürstenthümer Neiß und Grottkau unter sich begreift.

IV. Die Oelsnische Landschaft, welche das Fürstenthum Oels und die freie Standesherrschaft Militsch ausmacht.

V. Die Schweidnitz-Jauersche Landschaft, welche aus den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer bestehet.

VI. Die Liegnitz-Wohlauische Landschaft, welche die Fürstenthümer Liegnitz und Wohlau konstituiren.

VII. Die Glogau-Sagansche Landschaft, aus den Fürstenthümern Glogau und Sagan bestehend.

VIII. Die Münsterberg-Glatzische Landschaft, zu welcher das Fürstenthum Münsterberg und die Grafschaft Glatz gehören.

XXIV. Declaratoria von 1824.

1. Die im Reglement unter Nr. III. genannte Bisthums-Landschaft ist, in soweit des Bisthums sogenannten niedern Kreises und sämmtlicher Dom-Kapitular- und Kreuz-Stifts-Güter erwähnt ist, aufgelöset, und mit den Fürstenthums-Landschaften vereiniget, in deren Bezirk die Güter liegen. Die, die Fürstenthümer Neisse und Grottkau nebst dem Ujester Halte in sich begreifende Landschaft heißt jetzt: „Neiß-Grottkauische Fürstenthums-Landschaft".

Engerer Ausschuß von 1819.

Diese hat jedoch bis termino Johannis 1824 incl. sich noch der sonstigen, auf die Bisthums-Landschaft obern und niedern Kreises, lautenden Pfandbriefs-Platte bedient.

2. Das Königlich Preußische Markgrafthum Ober-Lausitz ist der Schlesischen Landschaft unter der Benennung: „Görlitzer Fürstenthums-Landschaft“ beigetreten [21]).

Genera-Landtag von 1824. (Engerer Ausschuß von 1826. Cabinets-Ordre vom 31. Januar 1827.)

§. 3.

Ratione der verschiedenen besonderen Modalitäten, unter welchen bei jedem dieser Systeme die Verbindung derer dazu gezogenen Fürstenthümer und Distrikte eingeschritten worden, hat es bei demjenigen, was deshalb überall in den aufgenommenen Fürstenthums-Protokollis verabredet und festgesetzt ist, lediglich sein Bewenden. Von der Art ihrer Verbindung.

XXV. Declaratoria von 1824.

Ohne die allerwichtigsten, von einem General-Landtage oder Engern Ausschusse dafür erkannten Ursachen, darf der Sitz einer Fürstenthums-Landschaft nicht aus einer Stadt in die andere verlegt werden.

Declaratorische Bestimmungen von 1775. Nr. IV.

§. 4.

Jedes von diesem Fürstenthums-Collegiis bestehet aus einem Directore, denen Deputirten oder Landesältesten derer zur Fürstenthums-Landschaft gehörigen Kreise, einem Syndico, und denen nach Beschaffenheit der Größe und übrigen Umstände der vereinigten Distrikte erforderlichen Kanzellei- und Unter-Bedienten. Woraus die Fürsten-thums-Collegia bestehen.

Sectio I.

Von der Wahl und dem Amte eines Fürstenthums-Directoris.

§. 5.

Der Fürstenthums-Direktor wird von den Ständen sämmtlicher zur Fürstenthums-Landschaft gehörigen Kreise, durch die Mehrheit der Stimmen erwählt, und Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Confirmation submittiret. Der Direktor wird von den Ständen gewählt.

§. 6.

Wenn ein neuer Director erwählt werden soll, so macht der erste Landesälteste, eines jeden Kreises solches gleich nach den Oster- Wie die Vota zu colligiren.

---

21) Die Zahl der Schlesischen Fürstenthums-Landschaften beträgt daher gegenwärtig 9, welche zusammen 23 Stimmen führen. (Ein der Görlitzer Fürstenthums-Landschaft eine 2te Stimme beilegender und dadurch die Gesammtsumme aller Stimmen auf 24 erhöhender Beschluß des General-Landtages von 1865 ist noch nicht bestätiget.)

Feiertagen seinen Kreis=Insassen bekannt, und erfordert deren schriftliche Vota, welche längstens bis zum dritten Pfingst=Feiertage beisammen sein müssen.

XXVI. Declaratoria von 1824.

Die Wahl kann auch an Weihnachten geschehen.

General=Landtag von 1824.

§. 7.

Wie es zu halten, wenn Jemand sein Votum nicht einsendet,

Derjenige, welcher bis dahin sein Votum nicht einsendet, wird davor angesehen, daß er sich dessen vor diesesmal begeben habe.

XXVII. Declaratoria von 1824.

Vota, in sofern sie nur noch vor Abfassung des Beschlusses eingehen, müssen mit gezählt werden.

General=Landtag von 1775 und Engerer Ausschuß von 1787.

§. 8.

oder auf majora compromittirt.

Die Vota, wodurch Jemand auf majora compromittirt, werden nicht gerechnet, sondern es muß wenigstens auf das Votum eines gewissen bestimmten Mit=Standes compromittirt werden.

§. 9.

Wie die Vota zu zählen.

Die verschlossenen Vota bringt der Kreis=Aelteste mit auf den an Johanni zu haltenden Fürstenthums=Tag, wo sie eröffnet, und in Ansehung eines jeden Kreises dasjenige Subjectum nach der Mehrheit der Stimmen ausgemittelt wird, welches von Seiten dieses Kreises zum Directore in Vorschlag gebracht werden soll.

XXVIII. Declaratoria von 1824.

Die auf dem Fürstenthumstage verschlossen einzubringenden Vota sollen anders nicht, als unter Mitaufsicht eines per plurima des Fürstenthums=Collegii dazu besonders zu ernennenden Mitgliedes vom Direktor eröffnet, die Namen der Gewählten, jedoch ohne Angabe des Votirenden laut vorgelesen und in das Protokoll vermerkt werden; es wäre denn, daß ein System, in welchem dasselbe Individuum als Direktor unmittelbar wieder gewählt werden kann, es vorziehen sollte, durch zwei zu wählende Landesälteste die Vota eröffnen, und Behufs der Vermerkung im Protokoll laut vorlesen zu lassen. Letztere sollen nach geschehener Vermerkung mit den Privat=Siegeln der zum Fürstenthums=Collegio versammelten Landesältesten versiegelt, und, wenn keine weitere Veranlassung ist, solche länger zu asserviren, von dem nächstfolgenden Fürstenthums=Collegio verbrannt werden. Vota, worunter der Aussteller weder seinen Namen, noch auch seinen Wohnort bezeichnet hat, werden niemals gerechnet, sondern sind für nichtig zu achten.

Engerer Ausschuß von 1787. General=Landtag von 1824.

§. 10.

Wenn mehrere Subjecta vorgeschlagen worden, welche paria haben, so muß das Fürstenthums-Collegium untersuchen und beurtheilen: ob sie auch alle mit denen zu dieser Charge erforderlichen Qualitäten versehen sind. Findet das Collegium bei ein und anderen per majora das Gegentheil, so kann auf selbigen ferner nicht reflektirt werden. Wie es zu halten, wenn paria vorhanden sind, wo

§. 11.

Sind alsdann gleichwohl noch paria vorhanden, so werden in Ansehung der diesfälligen Subjecte die Vota singulorum aus sämmtlichen Kreisen zusammengezählt, und die Pluralität solchergestalt eruirt. Vota singulorum zu zählen, oder

§. 12.

Sollten auch nach diesem modo computandi zwei oder mehrere Subjecte paria behalten, so bleibt die Entscheidung unter denselben dem Engern Ausschusse überlassen; doch muß alsdann der bisherige Direktor so lange in officio continuiren, bis der Engere Ausschuß zusammenkommt [22]. die Entscheidung dem Ausschuß zu überlassen.

XXIX. Declaratoria von 1824.

Siehe oben Nr. XIII. 2.

---

22) Alle diese Wahl-Vorschriften sind durch die von dem General-Landtage von 1846 festgestellte, Allerhöchst genehmigte neue Wahlordnung abgeändert und aufgehoben, welche wie folgt lautet:

I. Im Allgemeinen.

1. Bei allen landschaftlichen Wahlen, welche von den Kreditverbundenen selbst auf Kreisversammlungen vollzogen werden, ingleichen bei den Wahlen der Landschaftsbeamten durch die Landschafts-Collegien, entscheidet nicht die relative, sondern nur die absolute Stimmenmehrheit, dergestalt, daß nur derjenige Kandidat als von der Kreisversammlung oder von dem Kollegium erwählt anzusehen ist, welcher mehr als die Hälfte der Stimmen aller an der Wahl theilnehmenden Wähler erhalten hat.

Wenn dagegen bei einer Wahl mehrere Kreise oder mehrere Fürstenthums-Landschaften konkurriren, und also weiterhin eine Zahlung der Kreisstimmen als solcher, oder der Systemstimmen eintritt, so genügt hier die relative Mehrheit der Kreis- oder System-Stimmen.

2. Bei allen Wahlen werden schriftlich abgegebene Wahlstimmen nur dann mitgezählt, wenn sie von den Wahlberechtigten, unter Angabe von Ort und Tag, eigenhändig unterzeichnet sind.

3. Wenn ein Erwählter die Wahl nicht annehmen kann oder will, so ist nicht Derjenige, welcher nach ihm die meisten Stimmen hat, für erwählt zu achten, sondern eine neue Wahl zu veranlassen.

II. Von den Wahlen durch die Kreditverbundenen selbst.

4. Bei allen Wahlen, bei welchen den Kreditverbundenen selbst die unmittelbare Ausübung des Wahlrechts zusteht, erfolgt dieselbe auf den landschaft-

§. 13.

Von den erforderlichen Qualitäten der Directoris.

Der Direktor muß in einem der vereinigten Fürstenthümer und Kreise mit Allodial, das heißt mit solchen Gütern, worüber

---

lichen Kreistagen, zu welchen die vorsitzenden Kreis-Landesältesten mindestens vierzehn Tage vorher, unter ausdrücklicher Bezeichnung der vorzunehmenden Wahl als des Gegenstandes der Verhandlung, alle Wahlberechtigten einzuladen haben. Jeder Wahlberechtigte ist befugt seine Wahlstimme schriftlich einzureichen, oder dieselbe auf dem Kreistage dem vorsitzenden Landesältesten zu Protokoll zu geben. Die Stellvertretung durch einen Bevollmächtigten findet bei der Wahlhandlung am Kreistage nicht statt; nur die Fürsten und freien Standesherren dürfen durch ihre Räthe oder Kanzler an der Wahl Theil nehmen, und die zu persönlichem Erscheinen am Kreistage überhaupt nicht Qualifizirten, als: verheirathete oder unverheirathete Besitzerinnen, unmündige und moralische Personen werden auch hier von ihren Stellvertretern bezüglich Bevollmächtigten vertreten.

5. Findung der Kreisstimme.

Die an dem Wahlkreistage eingegangenen schriftlichen Stimmen werden von dem, diesem Kreistage vorsitzenden Landesältesten, und wenn dessen Stelle durch die Wahl wieder zu besetzen ist, von dem zweiten Kreis-Landesältesten eröffnet, und in der Kreistags-Verhandlung ebenso wie die mündlich abgegebenen Vota verzeichnet. Ergiebt sich bei Zählung derselben nicht eine, im Vergleiche zu der Gesammtheit aller mündlich und schriftlich abgegebenen Stimmen absolute Stimmenmehrheit, so muß diese auf dem Wahlkreistage durch Abstimmung der auf diesem persönlich anwesenden Wahlberechtigten (und eintretendenfalls ihrer, nach der obigen Bestimmung bei 4 zugelassenen Stellvertreter) über diejenigen beiden Wählbaren, auf welche die relative Mehrzahl der schriftlich und mündlich abgegebenen Wahlstimmen lautet, gefunden werden. Sind die Stimmen zwischen Dreien oder Mehreren gleich getheilt, so findet eine Vorwahl zwischen ihnen statt, um diejenigen beiden Personen zu bestimmen, welche auf die engere Wahl zu bringen sind. Wenn zwar für Einen die relative Stimmenmehrheit vorhanden ist, aber nächst diesem mehrere Andere eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, so ist ebenfalls durch eine Vorwahl festzustellen, welcher von den letzteren mit jenem auf die engere Wahl gebracht werden soll. — Ergiebt die engere Wahl zwischen zwei Kandidaten Stimmengleichheit, so ist derjenige als mit absoluter Mehrheit gewählt zu betrachten, für welchen der Vorsitzende gestimmt hat. — Erhalten bei einer Vorwahl zwischen drei oder mehreren Kandidaten diese sämmtlich wieder gleiche Stimmen, so ist die Wahl nochmals zu wiederholen. Bleiben auch dann die Stimmen in derselben Weise getheilt, so sind von denen, welche die gleiche Stimmenzahl erhalten haben, die beiden den Lebensjahren nach Aeltesten auf die engere Wahl zu bringen.

6. Findung der Systemstimme.

Bei denjenigen Wahlen, welche nicht auf einen einzelnen Kreis beschränkt sind, werden die nach obigen Vorschriften gebildeten Kreisstimmen auf dem nächsten Fürstenthumstage komputirt, wobei die relative Mehrheit der Kreisstimmen entscheidet (1).

Ergiebt sich eine Gleichheit der Kreisstimmen für verschiedene Kandidaten, so wird auf die einzelnen Stimmen der Wähler zurückgegangen, und es ist derjenige für erwählt anzusehen, welcher die meisten Virilstimmen, durch alle wählenden Kreise hindurch gerechnet, für sich hat. Wenn bei dieser Zählung wiederum eine Stimmengleichheit sich herausstellt, so gebührt dem Engeren Ausschusse die Bestimmung, welcher von denen mit gleichen Virilstimmen betheilten Kandidaten für erwählt zu achten sei. Nur in dem Falle, wenn es von der Wahl eines Abgeordneten zum General-Landtage oder zum Engeren Ausschusse sich handelt, muß das Fürstenthumslandschafts-Kollegium selbst sofort diese Bestimmung treffen.

er frei disponiren kann (worunter folglich auch die Schweidnitz-Jauer'schen Lehne gehören), angesessen sein, sich in guten Ver-

---

7. Findung der Wahlstimme bei der Konkurrenz mehrerer Systeme.

Bei denjenigen Wahlen, bei welchen mehrere Fürstenthumslandschaften konkurriren, werden die nach obigen Vorschriften gebildeten Systemstimmen, mit der den einzelnen Fürstenthums-Landschaften verfassungsmäßig zustehenden Stimmenzahl, durch die General-Landschafts-Direktion komputirt, wobei wiederum die relative Mehrheit der Systemstimmen entscheidet. Ergiebt sich hiebei eine Gleichheit der Systemstimmen, so wird auf die Stimmen der einzelnen Kreise zurückgegangen, so daß derjenige als erwählt zu betrachten ist, welcher, durch die verschiedenen Systeme durchgerechnet, die meisten Kreisstimmen für sich hat. Ergiebt sich hierbei für die konkurrirenden Kandidaten auch eine Gleichheit der Kreisstimmen, so entscheidet zwischen ihnen, wie im Falle bei 6, der Engere Ausschuß.

22b) Betrifft indeß die Abstimmung auf den Kreistagen etwas Anderes als eine Wahl, so wird der diesfällige Vorschlag oder Gegenstand bei gleichen Kreisstimmen als abgelehnt angesehen. General-Landtags-Beschluß von 1865 Seite 21 der gedruckten Verhandlungen. Dem Collegium steht also ein Ausschlagsvotum nicht zu und ist der diesfällige Beschluß des Engeren Ausschusses von 1845 als reprobirt anzusehen.

8. Findung der Wahlstimme der Gesammtheit.

Die Wahlstimme der Gesammtheit wird nach denselben Grundsätzen formirt, welche oben für die Konkurrenz mehrerer wählender Systeme vorgezeichnet sind; doch finden in Ansehung der Wahl eines General-Landschafts-Direktors folgende Modalitäten statt:

a) Es werden drei Kandidaten erwählt, und also drei Kandidaturen eröffnet.

b) Jeder Wahlberechtigte hat drei Kandidaten, und in Ansehung eines jeden derselben diejenige Kandidatur zu bezeichnen, für welche er denselben bestimmt haben wollte.

c) Am Wahlkreistage wird über jede der Kandidaturen ein besonderer Wahlakt vollzogen, und durch besondere Zählung der auf eine jede derselben gerichteten Wahlstimmen jeder der drei Kandidaten gesucht.

Dabei tritt der, in einem schriftlichen Wahlzettel für die erste Kandidatur bezeichnete, so lange er nicht wirklich gewählt worden, auch in jede folgende Kandidatur, vor dem für dieselbe Bezeichneten ein; nach seiner Erwählung tritt gleichergestalt der für die zweite Stelle schriftlich Bezeichnete, wenn er hier nicht obtinirt hat, in die dritte Kandidatur vor dem dafür Bezeichneten ein.

III. Von den Wahlen durch die Landschafts-Collegien.

9. Die den Fürstenthums-Landschafts-Collegien zuständigen Wahlen werden durch die Landschafts-Direktoren ausgeschrieben, und an den Fürstenthumstagen vollzogen. Wenn zur Wahl eines Systems-Syndikus oder eines Systems-Rendanten geschritten werden soll, so erscheinen dazu sämmtliche Landesälteste des Systems in Person; außer diesen Fällen geben nur die zum Fürstenthumstage versammelten Landesältesten ihre Wahlstimmen persönlich ab, die Abwesenden aber reichen dieselbe schriftlich ein.

Alle abgegebenen Stimmen werden im Kollegium zu Protokoll verzeichnet, die schriftlichen nach dem sie von dem Direktor unter Zuziehung eines Landesältesten eröffnet worden sind. Ergiebt sich bei der Zählung derselben nicht eine im Verhältnisse zur Gesammtzahl der abgegebenen Stimmen absolute Stimmenmehrheit, so muß diese sofort durch Abstimmung der anwesenden Wähler über diejenigen beiden Kandidaten, welche die größte relative Mehrheit der Stimmen für sich haben, gefunden werden. Für den Fall, daß sich bei dieser engeren Wahl wiederum eine Stimmengleichheit ergiebt, oder vorher eine Vorwahl erforderlich ist, kommen die Vorschriften bei 5 zur Anwendung.

mögens-Umständen befinden, und wenigstens sein Gut nicht über die Hälfte des Werths verschuldet haben. Er muß über dieses ein Mann von bekannter Rechtschaffenheit, und in Affairen bereits geübt sein; vornehmlich aber außer den nöthigen Einsichten in die Landwirthschaft überhaupt, eine genaue Kenntniß von den besonderen Umständen, Verfassungen und Verhältnissen des Fürstenthums besitzen[23]).

§. 14.

Er muß Landesältester gewesen sein, und

Es kann Niemand zum Direktore erwählt werden, welcher nicht vorher Landesältester gewesen ist. Wenn er sich aber zur Zeit seiner Wahl wirklich in diesem Officio befindet, so muß er alsdann diese seine Kreis-Charge niederlegen, so daß ein und eben dasselbe Subjectum nicht zugleich Landesältester und Fürstenthums-Direktor sein kann.

XXX. Declaratoria von 1824.

Jeder Stand, welcher in irgend einem Systeme Landesältester gewesen

---

10. Das General-Landschafts-Kollegium verfährt, wie bisher, so auch ferner bei allen ihm verfassungsmäßig zustehenden Wahlakten zu landschaftlichen Aemtern nach absoluter Stimmenmehrheit, mit der Maaßgabe, daß bei Stimmengleichheit das Votum des vorsitzenden General-Landschafts-Direktors entscheidet.

Dabei ist nur noch zu erwähnen,

1. Daß Besitzer sequestrirter Güter schriftliche Stimmen nicht abgeben dürfen, cfr. Verfügung der General-Landschafts-Direktion vom 21. Januar 1852 und 10. December 1862, sowie General-Landtag von 1865.

2. Daß ad II. 8. die im letzten alinea vorgeschriebene Vorschiebung der Kandidaten aus verschiedenen Kandidaturen auf die Kreisstimmen keine Anwendung findet. General-Landtag von 1865.

3. Daß der Mitbesitzer eines Mehreren gemeinschaftlich gehörigen Gutes das Wahlrecht ausüben darf. Engerer Ausschuß von 1862. XVII.

4. Daß alle zum persönlichen Erscheinen am Kreistage nicht Qualifizirten, wie sie das Wahlregulativ vorstehend sub II. 4 bezeichnet, befugt sein sollen, das Wahlrecht durch diejenigen Vertreter resp. Bevollmächtigten auszuüben, durch welche sie nach dem XVII. Beschlusse des General-Landtages von 1846 (vid. Anmerkung 40) am Kreistage selbst sich vertreten zu lassen befugt sind und daß also diese Vertreter resp. Bevollmächtigten auch zur schriftlichen Stimm-Abgabe jederzeit berechtigt sein sollen.

23) Die Bestimmung des Landschafts-Reglements, Seite 15, §. 13, und Seite 17, §. 25, wonach zu Landschafts-Direktoren und Landesältesten solche Rittergutsbesitzer nicht wählbar sein sollen, deren Güter über die Hälfte hinaus verschuldet sind, wird hiermit aufgehoben. Propositions-Dekret vom 17. Octbr. 1838. Proposit. 34. Zusammenstellung der Propositionen vom 14. April 1839. Proposition XXXIV.

Kabinets-Ordre vom 30. October 1839. No. 5.

Auch sind nach dem Beschlusse III. des General-Landtages von 1855, allerhöchst bestätigt den 21. April 1856, seitdem auch Besitzer von Lehn- und Fideikommiß-Gütern wählbar.

ist, kann in jedem anderen Systeme, in sofern er nur ebenfalls darin ansäßig ist, zum Direktor gewählt werden.

Engerer Ausschuß von 1793.

§. 15.

Der Direktor muß sich wenigstens den größten Theil des Jahres an dem Orte, wo die Fürstenthums-Landschaft ihren Sitz hat, aufhalten, auch ohne vorgängige Anzeige an die Haupt-Landschafts-Commission niemals außer den Gränzen seines Departements verreisen. sich in der Fürstenthums-Stadt aufhalten.

§. 16.

Sein Officium nimmt a die factae stipulationis den Anfang, als bis zu deren Erfolg der bisherige Direktor die diesfälligen Verrichtungen annoch versiehet. Es dauert eigentlich nur gewisse Jahre, deren nähere Bestimmung dem Gutbefinden eines jeden Systems überlassen bleibt. Indeß kann er von denen Kreisen unter die zu einer neuen Wahl vorzuschlagenden Subjecta mitgenommen werden. Von dem Anfang und der Dauer seines Amtes.

XXXI. Declaratoria von 1824.

Die Dauer des Amtes ist, nachdem sie der General-Landtag von 1824 auf drei Jahre bestimmt hatte, durch Beschluß VIII. des General-Landtages von 1846 allgemein auf 6 Jahre festgesetzt worden [24]).

§. 17.

Wenn der Direktor durch Krankheit oder andere legale Ursachen verhindert wird, seinem Officio selbst vorzustehen, so muß bei denjenigen Systemen, welche aus mehreren Fürstenthümern zusammengesetzt sind, der nächst ihm gewählte zweite Direktor des andern Fürstenthums, wo aber dieses nicht ist, oder wenn auch dieser verhindert sein sollte, der älteste unter denen gesammten Deputirten entweder der Wahl oder den Jahren nach, oder auch derjenige, welchen das Fürstenthums-Collegium dazu besonders ernannt hat, die Vices desselben übernehmen. Von dem Falle, wenn der Direktor krank oder abwesend ist.

XXXII. Declaratoria von 1824.

In den Systemen wo nicht zwei Direktoren sind, soll halbjährig von dem Collegio ein Stellvertreter erwählt werden. Wenn auch dieser bei

---

24) Wo 2 Direktoren sind, tritt nach dem Abgange des einen der andere sofort als wirklicher Direktor ein.

Engerer Ausschuß von 1824. No. XVII.

eintretender Vacanz des Directorii, oder in den Systemen, wo zwei Directores sind, beim Abgange des Einen auch der Andere verhindert ist; so soll der, der Wahl nach älteste Landesälteste im System, dessen Stelle vertreten, und also auch eintretenden Falles die Direktor-Wahl veranlassen.

General-Landtag von 1824.

§. 18.

Von den Verrichtungen des Directoris bei versammeltem Collegio und

Die Verrichtungen des Directoris anlangend, so präsidirt er bei dem versammelten Collegio und dirigirt die in folgendem Abschnitt näher anzuzeigenden Berathschlagungen und Geschäfte desselben.

§. 19.

außer dieser Zeit 1. die Verfügungen der Haupt-Landschafts-Commission zu vollziehen;

Es giebt aber auch gewisse Verrichtungen, die ihm außer der Zeit, wo das Collegium versammelt ist, obliegen. Die Haupt-Landschafts-Commission richtet regulariter alle vorkommende Verfügungen an ihn, und er ist berechtigt, in sofern dieselben Sachen betreffen, welche keinen Verzug leiden, das Nöthige darauf vorläufig und interemistice zu veranstalten, wovon er jedoch bei der nächsten Versammlung dem Collegio Anzeige zu machen und von seinem Verhalten Rechenschaft zu geben schuldig ist [25].

§. 20.

2. mit ihr und den Aeltesten zu correspondiren und vor die Beobachtung des Reglements zu sorgen.

Er muß ferner mit gedachter Haupt-Landschafts-Commission, mit den Aeltesten seiner unterhabenden Kreise, und mit denenjenigen welche sich bei der Landschaft auf diese oder jene Art interessiren wollen, eine beständige Correspondenz unterhalten, auf das Betragen derer Kreis-Aeltesten und der unter seine Inspektion gehörigen Stände, überhaupt ein wachsames Auge haben und allen Mißbräuchen und Unordnungen, die dem landschaftlichen System und dessen Kredit zum Nachtheil gereichen könnten, vorzukommen suchen; die Klagen derer Kreis-Stände über die Landesältesten annehmen

---

25) Der bedeutende Umfang der den Landschaften obliegenden amtlichen Geschäfte, die kurze Dauer der Versammlungen der Landschafts-Collegia und der lange Zwischenraum zwischen selben haben diese Bestimmung in der Anwendung nothwendigerweise sehr erweitern müssen und es geschah in der That zum Besten des Publikums, wenn die Landschafts-Direktoren selbst solche Geschäfte, bei denen nicht eben Gefahr im Verzuge obwaltete, nicht bis zu dem oft noch weit hinausstehenden Zusammentritte des Fürstenthums-Collegii unerledigt liegen ließen, und damit erheblichen Verzögerungen sowohl als daraus möglicherweise entspringenden Verwickelungen und Nachtheilen vorbeugten. Der General-Landtag von 1846 hat überdies auch in Erkenntniß dessen das Institut der Zwischen-Deputationen (vide unten bei §. 36 d. Regl.) ins Leben gerufen, welche die wichtigsten solcher Zwischen-Geschäfte abzumachen haben.

und solche entweder auf eingezogene Verantwortung dieser letzteren in Güte beizulegen suchen, oder wenn die Beschaffenheit der Umstände und die Wichtigkeit der Sache es erfordern, solche der Haupt-Landschafts-Commission zur Remedur und Entscheidung einberichten.

Vergleiche auch §. 38 dieses Kapitels.

XXXIII. Declaratoria von 1824.

Sollte ein Landesältester bei Ausführung der ihm gemachten Aufträge sich säumig oder gegen die Verfügungen des Directorii widersetzlich zeigen, so ist derselbe von Seiten des Letzteren durch Geldstrafe zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, und bei fruchtloser Anwendung der letzteren, mit seiner Suspension zu verfahren; auch bleibt ein solcher für alle durch seine Schuld dem System entstehenden Schaden persönlich verhaftet. Von dieser Suspension muß das Collegium bei der nächsten Versammlung unterrichtet, und diesem die gänzliche Ausschließung des Schuldigen, sowie die Bestimmung wegen der Wahl eines neuen Landesältesten überlassen werden. Es versteht sich, daß der Suspension die Aufforderung zur Verantwortung vorangegangen sein muß, und daß hiernächst dem suspendirten Landesältesten auch der Rekurs in den landschaftlichen Instanzien vorbehalten bleibt. Jedoch gilt die Verfügung des Directoris und des Fürstenthums-Collegii als ein Interemisticum.

General-Landtag von 1824.

§. 21.

Alle einkommende Suppliquen um Pfandbriefe werden an ihn remittirt und er verfügt erforderlichen Falls die Aufnehmung der Taxen. 3. Auf die Suppliquen um Pfandbriefe zu verordnen.

§. 22.

Endlich sind sämmtliche Fürstenthums-Kassen und in specie der eigenthümliche Fond desselben seiner besonderen Aufsicht unterworfen, und er ist schuldig, solche oftmals zu visitiren und auf das Gebahren und Administration dererjenigen, welche die Schlüssel dazu führen, eine beständige Aufmerksamkeit zu verwenden [26]. 4. Die Fürstenthums-Kassen zu respiciren.

§. 23.

Beim Antritt seines Amtes muß er ad manus des Landschafts-Präsidenten, oder eines von demselben ernannten Commissarii die erforderliche Stipulation auf nachstehendes Formular an Eidesstatt ablegen. Von der Stipulation des Directoris.

26) Der Geschäfts-Kreis der Direktoren ist durch §. 1—7 der von dem General-Landtage von 1846 aufgestellten Geschäfts-Ordnung näher präcisirt. Dieselbe ist im Anhange III. abgedruckt.

Ich .... schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem ich zum Landschafts-Direktor des .... Fürstenthums erwählt worden, ich zuvörderst Sr. Königl. Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten König und Landesherrn, und dem ganzen Königl. Hause, auch in diesem Posten als ein rechtschaffener Vasall jederzeit treu und unterthänig sein wolle.

Sodann schwöre ich, daß ich mir das Wohl des mir anvertrauten Fürstenthums und Kreise aus allen meinen Kräften will angelegen sein lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin verwenden, womit der allgemeine Landes-Kredit auf einen soliden Fuß wieder hergestellt und erhalten werden möge. Zu dem Ende will ich alles Ernstes und so viel an mir ist, darauf halten, daß die diesfälligen Vorschriften des Landschafts-Reglements in allen Kreisen meiner Inspektion genau befolgt, bei Ausfertigung der Pfandbriefe legaliter verfahren, die Interessen zu rechter Zeit eingezogen und an die Briefs-Inhaber bezahlt, bei Aufnehmung der Taxen und deren Untersuchung die erforderliche Accuratesse beobachtet, auch überall vorschriftsmäßig und nicht nach Gunst und Ungunst, oder andern Privat-Absichten verfahren werde. Insbesondere gelobe ich auf die meiner Ober-Aufsicht anvertrauten landschaftlichen Interessen und andern Kassen ein wachsames Auge zu haben, solche oft zu visitiren, die Rechnungen genau durch zu legen, auch nichts, was wider Ehre, Pflicht und Rechtschaffenheit ist, vorzunehmen, oder daß solches von andern geschehe, zu gestatten, und mich überhaupt in diesem meinem Amte so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Fürstenthums-Direktor wohl anstehet und gebühret. So wahr 2c. 2c.

Vide Anmerkung 19b.

Sectio II.

Von der Wahl und dem Amte der Kreis- oder Landes-Aeltesten.

§. 24.

Was die Kreis-Aeltesten sind.

In jedem Kreise werden gewisse Deputirte oder Landes-Aelteste bestellt, welche als die Repräsentanten des Kreises anzusehen sind, folglich auch die besonderen Angelegenheiten und das Interesse desselben zu respiciren haben.

§. 25.

Was vor Qualitäten dazu erfordert werden.

Diese Landesältesten müssen in dem Kreise selbst mit Allodial-Gütern angesessen und nicht über die Hälfte des Werths derselben verschuldet sein, auch ihr gewöhnliches Domicilium auf diesen ihren Gütern im Kreise haben. Sie müssen wegen ihrer Rechtschaffenheit und Erfahrung in gutem Ansehen stehen, und vornehmlich von der Landwirthschaft und den besondern Verfassungen ihres Kreises eine genaue Kenntniß besitzen. Inzwischen wird denen Ständen

frei gelassen, in besonderen Fällen, wo sie auf ein Subjectum, welches nicht eigentlich im Kreise domiciliret oder auch ein jedoch nicht auf dem Fall stehendes Lehngut besitzt, ein besonderes Vertrauen haben, in so weit von dieser Regel abzuweichen.

XXXIV. Declaratoria von 1824.

1. Bekenner der mosaischen Religion sind nicht wählbar. Siehe §. 9 des Edikts vom 11. März 1812.

Vide auch Anmerkung 39.

2. Usufructuarii der Güter minorenner Kinder können, in sofern sie von bekannter Geschicklichkeit, Rechtschaffenheit und guten Vermögens-Umständen sind, zu Landesältesten gewählt werden.

3. Der nicht angesessene Sohn angesessener Eltern ist nur dann für wählbar zu achten, wenn sein Vater oder seine Mutter unter Beobachtung der gesetzlichen Förmlichkeiten sich ad acta der Landschaft reversirt, alle Vertretung, welche dem Sohne bei Verwaltung des Landesältesten-Postens zur Last fallen dürfte, übernehmen zu wollen.

4. Auch unangesessene Ehemänner angesessener Ehefrauen sind wählbar, wenn sie bei der Wahl vota unanimia haben, oder doch bei bloßer Pluralität der Stimmen, die Minorität nachträglich einstimmig einwilliget, oder wenn die Ehefrau sich rechtsverbindlich erkläret, daß sie die vorstehende unter Nr. 3 erwähnte Vertretung übernehme[26b]).

Engerer Ausschuß von 1779, 1780, 1783.

General-Landtag von 1824.

§. 26.

Die Landesältesten werden in den Kreisen nach der Mehrheit der Stimmen erwählt, welche viritim nach der Anzahl derer im Kreis possessionirten Stände zu zählen sind. Diese Vota werden alljährlich um Ostern von dem ersten derer abgehenden Landesältesten eingefordert, müssen höchstens bis zum dritten Pfingst-Feiertage beisammen sein, und werden auf dem an Johanni anstehenden Fürstenthums-Tage eröffnet. (vid. supra §. 6, 7, 8.) Wenn zwei oder mehrere Subjecta vota paria haben, so muß das Fürstenthums-Collegium entscheiden, welcher von ihnen Kreis-Aeltester sein solle, zu welcher Entscheidung es sich allenfalls des Looses bedienen kann[27]). Wie sie gewählt werden.

26b) Die Einschränkung hinsichtlich der Verschuldung ist auch in Bezug auf die Güter der Landesältesten durch den General-Landtag von 1839 und die Kabinets-Ordre vom 30. October 1839 aufgehoben.

Vergleiche oben Anmerkung 23 zu §. 13 dieses Kapitels.

Auch können nach No. III. der Beschlüsse des General-Landtages von 1855 Besitzer von Lehn- und Fideikommiß-Gütern zu Landesältesten gewählt werden.

27) Auch bei den Wahlen der Landesältesten gelten lediglich die Vorschriften der bei §. 1 2 dieses Capitels (Anmerkung 22) abgedruckten Wahlordnung von 1846.

§. 27.

Wie viel derselben sein sollen.

Es steht einem jeden Kreise frei, so viel Deputirte oder Aeltesten, als er nach Beschaffenheit seines Umfangs nöthigt findet, zu erwählen; dergestalt jedennoch, daß deren immer wenigstens zwei angesetzt werden müssen.

§. 28.

Verschuldete Stände können nicht Kreisältesten sein.

Es versteht sich von selbst, daß zu Landesältesten keine solche Stände gewählt werden können, deren Güter bereits wirklich unter gerichtlicher Sperre stehen, oder gegen welche die Landschaft selbst Execution zu verordnen genöthigt sein dürfte. Sobald auch ein wirklich gewählter Deputirter, es sei durch besondere Unglücksfälle, oder aus andern Ursachen, außer Stand kommt, seine Interessen richtig abzuführen, und also von Seiten der Landschaft, oder des Justiz-Collegii Execution zu gewärtigen hat, muß er sofort sein Kreis-Amt niederlegen und kann fernerhin weder bei Taxen, Sequestrationen, noch andern landschaftlichen Verrichtungen gebraucht werden; welches alles gleichermaßen auch von dem Fürstenthums-Directore zu verstehen ist.

XXXVI. Declaratoria von 1824.

Die deßhalb zu treffenden Vorkehrungen, in Hinsicht der Landesältesten, liegen dem Landschafts-Directorio ob; wenn aber die General-Landschafts-Direktion sich überzeugen sollte, daß eine Fürstenthums-Landschaft hierunter nicht mit dem nöthigen Ernst und Nachdruck verfahren, so ist sie verpflichtet, nicht nur nach No. XVII. die Suspension des Landesältesten, sondern auch in diesem Falle die Wahl seines Nachfolgers sofort unmittelbar zu verfügen. Auch versteht es sich von selbst, daß der hierbei sowohl, als überhaupt bei Beitreibung der Reste säumige Landschafts.Direktor sich dadurch für jeden Ausfall dem Universo persönlich verantwortlich macht.

General-Landtag von 1824.

§. 29.

Wie zu verfahren, wenn Jemand diese Stelle nicht annehmen will.

Diejenigen, welche durch die Mehrheit der Stimmen die Wahl zu Kreis-Aeltesten getroffen hat, sind schuldig, sich diesem Officio zu unterziehen und können davon nichts anders als mit Einwilligung derer wählenden Stände dispensirt werden.

§. 30.

Was dabei vor causae excusationis stattfinden.

Als gültige causae excusationis, so von Uebernehmung des Officii eines Landesältesten dispensiren sollen, werden blos angenommen:

1. Drei Vormundschaften, welche mit wirklicher Administration verknüpft sind.

2. Alle Bedienstungen bei einem beständigen Collegio, wie auch

3. diejenigen Officia, welche mit Kassen-Verwaltungen zu thun haben.

4. Wenn Jemand schon 3 Jahre hinter einander Landesältester gewesen ist.

Es hat indeß Niemand, der den Namen eines Patrioten verdienen will, sich auf diese causas excusationis frivole und ohne Noth zu berufen, vielmehr die Beförderung des gemeinen Besten, wenn solche auch mit einiger persönlichen Beschwerlichkeit vor ihn verknüpft wäre, sein hauptsächlichstes Augenmerk sein zu lassen.

§. 31.

Das Officium eines Landesältesten dauert eigentlich nur ein Jahr; doch ist denen Ständen unbenommen, die vorigen Subjecta durch die vorzunehmende neue Wahl zu bestätigen. Von der Dauer dieses Amtes.

XXXVII. Declaratoria von 1824.

1. In Rücksicht derjenigen, welche bei einem zur Wahl eines Landesältesten angesetzten Kreistage, weder erscheinen, noch ihr Votum einsenden, wird angenommen, daß sie die Bestätigung des bisherigen Landesältesten wünschen.

Engerer Ausschuß von 1784.

2. Die Dauer des Amtes eines Landesältesten soll dreijährig sein [28a]).

General-Landtag von 1824.

§. 32.

Diese Landesältesten sämmtlicher zur Fürstenthums-Landschaft gehörigen Kreise konstituiren nebst dem Director das Fürstenthums- Von denen Verrichtungen der Kreisältesten bei versammeltem Fürstenthums-Collegio.

28a) Die vorstehende Bestimmung zu 1 ist durch den General-Landtag von 1839 aufgehoben. Der diesfällige Beschluß lautet in seiner durch die Cabinets-Ordre vom 30. October ej. a. bestätigten Form:

IV. Der Beschluß des Engern Ausschusses von 1784, wonach hinsichtlich Derjenigen, welche bei einem zur Wahl eines Landesältesten angesetzten Kreistage weder erscheinen, noch ihr Votum einsenden, angenommen wird, daß sie die Bestätigung des bisherigen Landesältesten wünschen, wird aufgehoben; auch bei den Wahlen der Landesältesten gilt der Grundsatz, daß nur die wirklich abgegebenen Stimmen zählen.

Propositionsdekret vom 17. October 1838. Proposition 33.
Zusammenstellung der Propositionen vom 14. April 1839. Prop. 33.
Cabinets-Ordre vom 30. October 1839. Nr. 5.

Die Bestimmung ad 2 dagegen ist durch den Beschluß des General-Landtages von 1846 Nr. VIII., der die Amtsdauer der Landes-Aeltesten auf 6 Jahre festsetzt, abgeändert.

Collegium. Es sind also die Verrichtungen derselben bei versammelten Collegio und außer dieser Zeit von einander zu unterscheiden.

§. 33.

Wenn sich dieses versammelt.

Das Fürstenthums-Collegium versammelt sich jährlich zweimal, nämlich 8 Tage vor Johanni und 8 Tage vor Weihnachten, und continuirt seine Sessiones so lange als es die Nothdurft derer zu expedirenden Geschäfte erfordert [28b]).

§. 34.

Aus was vor Personen es bestehet.

Es wird dazu von denen Landes-Aeltesten eines jeden Kreises nur einer abgeordnet, und denenselben überlassen, sich entweder darüber zu einigen oder unter einander zu alterniren; dergestalt, daß der Aelteste der Wahl, oder wo diese nicht entscheidet, den Jahren nach allemahl den Anfang macht.

§. 35.

Wie es seine Schlüsse abfaßt.

Das Collegium faßt seine Conclusa simpliciter nach der Mehrheit der Stimmen, welche nach der Anzahl derer zur Fürstenthums-Landschaft gehörigen Kreise gezählt werden. Der Director hat außer dem Directorio eigentlich nur ein votum consultativum; wenn aber in einem Falle vota paria vorhanden sind, so giebt er mit seiner Stimme den Ausschlag.

XXXVIII. Declaratoria von 1824.

Die Berathungen der Fürstenthums-Tags-Versammlungen haben theils die besondere Verfassung des Systems und dessen eigenthümlichen Fonds, theils die diesen Collegiis nach den §§. 36, 37 obliegenden Geschäfte zum Gegenstande. Ueber letztere kann das Fürstenthumstags-Collegium selbst sofort concludiren; über erstere aber nur nach vorhergängiger Einziehung der Kreis-Votorum [29]).

Deklaratorische Bestimmungen von 1775. No. V.

28b) Auch die Sitzungen der Fürstenthums-Collegien sind für Mitglieder der Korporation öffentlich. cfr. Anmerkung 20b.

29) Letztere Bestimmung ist durch Nr. V. der General-Landtags-Beschlüsse von 1855, wörtlich lautend:

Ueber Geldbewilligungen zu landschaftlichen Zwecken können verbindliche Beschlüsse der landschaftlichen Gesammtheit durch unmittelbare Abstimmung der Kreditverbundenen gefaßt werden. In solchem Falle muß den Kreditverbundenen ein motivirter Entwurf zu dem zu fassenden Beschlusse Behufs der Abstimmung vorgelegt, und nach dem Erfolge desselben aus den Kreis- und Systemsbeschlüssen der Beschluß der landschaftlichen Gesammtheit nach denselben Grundsätzen, welche für die Kurien-Abstimmung des General-Landtages maßgebend sind, von dem Engeren Ausschusse ermittelt und verkündet

§. 36.

Die Verrichtungen dieses Collegii anlangend, so muß selbiges zuvörderst überhaupt Sorge tragen, womit die Grundsätze des Systems in sämmtlichen zu seinem Ressort gehörigen Kreisen genau beobachtet, alle darwider anstoßende Unordnungen vermieden, und hingegen alles was zur Aufnahme des landschaftlichen Kredits gereichen kann, befördert und ausgeführt werde. Von den Verrichtungen desselben überhaupt,

Die oben bei §. 12 dieses Kapitels erwähnte (im Anhange III. abgedruckte) Geschäfts-Ordnung von 1846 hat §. 41—53 die Obliegenheiten der Landschafts-Collegien zusammengefaßt und §. 54—56 auch die Kompetenz der Zwischendeputation festgestellt. Vide Anmerkung 26.

XXXIX. Declaratoria von 1824.

1. Ein Gutsbesitzer dessen Gut bis zur Hälfte seines nach landschaftlichen Principien feststehenden Werthes mit Pfandbriefen belastet ist, hat, wenn er das ganze Gut, oder den Ackerbau, oder die Eisenwerke und nicht blos eine andere einzelne Rubrik verpachtet, die Verbindlichkeit, den mit dem Pächter abgeschlossenen Pacht-Kontrakt entweder urschriftlich, oder in vidimirter Abschrift zur Einsicht an die Landschaft einzusenden. Findet sich in einem solchen Kontrakte etwas, was der Sicherheit des gegebenen landschaftlichen Kredits nachtheilig sein könnte, so ist die Landschaft berechtigt, dem verpachtenden Dominio ein verhältnißmäßiges Quantum Pfandbriefe aufzukündigen, und auf deren Ablösung zu beharren.

Engerer Ausschuß von 1789. Cfr. auch den von dem General-Landtage von 1865 gefaßten bis jetzt allerdings von der Königl. Staats-Regierung noch nicht bestätigten Beschluß, wodurch diese Verpflichtung der Gutsbesitzer auch auf nicht voll bepfandbriefte Güter ausgedehnt wird.

Siehe S. 38 der gedruckten Verhandlungen.

2. Abkommen über die Dienst-Relutionen und Auseinandersetzungen und Ablösungen der Dreschgärtner-Dienste müssen, insofern selbige nicht ohnedem ex officio von Seiten der Königl. General-Kommission der Landschaft mitgetheilt werden, von dem Besitzer des Gutes der Landschaft zur Einsicht eingereicht werden, damit das Fürstenthums-Collegium prüfen könne, ob nach landschaftlichen Grundsätzen eine Werthsverminderung zu befürchten sei, oder nicht? und ob es demnach der Anordnung einer Taxrecherche bedürfe.

Engerer Ausschuß von 1819. General-Landtag von 1824.

§. 37.

Insbesondere aber gehört vor dieses Collegium die Abfassung der Schlüsse: ob und auf wie hoch ein Gut mit Pfandbriefen be- und insbesondere.

---

werden. Die Bestimmungen über die Dispositionsquanta der landschaftlichen Kollegien werden hierdurch nicht berührt.

auch auf die landschaftliche Gesammtheit ausgedehnt worden, so weit es sich dabei um bloße Geldbewilligungen handelt.

legt werden soll; die Revision derer dabei etwa nothwendig gewesenen und von dem Directore aufzunehmen verordneten Taxen; die Ausfertigung der Pfandbriefe selbst durch gewisse aus seinem Mittel an das Justiz-Collegium des Departements abzusendende Deputirten; die Einnahme derer Interessen und deren Auszahlung an die Pfandbriefs-Inhaber; die Beitreibung der diesfälligen Rückstände und Verfügung der dazu erforderlichen Sequestrationen; die Aufsicht darüber und die Abnahme der Sequestrations- wie nicht weniger sämmtlicher Fürstenthums-Kassen-Rechnungen; endlich die Besorgung derer zu Ablösung der aufgekündigten Kapitals-Pfandbriefe etwa erforderlichen baaren Gelder; von welchen Verrichtungen insgesammt in dem folgenden 3ten Theile ausführlich gehandelt werden wird.

§. 38.

Von den Verrichtungen der Kreisältesten außer den versammelten Collegio. Auf die Wirthschaft derer Kreis-Mitstände zu invigiliren und

Außer diesen Geschäften, welche die Landesältesten als Mitglieder des versammelten Fürstenthums-Collegii zu besorgen haben, gehöret auch zu ihrem Officio, daß sie auf die Wirthschaft ihrer Kreis-Mitstände ein wachsames Auge richten, und dem Collegio, oder wenn solches nicht versammelt und periculum in mora ist, dem Directori von denen auf ein und anderem Gute vorgehenden Unordnungen, woraus vor die gemeine Landschaft Unsicherheit, oder sonst ein Nachtheil entstehen könnte, zur schleunigsten Remedur Anzeige machen.

§. 39.

die dabei vorfallenden Unordnungen dem Collegio anzuzeigen.

Ueberhaupt wird ein jeder Mitstand wohl thun und seinen Pflichten als ein Patriot ein Genüge leisten, wenn er die ihm bekannt werdenden Unordnungen in Bewirthschaftung dieses oder jenes Gutes, als z. E. wenn Jemand seine Aecker nicht gehörig bestellt, oder solche außer Dünger kommen läßt, seinen Viehstand schwächt, oder wenn solcher durch einen Zufall geschwächt worden ihn nicht wiederum retablirt; wenn er die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude aus Mangel der Reparaturen einfallen, oder die Dämme eingehen läßt, den Wald devastirt u. s. w. der Landschaft und in specie dem Fürstenthums-Directori tempestive anzeigt, welches ihm allenfalls mit Verschweigung seines Namens zu thun frei steht. Insbesondere aber wird solches denen Kreis-Aeltesten hiermit zur Pflicht gemacht, dergestalt, daß diejenigen, welche dergleichen Unordnungen, es sei aus Freundschaft, Feindschaft oder anderen

Ursachen zu rechter Zeit nicht anzeigen, wegen des daraus vor die Landschaft in der Folge entstehenden Nachtheils, responsable gemacht werden sollen.

XL. Declaratoria von 1824.

1. Die den Landesältesten zur Pflicht gemachte Anzeige erstreckt sich auch auf solche Fälle, daß irgend eine Ertrags-Rubrik durch Unglücksfälle, gesetzliche Verfügungen, oder auf welche andere Art es auch sei, gänzlich außer Betrieb gekommen, oder erheblich geschwächt worden wäre.

Engerer Ausschuß von 1819.

2. Die Landschaft hat zu ihrer Sicherheit ein vorzügliches Augenmerk darauf zu richten, daß ein bepfandbriefter Wald von dem Besitzer desselben nach der von der Landschaft angenommenen Proportion benutzt und daraus nicht mehr, als sie festgesetzt hat, abgeholzt werde.

3. Um die Ueberzeugung erlangen zu können, daß der Forstbesitzer keinen übermäßigen Einschlag vornehme, und die abgeholzten Forstflächen bald wieder gehörig eingehegt werden, ist nöthig, daß über jeden, bepfandbriefte Forst ordnungsmäßige vollständige Rechnungen von einem zur Führung richtiger Forstrechnungen durch den Kreis-Landesältesten vereideten Förster, oder anderen Wirthschafts-Bedienten, oder auch von der Gutsherrschaft selbst geführt werden, um selbige der Landschaft auf Verlangen extraktive vorlegen zu können.

Reicht eine Gutsherrschaft einen solchen Extrakt ein, welcher sich auf die von ihr selbst geführten Forstrechnungen gründet, so hat sie denselben mit dem Vermerk: „Die Richtigkeit des vorstehenden Extrakts versichert an Eidesstatt, der Besitzer N. N.“ zu versehen.

4. Wenn der Forst von der Abschätzung und Bepfandbriefung ausgeschlossen worden, oder wenn ein Gut nicht über den Betrag des pretii ante bellum vor 1756 bepfandbrieft ist, so bedarf es nicht der Einforderung von Rechnungs-Extrakten.

Ingleichen bedarf es in der Regel der Einsendung solcher Extrakte nicht, wenn der Wald nicht über 120 Thlr. jährlichen Ertrag gewährt; es wäre denn, daß sich ein dringender Verdacht einer Anschlags-Ueberschreitung ergäbe, wo sodann auch Wiederanbau-Nachweisungen von der Landschaft erfordert werden können.

5. Von Forsten, welche nicht nach Nr. 4 ausgenommen sind, müssen die gedachten Extrakte alle drei Jahre der betreffenden Landschaft zur Prüfung eingereicht werden. Es wird über diese bei der nächsten Fürstenthumstags-Versammlung Vortrag gehalten, nachdem die Extrakte mit dem genehmigten jährlichen Forstplan genau verglichen worden.

Auch für das Oberschlesische System gilt diese Vorschrift, obschon daselbst außerdem ein eigener Forstmeister als landschaftlicher Beamter angestellt ist, welcher durch regelmäßige Bereisung der Forsten und besonders aufgetragene Untersuchungen, durch zweckmäßig befundene Vorschläge und Kontrolle der von dem Fürstenthums-Collegio getroffenen Verfügungen auf die Beobachtung einer gehörigen Forstwirthschaft hinzuwirken hat.

6. Es ist den Gutsherrschaften überlassen, ob sie den Förster oder einen andern Wirthschafts-Bedienten, welcher die Forstrechnungen führen soll, in ihrer Gegenwart von einem der deshalb zu ersuchenden Kreis-Landes-Aeltesten an Ort und Stelle, oder bei Gelegenheit des Kreistages zur Führung richtiger Forstrechnungen wollen vereiden lassen.

7. Der Landschaft steht das Recht zu, sobald sie es für nöthig erachtet, auch innerhalb der drei Jahre die Rechnungs-Extrakte zur Durchsicht und weiteren Veranlassung zu fordern; ferner:

8. sobald sie Anlaß zu dem dringenden Verdacht einer Forst-Verwüstung erhält, sei es nach §. 38, 39, Sectio II. Capitel IV. Theil II., oder auf einem andern Wege, den Forstbedienten durch den besonders hierzu zu beauftragenden Kreis-Landesältesten zu gewissenhafter Aufsicht über ein wirthschaftliches Forstverfahren, zur ungesäumten Anzeige des Gegentheils ausdrücklich vereiden zu lassen; dem Landesältesten die Befugniß einzuräumen, den oder die Forstbedienten mittelst Ersuchens an die Brodherrschaft zur Vernehmung über den Inhalt der Rechnungs-Extrakte und die, etwa in Erfahrung gebrachten Unordnungen im Forst vor sich fordern zu lassen;

9. oder auch nach §. 40 sofort eine örtliche Untersuchung zu veranlassen. Es müssen sodann der landschaftlichen Kommission die Forstrechnungen, die Forstbestands-Charten nebst Vermessungs-Register und der genehmigte Forstbewirthschaftungs-Plan zur Einsicht und Benutzung vorgelegt werden.

10. Damit diese Untersuchung nicht zu zeit- und kostspielig werde, soll jeder Forstbesitzer, welcher seinen Forst abschätzen oder recherchiren läßt, wenn dieser über 120 Thlr. jährlichen Reinertrag veranschlagt worden, verpflichtet sein, alle drei, oder wenigstens alle sechs Jahre auf der Holz-Bestands-Charte die Veränderungen nachzutragen.

11. Die Untersuchung des Forstes wird sodann nach Anleitung der unter Nr. 9 erforderten Beweismittel vorgenommen.

12. Sollte sich bei dieser Untersuchung ergeben, daß die Beschuldigung eines forstunwirthschaftlichen Gebahrens völlig grundlos gewesen, so werden die Kosten derselben von der Landschaft getragen.

13. Der §. 39, Sectio II., Capitel IV. A., Theil II. des Reglements soll alljährlich in einem der Einladungs-Schreiben zum Kreistage zur Berücksichtigung empfohlen werden.

14. Hat ein Besitzer von Waldungen Windbrüche erlitten, so werden ihm solche auf seine jährliche Holznutzung mit angerechnet, und insofern dadurch etwa in einem Jahre das festgesetzte Abholzungs-Quantum übersteigen würde, muß der Wald in den folgenden Jahren hinwiederum desto mehr nach Proportion geschont werden, bis das Mißverhältniß wieder behoben worden. Sollte jedoch durch Windbruch oder größere außerordentliche Unglücksfälle, z. B. Brand, Wasser, Eisgang, Raupenfraß, feindliche Verwüstungen und dergleichen ein so großes Mißverhältniß herbeigeführt werden, daß dasselbe binnen der nächstfolgenden 10 Jahre nicht wieder ausgeglichen werden könnte, so muß der Forst neu eingetheilt, der nach dieser neuen Eintheilung nur noch zulässige jährliche Abholzungs-Betrag festgesetzt,

und die nothwendige theilweise Pfandbriefs-Ablösung ermittelt und erfordert werden. Wenn sich der ereignete Schaden innerhalb 10 Jahren durch Beschränkung des Holzeinschlages, oder bei zu großem Schaden vielleicht durch gänzliche Einstellung desselben gut machen läßt, und der Gutsbesitzer die Zinsen richtig fortzahlt; so sollen ihm keine Pfandbriefe gekündiget werden. Dahingegen ist er verbunden, den Erlös, welcher ihm z. B. bei Windbruch und Raupenfraß zu Gute kommt, an die Landschaft zu zahlen, soweit solcher nicht die ihr ermangelnde Deckung übersteigt. Zur Gewinnung dieses Erlöses aber ist ihm Zeit zur Wahrnehmung der Umstände zu lassen, und es bleibt ihm auch der Betrag, welchen er nach gewöhnlichem Holzeinschlage erhalten haben würde, sowie der des Einschlagelohnes und der Kultur-Kosten. Es steht dem Gutsbesitzer frei, die einzuzahlende Summe in Pfandbriefe umzusetzen, und damit einen Theil der auf seinem Gute haftenden Pfandbriefe einziehen zu lassen, ohne deren Kassation zu verlangen; da alsdann selbige blos deponirt bleiben, und ihm bei künftiger Wiederherstellung des Forstes in den vorigen Zustand wieder zurückgegeben werden können.

15. Dafern endlich auch ein Besitzer in einem oder dem andern Falle, z. B. wenn in der Nachbarschaft ein großer Brand gewesen ist; wenn er Gelegenheit findet, eine gewisse Quantität Stabholz im ganzen nach auswärtigen Seeplätzen hin, oder auch ganze Flecken Holzes zu anderm Behuf auf dem Stamme zu verkaufen, und dagegen ein höheres als sein jährliches Anschlags-Quantum auf einmal zu debitiren, seinen Vortheil gemäß erachten sollte, so kann er gleichwohl solches nicht eigenmächtig thun, sondern er muß zuvor der Landschaft davon Anzeige machen, welche ihm denn zwar seinen Vortheil dabei wahrzunehmen, nicht hinderlich fallen, jedoch nach gehörig untersuchter Beschaffenheit der Umstände bestimmen wird, wie lange und in welchem Verhältniß er seinen Wald in folgenden Jahren hinwiederum zu schonen habe, um die Proportion des Ganzen, welche zur Konservirung des Waldes nothwendig ist, wieder herzustellen. Jedoch ist in derselben Art, wie oben Nr. 14 vorkommt, insoweit auf eine Ablösung der Pfandbriefe zu halten, als im Verhältniß der nothwendigen neuen Forsteintheilung zu der bisherigen, sich die landschaftliche Kreditfähigkeit des Forstes vermindert hat.

16. Wenn im Gegentheil ein Besitzer in vorhergegangenen Jahren weniger Holz eingeschlagen hat, als ihm einzuschlagen erlaubt gewesen ist, und er in der Folge einmal mehr hinwegnehmen will, als das jährliche Anschlags-Quantum beträgt, so muß ihm auch das in voriger Zeit ersparte Quantum zu gute gerechnet werden.

17. Einer Forstverwüstung wird es gleich geachtet, wenn ein Gutsbesitzer nicht in forstmäßiger Ordnung holzen, und die abgeholzten Flecke nicht gehörig hegen läßt [30a]).

Deklarat. Bestimmungen v. 1775 Nr. VII. bis XVI. General-Landtag v. 1824.

30a) Durch Beschluß XX. des General-Landtages von 1846, welcher lautet: „Die periodische Einsendung von Forstrechnungs-Extrakten darf in der Regel nicht erfordert werden, wenn der bepfandbriefte Forst nicht über 500 Thlr. jährlichen Ertrag gewährt.“

18. Ueber die besondere Aufmerksamkeit, welche außer der bereits in diesem §. ausgesprochenen bei der Forstnutzung, den Fürstenthums-Landschaften noch bei mehreren Einnahme-Titeln der neu revidirten Tax-Grundsätze obliegt, vergleiche:

Titel XVII. Bleichen, Bleichwalken, Mangeln,
" XVIII. Eisenwerke,
" XIX. Eisenerze,
" XX. Glashütten,
" XXI. Ziegeleien, Kalk-, Pech- und Theer-Oefen, Pottasch-Siedereien,
" XXIII. Kohlenwerke,
" XXV. Stein- und Marmorbrüche, Walker-Erde, Töpferthon, Kalkstein, Gyps 2c.
" XXVI. Metalle und Mineralien [30b]).

§. 40.

Wie auf dergleichen Anzeigen zu verfahren,

Wenn dem Directori eine dergleichen Anzeige zukommt, so muß er zuvörderst nach Beschaffenheit der Umstände entweder die Verantwortung des beschuldigten Kreis-Standes erfordern, oder unter der Hand und ohne vieles Aufsehen mit Verschweigung des Namens von dem Angeber nähere Erkundigungen einzuziehen suchen, womit nicht etwa ein oder andere calumnieuse Beschuldigung Gelegenheit geben möge, einen ehrlichen Mann und ordentlichen Wirth in Weitläuftigkeiten und Mißkredit zu setzen. Findet sich aber der Argwohn durch diese vorläufige Erkundigungen bestätigt, so muß alsdann eine Untersuchungs-Commission aus dem Mittel des Fürstenthums-Collegii niedergesetzt werden, welche die angezeigten Unordnungen in loco recherchirt und wenn solche so beschaffen gefunden werden, daß eine wirkliche Deterioration des Gutes daraus entstehet, den Besitzer anweist, wie und binnen welcher Zeit er solche retabliren solle [31]).

---

hat die Einforderung der Rechnungs-Extrakte eine erhebliche Einschränkung erfahren und §. 55 der Abschätzungs-Grundsätze vom 14. März 1859 (Gesetz-Sammlung 1859 S. 133) hat die Form der gegenwärtig bestehenden Forst-Kontrolle im Wesentlichen mit Vorstehendem übereinstimmend näher vorgeschrieben.

30b) Obwohl diese Realitäten von Tit. XVII. bis XXVI. incl. nach den neuen Taxgrundsätzen von 1859 nicht mehr kreditfähig sind, so hat Nr. 18 der Nr. XL. der Deklaration von 1824 doch noch praktischen Werth in Bezug auf die nach den älteren Principien unter Aufnahme dieser Nutzungszweige geschätzten und bepfandbrieften Güter.

31) Der General-Landtag von 1846 hat durch seinen, unterm 23. Juni 1848 Allerhöchst bestätigten Beschluß IIIb., welcher lautet:

„Wenn die Landschaft glaubhaft in Erfahrung bringt, daß der Eigenthümer, der Pächter, oder ein anderer Besitzer eines bepfandbrieften Gutes

§. 41.

Wenn er (der Besitzer) diesen Verfügungen in dem bestimmten Termin kein Genüge leistet, so ist sofort ohne weitere Rückfrage mit der Sequestration wider ihn zu verfahren, welche so lange continuirt wird, bis die Wirthschaft wiederum völlig retablirt ist, auch bewandten Umständen nach der Debitor wegen deren künftigen ordentlichen Betreibung hinlängliche Sicherheit bestellt hat. und denen Unordnungen abzuhelfen.

XLI. Declaratoria von 1824.

1. Eine gleiche Befugniß steht auch der Landschaft, wenn dergleichen Güter verpachtet sind, gegen jeden Pächter derselben zu.

2. In jedem Falle, wo ein Gut wegen schlechter Bewirthschaftung von der Landschaft in Sequestration genommen wird, hat dieselbe von dieser Verfügung dem betreffenden Justiz-Collegio vorläufige Nachricht zu geben.

Deklaratorische Bestimmungen von 1775 Nr. XVII. cfr. auch Nr. LXXX. der deklaratorischen Bestimmungen von 1824.

§. 42.

Der Recurs von dergleichen Verfügungen des Fürstenthums-Collegii stehet dem Beschuldigten an die Haupt-Landschafts-Commission offen, welche die Sache auf eingezogene Verantwortung des Fürstenthums-Collegii nach Befinden entweder sofort abthun, oder aber periculo petentis eine nochmalige Untersuchung aus einem andern benachbarten Fürstenthums-Collegio verordnen kann, und muß es bei dem, was alsdann festgesetzt wird, sein Verbleiben haben. Wohin der Recurs gegen dergleichen Verfügungen gehe.

§. 43.

Ferner gehöret zu dem Officio der Kreis-Aeltesten, daß sie die von dem Directore ihnen committirte Taxen vorschriftsmäßig auf- Von den übrigen Verrichtungen der Landes-Aeltesten.

---

eine erhebliche Verringerung der Substanz des Gutes oder des gesetzlichen Zubehörs (§. 444 ff. Tit. 20. — §. 42 ff. Tit. 2 Th. I. des Allgemeinen Land-Rechts) unternimmt, und wenn sie dadurch die Sicherheit der auf dem Gute haftenden Pfandbriefe für gefährdet hält; so hat sie solchem Unternehmen durch einen Untersagungsbefehl Schranken zu setzen, und durch den Kreis-Landes-Aeltesten die Befolgung dieses Befehls zu überwachen. Der Besitzer des Gutes ist dem Befehle, bei Vermeidung der in §. 101 Tit. 24 Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung auf die Mißachtung des richterlichen Mandates angedrohten Strafe, Folge zu leisten verbunden. Im Falle er dennoch dagegen handelt, ist die Landschaft befugt, die bedrohte Realität oder das ganze Gut zur Sequestration zu ziehen.

Die Beurtheilung darüber, ob die von der Landschaft angedrohte Strafe verwirkt sei, und die Festsetzung dieser Strafe steht dem Richter zu.“

diese Befugniß der Landschaft wesentlich erweitert.

nehmen, die von dem Fürstenthums-Collegio angeordnete Sequestrationes vollstrecken; eine genaue Aufsicht über selbige führen, und überhaupt allen Commissionen, welche ihnen in Landschafts-Angelegenheiten von dem Directore, dem Collegio, oder auch unmittelbar von der Haupt-Landschafts-Commission aufgetragen werden dürften, sich getreulich und ohne Widerrede unterziehen.

§. 44.

Von ihrem Range.

Die Landes-Aeltesten haben eigentlich keinen besondern Rang unter sich. Was aber die Ordnung betrifft, wornach die vorkommenden Geschäfte durch sie zu expediren sind, so stehet es bei dem Directore oder dem Collegio, welchem in casu specifico nach Beschaffenheit der Umstände der diesfällige Auftrag gemacht werden soll; doch daß dabei alle Prägravation oder Begünstigung des einen vor dem andern vermieden werde.

§. 45.

An welchen die vorkommende Generalia zu richten.

Wenn hingegen Generalia, welche den ganzen Kreis oder gar das Universum des Systems afficiren, zu communiciren sind, so werden solche an den ersten Landes-Aeltesten adressirt, welcher solche fernerweit seinen übrigen Collegen mittheilt. Dieser erste Landes-Aelteste ist derjenige, welcher entweder sothanes Officium am längsten bekleidet, oder wenn hierdurch die Sache nicht entschieden werden kann, der Aelteste den Jahren nach.

XLII. Declaratoria von 1824.

1. Sämmtlichen Systemen und Kreisen, welche die Gegenstände der vorgewesenen und vorzunehmenden Verhandlungen, sowie der Deliberations-Punkte anders nicht als auf den Kreistagen selbst den Ständen bekannt gemacht haben, bleibt diese Freiheit noch fernerhin unbeschränkt; auch steht

2. den andern Systemen und Kreisen, welche hierunter eine gleiche Verfahrungs-Art bei sich annoch einzuführen gesonnen sein möchten, eine gleiche Berechtigung zu.

3. Wofern aber die Stände verlangen sollten, daß ihnen die Gegenstände der vorgewesenen und neu vorzunehmenden Verhandlungen noch vor Eintritt der Kreisversammlungen bekannt gemacht werden, so muß es auf folgende Art geschehen:

4. Die Communication erfolgt in einem, von dem amtsführenden Landes-Aeltesten mit dem Amtssiegel verschlossenen Pakete: diesem Pakete muß ein offener Curszettel beigefügt sein, welcher zugleich die Warnigung enthält, daß das verschlossene Paket von niemand anderm, als von dem Herrn des Orts zu eröffnen, und wieder zu verschließen sei.

5. Bei etwaniger Abwesenheit des Dominii muß zwar die erfolgte Präsentation des verschlossenen Packets von den anwesenden Leuten des Gutsherrn auf dem beigehenden offenen Curszettel vermerkt, das Packet selbst aber darf durchaus nicht eröffnet werden.

6. Jedes Dominium, welches wahrnimmt, daß das Packet am zunächst vorhergehenden Orte, in Abwesenheit des dortigen Dominii unbefugter Weise eröffnet worden, muß solches bei seinem Präsentations-Vermerk in dem Laufzettel rügen.

7. Denjenigen Dominiis, welche auf ihren in diesem oder jenem Distrikte belegenen Gütern gewöhnlicherweise nicht domiziliren, liegt ob, einen Kreis-Mitstand um Mittheilung des Inhalts der landschaftlichen Currenden zu ersuchen [32].

Engerer Ausschuß von 1785.

§. 46.

Von ihrer Stipulation.

Uebrigens müssen die Landes-Aeltesten bei Antretung ihres Amtes die erforderliche Stipulation ad manus Directoris auf nachstehendes Formular ablegen:

Eides-Notul vor einen Landes-Aeltesten.

Ich ...... schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß nachdem ich zu einem Landschafts-Deputirten des ...... Kreises erwählt worden, ich zuvörderst auch in diesem meinem Amte Sr. Königl. Majestät in Preußen, meinem allergnädigsten König und dem Landesherrn und ganzen Königl. Hause, jederzeit als ein rechtschaffener Vasall alle schuldige Treue, Devotion und Unterthänigkeit beweisen wolle. So denn schwöre ich, daß ich nur das Wohl und Beste des mir anvertrauten Kreises aus allen Kräften will angelegen sein lassen, und allen meinen Rath und Bemühung dahin anwenden, womit der allgemeine Landes-Kredit auf einen soliden Fuß wieder hergestellt und erhalten werden möge. Zu dem Ende gelobe ich in sonderheit bei denen von mir aufzunehmenden Taxen die Vorschrift des von der Landschaft darüber entworfenen Reglements jedesmal genau zu beobachten, dabei lediglich auf meine Pflicht und Gewissen und auf den wahren Befund der Sache zu

---

32) Hiernach möchte man eine vorherige Ausschreibung der Berathungs-Gegenstände nicht unbedingt und nicht überall, sondern nur da für erforderlich achten, wo ein diesfälliger Systems-Beschluß existirt. Für die übrigen Fürstenthums-Landschaften dagegen würde der Grundsatz §. 52 Tit. 6 Th. II. A.L.R. gelten, wonach bei gewöhnlichen Vorfällen und in den ein für allemal bestimmten Versammlungen der Schluß der in dieser Versammlung anwesenden Mitglieder entscheidet, eine vorherige Bekanntmachung des Gegenstandes also nicht erforderlich ist.

sehen, und nichts aus Gunst oder Ungunst, Haß, Freundschaft oder um Geschenk und Gaben zu thun, sondern in allen Stücken pflichtmäßig und unpartheiisch zu verfahren. Gleichergestalt gelobe ich, wenn ich etwa bei Administration der landschaftlichen Interessen oder anderer Kassen gebraucht werden sollte, mich nach den Vorschriften des zu entwerfenden landschaftlichen Reglements genau zu achten, mit denen durch meine Hände gehenden Geldern getreulich zu gebahren, nichts davon abhanden kommen zu lassen, oder daß dergleichen von andern geschehe, zu gestatten; die Rechnungen ordentlich und accurat zu führen; bei Einlegung der Sequestrationen vorschriftsmäßig zu verfahren; auf die Wirthschaft der Sequestasters ein wachsames Auge zu haben; auch alle in meinem Kreise vorgehende Unordnungen, welche vor die Landschaft und deren Kredit nachtheilig sein könnten, bei dem Fürstenthums-Collegio zur erforderlichen Remedur gewissenhaft anzuzeigen, überhaupt aber mich in Verwaltung dieses meines Amtes durchgehends so zu betragen, wie es einem ehrlichen Manne und rechtschaffenen Kreis-Deputirten eignet und gebühret. So wahr rc. rc.

Siehe Anmerkung 19b, und finden die dort erwähnten Vorschriften auch auf den Eid der Landes-Aeltesten Anwendung.

Sectio III.

Von dem Amt und Verrichtungen des Fürstenthums-Syndici.

§. 47.

Von der Wahl des Syndici.

Zu den Subalternen des Fürstenthums-Collegii gehört zuerst der Syndicus, welcher von dem Collegio nach Mehrheit der Stimmen erwählt wird.

XLIII. Declaratoria von 1824.

Siehe oben Nr. XV., 2 bei §. 8 Cap. II. dieses Theils.

§. 48.

seinen Qualitäten.

Wer diesen Posten ambiren will, muß seine Studia juridica auf einer der Königlichen Universitäten absolviret haben, auch wo möglich in Geschäften bereits einigermaßen routinirt sein, übrigens aber das Lob einer ordentlichen und regelmäßigen Conduite vor sich haben; auch muß er einige Teinture von der Landwirthschaft besitzen, wie nicht weniger im Rechnen wohl versirt sein.

XLIV. Declaratoria von 1824.

Kein Mitglied eines Justiz-Collegii darf Syndicus bei der Landschaft sein, in sofern zu dieser Landschaft gehörige Güter im Gerichtsbezirk desselben liegen [33]).

§. 49.

Examine.

Er muß sich bei dem Directore melden, welcher sein Gesuch bei der nächsten Zusammenkunft dem Collegio vorträgt. Dieses präsentirt ihn der Haupt-Landschafts-Commission ad Examen, welches in einer Prüfung seiner Kenntnisse vom Jure überhaupt und insbesondere von den Landes-Verfassungen und den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements bestehet [34]).

§. 50.

Vereidung und

Wenn er von dieser die erforderliche Recognition erhält, so wird ihm alsdenn eine ordentliche Bestallung zugefertiget, und er auf nachstehendes Formular vereidet.

Eides-Notul vor einem Fürstenthums-Syndicum.

Ich ...... schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß nachdem ich zum Syndico bei der ...... Fürstenthums-Landschaft bestellt worden, ich zuförderst Sr. Königl. Majestät in Preußen, meinem allergnädigsten König und Landesherrn treu, hold und unterthänig sein wolle. Sodann schwöre ich, daß ich die Pflichten dieses meines Postens, nach denen diesfälligen Vorschriften des Haupt-Landschafts-Reglements ohnverbrüchlich beobachten, die Protocolle und Rechnungen, richtig und getreulich führen, und nichts dabei weglassen, zusetzen oder verfälschen, die Expeditiones vorschriftsmäßig und mit aller Sorgfalt und Accuratesse entwerfen, bei Verwaltung landschaftlicher Kassen, insofern ich dazu gebraucht werden sollte, mit denen durch meine Hände gehenden Geldern treu und ordentlich gebahren, nichts davon abhanden bringen, oder daß solches von andern geschehe, gestatten, bei der Aufnehmung der Taxen, in sofern ich dazu gebraucht werde, mich auch meines Orts, nach denen von der Landschaft festgesetzten Principiis, durchgängig achten, und mich überhaupt so betragen wolle, wie es einem

33) Der General-Landtag von 1846 hat in dem oben bei §. 7 Cap. II. dieses Theils Anmerkung 17 abgedruckten Beschlusse XIV. die Qalification der Landschafts-Syndici anderweit normirt.

34) Diese Prüfung ist durch den bei §. 48 erwähnten General-Landtags-Beschluß von 1846 Nr. XIV. abgeschafft.

ehrlichen Manne und rechtschaffenen Fürstenthums-Syndico wohl anstehet und gebühret. So wahr 2c. 2c.

Siehe Anmerkung 19b bezüglich der Eides-Formel.

§. 51.

Verrichtungen, welche bestehen 1. In Führung der Correspondenz und des Protokolls.

Seine Verrichtungen anlangend, so bestehen solche vornemlich in Führung des Protocolls bei denen landschaftlichen Zusammenkünften, der Correspondenz des Directoris und des Collegii in allen die Landschaft betreffenden Angelegenheiten, wie nicht weniger in Führung des Landschafts-Register, und Eintragung des Erforderlichen in dieselben. Ueber die gefertigten Expeditiones muß er ein besonderes Buch halten, und solche darein nach der Nummer, dem Dato des Decrets und der Ausfertigung, auch an wen sie gerichtet, und wenn sie abgegangen ist, eintragen.

§. 52.

2. Besonders bei Aufnehmung der Taxen.

Ferner wird er bei der Commission wegen Ein- und Auszahlung der Interessen, zu Führung der Controlle bei den Rechnungen mit gebraucht; kann auch bei Taxationen, in sofern das abzuschätzende Gut nicht allzuweit von dem Sitze der Landschaft, als dem Orte seines Aufenthalts, entfernt ist, oder es sonst mit seinen Verrichtungen bestehen kann, zugezogen werden.

§. 53.

3. In der Aufsicht über die Registratur,

Er führet die Aufsicht über die landschaftliche Registratur, und trägt alle eingekommenen Sachen, wenn sie zuvor von dem Directore präsentirt worden, in das darüber zu haltende Journal ein, welche sofort nach mundirter und gesiegelter Expedition zu denen Actis, wohin sie gehören, zurückgebracht werden müssen; wobei er sich zum Heften und Foliiren der Assistenz des Canzelisten bedienen kann.

§. 54.

überhaupt in Befolgung der Aufträge des Collegii und Directoris.

Ueberhaupt ist er schuldig, sich allen ihm von dem Directore oder dem Collegio in Landschafts-Sachen gemachten Aufträgen, ohne Widerrede, und mit allem möglichen Eifer und Treue zu unterziehen.

§. 55.

Von der Dauer seines Amtes.

Sein Officium dauert beständig, es wäre denn, daß er seine Dimission selbst suchte und erhielte, oder sich durch ein treuloses oder nachlässiges Betragen der Cassation würdig gemacht haben

sollte; als welches von dem Fürstenthums-Collegio allemal gehörig untersucht, und darnach beurtheilt werden muß[35]).

Sectio IV.

Von denen übrigen zum Fürstenthums-Collegio gehörigen Subalternen.

§. 56.

Sonst wird auch bei diesem Collegio noch ein Schreiber oder Canzelist angesetzt, welcher die vorkommenden Expeditiones mundirt, und nachdem solche von dem Syndico revidirt worden, zur Unterschrift vorleget, siegelt, auch vor deren Bestellung, an die Behörde durch den Bothen, Sorge trägt.

Von dem Fürstenthums-Canzelisten,

§. 57.

Auch kann er bei denen Interessen Ein- und Auszahlungen, zum Zählen der Gelder und andern dergleichen Verrichtungen gebraucht werden, und muß wie obgedacht, dem Syndico bei der Registratur-Arbeit, zur Hand stehen.

seinen Verrichtungen

§. 58.

Es muß derselbe eine gute und ortographisch richtige Hand schreiben, einen lateinischen Terminum verstehen, im Rechnen nicht ganz ungeübt, auch keiner unordentlichen Lebensart verdächtig sein.

erforderlichen Qualitäten.

§. 59.

Sein Officium dauert beständig, und er erhält seine Bestallung von dem Collegio, welchem bei einer sich ereignenden Vacanz, der alsdenn in Activität befindliche Director ein Subjectum dazu in Vorschlag bringen kann.

Dauer seines Officii,

§. 60.

Er wird zu diesem seinen Posten nachstehendermaßen vereidet:

und Vereidung.

Ich ..... schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß nachdem ich zum Canzelisten bei der ..... Fürstenthums-Landschaft bestellt worden, ich diesem meinem Amte getreulich obliegen, die vorkommenden Expeditiones ordentlich und accurat mundiren, vor deren Bestellung die erforderliche Sorge tragen, in

35) Die Verrichtungen und Obliegenheiten des Syndicus sind durch §. 8 bis 15 der im Anhange III. abgedruckten Geschäfts-Ordnung von 1846 anderweit normirt.

Ansehung alles dessen, so mir unter die Feder gegeben wird, ein ohnverbrüchliches Stillschweigen beobachten, und solches Niemand lesen noch lesen lassen, wenn ich bei Ausfüllung der Pfandbriefe, oder bei Zählung der Gelder gebraucht werde, dabei überall getreulich und vorschriftsmäßig gebahren, und mich durchgehends nach Pflicht und Gewissen so verhalten wolle, wie es einem ehrlichen Canzelisten eignet und gebühret 2c. 2c.

Siehe Anmerkung 19b.

§. 61.

Von dem Kassirer.

Künftig, wenn die Summa der ausgefertigten Pfandbriefe, folglich auch derer davon ein- und auszuzahlenden Interessen sich beträchtlich vermehret, soll ein besonderer Kassirer angenommen werden, welcher statt des Canzelisten zu Zahlung der Gelder und andern dabei vorkommenden Verrichtungen zu gebrauchen ist[36]).

§. 62.

Von dem Bothen, dessen Verrichtungen.

Endlich wird auch noch ein Bothe angesetzt, welcher auf das landschaftliche Versammlungs-Haus Obacht hat, die Reinigung und Heitzung der Zimmer und die Aufwartung bei denen Sessionen, wie nicht weniger die Abtragung der Briefe und Decrete besorgt; auch in pressanten Fällen, zu Verschickungen gebraucht werden kann.

§. 63.

Bestallung und Vereidung.

Dieser erhält gleichergestalt seine Bestallung von dem Collegio auf den Vorschlag des Directoris; sein Officium dauert beständig, und er muß dazu durch folgenden Eid verpflichtet werden.

Eides-Notul vor dem Fürstenthums-Bothen.

Ich . . . . . . schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß nachdem ich zum Bothen bei der . . . . . . Fürstenthums-Landschaft bestellt und angenommen worden, ich diesem meinem Amte mit allem treuem Fleiße vorstehen, die Briefe und Decrete wie mir befohlen worden, getreulich bestellen, auch andere des Directoris und des Collegii Befehle mit Fleiß ausrichten, bei den Sessionen ordentlich aufwarten, über alles was dabei vorfällt, ein ohnverbrüchlich Stillschweigen beobachten, auf die Sicherheit des Versammlungs-Hauses und der Kasse ein wachsames Auge haben,

---

36) Ueber die Geschäfte und den Wirkungskreis der einzelnen Subalternen siehe §. 15—33 der Geschäfts-Ordnung von 1846 (oben bei Anmerkung 19).

und mich überall nach Pflicht und Gewissen treu, fleißig und gehorsam betragen wolle. So wahr rc. rc.

Siehe Anmerkung 19b.

XLV. Declaratoria von 1824.

1. Zu neuen Aemtern, so wie zu neuen Substitutionen cum spe succedendi, ist die Genehmigung der Kreise erforderlich.

2. Die Officianten sollen von den sämmtlichen Landes-Aeltesten, nicht blos von dem zeitigen Fürstenthums-Collegio gewählt werden.

3. Weder der Syndicus noch sonst ein landschaftlicher Officiant soll in Ansehung einiger bei der Landschaft zu betreibender Geschäfte, Mandate eines Dritten übernehmen. Auf solche von einem der landschaftlichen Officianten Namens eines Dritten bei der Landschaft eingereichte Vorstellungen soll daher auch von Seiten der landschaftlichen Collegien nichts verfügt, sondern die Interessenten müssen angewiesen werden, ihre Anträge entweder selbst oder durch einen andern gehörig Bevollmächtigten bei dem Collegio anzubringen.

4. Wenn ein landschaftlicher Officiant mit Hinterlassung einer Wittwe oder von Kindern verstirbt, so erhalten die Nachgebliebenen den Gehalt des Verstorbenen für dasjenige halbe Jahr, worein sein Todestag fällt, unverkürzt. Hinterläßt aber ein solcher Officiant weder eine Wittwe noch Kinder, so haben seine Erben den verfessenen Gehalt des Verstorbenen nur bis zum Sterbetage zu fordern [37]).

---

37) Bezüglich der Pensionen hat der General-Landtag von 1846 durch seinen Beschluß V. a—c, welcher lautet:

a.

„Ausgaben aus den landschaftlichen eigenthümlichen Fonds, welche nicht in den festgestellten Etats vorbestimmt worden, sind nur insoweit zuläßig, als dieselben:

a. zur Beförderung landschaftlicher Zwecke,
b. von den betreffenden Kreisversammlungen beschlossen, und
c. von dem Engeren Ausschusse genehmigt worden.

Zur Beseitigung eines augenblicklichen Nothstandes ist jedoch den landschaftlichen Collegien die Befugniß zugestanden, unvorhergesehene Ausgaben bis zu einem gewissen Betrage zu beschließen und ohne Vertretung anzuordnen, wenn die beabsichtigte Verwendnung zu Beförderung landschaftlicher Zwecke dient. Der Höchstbetrag dieses Dispositionsquantums ist

für die Schweidnitz-Jauersche Fürstenthumslandschaft	auf	150	Thlr.
= = Glogau-Saganer	= =	150	=
= = Oberschlesische	= =	200	=
= = Breslau-Brieger	= =	200	=
= = Liegnitz-Wohlauer	= =	100	=
= = Münsterberg-Glatzer	= =	100	=
= = Neiße-Grottkauer	= =	100	=
= = Oels-Militscher	= =	100	=
= = Görlitzer	= =	100	=
= = General-Landschafts-Direktion	=	200	=
= den Engern Ausschuß	=	200	=

jährlich festgesetzt. — Das hiervon Verbrauchte wird unter dem Titel des „Außerordentlichen" verrechnet.

Sectio V.

Von der Fürstenthums-Registratur und deren Einrichtung.

§. 64.

Wer die Registratur respicirt. Die Registratur wird, wie obgedacht, von dem Syndico mit Hülfe des Canzelisten respicirt, und in Ordnung gehalten, bis etwa

---

b.

In Betreff der Pensionirung emeritirter landschaftlicher Beamten gelten folgende Grundsätze:

1. Alle auf Lebenszeit mit festem Gehalte angestellten landschaftlichen Beamten, wenn sie nach zehnjähriger, pflichtmäßiger Dienstführung ohne ihr Verschulden zur ferneren Amtsverwaltung unfähig werden, haben Anspruch auf eine landschaftliche Pension.
2. Die Pension wird bemessen:

nach zurückgelegter	10jähr.	bis	einschließlich	15jähr.	Dienstzeit	auf	$^2/_8$
=	=	15	=	=	20	=	=	$^3/_8$
=	=	20	=	=	25	=	=	$^4/_8$
=	=	25	=	=	40	=	=	$^5/_8$
=	=	40	=	=	50	=	=	$^6/_8$
=	=	50	=	und längerer Dienstzeit			=	$^7/_8$

des von den Beamten bei der Entlassung bezogenen Gehaltes.
3. Bei Berechnung der Pension wird das feste Gehalt, welches der Pensionair zuletzt bezog, mit Hinzurechnung der baar erhaltenen Entschädigung an Wohnungsmiethe und Holzgeldern angenommen. Bei Beamten, welche eine Dienstwohnung oder freies Holz genießen, wird der Betrag dafür, wie solcher in den Etats ausgeworfen ist, mit zur Berechnung gezogen. Dagegen bleiben Gebühren oder die für solche bezogene Entschädigung außer Ansatz.
4. Bei Beurtheilung des Pensionsanspruchs kommen die Vermögens- und Familien-Verhältnisse des Beamten nicht in Betracht.
5. Tritt ein Beamter aus eigenem Antriebe aus dem landschaftlichen Amte aus, ohne daß sein Unvermögen zur Verwaltung desselben dargethan ist, so erlischt der Anspruch auf Pension.
6. Die Dienstzeit, welche bei der Berechnung über die Dienstdauer zum Grunde zu legen, fängt mit dem Datum der eidlichen Verpflichtung an.
7. Wenn ein Beamter aus unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienste zu einem landschaftlichen Amte berufen wird, so muß der in Ansehung seiner bisherigen Dienstzeit ihm einzuräumende Pensionsanspruch vertragsweise festgestellt werden. Die berufende landschaftliche Behörde ist befugt, solchen Vertrag mit verpflichtender Wirkung für die Landschaft selbst abzuschließen.

   In Bezug der gegenwärtig schon angestellten Beamten dieser Kategorie werden eintretendenfalls die vor dem Uebertritte in die landschaftliche Verwaltung absolvirten Dienstjahre des unmittelbaren oder mittelbaren, besoldeten oder unbesoldeten Staatsdienstes den landschaftlichen Dienstjahren gleichgeachtet und berechnet.
8. Die Pension wird eingezogen, wenn der Pensionair eines, während seiner Dienstzeit verübten Verbrechens überführt wird, wegen dessen, wenn es noch während der Dienstzeit zur Sprache gebracht worden wäre, die Dienstentsetzung hätte beantragt werden müssen.
9. Bei einer Amtsentsetzung während der Dienstzeit geht aller Anspruch auf Pension verloren.

künftig bei sich häufender Menge der Sachen, einen eigenen Registratorem anzusetzen, nöthig gefunden werden dürfte.

---

10. Ueber die erbetene und unfreiwillige Pensionirung wegen Dienstunfähigkeit (§. 1) eines Beamten hat dasjenige Landschafts-Collegium zu beschließen, bei welchem derselbe angestellt ist. Wenn die unfreiwillige Pensionirung wegen Dienstunfähigkeit beabsichtiget wird, so muß der Beamte hievon eine angemessene Zeit vorher in Kenntniß gesetzt werden. Gegen den Beschluß des Collegiums steht dem Beamten in jedem Falle der Rekurs an den nächsten Engeren Ausschuß zu. Das Rechtsmittel muß bei der General-Landschafts-Direktion angemeldet und zur Entscheidung instruirt werden.

Zu Strafpensionirungen ihrer Beamten im Wege des Strafverfahrens sind die Landschaftscollegien nicht befugt.

11. Die Pensionen werden vierteljährig im Voraus bezahlt. Bei dem Ableben des Pensionairs haben die Hinterbliebenen desselben Anspruch auf die volle Pension des Sterbemonats und eines ferneren Quartals — wovon jedoch gekürzt wird, was für diesen Zeitraum der Erblasser selbst bereits erhoben hat.

12. Beamte, welche nach erfolgter Pensionirung ihren Wohnort verändern, haben die üblichen Obrigkeits-Atteste der Pensionsquittung beizufügen, und können eine kostenfreie Zusendung nicht verlangen.

c.

Jeder lebenslänglich anzustellende verheirathete, oder nach erfolgter Anstellung sich verheirathende landschaftliche Beamte ist gehalten, bei einer Wittwenverpflegungs- oder Lebensversicherungs-Gesellschaft seiner Ehefrau eine Wittwenpension oder zu ihren Gunsten sein Leben zu versichern, daß dies geschehen, seiner Dienstbehörde nachzuweisen, und jedem Anspruche auf eine Pension für seine Wittwe aus landschaftlichen Fonds im Voraus zu entsagen. Insofern er die Versicherung bei einer inländischen Anstalt bewirkt, und insoweit die versicherte Pension den dritten Theil seines Diensteinkommens nicht übersteigt, wird ihm eine Beihülfe aus landschaftlichen Fonds durch Vergütung desjenigen Mehrbetrages gewährt, welchen er an Beiträgen zu einer solchen Anstalt über die Beiträge hinaus entrichten muß, die er unter gleichen Verhältnissen zur allgemeinen Königl. Wittwenverpflegungs-Anstalt — dürfte er derselben beitreten — nur zu entrichten haben würde."

anderweite Festsetzung getroffen und der General-Landtag von 1858 hat diese Bestimmung durch folgenden Beschluß:

„1. Die den verheiratheten landschaftlichen Beamten zur Pflicht gemachte Lebens-Versicherung kann auch zu Gunsten der Hinterbliebenen überhaupt, welche der Beamte eintretendenfalls zu unterstützen gesetzlich verpflichtet sein würde, genommen werden, und es wird auch für eine solche der verheißene Zuschuß aus der Landschafts-Kasse insoweit gewährt, als die Rente der genommenen Versicherung den dritten Theil des Diensteinkommens nicht übersteigt.

2. In diesem, wie in dem Falle einer Versicherung zu Gunsten der Ehefrau, ist der aus der Landschafts-Kasse zu gewährende Zuschuß zur Bezahlung der Versicherungs-Prämie, ohne Rücksicht auf den Tarif der von den Beamten wirklich benutzten Versicherungs-Anstalt, auf denjenigen Betrag zu normiren, um welchen unter übrigens gleichen Verhältnissen die zu der Königlichen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu entrichtenden Beiträge von denjenigen Versicherungs-Beiträgen überstiegen werden, welche nach dem gegenwärtigen Tarif der Berliner Allgemeinen Wittwen-Pensions- und Unterstützungs-Kasse an diese gezahlt werden müssen.

3. Insofern zur Zeit der landesherrlichen Bestätigung des gegenwärtigen Beschlusses ein landschaftlicher Beamter bereits bei einer ausländischen Anstalt Versicherung genommen hat, soll ihm ein Zuschuß zu dem dorthin zu ent-

§. 65.

Aus was vor Actis sie besteht.

Es bestehet aber diese Registratur

1. Aus Actis Generalibus, worin alles was das System überhaupt und die Fürstenthums-Landschaft im Ganzen angehet, besonders die Correspondenz mit der Haupt-Landschafts-Commission enthalten ist.

2. Acta Specialia von jedem Kreise des Departements, wohin die nur etwa diesen oder jenen Kreis betreffende Piecen gehören.

3. Acta von denen gehaltenen Fürstenthums-Tagen, in welchen alle die Supplicate, Hypothequen-Extracte und andere Piecen, welche die auf diesem Convent auszufertigen resolvirten Pfandbriefe betreffen, ferner das über die diesfälligen Conclusa Collegii aufgenommene Protocoll, wie auch dasjenige, so bei der Ausfertigung selbst gehalten worden, begriffen sind. Diese Acta werden nach den Jahren geführt, und vor jedes Jahr, folglich vor zwei Fürstenthums-Versammlungen ein eignes Volumen deffinirt.

4. Acta Specialia von einzelnen Gütern sind alsdann erst anzulegen nöthig, wenn sich bei ein und anderm Gute etwas Extraordinaires z. E. Sequestrationen u. dergl. ereignen.

§. 66.

Alle diese Acta müssen ordentlich geheftet, foliirt und mit einem accuraten Rotulo versehen werden [38].

Sectio VI.

Von denen Landschafts-Registern.

§. 67.

Was die Landschafts-Register sind.

Die Landschafts-Register enthalten ein Verzeichniß derer der Landschaft verpfändeten Güter und der darauf ausgefertigten Pfand-

---

richtenden Beiträgen nach denselben Grundsätzen, welche für die Versicherung bei inländischen Anstalten vorgezeichnet sind, aus der Landschafts-Kasse gewährt werden"
noch erweitert und deklarirt.

38) Im Laufe der Zeit hat sich das Bedürfniß geltend gemacht, außer den vorstehend erwähnten Akten auch noch andere zu halten, und es ist deshalb durch die mehrerwähnte im Anhange III. abgedruckte Geschäftsordnung §. 26 und 27 das Nöthige verordnet.

briefe, nebst andern dazu gehörigen Nachrichten, nach dem sub Nr. II. beigehenden Schemate.

§. 68.

Sie werden von dem specialiter darauf vereideten Syndico geführt, und unter seiner besondern Aufsicht in der Landschafts-Registratur verwahret. Wer sie führet.

§. 69.

Es darf aber der Syndicus in selbige nichts vermerken, als in Praesentia, entweder des ganzen Fürstenthums-Collegii, oder doch seiner zur Ausfertigung der Pfandbriefe abgeordneten Deputirten, auf den Grund eines über den Actum in-vel extabulationis aufgenommenen und von selbigen unterschriebenen Protocolls. Wie bei der Eintragung in selbige zu verfahren.

§. 70.

Es verstehet sich von selbst, daß der Syndicus in Führung dieses Registers die größte Accuratesse bei eigener Vertretung beobachten, übrigens aber solches ohne ausdrückliche Verordnung des Collegii Niemand anders, als den Directorem und die Landes-Aeltesten inspiciren lassen müsse. Wie sie zu führen

Capitel III.

Von dem Convent zu Ausfertigung der Pfandbriefe.

§. 1.

Da nach Inhalt der allerhöchsten Cabinets-Ordre die auf den Fürstenthums-Tagen resolvirte Pfandbriefe mit Concurrenz der Regierungen, von welchen das Fürstenthum in Ansehung des Hypothequen-Wesens ressortirt, ausgefertigt werden sollen, so muß das Fürstenthums-Collegium beim Schluß seiner Sessionen gewisse Commissarien aus seinem Mittel ernennen, welche sich zu dem Sitze der Regierung verfügen, und daselbst gemeinschaftlich mit einer von der Regierung gleichergestalt ernannten Commission die wirkliche Ausfertigung vollziehen. Wer bei diesem Convent concurrire.

§. 2.

Diese Commission bestehet abseiten der Landschaft, aus zwei Deputirten und dem Syndico. Wo aber die zu einer Fürsten- Aus was vor Personen derselbe bestehe.

thums-Landschaft geschlagenen Distrikte von mehr als einem Justiz-Collegio ressortiren, muß an jedes derselben eine dergleichen Deputation abgesendet werden.

§. 3.

Wer die Commissarii der Regierung sind.

Die Ernennung der Commissarien abseiten des Justiz-Collegii dependirt von dem Präsidenten desselben, als welcher bei dieser Commissione mixta das Präsidium führt.

§. 4.

Wenn sich dieselbe versammelt.

Diese Commission muß sich nach Erforderniß der Umstände ein oder zweimal des Jahres in der Departements-Stadt versammeln.

§. 5.

Wie sie verfahren.

Wie übrigens bei der Ausfertigung selbst zu verfahren sei, davon wird unten (Pag. III. c. I.) umständlich gehandelt werden [39].

Capitel IV.

Von denen Kreis-Versammlungen.

§. 1.

Die Kreistage werden jährlich zweimal gehalten.

Es werden alle Jahre regulariter zwei Kreistage gehalten, nehmlich an jedem Fürstenthums-Tage einer, womit die Desideria und Proponenda derer Stände daselbst gesammelt, und auf den Fürstenthums-Tag gebracht, auch überhaupt wegen desjenigen, so der Sache Nothdurft etwa erfordert, mit ihnen deliberirt werden könne.

I. Gutsbesitzer, welche von der Theilnahme an den Kreis-Versammlungen ihrer Bescholtenheit wegen ausgeschlossen sind, dürfen auch auf den landschaftlichen Kreistagen nicht erscheinen und zu landschaftlichen Aemtern nicht gewählt werden.

General-Landtags-Beschluß von 1839 und Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. October ej. a. Nr. I. zu Proposition XXIX.

---

39) Diese Vorschriften sind in desuetudinem gekommen, seit die Eintragung der Pfandbriefe in Folge der Reorganisation der Gerichte, d. i. seit 2. Jan. 1849 nicht mehr durch eine gemischte Commission, sondern lediglich von dem Gerichte allein vollzogen wird, wobei nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 5. November ej. a. (G.S. 1849 S. 433) zu verfahren ist — cfr. auch Allerhöchsten Erlaß vom 25. März 1850. (G.S. S. 323.)

II. Dasselbe gilt von denjenigen, deren Güter unter Sequestration stehen, während der Dauer der letzteren[40]).

Zusammenstellung der Propositionen vom 14. April 1839. Proposition XXX. Cabinets-Ordre vom 30. October 1839. Nr. 2.

§. 2.

Auf diesen Kreis-Conventen müssen die Stände entweder in Person erscheinen, oder ihr Votum einem andern im Kreise possessionirten Cavalier auftragen, auch denselben mit zulänglicher Instruction über die in der Ausschreibung etwa proponirte Passus, so wie überhaupt mit einer Vollmacht cum libera versehen, welche letztere producirt und ad acta des Kreises gegeben werden muß. Wer auf selbigen erscheinen könne.

XLVI. Declaratoria von 1824.

1. In Betreff des Sitzes der auf Kreistagen erschienenen Stände wird, insofern ja ein Rangstreit entstehen könnte, zuvörderst den Personen der Fürsten der Vorsitz vor allen und jeden, hiernächst den Prälaten, wenn selbige in eigener Person erscheinen, nach der von jeher beobachteten Gewohnheit der Vorsitz vor allen weltlichen Ständen eingeräumt, übrigens aber die Sitzordnung nach dem Alter der Ansässigkeit beobachtet.

Von der Verbindlichkeit, blos einen im Kreise angesessenen Rittergutsbesitzer zur Abstimmung auf Kreistagen zu bevollmächtigen, sind die Fürsten und freien Standesherren ausgenommen, welche durch ihre Räthe oder Kanzler erscheinen können, jedoch versteht es sich von selbst, daß diese nicht den Rang ihrer Mandanten einnehmen können.

2. Rittergüter besitzenden Städten, insofern sie in den landschaftlichen Verband aufgenommen sind, ist zu überlassen, ein Mitglied des Magistrats oder einen Stadtverordneten in der Form, wie solches die Städte-Ordnung vorschreibt, cum libera zu bevollmächtigen.

3. Rustikal-Gemeinden, welche ein Rittergut in corpore erworben haben, müssen einen Kreisstand cum libera bevollmächtigen[41a]).

---

40) Auch Juden dürfen nach der Allerh. Kabinets-Ordre vom 12. Juli 1841 auf Kreistagen nicht erscheinen.

41a) Der General-Landtag von 1846 hat über die Vertretung am Kreistage unter Nr. XVII. Folgendes bestimmt:

„Auf den landschaftlichen Kreisversammlungen sind Vertretungen gestattet:

a. unmündigen Rittergutsbesitzern durch ihren Vater oder Vormund, und
b. Ehefrauen durch ihren Ehegatten,
sofern Vater, Vormund und Ehegatte selbst zur kreditverbundenen Ritterschaft gehören, oder von der betreffenden Kreisversammlung ausdrücklich recipirt werden;
c. unverheiratheten Besitzerinnen und
d. moralischen Personen,
diesen wie jenen durch ein Mitglied der kreditverbundenen schlesischen Ritterschaft;
e. Fürsten und freien Standesherrn durch ihre Räthe oder Kanzler.

Den gedachten Vertretern (a—e) steht die volle Ausübung der Rechte der von ihnen vertretenen Personen am Kreistage zu.

§. 3.

Wirthschafts-Beamte und schriftliche Vota werden nicht zugelassen.

Es sollen also künftig weder Wirthschafts-Beamte noch andere zur Erscheinung auf denen Kreistagen pro persona propria nicht qualificirte Mandatarii zugelassen, noch auch schriftliche Vota und Erklärungen angenommen werden.

§. 4.

Abwesende werden pro consentientibus gehalten.

Diejenigen, welche auf den Kreistagen nicht persönlich erscheinen, auch keinen solchergestalt qualificirten Mandatarium daselbst bestellen, werden pro consentientibus in dasjenige so der größte Theil von denen gegenwärtigen Ständen beschließen wird, geachtet.

XLVII. Declaratoria von 1824.

Bei einer Parität der Stimmen der Stände giebt der vorsitzende Landes-Aelteste den Ausschlag. Wenn die Landes-Aeltesten, oder auch nur

---

Außerdem ist zwar auch einem jeden, zum persönlichen Erscheinen qualificirten Rittergutsbesitzer, und auch den verheiratheten Ehefrauen verstattet, sich von einem andern, dem schlesischen landschaftlichen Kreditverbande angehörigen Rittergutsbesitzer am Kreistage vertreten zu lassen; und es fällt also künftig die Beschränkung der Auswahl des Bevollmächtigten auf die Gutsbesitzer des betreffenden Kreises hinweg. Ein solcher Bevollmächtigter ist aber nicht befugt, das seinem Machtgeber zustehende Wahlrecht am Wahl-Kreistage auszuüben.

Ueberall ist hierbei vorausgesetzt, daß das stellvertretende Mitglied der Kreditverbindung im Besitze der ständischen Ehrenrechte sich befinde, und daß der Bevollmächtigte mit schriftlicher Vollmacht versehen sei"

durch den Beschluß des Engern Ausschusses von 1854 Nr. XXI. sind diese Vorschriften deklarirt, wie folgt:

„1. In der Befugniß der geistlichen Dignitarien auf den landschaftlichen Kreistagen zu erscheinen, und in der Befugniß derselben das den Kreditverbundenen zustehende Wahlrecht auszuüben, ist durch die General-Landtags-Beschlüsse vom Jahre 1846 Nr. XI., XVII. nichts geändert worden.

2. Nach Nr. 4 des XI. General-Landtags-Beschlusses vom Jahre 1846 sind alle Wahlberechtigten, also auch die zum persönlichen Erscheinen auf Kreistagen nicht qualificirten, als: verheirathete oder unverheirathete Besitzerinnen und moralische Personen, — befugt, ihre Wahlstimme schriftlich einzureichen.

3. Rittergüter besitzende Städte werden auf den Kreistagen durch ein zu bevollmächtigendes Mitglied der kreditverbundenen Ritterschaft nach Litt. D. des XVII. General-Landtags-Beschlusses vom Jahre 1846 vertreten.

4. Die von verheiratheten Frauen zu den landschaftlichen Kreistagen entsendeten Vertreter, es seien dies die Ehemänner derselben oder andere, von ihnen aus der kreditverbundenen Ritterschaft ernannte Bevollmächtigte, sind nach Nr. 4, 5 des XI. General-Landtags-Beschlusses vom Jahre 1846 befugt, ihre Machtgeberinnen auch bei Wahlhandlungen zu vertreten und namentlich auch an den engeren Wahlen Theil zu nehmen.

5. und 6. Unter den nach der landschaftlichen Verfassung bevorrechteten Fürsten und Standesherrn sind nur die Besitzer schlesischer Fürstenthümer und schlesischer freier Standesherrschaften zu verstehen."

Insoweit sind also die Bestimmungen der Deklaration von 1824 für aufgehoben resp. abgeändert zu achten, insbesondere gilt dies ad Nr. 2 der letztern.

Siehe auch die Wahl-Ordnung (Anmerkung 22).

einer derselben allein auf den Kreistagen erscheinen; so constituirt ihre Meinung das Kreis-Votum. Bei einer verschiedenen Ansicht der Landes-Aeltesten, wenn sie allein den Kreistag machen, ist die Sache dem Fürstenthums-Collegio zu überlassen [41b]).

§. 5.

Wer das Präsidium dabei führe.

Wer auf diesen Kreistagen das Präsidium und Protocoll führen und was er davor zu genießen haben solle, darüber bleibt die nähere Bestimmung einem jeden System vor sich überlassen.

§. 6.

Von den Verrichtungen der Kreistage.

Auf diesem Kreistage statten die Landes-Aeltesten denen versammelten Ständen zuförderst Bericht ab von demjenigen, was in gemeinen Landschafts-Sachen während ihres Amts-Jahres vorgegangen ist, und wobei singuli ein Interesse haben, davon informirt zu sein.

III. Jedem halbjährigen landschaftlichen Kreistage muß in Zukunft von dem Fürstenthums-Direktorium durch den vorsitzenden Landes-Aeltesten vorgelegt werden:

1. Ein, nach vorgeschriebenem Muster zu fertigender Nachweis über die schwebenden Sequestrationen des betreffenden Systems, so wie über die auf diese verauslagten landschaftlichen Vorschüsse aller Art;

2. ein dergleichen Nachweis über den Vermögenszustand des betreffenden Systems [42]).

General-Landtags-Beschluß von 1839. Siehe die Zusammenstellung der Propositionen vom 14. April 1839. Proposition XXXI.
Cabinets-Ordre vom 30. October 1839. Nr. 3.

41b) Es ist hier von andern Angelegenheiten, als von Wahlen, für welche die oben bei Anmerkung 22 abgedruckte Wahlordnung die nöthigen Special-Vorschriften enthält, die Rede.

42) Durch den General-Landtags-Beschluß von 1846 Nr. VII., welcher lautet:
„Den Kreditverbundenen wird halbjährig durch Umlauf mit den Kreistagsausschreiben eine Abschrift der letzten Fürstenthumstags-Verhandlung (bei deren Fertigung die Namen zu entfernen, die Persönlichkeiten, wo es darauf ankommt, möglichst zu schonen, und die Deposital-Revisions-Protokolle ganz hinwegzulassen) ein Auszug aus der halbjährigen Vermögensrechnung, ein Nachweis über die bei dem Systeme schwebenden Sequestrationen und die darauf verauslagten landschaftlichen Vorschüsse aller Art, eine Nachweisung über das eigenthümliche Vermögen sämmtlicher Fürstenthums-Landschaften und über die bei denselben kursirenden Pfandbriefe, — ganzjährig auch ein Abdruck der Verhandlungen des letzten Engern Ausschusses, und eine Abschrift des Hauptverwaltungs-Etats der schlesischen Landschaft ebenso mitgetheilt.

Ob jedem Kreditverbundenen ein besonderer Abdruck aller dieser Schrift- und Druckstücke mit dem Kreistagsausschreiben zuzustellen, bleibt der Entschließung jedes Landschafts-Systems überlassen. Die Druckkosten werden in diesem Falle auf den landschaftlichen Fonds des Systems übernommen.

Demnächst wird der wesentliche Inhalt dieser Schriftstücke am Kreistage, welcher zu dem Behuf angemessen zu bestimmen ist, von dem vorsitzenden

§. 7.

1. Erwählung der Landes-Aeltesten.

Sodann kann zur Wahl neuer Landes-Aeltesten, wenn die Vota nicht schriftlich colligirt sind, geschritten werden, wobei sie wie oben Capitel II. bereits festgesetzt worden, zu verfahren ist.

Siehe oben Anmerkung 21.

§. 8.

2. Berathschlagungen über die Propositiones des Fürstenthums-Collegii.

Ferner werden die Berathschlagungen über dasjenige angestellt, was etwa das gemeine Beste der Landschaft betrifft und wovon, solches denen Ständen zu proponiren, auf dem vorhergehenden Fürstenthums-Tage resolviret worden.

§. 9.

3. Sammlung der Stimmen zur Direktor-Wahl.

Wenn der Terminus von dem Amte des Directoris verflossen ist, so kann auf diesem Kreistage zugleich über das zum Successore desselben vorzuschlagende Subjectum deliberirt und die Stimmen dazu, wenn solches nicht bereits schriftlich geschehen ist, eingesammelt werden.

Cfr. auch §. 9 pag. 15 Cap. IV. Theil II. Landschafts-Reglements.

§. 10.

Von der Art zu votiren.

Was den Modum votandi bei diesen Versammlungen betrifft, so wird festgesetzt: daß bei Wahlen und in andern die Personalität betreffenden Fällen die Vota jederzeit nur viritim gezählt werden sollen. In realibus hingegen, oder in solchen Fällen, die das Innere des Systems und das Interesse des Ganzen betreffen, soll derjenige, welcher 3 Rittergüter besitzt doch nur ein Votum, der Possessor von 4, 5, 6 oder 7 Gütern 2 Vota und wer 8 Güter und darüber besitzt deren 3 abzugeben berechtigt sein.

XLVIII. Declaratoria von 1824.

Derjenige, welcher in mehreren zu einem und demselben Landschafts-System verbundenen Fürstenthümern und Kreisen rittermäßige, unter besondern Nummern in den Hypotheken-Büchern eingetragene Possessionen

---

Landes-Aeltesten den Versammelten vorgetragen, und daß dies geschehen, in dem Kreistagsprotokolle gehörig constatirt. Auch wird am Kreistage zur Einsicht der Anwesenden eine vollständige Abschrift von der letzten Vermögensrechnung, und eine aus den Kontobüchern extrahirte Nachweisung der Antheile aller bepfandbrieften Güter des Systems an dem Pfandbrief-Amortisations-Fond ausgelegt."
sind diese Mittheilungen noch weiter ausgedehnt worden.

Nach dem Beschlusse des General-Landtages von 1865 sollen auch die Namen fortan nur noch bei Stundungs-Gesuchen weggelassen werden.

besitzt, ist auch berechtiget, seine Vota in jedem Fürstenthume oder Distrikte, nach Maßgabe seiner darin habenden Possessionen abzugeben.

§. 11.

Unter einem Rittersitze wird ein solches Gut verstanden, welches von einer adlichen Familie besonders besessen werden kann, von der Regierung des Fürstenthums ressortirt, und folglich mit Pfandbriefen belegt werden kann, auch seit a. 1650 wenigstens einmal besonders besessen worden[43]). Was ein Rittersitz sei.

XLIX. Declaratoria von 1824. Vide oben Nr. VI.

§. 12.

In Ansehung derer vor diesem Anno decretorio zusammengeschlagenen größeren Herrschaften und Stifts-Güter, wird einem jeden System überlassen, die dießfälligen besondern Modalitäten in Conformität des vorstehenden Principii generalis unter sich zu bestimmen, und wenn es sich darüber nicht einigen kann, soll die Final-Decision von dem General-Landtage erfolgen. Von den Herrschaften und Stiftsgütern.

§. 13.

Ein Gut, welches mehrere in verschiedenen Kreisen oder gar Fürstenthümern gelegenen Vorwerke hat, giebt sein Votum reguläriter nur in demjenigen Kreise ab, wo der Rittersitz lieget, als woselbst es auch nur bei der Operation mit denen Pfandbriefen überhaupt zugezogen werden kann. Wenn es aber mehrere Antheile, welche in den Hypothequen-Büchern besonders eingetragen sind, so werden ihm nach dieser Maßgabe auch besondere Vota in denen verschiedenen Kreisen accordirt. Von Gütern die in zwei Kreisen liegen.

L. Declaratoria von 1824. Vide Nr. LVIII. ibid.

43) Es leuchtet ein, daß diese Definition gegenwärtig nicht mehr genügt, die Rittermäßigkeit eines Gutes festzustellen, da gegenwärtig auch Unadliche zum Besitze solcher Güter befähigt sind und der eximirte Gerichtsstand aufgehoben ist, übrigens auch unter den „Regierungen" oder Fürstenthums- und Standesherrlichen Gerichten auch solche Güter gestanden haben, die entschieden conditionis rusticae waren. Um die Rittermäßigkeit eines Gutes festzustellen, wird daher im Zweifelfalle auf die im Hypotheken-Buche enthaltene Benennung und eventuell auf die Verordnung vom 2. Juni 1827 zurückgegangen, darnach aber eruirt werden müssen, ob das Gut in die Ritterschafts-Matrikel des Kreises aufgenommen und sonach bei dem Provinzial-Landtage im II. Stande vertreten, ob es nach dem Dominial-Devisor besteuert war. Vergleiche auch Anmerkung 13 bei Theil I. Capitel II. §. 10.

§. 14.

Die Conclusa des Kreises sind dem Director und der Haupt-Landschafts-Commission zu berichten.

Von dem bei diesem Convent aufgenommenen Protocolle muß dem Directori eine Abschrift zu den Fürstenthums-Actis communicirt werden, welcher alsdenn von sämmtlichen Kreisen seines Departements einen General-Bericht an die Haupt-Landschafts-Commission erstattet.

§. 15.

Kein Landeältester kann vor sich einen Kreistag ausschreiben.

Außer diesem jährlich zu haltenden Kreistage ist kein Landes-Aeltester berechtigt eine Versammlung der Stände auszuschreiben, es wäre denn, daß er dazu durch eine Verordnung entweder von der Haupt-Landschafts-Commission immediate oder durch das Fürstenthums-Collegium authorisirt würde.

Capitel V.

Von dem General-Landtage.

§. 1.

Wenn der General-Landtag zusammen komme.

Da der Engere Ausschuß, welcher aus sämmtlichen Fürstenthums-Systemen bestellt wird, alle Jahre zusammenkommt, so bedarf es keines fixirten Termini zu Ausschreibung eines General-Landtages, sondern es hat dabei sein Bewenden, daß derselbe exigenti casu necessitatis von der Haupt-Landschafts-Commission entweder proprio motu oder ex concluso des Ausschusses veranlaßt werden solle.

§. 2.

Aus was vor Personen er bestehe.

Es erscheinen auf selbigem sämmtliche Fürstenthums-Directores in Begleitung ihrer Syndicorum, und aus jedem Fürstenthums-Collegio einige Deputirte, deren Anzahl nach Beschaffenheit der Größe des Departements nicht unter zwei und nicht über vier sich erstrecken darf. Die Personen werden von dem Collegio auf der nächst vorhergehenden Versammlung durch die Mehrheit der Stimmen erwählt [44]).

44a) Es wird hier auf Anmerkung 14 und 20 und die bei letzterer abgedruckten Beschlüsse Nr. VII. und VIII. des General-Landtages von 1839 zurückverwiesen, wonach das Wahlrecht sowohl als die Wählbarkeit auf alle Rittergutsbesitzer des Systems übergegangen ist.

§. 3.

Das Präsidium dabei führet der Haupt-Landschafts-Präsident. Ist derselbe durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Umstände dergestalt verhindert, daß er dem General-Landtage gar nicht beiwohnen kann, so ist bei Sr. Königlichen Majestät um Ernennung eines Interims-Präsidenten tempestive allerunterthänigst anzuhalten. Wer dabei präsidirt.

LI. Declaratoria von 1824. Vide oben Nr. XI.

§. 4.

Ist aber die Verhinderung nur temporell, so daß der Präsident dadurch bloß von einer oder anderer Session zurückgehalten wird, so soll der erste von denen anwesenden Fürstenthums-Directoribus nach der unter denen Fürstenthümern festgesetzte Rang-Ordnung den Vortrag thun und die Vota colligiren. Wie es in Abwesenheit des Präsidenten zu halten.

§. 5.

Das Protocoll führet der General-Landschafts-Syndicus. Bei der zu Untersuchung der Rechnungen der Haupt-Landschafts-Commission niederzusetzenden besondern Deputation aber wird solches einem von denen anwesenden Fürstenthums-Syndicis übertragen. Wer das Protocoll führe.

Vide oben Anmerkung 17.

§. 6.

Diesem General-Landtage erstattet zuförderst die Haupt-Landschafts-Commission einen ausführlichen Bericht, von allem demjenigen was seit der letzten Zusammenkunft desselben vorgegangen ist, und das Ganze des Systems oder das allgemeine Interesse der gesammten Stände betrifft. Von den Verrichtungen des General-Landtages, welche bestehen

§. 7.

Sodann legt sie die Realisations und andere über die landschaftlichen Fonds geführten Cassen-Rechnungen, welche wie obgedacht, von dem Ausschuß alljährlich revidirt und abgenommen werden, zur nochmaligen Super-Revision, wenn der General-Landtag solche nöthig findet, vor. 1. In Superrevision der Rechnungen.

§. 8.

In Fällen, wo es auf die Untersuchung des Betragens der Haupt-Landschafts-Commission und des Engern Ausschusses, als welche beiderseits während dem General-Landtage quiesciren, auf Revision derer Rechnungen u. dergl. ankommt, müssen dazu beson- Durch wen solche geschehen.

dere Deputirten aus dem Mittel derer versammelten Directorum und Kreis-Aeltesten erwählt werden.

§. 9.

2. In Verbesserungen des Systems.

Wenn an dem System selbst etwas abzuändern oder zu verbessern ist (welches jedoch niemals auf Eversion derer im gegenwärtigen Reglement festgesetzten unabänderlichen Haupt-Grundsätze hinauslaufen darf), so wird solches auf diesem General-Landtage proponirt und ein Conclusum darüber abgefaßt.

§. 10.

3. In Untersuchung der dazu eingelaufenen Vorschläge.

Gleichergestalt werden die an die Haupt-Landschafts-Commission eingesendete und von ihr, so wie von dem Engern Ausschuß einer nähern Erwägung würdig erkannte Vorschläge und Entwürfe, welche zur Aufnahme des Systems und Beförderung des allgemeinen Credits abzielen, auf diesem General-Landtage in Vortrag gebracht, und über deren Annahme oder Verwerfung berathschlagt.

§. 11.

4. In Resolvirung auswärtiger Darlehne.

Wenn auswärtige Darlehne aufzunehmen proponirt werden, so muß über die Frage: ob solches nöthig und rathsam sei oder nicht, deliberirt, und wenn darauf concludirt worden, die Haupt-Landschafts-Commission über die Summen, die Modalitäten der Contrahirung und die Art der Vertheilung solchen Darlehns umständlich instruirt werden.

§. 12.

Die Propositiones zu einem General-Landtage geschehen

Die auf einem General-Landtag in Deliberation zu ziehenden Sachen werden entweder von der Haupt-Landschafts-Commission oder von dem Engern Ausschuß oder von einzelnen Fürstenthümern und Kreisen vorgeschlagen.

§. 13.

1. von einem Kreis oder Fürstenthum

Hat ein Kreis etwas so er auf einem künftigen General-Landtage vorgetragen und bestimmt zu sehen wünschet, so muß er solches tempestive dem Fürstenthums-Collegio anzeigen, welches alsdenn das Nöthige deshalb an die Haupt-Landschafts-Commission gelangen läßt.

§. 14.

wo erst über die Frage: ob sie zu proponiren, votirt wird.

Diese muß, wenn der Vorschlag nicht ganz offenbar unschicklich und inadäquat ist, solchen denen Fürstenthums-Collegiis bekannt

machen, um in ihren Kreisen votiren zu lassen und den zum nächsten Ausschuß bestimmten Deputirten darüber zu instruiren: Ob dieser Passus unter die Propositiones eines künftigen General-Landtages aufgenommen werden solle, als welches sodenn per majora des mit der Haupt-Landschafts-Commission vereinigten Ausschusses festgesetzt wird.

§. 15.

Hat hingegen die Haupt-Landschafts-Commission oder auch der Ausschuß dergleichen Propositiones ex officio in Vorschlag zu bringen, so müssen solche denen Fürstenthums-Collegiis tempestive notificirt werden, womit diese darüber in denen Kreisen auf gleiche Art votiren lassen, und bei der nächstfolgenden Zusammenkunft des Ausschusses festgesetzt werden könne: ob solche unter die Propositiones des General-Landtages aufzunehmen sind oder nicht.

2. Von der Haupt-Landschafts-Commission oder dem Ausschuß.

§. 16.

Wenn nun solchergestalt die Propositiones gesammelt worden, und zur wirklichen Ausschreibung des General-Landtages geschritten werden soll, so muß dem General-Landschafts-Präsidenten eine Consignation aller dieser Propositionen eingereicht werden, welcher alsdenn an Se. Königl. Majestät, sowohl wegen allergnädigster Erlaubniß zur Ausschreibung überhaupt berichten, als die entworfenen Propositiones selbst zur allerhöchsten Dijudicatur und Genehmigung submittiren wird.

Die Propositiones müssen durch den Präsidenten Sr. Kgl. Majestät submittirt, und

§. 17.

Auf erfolgende allerhöchste Approbation geschieht sodann die Ausschreibung, in welcher zugleich alle die agreirten Proponenda bekannt gemacht, und denen Kreisen und respective Fürstenthums-Collegiis ad deliberandum, und zur Instruction ihrer auf den General-Landtag kommenden Bevollmächtigten ausgestellt werden[44b]).

alsdann erst in den Kreisen und Fürstenthümern darüberdeliberirt werden.

§. 18.

Der General-Landtag faßt seine Conclusa nach der Mehrheit der Stimmen, welche nach der Anzahl derer zur Schlesischen Landschaft gehörigen Fürstenthümer abgegeben und nach der deßhalb besonders festgesetzten Ordnung computirt werden.

Wie der Landtag seine Conclusa faßt.

44b) Hiernach gehen also die Propositionen 2mal in die Kreise, — zuerst nach §. 14 Behufs der Aufnahme unter die Vorlagen für den General-Landtag, und demnächst nach §. 17 zur Deliberation und Instruirung der Delegaten.

§. 19.

Diese Conclusa sind Sr. Königl. Majestät zur Approbation zu submittiren

Es verstehet sich von selbst, daß Conclusa, welche das Innere des Systems und nicht bloß dessen öconomische Verfassung betreffen, ehe sie in Vollzug gebracht werden können, der allerhöchsten Approbation Sr. Königl. Majestät unterworfen werden müssen.

§. 20.

und alsdenn denen Ständen bekannt zu machen.

Nach geschlossenem General-Landtage müssen die Deputirten der Fürstenthümer ihren respectiven Collegiis und die Landes-Aeltesten hinwiederum denen Ständen von demjenigen, was darin im Ganzen etwa vorgekommen und concludirt worden ist, Nachricht ertheilen.

§. 21.

Die Rang-Ordnung der Fürstenthümer untereinander wird nach der ehemaligen Verfassung bei denen Conventibus publicis beurtheilt.

LII. Declaratoria von 1824.

Im System Münsterberg-Glatz ist zufolge Königlicher Cabinets-Ordre vom 14. März 1792 das sonst mediate Fürstenthum Münsterberg immediat geworden, und in Hinsicht der ehemals Bischöflichen Fürstenthümer Neiße und Grottkau ist dasselbe zufolge Edicts vom 30. October 1810 der Fall.

Wegen des Zutritts der Görlitzer Fürstenthums-Landschaft siehe oben Nr. XXIV. 2. [45]).

Capitel VI.

Von der Vollziehung derer Landschaftlichen Verfügungen.

§. 1.

Die Verfügungen der Landschaft müssen befolgt werden.

Ein jeder Mitstand ist schuldig, sich denen Verfügungen derer in Antecedentibus beschriebenen landschaftlichen Collegiorum, welche

---

45) Gegenwärtig haben die Systeme

Schweidnitz-Jauer	3	Stimmen
Glogau-Sagan	3	"
Oberschlesien	4	"
Breslau-Brieg	4	"
Liegnitz-Wohlau	2	"
Münsterberg-Glatz	2	"
Neiße-Grottkau	2	"
Oels-Militsch	2	"
Görlitz	1	"
Summa	23	Stimmen.

Der Beschluß des General-Landtages von 1865, wonach Görlitz fortan 2 Stimmen führt, die Gesammtzahl aller Stimmen also 24 betragen soll, ist zur Zeit noch nicht bestätigt.

die Operation mit denen Pfandbriefen und die davon dependirende Aufsicht über die Wirthschaft der Debitorum zum Gegenstande haben, ohne Widerrede zu unterwerfen.

§. 2.

Sollte sich Jemand sothanen Verfügungen widersetzen und wohl gar dieselben, besonders die von der Landschaft einzulegende Sequestrationes durch Thätlichkeiten hintertreiben zu wollen sich beigehen lassen, so ist die Landschaft berechtigt ihn durch der Sache gemäße Media coërcendi zur Beobachtung seiner Schuldigkeit anzuhalten. Widerspenstige sind durch Zwangsmittel

§. 3.

Sie kann daher Geld-Strafen wider ihn festsetzen und durch die Sequestration beitreiben, ihn in Personal-Arrest bringen lassen und an die Regierung des Departements zur Verwahrung und Festsetzung eines gewissen Spatii, wie lange dieser Arrest dauern solle, abliefern u. s. w. Geld-Strafen und Personal-Arrest

§. 4.

Um auch allen dergleichen Real-Verfügungen den erforderlichen Nachdruck geben zu können, soll bei Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst dahin angetragen werden, womit sämmtliche Schlesische Justiz-Collegia instruirt werden möchten, der Landschaft in dergleichen Fällen auf ihre Requisition prompte und unweigerliche Assistenz zu leisten. mittelst Requisition der Justiz-Collegiorum in Ordnung zu halten.

LIII. Declaratoria von 1824.

Gleichwie ein jeder Kreisstand schuldig ist, den Verfügungen der landschaftlichen Collegien, insofern solche in dem Reglement ihren Grund haben, sich zu unterwerfen; so sind auch ganze Kreise und Fürstenthümer nicht minder verpflichtet, den Vorschriften des Reglements oder auch den in Conformität desselben ergehenden Verfügungen und abgefaßten Conclusis ihnen vorgeordneter landschaftlicher Collegien in allen Stücken nachzuleben. Im Fall aber wider alles Vermuthen ein oder mehrere Kreise eines Systems, den auf Fürstenthumstagen der reglementsmäßigen Ordnung sowohl, als auch den Sachen gemäß abgefaßten Conclusis, den Verfügungen des Engern Ausschusses, oder wohl gar den Vorschriften des Reglements selbst, sich widersetzen; so sind dieselben schuldig und gehalten, singula vota aller sowohl an dem zu solcher Widersetzlichkeit formirten Concluso theilnehmenden, als auch der in diesem Stück dissentirenden Stände mit der Namens-Unterschrift eines jeden, an das Fürstenthums-Collegium versiegelt einzuschicken. Sollte sich hieraus ergeben, daß dergleichen Widersetzlichkeiten nicht von der einstimmigen Gesinnung aller, sondern bloß einiger einzelner Mitstände,

in specie aber der Kreis-Aeltesten herrühren; so wird alsdann gegen die Refractarios nach Disposition des Reglements Theil II. Cap. VI. verfahren.

LIV. Declaratoria von 1824.

Die Justiz-Collegia sind dem zufolge angewiesen; auch sind die landräthlichen Officia instruirt, für den Fall, daß Excesse zu besorgen, auf Requisition der Landschaft, exekutiven Beistand zu leisten.

Reskript des Königl. Ministerii des Innern vom 28. Juni 1824 und des Königl. Justiz-Ministerii vom 11. Februar 1825.

§. 5.

Können zum Verkauf ihres Gutes genöthigt werden.

Wenn alle dergleichen vorläufige Media coërcendi ohne Effect sind, und ein oder andrer Mitstand fortfährt sich gegen die landschaftlichen Verfügungen widerspenstig zu erzeigen, so ist die Landschaft berechtigt einen solchen incorrigiblen Renitenten zum Verkauf seines Gutes anzuhalten.

§. 6.

Wie in solchem Falle zu verfahren.

Es muß also das Fürstenthums-Collegium, welches einen dergleichen Schritt zu thun nöthig findet, mit umständlicher Anführung aller vorwaltenden Gründe und Umstände an die Haupt-Landschafts-Commission berichten, welche darauf nach Lage der Sache eine nähere Untersuchung verordnet, den Inculpatum über seine Momenta defensionis vernimmt, und alsdenn festsetzt, ob und in wie fern der von dem Fürstenthums-Collegio angetragene Verkauf stattfinde.

§. 7.

Wohin der Recurs von dergleichen Verfügungen gehe.

Derjenige, welcher sich durch dieses Decisum gravirt erachtet, kann entweder auf nochmalige Untersuchung durch andere Commissarios oder auf die Entscheidung des nächsten General-Landtages provociren, welcher alsdenn Acta inspiciren läßt, und ein Final-Decisum fället, bei welchem es denn sein unabänderliches Verbleiben haben muß.

§. 8.

Wie solche in Execution zu setzen.

Wenn der Inculpatus binnen der ihm gesetzten Frist den Verkauf aus freier Hand nicht bewerkstelligt, so ist das Gut sofort in Sequestration zu nehmen, auch nach Verstreichung einer abermaligen Nachfrist mit der Subhastation desselben mediante requisitione des Justiz-Collegii zu verfahren[46]).

46) Durch den General-Landtag von 1846 außer Kraft gesetzt.

§. 9.

Eben so wie ein jeder Mitstand sind auch besonders die landschaftlichen Officianten denen Verordnungen ihrer vorgesetzten Collegiorum Folge zu leisten schuldig, und können dazu durch proportionirliche Geld-Strafen, welche von ihren Salariis oder Diäten zurück zu behalten sind, adigirt, bei beharrlicher Widerspenstigkeit aber mit Cassation wider sie vorgegangen werden[47a]). Von dem Gehorsam der landschaftlichen Officianten.

Dritter Theil.

Von denen Verrichtungen der Landschaft.

Alle im vorhergehenden Theile angezeigten landschaftlichen Collegia haben die Operation mit denen Pfandbriefen, wodurch der allgemeine und besondere Credit des Adels retablirt und erhalten werden soll, zum Gegenstande ihrer Beschäftigungen. Zu Ausführung dieser Operation gehöret die Expedition derer im ersten Theile beschriebenen landschaftlichen Pfandbriefe; die Aufnehmung derer dazu erforderlichen Taxen; die Einziehung der Interessen von denen Debitoribus und die Vertheilung derselben unter die Briefs-Inhaber; die Beitreibung derer diesfälligen Rückstände durch die Sequestration, die Verwaltung des Realisations-Fonds vor die kleinen Pfandbriefe; und die Ablösung der größern, wenn solche aufgekündigt worden, durch baare Bezahlung, wozu die erforderlichen Gelder entweder durch Negocirung einheimischer oder fremder Darlehne, oder aus dem eigenthümlichen Fond der Landschaft herbei geschafft werden.

47a) Was §. 9 bestimmt, scheint als Ausfluß der Disciplinar-Gewalt der Behörde gegen ihre Mitglieder und Beamten sich von selbst zu verstehen und keiner besonderen Erläuterung zu bedürfen. Um so auffallender erscheinen dagegen die §§. 1—8 der Landschaft beigelegten Rechte gegen Gutsbesitzer, die nicht an der Verwaltung Theil nehmen. Sie erhalten indeß ihre rechtliche Wirksamkeit durch §. 37 Titel 6 Theil II. A. L.R., wonach ein Jeder, der einer Gesellschaft beitritt, sich dadurch eo ipso allen ihren Einrichtungen und Statuten unterwirft. Der Eintritt in die landschaftliche Sozietät, oder den Landschafts-Verband erfolgt durch den Ankauf eines Schlesischen Rittergutes und dadurch unterwirft sich der Acquirent daher auch obigen Bestimmungen.

Ob selbe nöthig waren und ob es nicht vielmehr genügt hätte, dem Renitenten allen Pfandbriefs-Kredit zu entziehen, gehört nicht hierher, da Kritik nicht der Zweck dieser Zusammenstellung ist.

Capitel I.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe und wie dabei zu verfahren.

§. 1.

Wer Pfandbriefe sucht, muß sich bei der Regierung melden.

Derjenige, welcher Pfandbriefe auf sein Gut stellen lassen will, muß sich deshalb nach Vorschrift der allerhöchsten Cabinets-Ordre bei der Ober-Amts- oder Mediat-Regierung des Departements, von welcher dieses Gut in Ansehung des Hypothequen-Wesens ressortirt, melden, und dabei zugleich anzeigen, auf was vor eine Summe und wie viel dergleichen Pfandbriefe er verlange.

§. 2.

Diese remittirt sein Gesuch an den Fürstenthums-Direktor und

Wenn die Regierung gegen dieses Gesuch nach denen Landes-Gesetzen nichts zu erinnern findet, so remittirt sie solches unter einem bloßen Couvert und ohne daß es deshalb einer besondern Ausfertigung bedarf, an den Directorem des Fürstenthums, wohin das zu verpfändende Gut gehöret, und läßt zugleich einen Extract aus denen Hypothequen-Büchern beifügen.

§. 3.

fügt einen Hypothequen-Extract bei.

Dieser Extract, welcher von dem Archivario und Ingrossatore unterzeichnet ist, enthält eine Anzeige und Consignation derer auf dem Gute intabulirten Schulden, stillschweigenden Hypothequen, Cautionen und anderer dergleichen onerum realium [47b]).

§. 4.

Dieser beurtheilt ob eine Taxe erfordert werde.

Wenn der Fürstenthums-Director ein dergleichen remittirtes Supplicat erhält, so muß er beurtheilen, ob nach denen Principiis der Landschaft die Aufnehmung einer Taxe dabei erforderlich sei oder nicht.

LV. Declaratoria von 1824.

1. Auf total dismembrirte Güter findet kein Pfandbriefs-Kredit statt.

Wenn ein Gut durch Dismembration an Boden-Rente, d. i. am Ertrage der, unter Titel I. bis VI. und Titel VIII. der allgemeinen Taxgrundsätze aufgeführten Wirthschafts-Rubriken bis unter 500 Thlr. herabgekommen ist, so wird solches für total dismembrirt angesehen.

47b) Nach der gegenwärtigen Hypotheken-Verfassung kann darunter nur ein Hypothekenschein pro informatione verstanden werden.

2. Auch bei Gütern, deren Boden=Rente nicht bis unter 500 Thlr. vermindert worden ist, werden die durch Dismembration entstandenen Geld= und Natural=Zinsen Behufs des Pfandbriefs=Credits nur so hoch veranschlagt, als sie die dem Gute noch gebliebene Boden=Rente nicht übersteigen; vorausgesetzt: daß diese Zinsen auf der zinspflichtigen Stelle gehörig sub Rubr. II. des Hypotheken=Buches prioritätisch von andern Realverpflichtungen eingetragen sind, in Beziehung auf den Werth der Stelle keine Besorgniß wegen deren richtiger Abführung vorwaltet, und demnach der Zins zum Ertrage der zinspflichtigen Stelle sich wenigstens wie 1 zu 2 verhalte[48]).

§. 5.

Da die landschaftlichen Pfandbriefe nur auf die Hälfte von dem Werth eines Gutes ertheilt werden sollen, so müssen zu Bestimmung dieses Werths gewisse Principia festgesetzt werden.

§. 6.

Regulariter und wenn die Landschaft kein besonderes Bedenken dabei findet, wird das respective Kaufs= oder Uebernehmungs=Pretium zum Grunde gesetzt; dergestalt, daß die Pretia ante bellum i. e. bis ad annum 1755 inclusive in der Regel pro basi angenommen, bei denjenigen Gütern aber, welche im Kriege oder auch in denen nächstfolgenden Jahren erkauft worden, darauf gesehen werde: ob dieses letzte Pretium denen vorhergehenden einigermaßen proportionirt sei, und solche nicht mehr als höchstens um ein Zehntel übersteige; als in welchem Fall sich ebenfalls nach dem Kauf=Pretio gerichtet und die verlangten Pfandbriefe bis auf die Hälfte desselben ohne vorgängige Taxe ertheilt werden können[49]). In was vor Fällen es keiner Taxe bedarf.

48) Siehe oben Anmerkung 9 und 12, wonach die Folgen der Dismembration in neuerer Zeit durch den General=Landtag von 1855 anders bestimmt sind. Vergleiche auch Artikel XIII. des Gesetzes vom 2. Juni 1827, wonach die Eigenschaft eines Rittergutes in Bezug auf die politischen Standschafts=Rechte durch Zerstückelung nur alsdann verloren geht, wenn:

a. in Schlesien und der Grafschaft Glatz der Ertrag der verbliebenen Grundstücke und Gefälle nach landschaftlichen Grundsätzen nicht mehr 1000 Thlr. erreicht und
b. in der Oberlausitz, wenn bei dem Gute nicht mindestens 500 Morgen verblieben sind.

49) Nach dem General=Landtags=Beschlusse von 1846 und der Allerhöchsten Cabinets=Ordre vom 1. September 1848, welche wie folgt lautet:
Auf Ihren Bericht vom 21. August c. will Ich den von dem General=Landtage der schlesischen Landschaft im Jahre 1846 gefaßten Beschlüssen, daß die Landschaft, wenn sie ein Bedenken dabei nicht findet, befugt sein soll, ohne vorgängige Taxe bis zu vier Fünftheilen des pretii ante bellum sept., so wie bis zum vierten Theile des letzten Kaufpreises, wenn seit dem Zeitpunkte der Besitzveränderung, bei welcher dieser Kaufpreis stipulirt worden, mindestens

§. 7.

Wenn dergleichen aufzunehmen nöthig ist.

Dahingegen ist die Aufnehmung einer Taxe erforderlich:

1. Wenn die Proportion zwischen dem letzten Kauf-Pretio und dem nächstvorhergehenden ante bellum allzu ungleich ist und mehr als ein Zehntel ausmacht, der Besitzer aber bei dem ältern Kauf-Pretio nicht acquiesciren will.

2. Wenn das Gut nach dem Kriege wohlfeiler als vor demselben erkauft oder übernommen worden, und der Besitzer mehr Pfandbriefe verlangt, als die Hälfte von diesem letzten niedrigern Pretio ausmacht.

3. Wenn ein wahrscheinlicher Verdacht vorwaltet, daß der Besitzer sich überkauft habe, oder daß das Gut bei einer es sei vor oder nach dem Kriege erfolgten Erbtheilung, gegen die vorigen Käufe allzu hoch in Anschlag gebracht worden.

4. Wenn ein Gut durch Alienation von Grundstücken seit dem pro basi angenommenen letzten Kaufe geschwächt worden, oder

5. wenn es durch Ueberschwemmungen, Devastation des Waldes durch eine langwierige schlechte Bewirthschaftung der vorigen Besitzer oder durch andere Umstände eine wesentliche Deterioration erlitten hat. Auf Güter, welche schon allzu tief verschuldet und dabei in schlechtem Wirthschaftsstande sind, können, so lange die gegenwärtige Possession dauert, gar keine Pfandbriefe ertheilt werden.

6. Wenn ein Besitzer behauptet, daß sein Gut wegen der darauf bewerkstelligten Haupt-Meliorationen, oder aus andern Ursachen, mehr werth sei, als er solches gekauft und übernommen hat, und daher auf dessen Detaxation selbst provociret.

7. Wenn ein Gut ein altes Fideicommiß oder Majorat, oder auch seit einer langen Reihe von Jahren ohne Verkauf oder Ver-

---

3 Jahre verflossen sind, Pfandbriefe zu bewilligen — nachdem derselbe nachträglich von den Kreditverbundenen in verfassungsmäßiger Weise ratihabirt worden ist — Meine Bestätigung ertheilen. Dagegen muß Ich Mir über die Zulässigkeit des ferneren Beschlusses des General-Landtages, daß die Landschaft befugt sein soll, ohne vorgängige Taxe Pfandbriefe bis zum fünfzigfachen Betrage der einfachen Dominial-Grundsteuer, zu welcher das Gut katastrirt ist, zu verabreichen, die Entscheidung bis dahin vorbehalten, daß gesetzlich über die beabsichtigte Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen Bestimmung getroffen sein wird.

Sans-Souci den 1. September 1848.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Kühlwetter.

wird auch auf den neueren Kaufpreis Kredit ertheilt.

anschlagung von einer Person der Familie auf die andere übergegangen ist, und also das letzte Kauf-Pretium desselben entweder gar nicht constiret, oder sich doch in allzu entfernte Zeiten hinaus gesetzt befindet.

§. 8.

Ein Viertel des Steuer-Anschlags wird ohne Taxe accordirt.

Wenn indeß das Quantum, auf welches Jemand Pfandbriefe sucht, so gering ist, daß es nicht über ein Viertel von dem mit 5 pro Cent zu Kapital gerechneten Steuer-Anschlage eines Gutes ausmacht, so ist selbst in denen §. ante-cedente recensirten Fällen, wo nicht etwa ganz besondere Bedenklichkeiten dabei vorwalten, die Aufnehmung einer Taxe nicht erforderlich, sondern es können die verlangten Pfandbriefe bis auf so hoch, salva Taxa, wenn deren hiernächst mehrere gesucht würden, ertheilt werden [50]).

§. 9.

Der Director muß sich von den Umständen des Guts informiren, und

Wenn also ein Supplicat um Pfandbriefe an den Directorem gelangt, so muß derselbe mit Zuziehung des beigefügten Extracts und des Landschafts-Registers untersuchen: ob nach diesen Principiis die Aufnehmung einer landschaftlichen Taxe erforderlich sein möchte. Wenn er daher von den Umständen des Gutes aus eigner Kenntniß nicht genugsam informirt ist, so muß er mit denen Kreis-Aeltesten darüber correspondiren, und die erforderlichen Nachrichten vorläufig einzuziehen suchen.

§. 10.

den Supplicanten entweder abweisen

Findet er nach dieser Untersuchung, daß das Gut zu Ertheilung der verlangten Pfandbriefe ganz offenbar nicht qualificirt sei, so kann er den Supplicanten sofort negative bescheiden, welches jedoch cum rationibus geschehen muß, womit dieser allenfalls, wenn er sich sothane Gründe cum effectu zu widerlegen getrauet, bei dem versammelten Collegio oder auch bei der Haupt-Landschafts-Commission seine Nothdurft ausführen könne.

§. 11.

oder sein Gesuch bis zum Fürstenthums-Tage reponiren.

Ist hingegen die Sache von der Beschaffenheit, daß dem Directori wegen Ertheilung des gebetenen Pfandbriefs gar kein

50) Der General-Landtag von 1865 hat dies auch auf die Erträge, zu denen die Güter bei der neuesten Grundsteuer-Regulirung eingeschätzt worden sind, ausgedehnt und hier den Kredit auf die Hälfte des mit 5 Procent zu Kapital berechneten Ertrages unter 20 Procent Rückschlag normirt, doch ist dieser Beschluß zur Zeit von der Königl. Staats-Regierung noch nicht bestätiget.

Bedenken vorstehet, so legt er das Supplicat zurück, bis auf den nächsten Fürstenthums-Tag.

§. 12.

oder die Aufnehmung der Taxe verordnen.

Wenn endlich das Verhältniß der Umstände eine Detaxation erfordert, so wird solche von dem Directore an diejenigen Kreis-Aeltesten, vor welche sie gehört (vid. infra Cap. II. §. 2) verordnet, und diese müssen die aufgenommnen Taxen hinwiederum an ihn einsenden.

§. 13.

Die Suppliquen und Taxen werden denen Membris des Fürstenthums-Collegii distribuirt,

Wenn nun das Fürstenthums-Collegium zusammen kommt, so distribuirt der Director die in dem abgewichenen halben Jahre eingelaufenen Memorialien und dazu gehörigen Taxen unter die anwesenden Landes-Aeltesten zum Vortrag, so daß besonders bei letzteren allemal ein Re- und Correferent bestellt werden muß.

§. 14.

worauf bei dieser Distribution zu sehen.

Bei dieser Distribution ist vorzüglich darauf zu sehen:

1. Daß diejenigen, welchen ein dergleichen Vortrag zugeschrieben wird, womöglich einer aus dem Kreise selbst, der andre aber aus der Nachbarschaft, und eine Kenntniß des Gutes bei ihnen mit Grund zu präsupponiren sei.

2. Daß sie mit dem Extrahenten in keiner Verwandschaft, Schwägerschaft oder andern genauen Verbindung stehen.

3. Daß es bei Taxen nicht eben diejenigen sind, welche dieselben aufgenommen haben.

§. 15.

Auf den Vortrag derselben wird das Conclusum abgefaßt.

Diese Referenten müssen alle Umstände des Gesuchs genau erwägen, und besonders die Taxen mit denen etablirten Principiis und der ihnen von dem Gute selbst beiwohnenden Kenntniß sorgfältig zusammen halten; sodenn aber dem Collegio einen ordentlichen mündlichen Vortrag darüber machen; welches alsdenn zum Votiren schreitet und ein gewisses Quantum festgesetzt, nach dessen Höhe auf dieses oder jenes Gut landschaftliche Pfandbriefe ertheilt werden können.

LVI. Declaratoria von 1824.

1. Der nach dieser obigen Bestimmung von den Referenten zu machende Vortrag über die Taxen muß nicht blos die von ihnen monirten, sondern überhaupt alle Gegenstände, folglich auch die von den Referenten nicht monirten umfassen, damit das Collegium von der ganzen Taxe genaue Kenntniß erhalte, und und sich bei einem jeden Gegenstande derselben gehörig erklären könne.

2. Es ist zwar wegen der anzunehmenden Taxquantorum eine Rückfrage an den Kreis, worin ein abgeschätztes Gut belegen ist, in der Regel nicht nothwendig; es stehet gleichwohl den Fürstenthums-Collegiis frei, in besonders bedenklichen Fällen, insbesondere, wenn das durch eine Taxe herausgebrachte Quantum um sehr vieles höher ausfallen sollte, als das Kauf- oder Uebernehmungs-Pretium eines Gutes, und ersteres wohl gar ad alterum tantum des letzteren hinanstiege, zu ihrer eigenen Deckung und Beruhigung, auch nöthig befundener näherer Information halber sich des Mittels dieser Rückfrage an den betreffenden Kreis nach Gutfinden zu bedienen. Ob eine solche Bedenklichkeit des Falles vorhanden sei, steht der Erwägung der Fürstenthums-Collegien zu, welche auch zu beurtheilen haben, welcher Theil der Pfandbriefe dennoch bald auszufertigen und in Hinsicht auf das Bedürfniß des Extrahenten demselben zu verabfolgen sei.

3. Es ist dem Gutsbesitzer zu überlassen: ob er mehrere Güter, welche verschiedene Folia im Hypotheken-Buche haben, in sofern solche einen wirthschaftlichen Complexus ausmachen, solitarie oder conjunctim als Pfand anweisen, und also abschätzen lassen wolle.

§. 16.

Auf was vor Quanta die Pfandbriefe zu stellen und

Es dependiret zwar von dem Besitzer, in wie viel Pfandbriefe und auf was vor Summen er dieses Quantum schreiben lassen will. Doch kann eines Theils ein Pfandbrief niemalen mehr als 1000 Thlr. enthalten; andern Theils aber muß die in der allerhöchsten Cabinets-Ordre vorgeschriebene Proportion genau beobachtet, und bei jeder Ausfertigung weder mehr noch weniger als der zehnte Theil zur prompten Realisation qualificirt werden. Auch ist zu Vermeidung der Brüche und daraus entstehenden Weitläuftigkeiten bei denen Interessen-Zahlungen, allemal ein Numerus rotundus beizubehalten.

§. 17.

wie viel derselben auszufertigen sind.

Womit auch die kleinen Pfandbriefe, so viel als solches thunlich ist, vervielfältigt und dadurch die Bequemlichkeit des Verkehrs, so wie die Unterbringung kleiner Summen facilitirt werden möge, so soll auf das in dergleichen Pfandbriefe zu schreibende zehnte Theil der ganzen Summe, nach denen von der Landschaft näher zu bestimmenden Verhältnissen immer eine gewisse Anzahl derselben expedirt werden [51a]).

LVII. Declaratoria von 1824. Siehe oben Nr. IV.

51a) Es ist schon oben in Anmerkung 8 berührt worden, daß der Unterschied der Kapitals- und der sogenannten Realisations- - Pfandbriefe nicht mehr besteht. Erstere waren alle Pfandbriefe über 100 Thlr., mußten von dem Be-

§. 18.

Das Conclusum muß sofort protocollirt werden.

Das diesfällige Conclusum Collegii wird von dem Syndico sofort zu Protocoll gebracht, das Protocoll selbst am Ende einer jeden Session laut vorgelesen und von dem gesammten Collegio unterzeichnet.

§. 19.

Wie es mit den Oneribus perpetuis zu halten.

Es verstehet sich von selbst, daß ratione Quanti nach dessen Höhe Pfandbriefe auf ein Gut zu ertheilen, die Onera perpetua, so wie andere zur Umschreibung in Pfandbriefe nicht qualificirte jura realia (wovon unten §. 37 näher gehandelt werden wird) in sofern letztere die erste Hälfte des Gutes afficiren, bei Festsetzung des Betrages dieser Hälfte in Abzug gebracht werden müssen.

Siehe auch Anmerkung 11.

LVIII. Declaratoria von 1824.

Wenn blos von dem Ausspruch des Rein-Ertrages eines Gutes und des darnach sich bestimmenden Werthes die Rede ist, so wird der auf einem Gute eingetragene Erbzins oder Canon, so wie jede sub Rubr. II. des Hypothekenbuches eingetragene Last, z. B. an Getreide-Abgaben inter onera in der Taxe in Ausgabe gestellt. Wenn jedoch eine solche Real-Last mehr als Ein pro Mille desjenigen Capitals ausmacht, welches als Gutswerth ausgeworfen werden müßte, wenn die Last nicht darauf haftete, so wird, in sofern von dem Betrage der auf ein solches Gut zu verwilligenden Pfandbriefe die Rede ist, der Mehrbetrag dieser Guts-Last über Ein pro Mille als eine Guts-Abgabe nicht abgezogen, dahingegen als ein zu 4 Procent zu berechnendes Kapital von dem zu bewilligenden Pfandbriefs-Quanto in Abzug gebracht. Letzteres ist aber auf die ehemals geistlichen Güter in Hinsicht der auf selbigen früherhin gehafteten höheren Königlichen Steuern nicht zu beziehen, deren Betrag, obwohl nicht mehr zum Theil als Steuer, sondern als Universitäts-Canon, oder unter anderer Benennung auf den Gütern nach wie vor haftet. Bei diesen wird der Canon oder Zins auch

---

sitzer erst der Landschaft gekündiget, letztere aber, d. h. die kleinen von 100 Thlr. und darunter, konnten Seitens des Besitzers bei der Landschaft sofort in baar Geld umgesetzt werden und die Landschaft hatte zum Zweck solcher sofortigen Einlösungen den sogenannten Realisations-Fond in Händen. Da jetzt keine Pfandbriefe mehr, Seitens des Gläubigers oder Besitzers, der Landschaft, sei es mit oder ohne eine Frist, aufgekündiget werden können, so stehen sich gegenwärtig auch beide Arten von Pfandbriefen gleich. Nach Nr. IV. 2 der deklaratorischen Bestimmungen von 1824 ist das ursprüngliche Verhältniß, wonach immer $^1/_{10}$ in kleinen und $^9/_{10}$ in großen Pfandbriefen ausgefertiget werden sollte, dahin geändert worden, daß es dem Gutsbesitzer in so lange, als der Engere Ausschuß den Kurs der kleinen Pfandbriefe nicht dem der großen gleich fände, frei stehen solle, $^1/_5$ der bewilligten Pfandbriefe in kleinen Apoints zu verlangen.

Vergleiche auch Anmerkung 7.

in Hinsicht des Betrages der zu verwilligenden Pfandbriefe lediglich als Guts-Onus in Ausgabe gestellt [51b]).

§. 20.

Wenn nun solchergestalt sämmtliche eingekommene Supplicate vorgetragen und resolvirt sind, so muß alsdenn mit der wirklichen Ausfertigung der Pfandbriefe selbst verfahren werden. Von der Ausfertigung der Pfandbriefe selbst, welche

§. 21.

Die Pfandbriefe werden auf Pergament mit besonders dazu gestochenen Platten und lateinischen Lettern abgedruckt. auf Pergament

§. 22.

Von diesen Platten wird die eine Hälfte leer gelassen, um die erfolgte Interessen-Zahlungen darauf vermerken zu können. und Kupferplatten gedruckt,

§. 23.

Der Pfandbrief wird auf der einen Seite von denen Commissariis der Regierung, auf der andern aber von dem Directore und denen Deputirten der Landschaft unterzeichnet. Auch wird sowohl das Regierungs- als das Landschafts-Siegel, so wie an der obern Ecke das Siegel des Kreises wo das Gut belegen ist, mit Buchdruckerfarbe beigedruckt; daß also diese Pfandbriefe die aus dem beigehenden Schemate zu ersehende Gestalt haben. von der Landschaft und der Regierung unterschrieben werden.

LIX. Declaratoria von 1824. Siehe einen Abdruck der damaligen Platte unter Litt. A.

§. 24.

Diese Platten müssen außer der Zeit ihres Gebrauchs in Deposito mit der größten Sorgfalt verwahret werden. Wo die Platten zu verwahren sind.

§. 25.

Wenn nun Pfandbriefe auszufertigen sind, so sorgt das Fürstenthums-Collegium davor, daß in seiner oder wenigstens zweier seiner Mitglieder Gegenwart, die vor diesesmal erforderliche Die Pfandbriefe werden bei dem Fürstenthums-Collegio abgedruckt und

---

51b) Diese Bestimmung ist auch in die neuen Tax-Grundsätze von 1859 §. 64 jedoch mit der Abänderung, daß der 1 pro Mille übersteigende Betrag solcher Lasten nicht unbedingt zu 4 pro Cent, sondern lediglich mit der Höhe des Ablösungs-Capitals derselben in Abzug gebracht wird, übergegangen.

Anzahl von Exemplarien abgedruckt und mit dem vorschriftsmäßigen Stempel versehen werden.

§. 26.

ausgefüllt; Sodenn werden in pleno Collegii die in den abgedruckten Exemplarien leer gebliebenen Plätze der Summe, des Namens von dem Kreise, des Namens und der Nummer des Gutes durch den Syndicum oder Canzelisten ausgefüllt, und sämmtliche Exemplarien von dem Directore unterschrieben, auch das Kreis-Siegel oberwärts beigedruckt.

§. 27.

darauf zu der Regierung gebracht, Diese solchergestalt halb expedirten Pfandbriefe werden versiegelt zweien Deputirten des Collegii anvertraut, welche sich damit und mit dem aufgenommenen Protocoll zu dem Sitze der Regierung verfügen; woselbst das Siegel von den anwesenden Commissarien der Regierung recognoscirt und eröffnet, und die Pfandbriefe nach den Nummern des Protocolls nachgezählt werden.

LX. Declaratoria von 1824.

Den zum Breslauer Königlichen Ober-Landes-Gerichts-Departement gehörigen entfernteren Landschaften steht es frei, die halb expedirten Pfand-Briefe zur Ersparung der Kosten entweder durch ihren Syndicus oder auch nur blos mittelst der Post, unter Beifügung einer vom Director vidimirten Abschrift des landschaftlichen Ausfertigungs-Protokolls, ihren allhier wohnhaften Repräsentanten mit der Requisition zuzufertigen, solche in der Qualität ihres Mandatarii generalis bei dem Königlichen Ober-Landes-Gericht zur endlichen Vollziehung und Ingrossation zu befördern, demnächst aber entweder zurückzusenden, oder nach einer diesfalls zu erhaltenden Information allhier zu extradiren. Denjenigen Fürstenthums-Landschaften hingegen, deren Pfandbriefe bei einem Gericht zu ingrossiren sind, welches seinen Sitz an einem Orte hat, wo sich kein Repräsentant befindet, bleibt überlassen, sich über die Beförderungs-Art der zu ingrossirenden Pfandbriefe an das Gericht, entweder mit diesem zu einigen, oder die nöthigen Festsetzungen dieserhalb selbst zu beschließen [52a]).

§. 28.

bei derselben unterschrieben, Hierauf tragen die Deputirten der Landschaft einen dieser Pfandbriefe nach dem andern nach dem Inhalt ihres Protocolls vor; das offen gebliebene Datum wird ausgefüllt, sämmtliche Exem-

52a) Diese Vorschriften §. 27 bis 32 sind durch die oben bei §. 5 Cap. III. Theil II. (Anmerkung 39) allegirten Allerhöchsten Erlasse vom 5. November 1849 und 25. März 1850 aufgehoben.

plarien von beiderseitigen Commissariis unterschrieben, und endlich die Siegel der Regierung und des Fürstenthums beigedruckt.

§. 29.

Sollte die Commission mit der Ausfertigung sämmtlicher Pfandbriefe nicht an einem Tage fertig werden können, so werden alle Exemplarien, sowohl expedirte als die es noch nicht sind, von den Deputirten der Landschaft in ein Couvert zusammen gesiegelt, und in einen im Sessions-Zimmer stehenden Kasten, zu welchem der Präsident der Regierung den Schlüssel hat, bis zur nächsten Zusammenkunft eingeschlossen.

§. 30.

Ein jeder Pfandbrief muß sogleich als er völlig expedirt, unterschrieben und besiegelt ist, von dem Syndico in das Landschafts-Register, von dem Ingrossator aber in das Hypothequen-Buch eingetragen, auch die Nummer des Landschafts-Registers von ersterem zum Zeichen der erfolgten Eintragung auf den Pfandbrief vermerkt werden. ins Hypothequen-Buch und Landschafts-Register eingetragen;

§. 31.

Alles dieses muß in pleno der gesammten Commission geschehen; auch ist darüber ein accurates und umständliches Protocoll und zwar in duplo, nämlich von Seiten der Regierung und von Seiten der Landschaft zu führen. Die geschehene Ausfertigung protocollirt.

§. 32.

Die solchergestalt expedirten Pfandbriefe nehmen die Deputirten der Landschaft unter dem Siegel der Regierung in die Fürstenthums-Stadt mit zurück, und extradiren sie daselbst dem Directori, welcher sie alsdenn an die sich bei ihm meldende Extrahenten verabfolgen läßt. Sollte indeß Jemand vorzüglich daran gelegen sein, daß er seinen Pfandbrief in der Departements-Stadt, wo er ausgefertigt worden, sofort erhalte, so muß er solches noch bei versammelten Fürstenthums-Collegio anzeigen, worauf alsdenn die Ausfertigungs-Deputirten specifice angewiesen und autorisirt werden, ihm den expedirten Pfandbrief sogleich zu extradiren. Die Pfandbriefe in die Fürstenthums-Stadt zurückgebracht und

§. 33.

Uebrigens muß die Extradition regulariter zu eignen Händen des Extrahenten geschehen, und sollen die Pfandbriefe keinem Dritten denen Extrahenten verabfolgt.

verabfolgt werden; es wäre denn, daß er sich durch eine gerichtliche Vollmacht zu deren Empfang legitimiren könnte.

§. 34.

Von Umschreibung alter Hypothequen in Pfandbriefe.

Was den Fall betrifft, wenn bereits ausgefertigte Hypothequen-Instrumente in Pfandbriefe umgeschrieben werden sollen, so wird es damit eben so gehalten, wie bei neuen Pfandbriefen, nur daß sothane Umschreibung in den Hypothequen-Büchern der Regierung bei der umgeschriebenen Post selbst besonders bemerkt wird, und die Extradition des Pfandbriefes nicht anders als gegen Herbeischaffung des alten Hypothequen-Instruments, welches alsdenn cassirt wird, geschehen kann, folglich selbiger in so lange bis diese Auswechselung erfolgen kann, von dem Directore im Deposito der Landschaft asservirt werden muß.

LXI. Declaratoria von 1824.

Nach den Grundsätzen der Hypotheken-Ordnung vom 20. Decbr. 1783 findet die Ingrossation der Pfandbriefe nur unter gleichzeitiger Cassation des umgeschriebenen Hypotheken-Instruments statt, und die einstweilige Deposition ingrossirter Pfandbriefe bis zur Herbeischaffung desselben kann also nicht vorkommen.

§. 35.

Niemand kann dazu gezwungen werden.

Regulariter kann weder der Creditor den Debitorem zwingen ihm vor seine simple Hypothek einen Pfandbrief zu geben, noch der Debitor den Creditorem nöthigen, einen dergleichen Pfandbrief gegen Extradition des Hypothequen-Instruments wider seinen Willen anzunehmen.

§. 36.

Wie sich Creditor und

Es kann aber der Creditor der einen Pfandbrief haben will, dem Debitori sein Capital aufkündigen, worauf dieser schuldig ist, ihm entweder baare Zahlung zu leisten, oder den verlangten Pfandbrief zu ertheilen.

§. 37.

Debitor dabei zu verhalten haben.

Eben so kann der Debitor, wenn sein Creditor keinen Pfandbrief nehmen will, nichts desto weniger mit dessen Ausfertigung verfahren lassen. Er muß aber demselben sein Capital und zugleich der Landschaft den loco desselben expedirten Pfandbrief aufkündigen, mit dem ihm von selbiger verschafften baaren Gelde den Creditorem bezahlen, und solchergestalt das Hypothequen-Instrument ad cassandum herausschaffen.

LXII. Declaratoria von 1824.

Nach der Hypotheken-Ordnung vom 20. December 1783 findet die Ingrossation eines Pfandbriefes an der Stelle eines Hypotheken-Kapitals, so lange dieses noch intabulirt bleiben muß, nicht statt. Es muß also dem Gläubiger von dem Schuldner, welcher die Hypothek in Pfandbriefe umschreiben lassen will, gekündigt, und ersterem die baare Zahlung zugesichert werden.

§. 38.

Sonst ist bei der Umschreibung vorzüglich darauf zu sehen, daß weil die landschaftlichen Pfandbriefe nur auf die erste Hälfte eines Gutes ertheilt und die Interessen derselben mit einer ganz vorzüglichen Promtitude bezahlt und beigetrieben werden sollen, zu Vermeidung aller mit anderen hypothekarischen Forderungen entstehenden Collision und daraus zu besorgenden Unordnungen, keine simple Hypothek einem privilegirten Pfandbriefe vorstehen möge. Denen Pfandbriefen soll keine simple Hypothek vorstehen.

§. 39.

Es muß daher der Debitor, wenn er eine nachgesetzte Hypothek umschreiben lassen, wie nicht weniger, wenn er hinter denen bereits radicirenden Hypothequen einen neuen Pfandbrief ertheilen will, zuvörderst die gleichmäßige Umschreibung dieser vorstehenden Hypothequen bewirken. Wie solches zu vermeiden.

§. 40.

Was übrigens Ehe-Pacten, Materna der Kinder erster Ehe, Cautiones, Substitutionis-Quanta und andere dergleichen intabulirte jura realia, welches nicht eigentliche Darlehne sind, betrifft, so müssen solche zwar, wenn sie auf der ersten Hälfte stehen, bei Bestimmung des Quanti auf dessen Höhe Pfandbriefe zu ertheilen sind, mit ad computum gezogen werden (vide supra §. 19). Einer wirklichen Umschreibung aber bedarf es alsdann erst, wenn sich der Fall ereignet, daß wirklich Interessen davon gezahlt werden müssen; z. E. wenn eine Frau von ihren Illatis jemand etwas cediret, oder selbst den Nießbrauch davon zu ziehen anfängt; wenn die Kinder separatam oeconomiam anstellen u. dgl.; als in welchen Fällen es damit, wie mit anderen intabulirten Hypothequen gehalten wird. Wie es mit juribus realibus, so keine Darlehne, zu halten.

LXIII. Declaratoria von 1824.

Wegen vormundschaftlicher Cautionen siehe Allgemeines Land-Recht Theil II. Titel 18 §§. 427, 428 [52b]).

52b) Ein die Bestimmung des §. 40 mit den Grundsätzen der neueren Gesetzgebung mehr in Einklang bringender, als Proposition für den General-Landtag von 1858 bestimmter Vorschlag hat die Allerhöchste Genehmigung nicht erhalten.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe in Vorrath.

§. 41.

Endlich stehet auch noch einem jeden frei, sich auf seine Güter, ohnerachtet er darauf wirklich keine Schulden hat, Pfandbriefe in Vorrath ausfertigen zu lassen, die er entweder auf einen künftigen Nothfall bei sich behalten, oder in das Publicum zum Curs bringen oder der Landschaft selbst aufkündigen kann, welche dieselben eben so gut, als die ihr von anderen Creditoribus aufgekündigt worden, durch baare Bezahlung abzulösen schuldig ist[53].

Capitel II.

Vom Aufnehmen der Taxen und wie dabei zu verfahren.

Wer die Taxen aufnimmt.

§. 1.

Die Aufnahmen der Taxen geschieht allemal von einem Landes-Aeltesten desjenigen Kreises, worin das abzuschätzende Gut belegen ist, und von einem andern aus einem benachbarten Kreise. Auch wird regulariter der Landschafts-Syndicus zur Führung des Protocolls dabei adhibirt. Wenn aber das Gut von dem Domicilio desselben allzuweit entfernt, oder er wegen anderer Geschäfte nicht wohl zu entbehren ist; so stehet dem Directori frei, die Zuziehung eines Justiz-Secretairs oder einer andern benachbarten Gerichtsperson zu verordnen. Es müssen aber dieselben entweder semel pro semper oder de casu in casum auf die landschaftliche Taxe besonders verpflichtet werden.

LXIV. Declaratoria von 1824.

1. Da die Justizbeamten im Allgemeinen zur Theilnahme an landschaftlichen Geschäften geeignet sind, so bedarf es der Vereidung auf solche nicht mehr. Siehe Nr. LXXXV. 2.

2. Wenn in außergewöhnlichen Fällen, da eine bedeutende Forsttaxe aufzunehmen ist, dem Directorio die Beiordnung eines zu diesem Geschäft

---

53) Es unterliegen jedoch auch diese nur in Vorrath ausgefertigten Pfandbriefe nach Artikel XVIII. des Regulativs vom 22. Mai 1839 der Amortisation und es ist auch von ihnen der Quittungsgroschen zu entrichten.

Durch ein Rescript des Königl. Justiz-Ministerii vom 18. April 1834 ist auch die Frage:

ob es zur Umschreibung einer Hypothek in Pfandbriefe des Consenses der dieser Hypothek postlocirten Gläubiger bedarf,

verneinend entschieden und wird solcher daher den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprechend, nur da erforderlich sein, wo, sei es wegen des niedrigeren Zinsfußes der in Pfandbriefe umzuschreibenden vorstehenden Kapitalien, sei es in anderer Beziehung die Rechte der postlocirten Kreditoren dadurch benachtheiligt werden.

vorzüglich qualificirten Landes-Aeltesten aus einem anderen Kreise, als gerade dem benachbarten, räthlicher erscheint, so ist derselbe zu einer solchen Verfügung befugt.

§. 2.

Wenn also der Director nach dem was oben Cap. I. §. 11 gesagt worden, die Aufnehmung einer Taxe nöthig findet, so ertheilt er einem von den Kreis-Aeltesten das erforderliche Commissoriale dazu, und benennt ihm zugleich den aus der Nachbarschaft mit zu zuziehenden Con-Commissarium, mit welchem er alsdenn correspondiren und sich eines gewissen Termini vereinigen muß. Wie solche zu verfügen und

LXV. Declaratoria von 1824.

Der Beurtheilung des Fürstenthums-Direktoris bleibt es überlassen, welchem Landes-Aeltesten er die Commission zur Aufnahme einer nachgesuchten Taxe übertragen wolle, auch, wenn ein Landes-Aeltester den Auftrag ablehnt, über die Gründe dieser Ablehnung zu entscheiden, oder dem Fürstenthums-Collegio davon Vortrag zu machen. Auch ist, so viel möglich, ein Landes-Aeltester vor dem Anderen nicht mit zu vielen Aufträgen wider seinen guten Willen zu belästigen, besonders aber darauf Rücksicht zu nehmen, daß zwischen dem Besitzer des abzuschätzenden Gutes und den Taxatoren keine allzunahe Blutsfreundschaft oder Schwägerschaft vorwalte, wie denn Verwandte bis zum 4. Grad incl. das ist Geschwisterkinder, hiernächst auch wirkliche Schwäger, den Detaxations-Auftrag nicht erhalten dürfen. Auch können Landes-Aelteste einen solchen Auftrag nicht erhalten oder übernehmen, welche in offenbarer Feindschaft mit dem Besitzer des abzuschätzenden Gutes leben, oder wenn sie selbst oder ihre nahen Anverwandten beträchtliche Forderungen an denselben haben. Endlich dürfen auch Landes-Aelteste ihre eigenen Güter einander nicht reciproc detaxiren, sondern es muß in solchen Fällen der Direktor zwei Landes-Aelteste benachbarter Kreise diesfalls beauftragen.

Wenn das Gut eines Direktors abgeschätzt werden soll, so stehet demselben keine Theilnahme an der Leitung der Sache zu, sondern es ist solche von dem stellvertretenden Dirigenten zu übernehmen.

§. 3.

Dieser Terminus ist dem Extrahenten der der Taxe tempestive bekannt zu machen, womit er sowohl die nöthigen Hilfsmittel zu Untersuchung des Gutes in Bereitschaft halten als eine Fuhre vor die Commissarios besorgen kann. Wenn letzteres nicht von ihm geschieht, so muß er sich alsdenn die postmäßige Bezahlung der vor denen Taxatoribus genommenen eigenen Vorspann oder andern Gelegenheit gefallen lassen[54]). Terminus dazu dem Taxando bekannt zu machen.

54) Ueber die Fuhrkosten und Diäten siehe den Landschafts-Kosten-Tarif im Anhange IV.

§. 4.

Wie bei der Aufnehmung selbst zu verfahren.

Bei Aufnehmung der Taxe selbst muß simpliciter nach denen in jedem Kreise von denen Ständen desselben gemeinschaftlich entworfenen Principiis verfahren werden.

LXVI. Declaratoria von 1824.

1. Es steht dem Besitzer eines abzuschätzenden Gutes frei, zu verlangen: daß der Forst und selbst eine Parcelle eines Waldes, insofern letztere genau abgegränzt, und überhaupt ein trennbarer Fleck ist, außer der Taxe und landschaftlichen Verhaftung gelassen werde. Der ausgelassene Forst oder Waldfleck muß aber Servitut-frei sein, und eine deutliche Eintragung dieser Ausschließung aus der landschaftlichen Verhaftung im Hypothekenbuche, sowie eine entsprechende Bezeichnung dessen auf den Pfandbriefen selbst veranlaßt werden. Dagegen sind abgetretene Forsten, insofern sie nicht wieder einem Rittergute zugeschrieben werden, nicht bepfandbriefungsfähig [55]).

2. Andere Nutzungs-Rubriken oder Zugehöre eines abzuschätzenden Gutes von der Abschätzung auszunehmen, kann der Extrahent der Taxe nicht verlangen. Wenn jedoch die Fürstenthums-Collegia bei Revision der Taxen eine oder die andere Rubrik entweder wegen der Unsicherheit ihres künftigen gleichmäßigen Ertrages, oder weil der gegenwärtige Ertrag derselben blos eine persönliche Industrie des derzeitigen Besitzers zum Grunde hat, oder aus anderen erheblichen Ursachen mit zum Anschlage zu nehmen bedenklich fänden, so ist ihnen unbenommen, eine solche Rubrik gar nicht in Anrechnung zu bringen.

3. Alle und jede Güter-Taxen müssen der geschehenen Herabsetzung des Zinsfußes von 5 auf 4 pro Cent ungeachtet, noch immer dergestalt angefertigt werden, daß die nach Abzug der Ausgaben bleibenden Ertrags-Quanta allemal mit 5 pro Cent zu Capital zu rechnen.

---

55) Die Bestimmung zu 1 ist von dem Engern Ausschusse des Jahres 1842 wiederholt eingeschärft und zugleich dahin näher deklarirt worden:

daß nur der Forst, oder ein Theil desselben aus der Taxe und landschaftlichen Verhaftung gelassen werden könne, daß jedoch andere Realitäten, welche die Landschaft nach Nr. 2 der vorstehenden Bestimmung außer Taxe zu lassen, räthlich finden sollte, nicht auch von der Verpfändung befreit werden können.

Die Bestimmung, daß die Ausschließung des Forstes aus dem Contexte des Pfandbriefs selbst hervorgehen muß, ist eine nothwendige Konsequenz der Special-Hypothek, welche dem Pfandbriefe innewohnt und vermöge deren der Gegenstand und Umfang des Pfandes aus dem Instrumente konstiren muß.

Es darf übrigens nicht erst bemerkt werden, daß wenn auch der Bepfandbriefung eine Abschätzung vorangegangen und hierbei, wie dies nach den neuen Tax-Principien von 1859 sehr häufig vorkommt, die eine oder die andere Rubrik außer Taxe geblieben ist, daraus noch nicht die Nicht-Mitverhaftung solcher Rubriken folgt, sondern daß hierzu eine ausdrückliche Ausschließung vor der Verpfändung und ein entsprechender Vermerk im Hypotheken-Buche sowie auf dem Pfandbriefe gehört. — §. 443, 447. Tit. 20 Th. I. des Allgemeinen Land-Rechts.

4. Auch die ad instantiam der Justiz-Collegien aufgenommenen sogenannten Verkaufs-Taxen sollen, wie sonst nur bei Kredit-Taxen geschehen ist, von dem Fürstenthums-Collegio revidirt und festgesetzt werden.

Behufs dessen ist auch der Direktor des Collegii in dem Falle, daß die Revision der Taxe nicht bis zum Fürstenthums-Tage ausgesetzt bleiben könnte, befugt, zwei Mitglieder des Collegii zusammen zu berufen, und mit diesen der Vorschrift gemäß, die Taxe zu revidiren und festzusetzen.

Uebrigens müssen alle Verkaufs-Taxen nach strengen landschaftlichen Principien angefertigt, und gleich wie bei Kredit-Taxen, der reine Guts-Ertrag ausgemittelt werden. Da es jedoch gesetzlich, daß bei dergleichen Verkaufs-Taxen auch noch auf Gegenstände, so bei Kredit-Taxen nicht in Anschlag kommen, Rücksicht genommen wird; so soll blos in einem Nachtrage zur Taxe bemerkt werden, was etwa, da die Taxe ad effectum subhastationis gefertiget worden, zu dem nach landschaftlichen Principien ausgemittelten Guts-Ertrage annoch bei der Subhastations-Taxe zutreten müsse [56]).

§. 5.

Was Taxatores dabei zu beobachten haben.

Taxatores müssen sich dabei zwar aller möglichen Accuratesse befleißigen und ein so wichtiges Werk mit erforderlicher Ueberlegung vornehmen; hingegen aber auch die Commission durch unnütze Weitläuftigkeiten nicht in die Länge ziehen, oder aus Eigennutz und um viele Diäten zu machen nicht mehr Zeit als die Nothdurft der Sache erfordert, anwenden; als worauf die Directores bei Festsetzung der Liquidationen sorgfältig zu invigiliren und dergleichen nicht zu gestatten, auf ihre Pflicht hiermit angewiesen werden [57]).

---

56) §. 16 Titel 52 der Prozeß-Ordnung bestimmt: Zwischen einer solchen von der Landschaft zum Behuf einer Subhastation aufgenommenen Taxe, und derjenigen, welche sie blos zur Bestimmung ihres auf ein Gut zu gebenden Kredits errichtet, waltet jedoch der Unterschied ob: daß, wenn bei einem Gute Realitäten vorhanden sind, welche keinen wirklichen Ertrag gewähren, z. E. Kirchlehn oder Patronatrecht und andere dergleichen bloße Ehrenrechte, die daher bei bloßen landschaftlichen Taxen nicht mit aufgenommen werden, dieselben dennoch, bei Subhastations-Taxen, dem Kapitale der Taxe nach einem landüblichen Satze beizufügen sind.

Dem entsprechend werden denn auch die gegenwärtig bestehenden unterm 14. März 1859 Allerhöchst bestätigten neuen Tax-Grundsätze auch auf Subhastations-Taxen und zwar mit den aus vorstehender gesetzlicher Bestimmung sich ergebenden Modifikationen angewendet. — cfr. Tax-Grundsätze vom 14. März 1859, II. Abtheilung (Gesetz-Sammlung pro 1859, Seite 162) u. Anhang XII.

57) Ueber das Verfahren bei Aufnahme der Taxen, vide die Tax-Grundsätze vom 14. März 1859, (Gesetz-Sammlung pro 1859 Seite 133).

Bei Subhastations-Taxen muß der Zeitpunkt der Aufnahme dem requirirenden Gerichte mitgetheilt werden, damit dieses wieder die Subhastations-Interessenten davon benachrichtigen kann. Haften Pfandbriefe Litt. B. auf dem Gute, so muß auch ein Commissar des Königlichen Kredit-Instituts zugezogen werden. Justiz-Ministerial-Rescript vom 11. Mai 1836.

§. 6.

Die Taxen werden an den Directorem eingesendet.

Die aufgenommenen Taxen müssen die Commissarii unter ihrer gemeinschaftlichen Unterschrift sonder allen Verzug an den Directorem einsenden, und wenn etwa bei dem Gute ein und anderer besonderer Umstand vorwaltet, darüber specifice mit berichten.

LXVII. Declaratoria von 1824.

1. Die auf diese Art eingereichten Taxen werden, wenn solche zuvörderst in calculo revidirt worden, von dem Director zwei anderen Mitgliedern, worunter der genaueren Kenntniß der Localität wegen, der zweite Landes-Aelteste des Kreises zu wählen, zur Revision zugefertiget, welche ihre Arbeiten dem Director abgesondert ohne wechselseitige Mittheilung übersenden. Die darin enthaltenen Monita werden, insofern solches noch vor Eintritt des Fürstenthums-Tages geschehen kann, den Taxatoren zur Beantwortung zugefertiget.

2. Syndici und andere landschaftliche Officianten sind nicht ermächtiget, Gutsbesitzern die landschaftliche Taxe ihres Gutes zum Behuf aufzunehmender Privatdarlehne ohne Vorwissen des Collegii oder des Directors, welcher die Communication der Taxe auch für sich verfügen kann, zu communiciren, und solche durch ihre Namensunterschrift und Beifügung ihres Charakters zu legalisiren.

§. 7.

Von Vertretung der Taxen

Wenn eine Taxe allzu hoch gerathen ist und der Landschaft in der Folge daraus ein Nachtheil erwächset, so muß untersucht werden ob solches von dem Facto der Taxatorum, welche unrichtige Data angenommen oder die ihnen vorgeschriebenen Principia überschritten haben, oder ob es von einer Unrichtigkeit in diesen Principiis selbst herrühre.

LXVIII. Declaratoria von 1824.

Es muß von jedem Falle, da die Landschaft bei der Subhastation eines Gutes einen Ausfall erleiden sollte, der General-Landschafts-Direction sofort Anzeige geschehen, wonächst dieselbe die Tax-Acten einzufordern, und zur weitern Untersuchung zur Sprache zu bringen hat: ob dem Ausfall eine Verschuldung bei der Taxe zum Grunde liege, und nach Umständen auch mit der Regreß-Klage vorzuschreiten sei.

§. 8.

durch die Taxatores und

Erstern Falls müssen die Taxatores, in subsidium aber die Revisores, die bei Untersuchung der Taxe wider die vorgeschriebenen Principia gehandelt, der Landschaft gerecht werden.

§. 9.

dem ganzen Kreis.

Rührt hingegen der Nachtheil aus einem in den Principiis selbst liegenden Mangel her, so muß solchen der Kreis principaliter

übertragen; weil sich jeder Kreis seine Taxe selbst gemacht hat, folglich auch vor die dabei angenommenen Principia repondiren muß.

LXIX. Declaratoria von 1824.

1. Die Commissarien sind zunächst verantwortlich, wenn der Landschaft durch eine zu hohe Taxe aus unrichtig zum Grunde gelegten Thatsachen, oder aus unrichtiger Anwendung der Grundsätze ein Schaden erwächst; subsidiarisch auch die Revisoren, wenn sie nicht beweisen, mittelst unrichtiger Angabe von Ertrags-Gegenständen durch die Commissarien getäuscht zu sein. Liegt böser Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zum Grunde (was nicht vorausgesetzt werden kann), so müssen sie nach den allgemeinen Gesetzen den ganzen Schaden vertreten. Für geringere Versehen bleiben die Tax-Commissarien und Revisoren nur drei Jahre nach revidirter Taxe verantwortlich. In allen diesen Fällen findet jedoch die Verantwortlichkeit derselben nur gegen die Landschaft, nicht aber gegen einen Dritten statt.

Nach eben diesen Grundsätzen fällt auch die weitere Vertretung eines Ausfalls wegen allzuhoher Abschätzung entweder dem gesammten Departements-Collegium, oder denjenigen Mitgliedern zur Last, die bei dem Vortrage für die Erhöhung gestimmt haben.

Um daher einer künftigen Mitvertretung auszuweichen, kann jedes Mitglied des Collegiums seine Abstimmung mit Anführung der Gründe, zu den Acten geben.

2. Jedem Kreise steht frei, durch einen Kreisbeschluß die von den im Kreise gelegenen Gütern aufgenommenen Taxen zur Einsicht zu verlangen, um über die dabei angenommenen Kreissätze, das von der Taxations-Commission dabei beobachtete Verfahren und über die Mittel, die sie zur richtigen reglementsmäßigen Würdigung des Gutes angewendet hat, zu berathschlagen, und zweckmäßige Anträge zur Verbesserung derselben für künftige Fälle zu formiren.

3. Wenn die Detaxation eines landschaftlich abgeschätzten Gutes wiederholt werden muß, so geschieht solches entweder,

a. auf den Antrag des Besitzers oder

b. aus eigener Bewegung des Fürstenthums-Collegii.

Zu a. Im ersten Falle ist wieder ein Unterschied zu machen: ob der Besitzer, dessen Gut abgeschätzt worden, gegen die Detaxatores und deren Verfahren Beschwerde führe, oder aber nur durch gewisse an die Hand zu gebende nähere Data einen höheren Ertrag seines Gutes zu erweisen, die Absicht habe.

Erstern Falls ist nothwendig, daß neue Abschätzungs-Commissarien ernannt werden, jedoch versteht es sich dabei von selbst, daß unter diesen abermals ein Landes-Aeltester desjenigen Kreises, worin das Gut belegen ist, als Taxator mit zugezogen werden müsse; auch steht dem Fürstenthums-Collegio allein zu, über den Antrag zu resolviren und es muß die Sache allemal bis zum nächsten Fürstenthumstage verschoben werden; letztern Falles hingegen bleibt es dem Fürstenthums-Collegio, oder wenn solches nicht versammelt ist, dem Director überlassen, ob solche die ersteren, oder neue Taxatoren ernennen wolle. Insofern jedoch einer oder der andere der

ersteren Taxatoren gegründete Ursache hätte, die vorzunehmende Recherche von sich abzulehnen, soll dessen geziemende Anzeige dieser Ursachen als eine hinlängliche Entschuldigung angenommen werden. Uebrigens muß derjenige, welcher eine in loco vorzunehmende Revision der ersteren, oder auch eine ganz neue Taxe von seinem Gute verlangt, seine Einwendungen gegen die erste Taxe nicht nur specifice anzeigen, sondern auch auf die eine oder die andere glaubhafte Art, es sei nun solches durch Atteste der Wirthschafts-Beamten oder der Gerichte des Orts, durch aufgefundene Rechnungen und andere Dokumente, oder durch Attestate von Nachbarn und dergleichen, sofort bescheinigen, und es darf ohne dergleichen Bescheinigungen auf den Antrag, die Taxe zu wiederholen oder in loco von neuem zu recherchiren, gar nicht reflectirt werden.

Die Kosten der anderweitigen Taxe trägt, insofern selbige nicht durch ein Versehen der ersten Taxations-Commission veranlaßt worden, der Extrahent.

Wenn hingegen: zu b. im zweiten Falle eine neue Taxe von dem Collegio ex officio verfügt worden sein sollte, so kommt es darauf an, ob eine Unzuverlässigkeit des Verfahrens der Taxatoren oder andere nicht in voraus zu bestimmende Ursachen zu der Unvollständigkeit der ersten Taxe Anlaß gegeben haben; da denn das Fürstenthums-Collegium nach Verschiedenheit der Fälle zu bestimmen hat, ob die ersten Taxatoren ihrer Gebühren für verlustig zu erklären, oder der Besitzer, dessen Gut zum zweitenmal abgeschätzt worden, auch die Kosten der zweiten Commission entweder ganz oder zum Theil zu bezahlen schuldig sei; oder ob solche aus dem eigenthümlichen Fond zu berichtigen sind.

Dieselben Vorschriften in Hinsicht der Kosten finden statt, wenn von einer höheren landschaftlichen Behörde die Recherche einer Taxe von Amtes wegen verfügt worden ist.

4. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, wenn die Besitzer oder die Commissarien sich bei dem Befund des Fürstenthums-Collegii nicht beruhigen wollen, ihnen der Recurs an den engeren Ausschuß frei bleibe, und dieser alsdann nach Erwägung der vorkommenden Umstände zu entscheiden habe, welchem Theil die Kosten zur Last fallen sollen. Damit indeß der engere Ausschuß acta instructa vorfinden möge, so muß der beschwerdeführende Theil seine Vorstellung wenigstens sechs Wochen nach geschehener Publication des von dem Fürstenthums-Collegio erhaltenen Befundes der General-Landschafts-Direction zuschicken, diese hingegen solchen dem Fürstenthums-Collegio zur näheren und umständlicheren Berichtserstattung zufertigen, um solchergestalt die Sache so viel als möglich dahin einzuleiten, daß der engere Ausschuß bei seiner Zusammenkunft die Lage derselben vollkommen zu übersehen, und darin zu entscheiden im Stande sei. Es muß aber sowohl das Fürstenthums-Collegium als auch der engere Ausschuß seinen Befund in dergleichen Fällen mit umständlichen Entscheidungs-Gründen abfassen, damit der Beschwerdeführer, welchem die von dem einen oder dem anderen dieser Collegien zu seiner Entscheidung angenommene Gründe unbekannt sein möchten, seine Vertheidigungs-Gründe mit desto mehr Zuverlässigkeit wählen könne.

5. Einem jeden, welcher sich durch die von seinem Gute aufgenommene Taxe beschwert zu sein erachtet, steht zwar frei, seine diesfälligen Beschwerden nur allein in Ansehung einzelner Rubriken anzubringen; dem Fürstenthums-Collegio bleibt aber unbenommen, bei solcher Gelegenheit nach Beschaffenheit der Umstände auch die Recherche der ganzen Taxe in Ansehung aller übrigen Rubriken anzuordnen.

6. Damit indessen die Fürstenthums-Collegia nicht ewigen Beschwerden über unrichtig aufgenommene oder zu niedrig festgesetzte Tax-Quanta entgegen sehen dürfen; so muß von Seiten des Fürstenthums-Collegii bei der Bekanntmachung der genehmigten Höhe der Taxe eines Gutes, dem Besitzer zugleich bekannt gemacht werden, daß, wenn er etwa einen Extract der Taxe verlangen sollte, er dieserhalb binnen 14 Tagen, vom Tage der erhaltenen Bekanntmachung, sich zu melden habe.

Die Fürstenthums-Kanzleien sind anzuweisen, dergleichen Extracte den Gutsbesitzern längstens innerhalb 4 Wochen vom Tage des eingelangten Gesuches um dieselben, zuzufertigen. Der Besitzer des abgeschätzten Gutes hingegen ist schuldig, seine vermeintliche Ausstellungen gegen die Taxe längstens 14 Tage vor dem nächstfolgenden Fürstenthumstage anzubringen. Im Falle eines späteren Anbringens derselben wird selbiger damit pro praecluso geachtet, und bleibt ihm nichts übrig, als um eine auf seine alleinige Kosten zu wiederholende Abschätzung unter Anführung und vorläufiger Bescheinigung der Unterstützungs-Gründe seines diesfälligen Gesuches nachzusuchen [58]).

7. Wenn ein Detaxatus, der sich durch die erste Taxe verkürzt zu sein erachtet, die Wiederholung der Abschätzung verlangt hat, die letzte Taxe aber nicht höher als die erste ausfällt, so steht der Fürstenthums-Landschaft in keinem Falle frei, auf bloßen Antrag der Referenten dem detaxirten Gute einen höhern Werth beizulegen als durch die letztere Taxe ausgemittelt worden, in sofern nicht offenbare Irrthümer in calculo oder Omissiones, diese Erhöhung rechtfertigen.

8. Bloße Taxrecherchen finden statt:

a. wenn die Taxe des Gutes, auf welches ein höherer Kredit nachgesucht wird, über drei Jahr alt ist [59]);

b. wenn sich der Besitzer mit seinen Hintersassen auseinander gesetzt hat, und für die Leistungen der letzteren entweder ganz oder zum Theil baar abgefunden worden, oder wenn er denselben Dominial-Nutzungen abgetreten hat;

---

58) Nach §. 15 des neuen Tax-Regulativs vom 14. März 1859 wird der hier erwähnte Extract aus der Taxe ohne besondern Antrag von Amtswegen ertheilt.

59) Es versteht sich dies immer nur auf den Fall, wenn die schon haftenden Pfandbriefe noch nicht die bei Festsetzung der Taxe bewilligte Summe erreichen, oder wenn Pfandbriefe noch gar nicht aufgenommen sind, keineswegs also auf den Fall, wenn der nach der Taxe ohnehin schon zulässige höchste Pfandbriefsbetrag auf dem Gute haftet und demnächst noch weiterer erhöhter Kredit nachgesucht wird.

c. überhaupt, wenn zufolge einer Dienst-Reluition oder Auseinandersetzung, oder Ablösung von Dreschgärtner-Diensten (S. No. XXXIX. 2) nach landschaftlichen Grundsätzen eine Werthsverminderung zu besorgen ist.

Zu dergleichen Recherche-Commissionen wird in der Regel nur ein Landes-Aeltester mit dem Syndicus ernannt, und blos ein Revisor bestellt. Es kann aber auch durch eine bloße Taxrecherche die frühere Taxe wohl erniedriget, aber nie erhöhet werden [60]).

Capitel III.

Von Einzahlung der Interessen von den landschaftlichen Pfandbriefen.

§. 1.

Die Interessen werden an Johanni und Weihnachten

Die Interessen der landschaftlichen Pfandbriefe werden in halbjährigen Terminen, nehmlich an Johanni und Weihnachten abgeführt.

LXX. Declaratoria von 1824.

Siehe oben Nr. II. und III.

§. 2.

zu 5 und 6 pro Cent bezahlt.

Es ist bereits oben festgesetzt worden, daß die Debitores gegenwärtig von denen Capitals-Pfandbriefen 5 und von denen Realisations-Briefen 6 pro Cent entrichten, und daß diese Interessen

---

60) Die Frage:

in welchen Fällen eine Tax-Recherche genüge, und in welchen die Aufnahme einer neuen Taxe erforderlich sei?

ist von dem Engern Ausschusse von 1833 unter Nr. IX. entschieden worden, woraus hier besonders hervorzuheben ist, daß bei solchen Gütern, deren Taxen schon vor 1824 aufgenommen worden, oder bei denen eine völlige Veränderung stattgefunden, eine bloße Recherche nicht ausreicht.

Eben so wenig kann eine bloße Recherche in dem Falle der Subhastation genügen. Denn durch eine Recherche kann der Werth des Gutes im besten Falle nur auf dem alten Taxpretium belassen, niemals aber erhöht werden. Gleichwohl haben die Besitzer und die Realgläubiger das wesentliche Recht, zu verlangen, daß die Taxe ganz dem gegenwärtigen Zustande und Werthe des Gutes entsprechend aufgenommen werde, weil von der Höhe der Taxe nach §. 48. Tit. 52 Prozeß-Ordnung auch die Höhe der Summe abhängt, für welche der Zuschlag gesetzlich zulässig ist.

Wenn nun das Gut zuletzt vielleicht auf 60,000 Thlr. geschätzt, in der Zwischenzeit aber so bedeutend verbessert worden, daß es jetzt auf 72,000 Thlr. taxirt werden müßte, so würde, falls nur eine Recherche der letzten Taxe zum Behufe der Subhastation aufgenommen würde, der Taxwerth auf 60,000 Thlr. belassen werden müssen, der Zuschlag also schon bei einem Gebote von 40,000 Thlr. zulässig sein, während er, wenn eine förmliche neue Taxe aufgenommen worden wäre, nur bei einem Gebote von 48,000 Thlr. statthaft sein würde, so daß es sich hierbei sogar schon bezüglich der Zulässigkeit des Zuschlages für die Gläubiger und den Gutsbesitzer um ein Object von 8000 Thlrn. handeln würde.

an die Landschaft bezahlt werden müssen, welche vor deren Distribuirung unter die Briefs-Inhaber Sorge trägt[61]).

§. 3.

Es versammeln sich also 8 Tage vor jedem Termin der Direktor und die aus jedem Kreise zum Fürstenthumstage bestimmten Landes-Aeltesten in der Fürstenthums-Stadt, und setzen gewisse Stunden des Tages fest, wo sie durch eine aus ihrem Mittel zu ernennende Deputation die Einnahme derer Interessen verrichten können. Die Einzahlung geht 8 Tage vor dem Termin an.

LXXI. Declaratoria von 1824.

Es ist nicht nothwendig, daß das ganze Fürstenthums-Collegium, wenn es seine übrigen Beschäftigungen bereits zu Ende gebracht haben sollte, bis nach geschlossener Interessen-Kasse beisammen verbleiben müßte; vielmehr kann das Interessen-Ein- und Auszahlungsgeschäft von einer zu ernennenden Deputation unter Aufsicht des Directoris besorgt und dem Fürstenthums-Collegio darf darüber erst am nächstfolgenden Fürstenthumstage Rechnung gelegt werden.

§. 4.

In diesen Stunden versammelt sich die Commission in dem landschaftlichen Kassen-Gewölbe, und die Debitores bringen ihre Interessen-Gelder entweder persönlich oder durch einen Abgeschickten oder mit der Post ein; welche sodann von denen Deputirten übernommen und in dem in diesem Gewölbe stehenden Interessen-Deposital-Kasten verwahrlich niedergelegt werden. Geschieht an die Deputirten der Landschaft.

§. 5.

Dieser Kasten muß von Eisen oder wenigstens von Eichenholz stark mit Eisen beschlagen sein, und drei besondere Schlösser Die eingezahlten Gelder ad modum depositi verwahren.

---

61) Es ist schon oben (Anmerkung 2 und 5) erwähnt worden, daß die Schuldner gegenwärtig von allen Pfandbriefen ohne Unterschied ihrer Höhe theils $3^1/_2$ theils 4 pro Cent Zinsen und außerdem $^1/_2$ pro Cent Amortisations-Beitrag an die Landschaft entrichten. Davon werden

a. an die Pfandbriefs-Inhaber ausgezahlt 4 pro Cent resp. $3^1/_2$ pro Cent.

b. zum Amortisationsfond fließt $^1/_2$ pro Cent.

Eine Ausnahme erlitt dies nach dem Regulativ vom 22. Mai 1839 nur bei denjenigen Pfandbriefen, welche nach der Pfandbriefs-Konvertirung, also nach Weihnachten 1839 neu ausgereicht und auf das 5te Zehntel des Gutstarwerthes bewilliget worden waren. Diese wurden mit 5 pro Cent verzinset, wovon an die Gläubiger nur $3^1/_2$ und resp. $3^1/_3$ pro Cent bezahlt wurden und $1^1/_2$ pro Cent in den Amortisationsfond flossen. Diese Einrichtung ist aber durch den General-Landtag von 1846 wieder abgeschafft worden. Cfr. Beschluß XIII. Nr. 4.

Daß außer diesen 4 resp. $3^1/_2$ pro Cent, welche die Schuldner zinsen, auch noch der Quittungsgroschen, wo er überhaupt noch statt findet, gegeben werden muß, darf nur nachrichtlich bemerkt werden.

haben, zu welchem die Kassen=Deputirten so viel besondere Schlüssel führen, dergestalt, daß keiner von ihnen ohne den andern zur Kasse gelangen kann.

§. 6.

Außer der Session werden keine Gelder angenommen.

Außer der Zeit der Session darf weder der Director noch ein Deputirter, vielweniger der Syndicus einige Gelder annehmen, sondern sie müssen diejenigen, welche sich bei ihnen melden, auf die Zeit, wenn die Commission versammelt sein wird, bestellen.

§. 7.

Wie es mit denen zu halten, welche durch die Post einkommen.

Die mit der Post eingesendeten Gelder, welche allemal frankirt sein müssen, werden zwar an den Directorem zur Erbrechung adressirt. Dieser aber darf dergleichen ihm behändigte und an das Fürstenthums=Collegium adressirte Briefe nicht eher als in pleno der versammelten Commission erbrechen, damit die Gelder incontinenti, ob sie richtig, nachgezählt werden können.

§. 8.

In was vor Münzsorten die Interessen zu zahlen sind.

Die Bezahlung der Interessen muß zwar regulariter in vollgültigem nach dem Münzfuße de anno 1764 ausgeprägtem Courant geschehen, doch soll zur Vermeidung des Agiotirens die Haupt=Landschafts=Commission 14 Tage vor dem Termin durch die öffentlichen Nachrichten bekannt machen, wie hoch diese oder jene Gold= oder andere Münzsorte im Verhältniß gegen Courant bei den Interessen=Zahlungen genommen werden solle.

§. 9.

Die Zahlungen müssen in klingendem Gelde geschehen.

Die Interessen=Zahlungen müssen allemal in klingendem Gelde geschehen, und sollen dabei keine Assignationes oder Compensationes stattfinden.

§. 10.

Sind sofort in die Rechnungen einzutragen.

Sowie die Einzahlung einer Post geschieht, wird solche von einem Deputirten in das Protocoll und von dem anderen in die Rechnungen, von dem Syndico aber in die Controlle, die er über beides führen muß, eingetragen.

§. 11.

Denen Debitoribus Quittungen darüber zu ertheilen.

Denen Debitoribus werden über die eingezahlten Gelder gedruckte Quittungen ertheilt, welche von denen 3 Deputirten unter=

schrieben und von dem Syndico contrasignirt sind. Diese Quittungen werden nummerirt und die Nummern sowohl in dem Protocoll als in denen Rechnungen mit eingetragen.

§. 12.

In dem Protocoll werden die Zahlungen hinter einander, sowie sie geschehen, aufgeführt, und die Summa, der Name des Zahlers, das Gut dessen Pfandbriefe sie betreffen und die Nummer der Quittung darin vermerkt. Beim Schluß einer jeden Session wird das Protocoll mit der Controlle zusammen gehalten und von sämmtlichen Deputirten unterschrieben.

Wie das Protocoll und

§. 13.

Was die Rechnungen betrifft, so wird dazu ein besonderes Buch und in selbigem eine hinlängliche Anzahl von Folios vor jedes Gut bestimmt. Es muß also, gleich bei Eröffnung der Commission aus dem Landschafts-Register extrahirt werden, auf was vor Güter und wie viel auf jedem Pfandbriefe haften, wie viel folglich an Interessen von jedem einkommen sollen. Bei erfolgender Zahlung aber wird incontinenti eingetragen, wie viel darauf bezahlt worden.

die Rechnungen auch

§. 14.

Die Controlle wird auf eben die Art geführt, und nebst dem Rechnungsbuch und Protocoll beim Schlusse einer jeden Session in dem Deposital-Kasten mit verschlossen.

die Controlle zu führen.

§. 15.

Der Director muß auf diesem ganzen Actum der Interessen-Zahlungen ein wachsames Auge richten, darauf sehen, daß überall vorschriftsmäßig gebahret werde, und allen zwischen denen Commissariis und Interessenten etwa entstehenden Differentien, nach den Grundsätzen dieses Reglements abhelfliche Maaße zu ertheilen bedacht sein.

Der Director muß auf diesen Actum invigiliren.

§. 16.

Mit Ablauf derer acht Tage und also mit denen Terminen Johanni und Weihnachten müssen sämmtliche Interessen in der Kasse beisammen sein und haben alsdann die Restanten die ohn-

Die Interessen müssen mit dem Termin in der Kasse sein.

fehlbare executivische Beitreibung mittelst Sequestration ihrer verpfändeten Güter zu gewärtigen (vid. infra Cap. V. Sectio I.[62]).

---

62) Abgeändert durch die Interessen-Kassen-Ordnung vom 30. Mai 1849, welche wie folgt lautet:

Zum Zweck:

a. der Einhebung der von den landschaftlichen Schuldnern zu entrichtenden Pfandbrief-Interessen und Pfandbriefs-Ablösungs-Kapitalien, sowie

b. zur Verzahlung der Pfandbriefszinsen an die Präsentanten der Coupons, und der Kapital-Valuten an die Einlieferer der Einziehungs-Recognitionen über gekündigte Pfandbriefe,

wird bei jeder Fürstenthums-Landschaft, in jedem der beiden Zahlungstermine Johannis und Weihnachten, eine temporaire Pfandbrief-Interessen- und Kapitals-Kasse gebildet.

Die Eröffnung dieser Kasse findet, je nach dem voraussichtlichen Umfange der bei der betreffenden Fürstenthums-Landschaft bevorstehenden Geschäfte dieser Art, spätestens drei, frühestens acht Tage vor dem 24. Juni, bezüglich 24. December; die Schließung derselben spätestens acht, frühestens drei Tage nach dem 25. Juni bezüglich 28. December statt.

Die bevorstehende Dauer wird vor deren Beginn öffentlich bekannt gemacht.

Die Verwaltung der Kasse führen gemeinschaftlich: ein von dem Landschafts-Director zu berufender Landesälteſter, der Rendant der Landschaftskasse und der Kontroleur derselben.

Der Rendant versieht dabei das Amt des Kassirers und hält die Kasse unter Verschluß.

Die Einziehung gekündigter Pfandbriefe und die unmittelbare Einlösung derselben gehört nicht zu den Geschäften dieser Kasse.

A. Einnahme.

Die Grundlage der Einnahme bilden:

Die Interessen und
die Kapitalien-Heberollen.

Dieselben werden von der Landschafts-Direction nach Maßgabe des Pfandbriefregisters, bezüglich der Pfandbrief-Ablösungstabelle und der Kündigungsliste, am 1. Juni (für den Johannis-) und am 1. December (für den Weihnachts-Termin) aufgestellt und den Kassenverwaltern bei Eröffnung der Kasse zugefertigt.

Sie weisen das Soll der Einnahme nach.

Jede nach Maßgabe derselben eingehende Interessen- und Kapital-Zahlung wird zur Kasse vereinnahmt und
von dem Rendanten in ein Journal,
von dem Kontroleur gleichlautend in eine Kontrole
unter fortlaufender Nummer eingetragen.

Der Landesälteste konstatirt, daß eine Zahlung erfolgt sei, indem er an der betreffenden Stelle der Heberolle den gezahlten Betrag und die Nummer einzeichnet, unter welcher dieselbe in dem Journal und der Kontrole gebucht worden ist.

Dem Zahlenden wird eine mit derselben Nummer zu versehende, von allen drei Kassenverwaltern zu unterzeichnende Quittung behändigt.

Abschlagszahlungen werden wie vollständig geleistete behandelt.

Insofern Interessen- oder Kapital-Zahlungen, welche in dem bevorstehenden Zinstermine fällig werden, schon vor Eröffnung der Kasse bei der Landschaft eingehen, werden dieselben einstweilen zu dem, mit der Landschaftskasse verbundenen Asservatorium gebracht und dort wie andere Asservate gebucht und behandelt; bei der demnächst stattfindenden Eröffnung der Kasse aber zu dieser herübergegeben, hier im Journal als erste Einnahme vorgetragen und quittirt die Quittungen auch gegen die Asservaten-Empfangscheine ausgetauscht.

Capitel IV.

Von Auszahlung derer Interessen an die Briefs-Inhaber, und wie dabei zu verfahren.

§. 1.

Gleich den folgenden Tag nach Johanni und dem Weihnachtstermin den 28. December wird mit Auszahlung der Interessen der Anfang gemacht.

Die Interessen-Zahlung geht an den 25. Juni und 28. December.

Am 24. Juni und 24. December schließen die Kassenverwalter das Journal und die Kontrole vor der Linie ab; sie ermitteln durch Vergleichen der Kassenbücher mit den Heberollen die am Tage des Abschlusses noch ausstehenden Rückstände und deren Schuldner, formiren zwei Restlisten (eine Interessenrestliste und eine Kapitalienrestliste) und stellen selbige dem Landschafts-Director zu.

B. Ausgabe.

Die von der Kasse zu leistenden Zahlungen können bei der Ungewißheit hinsichtlich des Umfanges, in welchem Zahlungsansprüche von Seiten der Gläubiger werden gestellt werden, in einem Voranschlage nicht nachgewiesen werden.

Grundsätzlich und als allgemeine Zahlungsanweisung für die Kasse gilt die Bestimmung, daß sie zu honoriren habe:

a. alle ihr präsentirten Zinskupons, deren Fälligkeitstermin bereits eingetreten ist, mit Ausnahme der als abhanden gekommen oder entwendet angezeigten, der mit Beschlag belegten, und der bereits verjährten.

Letztere sind aus der Littera und dem im Konterte des Kupons ausgedrückten Fälligkeitstermine erkennbar. Jene werden von der General-Landschafts-Direction allhalbjährig vor Eröffnung der Kasse in einer besonderen Zusammenstellung nachgewiesen. Diese wie jene sind gegen bloße Empfangsbescheinigung einzuziehen.

b. Alle bei derselben Fürstenthums-Landschaft ausgestellte Einziehungs-Recognitionen über gekündigte Pfandbriefe, sofern die Fälligkeit des Kapitals in dem laufenden Termine eingetreten ist, — mit Ausnahme wiederum der als abhanden gekommen oder entwendet angezeigten und der mit Beschlag belegten. Einziehungsrekognitionen dieser Art werden ebenfalls in besonderen Listen von der General-Landschafts-Direction allhalbjährig nachgewiesen und auch sie sind gegen bloße Bescheinigung des Empfanges einzuziehen.

Solche Einziehungsrekognitionen, deren Fälligkeit schon vor dem laufenden Termine eingetreten war, ingleichen gekündigte Pfandbriefe, welche erst im Fälligkeitstermine eingeliefert werden, finden ihre Realisation nur bei der Hauptkasse in Breslau.

Das Einlösungsverfahren selbst anlangend, so ist jeder Inhaber von Zinskupons und Einziehungsrekognitionen, welcher deren mehr als fünf zur Realisation präsentiren will, gehalten, zugleich mit den Dokumenten ein Verzeichniß derselben einzureichen, worin die Kupons nach der Nummer, der Littera und dem Zinsenbetrage, — die Einziehungsrekognitionen aber nach der Pfandbriefbezeichnung, dem Kapitalbetrage, dem Fälligkeitstermine und der Firma der ausfertigenden Landschaft aufgeführt stehen.

Der Rendant verliefet sämmtliche von dem Präsentanten überreichte Zinskupons bezüglich Einziehungsrekognitionen nach ebenerwähnten Kriterien; ein zweites Mitglied der Commission prüft danach das vorgelegte Verzeichniß und bezeichnet dasselbe mit der laufenden Nummer des Journals.

Wenn nicht mehr als fünf Dokumente und kein zugehöriges Verzeichniß

§. 2.

Sie geschieht an die Präsentanten der Pfandbriefe.

Diese geschieht an die Präsentanten der Original-Pfandbriefe, welchen sofort und ohne die mindeste Ausflucht oder Verzögerung ein völliges Gebühr geleistet werden muß.

---

vorgelegt worden, so notirt das zweite Mitglied sofort die verlesenen Zinsen, bezüglich Kapitalbeträge auf besonderem Blatte, und dies Blatt wird weiterhin wie die eingereichten Verzeichnisse behandelt.

Durch diese Lesung werden alle drei Kassenverwalter in Stand gesetzt, zu verhindern, daß verjährte oder noch nicht fällige Kupons, und daß fremde Einziehungsrekognitionen zur Einlösung gelangen.

Das dritte Mitglied der Commission hat außerdem darauf zu achten, ob einer der verlesenen Kupons oder eine Einziehungsrekognition in den ihm vorliegenden Listen der abhanden gekommenen, entwendeten oder mit Beschlag belegten aufgeführt sei, in welchem Falle er das Dokument anzuhalten hat.

Das zweite Mitglied zieht sodann auf dem ihm vorliegenden Verzeichnisse den Hauptbetrag der zu zahlenden Zinsen und bezüglich Kapitalien, bezeugt die Richtigkeit durch sein Namenszeichen und übergiebt das Verzeichniß dem Rendanten, welcher den Betrag dem Präsentanten auszahlt und über jede Kapital-Zahlung die Quittung des Empfängers erfordert.

Das Geschäft wird demnächst
von dem Rendanten in ein Journal,
von dem zweiten Mitgliede gleichlautend in eine Kontrole
unter fortlaufender Nummer eingetragen.

Im Falle nicht mehr als fünf Kupons und diese ohne Verzeichniß vorgelegt werden, muß die erfolgte Einlösung der Dokumente dadurch konstatirt werden, daß auf der Kehrseite derselben die Nummer registrirt wird, unter welcher die Einlösung im Journal und in der Kontrole gebucht worden ist.

Die eingelöseten Dokumente werden zum Zeichen der erfolgten Einlösung mit einem spitzen Eisen durchbohrt und in der Kasse aufbewahrt.

C. Kassenabschluß.

Nach Ablauf des für die Dauer der Kasse vorbestimmten Zeitraumes werden die Kassenbücher abgeschlossen; die Bestände und die gegen die Soll-Einnahme verbliebenen Reste werden durch specielle Vergleichung der einzelnen Soll- mit den Ist-Einnahmen der Heberollen, durch Ausfüllen und Aufrechnen der Restkolonnen in selbigen ermittelt.

Die Kassenbestände und die Aktivreste werden sodann der Landschaftskasse überwiesen, und bei dieser

a. die Amortisationsbeiträge der System-Schuldner zum Special-Amortisations-Fonds,
b. der Quittungsgroschen zum eigenthümlichen Fonds vereinnahmt,
c. die Aktivreste auf den eigenthümlichen Fonds übernommen und gegen die Schuldner kontirt,
d. die eingelöseten Dokumente, ingleichen die unerhobenen Pfandbriefzinsen und Pfandbriefkapitalien werden zum Asservatorium gebracht; von hier aus gelangen die Kupons, mit einer nach den Fälligkeitsterminen, und innerhalb dieser nach den laufenden Nummern geordneten Nachweisung an die General-Landschafts-Direction und bezüglich an deren Interessenkontrollbüreau, allwo sie nach vorgängiger Verifikation und Löschung in den Registern, bei Eintritt des achten Zinstermines nach dem Fälligkeitstermine vernichtet werden.

Ueber den Akt der Uebergabe und Ueberweisung wird ein Protokoll aufgenommen und dieses nebst den Kassenbüchern und den Heberollen dem Land-

LXXII. Declaratoria von 1824.

Will Jemand der Nothwendigkeit überhoben sein, seine Pfandbriefe bei jedesmaliger Zinsenerhebung in Originali zu produciren, so kann derselbe bei jeder Fürstenthums-Landschaft, oder auch bei der General-Landschafts-Direction die Ausfertigung einer Zins-Recognition nachsuchen, gegen deren Vorzeigung die Zinsen alsdann terminlich gezahlt werden, wobei es dem Extrahenten frei steht, entweder die Pfandbriefe selbst in seinem Gewahrsam zu behalten, oder aber solche bei dem Landschafts-Collegio zu deponiren. Im ersteren Falle werden sämmtliche Pfandbriefe, auf welche die Recognition zur Zinsenerhebung gerichtet werden soll, namentlich darauf verzeichnet und wird auf den Pfandbriefen selbst auf der Rückseite bemerkt, daß darauf keine Interessen anders als gegen Production einer besonders darüber ertheilten Recognition gezahlt werden. Sollen demnächst dergleichen Pfandbriefe wieder in gewöhnlichen Kurs gesetzt werden, so müssen

---

schafts-Collegium am nächsten Fürstenthumstage zur Revision und Ertheilung der Decharge vorgelegt.

Ergiebt sich beim Kassenabschluß ein bedeutender Baarbestand an nicht abgehobenen Pfandbrief-Zinsen und Kapitalien, so wird derselbe alsbald an die Hauptkasse als Abschlagszahlung abgeführt.

Weiterhin bewirkt die General-Landschafts-Direction die Ausgleichung unter den verschiedenen Landschaftskassen hinsichtlich der Zinsen durch eine Schlußrechnung.

a. Zu diesem Behuf werden der General-Landschafts-Direction terminlich von jedem System specielle Nachweise der verzahlten Zinsen und der eingelöseten Documente, sowie letztere selbst spätestens am 30. Januar, bezüglich 30. Juli überreicht.

Aus der Bilanz und der Schlußrechnung ergiebt sich, ob und wieviel die einzelne Systemskasse an die Hauptkasse noch schulde, oder von dieser zu empfangen habe. — Die von den Pfandbriefschuldnern an die Hauptkasse direkt eingezahlten Zinsen, beziehungsweise Kapital-Valuten werden hierbei der Hauptkasse als baares Geld angerechnet.

Der hiernach schuldige Betrag wird gleichzeitig überreicht, die Guthabung von der Hauptkasse, nach befundener Richtigkeit der Schlußrechnung, der Systemskasse erstattet.

b. Was die Kapitalien anbetrifft, so ist, da die Kündigung und Einziehung der Pfandbriefe jederzeit gleich nach dem letztvorangegangenen halbjährigen Zinstermine stattgefunden hat, schon vor dem Beginn der Kassengeschäfte mit Sicherheit zu übersehen, welche Ablösungs-Kapitalien jede Landschaftskasse einzunehmen und welche Baarvaluta sie für eingelieferte gekündigte Pfandbriefe an die Inhaber der Einziehungsrekognitionen zu verzahlen hat. Die General-Landschafts-Direction legt hierüber mit jeder Fürstenthums-Landschaft eine besondere Pfandbrief-Valutaberechnung an und übersendet solche derselben schon 2 bis 3 Monate vor dem Termin zur Anerkennung. Die nach dieser Valutenberechnung sich ergebende Guthabung empfängt jede Landschaft noch vor dem Beginn der Kassengeschäfte von der Hauptkasse, während sie die im Fälligkeitstermin nicht zu verzahlenden Valuten spätestens am 8. Januar, bezüglich 8. Juli an die Hauptkasse abzuliefern hat.

Breslau, 30. Mai 1849.

Verschieden hiervon ist die allgemeine Kassen-Ordnung, welche die übrigen ständigen landschaftlichen Kassen, mit Ausnahme der vorstehend befindlichen, lediglich periodisch (Johanni und Weihnachten) eröffneten Interessen-Kassen betrifft. Diese allgemeine Kassen-Ordnung findet sich im Anhange VII. abgedruckt.

solche nebst der Recognition zur Stelle gebracht, letztere, wenn nämlich sämmtliche darauf verzeichnete Pfandbriefe in Kurs gesetzt werden sollen, cassirt, sonst aber nur die in Kurs zu setzenden gelöscht werden, welches auf den Pfandbriefen selbst anderweitig, und daß solchen ihr voriger Kurs wieder ertheilt worden, vermerkt wird. In dem Falle dagegen, wo die Pfandbriefe ad Depositum der Landschaft gegeben worden, erfolgt auf den Pfandbriefen blos der Vermerk, daß solche außer Kurs gesetzt worden, und der Deponent erhält außer der oben angemerkten Zins-Recognition noch einen vidimirten Extract des Depostital-Protokolls zum Beweise der erfolgten Deposition.

Alle dergleichen Anträge wegen Außerkurssetzung oder wieder Inkurssetzung müssen, wenn solche bei den Fürstenthums-Landschaften angebracht werden, während der Zeit der gewöhnlichen Versammlung des Collegii erfolgen. Geschieht daher dieser Antrag außer dieser Zeit, so muß der Extrahent die dadurch besonders bei etwaniger Abwesenheit des Directors entstehende Kosten und Gefahr übernehmen. Bei der General-Landschafts-Direction können diese Anträge zu jeder Zeit erfolgen.

Für Recognitionen dieser Art werden, außer dem Materiale und dem erforderlichen Königl. Stempel von einem Pfandbriefs-Kapital à 100 Thlr. bis incl. 500 Thlr., 10 Sgr., von einem Kapital über 500 Thlr. bis incl. 1000 Thlr., 20 Sgr., von dem Extrahenten an Expeditionsgebühren entrichtet. Wenn aber das Kapital die Summe von 1000 Thlr. übersteigt, so werden für ein jedes 1000 Thlr. noch 2 Sgr. 6 Pf. dazu geschlagen und die daher entstehende Einnahme wird von den Fürstenthums-Kassen inter extraordinaria verrechnet. Ist aber mit dieser Ausfertigung eine Deposition der Pfandbriefe verbunden, so sind dafür außerdem 20 Sgr. pro 1000 Thlr. an Depostital-Gebühren zu entrichten [63].

§. 3.

Wie das Protocoll und die Rechnungen zu führen.

Ratione des Verfahrens bei der Auszahlung selbst, der Führung des Protocolls, der Rechnungen und der Controlle wird es durchgehends eben so gehalten, wie im vorigen Capitel bei der Einnahme verordnet worden.

§. 4.

Die bezahlten Interessen werden auf den Pfandbrief abgeschrieben,

Statt der Quittung werden die bezahlten Interessen auf den Pfandbrief abgeschrieben. Diese Abschreibung geschiehet auf die leer

63) Auch diese und die folgenden Vorschriften bis incl. §. 5 sind durch die von dem General-Landtage von 1848 beschlossene und 1849 ins Werk gesetzte Einführung von Zinscoupons und die in Folge hiervon emanirte, vorstehend abgedruckte Kassen-Ordnung vom 30. Mai 1849 obsolet geworden, und es ist höchstens noch von historischem Interesse, daß das Verhältniß zwischen dem Inhaber einer der früher üblichen Zins-Recognitionen und dem Inhaber des Pfandbriefes durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. August 1840 (Gesetz-Sammlung pag. 230) geregelt worden war. Der Erlaß über Einführung der Zinscoupons vom 7. December 1848 nebst dem zugehörigen Regulativ befindet sich S. 76 der Gesetz-Sammlung von 1849 und im Anhange V. abgedruckt.

gelassene halbe Seite des Pfandbriefs mittelst eines scharfen Stempels durch welchen die Worte: Johanni 1777 (oder Weihnachten 1777) mit Buchdrucker-Farbe beigedruckt werden.

LXXIII. Declaratoria von 1824.

Wenn auf Pfandbriefen der zur Abstempelung erforderliche Platz abgängig geworden ist, so müssen dergleichen Pfandbriefe auf Kosten der Systems-Kasse in der Art umgefertigt werden, daß sowohl die Nummer als auch das Datum der ersten Ausfertigung des alten Pfandbriefes beibehalten und nur das Datum der erfolgten Umfertigung hinzugefügt wird [64]).

§. 5.

Dieser Vermerk effectuirt einen vollständigen Beweis der erfolgten Bezahlung gegen den Briefs-Inhaber, so, daß die solchergestalt einmal abgeschriebenen Interessen unter keinerlei Vorwand weiter gefordert werden können. welches die Stelle der Quittung vertritt.

§. 6.

Nach Ablauf von 14 Tagen nach dem Termin schließt die Commission die Kasse und formirt aus dem Protocoll den General- und aus den Rechnungen den Special-Abschluß von jedem Gute. Nach 14 Tagen wird die Kasse geschlossen,

§. 7.

Das Fürstenthums-Collegium, wenn selbiges noch beisammen ist, revidirt die Rechnungen und etwa verbliebene Bestände, und ertheilt denen Kasse-Deputirten nach richtigem Befund ihre Decharge. die Rechnungen von dem Collegio

§. 8.

Ist aber das Collegium bereits auseinander gegangen, so werden die Rechnungen blos von dem Directore nochmals durchgelegt und attestirt; die formliche Revision und Ertheilung der Decharge hingegen bleibt bis zum nächstfolgenden Fürstenthumstage ausgesetzt. oder dem Directore revidirt, und

---

64) Anders stellt sich das Verhältniß, wenn der Pfandbrief so mit Sperrungs-Klauseln und Wiederaufhebungs-Vermerken angefüllt ist, daß deshalb seine Umfertigung nothwendig wird. Für einen solchen Fall ist bereits durch eine General-Verfügung der General-Landschafts-Direction vom 11. März 1837 entschieden, daß der Inhaber des Pfandbriefs die Kosten tragen muß, und es findet dies seine Rechtfertigung darin, daß Sperrungs-Vermerke nicht wesentlich nothwendig, sondern nur zur Sicherheit oder Bequemlichkeit des Inhabers dienlich sind, daß es füglich auch dem Inhaber obliegt, die daraus entstehenden Lasten und Kosten zu übernehmen. Uebrigens findet die Umfertigung nicht blos in den 2 hier erwähnten Fällen, sondern auch alsdann statt, wenn der Pfandbrief zerrissen oder unleserlich geworden ist, sofern nur noch die Haupt-Kennzeichen: Nummer, Gutsname, Summe, Ingrossations-Vermerk, deutlich erkennbar sind — §. 133. Tit. 51. Th. I. Allgemeine Gerichts-Ordnung. —

§. 9.

die Bestände an die Haupt-Landschafts-Commission,

Die in der Fürstenthumsstadt von denen Briefs-Inhabern nicht erhobene Interessen, werden, wenn die Summe nicht sonderlich important, mit der Post, sonst aber, wenn sie von Beträchtlichkeit ist, mit eigener Fuhre unter Begleitung eines der Kasse-Deputirten an die Haupt-Landschafts-Commission nach Breslau abgeliefert; welche das Fürstenthums-Collegium über den richtigen Empfang sothaner Bestände ordentlich quittiren muß.

LXXIV. Declaratoria von 1824.

Keine Systems-Kasse hat das Recht, der General-Landschafts-Kasse uneingelösete Quittungen der Dominien über noch unbezahlte Pfandbriefs-Zinsen bei Uebermachung der unabgefordert gebliebenen Zinsen statt baaren Geldes anzurechnen. Es steht jedoch jedem Dominio unter Genehmigung des Fürstenthums-Directoris frei, die schuldigen Zinsen statt bei der Kasse des Systems, wohin es gehört, unmittelbar an die General-Landschafts-Kasse abzuführen, und diese muß sich sodann das über die erhaltene Zahlung ausgestellte Empfangsbekenntniß, welches das einzahlende Dominium der Systemskasse gegen Empfangnahme der förmlichen Quittung alsbald aushändigen muß, von der Systemskasse bei Einsendung der unabgefordert gebliebenen Zinsen statt baaren Geldes in Anrechnung bringen lassen.

Hieraus folgt von selbst, daß die Dominia, welche ihre Zinsen unmittelbar an die General-Landschaftskasse zahlen wollen, die Zahlung bei derselben dergestalt zeitig leisten müssen, daß sie die von derselben erhaltenen Empfangsbekenntnisse bei den Special-Kassen im bestimmten Einzahlungs-Termine produciren und dafür die förmlichen Quittungen in Empfang nehmen können.

Alle Empfangs-Bekenntnisse, welche die General-Landschafts-Kasse an die einzelnen bei ihr einzahlenden Dominia über die empfangene Zahlung ausstellt, müssen von zwei Officianten der General-Landschafts-Kasse unterzeichnet werden.

§. 10.

mit einem Ausweis darüber

Es versteht sich hiebei von selbst, daß denen Geldern auch ein specifiquer Rechnungs-Extract, auf welche Güter und vor was vor Pfandbriefe sie gehören, beigefügt werden muß.

§. 11.

auf gemeine Kosten eingesendet;

Die Kosten dieses Transports müssen aus dem gemeinen Fürstenthumsfond bestritten werden.

§. 12.

wo sie von denen Interessenten erhoben werden können.

Wenn also ein Pfandbriefs-Inhaber seine Interessen in der Fürstenthumsstadt nicht hat erheben wollen, so kann er sich solche

bei der Haupt-Landschafts-Commission bezahlen lassen. Doch müssen dieselben wenigstens bis zum nächstfolgenden Termin abgefordert werden; womit, wenn alsdann der Pfandbrief wiederum präsentirt wird, die Bezahlung des vorhergehenden Termins darauf schon bemerkt sein, und aus Ermangelung dessen keine Unordnung entstehen möge.

LXXV. Declaratoria von 1824.

Zur Bequemlichkeit der Pfandbriefs-Inhaber wird zwar der Fürstenthums-Kasse verstattet, auch auf Pfandbriefe fremder Systeme die Interessen zu bezahlen, und solche der Haupt-Landschafts-Kasse bei Uebermachung der Interessen-Bestände unter genauer Consignation der fremden Systems-Briefe, worauf die Zahlung geschehen ist, in Anrechnung zu bringen. Inzwischen können solche Zahlungen niemals als eine Schuldigkeit von irgend einer Fürstenthums-Kasse gefordert werden.

§. 13.

Wie es zu halten, 1. wenn jemand seine Interessen liegen lassen will;

Wenn indeß Jemand seine Interessen vor diesen Termin nicht abfordern, sondern solche zur Ersparung der Kosten oder aus andern Ursachen bis zum folgenden liegen lassen wollte, um alsdann die Interessen zweier Termine unter einem zu erheben, so stehet ihm solches zwar frei. Er muß aber der Haupt-Landschafts-Commission oder auch dem Fürstenthums-Collegio specifique Anzeige davon machen, womit solches in denen Rechnungen mit notiret werden könne [65]).

§. 14.

2. wenn er seine Pfandbriefe nicht selbst präsentiren will.

Wenn Jemand seinen Pfandbrief nicht persönlich präsentiren will, so stehet ihm frei, solchen an das Fürstenthums-Collegium oder an die Haupt-Landschafts-Commission einzusenden, und dieselben zu ersuchen, daß sie die Interessen darauf abschreiben, und ihm das Geld nebst seinem Pfandbriefe remittiren mögen.

§. 15.

Wie die Haupt-Landschafts-Commission zu verfahren habe.

Die Haupt-Landschafts-Commission beobachtet in Ansehung des Verfahrens bei der Auszahlung eben das, was dem Fürstenthums-Collegio vorgeschrieben worden, und muß von ihren Rechnungen nach geendigtem Actu gedachtem Collegio ein Duplicat zufertigen.

---

65) Diese Vorschrift ist völlig obsolet geworden, indem der Fall täglich eintritt, daß für gewisse Termine die Zinsen nicht erhoben, sondern im Rückstande belassen und mit dem folgenden Termine gleichzeitig in Empfang genommen werden, ohne daß davon irgend Anzeige erstattet würde.

LXXVI. Declaratoria von 1824.

Nachdem die Interessen-Rechnungen bei der Haupt-Landschafts-Kasse so ungemein weitläuftig geworden sind, dürfen selbige den Fürstenthums-Landschaften nicht mehr in förmlichen Duplicatis zugefertigt werden, sondern es ist genug, wenn solches nur extractweise und zwar dergestalt geschieht, daß eine jegliche Fürstenthums-Landschaft dadurch in Erfahrung bringt, von was für Pfandbriefen die Interessen noch zur Zeit nicht abgefordert worden.

§. 16.

Von den Interessen fremder Darlehne, welche

Bei denjenigen Pfandbriefen allein, auf welche fremde Kapitalien negocirt und die denen auswärtigen Creditoribus zu Unterpfande gegeben worden, ist ein diverses Verfahren zu beobachten. Denn da dieselben im Publico nicht circuliren, sondern lediglich zum Unterpfand der Gläubiger dienen sollen, so wird auf den Theil des Blattes, wo man sonst die Interessen-Zahlungen vermerkt, eine Registratur gesetzt und darin ausgedruckt: daß und an welchen auswärtigen Creditorem dieser Pfandbrief versetzt, und daß er folglich zum Cours im Publico nicht qualificirt sei. Eben dieses wird auch, wiewohl nur ganz kurz, in dem Landschafts-Register, wo der Pfandbrief eingetragen ist, vermerkt.

§. 17.

durch die Haupt-Landschafts-Commission bezahlt werden.

Der Debitor eines solchen Pfandbriefs muß zwar, sowie bei allen andern, die Interessen davon zur Fürstenthums-Kasse entrichten, und solche werden unter denen übrigen in der Rechnung mit aufgeführt. Es muß aber die Commission ein besonderes Verzeichniß darüber halten, dergleichen Interessen-Gelder von denen übrigen separiren und solche an die Haupt-Landschafts-Commission einsenden, welche vor deren Abführung an die auswärtigen Creditores Sorge trägt. Es versteht sich also von selbst, daß dergleichen Pfandbriefe nicht präsentirt, noch die Interessen darauf abgeschrieben, sondern von denen auswärtigen Creditoribus besondere Quittungen darüber ertheilt werden.

§. 18.

Von den Interessen derer im Vorrath expedirten Pfandbriefe, welche entweder präsentirt, oder

Was endlich diejenigen Pfandbriefe betrifft, welche ein Besitzer sich entweder im Vorrath ausfertigen lassen oder die er durch Bezahlung an sich gelöst und noch nicht cassirt hat, so muß derselbe nicht nur, daß er diesen oder jenen Pfandbrief selbst besitze, der Commission anzeigen, sondern es muß auch solcher zu Vermeidung aller Unterschleife und Unordnungen, sowie jeder anderer zur Prä-

sentation gebracht, die Interessen darauf abgeschrieben und solche in der Einnahme sowohl als Ausgabe, als von dem Besitzer sich selbst bezahlt, aufgeführet werden.

§. 19.

Derjenige, welcher hiervon dispensirt sein will, muß die hinter sich habenden eigenen Pfandbriefe, so lange er dieselben nicht unter das Publikum in Cours zu bringen gedenkt, in Praesentia der Landschaft oder des Directoris in ein Paquet unter seinem Siegel einschließen, und solche gegen einen von dem Director auszustellenden Revers ad Depositum der Landschaft geben, in welchem Fall es sodann keiner Präsentation bedarf, sondern in denen Rechnungen nur vermerkt wird, daß sich dieser Pfandbrief vor Rechnung des Debitoris in Deposito befindet, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß bei dieser Deposition die Verhältnisse zwischen großen und kleinen Pfandbriefen ebenfalls beobachtet werden müsse[66a]). ad Depositum gegeben werden müssen.

§. 20.

Wenn ein dergleichen Pfandbrief ex Deposito wieder heraus und in Cours kommen soll, so müssen alsdenn gleichergestalt die Interessen sämmtlicher seit seiner Ausfertigung bis dahin verlaufenen Termine als bezahlt abgeschrieben werden. Wie es zu halten, wenn solche zurückgenommen werden.

§. 21.

Es ist oben bereits angeführt worden, daß die Interessen an keinen andern als den Präsentanten des Original-Pfandbriefs bezahlt werden sollen, und daß der bloße Besitz desselben hinlänglich sei, den Präsentanten zum Empfang dieser Interessen zu legitimiren. Von den besonderen Fällen, welche

§. 22.

Es können sich aber die Fälle ereignen, daß bei der Präsentation der Pfandbriefe vorkommen können.

1. ein Pfandbrief von einem unrechtmäßigen Besitzer präsentirt wird,
2. daß zwei Pfandbriefe von eben demselben Gute unter einerlei Nummer und Summa zum Vorschein kommen, von welchen mithin einer nothwendig falsch sein muß,
3. daß ein Pfandbrief ganz und gar nicht zur Präsentation gebracht wird.

66a) Die Ausfertigung von Pfandbriefen in Vorrath hat gegenwärtig keinen Zweck mehr.

§. 23.

1. Wenn ein Pfandbrief von einem unrechtmäßigem Besitzer präsentirt wird.

Was den ersten Fall betrifft, so muß derjenige, welchem sein Pfandbrief entwendet worden, oder durch irgend einen andern Zufall abhanden gekommen ist, solches nicht allein sofort auf eben die Arten, wie bei gestohlenen oder verlorenen Sachen zu geschehen pflegt, durch die öffentlichen Nachrichten dem Publico bekannt machen; sondern er muß auch dem Directori des Fürstenthums wohin der Pfandbrief gehört, zu gleicher Zeit davon Anzeige thun, und denselben requiriren, daß er bei nächster Interessen-Zahlung darauf Acht geben lasse, wer diesen Pfandbrief produciren wird, als welche Anzeige sofort in dem Register angemerkt werden muß.

§. 24.

Wie alsdann der wahre Eigenthümer zu eruiren,

Dem Präsentanten wird alsdann sein Pfandbrief sofort ab-, und nebst denen davor gefälligen Interessen ad Depositum genommen; auch steht dem Fürstenthums-Collegio frei, wenn es eine Person ist, zu der man sich einer solchen That versehen kann, ihn bewandten Umständen nach sofort in Arrest nehmen zu lassen, bis er sich ausweise, wie er zu diesem Pfandbriefe gekommen.

§. 25.

Wenn sich der Präsentant darüber hinlänglich legitimiren kann, so wird alsdann der folgende von dem er ihn erhalten hat, und so weiter in Anspruch genommen, bis man endlich an denjenigen kommt, der seinen Besitz nicht weiter zu justificiren vermögend ist.

§. 26.

und darauf ferner zu verfahren.

Wenn nun solchergestalt der wahre Eigenthümer eruirt worden, so wird selbigem der Pfandbrief mit denen davor gefallenen Interessen extradiret. Was aber die übrigen Interessenten betrifft, durch deren Hände derselbe successive gegangen ist, so ist die Landschaft weiter nicht schuldig, sich mit ihnen einzulassen, sondern es bleibt ihnen der Regreß, einem jeden an seinen Auctorem, und zuletzt an den ersten durch dieses Verfahren entdeckten unrechtmäßigen Besitzer in via juris ordinaria vorbehalten.

§. 27.

Wie es zu halten, wenn der wahre Eigenthümer nicht eruirt werden kann.

Sollte es sich aber zutragen, daß man durch diesen Weg den ersten unrechtmäßigen Besitzer nicht entdecken könnte, und es folglich zweifelhaft bleibe, ob der Präsentant oder derjenige, welcher sich

bei der Landschaft mit der Inhibition gemeldet hat, der wahre Eigenthümer sei, so bleibt der Pfandbrief und die Interessen desselben so lange in Deposito, bis einer von ihnen sein Dominium daran auf eine andere Art hinlänglich nachgewiesen hat.

§. 28.

Die etwanigen Kosten der vorläufigen landschaftlichen Recherche werden von dem eruirten unrechtmäßigen Besitzer, oder wenn dieser nicht ausfindig zu machen oder nicht solvendo ist, von dem Extrahenten getragen und solchen Falls von denen in deposito liegenden Interessen decourtirt. Wer die Kosten trage.

§. 29.

Derjenige, welcher diese §. 21 vorgeschriebenen Cautelen unterläßt, und seinen Verlust nicht sofort, als er dessen inne wird, und also noch vor Ablauf des Interessen-Termins dem Publico und zugleich dem Fürstenthums-Collegio bekannt macht, muß, wenn indeß dem unrechten Präsentanten Interessen verabfolgt worden, sich solches selbst imputiren und ohne sich weiter an die Landschaft halten, oder sich von selbiger einer Assistenz getrösten zu dürfen, selbst zusehen, wie er den unrechtmäßigen Besitzer seines Pfandbriefs eruiren und von selbigem in via juris ordinaria seine Schadloshaltung erlangen kann. Wie es zu halten, wenn Jemand diese Vorschriften nicht befolgt.

LXXVII. Declaratoria von 1824.

Die Grundsätze, ob und unter welchen Umständen ein Pfandbrief vindicirt werden könne, sind im Allgemeinen Landrecht Theil I. Titel 15 §. 47 et seq. bestimmt worden, und darüber, was der Verlierer eines Pfandbriefs zu thun habe, oder wie es mit schadhaften und unkenntlich gewordenen Pfandbriefen zu halten, enthält die Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 51. §. 120 bis 140 die nöthigen Bestimmungen.

Die Anzeige des Verlustes eines Pfandbriefes kann hiernach nicht nur bei der Fürstenthums-Landschaft, sondern auch bei der General-Landschafts-Direction erfolgen, und die eigene Bekanntmachung desselben ist dem Gutfinden des Verlierers zu überlassen.

§. 30.

Anlangend den zweiten Fall, daß nämlich zwei Pfandbriefe von einerlei Inhalt und Nummer und auf einerlei Gut zum Vorschein kommen, so muß nicht nur überhaupt ein jeder, der einen Pfandbrief von einem andern, besonders ihm nicht hinlänglich bekannten Particulier an sich lößt, sondern auch vornehmlich die 2. Wenn ein falscher Pfandbrief zum Vorschein kommt.

Deputirten bei denen Interessen-Zahlungen die präsentirten Pfandbriefe sorgfältig untersuchen und mit andern Exemplaren zusammenhalten; als wodurch ein etwa gespieltes Falsum, dessen Begehung schon an und vor sich selbst unter denen bei der Ausfertigung beobachteten Präcautionen fast unmöglich ist, sonder Mühe wird entdeckt und die Folgen desselben vermieden werden können.

§. 31.

Wie derselbe von dem ächten zu unterscheiden.

Wenn indeß der so unwahrscheinliche Fall, sich gleichwohl ereignen sollte, daß die Landschaft durch einen nachgemachten Pfandbrief bei den Interessen-Zahlungen, wo dergleichen allein denkbar sein kann, hintergangen würde, so muß alsdenn derjenige von beiden Pfandbriefen, welcher zuletzt präsentirt und bei dem man also der vorwaltenden Unrichtigkeit erst inne wird, sofort ad Depositum genommen, und der erste dessen Präsentanten man aus dem Protocolle weiß, ebenfalls herbeigeschafft werden. Aus Gegeneinanderhaltung beider Pfandbriefe wird der ächte von dem nachgemachten ohnfehlbar unterschieden werden können[66b].

§. 32.

Strafe derjenigen, welche Pfandbriefe nachmachen oder verfälschen.

Derjenige, welcher sich unterfangen würde, einen falschen Pfandbrief nachzumachen, oder auch in einem ächten etwas zu verfälschen, wird als ein Falsarius nach den Gesetzen ohne alle Nachsicht mit nachdrücklicher Leibes- und nach Befinden gar mit Lebensstrafe angesehen werden; und diese Furcht einer unausbleiblichen Strafe wird einem jeden, da er am Ende allemal entdeckt werden muß, und von seinem Verbrechen niemals einen beträchtlichen Vortheil ziehen kann, von dessen Begehung hinlänglich zurückhalten.

§. 33.

3. Wenn ein Pfandbrief gar nicht präsentirt wird und sich Jemand dazu gemeldet hat.

So viel endlich den Fall betrifft, wenn ein Pfandbrief gar nicht zur Präsentation gebracht wird, so ist alsdenn wiederum zu unterscheiden, ob sich jemand gemeldet habe, der sich vor den letzten Besitzer desselben, und daß ihm solcher durch Entwendung oder einem andern Zufall abhanden gekommen, ausgiebt, oder ob solches nicht geschehen sei.

66b) Was hier von der Interessen-Zahlung gesagt ist, wird jetzt nach Einführung der Zinscoupons erst bei Ausreichung neuer Zinscoupons geschehen können, da die Pfandbriefe erst bei dieser Gelegenheit vorgelegt werden.

§. 34.

Im ersten Falle wird durch ein Inserat in denen öffentlichen Nachrichten wie auch durch einen Aushang in der Fürstenthums-Stadt, an dem Orte wo der angebliche letzte Besitzer domicilirt und bei der Oberamts- oder Mediat-Regierung des Departements, wohin das verpfändete Gut gehöret, bekannt gemacht, daß dem Imploranten der umständlich zu beschreibende Pfandbrief abhanden gekommen, auch bei der letzten Interessen-Zahlung nicht präsentirt worden sei; wobei zugleich der Besitzer desselben vorgeladen wird, sich damit innerhalb 6 Monat, und also bei der nächsten Interessen-Zahlung zu melden, die Sache mit dem Imploranten auszumachen, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß der Pfandbrief vor amortisirt werde erklärt, und darauf, wenn er auch künftig zum Vorschein kommen sollte, von der Landschaft weder Kapital noch Interessen gezahlt, sondern an dessen Stelle mit Ausfertigung eines neuen verfahren werden soll. Alsdann wird der Pfandbrief aufgeboten,

§. 35.

Wenn sich auf diese öffentliche Vorladung niemand meldet, so wird alsdenn der Implorant angehalten, daß er den Pfandbrief quaest. zu der angegebenen Zeit besessen habe, zu dociren, und zugleich den allegirten Casum fortuitum, wodurch er um selbigen gekommen, wenigstens einigermaßen zu bescheinigen, auch solchen eidlich zu bestärken, worauf sodann mit der Mortificirung selbst und der Ausfertigung eines neuen Pfandbriefes vor den sich solchergestalt legitimirten wahren Eigenthümer verfahren wird. mortificirt, und

§. 36.

Dieser neue Pfandbrief, welcher nicht etwa in einer bloßen Umschreibung des vorigen besteht, wird unter einer neuen Nummer ausgefertigt, der mortificirte aber in dem Landschafts-Register gelöscht, auch der Regierung des Departements von dem Erfolg Nachricht gegeben. ein neuer an seine Stelle ausgefertigt.

§. 37.

Diese Mortificirung muß in denen Zeitungen und Intelligenz-Blättern bekannt gemacht werden, womit das Publicum auf den Fall, daß er ja wiederum zum Vorschein kommen sollte, davon informirt sein möge; wie denn ein dergleichen mortificirter Pfandbrief schon dadurch von einem noch gültigen unterschieden ist, daß sich auf ersterem die gehörigen Vermerke wegen bezahlter Interessen nicht Die Mortificirung ist dem Publico bekannt zu machen, und

befinden, und also z. E. ein Pfandbrief, auf welchem dieser Vermerk in Ansehung der letzten Termine ermangelt, vor verdächtig zu halten ist, und ohne vorhergängige Erkundigung bei der Landschaft von Niemand sicher angenommen werden kann.

§. 38.

geschiehet bei der Haupt-Landschafts-Commission.

Das ganze Verfahren wegen Mortificirung eines solchen Pfandbriefs wird zwar bei dem Fürstenthums-Collegio, wohin derselbe gehört, verhandelt. Wenn aber nach geschlossenen Acten zur Mortificirung selbst geschritten werden soll, so sind diese an die Haupt-Landschafts-Commission einzusenden, welche untersucht, ob überall vorschriftsmäßig verfahren worden, und sodann die Mortificirung verfügt, auch die §. anteced. vorgeschriebene Bekanntmachung derselben veranstaltet.

§. 39.

Wer die Kosten dazu trage.

Die dabei erforderlichen Kosten muß der Extrahent qua dominus nominis tragen, und kann den Debitori unter keinerlei Vorwand etwas davon aufgebürdet werden.

LXXVIII. Declaratoria von 1824.

1. Wegen des Aufgebots der Pfandbriefe, welche abhanden gekommen, oder dergestalt schadhaft geworden sind, daß nur noch unvollständige und unkenntliche Bruchstücke davon vorgezeigt werden können, sind §. 123 bis 132 Tit. 51. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung;

2. Wegen des Aufgebots von verdorbenen Pfandbriefen, deren Bruchstücke noch wesentliche Kennzeichen enthalten, sind dagegen §. 134 bis 136 ebendaselbst die nöthigen Vorschriften enthalten.

3. Wegen des Aufgebots von Pfandbriefen blos allein zur Begründung des Aufgebots einer verloren gegangenen Interessen-Recognition, disponirt die Königliche Verordnung vom 16. Januar 1810.

4. Wegen des Aufgebots eines Pfandbriefes, an welchen durch die Verjährungszeit gar kein Anspruch erhoben worden ist, disponirt die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Januar 1845. (Gesetz-Sammlung pro 1845, Seite 99.)

5. Ueber die Zulässigkeit der Ausfertigung eines neuen Pfandbriefes bei erhobenem Anspruch ohne Amortisation des alten nach der Verjährungszeit sind die nöthigen Bestimmungen Th. I. Tit. 51 §. 140 Allgemeine Gerichts-Ordnung enthalten.

6. Ueber das Aufgebot verlorener Zins-Recognitionen siehe Verordnung vom 16. Januar 1810 [67]).

---

67) Es erhellt hieraus, daß die Vorschriften des Reglements §. 21—39 durch die neuere Gesetzgebung fast völlig außer Kraft gesetzt sind. Den neuen Bestimmungen, welche vorstehend aufgeführt sind, ist jedoch noch hinzuzufügen

§. 40.

Ist hingegen der Fall so beschaffen, daß der Pfandbrief gar nicht zum Vorschein kommt, und sich auch Niemand mit einem Anspruche daran meldet und legitimirt, so werden die davon nach wie vor zu zahlende Interessen ad Depositum der Landschaft genommen, bis die gesetzmäßigen Präscriptions-Jahre verflossen sind. Nach deren Ablauf wird eine förmliche Aufbietung desselben, sowie bei denen alten Hypothequen-Instrumenten üblich ist, veranlaßt; und wird alsdenn nach erfolgter und rechtskräftig gewordener Präclusoria dergleichen Pfandbrief, so wie in casu antecedenti mortificirt, und ein neuer an dessen Stelle ausgefertigt, welcher denn mit allen zeithero aufgelaufenen Interessen, nachdem zuförderst die Kosten davon bestritten worden, dem eigenthümlichen Fond der Landschaft anheim fällt[68])

Wie es zu halten, wenn sich Niemand zu einem solchen aufgebotenen Pfandbriefe meldet.

---

die Cabinets-Ordre vom 7. September 1830, betreffend das Verfahren zur Herbeischaffung und eventuell Löschung der von den Schuldnern gekündigten, nicht zum Vorschein kommenden Pfandbriefe (Gesetz-Sammlung pag. 128), welche insbesondere den vorstehend sub 6 erwähnten Fall behandelt. Nach einem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 11. Mai 1836 findet das Aufgebot nach Tit. 51 §. 124 Prozeß-Ordnung auch auf solche Pfandbriefe Anwendung, die von der Landschaft mittelst Ausfertigung einer Interessen-Recognition außer Cours gesetzt waren.

68) Diese noch in voller Geltung befindliche Vorschrift enthält ein wesentliches Recht der Landschaft, die hierdurch ansehnliche Kapitalien gewinnen kann, und auch schon gewonnen hat. Das Verfahren hierbei ist durch die in Anmerkung 67 allegirte Allerhöchste Ordre vom 4. Januar 1845 vorgezeichnet, welche wörtlich lautet:

Auf Ihren Bericht vom 7. v. Mts. bestimme ich hierdurch zur Beseitigung entstandener Zweifel, daß bei dem nach §. 40 Cap. 4 Th. III. des schlesischen Landschafts-Reglements vom 9. Juli 1770 zu veranlassenden Aufgebots- und Amortisations-Verfahren über solche Pfandbriefe, welche während der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht zum Vorschein gekommen, die Vorschriften der §§. 110—119 Tit. 51 Th. I. der Allgem. G.-O. in Anwendung zu bringen sind. Es soll jedoch hierbei der Ableistung des, im §. 114 am angeführten Orte der Gerichts-Ordnung vorgeschriebenen Diligenz-Eides von Seiten der das Aufgebot extrahirenden General-Landschafts-Direction nicht bedürfen, sondern nach erfolgtem Aufgebot zur Abfassung des gerichtlichen Präclusions-Erkenntnisses genügen, wenn die General-Landschafts-Direktion amtlich bescheinigt, daß der Pfandbrief innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist nicht zum Vorschein gekommen, daß während dieser Frist und bis zum Präclusivtermine von Niemandem ein Anspruch an den Pfandbrief angemeldet worden, und der etwanige Inhaber des Pfandbriefes unbekannt sei. Diese Bestimmungen sind durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Januar 1845. (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Anscheinend liegt darin viel von den gewöhnlichen Rechtsgrundsätzen, namentlich von denen über Verjährung von Hypotheken, Abweichendes. Denn das Allgemeine Landrecht bestimmt, Theil I. Tit. 20 §. 534, daß eine im Hypothekenbuche eingetragene Forderung überhaupt gar nicht verjähren könne.

Allein die Schuld als eine Hypotheken-Schuld verjährt auch hier so wenig, wie das eingetragene Forderungsrecht. Denn das Gut und dessen Besitzer werden von der Schuld nicht frei und das Recht des letzten Inhabers des Pfand-

Capitel V.

Von Supplirung derer zurückbleibenden Interessen und deren Beitreibung durch die Sequestration, wie auch von der denen Debitoribus zu ertheilenden Nachsicht.

§. 1.

Die Interessen müssen von der Landschaft prompt bezahlt werden.

Es ist eines von denen Haupt-Grundgesetzen des Landschaftlichen Systems, daß denen Pfandbriefs-Inhabern die gefälligen Interessen an denen bestimmten Terminen mit der Stunde, sobald sie ihre Pfandbriefe präsentiren, ohne die mindeste Ausflucht oder Verzögerung bezahlt werden müssen.

§. 2.

Wie solches zu bewerkstelligen sei.

Damit die Landschaft ihrer diesfälligen Verbindlichkeit ein Genüge leisten könne, so ist nothwendig,

1. daß die Debitores ihre Interessen in die Kasse accurat einzahlen, und wenn sie damit zurückbleiben, solche durch die promptesten Executionsmittel aus dem Gute beigetrieben werden,
2. weil aber auch Fälle vorkommen können, wo ein solcher Debitor nicht ohne die offenbareste Unbilligkeit mit der Execution zu übereilen sein würde, so muß festgesetzt werden, was solches eigentlich vor Fälle sind, und wie in denenselben zu verfahren sei. Endlich ist
3. sowohl alsdenn, wenn dem zurückbleibenden Debitori eine Nachsicht verstattet, als wenn mit der Execution wider ihn

---

briefs, welches allein erlischt, war im Hypothenbuche nicht eingetragen, indem vielmehr die Landschaft als Gläubigerin intabulirt stand. Es tritt dagegen an die Stelle des letzten Pfandbriefs-Inhabers nur der eigenthümliche Fond der Landschaft, eine Antinomie mit §. 534 Titel 20 Theil 1 Allgem. L.-R. ist also nicht vorhanden, denn von dem den Pfandbriefen zu Grunde liegenden doppelten Rechtsverhältnisse

1. zwischen der Landschaft als Gläubigerin und dem Gutsbesitzer als Schuldner,
2. zwischen dem Pfandbriefs-Inhaber als Gläubiger und der Landschaft als seiner Schuldnerin

wird durch die unterlassene Zinserhebung nur das letztere berührt, der Gutsbesitzer zahlt dagegen seine Interessen fortwährend an die Landschaft. Für ihn liegt also durch die bloße unterlassene Abhebung derselben bei der Landschaft Seitens des Pfandbriefs-Inhabers nicht die entfernteste Veranlassung vor, von seiner Schuld entbunden zu werden, wogegen der Pfandbriefs-Inhaber seiner Rechte als Gläubiger der Landschaft durch die Nichtausübung derselben zu Gunsten der Landschaft verlustig geht, diese also an seine Stelle tritt.

verfahren wird, (als wodurch die Rückstände nicht allemal so prompt wie es die Nothwendigkeit der Sache erfordert, herbeigebracht werden können), darauf vor zu denken, wie die Landschaft zu dem nöthigen Vorschuß, um dergleichen Ausfälle zu suppliren, gelangen solle.

Sectio I.

Von Beitreibung der Interessen-Rückstände durch die Sequestration, und wie dabei zu verfahren.

§. 3.

Wenn die zur Einzahlung der Interessen bestimmten 14 Tage vor dem Johannis- und Weihnachts-Termin verflossen sind, so müssen die Kassa-Deputirten sofort aus ihren Rechnungen eine Consignation der Restanten mit denen Quantis, welche sie noch entrichten sollen, anfertigen, und diese Consignation dem alsdenn versammelten Fürstenthums-Collegio vorlegen.

Nach geschlossener Interessen-Kasse werden die Reste consignirt.

§. 4.

Dieses fertigt sogleich denen in den Kreisen zurückgebliebenen Landes-Aeltesten, einem jeden in seinem Departement einen Extract dieser Consignation zu, und giebt ihnen auf, die Sequestration auf das Gut eines jeden dieser Restanten einzulegen.

Die Executiones gegen die Restanten verordnet,

LXXIX. Declaratoria von 1824.

Die Landschaft ist befugt, gegen säumige Pfandbriefs-Interessen-Zahler durch eigene Executoren mit der Abpfändung von Guts-Producten zu verfahren, wenn der beizutreibende Rest nicht mehr als 200 Thaler beträgt, und bei größeren Schuldposten, die competenten Gerichte um Beitreibung durch ihre Exekutoren requiriren [69a]).

69a) Nach dem Beschlusse des Engern Ausschusses von 1822 Nr. II. wurde
a. wenn der Rest nicht mehr als 1/4 eines Zins-Termins beträgt und 200 Thlr. nicht übersteigt, bloße Execution in das Mobiliare oder sonstige Vermögen des Gutsbesitzers durch eigene landschaftliche Executoren, wo diese angestellt sind, sonst aber durch Requisition der Gerichte,
b. wenn der Rest bedeutender war, Beschlagnahme der Wirthschafts-Bestände, mit Schonung des Bedarfs, und
c. wenn der Rest mehr als 1 Termin betrug, oder jene ersten Grade sich als unzureichend erweisen, Sequestration verfügt und resp. vollstreckt.
Durch den Beschluß des General-Landtages von 1846 Nr. III. a, welcher wie folgt lautet:
„Die Landschaft ist befugt, die von den Pfandbriefs-Schuldnern unberichtigt gelassenen Pfandbrief-Interessen oder Pfandbrief-Ablösungs-Kapitalien in geeigneten Fällen durch Sequestration blos einzelner Nutzungsrubriken des Gutes — oder aber, wenn sie nach den obwaltenden Umstän den hiervon einen

§. 5.

welches schleunigst geschehen muß.

Diese Exekutions-Decreta müssen citissime expedirt, und wo die Gelegenheit solche mit der Post eben so schleunig zu bestellen ermangelt, durch expresse Boten an die Behörden insinuirt werden.

§. 6.

Die Landesältesten legen die Sequestrationes ein.

Sobald einem Landes-Aeltesten ein dergleichen Exekutoriale behändigt wird, muß er sich Angesichts dessen mit Zuziehung des Justiz-Secretairs, (maßen der Syndicus zu solcher Zeit nicht abkommen kann) oder aber, einer andern benachbarten zum Protocoll vereideten Gerichts-Person, auf das zu sequestirende Gut verfügen, und daselbst den Sequester einsetzen, ohne sich daran durch die Einwendungen oder Klagen des Exequendi im mindesten beirren zu lassen[69b]).

LXXX. Declaratoria von 1824.

In Hinsicht der Pächter finden folgende Bestimmungen statt:

a. Der Pächter muß sich der Exmission ohne Schadloshaltung contractmäßig unterwerfen, wenn er mit einem halbjährigen Pachtquanto im Rückstande bleiben sollte.

b. Er muß sich gleichfalls contractmäßig der Sequestration auch schon dann unterwerfen, wenn auch nur ein Pacht-Termin rückständig bleibt.

c. Er muß sich gefallen lassen, gegen ein in dem Pacht-Contract zu bestimmendes Aversional-Quantum die Pacht aufzugeben, wenn während der Pachtjahre entweder die Subhastation nöthig werden, oder der Eigner durch Erfüllung seiner Verbindlichkeiten wieder zur Disposition

---

befriedigenden Erfolg erwartet, durch Abpfändung und Versteigerung vorräthiger Gutserzeugnisse und überzähliger Inventarienstücke, und durch Beschlagnahme und Einhebung gutsherrlicher Renten, Zinsen und anderer Prästationen — aus dem bepfandbrieften Gute beizutreiben.

Die Abpfändung und die Versteigerung wird in solchem Falle einem Kreis-Landesältesten übertragen, welcher dabei einen Justizbeamten, oder, so weit es nur auf die Versteigerung ankommt, einen gerichtlich bestellten Auctions-Kommissarius hinzu zu ziehen, und die für das gerichtliche Verfahren bestehenden Vorschriften zu beobachten hat.

Die solchergestalt verfügte oder vollstreckte Abpfändung und Versteigerung hat dieselbe rechtliche Wirkung, welche das Gesetz der gerichtlich verfügten oder vollstreckten beilegt".

ist dieses Recht noch erweitert. Dieser Beschluß hat unterm 23. Juni 1848 die Allerhöchste Königliche Bestätigung erhalten.

69b) Haften Pfandbriefe Litt. B. auf dem Gute, so steht es dem Königl. Kredit-Institute frei, die Sequestration gegen sofortige Befriedigung der Landschaft selbst sofort oder späterhin im fernerem Laufe der Sequestration zu übernehmen, oder, wenn es davon keinen Gebrauch macht, den landschaftlichen Sequester durch einen besonderen Commissarius zu überwachen. cfr. §. 31—38 der Verordnung vom 8. Juni 1835. (G.-S. 1835 S. 101).

über das Gut gelangen sollte. Auch den Pächtern, welche die Landschaft auf den unter ihre Sequestration wegen Zins-Rückständen fallenden Gütern etwa bereits vorfinden möchte, können die Bedingungen a. und b. vorbehaltlich jedoch ihrer rechtlichen Gegenforderungen zur Annahme vorgelegt werden, und der Landschaft bleibt überlassen, sie, wenn sie dieselben nicht annehmen wollen, ohne Schadloshaltung sofort zu exmittiren [70]).

§. 7.

Bestellen einen Sequester.

Wenn auf einem Gute ein dem Executorie als ein tüchtiger und rechtschaffener Mann bekannter Verwalter oder Amtmann vorhanden ist, so kann diesen bewandten Umständen nach, vornehmlich wenn das beizutreibende Quantum nicht von sonderlicher Importanz ist, die Sequestration übergeben und er dazu vereidet werden. Wenn aber dieses nicht faisable ist, so muß der Executor sofort einen andern geschickten und ehrlichen Wirthschafts-Verständigen bei der Hand haben, welchen er als Sequester ansetzt und vereidet. Zu dem Ende müssen sich die Landes-Aeltesten in ihren Kreisen bei Zeiten um die Kenntniß solcher Leute bewerben, womit sie sich deren im Fall der Noth bedienen können.

70) Vergleiche oben Nr. XLI. der Declaration von 1824 und Mathis Band VI. pag. 126. Das Verhältniß der Landschaft zu den Pächtern sequestrirter Güter wird immer zu den schwierigeren gehören, in welche die Landschaft gerathen kann, besonders wenn sie solche bei Einführung der Sequestration schon vorfindet. Die Vorschrift der Declaration von 1824 Nr. LXXX. wird daher nur insofern unbedenklich sein, als es sich um Pächter handelt, welche die Landschaft während der Dauer der Sequestration erst eingesetzt und mit denen sie die hier aufgenommenen Bedingungen kontraktlich vereinbart. Uebrigens wird ziemlich allgemein angenommen, daß die Vorschrift sub c. nur Anwendung findet, wenn die Sequestration wegen landschaftlicher Forderungen, nicht wenn sie auf Requisition der Gerichte wegen bloßer Privatforderungen Dritter eingeführt wird, wie dies auch die Worte „wegen Zinsrückständen" andeuten, worunter wohl nur landschaftliche Zinsenreste zu verstehen sind, zumal für Sequestrationen, welche auf gerichtliche Requisition vollzogen werden, der hier maßgebende §. 129 Tit. 24 Prozeß-Ordnung etwas ganz anderes bestimmt. Aber auch bezüglich der Bestimmungen a. und b. kann es sich fragen, ob sie in neu zu errichtende Pachtkontrakte auch dann aufgenommen werden müssen, wenn die Sequestration und resp. Verpachtung im Interesse anderer Gläubiger erfolgt? Hier scheint es wohl dem freien Entschlusse dieser Gläubiger überlassen zu sein, ob sie diese oder andere Pacht-Bedingungen aufstellen wollen und die Wirksamkeit vorstehender Bestimmungen sich darauf zu beschränken, daß die Landschaft ihrerseits jedenfalls verlangen muß, diese Bedingungen mit aufzunehmen. Ob dies gleichwohl geschieht, hängt bei dem Widerspruche anderer Gläubiger von dem Ausfalle des hierüber nach §. 132 Tit. 24 Prozeß-Ordnung zu fassenden Beschlusses ab. Uebrigens gehören die Streitigkeiten zwischen den Sequestrations-Interessenten und einem schon vor Einlegung der Sequestration angesetzt gewesenen Pächter auch nach §. 139 Tit. 24 Prozeß-Ordnung nicht, wie die mit von der Landschaft erst eingesetzten Pächtern, vor das landschaftliche, sondern das gerichtliche Forum.

§. 8.

übergeben selbigem die Wirthschaft, und instruiren ihn, wie er solche zu führen habe.

Dem eingesetzten Sequester wird sodann die Wirthschaft secundum inventarium übergeben, das Gesinde und Unterthanen auf die Zeit, daß die Sequestration dauert, an ihn verwiesen, er selbst aber bedürfenden Falls mit einer ausführlichen Instruction, wie er sich bei seiner Administration verhalten solle, versehen. Zu dem Ende müssen von jedem Fürstenthums-Collegio dergleichen Instructiones vorläufig entworfen und der Haupt-Landschafts-Commission zur Revision eingesendet werden, welche alsdenn von denen Executoribus den Sequesters mitzutheilen, und nur nach Verschiedenheit der besonderen Umstände, dieses oder jenes Gutes zu modificiren sind.

§. 9.

Die Wohnung wird regulärer dem Debitori gelassen.

Die Wohnung auf dem Gute kann, wenn hinlänglicher Platz vorhanden ist, dem Exequendo gelassen werden. Er muß aber stipuliren, daß er den Sequester in der Bewirthschaftung auf keine Weise turbiren wolle; widrigenfalls er auf die erste gegründete Beschwerde desselben exmitiret werden wird.

LXXXI. Declaratoria von 1824.

Diese Exmission kann bewandten Umständen nach, nicht nur aus dem Wohnhause, sondern auch aus dem Guts-Territorio erfolgen.

§. 10.

Von dem Zustande des Gutes ist an das Collegium zu berichten, und

Bei der Entsetzung des Sequesters muß der Commissarius zugleich die Umstände des Gutes und die Verfassung der Wirthschaft untersuchen, auch wenn er solche in einem delabrirten Zustande findet, an den Directorem und das Collegium specifice darüber berichten.

LXXXII. Declaratoria von 1824.

Güter, welche wegen landschaftlicher Forderungen oder auf Requisition des Justiz-Collegii in Sequestration gerathen, müssen für die Zeit der Sequestration in die Privat-Land-Feuer-Societät gegeben werden, und hiernächst auch die in dem Reglement der letztern angegebenen Fristen in Hinsicht des Wiederaustritts nach aufgehobener Sequestration inne halten[71]).

§. 11.

ein Curator bonorum zu bestellen, welcher

Die Aufsicht über dergleichen sequestrirte Güter ist der nächste benachbarte und dazu qualificirte Kreis-Stand zu übernehmen

71) Nach dem Beschlusse des Engern Ausschusses von 1838 Nr. VII. müssen sequestrirte Güter auch in die Hagel-Assecuranz gegeben werden.

schuldig. Ein Landes-Aeltester aber kann dazu nicht anders genöthiget werden, als wenn gar kein ander Mittel die Sache zu reguliren übrig ist; zumalen ihm ohnehin die Ober-Aufsicht und Super-Revision aller dergleichen sequestrirten Güter zusteht. Uebrigens soll finita Sequestratione von dem Fürstenthums-Collegio arbitrirt werden, was einem dergleichen Curatori bonorum vor seine Bemühungen nach Beschafienheit der Umstände, der Importance des Gutes und seines bewiesenen Fleißes, vor ein Honorarium accordirt werden solle.

LXXXIII. Declaratoria von 1824.

1. In der Regel kann kein Landes-Aeltester zum Curator bonorum und zwar umsoweniger bestellt werden, als vorstehend jeder Landes-Aelteste dieses Oneris überhoben wird; es wäre denn, daß die Sache fürs erste anders zu machen nicht möglich sei.

2. Die Entscheidung der Frage: ob kein anderes Mittel, solche zu reguliren, vorhanden, und ob die Bestellung eines Landes-Aeltesten zum Curator bonorum vorkommenden Falls unvermeidlich sei, competirt allein den Fürstenthums-Collegiis, welche jedoch bei zweifelhaften Umständen bei der General-Landschafts-Direction oder dem Engeren Ausschuß anfragen müssen.

3. Im Falle sich die Sache nicht anders machen läßt, sind auch Stände eines andern Kreises, ja selbst eines andern Systems zur Uebernahme von Curatelen interimistisch zu nöthigen.

4. Hat ein Landes-Aeltester zum Curator bonorum bestellt werden müssen, so kann derselbe bei Abschätzung desselben Guts weder zum Commissarius noch zum Revisor ernannt werden.

5. Jeder Stand ohne Ausnahme muß die ihm aufzutragende Curatel wenigstens einstweilen und auf so lange übernehmen, bis das Landschafts-Collegium im Stande ist, die demselben vorzutragenden Weigerungs-Gründe zu prüfen, und darüber zu entscheiden.

Derjenige, welcher auch dieser billigen Forderung nicht genügt, muß sich jedes Antheils von dem landschaftlichen Verein begeben, und überdies noch jeden Schaden vertreten, welcher dadurch entsteht, daß das Gut ohne Aufsicht eines Curators bleibt [72]).

§. 12.

Dieser Curator bonorum muß die Wirthschaft fleißig revidiren, und den Sequester dazu anhalten, daß er solche ordentlich und seiner Instruction gemäß betreibe. den Sequester in Aufsicht hält

72) Die Bestimmungen Nr. 6—12 der Declaration von 1824, welche lediglich die Remuneration des Gutscurators betreffen, sind weggelassen, da sie durch die Beschlüsse des General-Landtages von 1846 aufgehoben und durch neue, welche sich im Anhange VI. bgedruckt abefinden, ersetzt sind.

§. 13.

Die Monats-schlüsse einfordert und

Der Sequester muß die Monats-Schlüsse an ihn übergeben, welche er revidirt, Monita dagegen formirt, den Sequester mit seiner Verantwortung vorläufig ad Protocollum vernimmt, und endlich alles zusammen dem Directori ad Acta einsendet.

§. 14.

die Einsendung der Bestände urgirt.

Gleichergestalt muß er den Sequester anhalten, daß er die mit dem Schluß eines jeden Monats vorhandenen baaren Bestände an den Directorem einsende, und sich mit einer Quittung desselben legitimire.

§. 15.

Wie lange die Sequestration dauert.

Die Sequestration dauert regulariter so lange bis die rückständigen Interessen, die aufgelaufenen Kosten, und dasjenige so etwa in die Retablirung des Gutes verwendet worden, beigetrieben ist. Als worauf der Sequester avocirt und dessen Exmission so wie die Rückgewähr an den Besitzer, von eben dem Commissario der die Sequestration eingelegt hat, verrichtet wird.

LXXXIV. Declaratoria von 1824.

Wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Fürstenthums-Landschaft die reglementsmäßige Sequestration eines mit Landschafts-Zinsen im Rückstande gebliebenen Gutes kein zulängliches Mittel mehr gewähren kann, die rückständigen Zinsen und mit Grunde zu besorgenden oder bereits gemachten Sequestrations-Vorschüsse herbeizuschaffen, so sollen die Fürstenthums-Landschaften befugt sein, mit Uebergehung der Sequestrations-Maßregel oder mit Aufhebung derselben, wofern dieselbe fruchtlos versucht worden, sofort zur Verpachtung eines solchen Gutes zu schreiten, oder im Fall auch von dieser Maßregel kein Erfolg erwartet werden kann, sogleich die Subhastation desselben bei dem betreffenden Ober-Landes-Gericht zu extrahiren. Es muß aber dazu in jedem einzelnen Falle die Zustimmung der General-Landschafts-Direction eingeholt werden, und erfolgen, wonächst der Subhastations-Prozeß auf die durch den vorgedachten Consens begründete Requisition der betreffenden Fürstenthums-Landschaft eröffnet wird, ohne daß es eines vorgängigen rechtskräftigen Urtels auf Subhastations-Eröffnung bedarf[73]).

73) Vorstehende Bestimmung des Publicandi vom 30. August 1810 (Gesetz-Sammlung 1806/10 pag. 730) ist durch die Cabinets-Ordre vom 14. Febr. 1829 (Gesetz-Sammlung pag. 22) erneuert und nach dem Ministerial-Rescripte vom 11. December 1840 ist die Landschaft auch berechtigt, das Mandat an den Gutsbesitzer, welches nach §. 4. der Executions-Ordnung vom 4. März 1834 der wirklichen Subhastation vorangehen muß, selbst zu erlassen.

Daß die Landschaft ihr verpfändete, bepfandbriefte Güter in der Sub-

§. 16.

Wie es mit delabrirte Gütern zu halten.

Wenn aber bei Einsetzung des Sequesters das Gut nach dem commissarischen Berichte, es sei an Ackerbau, Viehstand, Wirthschafts-Gebäuden oder sonst, in einem deteriorirten Zustande befunden worden, so stehet dem Fürstenthums-Collegio frei zu verordnen, daß die Sequestration auch noch länger und bis zum erfolgten Retablissement der Wirthschaft anhalten solle [74]).

§. 17.

Wenn auch ein Debitor sich als einen schlechten Wirth bekannt gemacht hat, und die Interessen verschiedenemal hintereinander von ihm haben beigetrieben werden müssen, wobei sein Gut allemal in schlechtem Wirthschafts-Stande befunden worden, so kann die Landschaft mit der Sequestration so lange continuiren, bis er sich entweder zum Verkauf entschließt, oder auf eine andere Art hinlängliche Sicherheit bestellt, daß er künftig sich einer ordentlichen Wirthschaft befleißigen, und die Landschaft denen Weiterungen und Unannehmlichkeiten einer immerwährenden Sequestration nicht ferner exponiren werde.

Aufgehoben durch Beschluß des General-Landtages von 1846 Nr. III. c.

§. 18.

Von Abnehmung der Rechnungen, welche

Die Abnahme der Rechnungen geschiehet von dem Deputirten, welcher den Sequester eingesetzt hat. Es muß also der Schluß dieser

---

hastation auch selbst erstehen kann, beruht zwar schon auf der gesetzlichen Vorschrift §. 83 Tit. 6 Theil II. Allgem. L.R., ist aber später auch durch das Justiz-Ministerial-Rescript vom 21. Januar 1817 (von Kamptz Jahrbücher Band 9 pag. 8) wiederholt außer Zweifel gesetzt worden. Zu einer dergleichen Acquisition gehört jedoch die Zustimmung des vorgesetzten Ministerii. Zum Wiederverkaufe eines dergleichen Gutes gehört dagegen außer der Zustimmung des gedachten Ministerii nach §. 119 l. c. auch der Consens der Kreisstände des Systems, welches das Gut erworben hatte.

74) Ob ein sequestrirtes Gut in unmittelbare Bewirthschaftung zu nehmen, oder ob dasselbe zur Verpachtung zu stellen sei, dies muß nach Maaßgabe der obwaltenden Verhältnisse gleich bei Einleitung der Sequestration erwogen, und unter Zuziehung der Sequestrations-Interessenten festgestellt werden. Dabei ist als eine, für die Entschließung der Landschaft bestimmende Rücksicht die Nothwendigkeit festzuhalten, Vorschüsse in das Gut möglichst zu vermeiden. Sollte bei dieser Prüfung sich herausstellen, daß die Sequestration ohne beträchtliche Vorschüsse nicht fortzuführen, eine baldige Abzahlung solcher Vorschüsse aus den Gutserträgen aber nicht zu erwarten sei, so ist auf die nothwendige Subhastation des Gutes ungesäumt hinzuwirken. General-Landtag von 1846. Beschluß IIId. Allerhöchst bestätigt unterm 23. Juni 1848.

Rechnungen dergestalt regulirt werden, daß deren Abnahme kurz vor der Fürstenthums-Versammlung erfolgen, und der Commissarius auf selbigem von dem Befund zu weiterer Verfügung Bericht erstatten, das Collegium aber festsetzen kann, ob und wie die Sequestration ferner fortgesetzt oder ob sie aufgehoben werden solle; wie denn auch niemand als das versammelte Collegium dem Sequester seine völlige Decharge zu ertheilen authorisirt ist.

§. 19.

mit Zuziehung des Debitoris geschiehet.

Der Debitor exequendus ist bei der Abnahme der Rechnungen allemal mit zuzuziehen. Es müssen ihm daher die Monats-Schlüsse vorgelegt und ihm nachgelassen werden, seine Monita darwider binnen einer gewissen Zeit einzubringen, als auf welche sodenn von dem Commissario und dem Collegio mit reflectirt werden muß. Inzwischen ist dabei darauf zu sehen, daß keine ganz illiquide und offenbar ungegründete Monita angenommen, noch dem Debitori allzuviel Raum, den Sequester zu chicaniren, gelassen werde. Das Zeugniß des Curatoris bonorum, welcher bei dem Actu der Rechnungs-Abnahme gegenwärtig ist, wird in den mehrsten Fällen zureichen, die etwa entstehenden Differentien hinlänglich zu eclairiren.

§. 20.

Von dem Verhältniß des Curatoris bonorum und des Debitoris.

Die Verfügungen des Curatoris bonorum sind übrigens keiner Recherche, und das Gebahren des Sequesters in sofern es solchen gemäß ist, keinen Ausstellungen abseiten des Debitoris unterworfen, sondern wenn dieser etwas dagegen mit Grunde erinnern zu können glaubt, so muß er solches dem Fürstenthums-Collegio oder dem Directori tempestive anzeigen, als welchen allein die Curatores bonorum und Sequester in Wirthschafts-Sachen subordinirt sind. Wenn er dergleichen Anzeige zu thun unterläßt, so kann auf diejenigen Monita, welche er bei der Rechnungs-Abnahme, von daher formiren wollte, ganz und gar nicht entrirt werden.

LXXXV. Declaratoria von 1824.

1. In Hinsicht der nutzbaren Ehrenrechte hat der Justitiarius eines sequestrirten Gutes die gerichtlichen Ausfertigungen der Grunderwerbungs-Instrumente der Gutseinsassen dem Gutsbesitzer oder dessen gehörig bestelltem Bevollmächtigten zur Mitvollziehung vorzulegen, davon jedoch dem Curator bonorum unter Anzeige der zu entrichtenden Gefälle Nachricht zu geben, auch dafür zu sorgen, daß die Bezahlung derselben vor Aushändigung der Ausfertigung zur Sequestrations-Kasse erfolge.

Wenn der Gutsbesitzer abwesend ist, und keinen Bevollmächtigten bestellt hat, so geschieht die Mitunterzeichnung solcher Documente von dem Curator bonorum. Dasselbe ist der Fall, wenn der anwesende Gutsbesitzer die Mitunterzeichnung verweigert und seine Verweigerungs-Gründe, je nachdem sie Rechts- oder ökonomische Fragen betreffen, bei der Justizbehörde oder bei der Landschaft erörtert und für unerheblich erkannt worden sind.

Eine Verschiedenheit der Ansichten des Justituarius und des Curatoris bonorum ist eben so im gesetzlichen Wege zu beseitigen.

Bei Einführung der Sequestration sind die Guts-Einwohner sowohl von der landschaftlichen Commission als von dem Justitiarius anzuweisen, alle Gerichts- oder grundherrliche Gebühren bei Vermeidung nochmaliger Zahlung zur Sequestrations-Kasse zu entrichten.

2. Die Kreis-Justiz-Räthe haben sich den landschaftlichen Commissionen insonderheit bei Sequestrations-Verfügungen ad requisitionem der Landschaft jedesmal ohne Anstand zu unterziehen, und es sind dieselben autorisirt, bei obwaltenden Verhinderungen in jedem einzelnen Falle ein benachbartes Untergericht zu substituiren[75].

§. 21.

Der Recurs in dergleichen Fällen geht an die Haupt-Landschafts-Commission und

Wenn entweder der Schuldner oder der Sequester mit denen Decisis des Fürstenthums-Collegii nicht zufrieden sind, so stehet ihnen frei, ihre Beschwerden an die Haupt-Landschafts-Commission gelangen zu lassen, welche nach Beschaffenheit der Umstände eine nähere Untersuchung aus einem benachbarten Fürstenthums-Collegio periculo et sumtibus succumbentis verordnen, und sodann die Sache finaliter decidiren kann.

§. 22.

an den Ausschuß.

Wenn der Querulant auch hierbei noch nicht acquiesciren will, so kann er seine Gravamina auf dem nächsten Ausschuß anbringen, welcher alsdann Acta inspiciren und das erforderliche pro ultimo verfügen und festsetzen kann.

§. 23.

Wie die Defecte beizutreiben.

Wenn bei der Rechnungs-Abnahme dem Sequester ganz liquide und keiner weitern Einwendung fähige Defecte nachgewiesen werden

---

75) Die Ausübung der Polizei auf dem sequestrirten Gute steht nach einer Ministerial-Bestimmung vom 30. Januar 1835 nicht dem Curator oder Sequester ohne Weiteres zu, sondern es soll zwischen der Landschaft und der Kreis-Polizei-Behörde, also dem Landräthlichen Amte, darüber Vereinbarung getroffen werden, ob die Verwaltung der Polizei dem Besitzer des Gutes, oder wem sonst übertragen werden soll.

können, so ist die Landschaft berechtiget, solche nach Beschaffenheit der Umstände entweder vor ihre eigene oder vor Rechnung des Debitoris von ihm beizutreiben, und zu dem Ende die nöthigeu executivischen Verfügungen wider ihn zu erlassen. Sind aber diese Defecte noch illiquid und zu deren Eruirung die Eröffnung eines förmlichen Probatorii erforderlich, so braucht sich die Landschaft darein nicht weiter zu meliren; sondern der Debitor muß die Sache mit dem Sequester in via juris ordinaria selbst ausmachen.

§. 24.

Von Executionen, welche die Justizcollegia durch die Landschaft veranlassen.

Außer denen Fällen, wo die Landschaft aus eigener Bewegung die Sequestration verordnet, hat auch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 29. August 1769 festgesetzt, daß alle Executiones, welche von Seiten derer Landes-Justiz-Collegiorum gegen den Besitzer eines der Landschaft verpfändeten Gutes decretirt worden, denen Deputirten derselben zur Vollstreckung aufgetragen werden sollen.

LXXXVI. Declaratoria von 1824.

Die Sequestration und Taxation unbepfandbriefter Güter gehört nach der Königlichen Verordnung vom 30. December 1811 (Anhang zur Gerichts-Ordnung §. 172) vor die betreffenden Gerichte[76]).

§. 25.

Wie dabei zu verfahren.

Wenn also ein Real-Creditor, welcher eine simple mit der Landschafts-Garantie nicht versehene Hypothek hat, gegen seinen Schuldner bei der Regierung klagbar wird und Sequestration extrahiret, so wird auf den Fall, daß der Debitor zugleich Pfandbriefe auf seinem Gute hat, das Commissoriale zu deren Einlegung an den Directorem des Fürstenthums, zu welchem das Gut gehört, gerichtet. Dieser läßt die darin decretirte Execution durch einen Kreis-Aeltesten mit Zuziehung des Justiz-Secretairs vollstrecken, wobei sowohl die denen Justiz-Räthen vorgeschriebenen Legalitäten als der im vorstehenden zur Sicherheit der Landschaft verordnete Modus procedendi aufs genaueste beobachtet werden müssen.

---

76) Durch die Cabinets-Ordre vom 1. Juli 1834 (G.-S. pag. 88) ist die Abschätzung unbepfandbriefter Rittergüter wiederum der Landschaft übertragen worden, und es sind davon nur solche Rittergüter ausgenommen, deren geringer Erwerbspreis die Bepfandbriefung nach den einzelnen Reglements nicht gestattet. Ein dergleichen Minimum besteht gegenwärtig für die schlesischen incorporirten Güter nicht mehr, sofern sie nicht in neuerer Zeit dismembrirt worden sind.

Cfr. auch Engerer Ausschuß von 1834 Nr. VII. und General-Landtags-Beschluß von 1855 II. (oben Anmerkung 9).

§. 26.

Es müssen also die Monatsschlüsse von dem Sequester ebenfalls an den Curatorem bonorum und von diesem an den Directorem eingesendet werden. Dieser aber transmittirt solche, unter Beifügung seines Gutachtens, an die Regierung.

Mit Einsendung der Monats-Schlüsse, und

§. 27.

Was hingegen die Bestände anlangt, so muß der Sequester gleich bei seiner Einsetzung semel pro semper angewiesen werden, daß er vor allen andern, unmittelbar nach denen Steuern und übrigen Oneribus publicis auf Herbeischaffung der landschaftlichen Interessen bedacht sein, auch die dazu erforderlichen Gelder allemal von denen erst eingehenden Revenues an den Fürstenthums-Directorem einsenden, und zugleich auf das Retablissement des Gutes sein Augenmerk richten müsse. Die alsdann noch übrigen Bestände hingegen müssen von ihm ad Depositum der Regierung eingesendet werden.

der Kasse Bestände.

§. 28.

Die Direction der Wirthschaft pendente Sequestratione ist der Landschaft überlassen, als welche, so wie im vorigen Falle, durch ihre Kreis-Aeltesten und den angesetzten Curatorem bonorum vor deren ordentliche Betreibung Sorge tragen muß.

Mit Dirigirung der Wirthschaft.

§. 29.

Wenn dem Extrahenten der Sequestration ein Genüge geschehen ist, oder derselbe sonst in deren Aufhebung willigt, so kann solche deshalb noch nicht sofort verfügt werden, sondern es kommt alsdenn auf den Befund der Landschaft an, ob sie darin gleichergestalt consentiren wolle, oder wegen des noch nicht vollständig bewirkten Retablissements des Gutes, deren Fortsetzung nöthig finde. Solchenfalls hört nur der Antheil, welchen die Regierung zeithero daran gehabt hat, auf, und der Sequester ist von dieser Zeit an lediglich an die Landschaft zu verweisen; auch wird sodann fernerweit nach den obigen Vorschriften §. 13—20 zu verfahren sein.

Mit Aufhebung der Sequestration.

§. 30.

Die Rechnung wird in solchen Fällen, wo die Execution von der Regierung verordnet worden, von dem Sequester bei der Regierung abgelegt; doch bleibt der Landschaft deren vorläufige summarische Revision vorbehalten, und es wird dieselbe ihre Erinnerungen da-

Mit Abnehmung der Rechnungen.

bei zur Erleichterung der Sache an die Regierung communiciren. Ueberhaupt ist der Sequester sowohl wegen seiner Administration als wegen Verwendung der Gelder, der Landschaft immer responsable.

LXXXVII. Declaratoria von 1824.

Siehe allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 24 §. 128—139, Theil I. Titel 50 §. 246 seq., wonach über die Einleitung der Sequestrationen auf Requisition des Justiz-Collgii, und über die Rechnungslegung anderweitige Bestimmungen erfolgt sind [77].

---

77) Die hier in Bezug genommenen Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung lauten wörtlich:

Theil I. Titel 24. §. 128—139.

§. 128. Wird auf die Sequestration eines adligen oder Rittergutes angetragen, so soll dieselbe in denjenigen Provinzen, wo bereits landschaftliche Kredit-Systeme errichtet sind, der Kredit-Direction oder Fürstenthums-Landschaft des Departements, zu welcher das Gut gehört, überlassen, und dieselbe von Gerichtswegen um die erforderliche Verfügung requirirt werden.

Anhang. §. 172. Haften auf dem Gute keine Pfandbriefe, so gehört die Sequestration desselben vor die ordentlichen Gerichte.

§. 129. Diese Collegia müssen, wenn die Güter verpachtet sind, zwar die Pächter in ihrem Kontrakte und den darin festgesetzten Konditionen lassen; zugleich aber auf die Wirthschaft der Pächter die nöthige Aufsicht führen, und dafür sorgen, daß die Gebäude in baulichem Stande unterhalten, und alle Deteriorationen vermieden, auch die Pachtgelder richtig abgeführt werden.

§. 130. Ueberhaupt wird sowohl in diesem, als in allen andern Fällen, wenn ein Gläubiger aus den Pacht- oder Miethgeldern der seinem Schuldner gehörenden Grundstücke seine Befriedigung sucht; der Pächter oder Miether aber eine geschehene Vorausbezahlung behauptet, und auf Erfordern nachweiset, hierdurch festgesetzt: daß in Ansehung der eingetragenen Gläubiger es bei den Vorschriften des Landrechts Th. I. Tit. XX. §. 480, 481 sein Bewenden habe; andere Gläubiger des Verpächters oder Vermiethers aber die vor erfolgter gerichtlicher Untersagung, oder Einsetzung der Sequestration, von dem Pächter wirklich geleistete Vorausbezahlung auch gegen sich gelten lassen müssen.

§. 131. Hat der Schuldner das Gut selbst verwaltet, so müssen die landschaftlichen Collegia zuvörderst wegen Instandsetzung der Gebäude und des Inventarii die erforderlichen Veranstaltungen treffen: wozu, in Ermangelung eines andern Fonds, der Kreditor unter den §. 123 festgesetzten Bedingungen den Vorschuß thun muß. Hiernächst müssen sie die Verpachtung der Güter nach einem von ihnen aufzunehmenden Anschlage zu bewirken suchen; in deren Entstehung aber die Wirthschaft durch einen Administrator unter ihrer Aufsicht und Direction besorgen lassen.

§. 132. Bei allen diesen Veranstaltungen müssen die Interessenten zugezogen, und mit ihrem Anliegen und Einwendungen gehört werden; jedoch dergestalt, daß bei entstehenden Widersprüchen die Entscheidung, in allen die Wirthschaft und Administration betreffenden Punkten, lediglich von dem Ermessen der Kredit-Direction abhängt, und den Interessenten, wenn sie sich dabei nicht beruhigen wollen, blos der Rekurs an die Hauptritterschafts-Direction und in Schlesien an die General-Landschafts-Direction, offen bleibt.

§. 133. Wenn Hauptveränderungen in der Administration zu treffen sind, z. B. wenn ein bisher verpachtet gewesenes Gut in Verwaltung gesetzt, wenn neue Baue geführt, Prozesse angefangen, Meliorationen vorgenommen, oder neue (Wirthschafts-Arten), Feldereintheilungen u. s. w. eingeführt werden sollen, so müssen die Kredit-Directionen darüber mit dem Landes-Justiz-Collegio, auf dessen Verfügung die Sequestration verhängt worden ist, Rückfrage halten, damit

§. 31.

Wenn der Creditor Hypothecarius durch die Sequestration seine Befriedigung nicht erhalten kann, und dahero auf die Sub= — Wie sich die Landschaft bei entstehendem Concurs zu verhalten habe.

---

dieses die bei der Sache interessirenden Parteien darüber vernehmen, und nach den Erklärungen derselben, und der übrigen Lage der Umstände, wegen Genehmigung oder Verwerfung eines solchen Antrages, das Weitere veranlassen könne.

§. 134. Wenn entweder der landschaftliche Kommissarius eigenmächtig und ohne die verordnete Zuziehung der Interessenten Veranstaltungen von der §. 131 beschriebenen Art getroffen, oder die Kredit=Direction selbst die §. 133 ihr vorgeschriebenen Schranken überschritten hat, und aus solchen einseitigen Verfügungen Nachtheil entsteht, oder wenn sonst landschaftliche Officianten bei der Administration, oder bei Führung der Aufsicht über selbige, sich solcher Pflichtwidrigkeiten, die eine Regreßklage rechtlich begründen, schuldig gemacht haben sollten, so müssen dieselben für ihre Personen Demjenigen, welcher dadurch Schaden leidet, vor dem Landes=Justiz=Collegio, von welchem die Sequestration verhängt worden ist, gerecht werden.

§. 135. Die eingehenden reinen Einkünfte müssen, nach der Anweisung des Gerichts, an den Gläubiger gegen Quittung ausgezahlt, oder wenn deren mehrere vorhanden sind, in das gerichtliche Depositum abgeführt werden. Wie es zu halten sei, wenn über das Vermögen eines Schuldners Konkurs entstanden, und deswegen ein Gut in Sequestration genommen ist, davon wird im fünfzigsten Titel von Konkursprozessen umständlich gehandelt. Nach eben diesen Vorschriften ist auch zu verfahren, wenn zwar noch kein Konkurs vorhanden ist, aber doch die Einkünfte zur Bezahlung der Zinsen von sämmtlichen eingetragenen Posten nicht hinreichend sind.

§. 136. Inzwischen ist der Richter, so lange noch kein Konkurs= oder Liquidationsprozeß eröffnet worden ist, für die Befriedigung der Realgläubiger, welche sich nicht gemeldet haben, von Amtswegen zu sorgen nicht schuldig. Der Extrahent der Sequestration aber muß einen Hypothekenschein des in Beschlag zu nehmenden Gutes zu den Akten bringen und darauf antragen, daß den daraus zu ersehenden Realgläubigern von der verhängten Sequestration Nachricht gegeben werde. Hat er dies nicht gethan, und diesen Gläubigern auch nicht selbst unmittelbar schriftliche Nachricht von der verfügten Sequestration ertheilt, so muß er, wenn Gläubiger, die nach dem Hypothekenscheine ihm vorgehen, ihre Zinsen nicht erhalten haben, denselben die vorweg genommenen Einkünfte, so weit selbige zu diesen Zinsen erforderlich und hinreichend sind, wieder herausgeben.

§. 137. Nach aufgehobener Sequestration müssen die Kollegia, von welchen dieselbe dirigirt worden ist, die Zurückgabe des Guts an den vormaligen Schuldner mit Zuziehung einer gerichtlichen Kommission bewirken.

§. 138. Bei eben diesen Kollegien, nämlich den Kredit=Directionen, muß auch der angesetzte Sequester von seiner Administration Rechnung legen, es muß ihm dieselbe durch diese Kollegia, mit Zuziehung der Interessenten, gehörig abgenommen, und alle Monita dagegen, welche blos die Wirthschaftsführung betreffen, müssen bei eben diesen Collegien angebracht, und mit Vorbehalt des §. 132 erwähnten Rekurses entschieden werden.

§. 139. Ein Gleiches versteht sich auch, wenn das Gut von dem die Sequestration dirigirenden Kollegio selbst verpachtet worden ist; maaßen alsdann die Instruction und Erörterung der zwischen dem Pächter und dem Gläubiger oder Schuldner entstandenen Differenzien zunächst für das die Sequestration dirigirende Kollegium gehört. Betrifft aber der Streit einen schon vor der Verhängung der Sequestration angesetzt gewesenen Pächter, so gehört die Untersuchung und das Erkenntniß darüber vor die ordentliche Justizinstanz. Eben dahin sind auch Streitigkeiten zwischen einem von der Kredit=Direction gesetzten Sequestor oder Pächter, und den Gläubigern zu verweisen, wenn entweder die

haſtation anträgt, auch es endlich gar zur Eröffnung eines Concurs- oder Liquidations-Prozeſſes kommt, ſo wird dadurch in der Ver-

---

Kredit-Direction ſelbſt darauf anträgt; oder wenn der Gegenſtand und Grund des Streites nicht auf die bloße Wirthſchaftsführung, ſondern auf andere Handlungen des Pächters oder Adminiſtrators ſich bezieht; oder wenn die Entſcheidung nicht hauptſächlich auf Wirthſchafts-, ſondern auf eigentlichen Rechts-kenntniſſen beruhet.

Allgem. Ger.-Ordn. Th. I. Tit. 50. §. 246—258.

§. 246. Hat der Schuldner das Gut bisher ſelbſt verwaltet, ſo iſt wegen unmittelbarer Verhängung der Sequeſtration, wenn es kein adliches Gut iſt, das Erforderliche nach der Vorſchrift Tit. XXIV. §. 127 zu verfügen, wenn es aber ein adliches oder Rittergut wäre, die Vorſchrift §. 128 u. f. ebend. zu beobachten.

§. 247. Bei Gütern dieſer letztern Art hat alſo das den Konkurs dirigirende Gericht mit der Adminiſtration ſelbſt nichts zu thun; ſondern es zieht blos die Gelder ein, welche das dem Sequeſter unmittelbar vorgeſetzte Kollegium abliefert; und vernimmt, wenn über den einen oder den andern dabei vorkommenden Umſtand die Erklärung der Gläubiger verlangt wird, gedachte bei der Sache ein Intereſſe habende Gläubiger; vermittelt unter ihnen einen Beſchluß, und giebt dem adminiſtrirenden Kollegio davon Nachricht.

§. 248. Der Kurator hingegen muß auch bei dieſem Kollegio die Rechte und das Intereſſe der Maſſe wahrnehmen; wie er denn auch von demſelben in vorkommenden Fällen, inſonderheit aber bei Einrichtung der Sequeſtration, und bei Abnehmung der Rechnungen, in Vertretung der Maſſe zugezogen wird.

§. 249. Wenn Güter in Konkurs verfallen, bei welchen der alsbaldigen Subhaſtation derſelben nichts, z. B. keine eigentliche Lehns- oder Fideikommiß-Qualität im Wege ſteht: ſo ſollen dergleichen Güter nicht verpachtet werden; weil die Konkursprozeſſe, nach gegenwärtiger Vorſchrift, in kurzer Zeit beendigt ſein müſſen; und aus den Verpachtungen, bei dem Verkaufe des Guts, die größten und koſtbarſten Weiterungen zu entſtehen pflegen.

Anhang. §. 349. Findet jedoch die Mehrheit der Gläubiger die Verpachtung vortheilhafter, ſo hat es bei dem Beſchluß derſelben ſein Bewenden.

§. 250. Wenn zur Zeit des eröffneten Konkurſes ein nach der Vorſchrift Tit. XXIV. §. 119 immittirter Gläubiger in der Adminiſtration und Benutzung des Guts ſich befindet, ſo erreicht die Immiſſion durch die Eröffnung des Konkurſes ihre Endſchaft; das Gut muß zur Adminiſtration für Rechnung ſämmtlicher Gläubiger zurück gegeben, und dem immittirt geweſenen Gläubiger müſſen die erhobenen Nutzungen, nach Verhältniß ſeiner Beſitzzeit, auf den Grund der bei ſeiner Immiſſion angelegten Berechnung, auf ſeine Forderung abgeſchrieben werden. Doch ſoll einem ſolchen Gläubiger ſowohl wegen der Zeit ſeiner Ermiſſion, als wegen Vergütung der im Gute etwa gemachten Verbeſſerungen, eben das zu Statten kommen, was unten §. 256 u. f. in Anſehung des Pächters verordnet iſt.

Anhang. §. 350. Auch die antichretiſchen Pfandbeſitzer ſind verpflichtet, die innehabenden Grundſtücke zur Konkursmaſſe des Gemeinſchuldners zurück zu geben, ohne Rückſicht auf die Dauer des darüber geſchloſſenen Kontrakts. Es kommt jedoch denſelben alles dasjenige zu Statten, was in Abſicht der Pächter vorgeſchrieben iſt. (§. 256 u. f. dieſes Titels.)

§. 251. Iſt das Gut verpachtet, ſo muß zuvörderſt darauf geſehen werden, ob nach der Qualität deſſelben und der liquidirten Forderungen, ein gerichtlicher Verkauf werde ſtattfinden können oder nicht.

§. 252. Kann der Verkauf nicht ſtattfinden, ſo müſſen die Gläubiger den Pächter ſeine Zeit ausſitzen laſſen; und er muß, während derſelben, den Pachtzins in den kontraktmäßigen Terminen, bis zum Ende des Konkurſes oder ſeiner Pacht in das gerichtliche Depoſitum abführen. Die Aufſicht über ſeine

fassung der Sequestration nichts geändert, sondern es müssen die eingehenden Revenues nach wie vor hauptsächlich zu Bezahlung

Wirthschaft aber muß, der Vorschrift Tit. XXIV. §. 129 gemäß, demjenigen Kollegio, welches die Administration, wenn dergleichen stattfände, zu dirigiren haben würde, überlassen werden.

§. 253. Sind im Pachtkontrakte gewisse Auszüge oder Vorbehalte für den Verpächter bedungen, so kommen dieselben nicht mehr dem Gemeinschuldner, sondern der Masse zu Gute; und der Kurator muß dafür sorgen, daß sie für Rechnung der Gläubiger verwaltet, eingezogen und ins Geld gesetzt werden.

§. 254. Können die Kreditoren nachweisen, daß der Gemeinschuldner dergleichen Pachtkontrakte, zu einer Zeit, wo seine Insolvenz ihm schon bekannt gewesen, mit dem davon ebenfalls unterrichteten Pächtern, zu ihrem Nachtheile und ihrer Verkürzung geschlossen habe, so sind sie berechtigt, auf die Widerrufung desselben, so wie bei jedem andern dergleichen Kontrakte, nach Maßgabe §. 53 u. f. anzutragen.

§. 255. Ist das verpachtete Gut von der Art, daß der gerichtliche Verkauf desselben an und für sich stattfinden kann, so darf selbiger durch die Verpachtung nicht aufgehalten werden.

§. 256. Da es inzwischen der Billigkeit gemäß ist, den Pächter mit der Exmission nicht zu übereilen, und demselben dadurch zu weitläufigen Schäden- und Interessenforderungen Anlaß zu geben; so muß, wenn die Endigung der Pacht ohnehin nahe bevorsteht, der Subhastationstermin dergestalt regulirt werden, daß derselbe erst gegen den Ablauf der Pachtzeit eintrete.

§. 257. Würde aber der Pächter nach seinem Kontrakte noch länger als ein Jahr zu sitzen haben, so muß ihm Aufkündigung geschehen; und es müssen, wegen der Räumung, die Vorschriften des Allg. L.-R. Th. I. Tit. XXI. §. 350 u. f. beobachtet werden.

§. 258. Außer der Vergütung solcher Meliorationen, die der Pächter am Ende der kontraktmäßigen Zeit würde fordern können, muß ihm auch wegen derjenigen, wofür ihm zwar in diesem Falle keine Vergütung zukommen, die er aber doch durch die ganze kontraktmäßige Zeit noch zu genießen haben würde, nach Vorschrift des Allgem. L.-R. Th. I. Tit. XXI. §. 283 bis 286 billige Schadloshaltung widerfahren.

78) Es kann dabei zweifelhaft sein, ob die im §. 23 des Reglements (siehe vorstehend) den Landschaften eingeräumte Befugniß, Entscheidungen über Rechnungsmonita unter den dort aufgestellten Bedingungen auf den Rechtsweg zu verweisen, auch in Fällen der auf gerichtliche Requisition eingeleiteten Sequestrationen stattfindet.

Obwohl der Wortlaut des §. 138 Tit. 24 Prozeß-Ordnung dagegen zu sprechen scheint, so ist doch kein Grund ersichtlich, weßhalb gerade bei solchen Sequestrationen, bei denen entstehende Differenzen weit mehr den Charakter von Privatstreitigkeiten tragen als bei blos landschaftlichen Sequestrationen der Rechtsweg selbst in den Fällen ausgeschlossen sein soll, in denen er für Fälle der letzteren Art stattfindet.

Durch Ministerial-Verfügung vom 21. October 1840 ist verordnet:

a. daß, wenn nicht ein schleuniger Verkauf des Gutes abzusehen ist, die Verpachtung desselben eingeleitet,

b. daß bei Instandsetzung der Gebäude und Inventarien nicht über das nothwendigste Bedürfniß hinaus gegangen,

c. daß, wenn zu dergleichen Instandsetzung Vorschüsse nöthig sind, solche von den Landschaften in den Fällen, wo die Sequestration zugleich auf Andringen der Gerichte geschieht, in Befolgung der Vorschriften Theil I. Titel 24 §. 131 u. folg. Allg. G.-O. nicht ohne gleichzeitige Anhörung der übrigen Sequestrations-Interessenten durch die Gerichte, außer diesem Falle

derer auch pendente Concursu fortlaufenden landschaftlichen Interessen, und zum Retablissement des Gutes verwendet, der Ueberrest aber erst an die Regierung, vor welcher der Proceß schwebt, ad Massam Concursus eingesendet werden.

§. 32.

Wegen des Retablissements der Güter.

Sollte sich der Fall ereignen, daß dergleichen in Concurs gerathenes Gut einen totalen Ruin erlitten hätte, und also bei der Sequestration nicht einmal die Hälfte seines wahren Werths verzinsen könnte; so haftet nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre, auch das übrige Vermögen des Debitoris vor der Sicherheit dieser nach der Concurs-Ordnung zur 3. Klasse gehörigen privilegirten Schulden; also daß die anderweitige Concurs-Masse sowohl die Interessen als was zur schleunigen Wiederherstellung des Gutes erfordert wird, vorzuschießen gehalten ist.

§. 33.

Sollte wider Verhoffen auch dieser Fond zu sothanem Beruf nicht hinlänglich sein, so muß die Landschaft entweder aus ihrer eigenthümlichen Kasse, oder durch aufzunehmende Darlehne, den nöthigen Vorschuß besorgen; und verstehet sich nach denen schon bekannten Landesgesetzen von selbst, daß dergleichen Vorschuß, bei einem künftigen Verkauf, als Commun-Kosten vorzüglich vor allen anderen Creditis, und zwar unacum usuris restituiret werden.

LXXXVIII. Declaratoria von 1824.

Wenn bei Taxaufnahmen oder Sequestrations-Einlegungen, welche

---

aber nicht ohne besondere jedesmalige Benachrichtigung des Gutsbesitzers entnommen,

d. daß, wenn zur pünktlichen Abzahlung der Pfandbriefszinsen, oder zur Bestreitung laufender Wirthschafts-Bedürfnisse und Ausgaben Vorschüsse nöthig werden, diese zwar nicht von der Anhörung der übrigen Sequestrations-Interessenten — einschließlich des Gutsbesitzers — abhängig, denselben aber jedenfalls sofort bekannt gemacht, und

e. daß die von den Gerichten nachgesuchten Subhastations-Taxen jederzeit vorzüglich beschleuniget werden und den Kredit-Taxen in Collisions-Fällen vorgehen sollen.

Die Bestimmung ad c. betrifft wohl nur den Fall, wenn die Sequestration von der Landschaft wegen ihrer Forderungen eingeführt worden ist und derselben nur späterhin andere (Privat-) Gläubiger zugetreten sind. Denn, ist die Sequestration lediglich auf Antrag solcher Privat-Gläubiger verfügt, so liegt auch diesen nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der nöthige Retablissements-Vorschuß ob.

Cfr. §. 131 Tit. 24 Th. I. Allgemeine Gerichts-Ordnung — (oben bei Anmerkung 77.)

Vergleiche hier Anmerkung 38 und 53.

nicht ad instantiam der Landschaft, sondern von einem Dritten verlangt werden, ein Vorschuß zur Bestreitung der Kosten erforderlich ist, so ist die Landschaft nicht schuldig, sich der Einleitung der Sequestration und Taxation eher zu unterziehen, als bis der Vorschuß von den Requirenten bezahlt ist.

§. 34.

Wenn sich in Termino licitationis ein Käufer meldet, so muß dessen Gebot wenigstens die Summe derer auf dem Gute haftenden Pfandbriefe hinlänglich bedecken, und ehe und bevor ein dergleichen Licitum erreicht worden, ist die Landschaft in die Adjudication zu consentiren nicht schuldig [79]). Wegen deren Adjudication.

LXXXIX. Declaratoria von 1824.

Nach erfolgter Adjucation eines sub hasta gestandenen und von der Landschaft sequestrirt gewesenen Guts geschieht die naturale Uebergabe desselben durch die Landes-Justiz-Collegia und Landschaften gemeinschaftlich. Sollte jedoch ein Justiz-Collegium in einem oder dem andern Falle einen eigenen Commissarius zu solchem Behuf zu ernennen nicht nöthig finden, sondern die Landschaft requiriren wollen, die Natural-Uebergabe eines subhastirt gewesenen und nun zugeschlagenen Gutes für sich allein zu verrichten; so kann auch dieselbe ohne alles Bedenken von Seiten der Landschaft vorgenommen, jedoch muß hiernächst von den landschaftlichen Com-

---

79) Dürfte das Gebot nur die Höhe der auf dem Gute haftenden Pfandbriefe erreichen, so würde die Landschaft immer in Gefahr stehen, die im Rückstande verbliebenen Zinsen und die während der vorangegangenen Sequestration aufgewendeten Vorschüsse zu verlieren. Dem ist jedoch durch die Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 52. §. 47[3] vorgebeugt, indem danach die Landschaft, wenn sie durch das Meistgebot mit ihren Forderungen nicht gedeckt wird, dem Zuschlage drei Jahre lang auch dann widersprechen kann, wenn das Meistgebot mehr als $^2/_3$ der Taxe beträgt.

Diese 3jährige Frist wird nach einem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 4. Mai 1832 nicht von der verfügten Subhastations-Taxe, sondern von der verfügten wirklichen Subhastation, also Ausbietung des Gutes ab gerechnet.

Nach dem Beschlusse des General-Landtages von 1846 Nr. XII., welcher lautet:

„Die landschaftlichen Kommissarien, welche die Taxe eines subhastirten Gutes aufgenommen haben, — der landschaftliche Gutskurator, welcher die Sequestrationsverwaltung eines subhastirten Gutes geleitet, — und der landschaftliche Sequester, welcher als solcher das subhastirte Gut bewirthschaftet hat, — endlich auch der Landschafts-Director, welcher bei der Sequestration oder der Abschätzung eines subhastirten Gutes amtlich wirksam gewesen ist, — dürfen vor und innerhalb der nächsten drei Jahre nach Beendigung dieser ihrer Functionen zum Mitbieten auf das Gut im Subhastations-Termine nicht zugelassen werden, wenn entweder der Extrahent des Verfahrens, oder ein Hypothekengläubiger, oder der Besitzer des Gutes ihrer Zulassung widerspricht.

Die erklärte Absicht, das Gut aus der Subhastation kaufen zu wollen, befreit den Erklärenden von der Uebernahme der Function eines Kurators dieses sequestrirten Gutes."

sind die bei der Sequestration und Abschätzung des Gutes betheiligt gewesenen Beamten von dem Mitbieten auf ein dergleichen Gut ausgeschlossen.

missariis über die vollzogenen Traditionen an das Justiz-Collegium unter beigefügten Abschriften der Uebergabe-Protocolle Bericht erstattet werden [80]).

80) Ist das Gut von dem Königlichen Kredit-Institute sequestrirt worden, so stehen diesem hinsichtlich der Uebergabe dieselben Rechte zu, wie sie vorstehend der Landschaft beigelegt sind.

Es darf hier erläuternd bemerkt werden, daß vorstehend unter „Natural-Uebergabe", soweit die Landschaft dabei mitzuwirken hat, nur die Aufhebung der Sequestration gemeint ist. Denn die Uebergabe eines Grundstücks mit der Wirkung der Eigenthums-Uebertragung kann nur von dem Eigenthümer oder von dem Richter geschehen. Die Landschaft als zeitige Administrations-Behörde eines Gutes steht aber in dieser Beziehung rechtlich nur einem vom Staate angesetzten Verwalter gleich, ist mithin nach §. 2 Tit. 7 und §. 124 Tit. 14 Th. I. A.L.R. nur als Inhaberin des Gutes zu betrachten. Steht ihr nun auch die Ausübung der richterlichen Functionen innerhalb ihres Ressorts, — wenigstens zum Theil — auch bei Sequestrationen zu, so ist dies doch nicht gleichmäßig bei Subhastationen der Fall. Denn diese gehören niemals zum Geschäftskreise der Landschaft, sondern nur zu dem des ordentlichen Richters. Es kann daher auch die Natural-Uebergabe subhastirter Güter nur durch das Gericht erfolgen. Inzwischen hat eine solche Uebergabe keinen eigentlichen rechtlichen, sondern nur einen wirthschaftlichen Zweck und dieser macht es grade nöthig, daß die Uebergabe durch die Landschaft erfolge. Rechtlicher Zweck ist dabei nämlich deshalb nicht abzusehen, weil das Eigenthum nothwendig subhastirter Grundstücke nach §. 342 Tit. 11 Theil I. A.L.R. ausnahmsweise schon durch das bloße Zuschlags-Erkenntniß, selbst ohne alle Natural-Tradition, obwohl einer solchen im §. 61 Tit. 52 Prozeß-Ordnung noch als zum Subhastations-Verfahren gehörig erwähnt wird, auf den Käufer übergeht. Es bleibt daher dem letzteren nur noch wünschenswerth, alle vorhandenen Bestände, Kassen, Wirthschafts-Papiere und dergleichen kennen zu lernen und zu übernehmen, auch den Beamten, Einsassen, Ortsgerichten ꝛc. vorgestellt zu werden. Dies geschieht nur durch die Landschaft bei Aufhebung der Sequestration. Hierbei wird die Kasse abgeschlossen, die Aussaat-, Einerndte-, Vieh- und sonstigen Bestands-Tabellen werden vorgelegt, und die Bestände auf Erfordern speziell durchgegangen. Die Aufhebung der Sequestration ist es denn auch nur, worauf sich die Mitwirkung der Landschaft bei der Uebergabe sequestrirter Güter wird beschränken müssen. Ist dagegen die Landschaft von dem Gerichte, wie No. LXXXIX. der declaratorischen Bestimmungen gestattet, um alleinige Vollziehung der Uebergabe requirirt, so wird diese natürlich auch von ihr allein gültig vollzogen werden können, und der Unterschied ist nur der, daß die Landschaft dabei nicht aus eigenem Rechte, sondern nur als Commissarius des Gerichts handelt.

Was die Befriedigung der Landschaft mit ihren Forderungen an ein sequestrirtes Gut betrifft, so ist durch Ministerial-Rescripte vom 9. und 12. November 1835 (von Kamptz 46 pag. 520) auf Grund einer Vereinbarung des Königl. Staats-Ministerii festgestellt, daß

a. die Landschaften mit dem Tage der Publication des Adjudications-Bescheides, der ihnen deshalb auch sammt dem Adjudications-Bescheide selbst von den Gerichten sofort mitzutheilen ist, die Sequestrations-Rechnungen abzuschließen und den Betrag der ihnen danach zustehenden Forderungen, oder falls diese sich nicht sofort sollten ermitteln lassen, doch das Maximum derselben den Gerichten anzugeben haben, welche dagegen

b. diese Summe von den Kaufgeldern zurückzuhalten und von der Vertheilung an die übrigen Gläubiger auszuschließen haben, so daß nur der Ueberrest der Kaufgelder an diese gelangt, auch

c. daß die Verität der landschaftlichen Forderungen niemals Gegenstand eines contradictorischen Verfahrens vor dem Richter sein kann, wogegen die Priorität derselben in der Regel gesetzlich feststeht.

§. 35.

Nach Erfolg der Adjudication dependirt es von der Landschaft, wenn sie einen Umstand dabei findet, dem Adjudicatorio die gesammten Pfandbriefe stehen zu lassen, daß sie festsetze, wie viel derselben von dem zu erlegenden Adjudications-Quanto abgestoßen werden sollen. Die Landschaft kann dem Adjudicatorii einen Theil der Pfandbriefe aufkündigen.

XC. Declaratoria von 1824.

1. Die Landschaft hat bei der Subhastation eines bepfandbrieften Gutes im Voraus zu erklären, daß sie nach der Adjudication die Ablösung der nach der neuen Taxe zu viel befundenen und nicht mehr reglementsmäßig gesicherten Pfandbriefs-Summen aus den Kaufgeldern fordern werde, und mithin verlange, daß dieses den Licitanten gleich anfänglich bekannt gemacht, und solchergestalt die Ablösung der erwähnten Pfandbriefs-Summe zur Kaufbedingung gemacht werde.

2. Wenn bei Subhastationen ein minderes Kaufpretium gegeben wird, als die landschaftliche Taxe beträgt, so sollen so viele Pfandbriefe zur Ablösung gekündigt werden, daß nur die Halbscheid des Kaufpretii mit Pfandbriefen belegt bleibt; will aber ein Käufer von dieser Ablösung sich befreien, so muß er auf eigene Kosten eine neue Tax-Recherche extrahiren.

§. 36.

Daß übrigens die Landschaft sich bei dem Concurs nicht melden, auch zu den Commun-Kosten nichts beitragen dürfe, sondern viel- Sie bemüht sich in den Concurs nicht einzulassen.

Ueber die Personen der Gläubiger, welche bei Sequestrationen zuzuziehen sind, gelten gegenwärtig bei der Schlesischen Landschaft in Folge der Erlasse des Ministerii des Innern und einer darauf begründeten General-Verfügung der Central-Behörde folgende Grundsätze:

1. Wird die Sequestration nur im landschaftlichen Interesse geführt, so ist nur der Gutsbesitzer und zwar bei Lehn- und Fideikommiß-Gütern nur der zeitige Besitzer (nicht die Agnaten oder der Oberlehnsherr) zuzuziehen;
2. wenn aber die Sequestration auf Antrag der Justiz-Behörde eingeleitet worden ist oder fortgeführt wird, so sind außer dem Gutsbesitzer auch diejenigen Gläubiger zuzuziehen, welche entweder die Sequestration ausgebracht haben, oder späterhin von dem Sequestrations-Richter für dieser Executions-Maßregel beitretend erklärt worden sind. (Extrahenten und Adhärenten.) Im Falle des Concurses oder erbschaftlichen Liquidations-Prozesses ist als Vertreter aller Interessenten einschließlich des Besitzers nur der Massen-Verwalter (im erbschaftlichen Liquidations-Prozeß, wie er sich jetzt seit Einführung der neuen Konkurs-Ordnung gestaltet hat, der Erbe) zuzuziehen. Es bedarf jedoch
3. bei dieser Zuziehung eines unmittelbaren Verhandelns der Landschaft mit jenen Interessenten nur bei der Einführung der Sequestration, bei der Rechnungs-Abnahme und bei Auszahlung der Zinsen, in allen übrigen Fällen und Beziehungen setzt sich die Landschaft nur mit dem Sequestrations-Richter in Vernehmen und überläßt diesem die unmittelbare Anhörung der Interessenten und Vermittelung eines Beschlusses unter denselben.

§. 132, 135, 138, 139, Titel 24, §. 248, Titel 50 Prozeß-Ordnung, §. 25 der Execut.-Ordnung vom 4. März 1834 verglichen mit §. 133, Titel 24 und §. 245, 247 Titel 50 Prozeß-Ordnung.

mehr ihre eigenen Sequestrations-Kosten aus dem sequestrirten Gute nehme, solches ist auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre oben Nr. I. Cap. I. §. 7 bereits festgesetzt worden [81]).

Sectio II.

Von der denen verunglückten Debitoribus wegen der Interessen zu verstattenden Nachsicht.

§. 37.

Die Landschaft muß denen verunglückten Debitoribus Nachsicht verstatten.

Es erfordert sowohl die Pflicht als das eigene Interesse der Landschaft, daß sie denjenigen Schuldnern, welche nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch andere von einer höhern Gewalt herrührende Unglücksfälle, in das Unvermögen ihre Interessen vor ein oder andern Termin prompt abzuführen gesetzt worden, eine billige Nachsicht dazu verstatte.

§. 38.

Doch erst nach vorgängiger Untersuchung.

Damit aber diese Nachsicht in keinen andern als solchen Fällen, wo die Nothwendigkeit solche wirklich erfordert, accordirt, und von unordentlichen und liederlichen Wirthen nicht gemißbraucht werden möge, so kann dieselbe nicht anders, als auf vorgängige von der Landschaft anzustellende Untersuchung gestattet werden.

§. 39.

Worauf bei dieser Untersuchung zu sehen. 1. Der Unglücksfall muß nicht ex culpa des Besitzers herrühren.

Bei dieser Untersuchung ist zuvörderst darauf zu sehen: ob der Besitzer etwa an seinem Unglück selbst schuld sei, als in welchem

81) Das Verhältniß der Landschaft zu den Concurs- und Liquidations-Massen ist durch §. 287. Titel 50. Theil I. A.G.O. bestimmt. In den Provinzen, in welchen landschaftliche Kreditsysteme bestehen, sind die landschaftlichen oder ritterschaftlichen Kreditdirectionen, wenn über das Vermögen des Besitzers eines mit Pfandbriefen belegten Gutes ein Konkurs eröffnet wird, sich darin einzulassen nicht schuldig; sondern es wird nur der nach ihrer Befriedigung verbleibende Ueberrest der Einkünfte sowohl, als der Kaufgelder solcher Güter, zur Kreditmasse gezogen. In Uebereinstimmung hiermit und in vollständiger Konsequenz das in der Allerhöchsten Gründungs-Ordre vom 29. August 1769 ausgesprochenen Fundamental-Grundsatzes verordnet denn auch §. 102 ibid., daß die Landschaft zu den Konnotations- und Liquidations-Terminen nicht vorgeladen, sondern ihr nur Nachricht davon gegeben werden dürfe, und §. 202, daß bei der Siegelung einer Konkurs-Masse Alles was zu dem bereits sequestrirten Gute gehört, von der Siegelung ausgeschlossen bleiben müsse. Sind nun auch die Vorschriften des Tit. 50 der Prozeß-Ordnung im Uebrigen durch das neue Konkurs-Gesetz vom 8. Mai 1855 aufgehoben, so sind doch durch Artikel XV. des Einführungsgesetzes zu demselben die landschaftlichen Vorrechte ausdrücklich aufrecht erhalten.

Falle ihm solches zu keiner Schutz-Wehr gereichen kann. Wenn also Jemand z. E. seinen Acker nicht gehörig bestellt hat, oder die Dämme oder Graben nicht in erforderlichem Stande erhält, und dadurch die Felder der Ueberschwemmung exponirt werden u. dergl., so kann ihn dergleichen Unglücksfall zu der prätendirten Nachsicht keinesweges qualificiren.

§. 40.

Der Unglücksfall muß ferner so groß sein, daß das Gut nicht so viel trägt, als in dem bevorstehenden Termin zur Bezahlung der Interessen von den landschaftlichen Pfandbriefen erfordert wird. Es kann also nicht ein jeder Rückschlag der Revenues bei dieser oder jener Rubrique eines Gutes den Besitzer eine dergleichen Nachsicht zu verlangen, berechtigen. 2. Er muß groß sein und

§. 41.

Hiernächst muß auch der Debitor diesen ihn betroffenen Unglücksfall wenigstens 8 Tage nach dessen Erfolg dem Directori des Fürstenthums anzeigen. Wenn er solches unterläßt, soll er damit nicht ferner gehört, sondern mit der Sequestration ohne weitere Rücksicht verfahren werden. 3. tempestive angezeigt werden.

§. 42.

Auf diese Anzeige des Damnificati muß der Director die erforderliche Untersuchung nach Beschaffenheit der Umstände, einem der zweien derer Kreis-Aeltesten auftragen, welche die Sache nach obigen Principiis pflichtmäßig recherchiren, ein umständliches Protocoll darüber aufnehmen, und solches mit ihrem gutachtlichen Bericht, und einer detaillirten Specification der gewöhnlichen Revenuen des Gutes, und des dabei durch den vorgewesenen Unglücksfall sich ereigneten Rückschlags, an den Directorem beleiten. Wie bei der Untersuchung zu verfahren

§. 43.

Bei Eröffnung des nächsten Fürstenthums-Tages bringt dieser alle dergleichen Berichte in pleno zum Vortrag, und das Collegium setzt alsdenn fest, auf was für ein Quantum, und wie lange dem Supplicanten die gebotene Nachsicht accordirt werden solle. und die Nachsicht zu verstatten.

§. 44.

Mit Ablauf sothanen Spatii muß der Debitor das restirende Quantum zur Fürstenthums-Kasse ohnfehlbar abführen, oder ge- nach deren Ablauf aber die Execution zu verfügen.

wärtigen, daß solches ohne einige weitere Entschuldigung anzunehmen, mit aller Schärfe der landschaftlichen Execution beigetrieben werden wird [82]).

Sectio III.

Von Supplirung der ausbleibenden Interessen und Berechnung derer eingehenden Reste.

§. 45.

Die Landschaft muß die Interessen-Reste suppliren.

Aus dem was in antecedentibus gesagt worden, erhellet, daß Fälle vorkommen können, wo nicht alle Interessen in denen festgesetzten Terminen eingehen, und folglich von der Landschaft zu suppliren sein werden.

§. 46.

Entweder aus ihrem eigenthümlichen Fond, oder

Dieses geschiehet entweder aus dem einer jeden Fürstenthums-Landschaft eigenthümlich zugehörigen Fond, welcher vor dergleichen Bedürfnisse hauptsächlich bestimmt ist, und woraus die erforderlichen Vorschüsse gemacht, nach beigetriebenen und eingegangenen Resten aber halbjährig, mit Interessen à 5 pro Cent zurückgezahlt werden.

XCI. Declaratoria von 1824.

Vorschüsse aus den eigenthümlichen Fonds dürfen nur zu 4 pro Cent verzinset werden, jedoch vorbehältlich der höheren zur Deckung der Zinsen aufgewandten Kosten.

§. 47.

durch Darlehne,

Wenn aber dieser Fond nicht hinreicht, oder die Landschaft aus andern Ursachen Gebrauch davon zu machen Bedenken trägt, so muß der Director und das gesammte Collegium auf Mittel bedacht sein, die erforderlichen Gelder durch aufzunehmende Darlehne in Zeiten herbeizuschaffen.

---

82) Durch den mittelst Cabinets-Ordre vom 30. October 1839 genehmigten Beschluß des General-Landtages von 1839 ist eine damals in Anregung gebrachte Ausdehnung der vorstehenden, über die Stundung von Pfandbriefszinsen geltenden Bestimmungen fast einhellig abgelehnt und es sind diese für völlig ausreichend erkannt worden.

Es sind also grundsätzlich jene Vorschriften des Reglements noch in voller Anwendung. Der Engere Ausschuß von 1842 hat durch seinen Beschluß unter Nr. IVa. die Kompetenz zur Entscheidung über Stundungs-Gesuche von Neuem den Landschafts-Collegien allein vindicirt, zugleich aber auch ausgesprochen, daß dem Collegium eine billige Berücksichtigung der vorliegenden Stundungs-Gründe zustehe und daß eine humane Ausführung der reglementarischen Vorschriften wünschenswerth sei.

§. 48.

Dieses muß vornehmlich bei denjenigen Interessen geschehen, in Ansehung deren dem Debitori eine Nachsicht accordiret worden, und von welchen man also tempestive und mit Gewißheit voraus sehen kann, daß solche nicht zu rechter Zeit eingehen werden. Denn vor diese hat das Fürstenthums-Collegium am angelegentlichsten Sorge zu tragen, womit die Haupt-Landschafts-Commission sich darauf zu einiger Unterstützung nicht anheischig machen kann. vornehmlich ratione der gestundeten Interessen.

§. 49.

Derjenige, welcher zur Supplirung der rückständig gebliebenen Interessen Vorschuß macht, hat damit eben das Recht als die landschaftlichen Pfandbriefe selbst, und wenn ihm sein Vorschuß nicht in dem stipulirten Termino zurück bezahlt wird, so muß ihm auf seine bloße Anzeige und ohne Verursachung der geringsten Kosten, eben die Execution sofort und ohne den mindesten Anstand accordirt werden, mit welcher die Landschaft ihre eigenen rückständigen Interessen von den morosen Debitoribus beizutreiben berechtiget ist. Vorzüge solcher zu Supplirung der Interessen gemachten Darlehne,

§. 50.

Es muß also ein dergleichen Creditor sich von demjenigen, welchem er den Vorschuß macht, eine von dem Directore des Fürstenthums ausgestellte Recognition ertheilen lassen, worin dieser bescheinigt, daß die Gelder quaest. wirklich zur Bezahlung landschaftlicher Interessen vor den und den Termin geliehen und verwendet worden, und worin ihm zugleich in casu morae die landschaftliche Execution zugesagt wird. welche dem Debitori gegen Recognition der Landschaft, oder

§. 51.

Eben dergleichen Recognition erhält auch derjenige, welcher der Landschaft immediate Gelder zu Supplirung ihrer Interessen vorschießt. der Landschaft unmittelbar gemacht werden.

§. 52.

Womit aber auch der Mißbrauch vermieden werde, und nicht allzuviel dergleichen Rückstände anschwellen mögen, so kann diese Recognition und darin stipulirte landschaftliche Execution nur auf ein halbes Jahr, nämlich von einem Interessen-Zahlungs-Termin bis zum andern gelten; und muß daher ein solcher Creditor nach dessen Ablauf die Execution sofort extrahiren, oder den Verlust seiner Priorität gewärtigen. Eine solche Recognition gilt nur ein halbes Jahr.

XCII. Declaratoria von 1824.

Die durch diesen §. bestimmte nachtheilige Folge einer Nachsicht muß in der zu ertheilenden Recognition ausgedrückt werden.

§. 53.

Wie es mit deren Prolongation zu halten.

Wenn jedoch wegen des folgenden Termins der nämliche Fall sich abermals ereignen, und der Creditor sich entschließen sollte, die unterdeß vor ihn beigetriebenen Gelder des ersten Termins von neuem zu avanciren; so stehet ihm solches zwar frei. Es muß aber alsdann die Recognition umgeschrieben, und das neue Darlehn auf den currenten Termin gerechnet werden; dergestalt, daß niemals ein höherer als halbjähriger Zinsen-Rückstand anschwellen kann.

§. 54.

Dergleichen Vorschüsse werden mit 6 pro Cent verzinset,

Dergleichen von Particuliers zu Supplirung der Interessen gemachte Vorschüsse, müssen denenselben von denen Debitoribus mit 6 pro Cent verzinset und diese Interessen mit dem Vorschuß selbst unter einem beigetrieben werden.

§. 55.

und zwar halbjährig.

Es müssen auch dieselben allemal die vollständige halbjährige Ratam erhalten, wenn ihnen gleich der Vorschuß aus der Kasse früher zurückgezahlt werden sollte [83]).

§. 56.

Die Rückzahlung geschieht auf dem nächsten Fürstenthumstage.

Indessen geschiehet regulariter diese Zurückzahlung nicht eher, als auf der nächstfolgenden Fürstenthums-Versammlung.

§. 57.

Eventualiter werden dergleichen Vorschüsse bei der Haupt-Landschafts-Commission gesucht.

Es ist nicht zu zweifeln, daß unter dergleichen vortheilhaften Bedingungen sich allemal Particuliers finden werden, welche sich zu

---

83) Die Landschaft liquidirt jedoch gegen die Zins-Restanten die Verzugszinsen nur bis zum Tage der Einzahlung des Restes, also nicht volle halbjährige, wie §. 55 des Reglements gestattet.

Engerer Ausschuß von 1822. Nr. 11.

Nach §. 46 der Verordnung vom 8. Juni 1835 über Errichtung des Königl. Kredit-Instituts schien es, als ob dergleichen Anerkenntnisse fortan nur von diesem Institute und nicht mehr von der Landschaft ausgestellt werden könnten. Durch Rescript des Ministerii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten vom 13. December 1836 ist jedoch dieser Zweifel dahin erledigt, daß die Ausstellung solcher Anerkenntnisse nur bei solchen Gütern auf das Königl. Kredit-Institut übergeht, welche mit Pfandbriefen Litt. B. belastet sind, während sie bei allen übrigen Gütern der Landschaft verbleibt.

solchen Vorschüssen resolviren. Wenn indeß die Fürstenthums-Landschaft wider Verhoffen ihre Bemühungen vergeblich angewandt haben sollte, so muß sie alsdann an die Haupt-Landschafts-Commission recurriren und derselben die Summa, welche sie zu Supplirung ihrer Interessen-Casse nöthig hat, bekannt machen. Diese wird alsdann vor die Herbeischaffung solcher Summe entweder aus dem landschaftlichen Haupt-Fond, oder auf andere Art Sorge tragen. Indeß versteht sich nach dem was schon oben §. 48 gesagt ist, von selbst, daß gedachte Commission sich auf keine andern als solche Fälle einlassen dürfe, wo die Reste durch die wirklich eingelegte Sequestration nicht so prompt als es die Nothdurft erfordert, beigetrieben werden können.

§. 58.

Aus allen dem was bishero gesagt worden, folgt von selbst, daß bei jedem Fürstenthum außer der Interessen- auch noch eine besondere Rest-Rechnung gehalten werden müsse. Von den Rest-Rechnungen und

§. 59.

Welches Gut also und wie viel es an Interessen restire, und woher solche supplirt worden, wird von denen Deputirten, welche in dem Zahlungs-Termin die Kasse geführt haben, aus denen Interessen-Rechnungen extrahirt. Wenn und woher aber diese Reste eingegangen, und wie die gemachten Vorschüsse davon gezahlt worden, muß von dem Directore mit Zuziehung des Syndici fortgetragen werden. deren Einrichtung.

§. 60.

Es müssen also die Sequester sowohl von denen sub Executione stehenden Gütern, als die Debitores selbst, welche Nachsicht erhalten haben, die diesfälligen Gelder an den Directorem einzahlen, welcher dieselben sofort in die Rechnungen gehörig eintragen, und das baare Geld in die landschaftliche Vorschuß-Kasse deponiren muß. Von Einsendung und

§. 61.

Zu dieser Kasse hat der Director und Syndicus jeder einen besonderen Schlüssel. Auch stehet dem Collegio frei, einen in der Nachbarschaft der Fürstenthumsstadt domicilirenden Landes-Aeltesten zu ernennen, welcher den 3. Schlüssel mitführen, und zugleich die Rechnungen controlliren solle. Vermehrung der beigetriebenen Reste.

§. 62.

Von Abnahme der Rest-Rechnungen

Alle dergleichen Rest-Rechnungen müssen auf dem nächsten Fürstenthums-Tage dem Collegio vorgelegt, durch eine aus seinem Mittel niederzusetzende Commission revidirt und abgenommen, auch denen Rechnungs-Führern eine specifique Decharge darüber ertheilt werden.

§. 63.

und was dazu vor Beläge gehören.

Die Interessen- und speciellen Sequestrations-Rechnungen, nebst den Quittungen derjenigen, welche die Vorschüsse zu Supplirung sothaner Reste geleistet, und solche rembourſirt erhalten haben, sind die Beläge wodurch sothane Rechnungen justificirt werden müssen [84]).

§. 64.

Von den Rest-Rechnungen der Haupt-Landschafts-Commission.

Die Haupt-Landschafts-Commission führet eine gleichmäßige Rechnung über die von ihr vorgeschossenen Reste, nur mit dem Unterschiede, daß solche nicht auf spezielle Güter gerichtet, sondern blos mit jedem Fürstenthums-Collegio über die ganze Summe derer demselben von halben zu halben Jahren gemachten Vorschüsse geführet wird.

Capitel VI.

Von Realisirung der kleinen Pfandbriefe und Verwaltung des diesfälligen Fond.

§. 1.

Die kleinen Pfandbriefe werden aus dem diesfälligen Fond

Es ist bereits oben festgesetzt worden, daß alle von 20 bis 100 Thaler bestellte Pfandbriefe aus dem von Sr. Königlichen Majestät dazu Allergnädigst bewilligten Fond ihren Inhabern auf jedesmalige Präsentation, und ohne daß es einer Aufkündigung

84) Nachdem das Rechnungs-Wesen bei den Fürstenthums-Landschaften eine so bedeutende Ausdehnung und eine überwiegende Wichtigkeit erlangt hat, ist es längst dringendes Bedürfniß der Systems-Landschaften geworden, eigene Rendanten anzustellen, obwohl diese in dem Reglement Theil II. Capitel IV. §. 56 sequ. (Seite 22) noch nicht mit unter den zu einem Fürstenthums-Collegium gehörigen Subalternen aufgeführt sind. Ja es haben die Verwaltung des Amortisationsfonds und die sonstigen in neuerer Zeit zugetretenen Geschäftsbranchen die Anstellung eines zweiten Rechnungs-Beamten fast bei jeder Fürstenthums-Landschaft nothwendig gemacht. Es ist hiernach wohl völlig gerechtfertiget, daß die Praxis die Führung der vorstehend erwähnten Rechnungen dem Rendanten zugewiesen, was durch die neue Kassen-Ordnung von 1846 auch bestätigt und beibehalten worden ist. Diese Kassen-Ordnung ist im Anhange VII. wörtlich abgedruckt.

bedarf, realisirt, das heißt, durch baare Bezahlung abgelöst werden sollen.

§. 2.

Es wird also in Breslau ein Realisations-Comtoir etablirt, welches alle Tage (die Sonn- und Festtage ausgenommen) Vormittags von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr eröffnet ist; wo ein jeder seine kleinen Pfandbriefe, so bald es ihm beliebig, hinbringen und realisiren lassen kann.

bei dem Realisations-Comtoir in Breslau realisirt.

§. 3.

Die Kasse entrichtet denen Präsentanten ihr Capital ohne den mindesten Abzug; hingegen bezahlt sie nichts auf die davon etwa bereits versessenen Interessen, sondern diese werden integraliter vor das ganze halbe Jahr, von demjenigen erhoben, welcher zur Zeit der Zahlungs-Termine den Pfandbrief in Händen hat, und ihn bei der Interessen-Kasse zur Präsentation bringt.

Dieses bezahlt nur das Capital und keine Interessen.

§. 4.

Wenn also auch die Realisations-Kasse zur Zeit dieser Termine dergleichen Pfandbriefe selbst in Besitz hat, so präsentirt sie solche, wie jeder anderer Particulier, und erhebt die davon fallenden Zinsen von denen aus den Fürstenthums-Kassen an die Haupt-Landschafts-Commission eingesandten Beständen.

Erhebt die Interessen derer im Besitz habenden Pfandbriefe.

§. 5.

Da die kleinen Pfandbriefe hauptsächlich zum Cours im Publico statt des baaren Geldes destinirt sind, so muß die Realisations-Kasse deren nicht allzuviel an sich behalten, sondern sie wiederum aus, und unter das Publicum zurück zu bringen suchen.

Die Realisations-Kasse muß nicht zu viel Pfandbriefe inne behalten.

§. 6.

Doch muß dabei vorzüglich darauf gesehen werden, daß gegen die Zeit der Zinsen-Zahlung soviel kleine Pfandbriefe vorräthig sind, und der Interessen-Kasse präsentirt werden können, als nicht nur zur Bezahlung der 2 pro Cent zum Armen-Fond, sondern auch zur Unterhaltung der Kasse und ihrer Officianten erfordert werden.

Doch müssen deren so viel vorhanden sein als die Verzinsung des Fond erfordert.

§. 7.

Diejenigen Particuliers, welche der Realisations-Kasse dergleichen kleine Pfandbriefe abkaufen, dürfen davor ebenfalls nur das Capital,

Bei Ausgebung der Pfandbriefe werden keine Interessen bezahlt.

vor die davon versessenen und ihnen zu gute kommenden Interessen aber, ebenso wenig als im obigen Falle (§. 3) geschiehet, etwas bezahlen.

§. 8.

Wenn das Realisations-Comtoir geschlossen ist.

So lange als die Zinsen-Bezahlung in den Fürstenthümern und resp. von denen an die Haupt-Landschafts-Commission eingesandten Beständen dauert, nämlich 4 Wochen nach Johanni und Weihnachten, bleibt die Realisations-Kasse geschlossen, womit der Rechnungs-Abschluß formirt, die Interessen derer vorräthigen realisirten Pfandbriefe erhoben, und nach ihren verschiedenen Bestimmungen wiederum ausgezahlt werden können.

§. 9.

Von Administration des Realisations-Fond, und

Anlangend die Administration des Realisations-Fond, so steht selbiger unter der Direction der Haupt-Landschafts-Commission.

§. 10.

dessen Verwahrung.

Diese verwahrt den zu ihren Händen gezahlten Haupt-Bestand ad modum depositi in einem feuersicheren Gewölbe und eisernen Kasten, wozu zwei von ihren Besitzern oder Repräsentanten nebst dem Syndico so viel besondere Schlüssel führen.

§. 11.

Von Betreibung der Realisation und

Aus diesem Bestande wird dem Realisations-Comtoir immer nur ein gewisses bestimmtes Quantum auf einmal, zu Betreibung der vorkommenden Realisationen, verabfolgt.

§. 12.

Ablieferung der eingelösten Pfandbriefe.

Alle Sonnabend muß gedachtes Comtoir die in der vorhergehenden Woche realisirten Pfandbriefe ad depositum abliefern, wogegen ihm sein Bestand durch frische Gelder wiederum complettirt wird.

§. 13.

Was vor Officianten zum Realisations-Comtoir gehören, und

Dieses Realisations-Comtoir bestehet aus einem Rendanten, einem Controlleur und einem Kassen-Diener, welche von der Haupt-Landschafts-Commission bestellt werden. (P. II. C. I.)

§. 14.

deren Caution

Der Rendant und Controlleur müssen zusammen eine gewisse dem ihnen auf einmal anvertrauten Quanto proportionirte Caution

bestellen, auch sich außerdem der Revision der Haupt-Landschafts-Commission, welche dergleichen, so oft es ihr beliebt, anstellen kann, unterwerfen.

§. 15.

Mit derjenigen Operation, wodurch die in der Kasse befindlichen überflüßigen Pfandbriefe wieder in Cours zurückgebracht werden sollen, hat das Comtoir schlechterdings nichts zu thun, sondern es gehört solche lediglich vor die Haupt-Landschafts-Commission, welche, wenn sie dergleichen vorzunehmen befindet, einen Terminum dazu durch die öffentlichen Nachrichten bekannt macht, und den Verkauf der Pfandbriefe an die sich meldenden Liebhaber durch ihre Depositarios verrichten läßt.

Von Wiederausbringung der realisirten Pfandbriefe.

§. 16.

Der Haupt-Bestand der Realisations-Kasse wird alljährig von dem Ausschuß revidirt, auch stehet dem Präsidenten frei, dergleichen Revision, so oft er es gut findet, mit Zuziehung desjenigen Repräsentanten, welcher nicht Depositarius ist, vorzunehmen.

Von der Revision der Haupt-Kasse.

§. 17.

Das Realisations-Comtoir hat immer nur das jedesmalige Quantum, welches ihm verabfolgt worden, zu verrechnen. Die Rechnung besteht also nur aus einer Consignation derer eingelösten Pfandbriefe, bei welcher das Datum der erfolgten Realisation und wer der Präsentant gewesen, zu vermerken ist.

Von Führung der Rechnungen bei dem Realisations-Comtoir,

§. 18.

Wenn dieses Comtoir seine eingelösten Pfandbriefe an die Haupt-Landschafts-Commission abliefert, so übergiebt es zugleich diese in duplo zu führende Rechnung, nach welcher die Pfandbriefe in Empfang genommen, der etwa noch übrige Bestand revidirt, der richtige Befund unter beide Exemplarien attestirt, und das eine bei den Actis behalten, das andere aber dem Rendanten loco der Decharge zurückgegeben wird.

und deren Abnahme.

§. 19.

Die Haupt-Landschafts-Commission führet ihre Rechnungen in Gestalt eines Protocolls, welches von dem Syndico gehalten und von den andern beiden Depositariis mit unterschrieben wird.

Von den Rechnungen über die Hauptkasse,

§. 20.

und deren Controllirung.

Diese Rechnung wird durch den Präsidenten und den dritten Repräsentanten, welcher nicht Depositarius ist, mittelst des zu haltenden Anschaffungs-Buches kontrollirt, und womit solches geschehen könne, muß das Realisations-Comtoir seine Rechnungen allemal schriftlich durch ein kurzes Pro Memoria übergeben, so daß solche in pleno Collegii vorgetragen, und das nöthige daraus in der Controlle vermerkt werden kann.

§. 21.

Von Verrechnung der Interessen vor die realisirten Pfandbriefe,

Von sothaner Haupt-Rechnung ist diejenige unterschieden, welche die Haupt-Landschafts-Commission über die vor ihre kleine Pfandbriefe aus den Interessen-Kassen erhobenen Zinsen führet.

§. 22.

und was dahin gehöret.

Die Einnahme in selbiger bestimmt sich durch die Summe derer zur Zeit der Zinsen-Zahlung vorräthig gewesenen Pfandbriefe; zur Ausgabe gehören, vornehmlich die in den Armen-Fond in halbjährigen Ratis zu bezahlenden 2 pro Cent, die Salaria der Officianten und andere bei der Kasse vorkommenden Bedürfnisse.

§. 23.

Von Revision und

Diese Rechnung muß von dem Ausschuß alljährig abgenommen werden. Die Einnahme wird durch Gegeneinanderhaltung der Einnahme und Ausgabe in der Haupt-Rechnung eruirt, die Ausgabe hingegen ist durch ordentliche Beläge zu justificiren.

§. 24.

Abnahme dieser Rechnungen.

Die Revisores müssen den richtigen Befund unter die Rechnung selbst attestiren; übrigens aber diese Rechnungen insgesammt denen versammelten Ständen zur nochmaligen Revision vorgelegt werden.

§. 25.

Von dem diesfälligen Ueberschuß.

Der von denen percipirten Interessen, nach Abzug der etatsmäßigen Ausgaben etwa verbleibende Ueberschuß, gehört zu denen eigenthümlichen Fonds der Landschaft, von welchen unten in einem besonderen Capitel gehandelt werden soll.

§. 26.

Da es auch die Absicht der kleinen Pfandbriefe ist, daß dieselben im Publico circuliren, die Stelle des baaren Geldes vertreten, und vornehmlich zum Verkehr kleinerer Summen, die nach jetzigen Umständen eine Zeit lang müßig liegen, dienen sollen; hingegen aber zu besorgen stehet, daß dieselben wegen ihrer Vorzüge allzu sehr gesucht, und in die Kassen einiger wenigen reichen Particuliers eingeschlossen, mithin dem Cours im Publico entzogen werden möchten, so soll die Haupt-Landschafts-Commission vorzüglich darauf Acht haben, womit dergleichen zweckwidrige Gebahrungen und die Einschließung allzu großer Summen von kleinen Pfandbriefen vermieden werden möge. Sobald sie daher wahrnimmt, daß diese sich aus dem Cours im Publico zu verlieren anfangen, so muß sie die Fürstenthums-Collegia davon benachrichtigen und anweisen, bei denen Interessen-Zahlungen darauf Acht zu haben, ob etwa von ein und anderem Particulier gar zu viel dergleichen Pfandbriefe auf einmal zur Präsentation gebracht werden möchten, als in welchem Fall das Fürstenthums-Collegium dieselben nach einer ihm den jedesmaligen Umständen gemäß anzugebenden gewissen Proportion, durch baare Zahlung ablösen, und an die Haupt-Landschafts-Commission einsenden soll, welche ihm die dazu erforderlichen Gelder übermachen, oder auf die zurückbleibenden Interessen-Bestände assigniren, übrigens aber davor Sorge tragen wird, daß diese Pfandbriefe wieder distribuirt, und ins Publicum zum Cours zurückgebracht werden.

Wie zu verhüten, daß die kleinen Pfandbriefe nicht aus dem Cours kommen.

XCIII. Declaratoria von 1824.

Da die Realisations-Pfandbriefe den Kapital-Pfandbriefen ganz gleich gestellt worden: so kommen die in diesem Kapitel enthaltenen Bestimmungen nicht mehr in Anwendung.

Capitel VII.

Von Aufkündigung der Kapitals-Pfandbriefe und deren Ablösung durch die Landschaft.

§. 1.

Es stehet bereits durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre fest, daß derjenige, welcher seinen besitzenden Kapitals-Pfandbrief, d. h. einen solchen, welcher mehr als 100 Rthlr. beträgt, in baares

Die großen Pfandbriefe müssen halbjährig aufgekündigt,

Geld verwandeln will, ihn der Landschaft halbjährig aufkündigen müsse [85]).

§. 2.

können aber auch privatim veräußert werden.

Hierdurch wird indessen, wie sich von selbst versteht, Niemand die Freiheit verschränkt, solchen auch privatim an einen andern Particulier zu veräußern.

§. 3.

Wie bei dieser Aufkündigung und

Die Aufkündigung an die Landschaft, muß dem Fürstenthums-Collegio, wohin der Pfandbrief gehöret', an einen von denen Interessen-Terminen bei Gelegenheit, daß der Pfandbrief daselbst zur Präsentation kommt, ad Protocollum geschehen, worauf der aufgekündigte Pfandbrief ad depositum genommen, dem Creditori aber statt dessen, eine Recognition super facta resignatione ertheilt wird.

§. 4.

Ablösung solcher Pfandbriefe zu verfahren.

Diese Recognition muß er auf den nächstfolgenden Termin wiederum präsentiren, und erhält dagegen seine Bezahlung, nebst denen unterdeß verfallenen halbjährigen Interessen.

§. 5.

Woher die dazu erforderlichen Gelder

Es muß also das Fürstenthums-Collegium, und besonders der Director, vor Herbeischaffung der erforderlichen Gelder zu Honorirung solcher Aufkündigungen Sorge tragen.

§. 6.

herbeigeschafft werden sollen.

Diese Gelder müssen entweder
1. durch Substituirung eines andern Creditoris der den aufgekündigten Pfandbrief an sich lösen will; oder
2. aus dem eigenthümlichen Fond der Landschaft; oder endlich
3. durch auswärtige Darlehne herbeigeschafft werden.

§. 7.

Die Landschaft muß die im Lande befindlichen Gelder dazu emploÿiren.

Was den ersten und gewöhnlichen Modum betrifft, so muß die Landschaft sich dazu die im Lande befindlichen Gelder zu Nutze machen.

---

85) Schon oben Anmerkung 1 ist erwähnt worden, daß durch die Konvertirung der Pfandbriefe das Kündigungsrecht der Inhaber aufgehoben worden ist. Der Besitzer eines Pfandbriefs kann daher gegenwärtig denselben der Landschaft nicht mehr aufkündigen, sondern nur an der Börse umsetzen. Das Nähere über die Konvertirung siehe unten im Anhange I. Es sind daher auch die hier folgenden Bestimmungen bis incl. §. 17, welche von der Kündigung Seitens der Pfandbriefsinhaber handeln, außer Anwendung gesetzt.

§. 8.

Zu dem Ende soll bei Sr. Königlichen Majestät allerunterthänigst dahin angetragen werden, womit Allerhöchstdieselben durch ein besonderes Edict festzusetzen geruhen möchten, daß das dem Lande zeithero so nachtheilig gewesene Metier derer Proxeneten und Geld-Mäkler, in Ansehung des Adels gänzlich abgeschafft sein, und aller Geldverkehr zwischen diesem und denen Kapitalisten, in sofern dabei die Intervention eines Dritten concurrirt, durch die Landschaft besorgt werden solle.

Die Proxeneten sollen abgeschafft, und die Geldversuren durch die Landschaft besorgt werden.

§. 9.

Es müssen also alle diejenigen von Adel, welche Gelder entweder auf Pfandbriefe, oder auf simple Hypothequen suchen, wie nicht weniger diejenigen Kapitalisten, welche dergleichen auf eine oder die andere Art verleihen wollen, sich entweder unmittelbar bei der Haupt-Landschafts-Commission, oder bei einem von denen Fürstenthums-Directoribus melden, und ihre Bedürfnisse anzeigen.

Debitores und Creditores müssen sich bei der Landschaft melden.

§. 10.

Denenjenigen, welche ihre Namen nicht bekannt gemacht wissen wollen, wird eine unverbrüchliche Verschwiegenheit darüber versprochen. Auch stehet denen so ihren Namen nicht eher als bis sie wissen, ob und wie ihnen Satisfaction geleistet werden wird, zu manifestiren wünschten, frei, nur einen gewissen sichern Ort z. E. eine accredirte Handlung 2c. anzuzeigen, wo man erforderlichen Falls nähere Nachricht erhalten, oder auch die offerirten Gelder selbst erheben könne.

Wie es zu halten, wenn sich Jemand nicht nennen will.

§. 11.

Die Directores müssen über dergleichen Anzeigen besondere Bücher führen, und daraus einem jeden die verlangte Notiz ertheilen, wo er Gelder unterbringen oder finden kann.

Die Directores müssen über solche Anzeigen Bücherführen, und

§. 12.

Aus diesen Büchern muß monatlich ein Extract und Haupt-Balance an die Haupt-Landschafts-Commission eingesendet werden, womit diese das Ganze übersehen, und denen sich etwa in denen besondern Fürstenthümern ereignenden Bedürfnissen von einer oder der andern Art abhelfen könne.

Extracte davon an die Haupt-Landschafts-Commission einsenden.

§. 13.

Von dem Gebrauch dieser Bücher.

Wenn also Kapitals-Pfandbriefe aufgekündigt werden, so muß der Director sofort nachsehen, ob in seinem Departement hinlängliche Fonds, dergleichen Aufkündigungen zu honoriren, vorhanden sind, und wenn solches ist, die diesfälligen Gelder sofort in Beschlag nehmen.

§. 14.

Der aufkündigende Pfandbriefs-Inhaber kann an den neuen Creditorem assignirt werden, oder

Wenn nicht besondere Bedenklichkeiten vorwalten, kann der aufkündigende Creditor sofort brevi manu an denjenigen, der ihm seinen Pfandbrief ablösen will, verwiesen werden, und stehet diesen beiden alsdenn frei, sich wegen der Zeit und des Ortes der Bezahlung und überhaupt aller andern Modalitäten mit einander zu vergleichen; jedoch dergestalt, daß wenn darüber einige Differenz unter ihnen entstehen sollte, die Landschaft schuldig ist, dieselbe auf eine solche Art zu vermitteln, daß weder dem alten noch dem neuen Creditori die geringsten Weitläufigkeit oder Kosten verursacht werden.

§. 15.

der diesfällige Umschlag kann vor der Landschaft geschehen.

Sollte diese Anweisung Schwierigkeiten leiden, und etwa dieser oder jener sich mit dem andern privatim nicht einlassen, sondern sein Geld schlechterdings nicht anders, als an die Landschaft zahlen oder von derselben erheben wollen, so muß alsdenn der alte und neue Creditor auf einen gewissen Tag, vor die Landschaft beschieden, und daselbst die Auswechselung des Geldes gegen den Pfandbrief vollzogen werden.

§. 16.

Eventualiter ist sich an die Haupt-Landschafts-Commission zu wenden.

Wenn der Director in seinem Departement die erforderlichen Fonds, um allen Aufkündigungen zu begegnen, nicht herbeischaffen kann, so muß er solches sofort und ohne den mindesten Zeitverlust der Haupt-Landschafts-Commission anzeigen, welche ihm aus ihrem General-Etat der gesuchten und vorhandenen Gelder im ganzen Lande, die erforderliche Auskunft, wohin er sich zu adressiren, oder die Interessenten zu verweisen habe, ertheilet.

§. 17.

Von den übrigen Mitteln zu Herbeischaffung der Gelder.

Von den andern Mitteln, die zu Honorirung der erfolgten Aufkündigungen erforderliche Gelder herbeizuschaffen, soll in den folgenden beiden Kapiteln gehandelt werden.

§. 18.

Wenn ein Debitor einen auf seinem Gute radicirenden Pfandbrief selbst ablösen will, so muß er solches der Landschaft anzeigen, welche auf dem nächsten Interessen-Termin die Aufkündigung an den Präsentanten und dermaligen Besitzer des Pfandbriefs ergehen läßt, und solchen ad Depositum nimmt, bis die wirkliche Ablösung an dem folgenden Termine geschiehet.

Wie es zu halten, wenn ein Debitor seine Pfandbriefe selbst ablösen will.

§. 19.

Die Bezahlung muß der Debitor in baarem Gelde prästiren, und kann dem Creditori wider seinen Willen nicht ein Pfandbrief vor den andern aufgedrungen werden; sondern wenn der Debitor einen fremden Pfandbrief besitzt, und seinen eigenen damit einlösen will, so kann er zu gleicher Zeit, als er den letztern dem Creditori aufkündigt, auch in Ansehung des erstern die Aufkündigung an die Landschaft ergehen lassen, und sich solchergestalt das erforderliche baare Geld procuriren.

Dieses muß mit baarem Gelde geschehen.

XCIV. Declaratoria von 1824.

Nach dem Engern Ausschuß von 1787 und der Königlichen Cabinets-Ordre vom 12. October 1787 ist der zurückzahlende Schuldner verpflichtet, in gleichhaltigen Pfandbriefen zurückzuzahlen, ohne daß er vorher zu kündigen braucht, und es soll dem Pfandbriefs-Inhaber baares Geld nicht aufgedrungen werden; dagegen ist Letzterer verbunden, einen gekündigten Pfandbrief gegen einen gleichhaltigen andern Pfandbrief herauszugeben [86].

---

86) Die Ablösung der Pfandbriefe Seitens der Schuldner erfolgt seit der Convertirung nicht mehr durch gleichhaltige Pfandbriefe, sondern nur durch baares Geld nach dem Nennwerth der Pfandbriefe. Der Gutsbesitzer, welcher die auf seinem Gute haftenden Pfandbriefe ganz oder theilweise ablösen will, zahlt daher den aufgekündigten Betrag am Verfalltage an die Systems-, oder wenn er es der Fürstenthums-Landschaft 4 Wochen vor der Zahlung anzeigt, auch an die Haupt-Kasse in Breslau. Durch diese Zahlung erfüllt er seine Verbindlichkeit vollständig, er hat also auch die Pfandbriefe fernerhin nicht mehr zu verzinsen. Damit aber die Inhaber der abgelösten Pfandbriefe nicht etwa noch weiter hinaus Zinsen davon fordern können, ist es nöthig, daß ihnen ihre Pfandbriefe dergestalt zeitig gekündiget werden, daß sie solche spätestens am Verfall-Termine einliefern und dagegen die von dem Gutsbesitzer eingelieferte baare Valuta in Empfang nehmen können. Zu diesem Zwecke ist vor Allem unerläßlich, daß die Gutsbesitzer, welche ihre Pfandbriefe freiwillig ablösen wollen, ihre diesfällige Absicht, wie so eben erwähnt, mindestens 7 Monate vor dem Zahlungs-Termine der Fürstenthums-Landschaft anzeigen, wobei sie auch eine Caution von 3 Procent der abzulösenden Summe erlegen müssen. Die Fürstenthums-Landschaften fertigen daraus und aus den durch sie erlassenen nothwendigen Pfandbriefs-Kündigungen eine Zusammenstellung aller in dem betreffenden Zins-Termine ihnen nöthigen einzuziehenden Pfandbriefe, welche auf die einzelnen Güter ihrer Systeme lauten.

Werden sämmtliche Pfandbriefe eines Gutes abgelöset, so ist es nicht

§. 20.

Was vor eine Proportion dabei zu beobachten.

Es versteht sich von selbst, daß bei Ablösung der Pfandbriefe durch den Debitorem, im Ganzen eben die Proportion, als bei deren Ausfertigung, beobachtet werden, und von dem noch unbezahlt bleibenden Quanto allemal, wenigstens der zehnte Theil, in Realisations-Briefen bestehen müsse[87]).

XCV. Declaratoria von 1824. Siehe oben Nr. IV.

§. 21.

Von Cassirung der abgelösten Pfandbriefe.

Es bleibt übrigens dem freien Willen des Debitoris überlassen, ob er dergleichen eingelöste Pfandbriefe cassiren, oder solche

---

zweifelhaft, daß sie auch sämmtlich aufgekündiget und eingezogen werden müssen. Dagegen ergaben sich mancherlei Schwierigkeiten, wie man die Pfandbriefe ermitteln sollte, welche bei nur theilweiser Ablösung und welche für den Amortisations-Fond eingezogen werden sollten. Anfänglich wurden nicht die Besitzer der einzuziehenden, auf das ablösende Gut lautenden Pfandbriefe mit baarem Gelde abgefunden, sondern diese erhielten andere Pfandbriefe und das von den Schuldnern bezahlte baare Geld gab man den Besitzern der letzteren, sogenannte Ersatz-Pfandbriefe, welche ihrerseits erst wieder durch das Loos ermittelt wurden.

Cfr. Art. XIII. des Regulativs vom 22. Mai 1839.

Seit dem Jahre 1840 ist aber dies Verfahren abgeändert, und durch die von dem Engern Ausschusse jenes Jahres aufgestellte, von dem betreffenden Ministerium genehmigte Losungs-Ordnung wird nunmehr unter den auf das ablösende Gut selbst ausgefertigten Pfandbriefen gelooset, die für die Bestände des Amortisations-Fonds einzuziehenden Pfandbriefe aber aus sämmtlichen umlaufenden Pfandbriefen ebenfalls durch das Loos ermittelt. Durch die Kabinets-Ordre vom 6. August 1840 (G.-S. pag. 235) wurde zugleich das Verfahren zur Herbeischaffung der solchergestalt durch das Loos betroffenen einzuziehenden, theils abgelöseten und zu löschenden, theils für den Amortisations-Fonds zu acquirirenden Pfandbriefe geregelt. Dieselbe ist jedoch durch den späteren Allerhöchsten Erlaß vom 7. December 1848 (G.-S. 1849, S. 76) aufgehoben. Dieser Erlaß findet sich im Anhange V.

Durch den General-Landtag von 1858 ist aber nebenher auch die vorher bestandene Ablösung durch Pfandbriefe, jedoch nur für den Fall freiwilliger Ablösung wieder eingeführt, jedoch an die Bedingung geknüpft worden, daß der ablösende Gutsbesitzer die auf sein Gut lautenden abzulösenden Pfandbriefe selbst einreicht. Der diesfällige Beschluß des General-Landtages lautet:

> Der Pfandbriefschuldner, welcher aus freier Entschließung seine Pfandbriefschuld ganz oder antheilweise abzustoßen beabsichtigt, ist befugt, zu diesem Zweck Pfandbriefe, welche auf dem zu entbürdenden Gute eingetragen stehen, als Ablösungsvaluta anstatt der Baarzahlung einzuliefern.

Dieser Beschluß hat zwar zur Königlichen Bestätigung vorgelegen, es ist jedoch Allerhöchsten Orts angenommmen worden, daß es einer besonderen Bestätigung nicht bedürfe, da das durch den Beschluß eingeführte Verfahren bereits zu Recht bestehe.

87) Es ist schon oben Anmerkung 86 gesagt worden, daß die Bestimmung der einzuziehenden abgelöseten Pfandbriefe nicht mehr von dem Gutsbesitzer abhängt, sondern durch das Loos erfolgt, und aus dem in Anmerkung 7 erwähnten Beschlusse des Engern Ausschusses von 1849 ergiebt sich zugleich das Nöthige, wegen Innehaltung des Verhältnisses zwischen großen und kleinen Pfandbriefen.

auf einen etwanigen künftigen Nothfall zur Wiederausgebung an sich behalten, und unterdessen nach dem was oben Pag. 3 Cap. 4 gesagt worden, die Interessen sich selbst bezahlen wolle.

XCVI. Declaratoria von 1824.

Werden die Pfandbriefe für den Schuldner durch einen Dritten abgelöset, so ist die Landschaft berechtiget, demselben ihr Real-Recht quoad locum, jedoch nicht in Hinsicht der denselben zustehenden speciellen Privilegien zu übertragen. Hiernächst ist es bei Löschung der Pfandbriefe hinreichend, wenn in den Hypotheken-Büchern die Erklärung der Landschaft, dem Cessionario wegen des Kapital-Betrages, womit die Pfandbriefe abgelöset worden, locum derselben, jedoch absque evictione et salvo jure cujuscunque abtreten zu wollen, notirt wird.

Bei einer Partial-Cession muß den auf dem Gute stehenbleibenden Pfandbriefen die Priorität vorbehalten werden [88].

§. 22.

Die Cassation, wenn er solche verlangt, geschieht vor dem versammelten Fürstenthums-Collegio, welches alsdenn den cassirten Pfandbrief in den Landschafts-Registern löscht, und ihn der Regierung der Departements ad extabulandum aus den Hypothequenbüchern einsendet [89]. *Wo und wie solch geschiehet.*

88) Ist die Ablösung nicht durch einen Dritten, sondern durch den Gutsbesitzer selbst erfolgt, so bedarf es, selbst wenn die abgelöseten Pfandbriefe nicht gelöscht, sondern an ihre Stelle eine andere Forderung eingetragen werden soll, nicht einmal einer förmlichen Cession Seitens der Landschaft, sondern es genügt nach der Declaration vom 3. April 1824 (G.-S. pag. 77) eine bloße löschungsmäßige Quittung, in dem diese in Bezug auf den Gutsbesitzer ganz die Wirkung einer Cession hat. Eine dergleichen Quittung muß jedoch, gleich einer Cession, von dem Fürstenthums-Collegium ausgestellt sein, da nur diesem und nicht dem Director allein, sofern ihm nicht ein diesfälliger Auftrag Seitens des Collegii, wie dies zu geschehen pflegt, ertheilt ist, die Beschlußnahme über die Kredit-Angelegenheiten des Systems zusteht.

89) Nach §. 52 Anhang zum Allg. L.-R. ist es von wesentlichem Einfluß auf das materielle Recht des Gutsbesitzers, ob ein abgelöseter Pfandbrief gelöscht wird oder nicht. Ersteren Falls erlischt das Recht des Gutsbesitzers, an die Stelle des abgelöseten Pfandbriefs eine andere Forderung eintragen zu lassen und es kann eine solche daher nur den Ort und die Sicherheit hinter allen zur Zeit der Eintragung schon auf dem Gute haftenden Realschulden erhalten. Es ist daher ein durch die Praxis längst eingeführter Grundsatz der Landschaft, nicht, wie §. 22 des Reglements bestimmt, alle abgelöseten Pfandbriefe ohne Ausnahme zur Löschung zu befördern, sondern vorerst die Besitzer der Güter, welche Pfandbriefe abgelöset haben, zur Erklärung aufzufordern, ob sie die Löschung verlangen und selbige nur in diesem Falle zu veranlassen, im entgegengesetzten Falle aber blos löschungsmäßige Quittungen auszustellen und dadurch die Gutsbesitzer in Stand zu setzen, anderweitige Darlehne mit der Sicherheit der abgelöseten Pfandbriefe aufzunehmen.

In neuerer Zeit ist auch Seitens einiger Justiz-Behörden in Frage gestellt worden:

XCVII. Declaratoria von 1824.

Kündigungen von Seiten der Landschaft finden statt:

1. Wenn ein Besitzer mehrerer im Herzogthum Schlesien, in der Grafschaft Glatz und dem Markgrafthum Ober-Lausitz belegener und mit Pfandbriefen belasteter Güter außerhalb dieser Provinzen Güter ankauft, so ist die Landschaft befugt, ihm die Pfandbriefe zu kündigen; wenn sie jedoch nach erhaltener officieller Kenntniß eines solchen Falles von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, so sind ihre diesfälligen Gründe zur allerhöchsten Genehmigung vorzutragen.
2. Wenn sich bei einer Subhastation oder sonst wiederholten Taxation oder Tax-Recherche ergiebt, daß die auf dem Gute haftenden Pfandbriefe nicht mehr innerhalb der ersten Hälfte stehen; in welchem Falle jedoch nur das die Credit-Hälfte übersteigende Quantum zu kündigen ist.

   Ueber die Provocation eines Besitzers auf das Moratorium gegen die Landschaft, wenn ihm wegen der erforderlich gewesenen Herabsetzung der Taxe Pfandbriefe gekündigt worden, findet die Einleitung zu einem rechtlichen Verfahren nicht statt, sondern es gehört diese Angelegenheit in das Innere der landschaftlichen Verfassung.
3. Bei Abalienationen sowohl der Grundstücke selbst, als nutzbarer Gerechtsame; welchen Falles dem Schuldner derjenige Betrag an Pfandbriefen gekündiget wird, welcher die Hälfte des verbleibenden landschaftlichen Gutswerthes übersteigt.

   Wenn aber ein Gut durch die Regulirung vermöge der Gesetze vom 14. September 1811, vom 29. Mai 1816 und vom 7. Juni 1821 (siehe oben Nr. XXXIX. 2, Nr. XLIX. 8.) an seinem Werthe verloren haben sollte, so soll dem Gutsbesitzer, obwohl die Landschaft genöthiget

---

ob gegenwärtig ohne Konsens der postlocirten Gläubiger noch eine Disposition des Gutsbesitzers über die Rechte und den Ort abgelöseter Pfandbriefe stattfinde?

Es wird dagegen angeführt, daß durch die Konvertirung vermöge des eingeführten Amortisations-Systems den Pfandbriefen die Eigenschaft blos bedingter Hypotheken-Forderungen beigelegt, den postlocirten Hypotheken-Gläubigern aber die Aussicht eröffnet worden sei, in die Stelle der durch die Amortisation abgelöseten Pfandbriefe einzurücken und somit ihre Sicherheit zu erhöhen.

Dafür aber spricht die Betrachtung, daß die Pfandbriefe ursprünglich unbedingte Hypotheken-Forderungen waren und durch die Konvertirung und die damit in Verbindung stehende Einführung eines Amortisations-Fonds ihre Natur nicht verändert haben, daß vielmehr nur eine neue, jedoch nur die Landschaft und den Gutsbesitzer berührende neue Verabredung — die der Amortisation — hinzugetreten, der Amortisations-Fond auch ein fluktuirender ist, indem den Gutsbesitzern die Disposition über den Bestand des Tilgungs-Fonds unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen eingeräumt, keineswegs aber die Verpflichtung auferlegt ist, die aus demselben abgelöseten Pfandbriefe löschen zu lassen, wodurch sich die Idee eines den postlocirten Gläubigern vermeintlich beigelegten Vorrückungs-Rechts von selbst erlediget.

Seitens der landschaftlichen Central-Behörde ist in diesem Sinne reclamirt worden und es scheint diese ihre Ansicht zur Anerkennung und Geltung gekommen zu sein.

ist, den nicht mehr gedeckten Theil der Pfandbriefe zu kündigen, dennoch unter der Bedingung prompter Zinsenzahlung eine successive Abzahlung in dreißig halbjährigen Raten verstattet werden[90])

Capitel VIII.

Von Aufnehmung auswärtiger Darlehne.

§. 1.

Auswärtige Darlehne können nicht anders als unter allerhöchster Genehmigung Sr. Königlichen Majestät und ex Concluso eines General-Landtages aufgenommen werden.

Wer die Aufnahme fremder Darlehne resolviren und proponiren kann.

§. 2.

Die Haupt-Landschafts-Commission, welche das Universum und die Verfassung der Umstände des ganzen Systems übersieht, ist allein im Stande zu beurtheilen: ob der Fall, daß diese Sache ad deliberandum ausgestellt zu werden verdient, wirklich vorhanden sei.

§. 3.

Wie bei der Proposition zu verfahren.

Sie muß also solches auf dem nächstbevorstehenden General-Landtage in Vortrag bringen, oder wenn die Umstände so lange zu warten nicht erlauben sollten, die schriftlichen Erklärungen sämmtlicher Fürstenthums-Collegiorum erfordern.

---

90) Die in Verfolg von gutsherrlich-bäuerlichen Ablösungen eintretenden Kündigungen haben durch die neueste Gesetzgebung, insbesondere durch das Reallasten-Ablösungs- und das Rentenbank-Gesetz vom 2. März 1850 eine wesentliche Abänderung dahin erfahren, daß

1. in so weit, als für die abgelöseten Gutsrechte und Einnahmen Entschädigung durch Rentenbriefe gewährt wird, die Landschaft diese in Verwahrung nimmt und bei erfolgender Ausloosung zur Einlösung von Gutspfandbriefen verwendet, (§. 49 des Rentenbank-Gesetzes) — und daß
2. die Kündigungsbefugniß der Landschaft sich auf diejenige Summe beschränkt, für welche Entschädigung in Rentenbriefen oder sonstigem Kapitale nicht gewährt wird,
3. daß aber für den letzteren Fall die obigen Bestimmungen der Declaration von 1824, im Wesentlichen maßgebend bleiben, und daß
4. hiernach in allen dergleichen Fällen eine neue Kreditregulirung zu erfolgen hat, sofern es sich nicht etwa blos um Ablösung der durch die neuere Gesetzgebung unentgeldlich aufgehobenen Abgaben handelt. — Das Nähere enthält der Engere Ausschuß-Beschluß von 1850. XII. S. 21—28. Es wird jedoch in allen Fällen, daß hiernach Pfandbriefe eingezogen werden, deren Löschung erfolgen müssen, sofern zur Zeit der Ablösung schon andere Hypothekengläubiger oder sonstige Realberechtigte des Gutes vorhanden waren, und sie nicht etwa die Ablösungs-Kapitalien frei gegeben haben, da das abgelösete Recht auch ihnen mit haftete und sie also Anspruch haben, durch Löschung von Pfandbriefen wenigstens in ihrer Sicherheit verbessert zu werden. — Cfr. auch §. 460, 461, Titel 20, Theil I. Allg. L.-R.

§. 4.

Die Haupt-Landschafts-Commission kann vor sich nichts negociren.

Ehe und bevor ein diesfälliges allgemeines Conclusum festgesetzt worden, kann sie zwar zu einer dergleichen Negociation die ersten vorläufigen Ouverturen machen, niemalen aber finaliter etwas abschließen.

§. 5.

Worauf das Conclusum zu richten.

Wenn nun solchergestalt die Frage: ob ein auswärtiges Darlehn aufzunehmen sei? affirmative entschieden worden, so muß alsdenn zugleich das Quantum, die Repartition desselben und alle übrigen Nebenumstände so viel als möglich festgesetzt werden.

§. 6.

Wer die Unterhandlung führe.

Nach diesem Concluso wird die fernere Unterhandlung von der Haupt-Landschafts-Commission geführt, welche die negocirten Gelder einzieht, und nach der festgesetzten Proportion unter die Fürstenthümer repartirt.

§. 7.

Nach welcher Proportion die Gelder zu repartiren.

Diese Proportion regulirt sich nach der Anzahl von Pfandbriefen, welche jedes Fürstenthum zum Versatz an die auswärtigen Creditores abliefert, und diese wird hinwiederum regulariter durch die Summen derer in jedem Fürstenthum ausgefertigten Pfandbriefe determinirt.

§. 8.

Die Interessen davon werden an die Haupt-Landschafts-Commission eingesendet, und

Es ist bereits oben Capitel IV. verordnet worden, daß die von diesen auswärtigen Darlehnen zu entrichtende Interessen, von sämmtlichen Fürstenthums-Collegiis an die Haupt-Landschafts-Commission eingesendet werden müssen.

§. 9.

von dieser an die fremden Creditores übermacht.

Dieses muß gleich bei Abschließung des Darlehns-Contracts mit denen fremden Creditoribus die Modalitäten wegen der Münzsorten, und die Art der Uebermachung solcher Interessen, so bestimmt als möglich festzusetzen suchen, womit nach Maßgabe dessen, die wirkliche Uebermachung sofort geschehen, auch wegen der dabei auflaufenden Kosten ein gewisser Etat formirt werden könne.

§. 10.

Wem das diesfällige Surplus gehöre, und

Wenn dieser Etat einmal fixirt ist, so dürfen die Fürstenthums-Collegia von denen auf dergleichen Pfandbriefe eingehenden Interessen, nur das zu Erfüllung dieses Etats erforderliche Quantum

an die Haupt-Landschafts-Commission einsenden, und können das etwanige Surplus zurückbehalten.

§. 11.

Dieses Surplus muß, wie der jedesmalige General-Landtag solches nach Beschaffenheit der Umstände festsetzt, zum gemeinen Besten und zum Soulagement derer verbundenen Stände employirt werden; wobei die Proportion nicht allein unter den Systemen und Fürstenthümern, sondern auch unter denen dabei interessirenden Particuliers mit der genauesten Egalité beobachtet werden muß. wozu selbiges zu employiren.

§. 12.

Es versteht sich von selbst, daß die Haupt-Landschafts-Commission sowohl mit denen Fürstenthums-Collegiis, als mit denen auswärtigen Creditoribus über dergleichen Darlehne und die daran zu zahlende Interessen ordentliche Rechnung führen müsse. Von der über solche Darlehne zu führenden Rechnung.

§. 13.

Wenn der Termin eines solchen Darlehns sich seinem Ablauf nähert, so muß auf dem nächst vorhergehenden General-Landtage mit in Berathschlagung genommen werden: ob solches zurückgezahlt, oder dessen Prolongation gesucht werden solle. Von Rückzahlung derselben, und

§. 14.

Wenn entweder ersteres resolviret worden, oder letztere nicht erhalten werden kann, so muß alsdenn ein jedes Fürstenthums-Collegium die zu Ablösung seiner Rate an Pfandbriefen erforderliche Summen an die Haupt-Landschafts-Commission einsenden, welche die Rückzahlung nach dem mit denen Creditoribus ebenfalls gleich anfänglich zu verabredenden Modo besorgen wird. wie dabei zu verfahren.

Capitel IX.

Von den eigenthümlichen Fonds der Landschaft und deren Administration.

§. 1.

Die Landschaft hat eigenthümliche Fonds nöthig: Wozu die Landschaft eigenthümliche Fonds brauche.

1. Um die zu Unterhaltung des Systems noch erforderlichen Kosten zu bestreiten.
2. Um die zurückbleibenden Interessen suppliren, und ihre Stände erforderlichen Falls mit Vorschuß dazu unterstützen; auch
3. um die ihr verpfändete und ex post etwa in Verfall gerathene

Güter durch gleichmäßigen Vorschuß retabliren zu können; endlich auch

4. um auf allen unvermutheten Fall, einen in denen ihr verpfändeten Gütern sich ereignenden Ausfall, ohne Beschwerde ihrer Stände übertragen zu können.

§. 2.

Was vor Kosten der Landschaft zur Last fallen.

Zu den Kosten, welche der Landschaft zur Last fallen, gehört die Unterhaltung der Haupt-Landschafts-Commission; die Salaria der Directorum, Syndicorum und übrigen Subalternen bei denen Fürstenthums-Collegiis; die Diäten derer Kreis-Aeltesten in gemeinen Landes-Angelegenheiten; die Besorgung des nöthigen Gelasses zur Kasse, Registratur und Versammlung; die Anschaffung derer zu den Pfandbriefen erforderlichen Ausfertigungs- wie auch andern Schreib-Materialien und übrigen Bedürfnisse, an Holz, Licht u. dgl., die Kosten des Transports derer an die Haupt-Landschafts-Commission einzusendenden Interessen-Bestände, und überhaupt alle Arten von Ausgaben, welche das Universum und nicht das Interesse speciale dieses oder jenes Particuliers betreffen.

§. 3.

Woraus die Fonds der Landschaft bestehen.

Zu diesem und den andern sub Nr. 2 und 3 angezeigten Bedürfnissen hat die Landschaft folgende Fonds:

1. Den von denen Debitoribus bei Bezahlung ihrer Interessen vor die größern Pfandbriefe zu entrichtenden Quittungsgroschen.
2. Das 6te pro Cent von denen kleinern Pfand- oder Realisations-Briefen.
3. Die Ausfertigungs-Gebühren vor die Pfandbriefe überhaupt.
4. Den Nutzen von denen gegen geringere pro Cente negocirten auswärtigen Darlehnen.
5. Das Surplus derer von den realisirten kleinern Pfandbriefen erhobenen Interessen, nach Abzug der etatsmäßigen Ausgaben.

XCVIII. Declaratoria von 1824.

1. Die Einnahmen 2 und 5 dieses §. haben aufgehört.

2. Sobald der eigenthümliche Fond eines Systems bis zu einem Kapital angewachsen sein wird, dessen Zinsen zur Bestreitung aller und jeder Bedürfnisse des Systems hinreichen: so hat jedes System die Befugniß, über die etwanigen Ueberschüsse dieses Kapitals frei zu disponiren, und das Universum kann in diesem Falle seine Genehmigung zu dergleichen Dispositionen nur dann versagen, wenn solche auf keine Weise zur Beförderung

des gemeinschaftlichen Besten des Systems und zur Erreichung seines Endzwecks dienen sollten [91]).

§. 4.

Die erstern 4 Fonds hat eine jede Fürstenthums-Landschaft vor sich, der 5. aber gehört dem Universo der gesammten Schlesischen Landschaft. Wem dieselben gehören.

§. 5.

Der Quittungs-Groschen wird von dem General-Landtage nach Beschaffenheit der Bedürfnisse eines jeden Fürstenthums, und der Summe derer daselbst ausgefertigten Pfandbriefe, und derer mithin eingehenden Interessen bestimmt. Von dem Quittungsgroschen, und

XCIX. Declaratoria von 1824.

1. Zur Herabsetzung des Quittungsgroschens von $1/_3$ auf $1/_6$ pro Cent ist erforderlich, daß der disponible in baarem Gelde und in Pfandbriefen vorhandene Fond eines Systems von derjenigen Größe sei, daß durch die Zinsen desselben die halbjährigen Systems-Ausgaben völlig bestritten werden können, insofern das bleibende $1/_6$ pro Cent mit Zurechnung der Zinsen der noch außerdem vorhandenen disponiblen Fonds, die Ausgaben des zweiten Semesters in der Art decken, daß noch ein Ueberschuß zur Ansammlung eines fernerweitigen Kapitals zu unvorhergesehenen Ausgaben stattfinde.

2. Zur Herabsetzung des Quittungsgroschens von $1/_6$ auf $1/_{12}$ pro Cent muß der disponible Fond dagegen von der Größe sein, daß von den Zinsen desselben die sämmtlichen jährlichen Systems-Ausgaben vollständig berichtiget werden können, so daß das noch zu entrichtende $1/_{12}$ pro Cent völlig und allein zur Ansammlung des oben erwähnten Kapitals angewendet werden könne.

---

91) Die hier den Systemen beigelegte Dispositions-Befugniß ist seit der Konvertirung der Pfandbriefe durch die eingeführte Amortisation erloschen. Nach Artikel XVIII. des Regulativs von 1839, fließen nämlich die Revenüen-Ueberschüsse jedes Systems der Amortisations-Kasse desselben zu; sobald der eigenthümliche Fond sich in der Lage befindet, den Quittungsgroschen nicht mehr zu bedürfen.

Dagegen sind den ebendaselbst aufgeführten Einnahmen im Verlaufe der Zeit hinzugetreten:

1. die an Stelle verjährter Pfandbriefe auszufertigenden neuen,
2. die innerhalb 4 Jahren nicht abgehobenen, also verjährten Pfandbriefszinsen,
3. der Quittungsgroschen für die auf das vierte Sechstheil der Gutswerthe zufolge des Regulativs vom 22. Novbr. 1858 gegebenen Pfandbriefe litt. C.,
4. der Beitrag zu den Verwaltungskosten der zufolge Regulativs vom 11. Mai 1849 auf nicht inkorporirte Güter gegebenen landschaftlichen Darlehne,
5. die Zinsen für landschaftliche Vorschüsse in sequestrirte Güter und für im Reste verbliebene Zinsen,
6. die etwaigen Gewinn-Ueberschüsse aus der Verwaltung der landschaftlichen Darlehnskasse — vide Anhang IX.,
7. die zufolge der neuen Gebühren-Ordnung — vide Anhang IV. — einzuhebenden Kosten.

3. Zur völligen Abschaffung des Quittungsgroschens ist erforderlich, daß der disponible Fond so groß sei, daß aus den jährlichen Zinsen desselben die Systems-Ausgaben von 15 Monaten bestritten werden können, indem dann das gewünschte Kapital schon vorhanden ist, und durch die Zinsen desselben, welche dann ein reiner Ueberschuß sind, dieses noch einen jährlichen Zuwachs erhält.

4. Im Falle, daß nach Herabsetzung des Quittungsgroschens, durch unglückliche Ereignisse, wo wieder bedeutende Vorschüsse gemacht worden wären, der disponible Fond eines Systems so sehr zurückgekommen sein sollte, daß derselbe nicht mehr von der Größe wäre, daß er die hier oben vorgeschriebenen Verpflichtungen erfüllen könnte, so würde dieses System den Quittungsgroschen wiederum verhältnißmäßig erhöhen, und so lange diese Erhöhung beibehalten müssen, bis der disponible Fond die vorgeschriebene Höhe wieder erreicht hat.

5. Wenn irgend bei einem Systeme der eigenthümliche Fond zu landschaftlichen Vorschüssen so weit ausgethan sein sollte, daß nicht mehr 10,000 Thlr. an Natural-Bestand in baarem Gelde oder in Pfandbriefen für die Million kursirender Pfandbriefe desselben Systems vorhanden sein sollten, so ist ein solches verbunden, sofort den Quittungsgroschen, ohne Rücksicht auf die bisherige Quota, um $^1/_3$ pro Cent zu steigern, wonächst aber, sobald das gedachte Minimum von 10,000 Thlr. wieder vorhanden ist, auf den vorigen Satz des Quittungsgroschens zurückgegangen werden kann.

6. Etwa zu leistende vorschußweise Beiträge eines Systems zur Unterstützung eines andern (siehe §. 15. Cap. IX. Theil III. pag. 57 des Reglements) gelten für ersteres in Hinsicht auf vorstehende Festsetzungen sub Nr. 1 bis 4 als vorhandener disponibler Fond [92]).

---

92) Durch den nachfolgenden Beschluß des General-Landtages von 1846 XIII. Nr. 5:

„Die Herabsetzung des Quittungsgroschens von $1/3$ auf $1/6$ Procent ist statthaft, wenn aus den jährlichen Kapitalzinsen des eigenthümlichen Fonds der Fürstenthums-Landschaft $5/12$ der etatirten jährlichen Systems-Abgaben, die übrigen $7/12$ aber aus dem herabgesetzten Quittungsgroschen dergestalt gedeckt werden können, daß noch ein Ueberschuß des letzteren zur Kapital-Ansammelung verbleibt.

In entsprechendem Verhältnisse ist die weitere Herabsetzung von $1/6$ auf $1/12$ pro Cent statthaft, wenn aus den Zinsen des Fonds $9/12$ der Ausgaben, aus dem herabgesetzten Quittungsgroschen die übrigen $3/12$ gedeckt werden können, und noch ein Ueberschuß des letzteren zur Ansammelung übrig bleibt.

Die gänzliche Abschaffung des Quittungsgroschens aber ist statthaft, wenn aus den jährlichen Kapitalzinsen des eigenthümlichen Fonds die etatirten Jahres-Ausgaben des Systems vollständig gedeckt werden können.

Hierbei wird zwar im Uebrigen der gewöhnliche, aus dreijährigen Durchschnitten formirte Verwaltungs-Etat zum Grunde gelegt, und es kommen also bei Berechnung der Zinsen-Einnahme auch die zinsbar ausstehenden Vorschuß- und Restforderungen in Betracht, für unvoraussichtliche Ausgaben aber muß durch Aufnahme eines starken Extraordinariums in den Etat vorgedacht werden.

Die beabsichtigte Herabsetzung oder Abschaffung des Quittungsgroschens bleibt übrigens von der Genehmigung des Engeren Ausschusses abhängig."

Allerhöchst bestätigt unterm 23. Juni 1848 sind die vorstehenden Bestimmungen ad 1, 2 und 3 der Declaration von 1824 entsprechend geändert.

§. 6.

Die Debitores müssen solchen zu gleicher Zeit, wenn sie ihre Interessen in die Fürstenthums-Kasse abführen, entrichten. dessen Einzahlung.

§. 7.

Es sind von selbigem allein eximirt: Wer davon eximirt ist.

1. die eigenen entweder in Vorrath ausgefertigte oder von dem Debitore selbst abgelöste Pfandbriefe, so lange er solche in seinen Händen hat, und sie also nicht circuliren; folglich auch keine Interessen davon bezahlt werden;
2. die kleinen oder Realisations-Briefe, weil von diesen ohnehin 6 pro Cent bezahlt werden.

§. 8.

Dieses 6te pro Cent, als der zweite Fond, wird zugleich mit denen übrigen Interessen in die Fürstenthums-Kasse entrichtet, und in den diesfälligen Rechnungen als an die Landschaft bezahlt aufgeführt [93]). Von dem 6ten pro Cent.

C. Declaratoria von 1824.

Siehe oben Nr. II. und III. der Declaratoria von 1824.

§. 9.

Die Ausfertigungs-Gebühren bestimmen sich gleichfalls nach den verschiedenen Systemen, und müssen von denen Debitoribus, wenn sie ihre Pfandbriefe extradirt erhalten, oder solche an die Creditores extradiren lassen, an den Directorem abgeführt werden [94]). Von den Ausfertigungs-Gebühren.

§. 10.

Da also sämmtliche landschaftliche Revenues (die Expeditions-Gebühren allein ausgenommen) bei noch versammelten Fürstenthumstage eingehen, so müssen solche auch von dem gesammten Collegio eingenommen werden. Der Director übergiebt beim Schluß der Versammlung, eine Consignation derer bis zum nächsten Termin erforderlichen Kosten; wozu besondes die Diäten derer Landes- Von Administration dieser Fonds.

93) Außer demjenigen, was in Nr. 2 und 3 der declaratorischen Bestimmungen von 1824 und unter Anmerkung 2 und 3 vorstehend schon gesagt ist, darf hier nur noch beigefügt werden, daß nach Artikel XVIII. des Regulativs vom 22. Mai 1839 (vid. Anhang I.) auch die blos in Vorrath ausgefertigten Pfandbriefe den Quittungsgroschen entrichten und der Amortisation unterliegen.

94) Nach dem General-Landtags-Beschlusse von 1846 Nr. XIX. sind dem Darlehnnehmer nur die baaren Auslagen an Material, Stempel, Ingrossationskosten, Postporto u. s. w., aber keinerlei Gebühren in Rechnung zu stellen.

Aeltesten nach deren von ihm festzusetzenden Liquidationen gehören. Das Collegium assignirt ihm darauf die vor diesesmal eingehenden Expeditions-Gebühren, deren Betrag es aus dem Protocoll, worin die Ausfertigungen resolvirt worden, genau wissen kann, und supplirt das noch fehlende aus denen übrigen eingegangenen Revenues. Der Ueberrest derselben aber wird ad Depositum genommen, und bis zum folgenden Fürstenthums-Convent verwahret; so daß Niemand als das gesammte Collegium darüber zu disponiren vermögend ist.

§. 11.

Von Führung der Rechnungen;

Die Rechnung wird von dem Syndico geführt, und muß halbjährig bei jedesmaliger Fürstenthums-Versammlung dem Collegio vorgelegt, und durch eine Commission aus dem Mittel desselben abgenommen werden.

CI. Declaratoria von 1824.

Rechnungs-Abnahme-Protocolle müssen den Fürstenthums-Tags-Protocollen beigefügt und aus den eigenthümlichen Fonds-Rechnungen Extracte den Kreisen communicirt werden. Die Rechnung führt der Syndicus, oder ein Kassen-Officiant[95]).

§. 12.

wie solche zu revidiren

Die Einnahme dabei ergiebt sich ratione des Quittungs-Groschen und des 6ten pro Cents aus den Interessen-Rechnungen ratione der Ausfertigungs-Gebühren aus dem bei dem diesfälligen Convent aufgenommenen Protocoll, und der Profit von den auswärtigen Darlehnen ist obgedachtermaßen fixirt. Die Ausgabe hingegen muß durch die erforderlichen Beläge justificirt werden.

CII. Declaratoria von 1824. Siehe Nr. II. und III.

§. 13.

und an die Haupt-Landschafts-Commission einzusenden.

Beim Schlusse eines jeden Jahres sind die Rechnungen an die Haupt-Landschafts-Commission zur Super-Revision einzusenden.

§. 14.

Von Employirung der Bestände.

Die verbleibenden Bestände sind soviel möglich in Pfand- und besonders in Realisations-Briefe zu verwandeln, womit sie solchergestalt fructificirt, und zugleich in vorkommenden Fällen Gebrauch davon gemacht werden könne.

---

95) Die Rechnungen werden nicht mehr von dem Syndicus, sondern von dem Rendanten geführet.

Ueber die den Kreisen zu machenden Mittheilungen siehe Anmerkung 42.

§. 15.

Obgleich jede Fürstenthums-Landschaft ihre besondere Kasse hat, worüber ihr das Eigenthum allein zustehet, so ist sie doch schuldig, eine andere die dessen bedarf, insofern solches ohne ihren eigenen Nachtheil geschehen kann, mit Vorschüssen zu secundiren, welche ihr hiernächst mit Interessen zurückgezahlt werden müssen.

Die Kassen müssen einander secundiren.

§. 16.

Der aus denen Interessen der Realisations-Kasse erwachsende Fond, ist der gesammten Schlesischen Landschaft gemein und stehet unter der Verwaltung der Haupt-Landschafts-Commission, welche daraus zuförderst die Salaria ihrer Mitglieder und Subalternen bestreitet, den Ueberrest aber vornehmlich zu Supplirung derer ausbleibenden Interessen, wozu die Fürstenthums-Collegia nicht haben Rath schaffen können, verwendet.

Von dem Profit des Realisations-Fond, und

§. 17.

Die Rechnungen, welche sie darüber führet, müssen von dem jährlichen Ausschuß revidirt und abgenommen werden.

denen darüber zu führenden Rechnungen.

CIII. Declaratoria von 1824.

Ueber den Zustand der eigenthümlichen Fonds sämmtlicher Fürstenthums-Landschaften, sowie über die ganze Summe der kursirenden Pfandbriefe muß von Seiten der General-Landschafts-Direction dem jedesmaligen Engern Ausschuß Bericht erstattet, und ein Extrakt aus den diesfälligen Rechnungen vorgelegt werden.

Sämmtliche Fürstenthums-Landschaften erhalten ebenfalls Abschrift dieses Extractes zu den Fürstenthums-Acten, dürfen aber solchen Niemanden mittheilen, am allerwenigsten in den Kreisen circuliren lassen [96].)

Capitel X.

Von denen landschaftlichen Depositis und deren Administration.

§. 1.

Es sind verschiedene Fälle möglich und auch in gegenwärtigem Reglement zum Theil bereits angeführt worden, wo sowohl baare Gelder als Pfandbriefe ad Depositum der Landschaft kommen können.

In das Depositum der Landschaft können kommen

96) Durch den Beschluß des Engern Ausschusses von 1838 ist auf Grund der Abstimmung in den Kreisen der 2. Absatz des vorstehenden §. CIII. aufgehoben und dagegen bestimmt, daß Extracte aus den Rechnungen sämmtlicher eigenthümlichen Fonds den Kreisen mitgetheilt werden sollen.
Siehe auch Anmerkung 42.

§. 2.

Pfandbriefe und

Zu den Fällen von der letztern Art gehöret:

1. Wenn Jemand sich Pfandbriefe im Vorrath ausfertigen lassen, solche aber noch nicht ins Publicum zu Cours bringen, und auch bei den Interessen-Zahlungen nicht erst präsentiren will. (P. III. Cap. I.)
2. Wenn das Eigenthum eines Pfandbriefs strittig ist, oder derselbe vor unächt und nachgemacht ausgegeben wird. (P. III. Cap. IV.)
3. Wenn Capitals-Pfandbriefe aufgekündigt und bis zu erfolgender Bezahlung ad Depositum gegeben werden. (P. III. Cap. VII.)
4. Wenn die Landschaft einen Theil ihres eigenthümlichen Fonds in Pfandbriefe verwandelt hat. (P. III. Cap. IX.)

§. 3.

baare Gelder.

Baare Gelder hingegen können ad Depositum der Landschaft kommen

1. wenn die Interessen eines litigieusen Pfandbriefs von der Landschaft eingenommen, und bis zu Austrag der Sache verwahrt werden. (P. III. Cap. IV.)
2. Wenn ein Theil des eigenthümlichen Fonds der Landschaft im Pfandbriefe nicht hat umgesetzt werden können, folglich baar asservirt werden muß.

§. 4.

Wer das Depositum zu respiciren hat.

Zu Respicirung dieses Depositi, ernennt das Fürstenthums-Collegium aus seinem Mittel zwei Depositarios, welches aber nicht eben diejenigen sein dürfen, welche die Interessen-Kasse zu respiciren haben. Der Syndicus führt dabei das Protocoll und die Rechnungen.

§. 5.

Wie solches verwahrt werde.

Die Gelder und Pfandbriefe werden in einem eisernen oder mit Eisen beschlagenen Schranken oder Kasten mit 3 Schlössern verwahrt, welcher in dem Kassen-Gewölbe steht, und wozu die beiden Depositarii zwei, der Syndicus aber den dritten Schlüssel führt.

§. 6.

Von dem Modo procedendi bei der Deposition.

Wenn nun etwas ad Depositum der Landschaft gebracht, oder aus selbigem herausgegeben werden soll, so muß davon allemal bei dem versammelten Collegio entweder schriftlich oder ad Protocollum Anzeige gemacht werden.

§. 7.

Das Collegium, wenn es gegen den Antrag nichts zu erinnern findet, ertheilt denen Depositariis eine specifique Anschaffung zu der verlangten Einnahme oder Herausgebung. Von den Anschaffungen und

§. 8.

Da der Syndicus selbst mit Depositarius ist, so müssen alle dergleichen Anschaffungen von dem Directore eigenhändig expedirt und von sämmtlichen Membris Collegii, welche nicht Depositarii sind, unterschrieben werden. wer dieselben ausfertigt.

§. 9.

Dergleichen Anschaffungen sind von dem Directore in das zu haltende Anschaffungs-Buch einzutragen. Von dem Anschaffungsbuche.

§. 10.

Die Depositarii, welche ohne dergleichen Anschaffungen nichts annehmen noch herausgeben können, müssen die Vorschriften derselben auf das genaueste beobachten, und denen Deponenten über den Empfang ordentliche Deposital-Scheine geben, über die Auszahlungen aber sich von denen Empfängern Quittungen ertheilen lassen. Von der Einnahme selbst.

§. 11.

Ueber das Depositorium wird ein Haupt-Protocoll, und außer demselben specifique Rechnungen über jede besondere Masse geführt. Von dem Deposital-Protocoll

§. 12.

In dem Protocoll sind die Einnahmen und Ausgaben nach der Zeit-Ordnung, wie sie hinter einander folgen, zu vermerken.

§. 13.

In den Rechnungen aber sind die der Landschaft eigenthümliche Deposita von denen fremden zu unterscheiden, und letztere nach den verschiedenen Gütern von einander zu separiren. und Rechnungen,

Die Anschaffung zur Einnahme sowohl als zur Ausgabe vertreten nebst den Quittungen der Empfänger, die Stelle der Rechnungs-Beläge. und deren Belägen.

§. 14.

Beim Schluß eines jeden Fürstenthums-Tages werden diese Deposital-Rechnungen von dem Directore und einem Deputato Von Abnahme dieser Rechnungen.

Collegii abgenommen, die Bestände revidirt, und nach richtigem Befund denen Depositariis ihre Decharge von dem Collegio ertheilt.

§. 15.

Von Vertretung der Depositi.

Es versteht sich von selbst, daß die Depositarii die ihnen anvertraute Deposita vertreten und vor allem dabei sich ereignenden Defect der Landschaft und respective denen Deponenten responsable sein müssen.

CIV. Declaratoria von 1824.

Kein System darf sich mit Depositis, zu deren Annahmen keine reglementsmäßige Verbindlichkeit vorhanden, befassen und sich ohne Noth Vertretungen aussetzen [97]).

Hiermit schließt denn das eigentliche alte Landschafts-Reglement. Außer den darin aufgeführten, vorstehend abgehandelten Verrichtungen:

1. Ausfertigung der Pfandbriefe, Capitel I.
2. Aufnahme dar Taxen, Capitel II.
3. Einziehung der Interessen, Capitel III.
4. Auszahlung derselben an die Pfandbriefs-Inhaber, Capitel IV.
5. Supplirung und Beitreibung der ausbleibenden Interessen, Capitel V.
6. Realisirung und Ablösung der Pfandbriefe, Capitel VI. und VII.
7. Aufnahme auswärtiger Darlehne, Capitel VIII.
8. Verwaltung der eigenthümlichen landschaftlichen Fonds, Capitel IX.
9. Verwaltung der landschaftlichen Deposita, Capitel X.

sind aber der Landschaft theils durch spätere gesetzliche Verordnungen noch gewisse andere Functionen, die in ihrer Eigenschaft als Kredit- und Administrations-Behörde nicht nothwendig gegründet waren, überwiesen worden, theils hat sie durch freie Beschlüsse und wie sich von selbst versteht, unter Staats-Genehmigung ihren ursprünglichen, durch das alte Reglement begränzten, Wirkungskeis erweitert. Zu den Funktionen der ersteren Art gehören:

1. Die Ausstellung der Unschädlichkeits-Atteste bei Vererbpachtungen im Sinne §. 5 des Edikts vom 9. October 1807.
2. Die Feststellung der Summen, welche der Besitzer eines Lehn- oder Fideikommiß-Gutes zur Abbürdung der Kriegsschulden jährlich abzuzahlen hat — §. 6 des Gesetzes vom 27. Juni 1824. (Gesetz-Samml. pag. 123).
3. Die Aufnahme der Subhastations-Taxen nicht blos der bepfandbrieften, sondern auch der unbepfandbrieften Rittergüter. — §. 14 Tit. 52 Proz.-

---

97) Die vorstehenden Vorschriften des Reglements waren schon durch die in der Declaratoria von 1824 unter CIV. sub 2 und folgende enthaltenen Bestimmungen außer Anwendung gesetzt. Doch sind auch die letzteren wieder durch die von dem General-Landtage von 1846 beschlossene unterm 23. Juni 1848 allerhöchst bestätigte als Anhang X. abgedruckte Depositał-Ordnung abgeschafft.

Ordnung, aufgehoben durch §. 396 Anhang zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, wiederhergestellt durch die Verordnung vom 1. Juli 1834, (Gesetz-Samml. pag. 88).

4. Die Ausstellung der Unschädlichkeits-Atteste bei Verkäufen kleiner Grundstücke, die zu bepfandbrieften Gütern gehören — Gesetz vom 3. März 1850.

5. Die Ertheilung von Unschädlichkeits-Attesten zu Tausch-Verträgen über kleine Parzellen bepfandbriefter Güter — Gesetz vom 27. Juni 1860. Gesetz-Samml. Seite 384 — wodurch das früher bestandene Gesetz vom 13. April 1841 (Gesetz-Samml. Seite 79) abgeändert worden ist.

6. Die Feststellung des der Execution nicht unterliegenden Theiles der Inventarien und Bestände bepfandbriefter Güter nach Maßgabe des Justiz-Ministerial-Rescriptes vom 8. April 1856.

Was insbesondere zu 1. die Vererbpachtungen betrifft, so hatten zwar diese Geschäfte in der letzten Zeit vor 1850 bedeutenden Aufschwung genommen, sie sind jedoch durch das Reallasten-Ablösungs-Gesetz vom 2. März 1850 für die Zukunft unmöglich gemacht und es hat daher jenes Gesetz von 1807 nur insofern noch praktisches Interesse, als es sich um Ertheilung eines Unschädlichkeits-Attestes zu einem vor dem 2. März 1850 abgeschlossenen Erbpachts-Vertrage handelt.

In den Justiz-Ministerial-Rescripten vom 5. März 1809 (Mathis Band X. pag. 74) und vom 3. August 1837 (v. Kamptz Jahrb. Band 50 pag. 214) sind die Grundsätze, nach welchen bei Ausstellung der Unschädlichkeits-Atteste bei Erbpachten verfahren werden soll, ausgesprochen.

Nach diesen Grundsätzen verfuhr denn auch die Landschaft bei Ausstellung solcher Atteste, dieselben werden jedoch, wenn die Vererbpachtung ein bepfandbrieftes Gut betraf, nur von dem Landschafts-Collegium ausgestellt und nur wenn sie ein unbepfandbrieftes Gut betraf, ist ihre Ertheilung durch die Landschafts-Direction gestattet. Es soll jedoch, wo es erforderlich ist, erst eine Recherche vorangehen, zumal wenn die Taxe vor 1824 aufgenommen ist.

Cfr. General-Verfügung vom 17. Juli 1840 und 4. Januar, und Bericht vom 30. Dezember 1841.

Zu 4 und 5. Auch Atteste der hier erwähnten Art vertreten die Stelle der gesetzlich sonst nöthigen ausdrücklichen Entlassungs-Consense der einzelnen Gläubiger. Insbesondere sind eingetauschte Grundstücke dem Realrechte der Gläubiger nach §. 454 Titel 20 Theil I. A. L.-R. nicht ohne Weiteres unterworfen, treten also nicht ipro jure an die Stelle der abgetretenen. Es mußte daher in jedem Falle erst der Consens der Gläubiger zur Entlassung des vertauschten Grundstücks beschafft werden, wenn dieses ohne die auf dem Hauptgute haftenden Schulden dem Acquirenten zugeschrieben werden sollte und demnächst war wieder eine neue Verpfändung des eingetauschten Grundstücks Seitens des Schuldners, deren Eintragung und die Annahme dieser veränderten Sicherheit Seitens des Gläubiges nöthig, wenn das abgetretene Grundstück frei sein und das erworbene an dessen Stelle haften sollte.

Die damit verbundenen, oft ganz unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten, Kosten und Weitläuftigkeiten zu beseitigen, lag in der Absicht der Gesetze vom

13. April 1841 und 27. Juni 1860, sowie vom 3. März 1850. Letztere zwei sind im Anhange VIII. vollständig abgedruckt.

Ueber das Verfahren bei Ausstellung der Atteste nach dem Gesetze vom 3. März 1850 vide die Instruction der General-Landschafts-Direction vom 27. März 1850.

Zu 6 bestimmt das an die drei Schlesischen Appellations-Gerichte ergangene Justiz-Ministerial-Rescript vom 8. April 1856 I. 13 a., daß bei bepfandbriefsten Gütern statt der nach §. 98 Tit. 24 Proz.-Ord. zuzuziehenden Oekonomie-Verständigen landschaftl. Commissarien zugezogen werden sollen.

Zu den Geschäften der zweiten Kategorie gehören:

I. Die landschaftliche Darlehns-Kasse laut des diesfälligen Regulativs vom 13. November 1848, welches sammt der Darlehns-Kassen-Ordnung vom 8. Februar 1849 im Anhang IX. abgedruckt ist. Dieselbe hat indeß durch die unterm 21. April 1856 Allerhöchst bestätigten General-Landtags-Beschlüsse von 1855 auch schon wieder die dabei bemerkten Abänderungen erfahren.

II. Die Beleihung des nicht ritterschaftlichen Grundeigenthums nach dem Regulativ dom 11. Mai 1849. Dasselbe ist von dem General-Landtage von 1865 revidirt und umgestaltet, aber in dieser neuen Gestalt noch nicht bestätiget, daher noch nicht abzudrucken gewesen.

III. Die Beleihung der Rittergüter bis auf $^2/_3$ des Taxwerthes nach Maßgabe des Regulativs vom 22. November 1858 (Gesetz-Samml. pro 1858) welches sich im Anhange XI. abgedruckt befindet.

Dieses Regulativ enthält gleich dem für das nichtinkorporirte Grundeigenthum sehr erhebliche Abweichungen von den Grundsätzen des alten Landschafts-Reglements, indem

1. die emittirten Pfandbriefe (litt. C.) und die „neuen Pfandbriefe" keine Hypotheken, sondern nur fundirte Papiere sind,
2. für die diesfälligen Darlehne auch nicht die für die altlandschaftlichen Pfandbriefe stattfindende General-Garantie, dagegen
3. für die Pfandbriefe litt. C. eine vorzugsweise starke Amortisation stattfindet,
4. für beiderlei Arten von Pfandbriefen aber außer den von den Extrahenten dafür bestellten Hypotheken noch gewisse Fonds (der Sicherheits-Fond und unter Umständen auch der Eigenthums-Fond) haften.

Ein wesentlicher Bestandtheil des Landschafts-Reglements ist aber auch das Tax-Regulativ, da es den Maßstab bildet, nach welchem der dort verheißene Kredit bewilligt wird und es befinden sich deshalb die gegenwärtig bestehenden unterm 14. März 1859 Allerhöchst bestätigten Taxgrundsätze im Anhange XII. vollständig abgedruckt.

Anhang.

I.

Ueber die Convertirung und Amortisation der Schlesischen Pfandbriefe.

Convertirung bedeutet Veränderung, Umwandlung. Der General-Landtag von 1839 hat mit der Schlesischen Pfandbriefschuld eine Umwandlung in dreifacher Beziehung für angemessen erachtet und sie, nachdem die Allerhöchste Genehmigung dazu in der Cabinets-Ordre vom 20. Mai 1839 ertheilt, die näheren Modaliläten des Unternehmens aber durch das Regulativ vom 22. ej. m. et a. speciell festgestellt und bestimmt worden waren, im Laufe desselben Jahres ausgeführt. Diese Umwandlung betraf

I. den Zinsfuß, der von 4 auf $3^1/_2$ pro Cent, bei den kleinen Pfandbriefen von weniger als 100 Thlr. aber sogar auf $3^1/_3$ pro Cent herabgesetzt,

II. die Kündbarkeit der Pfandbriefe Seitens der Inhaber, welche ebenso aufgehoben wurde, wie

III. die Verpflichtung der Gutsbesitzer als Pfandbriefschuldner, ihre Pfandbriefschulden nur in gleichhaltigen Pfandbriefen abzuzahlen.

Erster Abschnitt.

Zinsfuß.

Die Pfandbriefe trugen den Inhabern bisher 4 pro Cent Zinsen. Die Gutsbesitzer zahlen diesen Satz fort, es werden aber davon an die Pfandbrief-Inhaber

a. von den Pfandbriefen von 100 Thlr. und darüber nur $3^1/_2$ und

b. bei den kleinen Pfandbriefen von weniger als 100 Thlr. nur $3^1/_3$ pro Cent

ausgezahlt.

Das hiernach ersparte $^1/_2$ oder $^2/_3$ pro Cent fließt in einen Fonds, der zur allmähligen Tilgung der Pfandbriefe bestimmt (Amortisations-Fonds), mit dem Gute untrennbar verbunden und aller Beschlagnahme und Execution entzogen ist. Artikel VII. und XXVII. des Regulativs vom 22. Mai 1839.

Die Herabsetzung der Zinsen hatte daher den wichtigen Erfolg der Amortisation.

Diese trat jedoch nicht sofort ein, sondern es sind

I. die seit der Convertirung, d. i. seit dem Jahre 1839 zunächst gemachten Zins-Ersparnisse fast durchaus zur Deckung der Convertirungs-Kosten verwendet worden. Eine Ausnahme erlitt dies nur bei denjenigen Gutsbesitzern, welche die Convertirung ihrer Schuld-Pfandbriefe für eigene Rechnung bewirkt hatten, indem diese zu den Kosten der gemeinschaftlichen Convertirung nichts beizutragen hatten, sondern sofort in den Genuß ihrer Zins-Ersparnisse, als eines Amortisations-Fonds getreten sind. Diese Convertirungs-Kosten haben, da den Pfandbriefbesitzern, welche sich die freiwillige Convertirung haben gefallen lassen, 1 pro Cent Prämie gezahlt worden ist, welches bei einer Pfandbriefs-Kapitalschuld von 40,000,000 Thlr. allein schon 400,000 Thlr. betrug, sich auf mehr als 500,000 Thlr. belaufen, sind aber durch die in den ersten Jahren nach der Convertirung aufgesammelten Zins-Ersparnisse berichtigt worden, so daß von den Ersparnissen des Weihnachts-Termins 1842 schon ein Theil zur Bildung des Amortisations-Fonds verblieben ist. Ist aber auch somit der Amortisations-Fonds angelegt, so kann doch der Gutsbesitzer über denselben nicht ohne Weiteres disponiren, sondern es sind

II. hierbei mehre Einschränkungen und Bedingungen aufgestellt, welche aus dem nachfolgenden Regulativ ersichtlich sind.

Zweiter Abschnitt.

Unkündbarkeit.

Auch hierin liegt eine wichtige Folge der Convertirung. Vorher bestand nämlich für die Landschaft die Verpflichtung, Pfandbriefe, die ihr Seitens der Inhaber gekündigt wurden, nach sechs Monaten durch baare Zahlung einlösen zu müssen. Wenn nun auch von diesem Rechte in gewöhnlichen Zeiten kein Gebrauch gemacht wurde, da die Pfandbriefe alsdann der Regel nach einen ihren Werth übersteigenden Cours hatten und dem Inhaber also bei der Verwechselung an der Börse nicht nur den Nennwerth, sondern auch den Betrag des Agios eintrugen, so konnte es doch in Zeiten, die den allgemeinen Kredit bedrohten, z. B. in unglücklichen Kriegen, eine sehr ernste Bedeutung gewinnen. Fiel hier der Cours der Pfandbriefe unter pari, so mußte der Inhaber derselben die Aufkündigung dem Umsatze an der Börse allerdings vorziehen. Da nun in dergleichen Zeiten das Bedürfniß nach baarem Gelde in der Regel steigt, so müssen sich auch die Pfandbrief-Kündigungen mehren und die Landschaft konnte dadurch mit einer solchen Anzahl von Kündigungen überschüttet werden, daß sie ihre Kräfte überstiegen und ihren Ruin herbeiführen konnten. Es hat sich dies auch gezeigt, indem die Landschaft während der letzten Kriegsjahre sich nur durch ein Moratorium schützen konnte. Das Moratorium lähmte aber wieder das

Kündigungsrecht der Pfandbrief-Inhaber und es war daher in der That nicht zu viel verlangt, wenn ihnen bei der Convertirung die Aufgebung eines Rechts angesonnen wurde, welches in guten Zeiten für sie ohne Werth und in schlechten Zeiten unausführbar war. Die Aufhebung dieses Kündigungsrechts enthielt eine Novation und es war daher nothwendig, daß hierzu beide Theile ihre Einwilligung erklärten. §. 450 Titel 16 Theil I. A. L.-R. Diese Einwilligung ist Seitens der bei weitem meisten Pfandbrief-Inhaber bei den landschaftlichen Behörden ausdrücklich erklärt, gegen die übrigen Pfandbrief-Inhaber ist dagegen angenommen worden, daß sie sich die Convertirung und somit auch die Aufhebung des Kündigungs-Rechts gefallen lassen. Ob diese Commination nach den allgemeinen Gesetzen gestellt werden konnte und ob nicht vielmehr gegen diejenigen Pfandbrief-Inhaber, welche die Convertirung nicht ausdrücklich genehmigten, angenommen werden mußte, daß sie dieselbe sich nicht gefallen ließen, und die Kündigung annehmen, ist eine Frage, die durch die Cabinets-Ordre vom 20. Mai 1839 (vergleiche unten) ihr praktisches Interesse verloren hat, indem durch diese der Landschaft die Aufstellung jener Commination gestattet wurde.

Dritter Abschnitt.

Baar-Ablösung.

Durch den General-Landtag von 1839 ist in dieser Beziehung nichts Neues eingeführt, sondern nur die alte reglementarische Verpflichtung der Gutsbesitzer mit Aufhebung des sogenannten Interimistici wieder hergestellt worden. Gleichwohl erhält der Gutsbesitzer bei der Aufnahme der Pfandbriefe nicht baar Geld, sondern die Pfandbriefe selbst ohne Anrechnung des Agios. (§. 32 Cap. I. Th. III. des Landschafts-Reglements.) Er kann daher, wenn er die Pfandbriefe in einer Zeit aufgenommen hat, wo ihr Cours unter pari gestanden hat, während er sie bei der Ablösung zum vollen Nennwerthe zurückzahlen muß, leicht beträchtlichen Schaden leiden. Dergleichen Fälle werden jedoch ungleich seltener sein, als die entgegengesetzten, indem die Pfandbriefe fast immer über pari, die Gutsbesitzer also durch den Gewinn des Agios der Mehrzahl nach immer im Vortheil gestanden haben. Dagegen konnte das Interimisticum von 1787, vermöge dessen sie Pfandbriefe nur durch gleichhaltige Pfandbriefe ablösen konnten, leicht erhebliche Nachtheile für sie mit sich führen, die jederzeit eintreten mußten, wenn der Cours der Pfandbriefe zur Zeit der Ablösung höher stand, als zur Zeit der Pfandbriefs-Aufnahme. Entschieden nachtheilig war die Wiederherstellung des alten Verhältnisses für die Pfandbriefbesitzer. Sie haben, die seltenen Fälle ausgenommen, wo die Pfandbriefe zu einer Zeit acquirirt worden sind, als sie unter pari standen, die Pfandbriefe meist für hohes Agio erworben und müssen sie, wenn sie durchs Loos betroffen werden, nunmehr gegen den nackten Nominal-Werth herausgeben. Abgesehen daher von dem niedrigen Zinssatze, den ihnen der Pfandbrief trägt, verlieren sie dabei auch noch das Agio.

Rechtlich begründet ist allerdings ein Anspruch an die Landschaft auf Erstattung des Agios nicht. Denn der Pfandbrief, als das Schuld-Dokument, lautet nur über den darin verschriebenen Betrag, den Nominal-Werth. Das Agio ist darin nicht zugesichert, die Landschaft hat es überhaupt so wenig hervorgerufen oder garantirt, als der Gutsbesitzer. Es ist vielmehr nur eine Prämie, die ein Pfandbrief-Acquirent zahlt, um in den Besitz eines so sicheren, ihn aller Weiterungen enthebenden Papiers zu kommen. Es läßt sich also kein Rechtsgrund dafür anführen, daß die Landschaft dasselbe vertreten müßte, vielmehr scheint es unbillig, das Institut und den einzelnen Schuldner dafür, daß sich sein Papier des öffentlichen Vertrauens in so hohem Grade erfreut, wenn man es über seinen Nennwerth bezahlt, gewissermaßen dadurch zu bestrafen, daß man ihm die Pflicht auflegen wollte, dem Publikum jenen hohen Kaufpreis zu erstatten und somit die eigene Schuldenlast ansehnlich zu erhöhen. Gleichwohl wurden im Publikum damals viele Stimmen in diesem Sinne laut.

Das Verfahren, welches bei Ausführung der Convertirung beobachtet wurde, ist noch kurz zu erwähnen. Es war Folgendes:

Der General-Landtag wählte zu diesem Zwecke eine Commission von 5 seiner Mitglieder, welche als solche durch die Cabinets-Ordre vom 20. Mai 1839 bestätigt wurde. Diese Commission erließ unterm 30. Mai ej. a. eine öffentliche Bekanntmachung, wodurch sämmtlichen Besitzern Schlesischer Pfandbriefe freigestellt wurde, dieselben der Convertirung im Wege der Vereinbarung mit der Landschaft zu unterwerfen, in welchem Falle die Annahme der diesfälligen Bedingungen, d. i. der künftigen Unkündbarkeit und des niedrigen Zinsfußes bis zum 13. Juli und resp. 6. August desselben Jahres bei der Landschaft ausdrücklich erklärt werden mußte. Geschah dies, so erhielt der Pfandbrief-Inhaber noch eine Prämie von 1 pro Cent seines der Convertirung unterworfenen Pfandbrief-Kapitals und die Pfandbriefe selbst, die sofort mit einem die obigen wesentlichen Bedingungen der Convertirung ausdrückenden Stempel versehen wurden, gleichzeitig zurück. Wurde die Erklärung über Annahme dieser Bedingungen nach dem festgesetzten Zeitpunkte abgegeben, so war der Anspruch auf die Prämie verloren. Zugleich wurden aber sämmtliche Schlesische Pfandbriefe, sofern sie nicht in vorstehender Weise freiwillig der Convertirung unterworfen werden sollten, aufgekündiget und den Inhabern baare Zahlung zum Weihnachts-Termine 1839 zugesichert, falls die Pfandbriefe nebst der etwa dazu ausgefertigten Zins-Recognition bis zum 1. October desselben Jahres eingeliefert würden. Gegen Diejenigen aber, welche weder

a) sich ausdrücklich für die Convertirung erklärten, folglich sich derselben nicht freiwillig unterwarfen, noch aber
b) ihre Pfandbriefe bis zum 1. October 1839 nebst den zugehörigen Zins-Recognitionen bei der Landschaft einlieferten,

sollte angenommen werden, daß sie die eventuell ausgesprochene Kündigung nicht annehmen, sich aber der Convertirung stillschweigend unterwürfen.

Es ist schon im Abschnitte 2 dieses Anhanges bemerkt worden, daß sich gegen die rechtliche Zulässigkeit der gestellten Commination:

wonach die Pfandbriefe, welche nicht bis zum 1. October 1839 eingeliefert würden, als stillschweigend konvertirt erachtet werden sollten

aus §. 450 Tit. 16 Th. I. A. L.-R. Bedenken hätten erheben lassen, daß dieselben jedoch durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. Mai 1839 beseitiget worden sind.

Nebenher wurde den Gutsbesitzern auch noch die Möglichkeit eröffnet, ihre Schuld-Pfandbriefe für eigene Rechnung, nämlich in der Art zu convertiren, daß sie einen gleichen Betrag ihrer Vermögens-Pfandbriefe ohne Anspruch auf die ausgesetzte Prämie von 1 pro Cent der allgemeinen Convertirung unterwarfen. In diesem Falle hatten sie zu den Kosten der gemeinschaftlichen Convertirung nichts beizutragen. Es ist hiervon Gebrauch gemacht, und es sind auf diesem Wege fast $1\frac{1}{2}$ Millionen, der Ueberrest der Schlesischen Pfandbrief-Schuld aber in Höhe von $37,252,901\frac{2}{3}$ Thlr. gegen Prämie, $1,777,185\frac{1}{3}$ Thlr. als der Betrag des in Pfandbriefen angelegten landschaftlichen Corporations-Vermögens aber ohne Prämie convertirt und nur für einen Betrag von 30,320 Thlr. die erlassene Aufkündigung angenommen worden.

Die Cabinets-Ordre vom 20. Mai und das Regulativ vom 22. Mai 1839 folgen im wörtlichen Abdruck.
Sie lauten:

A. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 20. Mai 1839.

In Folge Meiner vorläufigen Bestimmung vom 18. März v. J., die Convertirung der Pfandbriefe des Schlesischen Creditsystems betreffend, ertheile ich auf Ihren Bericht vom 9. d. M. den Beschlüssen des im März und April d. J. gehaltenen General-Landtages der Schlesischen Landschaft über die Convertirung ihrer Pfandbriefe und über die damit zu verbindende Amortisation, wie sie nach den nöthig befundenen Abänderungen in dem von Ihnen Mir vorgelegten Regulativ enthalten sind, hiermit Meine Genehmigung und will demgemäß, so viel das Convertirungs-Geschäft betrifft, die Landschaft ermächtigen:

I. Mit den bereits ausgefertigten Pfandbriefen des dortigen Creditsystems entweder nach vorhergegangener Kündigung und Einlösung derselben durch Baarzahlung oder im Wege der Vereinigung mit den Inhabern rücksichtlich ihrer Kündbarkeit und ihres Zinsfußes eine Veränderung zu treffen, dergestalt, daß diese Pfandbriefe, künftig zwar von der Landschaft dem Inhaber, von dem Inhaber des Pfandbriefes aber der Landschaft nicht gekündigt, auch die bisherigen Zinsen zu vier pro Cent jährlich, bei den auf 100 Thlr. oder höher lautenden Pfandbriefen auf drei und

ein halb pro Cent, und bei den Pfandbriefen unter 100 Thlr. auf drei und ein drittel pro Cent heruntergesetzt werden dürfen. Auf die gekündigten Pfandbriefe hat die Landschaft am Verfalltage dem Inhaber, mit welchem sie sich über die Convertirung nicht vereinigt, den verschriebenen Kapitalbetrag im Nominalwerthe baar zu bezahlen.

II. Die convertirten Pfandbriefe werden mit folgendem Vermerke versehen:

Dieser Pfandbrief trägt $3\frac{1}{2}$ ($3\frac{1}{3}$) pro Cent Zinsen und kann von dem Inhaber nicht gekündigt werden.

III. Bei der Kündigung der Pfandbriefe zur Ausführung der Convertirung wird nachstehendes Verfahren beobachtet:

1. Die Landschaft hat auf ihre Kosten noch vor den resp. im Juni und December reglementsmäßig stattfindenden Zinszahlungs-Terminen eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, durch welche sie die Pfandbrief-Inhaber in Gemäßheit der Vorschrift des Reglements Th. III. Cap. 7 §. 18 auffordert, den aufgekündigten Pfandbrief oder die etwa dafür ertheilte Zins-Recognition sofort oder doch im Laufe des nächsten Zinszahlungs-Termins, längstens aber binnen 3 Monaten, und spätestens bis zum resp. 1. October oder 1. April gegen Depositalschein zur betreffenden Fürstenthums- oder General-Landschafts-Kasse einzuliefern, nach Ablauf von 6 Monaten aber, und zwar in den Terminen resp. zu Weihnachten oder Johannis, die verschriebene Valuta in Empfang zu nehmen. Dieser Bekanntmachung wird die Verwarnung hinzugefügt: „daß von demjenigen Pfandbrief-Inhaber, welcher seinen Pfandbrief oder seine Zins-Recognition nicht in der bestimmten Zeit und nicht längstens resp. bis 1. October oder 1. April bei der Landschafts-Kasse eingeliefert hat, angenommen wird, daß er die ihm geschehene Aufkündigung seines Pfandbriefes zur baaren Zurückzahlung der Valuta seinerseits nicht annehmen, sondern seinen Pfandbrief mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung unterwerfen und demgemäß von dem bestimmt gewesenen Verfalltage ab nur den heruntergesetzten Zinssatz von resp. $3\frac{1}{2}$ oder $3\frac{1}{3}$ pro Cent von seinem Pfandbriefe fortbeziehen wolle." Ein solcher Pfandbrief-Inhaber hat alsdann von dem bestimmten Verfalltage an nur diese heruntergesetzten Zinsen zu fordern und muß bei der nächsten Zinserhebung seinen Pfandbrief vorlegen, um ihn mit dem angeordneten Vermerke versehen zu lassen. Bis zu dieser Einreichung des Pfandbriefes bleibt die Zinszahlung ausgesetzt.

2. Im Zinszahlungs-Termine selbst wird dem zur Zinserhebung sich meldenden Präsentanten des aufgekündigten Pfandbriefes die Kündigung durch eine schriftliche Bekanntmachung wiederholt, auch die Einlieferung zum Depositum der Landschaft gegen Aushändigung einer besonderen Einziehungs-Recognition (s. Nr. 4) sofort veranlaßt. In vorerwähnter Bekanntmachung wird der aufgekündigte Pfandbrief nach Gut, Nummer und Betrag genau bezeichnet, die Aufforderung zur Empfangnahme der baaren Valuta am Verfalltage, mit Bemerkung der Folgen des Versäumnisses der zeitigen Empfangnahme (s. Nr. 6) erneuert, und der Tag, an welchem

die besondere Einziehungs-Recognition ausgereicht worden, hinzugefügt. Zum Beweise der auf diese Weise wiederholten Kündigung genügt eine von den landschaftlichen Beamten auf den Grund ihrer Bücher und Acten auszustellende Bescheinigung.

3. Die zu 1 vorgeschriebene Bekanntmachung wird durch Aushang bei sämmtlichen Schlesischen Landschafts-Kassen und an den Börsen zu Breslau und Berlin, durch viermalige Insertion in den öffentlichen Anzeigern der Schlesischen Amts-Blätter und in den Schlesischen Zeitungen, durch einmalige in einer Berliner Zeitung und einmalige in einer auswärtigen Zeitung dergestalt veröffentlicht, daß von dem Zeitpunkte der letzten Insertion bis zum spätesten Einlieferungs-Termine wenigstens ein vierwöchentlicher Zeitraum offen bleibt.

4. Die zu dem Pfandbriefe etwa ertheilte Zins-Recognition muß mit dem Pfandbriefe zugleich eingeliefert werden. Ueber die Einlieferung des Pfandbriefes, nebst der dazu gehörenden Zins-Recognition, wird dem Präsentanten eine Einziehungs-Recognition ertheilt, gegen deren Aushändigung dem Inhaber zur Verfallzeit der Capitalbetrag, nebst den alsdann fälligen Zinsen berichtigt wird.

5. Auf einen Pfandbrief kann überall keine Zahlung geleistet werden, so lange die zugehörige Zins-Recognition nicht mit eingereicht, oder, wenn dieselbe abhanden gekommen, nicht mortificirt worden ist.

6. Hat der Gläubiger den gekündigten Pfandbrief und zwar mit der dazu gehörigen Zins-Recognition eingereicht, findet sich aber zu der Empfangnahme der Valuta zu rechter Zeit nicht ein, so ist die Landschaft ermächtigt, das unabgehobene Capital noch sechs Wochen nach dem Schlusse des Zinstermins, in welchem die Zahlung erfolgen sollte, zinslos an sich zu behalten, dasselbe aber sodann durch Ankauf an der Börse nach dem Tagescourse in $3^1/_2$ oder $3^1/_3$ pro Cent Pfandbriefe umzusetzen und dieselben mit dem etwaigen baaren Ueberschusse zu ihrem Depositum zu nehmen.

7. Werden nach beendigtem Convertirungs-Geschäfte Kündigungen von Pfandbriefen nothwendig, so wird dabei ganz nach den dafür bisher bestandenen Vorschriften Meiner Ordre vom 7. September 1830 verfahren und soll ein Pfandbrief nicht durch baares Geld abgelöset, sondern blos gegen einen andern Pfandbrief umgetauscht werden, so wird derselbe bei der Präsentation sofort angehalten, und wenn er nicht präsentirt wird, eben so, wie vorstehend bei den zur Rückzahlung gekündigten Pfandbriefen vorgeschrieben worden, aufgerufen, und wenn er auch alsdann nicht zum Vorschein kommt, hinsichtlich der Special-Hypothek präcludirt und gelöscht, der dafür auszureichende Pfandbrief aber auf Gefahr und Kosten des Inhabers des vernichteten zum Depositum der Landschaft genommen. (Abgeändert durch Nr. 10 der Cabinets-Ordre vom 6. August 1840). Endlich

IV. genehmige Ich auch die, von dem General-Landtage zur Ausführung des Convertirungs-Geschäfts auf seine dazu ausgewählten Abgeordneten:

den Schlesischen General-Landschafts-Director, Fürsten von Hatzfeldt auf Trachenberg,

den Landes-Aeltesten, Grafen von Magnis auf Ullersdorf,
den Landes-Aeltesten, Landrath Freiherrn von Richthofen auf Brechelshof,
den Landes-Aeltesten, Grafen von Stosch auf Manze,
den Landes-Aeltesten, Rittmeister von Mutius auf Albrechtsdorf,
ausgestellte Vollmacht vom 8. v. M.

Ich beauftrage Sie, den Staatsminister von Rochow, hiernach das Erforderliche an die Schlesische Landschaft zu verfügen und diese Ordre durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 20. Mai 1839.

Friedrich Wilhelm.

An
die Staatsminister Mühler und v. Rochow.

B. Regulativ vom 22. Mai 1839.

Abschnitt I.

Von der Convertirung.

Artikel I. Die Schlesische Landschaft macht von der ihr durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. März v. J. bedingungsweise ertheilten Ermächtigung Gebrauch, und beschließt demgemäß, mit ihren bereits ausgefertigten Pfandbriefen entweder nach vorhergegangener Kündigung und Einlösung derselben, oder im Wege der Vereinigung mit den Inhabern eine Veränderung zu treffen, dergestalt, daß diese Pfandbriefe künftig zwar von der Landschaft dem Inhaber derselben, von dem Pfandbriefinhaber aber gar nicht gekündigt werden können, die Rückzahlungen baar nach dem Nominalwerthe geleistet und die reglementsmäßigen Zinsen bei denen unter 100 Thlrn. lautenden Pfandbriefen von vier auf drei und ein drittel pro Cent, bei allen übrigen Pfandbriefen aber auf drei und ein halb pro Cent jährlich heruntergesetzt werden. Die nach erfolgter Convertirung neu zu emittirenden Pfandbriefe unterliegen schon an sich den obigen Bestimmungen.

Artikel II. Rücksichtlich der Zinsquittirung verbleibt es überall bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Zinsen entweder auf den Pfandbrief selbst abgestempelt oder auch Behufs der Zinserhebung besondere Zinsrecognitionen ertheilt werden.

Artikel III. Die Landschaft macht Behufs der Convertirung von der ihr ertheilten Ermächtigung Gebrauch, dem Inhaber der vierprozentigen Pfandbriefe, mit welchem sie sich über die Convertirung nicht vereinigt, den verschriebenen Kapitalbetrag (den Nominalwerth des Pfandbriefs) baar zu bezahlen, und die Gläubiger haben die Wahl, ob sie denselben bei der General-Landschafts-Kasse zu Breslau, oder bei der betreffenden Fürstenthums-Landschafts-Kasse erheben wollen. Kann die Kündigung zum Zweck der Convertirung nicht gleichzeitig, sondern nur allmählig in mehreren Terminen

erfolgen, so entscheidet, nachdem die Landschaft die Höhe der zu kündigenden Summe bestimmt haben wird, das Loos darüber, welche Pfandbriefe in jedem Termine gekündigt werden sollen.

Artikel IV. Die Convertirung geschieht durch folgenden, auf die Pfandbriefe zu stempelnden Vermerk:

„Dieser Pfandbrief trägt $3\frac{1}{2}$ ($3\frac{1}{3}$) Prozent Zinsen und kann von „dem Inhaber nicht gekündigt werden."

Artikel V. Der Inhaber eines Schlesischen Pfandbriefs, dessen, weil er auf ein bestimmtes Gut lautet, die Landschaft gerade namentlich und speziell zu ihrer darauf bezüglichen Operation für einen besondern Zweck bedarf, bleibt nach wie vor verpflichtet, denselben nebst der etwaigen Zinsrecognition auf Erfordern der Landschaft, Behufs der ihr gestatteten Operation Zug um Zug gegen Empfang eines andern gleichhaltigen Schlesischen Pfandbriefs oder einer im nächsten Zinszahlungstermine gegen solchen Pfandbrief einzutauschenden Recognition, tauschweise herauszugeben.

Hinsichtlich der gekündigten und Behufs der Ablösung ausgeloseten Pfandbriefe hat es jedoch lediglich bei den Bestimmungen der Artikel I. und XIII. sein Bewenden, daß die Rückzahlung jederzeit nur baar nach dem Nominalwerthe gefordert und geleistet werden kann.

Artikel VI. Die Aufkündigung der Schlesischen Pfandbriefe, Behufs der Ausführung der Convertirung, erfolgt von der Landschaft auf deren Kosten:

1. Durch eine noch vor den resp. im Juni und Dezember reglementsmäßig stattfindenden Zinszahlungsterminen ergehende öffentliche Bekanntmachung mit der Aufforderung an den Pfandbrief-Inhaber, in Gemäßheit der Vorschrift des Reglements, Theil III. Kap. 7. §. 18. den aufgekündigten Pfandbrief und die etwa dafür ertheilte Zinsrecognition sofort, oder doch im Laufe des nächsten Zinszahlungstermins, allerlängstens aber binnen drei Monaten, und mithin spätestens bis zum resp. 1. October oder 1. April, gegen Depositalschein zur betreffenden Fürstenthums- oder General-Landschafts-Kasse einzuliefern, nach Ablauf von sechs Monaten aber, und zwar in den Terminen resp. zu Weihnachten oder Johannis, die verschriebene Valuta in Empfang zu nehmen.

Dieser Bekanntmachung wird die Verwarnung hinzugefügt, daß von demjenigen Pfandbrief-Inhaber, welcher seinen Pfandbrief, und wenn eine Zinsrecognition ausgefertigt ist, mit dieser, nicht in der bestimmten Zeit und nicht längstens resp. bis 1. October oder 1. April bei der Landschafts-Kasse eingeliefert hat, angenommen wird, daß er die ihm geschehene Aufkündigung seines Pfandbriefes zur baaren Zurückzahlung der Valuta seiner Seits nicht annehmen, sondern seinen Pfandbrief mittels stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Convertirung nach Artikel I. unterwerfen, und demgemäß von dem bestimmt gewesenen Verfalltage ab nur den heruntergesetzten Zinssatz von resp. $3\frac{1}{2}$ oder $3\frac{1}{3}$ pro Cent von seinem Pfandbriefe fortbeziehen wolle.

Ein solcher Pfandbrief-Inhaber hat alsdann, von dem bestimmten Verfalltage an, nur diese herunter gesetzten Zinsen zu fordern, und muß bei

der nächsten Zinserhebung seinen Pfandbrief vorlegen, um ihn mit dem im Artikel IV. angeordneten Vermerk versehen zu lassen. Bis dahin, daß der Pfandbrief hierzu vorgelegt wird; bleibt die Zinszahlung ausgesetzt.

2. In dem Zinszahlungstermine selbst wird dem zur Zinserhebung sich meldenden Präsentanten des aufgekündigten Pfandbriefes die Kündigung mit der Aufforderung zu dessen Einlieferung ad depositum, wohin er sofort gegen Ausreichung der weiterhin zu 4 bezeichneten Einziehungsrecognition einzubehalten ist, durch eine schriftliche Bekanntmachung wiederholt, welche den aufgekündigten Pfandbrief nach Gut, Nummer und Betrag genau bezeichnen, die Aufforderung zur Empfangnahme der baaren Valuta am Verfalltage und eine nach der Vorschrift des weiterhin folgenden Satzes 6 abgefaßte Bedeutung enthalten und am Schluß mit dem Tage dieser Ausreichung versehen sein muß.

Zum Beweise der auf diese Art wiederholten Kündigung genügt eine von den landschaftlichen Beamten auf den Grund ihrer Bücher und Acten auszustellende Bescheinigung.

3. Die zu 1. vorgeschriebene Bekanntmachung wird durch Aushang bei sämmtlichen Schlesischen Landschaftskassen und an den Börsen zu Breslau und Berlin, durch viermalige Insertion in den öffentlichen Anzeiger der Schlesischen Amtsblätter und in den Schlesischen Zeitungen, durch einmalige in einer Berliner Zeitung und einmalige in einer auswärtigen Zeitung dergestalt veröffentlicht, daß von dem Zeitpunkte der letzten Insertion bis zu dem spätesten Einlieferungstermine wenigstens ein vierwöchentlicher Zeitraum offen bleibt.

4. Die zu dem Pfandbriefe etwa ertheilte Zinsrecognition muß mit dem Pfandbriefe zugleich eingeliefert werden.

Ueber die Einlieferung des Pfandbriefes nebst der dazu gehörigen Zinsrecognition wird dem Präsentanten eine Einziehungsrecognition ertheilt, gegen deren Aushändigung dem Inhaber zur Verfallzeit der Kapitalbetrag nebst den alsdann fälligen Zinsen berichtigt wird.

5. Auf einen Pfandbrief kann überall keine Zahlung geleistet werden, so lange die zugehörige Zinsrecognition nicht mit eingereicht, oder, wenn dieselbe abhanden gekommen, nicht mortifizirt worden ist.

6. Hat der Gläubiger den gekündigten Pfandbrief und zwar mit der dazu gehörigen Zinsrecognition eingereicht, findet sich aber zur Empfangnahme der Valuta zu rechter Zeit nicht ein, so ist die Landschaft ermächtigt, das unabgehobene Kapital noch sechs Wochen nach dem Schlusse des Zinstermins, in welchem die Zahlung erfolgen sollte, zinslos an sich zu behalten, dasselbe aber sodann durch Ankauf an der Börse nach dem Tagescourse in $3\frac{1}{2}$ oder $3\frac{1}{3}$prozentige Pfandbriefe umzusetzen, und dieselben mit dem etwaigen baaren Ueberschusse zu ihrem Depositum zu nehmen.

7. Werden nach beendetem Convertirungsgeschäft Kündigungen von Pfandbriefen nothwendig, so wird dabei ganz nach den dafür bisher bestandenen Vorschriften der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 7. September 1830 verfahren, und soll ein Pfandbrief nicht durch baares Geld abgelöset, sondern blos durch einen Pfandbrief abgetauscht werden, so wird derselbe bei der

Präsentation sofort angehalten, in deren Entstehung aber eben so, wie vorstehend, bei denen zur Rückzahlung gekündigten vorgeschrieben worden, aufgerufen, und wenn er nicht zur Präsentation gelangt, hinsichtlich der Spezialhypothek präcludirt und gelöscht, der dafür auszureichende Pfandbrief aber wird auf Gefahr und Kosten des Inhabers des vernichteten zum Depositum der Landschaft genommen.

Artikel VII. Um auch das Creditinstitut den Gutsbesitzern für alle Zukunft hilfreich zu erhalten und die bestehenden Schulden zu vermindern, sollen die Pfandbriefschuldner, der Zinsherabsetzung ungeachtet, die bisher an Zinsen entrichteten Jahreszahlungen, im Betrage von vier pro Cent, sowohl von den convertirten als auch von den neuen Pfandbriefen zur Landschaftskasse fort entrichten. In Bezug des Quittungsgroschens bleibt es bei den bestehenden Vorschriften (XCIX. der deklaratorischen Bestimmungen vom Jahre 1824.)

Artikel VIII. Zur Ausführung der Convertirung hat der General-Landtag aus den Mitgliedern des Creditverbandes eine Commission bestehend aus:

1. dem Schlesischen General-Landschafts-Director, Herrn Fürsten von Hatzfeldt, auf Trachenberg,
2. dem Landes-Aeltesten, Herrn Grafen von Magnis, auf Ullersdorf,
3. dem Landes-Aeltesten, Königlichen Landrath, Herrn Freiherrn von Richthofen, auf Brechelshof,
4. dem Landes-Aeltesten, Herrn Grafen von Stosch, auf Manze,
5. dem Landes-Aeltesten, Königl. Rittmeister, Herrn von Mutius, auf Albrechtsdorf,

erwählt, und dieselbe, ohne sie jedoch in der Wahl der Mittel und Maßregeln zu beschränken, insbesondere ermächtigt:

1. Namens der gesammten Landschaft zinsbare Darlehne zu negoziiren und aufzunehmen, die dabei vorkommenden Provisionen zu bewilligen und die Modalitäten der Rückzahlung zu reguliren;

2. über das für die landschaftliche Gesammtheit zinsbar anzuleihende Vermögen der einzelnen Fürstenthums-Landschaften sowohl, als über das des landschaftlichen Universums, dieses möge zu einem besonderen Zwecke bestimmt sein oder nicht, den sogenannten Realisationsfond mit eingeschlossen, durch Verkauf, Cession oder Verpfändung zum Behuf der Convertirung zu verfügen;

3. darüber zu bestimmen, ob die Convertirung der Pfandbriefe und die zu dem Ende erforderliche Kündigung auf einmal oder in verschiedenen und dann in welchen Terminen und Summen erfolgen soll, und demnächst die beschlossene Aufkündigung selbst zu erlassen;

4. ferner darüber definitiv zu beschließen, ob die Schlesischen Pfandbriefe zu Beförderung der Convertirung mit Zinscoupons versehen werden sollen, und in solchem Falle nicht nur die zu Einholung der landesherrlichen Sanction für diese Einrichtung erforderliche Einleitung zu treffen, sondern auch demnächst die Ausfertigung und Ausreichung der Coupons zu bewirken;

5. für den Fall freiwilliger Convertirung, wie die Umstände es als

räthlich darstellen möchten, Prämien oder andere Vortheile zu bemessen, anzubieten und zu bewilligen;

6. die gekündigten und demzufolge eingezogenen Pfandbriefe in Empfang zu nehmen, zu verpfänden und zu veräußern, auch Lieferungsverträge über selbige im Voraus abzuschließen;

7. mit Geldinstituten, Gesellschaften und Einzelnen, welchen etwa die Auszahlung der zum Zweck der Convertirung gekündigten Pfandbriefe und der Verkauf der letztern übertragen werden möchte, dieserhalb und wegen der dafür zu bewilligenden Prämie Namens der gesammten Landschaft abzuschließen;

8. im Fall successiver Convertirung zu Unterstützung derselben über die Zinsersparnisse zu verfügen;

9. für die Anmeldung der Pfandbriefschuldner zur Convertirung oder zur Baar-Ablösung Behufs der Convertirung angemessene Präclusivfristen, ingleichen die etwa erforderlichen Cautionen zu bestimmen und über letztere zu verfügen;

10. der Beihülfe dritter Personen gegen jede denselben zuzusichernde Belohnung sich zu bedienen;

11. endlich die gesammte Landschaft überhaupt als deren Bevollmächtigte in allen, die Convertirung der Pfandbriefe betreffenden Angelegenheiten zu vertreten.

Artikel IX. Die Commission bewirkt die Convertirung für Rechnung aller Pfandbriefschuldner. Es erwachsen also Denjenigen, deren Pfandbriefe bei den in verschiedenen Terminen ausgeführten Convertirungen zuerst an die Reihe gekommen sind, keine Ansprüche auf früheren Bezug der ersparten Zinsen, vielmehr kommt der Vortheil davon Allen nach Verhältniß ihrer Pfandbriefe zu.

Artikel X. Zur Beförderung der Angelegenheit wird jedoch jedem Gutsbesitzer gestattet, die Convertirung für den ganzen Betrag oder einen Theil der auf seinem Gute haftenden Pfandbriefe für eigene Rechnung zu bewirken, dergestalt, daß er entweder einen gleichkommenden Betrag von vierprocentigen Pfandbriefen nebst Zinsrecognitionen bei der Landschaft zur Convertirung einreicht (Artikel III.) und sie hiernächst wieder in Empfang nimmt, oder daß er den Kapitalbetrag in dem Fälligkeitstermine baar einzahlt, und dagegen convertirte Pfandbriefe à $3^1/_2$ (bez. $3^1/_3$) pro Cent nach dem Nominalwerthe in Empfang nimmt. Sollte jedoch diese freiwillige Convertirung durch die Pfandbriefschuldner ohne erhebliche Beeinträchtigung der gemeinschaftlichen nicht ausführbar sein, so bleibt der nach Artikel VIII. bestellten Commission überlassen, das Convertirungsgeschäft alsbald für gemeinschaftliche Rechnung aller Pfandbriefschuldner zu vollziehen.

Artikel XI. Ebenfalls zur Beförderung der Convertirung soll es jedem Gutsbesitzer gestattet sein, seine Pfandbriefe ganz oder theilweise, auch gegen baare Einzahlung des Nominalwerthes ganz abzulösen. In einem solchen Falle wird der von ihm eingezahlte Geldbetrag zur Einlösung einer gleichkommenden Summe vierprocentiger Pfandbriefe nach der Bestimmung

des Artikels III. verwendet; wegen des Eintausches der abzulösenden Pfandbriefe aber nach Artikel V. verfahren.

Artikel XII. Die Gutsbesitzer müssen aber ihre Erklärung darüber, ob sie von den im Artikel X. und XI. bestimmten Befugnissen Gebrauch machen wollen, innerhalb einer von der Ausführungs-Commission zu bestimmenden Frist abgeben; auch bleibt dem Ermessen der Ausführungs-Commission überlassen, die Caution zu bestimmen, die sie wegen der prompten Berichtigung der Baarzahlungen zu bestellen haben.

Artikel XIII. Nach der Convertirung können die Pfandbriefschuldner ihre Pfandbriefe, die in Artikel V. vorgedachten Fälle allein ausgenommen, nur durch Baarzahlung des Kapitalbetrages nach dem Nennwerthe ablösen, und wird damit ganz so wie in dem im Artikel XI. bestimmten Falle verfahren.

Dabei versteht es sich von selbst, daß die ausscheidenden Gutsbesitzer auch die auf ihren Antheil treffenden Convertirungskosten, so weit sie noch nicht berichtigt sind (Artikel XII. und XVI.) zu erstatten haben.

Artikel XIV. Die Kosten der Convertirung betreffen:

a. die zu entrichtende Coursdifferenz und die zu Herbeischaffung des nöthigen baaren Geldes zu machenden Aufwendungen oder

b. die der Ausführungs-Commission an Diäten und Reisekosten zu gewährende Schadloshaltung, die Bezahlung des, zu Durchführung der Maßregel nöthigen größeren Unterpersonals, der mehreren Bureaubedürfnisse und die Kosten für Anfertigung der neuen Zinscoupons.

Sämmtliche Kosten der letzteren Art (b.) werden von den Eigenthümlichen Fonds übertragen und auf diese nach Verhältniß der coursirenden Pfandbriefe repartirt. Kosten der ersten Art (a.) treffen diejenigen Assoziirten, deren Pfandbriefe für Rechnung der Landschaft convertirt worden sind, werden auf dieselben nach dem Verhältniß ihrer also convertirten Pfandbriefe vertheilt, und einstweilen aus den bereitesten Theilen des Corporations-Vermögens vorgeschossen.

Artikel XV. Gutsbesitzer, welche ihre Pfandbriefe für eigene Rechnung convertirt haben, steuern zu den Kosten der allgemeinen Convertirung (sub a.) nichts bei.

Abschnitt II.

Von der Amortisation.

Artikel XVI. Die Ersparnisse an den heruntergesetzten Zinsen werden zur Amortisation der Pfandbriefschulden verwendet, so jedoch, daß dem Gutsbesitzer für den hierdurch frei gewordenen Theil seines Gutes, nach den weiterhin folgenden Bestimmungen Seitens der Landschaft neuer Credit bewilligt werden kann.

Die Ersparnisse kommen denjenigen, welche die Convertirung für eigene Rechnung bewirkt haben, sofort, den übrigen Pfandbriefschuldnern aber alsdann erst zu Statten, wenn die Convertirungskosten der im Artikel XIV. zu a. gedachten Gattung bestritten sein werden.

Zu dem Ende wird die Zinsersparniß halbjährlich in Pfandbriefen angelegt, und hierüber mit jedem Gutsbesitzer ein besonderes Conto geführt.

Artikel XVII. Die mehrere Zinsersparniß an den Pfandbriefen unter 100 Thlr. kommt den Gutsbesitzern keineswegs nach Verhältniß der auf ihren Gütern eingetragenen kleinen Pfandbriefe, vielmehr allen nach Verhältniß ihrer gesammten Pfandbriefschulden zu Statten.

Artikel XVIII. Die Revenüen-Ueberschüsse des Eigenthümlichen Fonds jeden Systems werden der Amortisationskasse desselben Systems ganzjährig überwiesen, bei dieser zinsbar angelegt, und den einzelnen Massen nach Verhältniß der Pfandbriefschuld zugeschrieben. Bei denjenigen Systemen, welche noch den Quittungsgroschen zu entrichten haben, geschieht die Ueberweisung erst alsdann, wenn der Eigenthümliche Fond durch die bis dahin ihm verbliebenen Ueberschüsse zu der Stärke gebracht ist, daß nach Vorschrift des §. XCIX. der declaratorischen Bestimmungen von 1824 der Quittungsgroschen wegfallen kann. Von denen im Vorrath ausgefertigten Pfandbriefen sind ebenfalls Quittungsgroschen zu zahlen, auch unterliegen dieselben der Amortisation.

Artikel XIX. Jedem Pfandbriefschuldner bleibt freigestellt, durch jährliche Zuschüsse, zu deren Entrichtung er sich für eine bestimmte Reihe von mindestens fünf Jahren zu verpflichten hat, die Amortisation seiner Schulden und die Disposition über die für ihn gesammelten Kapitalien zu beschleunigen.

Insofern den Pfandbriefschuldner Unfälle treffen, welche verfassungsmäßig eine Pfandbrief-Zinsenstundung begründen, kann ihm auf sein Ansuchen auch die fällige Zuschußrate in gleicher Art gestundet werden.

Anmerkung. Nach dem General-Landtags-Beschlusse von 1855 VI.1 — welcher lautet:

„Unter Aufhebung der beschränkenden Vorschrift des Regulativs vom 22. Mai 1839 wird jedem Pfandbriefschuldner freigestellt, jeder Zeit beliebige Zuschüsse in den Amortisations-Fonds fließen zu lassen, welche alsdann wie die nothwendigen Beiträge zu behandeln sind."

ist vorstehendes Erforderniß der Verpflichtung auf einen bestimmten Zeitraum wieder in Wegfall gekommen.

Artikel XX. Der bisherige Zinssatz von vier pro Cent ($3^1/_2$ pro Cent Zinsen und $^1/_2$ pro Cent Amortisation) wird so lange von der als verzinslich noch eingetragenen Pfandbriefschuld jedes Gutsbesitzers bezahlt, bis die jährliche Einnahme des Amortisations-Fonds von ein halb auf ein pro Cent gebracht ist. Dieß kann durch die Zinsen des für ihn angesammelten Amortisations-Kapitals geschehen, oder durch erhöhte Beiträge, zu welchen derselbe sich ein für allemal verpflichtet, die aber alsdann mindestens ein halb pro Cent der verzinslich fortbestehenden Pfandbriefschuld ausmachen, für deren ganze Dauer festgesetzt und durch Eintragung in das Hypothekenbuch mit dem Vorzugsrecht vor den hinter den Pfandbriefen etwa noch eingetragenen Hypothekenschulden oder andern Realverpflichtungen sicher gestellt werden müssen.

Artikel XXI. Ist der Amortisations-Fonds nach Artikel XX. auf Ein pro Cent gebracht, so kann der Schuldner:

a. für den Betrag der weitern Ersparnisse, sobald dieser sich auf den zehnten Theil oder mehr seiner ganzen Pfandbriefschuld beläuft, die Löschung

eines gleichkommenden Theils seiner Pfandbriefe, jedoch alsdann nur eine unbedingte Löschung verlangen;

b. er kann diese weiteren Ersparnisse aber auch zu einem neuen Pfandbriefdarlehn nehmen, muß aber alsdann für das neue Darlehn, wenn es innerhalb der ersten vier Zehntheile des Gutswerths wieder aufgenommen wird, wie bisher Vier pro Cent Zins- und Amortisations-Beiträge, nämlich Drei ein halb pro Cent Zins- und Einhalb pro Cent Amortisations-Beitrag, dagegen aber, wenn es auch noch innerhalb des fünften Zehntheils des Gutswerths wieder aufgenommen wird, Fünf pro Cent Zins- und Amortisations-Beiträge, nämlich Drei ein halb pro Cent Zins- und Ein einhalb pro Cent Amortisations-Beiträge, und in beiden Fällen außerdem den Quittungsgroschen, da, wo solcher noch stattfindet, zahlen, auch in dem letzten Fall für das hinzutretende fünfte pro Cent die erforderliche prioritätische Sicherstellung vor etwaigen, noch hinterher eingetragen stehenden Hypothek-Kapitalien beschaffen;

c. wie in dem Falle zu a. für den gelöschten Theil der Schuld fernerhin weder Zinsen- noch Amortisations-Beiträge, noch Quittungsgroschen gezahlt werden, so treten in dem Falle zu b. die für die neue Schuld zu entrichtenden Beiträge an die Stelle der für den gleichnamigen Theil der alten Schuld zu zahlenden Beiträge.

Artikel XXII. Ausnahmen von den unter XXI. bestimmten Regeln finden in folgenden Fällen statt, als:

a. wenn der Amortisations-Fond noch nicht auf Ein pro Cent gebracht ist, die für ihn aufgesammelten Bestände aber schon den zehnten Theil seiner Schuld betragen, so können dem Schuldner daraus zwar neue Pfandbriefdarlehne zu Fünf pro Cent an Zins- und Amortisations-Beiträgen bewilligt werden, er muß dann aber neben diesen Beiträgen, deren prioritätische Sicherstellung vor den hinter den Pfandbriefen etwa noch eingetragenen Hypothekschulden ebenfalls beschafft werden muß, von dem ganzen Betrage der alten Schuld, Zins- und Amortisations-Beiträge und Quittungsgroschen zu entrichten fortfahren, bis der Amortisations-Fond auf Ein pro Cent gebracht ist; (Artikel XX.) den Quittungsgroschen, wo derselbe noch stattfindet, hat er nun für die alte Schuld zu entrichten;

b. sobald der Amortisations-Fond auf Ein pro Cent gebracht ist, können dem Schuldner aus den für ihn angesammelten Beständen auch kleinere Theilbeträge als ein Zehntel, jedoch nicht weniger als der ganze Tilgungsbetrag eines Jahres, auf die Bedingungen zu XXI., b., c. als neue Darlehne bewilligt werden, dies jedoch nur zu dem Zwecke, um damit andere Hypotheken zu tilgen, welche schon bei der Anordnung des Schuldentilgungsplanes eingetragen waren, auch unter der Bedingung, daß die so getilgten Schulden wirklich gelöscht werden.

Artikel XXIII. Neue Pfandbriefe werden unter denselben Bedingungen, wie solches bisher geschehen, also gegen einen Zins- und Amortisations-Beitrag von vier pro Cent bewilligt, wenn nur die ersten vier Zehntheile des Kredit-Taxwerthes beliehen werden; — dagegen werden diejenigen, welche

auf das fünfte Zehntheil desselben geliehen werden, nur gegen einen Zins- und Amortisations-Beitrag von fünf pro Cent, nämlich Drei ein halb pro Cent Zinsen und Ein ein halb pro Cent Amortisation, die alsdann auch jedesmal mit dem Vorzugsrecht vor den etwa noch hinter stehenden Hypothekforderungen in das Hypothekenbuch eingetragen werden muß, bewilligt.

Anmerkung. Die Vorschriften XX. bis incl. XXIII. dieses Regulativs sind durch den Beschluß des General-Landtages von 1846 Nr. XIII., Allerhöchst bestätigt den 23. Juni 1848, welcher, wie folgt lautet:

„1. Die von den Pfandbriefschuldnern zur Landschafts-Kasse zu entrichtende Jahreszahlung wird für alle Fälle der Beleihung gleichmäßig auf 4 pro Cent der verzinslich eingetragenen Pfandbriefschuld festgesetzt.

2. Der Ueberschuß, welcher nach Abführung des den Pfandbriefsgläubigern gebührenden Zinssatzes von dieser Jahreszahlung übrig bleibt (Zinsersparniß), wird im Amortisations-Fond aufgesammelt.

3. Die Wiederbenutzung des Amortisations-Fond findet statt:

a. wenn wenigstens der zehnte Theil der verzinslich eingetragenen Pfandbriefsschuld aufgesammelt ist. —

In diesem Falle kann der Schuldner die hypothekarische Löschung eines gleichen Betrages der auf seinem Gute eingetragenen, durch Umtausch aus dem Amortisations-Fonds zu beschaffenden Pfandbriefe verlangen; er kann aber auch die Umschreibung dieses Pfandbriefbetrages in eine einfache Hypothek, oder endlich die Verabfolgung des Aufgesammelten zu seiner beliebigen Disposition fordern. Von dem gelöschten oder umgeschriebenen Pfandbriefbetrage hat er fernerhin keinerlei Amortisationsbeitrag zur Landschafts-Kasse zu entrichten. Dagegen hat er im Falle der anderweiten Disposition über das Aufgesammelte die unverändert fortbestehende Pfandbriefschuld nach wie vor mit 4 pro Cent zu vergeben.

b. wenn das Gut zur nothwendigen Subhastation gestellt wird. —

In diesem Falle sind die Realgläubiger befugt, zu verlangen, daß der Amortisations-Fond desselben zur Kaufgeldermasse geschlagen und zu ihrer Befriedigung verwendet werde. Insoweit hierdurch die Pfandbriefschuld nicht getilgt wird, fährt der Adjudikatar fort, dieselbe mit 4 pro Cent zu vergeben.

c. wenn der Pfandbriefschuldner verstirbt. —

In diesem Falle stehen dem Rechtsfolger — er sei Universal- oder Singular-Successor, durch Testament, oder Vertrag oder durch das Gesetz berufen, — dieselben Dispositionsbefugnisse, und zwar ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag des Aufgesammelten, zu, welche oben in dem bei a gesetzten Falle dem Pfandbriefschuldner selbst beigelegt worden sind.

4. Die in den Artikeln XX. bis incl. XXIII. des Regulativs vom 22 M
1839 enthaltenen Bestimmungen werden außer Wirksamkeit gesetzt.

aufgehoben und an deren Stelle die unter Nr. 3 aufgeführten gesetzt.

Anmerkung. Durch den unterm 18. December 1848 Allerhöchst bestätigten Beschluß des General-Landtages von 1848 Nr. VI., welcher lautet:

„In Betracht und zu Milderung der Geldkalamität, von welcher in Folge der außerordentlichen Zeitereignisse viele schlesische Gutsbesitzer sich bedroht sehen, wird den landschaftlichen Pfandbriefschuldnern hiemit die Befugniß eingeräumt:

Die Verwendung ihrer Antheile an dem bisher aufgesammelten und bis mit Weihnachten d. J. aufzusammelnden Pfandbrief-Amortisations-Fonds zur Abzahlung sowohl rückständiger landschaftlicher Forderungen, als auch zur Berichtigung der in Weihnachten dieses und weiterhin der in Johannis künftigen Jahres fällig werdenden Forderungen der Landschaft zu verlangen. Insoweit als nach Absolvirung des Johannistermins 1849 der Fondsantheil eines Schuldners aus der mit Weihnachten 1848 abschließenden Sammelperiode zu solcher Verwendung nicht verbraucht, oder dadurch nicht erschöpft ist, soll der Schuldner befugt sein, die Ausantwortung des Bestandes zu fordern, welche alsdann je nach dem Ermessen der Ausführungsbehörde, in Pfandbriefen, oder in baarem Gelde geleistet wird.

Die Ausführung der dadurch bedingten Geldgeschäfte ist der General-Landschafts-Direction übertragen, welche dieselben nach ihrem freien Ermessen auf gemeinschaftliche Kosten der Theilnehmer vollziehen wird.

Auf die Besitzer solcher Güter, welche zur Subhastation entweder schon gestellt sind, oder vor dem 30. Juni 1849 dazu gestellt werden möchten, und auf die für solche Güter aufgesammelten Antheile am Amortisations-Fonds finden alle diese Bestimmungen keine Anwendung.“

ist ausnahmsweise eine besondere Befugniß zur Verfügung über den Amortisations-Fond resp. die damals aufgesammelten Bestände gestattet worden.

Anmerkung. Demnächst aber hat der General-Landtag von 1855 durch folgenden, unterm 21. April 1856 Allerhöchst bestätigten Beschluß Nr. VI. 2:

„Der Beschluß des General-Landtages vom Jahre 1846 Nr. XIII. und Artikel XXIV. des Regulativs vom 22. Mai 1839 wird dahin erweitert: Ausnahmsweise findet die Wiederbenutzung des Amortisations-Fonds zum Zwecke der Abbürdung von Hypothekenschulden auch in dem Falle, und insoweit statt, wenn und als darin ein Mehrbetrag von vier pro Cent des Pfandbriefs-Capitals angesammelt ist. In diesem Falle kann der Schuldner die Verwendung dieses Mehrbetrages über die in dem Fonds zurückzulassenden vier pro Cent der Schuld zur Einlösung von Hypotheken-Capitalien verlangen; er muß aber die solchergestalt eingelösten Hypotheken im Hypothekenbuche löschen lassen.“

die oben durch den General-Landtag von 1846 beschlossenen Erweiterungen der Dispositionsbefugniß des Gutsbesitzers noch weiter ausgedehnt.

Anmerkung. Dagegen ist bei Gütern, welche mit Pfandbriefen Litt. C. behaftet sind, eine Disposition über den Amortisations-Fond nach dem Beschlusse des General-Landtages von 1858 nur zum Zweck der gänzlichen Ablösung derselben zulässig.

Es wird jedoch der vorhandene Bestand des Amortisations-Antheils bei Berechnung der 2jährigen Zinsen der altlandschaftlichen Pfandbriefe, welche nach §. 3 des Regulativs vom 22. November 1858 von dem bewilligten außerordentlichen Kredit gekürzt werden, in Abzug und dadurch für den Extrahenten zur Anrechnung und Geltung gebracht.

Artikel XXIV. Wiewohl es die Regel ist, daß die Pfandbriefschuldner über die für sie bei dem Amortisationsfond aufgesammelten Capitalien nur dann erst, wenn dieselben eine gewisse Höhe erreicht haben, disponiren können, so soll doch ein Gutsbesitzer, der mindestens ein Zehntel seiner Pfandbriefschuld aus anderen Mitteln ablöset, auch die Löschung des für ihn durch die Amortisation aufgesammelten Bestandes ohne alle Beschränkung mit der Wirkung fordern dürfen, daß Zinsen und Quittungsgroschen von dem gelöschten Betrage nicht weiter zu entrichten sind. Die Löschung erfolgt aber alsdann jedesmal unbedingt,

Anmerkung. Diese Bestimmung scheint durch den General-Landtags-Beschluß von 1846 (Anmerk. 2 Nr. 3a.) erledigt zu sein.

Artikel XXV. Die Einlösung der zum Amortisationsfond einzuziehenden Pfandbriefe erfolgt nur durch Kündigung nach dem Loose, und gegen Baarzahlung nach dem Nennwerthe.

Artikel XXVI. Wenn bei der Sequestration eines bepfandbrieften Gutes die Revenüen zu Berichtigung der Pfandbriefzinsen, Quittungsgroschen, Amortisations-Beiträge und der laufenden Privat-Hypothekenzinsen nicht ausreichen, so dürfen aus der Revenüenmasse die mehreren, über den Zins- und Amortisations-Satz von vier pro Cent, sofern der höhere resp. Zins- und Amortisations-Beitrag nicht durch Hypothek-Eintragung schon ein dingliches Vorzugsrecht vor den noch eingetragenen Forderungen erlangt hat, nebst Quittungsgroschen, so lange letztere überhaupt noch gezahlt werden, hinausgehenden Tilgungsbeiträge nicht entnommen werden.

Artikel XXVII. Der Antheil jedes Gutsbesitzers an dem Amortisationsfond ist zwar ein Zubehör des Gutes, welches mit diesem auf jeden neuen Besitzer übergeht, doch kann darüber von dem Gutsbesitzer nur in der oben bestimmten Weise disponirt, derselbe aber, ohne das Gut weder abgetreten, noch aus andern Titeln von einem Dritten, insbesondere weder von den Hypothekengläubigern, noch sonst im Wege der Execution, in Anspruch genommen oder mit Beschlag belegt werden.

Abschnitt III.

Von der Landschaftlichen Sparkasse.

Artikel XXVIII. Jedem assoziirten Gutsbesitzer bleibt freigestellt, sich der Amortisationskasse als Sparkasse zu bedienen; und, unabhängig von der Amortisation seiner Pfandbriefschulden, derselben beliebige Summen, jedoch nicht unter 25 Thlr., in regelmäßigen Jahreszahlungen oder sonst zu Anlegung auf Zins von Zins zu überweisen, mit deren Anlegung in Schlesischen Pfandbriefen es dann wie wegen der Amortisationsbeiträge gehalten wird. Er kann über die für ihn angesammelten Kapitalbeträge

zu jeder Zeit disponiren, und bleiben dieselben in jeder Beziehung Gegenstand freien Verkehrs. Die Landschaft kann jedoch nicht genöthigt werden, dieselben ferner zu verwalten, wenn das Eigenthum einem Dritten, der zu den Assoziirten nicht gehört, übertragen wird.

Das vorstehende Regulativ wird in Gemäßheit der von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst mir ertheilten Autorisation hierdurch von mir bestätigt. Berlin, den 22. Mai 1839.

Der Minister des Innern und der Polizei.
v. Rochow.

II.

Wörtlicher Abdruck der Declaration des Engeren Ausschusses 1791.

Erster Abschnitt.

Von der Wahl und dem Amte eines Schlesischen General-Landschafts-Direktors.

§. 1. Wer fähig sein soll, zum General-Landschafts-Director gewählt und unter die drei Sr. Königlichen Majestät vorzuschlagenden Subjecte aufgenommen zu werden, muß nachstehende Eigenschaften besitzen:

1. Er muß ein Schlesischer von Adel, mit adlichen Gütern in der Provinz wirklich angesessen, und diese Güter müssen nicht über die Hälfte ihres Werthes verschuldet sein.
2. Er muß mit einem untadelhaften, moralischen Charakter hinlänglich bekannte Geschicklichkeit und Landes-Kenntniß, auch einige schon erlangte Uebung und Fertigkeit in Bearbeitung öffentlicher Geschäfte verbinden, insonderheit aber, so viel die künftigen Fälle betrifft,
3. vorhin schon in einem landschaftlichen Amte, wenigstens als Landes-Aeltester gestanden haben.
4. Er muß weder als Mitglied eines Landes-Collegii, noch sonst ein Amt bekleiden, welches ihn auf irgend eine Weise hindern könnte, seinem landschaftlichen Posten die nöthige Zeit und Aufmerksamkeit zu widmen und allen Obliegenheiten eines General-Landschafts-Direktors ein vollständiges Genüge zu leisten. Wenn also Jemand, der ein solches Amt bekleidet, um den Posten eines General-Landschafts-Direktors sich bewerben sollte, so kann bei den anzustellenden Wahlen auf ihn nicht anders Rücksicht genommen werden, als wenn er sogleich sich verpflichtet, dieses sein Amt, wenn er wirklich gewählt und von Sr. Königlichen Majestät bestätigt werden sollte, sofort niederzulegen.

§. 2. Die Wahl der drei Subjecte, welche Sr. Königlichen Majestät zur Besetzung der vacant gewordenen Stelle eines General-Landschafts-Direktors präsentirt werden sollen, geschieht durch die sämmtlichen Kreisstände in der Art, daß die Vota derselben in jedem Kreise auf die im Reglement §§. 6, 7, 8, Cap. IV. Th. 2 und §§. 10—13, Cap. VI. Th. 2 vorgeschriebene Art gesammelt, auf den Kreistagen daraus Kreisvota, dann auf dem nächsten Fürstenthumstage aus sämmtlichen Kreisvotis der sämmtlichen Systeme das allgemeine Votum für die drei in Vorschlag zu bringenden Subjecte, nach dem Ausfall der Stimmenmehrheit formirt werde. Es versteht sich also von selbst, daß wenigstens jedes Fürstenthums-System sein Votum unter den von den Kreisen vorgeschlagenen auf drei Subjecte richten, und diese in dem gemeinsamen Voto nach derjenigen Ordnung gestellt werden müssen, welche das Verhältniß der für jeden vorhandenen Stimmenmehrheit an die Hand giebt. Uebrigens gehört es zu dem Amte des Königl. Commissarii, sobald der Fall eintritt, daß zu einer neuen Wahl geschritten werden soll, die nöthigen Ausschreibungen deshalb durch die General-Landschafts-Direction zu veranlassen, und die von den Ständen gewählten drei Subjecte Sr. Königl. Majestät zur Allerhöchsten Auswahl und Bestätigung zu präsentiren.

§. 3. Die Dauer des Amts eines General-Landschafts-Directors wird auf sechs Jahre bestimmt, doch leben die getreuen Stände der allerunterthänigsten Hoffnung, daß, wenn nach Verlauf des sechsjährigen Zeitraums der bisherige Director bei den neuen Wahlen eine überwiegende Mehrheit der allgemeinen Stimmen für sich haben sollte, Sr. Majestät allergnädigst genehmigen werden, daß derselbe als bestätigt für neue sechs Jahre angesehen werden möge.

§. 4. Während der sechsjährigen Dauer des Amts kann der General-Director dasselbe nicht niederlegen, noch wider seinen Willen entlassen werden. Wenn jedoch ein General-Director

1. ein solches Amt, welches nach der Bestimmung §. 1 Nr. 4 von der Wahl ausschließt, übernehmen; oder
2. den Vorschriften des Reglements und seiner Instruction geradezu entgegen handeln; oder
3. vorsätzlich zum offenbaren Nachtheil der gemeinen Landschaft etwas vornehmen; oder endlich
4. sich solcher Handlungen in- oder außerhalb seines Amts schuldig machen sollte, die nach den Gesetzen, oder nach dem allgemein angenommenen Urtheil seiner Standesgenossen die Ehre und Würde eines Edelmanns verletzen;

so soll derselbe dem Posten eines General-Landschafts-Directors nicht ferner vorstehen können, sondern dieses Amts ohne alle prozeßmäßige Form, bloß durch einen Schluß der engern Ausschuß-Versammlung entlassen werden; wobei sich jedoch von selbst versteht, daß der zu Entlassende über die Ursachen, aus welchen auf seine Demission angetragen werden soll, hinlänglich gehört, die Kreisstände und Fürstenthums-Systeme auf eben die Art, wie bei der Wahl festgesetzt ist, mit ihren Votis vernommen, und die durch Mehrheit der Stimmen resolvirte Entlassung dem Königlichen Commissario

zur weitern Berichtserstattung an Se. Königliche Majestät angezeigt werden müsse. Wenn derjenige, auf dessen Entlassung angetragen wird, es auf einen förmlichen solchergestalt durch Vernehmung der Stände zu fassenden Beschluß ankommen läßt, so bleibt er zwar bis zum Austrag der Sache in seinem Amte, es wird aber dem Königlichen Commissario vorbehalten, nach Beschaffenheit der Umstände und Wichtigkeit der angeführten Entsetzungs-Ursachen, zur Sicherheit der gemeinen Landschaft gegen alle etwaige Gefährde, die erforderlichen Maßregeln für die Zwischenzeit zu veranlassen.

§. 5. Was nun die Functionen und Obliegenheiten eines General-Landschafts-Directors betrifft, so wird derselbe

1. In Ansehung der Sr. Königlichen Majestät auch in dieser Beziehung schuldigen Pflichten auf die von Höchstdenenselben ihm ertheilte Instruction lediglich verwiesen.
2. Hiernächst führet er das Directorium bei der General-Landschafts-Direction, und hat daher alle Rechte und Pflichten, welche aus dem Begriffe eines Dirigenten von selbst folgen.
3. Alle Geschäfte bei der General-Landschafts-Direction müssen künftig collegialisch behandelt werden. Es kann daher weder der Director, noch ein einzelner Repräsentant für sich allein und ohne Vortrag im Collegio, irgend etwas Entscheidendes verfügen und festsetzen; oder auch Namens der Landschaft in Geschäfte und Unterhandlungen, wozu er von dem Collegio oder dem Königlichen Commissario nicht besonders autorisirt ist, sich einlassen.
4. In den Zeiten vom 15. Mai und 15. November bis zur gänzlichen Beendigung der jedesmaligen Terminsgeschäfte muß das ganze Collegium der General-Landschafts-Direction in Breslau versammelt sein. Es müssen an einem gewissen bestimmten Tage in der Woche ordentliche bestimmte Sessionen gehalten und die vorkommenden Geschäfte darin abgethan werden.
5. In den Zwischenzeiten ist zwar die Anwesenheit sämmtlicher Mitglieder des Collegii nicht so schlechterdings nothwendig; es muß aber doch die Einrichtung so getroffen werden, daß wenigstens der Director und ein Repräsentant oder zwei Repräsentanten beständig am Orte zugegen sind. Dem Director kommt es zu, hiernach zu bestimmen, wenn und auf wie lange er selbst oder ein anderes Mitglied des Collegii, sich von Breslau entfernen könne.
6. In diesen Zwischenzeiten kann zwar der Director und der oder die gegenwärtigen Repräsentanten auf die einkommenden Sachen verfügen, jedoch nur so weit, als es erforderlich ist, um eine solche Sache durch Einforderung von Nachrichten und Berichten, oder sonst zu einer entscheidenden Verfügung vorzubereiten. Entscheidende Verfügungen selbst müssen in der Regel und wenn keine Gefahr im Verzuge vorhanden ist, bis zu einer Zeit, wo das Collegium vollständig versammelt werden kann, ausgesetzt, wenn aber die Sache keinen Aufschub leidet, entweder die abwesenden Mitglieder, wenn sie in der Nähe sind, herbeigefordert, oder die schriftlichen Vota derselben eingezogen werden.

7. Wenn in der Zwischenzeit, da das Collegium nicht versammelt ist, ein Capitalist sich meldet, und seinen Pfandbriefen, auf die im folgenden Abschnitt näher zu bestimmende Art, durch deren Umschreibung und Eintragung die Eigenschaft von Capitalsbriefen beilegen lassen will, so kann zwar, wenn dem Gesuche nach den im folgenden Abschnitt vorgeschriebenen Grundsätzen offenbar kein Bedenken entgegensteht, das Erforderliche von den alsdann gegenwärtigen Mitgliedern des Collegii verfügt werden. Sobald aber wegen der Zulässigkeit eines solchen Gesuchs der geringste Zweifel sich äußert, muß dem Imploranten der etwa noch nöthige nähere Ausweis abgefordert und die entscheidende Verfügung selbst so lange, bis die Sache im versammelten Collegio zum Vortrag kommen kann, ausgesetzt werden.

8. In allen Angelegenheiten des Collegii entscheidet die Mehrheit der Stimmen, doch überwiegt bei einer vorhandenen Stimmengleichheit diejenige Meinung, für welche der Director sich erklärt. Wenn in Zeiten, da der Director abwesend ist, und nur zwei Repräsentanten gegenwärtig sind, Fälle vorkommen sollten, welche schlechterdings keinen Aufschub leiden, so soll das Votum desjenigen Repräsentanten, welchem das Gutachten des Syndici beitritt, das Uebergewicht haben.

9. Der Director und das Collegium müssen auf alle Umstände und Conjuncturen, welche auf die Sicherheit, den Kredit und das Interesse der Landschaft oder auf das Interesse der Provinz, so weit dasselbe von dem Kredit-Systeme mit abhängt, Einfluß haben können, eine ununterbrochene Aufmerksamkeit richten. So müssen sie von dem jedesmaligen Cours der Pfandbriefe genau sich informiren; bei einem ungewöhnlichen Steigen oder Fallen derselben die Ursachen davon zu erforschen suchen; alles fernere Auswandern der Pfandbriefe außerhalb Landes zu verhindern sich angelegen sein lassen; wenn Mäkler und Agioteurs in das Pfandbriefsverkehr unbefugter Weise sich eindrängen, ihnen, allenfalls mittelst Requisition der Justiz, Einhalt thun, und überhaupt für eine genaue Befolgung sowohl des Reglements als der gegenwärtigen Declaration desselben unermüdet Sorge tragen.

10. Da von Sr. Königlichen Majestät dem General-Director und der General-Landschafts-Direction zur besondern Pflicht gemacht worden, auf die bei den Fürstenthums-Landschaften aufzunehmenden und festzusetzenden Gütertaxen ein vorzüglich genaues Augenmerk zu richten, damit die vorgeschriebenen Taxprinzipia mit aller Strenge wirklich angewendet, die zufälligen Nutzungen bei einem Gute nur mit großer Vorsicht, auch die aus besondern Conjuncturen entspringenden, blos überhingehenden Vortheile gar nicht in Anschlag gebracht werden; so soll die General-Landschafts-Direction, um diese ihrer Obliegenheit ein Genüge leisten zu können, berechtigt sein, aufgenommene Taxen und die darüber verhandelten Akten, so oft sie sich aus irgend einem Grunde dazu veranlaßt findet, einzufordern, und im Fall eines bemerkten Mangels, nach erfolgter Vernehmung der Fürstenthums-Direction, wegen Abhelfung solcher Mängel oder sonst zu nehmender Maßregeln, das Nöthige vorläufig zu verfügen;

dem nächsten engeren Ausschuß aber Vortrag davon zu machen, damit dieser, wenn wirklich ein Verstoß vorgefallen sein sollte, entscheidend festsetze: in wiefern etwa die von der General-Landschafts-Direction vorläufig beschlagenen Pfandbriefe wiederum cassirt, oder wenn sie bereits ausgegeben sind, der Schuldner zu deren Ablösung angehalten werden solle.

11. Der General-Landschafts-Director muß bei den Fürstenthums-Collegiis und Directionen fleißig Visitationen anstellen, und dergleichen Visitationen alljährlich wenigstens bei zwei Systemen vornehmen, jedoch den Director des zu visitirenden Systems davon jedesmal im Voraus benachrichtigen. Bei solchen Visitationen muß er das Kassen- und Rechnungswesen untersuchen; den Betrieb der Geschäfte und in wiefern dabei dem Reglement gemäß verfahren werde, sorgfältig prüfen; die vorhandenen Sequestrationen, und ob dabei mit gehöriger Sorgfalt für das Interesse der Gläubiger, für die Conservation und nothwendige Wiederherstellung des Guts, und für die Sicherheit der Landschaft zu Werke gegangen, auch der Sequestor und Kurator gehörig in Aufsicht gehalten werden, mit ernstlicher Aufmerksamkeit nachsehn; sich davon allenfalls durch Einnehmung des Augenscheins zu überzeugen bemüht sein; die etwanigen Beschwerden gegen die Fürstenthums-Directoren oder Collegia selbst untersuchen; alle nothwendigen und unbedenklichen Verfügungen zur Abhelfung der vorgefundenen Mängel sofort treffen; erheblichere und bedenklichere Ausstellungen aber bei der nächsten Versammlung der General-Landschafts-Direction, zur Abfassung des vorläufigen Konklusi darüber, bis zur nächsten engeren Ausschuß-Versammlung in Vortrag bringen.

12. Der Director und die General-Landschafts-Direction müssen mit dem Königlichen Commissario eine beständige und ununterbrochene Correspondenz über die Angelegenheiten des Systems unterhalten; ihm von allen sich darauf beziehenden Vorfällen und Ereignissen treulich und ungesäumt Nachricht geben; in allen wichtigen Fällen aber, wo entweder in irgend einer Art von der wörtlichen Vorschrift der landschaftlichen Gesetze abgewichen, oder etwas, das in diesen Gesetzen nicht deutlich gegründet ist, beschlossen oder verfügt werden soll, ohne vorherige Rücksprache mit dem Königlichen Commissario nicht vornehmen.

§. 6. Die Versammlungen des engeren Ausschusses sollen künftig in der zweiten Hälfte des Monats Mai oder spätestens zu Anfange des Monats Junius gehalten und der eigentliche Tag dazu jedesmal von dem Königlichen Commissario näher bestimmt werden. Wegen der auf einem solchen engern Ausschusse in Vortrag zu bringenden Propositionen finden die Vorschriften des Reglements §§. 12—16 dergestalt Anwendung, daß alle dergleichen Propositionen, noch vor der Bekanntmachung an die Fürstenthums-Collegia dem Königl. Commissario zur Beurtheilung ihrer Zulässigkeit, und allenfalls darüber an Se. Königl. Majestät zu machenden Vortrage, eingesendet werden müssen.

Da es auch ein Hauptzweck der engern Ausschuß-Versammlung ist, daß in selbigen den Deputirten der gemeinen Landschaft von der jedesmaligen Lage des Systems und den dabei im vorhergehenden Jahre sich etwa ereigneten hauptsächlichsten Vorfällen und Veränderungen eine vollständige und

getreue Nachricht mitgetheilt werde; so muß der General-Landschafts-Director eine jede solche Versammlung damit eröffnen, daß er derselben vortrage:

1. Wie viel die Summe der in diesem Jahre neu ausgefertigten und wieder abgelösten Pfandbriefe betrage;
2. Wie viel Pfandbriefe überhaupt expedirt und wie viel Güter damit belegt sind;
3. Wie viele von sämmtlichen Pfandbriefen als Kapitalsbriefe in den Büchern eingetragen stehen, und wie viel sich also in der gemeinen Circulation befinden;
4. Wie viel Pfandbriefe im letzten Jahre aus der Circulation herausgekommen und in Kapitalsbriefe verwandelt sind;
5. Wie viel Pfandbriefe in diesem Jahre sowohl aus dem Auslande als aus andern Königlichen Provinzen wieder hereingezogen und in die Hände Schlesischer Kapitalisten gebracht worden;
6. Wie viel Circulationsbriefe nach den vorhandenen Datis und wahrscheinlichen Vermuthungen annoch Ausländern oder Königlichen Unterthanen in andern Provinzen gehören.
7. Wie das coursmäßige Agio der Pfandbriefe im abgewichenen Jahre sich verhalten habe, ob es merklich gestiegen oder gefallen sei, und worin der Grund einer solchen Veränderung liegt;
8. Ob die Zinsenzahlungen richtig eingegangen, oder ob und wie viel davon, in welchem Fürstenthum und von was für Gütern zurückgeblieben sind; wie die Deckung dieser Ausfälle bewirkt und was zur Wiederherbeischaffung des gemachten Vorschusses verfügt worden;
9. Was für Güter in jedem Fürstenthums-Systeme unter landschaftlicher Administration sich befinden; was bei jedem derselben die Ursache und Veranlassung dieser Administration sei; welchen Erfolg dieselbe gehabt, und wie viel an Revenüen davon entweder zu landschaftlichen Kassen oder in das gerichtliche Depositum abgeführt worden;
10. Wie der Zustand des allgemeinen und des besondern eigenthümlichen Fonds eines jeden Systems beschaffen sei;
11. Was etwa sonst noch Wissenswürdiges in landschaftlichen Angelegenheiten seit der letzten Versammlung sich ereignet habe.

Durch einen solchen ausführlichen Vortrag soll die Versammlung von der jedesmaligen wahren Lage des Systems unterrichtet, und dadurch auf Umstände aufmerksam gemacht werden, die eine nähere Erwägung über die Mittel erfordern: wie der Grund der etwa hier oder dort sich einschleichenden Mängel entdeckt und denselben abgeholfen, oder dieser und jener Wendung, welche der Gang der Sachen etwa zum Nachtheile des Systems oder des Publici zu nehmen scheint, durch zweckmäßige Maßregeln vorgebeugt und begegnet werden könne. Damit aber auch der General-Director diesen Vortrag mit hinlänglicher Vollständigkeit und Zuverlässigkeit thun könne, so müssen die Fürstenthums-Directoren die dazu nöthigen Verzeichnisse und Nachweisungen spätestens mit Ablauf des Monats April eines jeden Jahres der General-Landschafts-Direction einsenden.

(Erster Abschnitt der Declaration vom 8. September 1791).

III.

Geschäfts-Ordnung für die schlesischen Fürstenthums-Landschaften.

(Beschluß des General-Landtages der schlesischen Landschaft vom Jahre 1846.)

Für die Geschäftsverwaltung der schlesischen Fürstenthumslandschaften gelten folgende Grundsätze:

Von dem Landschafts-Director.

§. 1. Die Leitung der Geschäfte bei der Fürstenthums-Landschaft gebührt dem Direktor derselben. Er öffnet und präsentirt die eingehenden Schriftstücke; er verfügt entweder sofort selbst darauf, oder läßt sich darüber Vortrag von dem Syndikus halten, und ordnet die darauf zu erlassenden Verfügungen an. Insoweit diese nicht von ihm selbst, sondern nach den weiterhin folgenden Vorschriften von dem Syndikus, oder von einem anderen Beamten entworfen worden, werden sie erst durch seine Genehmigung exekutorisch. Alle Erlasse ergehen im Namen der Landschafts-Direktion unter seiner Unterschrift.

§. 2. Er beruft das Landschafts-Collegium und die Zwischendeputation, er bestellt die landschaftlichen Commissionen, er ernennt eintretendenfalls den Stellvertreter des Syndikus.

§. 3. Die landschaftliche Kassenverwaltung ist seiner besonderen Leitung und Aufsicht unterworfen, die Kassenoperationen werden von ihm angeordnet und Kassenrevisionen von ihm abgehalten.

§. 4. Hinsichtlich der Sequestrationen gebühren ihm die Ernennung des Gutskurators und die obere Leitung und Kontrole der Verwaltung. Außer zu laufenden Wirthschafts-Bedürfnissen und Ausgaben, sowie zu Berichtigung der Pfandbriefzinsen, darf er auch Vorschüsse anderer Art, jedoch nur in solchen Fällen bewilligen, wo dieselben zu Vermeidung größeren Schadens und zur Abhülfe eines so dringenden Bedürfnisses erforderlich sind, daß eine Beschlußnahme auch der Zwischendeputation rechtzeitig nicht herbeigeführt werden kann. In allen übrigen, zwar schleunigen, aber nicht die augenblickliche Abhülfe erheischenden Fällen muß die Bewilligung von Vorschüssen der Zwischendeputation vorbehalten werden. Von der durch ihn erfolgten Bewilligung von Vorschüssen muß er dem Besitzer des Gutes und den etwa vorhandenen Extrahenten und Adhärenten der Sequestration Nachricht geben. Die Kontrole der Gutsverwaltung übt er vorzugsweise durch Wirthschaftsrevisionen aus, denen er von Zeit zu Zeit sich entweder selbst unterzieht, oder die er von einem Landesältesten ausführen läßt.

§. 5. Dem Direktor gebührt ferner die Disziplinargewalt über die bei der Fürstenthums-Landschaft angestellten Beamten. Er übt dieselben nöthigenfalls durch Verweise, Geldstrafen und Suspension vom Amte. Ueber eine beabsichtigte Suspension muß er, vor deren Verfügung, das Gutachten

des Syndikus hören; nach Anordnung derselben aber nicht nur die nöthigen Einleitungen zur Eröffnung der Untersuchung treffen, sondern auch der General-Landschafts-Direktion davon ungesäumt Anzeige machen.

Anmerkung. Vergleiche das Disziplinar-Gesetz vom 21. Juli 1852 (G.-S. S. 465) wodurch diese Bestimmungen einigermaßen abgeändert sind.

§. 6. Nach Außen und jedem Dritten gegenüber wird die Fürstenthums-Landschaft von dem Direktor repräsentirt und vertreten.

§. 7. Von den vorstehenden Bestimmungen findet eine Ausnahme insoweit statt, als gewisse Geschäfte grundsätzlich oder ausdrücklich dem Landschafts-Collegium und der Zwischendeputation desselben vorbehalten sind; auch bleibt der Direktor verbunden, jenem Collegium von seiner Verwaltung allgemeine Mittheilung zu machen, und auf Erfordern Rechenschaft zu geben (§. 41).

An der Geschäfts-Verwaltung des Direktors nehmen die Landschafts-Beamten nach folgenden Maßgaben Antheil.

Von dem Syndikus.

§. 8. Dem Syndikus liegt die specielle Bearbeitung der Geschäfte nach der Anordnung des Direktors ob. Zu dem Behuf werden die eingehenden Schriftstücke, sobald sie präsentirt und journalisirt (§. 23) und die erforderlichen Verfügungen nicht schon von dem Direktor angegeben oder vorbehalten worden sind, mit den Akten dem Syndikus zugestellt. Dieser hat demnächst über jeden Geschäftsgegenstand dem Direktor Vortrag zu machen, und die von diesem angeordnete Verfügung zu entwerfen. Bei diesem Vortrage hat der Syndikus das in jedem Falle zum Grunde liegende Sachverhältniß zu vollständiger und klarer Anschauung zu bringen; eine gründliche, den landschaftlichen Vorschriften und den allgemeinen Gesetzen entsprechende Behandlung der Sache ins Auge zu fassen, und auf eine schleunige und definitive Erledigung des Geschäftes hinzuwirken. In diesem Sinne ist die zu erlassende Verfügung von ihm in Vorschlag zu bringen.

Bei Abfassung der auf diesen Vortrag von dem Direktor angeordneten Verfügungen hat der Syndikus stets alle wesentlichen Momente der Beurtheilung aufzunehmen, und so durch eine vollständige Dekretur ersichtlich zu machen, daß eine umfassende Beurtheilung der Sache wirklich stattgefunden habe.

Schriftliche Erlasse, sofern sich dieselben nicht auf bloße Erinnerung, kurze Benachrichtigung, oder einfache Uebersendung beschränken, müssen von dem Syndikus selbst vollständig angegeben werden.

Die Verfügungen und Erlasse legt derselbe demnächst im Entwurf dem Direktor zur Genehmigung und Unterzeichnung vor, gegenzeichnet dieselben und übergiebt sie je nach ihrer Bestimmung entweder an den Kanzlisten, wenn es der Fertigung von Schriften bedarf, oder an den Diener, wenn die unmittelbare Vorlegung erfolgen soll, oder an den Registrator, wenn die Verfügung bloß zu den Akten geht.

In Abwesenheit des Direktors eröffnet und präsentirt der Syndikus die eingehenden Schriftstücke, und submittirt die zu erlassende Verfügung schriftlich, indem er ein Votum oder einen Entwurf der Verfügung mit dem

betreffenden Schriftstücke dem Direktor zustellt. Wenn die von dem Syndikus in Vorschlag gebrachte Verfügung von dem Direktor verworfen wird, und jener eine Vertretung aus der demnächst wirklich erlassenen Verfügung befürchten zu müssen glaubt, so steht ihm frei, seinen abweichenden Vorschlag zu den Akten zu verzeichnen.

Für den mündlichen Vortrag werden gewisse Monatstage vorbestimmt; wodurch jedoch schleunige Sachen nicht aufgehalten werden dürfen.

§. 9. Bei dem Vortrage und der Bearbeitung der Geschäfte hat der Syndikus überall den Rechtspunkt von Amtswegen wahrzunehmen. Ist die Landschaft bei einer Maßregel mit ihrem eigenen Interesse betheiligt, so nimmt er dieses, nicht minder auch in Sequestrationssachen die Rechte der adhärirenden Gläubiger, und, wenn sie nicht collidiren, auch die des Gutsbesitzers so lange wahr, bis diesen Interessenten die Veranlassung gegeben ist, dieses selbst zu thun.

Wenn es nun unter diesen Voraussetzungen von der Abschließung oder Genehmigung eines Vertrages, von der Anstellung einer gerichtlichen Klage, oder überhaupt von der Provokation auf Entscheidung, von der Einlassung auf eine Klage oder Provokation, von der Einwendung eines Rechtsmittels gegen eine ungünstige Entscheidung, von der Anerkennung eines streitigen oder zweifelhaften Anspruches, von der Verzichtleistung auf ein streitiges oder zweifelhaftes Recht, von der Abschließung eines Vergleiches, von der Erhebung eines Competenzkonflictes, von der Ausfertigung von Pfandbriefen, — und von anderen wichtigen Maßregeln in Rechtssachen sich handelt, so muß der Syndikus sein rechtsgutachtliches Votum schriftlich zu den Akten geben.

Auch liegt ihm ob, die den Stellvertretern der Landschaft in Rechtsangelegenheiten zu ertheilende Information auszuarbeiten.

§. 10. Bei den landschaftlichen Commissionen, denen er zugeordnet worden ist, führt der Syndikus, wie bei den landschaftlichen Versammlungen, denen er von Amtswegen beiwohnt, überhaupt eine berathende Stimme, nimmt insbesondere den Rechtspunkt wahr, und faßt das Protokoll ab.

Wenn bei einer aus zwei Landesältesten und dem Syndikus bestehenden Commission die Ansichten der Landesältesten getheilt sind, so überwiegt diejenige, welcher der Syndikus sich anschließt.

§. 11. Ob die Abhaltung der Termine zu Vorlegung der Rechnungen an die Sequestrations-Interessenten dem Syndikus zu übertragen sei, ist dem Ermessen des Direktors anheimgestellt.

§. 12. Dem Syndikus liegt auch die Führung des Landschafts-Registers ob (§. 35). Er hat die erforderlichen Eintragungen in dasselbe entweder eigenhändig einzuschreiben, oder doch, sofern hiermit ein anderer Beamter von dem Direktor beauftragt wird, die Fassung jedes einzuschreibenden Vermerks auf dem betreffenden Schriftstücke anzugeben, die erfolgte Einschreibung zu prüfen, und daß dieselbe bewirkt sei, unter der Verfügung zu bezeugen.

§. 13. Inwieweit der Syndikus an der Kassenverwaltung Antheil zu nehmen habe, wird in der Deposital- und Kassen-Ordnung angegeben.

§. 14. Dem Syndikus liegt endlich ob, den Geschäftsbetrieb in den Büreaus zu überwachen. Zu dem Behuf muß er durch häufige Besuche

der Büreaus, durch Einsicht in die dort geführten Geschäftsbücher und durch Nachforschung nach einzelnen Geschäftsgegenständen die erforderliche Ueberzeugung davon, daß ein lebhafter, dieser Ordnung entsprechender Geschäfts-Betrieb stattfinde, oder aber die Kenntniß der etwa vorhandenen Mängel sich verschaffen. Im letzteren Falle ist es sodann seine Pflicht, auf Abstellung der Mängel nicht nur selbst hinzuwirken, sondern auch, wenn dies nicht alsbald gelingt, oder wenn es dazu einer allgemeinen Geschäfts-Anweisung oder einer neuen Einrichtung bedarf, oder wenn eine grobe Vernachlässigung eines Beamten dabei concurrirt, dem Direktor hiervon Anzeige zu machen.

Von den Subaltern-Beamten überhaupt.

§. 15. Die landschaftlichen Subaltern-Beamten haben die von dem Direktor durch allgemeine Anordnung festzusetzenden täglichen Amtsstunden, welche in der Regel fünf (im Winter vier) Vormittags- und drei Nachmittagsstunden einnehmen, im Geschäftslokale inne zu halten. Ihre Dienstpflicht ist jedoch nicht auf diese Arbeitsstunden, noch auf die Verrichtungen des eigenen Amtes beschränkt, vielmehr können sie, wenn der Andrang der Geschäfte es erfordert, auch zu ausgedehnterem Dienste und zu gegenseitiger Vertretung angehalten werden.

Für einige Stunden oder Einen Tag darf der Syndikus vom Erscheinen dispensiren; längerer Urlaub muß bei dem Dirktor nachgesucht werden.

§. 16. In allen Dienstangelegenheiten haben die Beamten strenge Verschwiegenheit zu beobachten.

Von den Kassen-Beamten.

§. 17. Die Amtsverrichtungen der Kassenbeamten werden in der Deposital- und Kassen-Ordnung vorgezeichnet. Es ist daher hier nur anzumerken, daß die Kassen-Beamten in allen ihnen zugewiesenen Geschäftssachen mit ihren Anzeigen zugleich Entwürfe der von ihnen submittirten Erlasse vorzulegen haben, und daß ihnen die Anfertigung und Führung aller derjenigen Nachweisungen und Tabellen obliegt, welche — es sei im allgemeinen Interesse der Geschäftsverwaltung oder in dem Besonderen einer einzelnen Angelegenheit — über Gegenstände der Kassen-Verwaltung erfordert werden.

Von dem Kalkulator.

§. 18. Der Kalkulator hat in allen Fällen, wo dies durch besondere Verfügungen angeordnet worden, Berechnungen anzulegen, vorliegende zu prüfen, und allen Ermittelungen sich zu unterziehen, welche auf einer Rechnungsoperation beruhen oder mit einer solchen verbunden sind.

Die Prüfung vorliegender Rechnungen hat er nicht nur auf den Kalkül, sondern auch auf die Justifikation der darin aufgenommenen Posten mit Hinsicht auf die hierüber bestehenden Vorschriften und auf die Beläge zu richten.

Ueber die Befolgung der Verfügungen und über deren Resultat hat der Kalkulator demnächst jedesmal eine kurze, schriftliche Anzeige zu erstatten, und wenn er darin auf den Erlaß eines Schreibens anzutragen findet, zugleich einen Entwurf desselben vorzulegen.

§. 19. Zu den Amtsgeschäften des Kalkulators gehört ferner das gesammte Tabellen- und Listen-Wesen, sofern dasselbe nicht blos die Kassen-Verwaltung betrifft und also (§. 17) von den Kassen-Beamten absolvirt wird. Alle für den Gebrauch der Fürstenthums-Landschaft selbst bestimmten, alle dem Landschafts-Collegium oder der General-Landschafts-Direktion vorzulegenden, oder für den Engeren Ausschuß, den General-Landtag oder das Ministerium bestimmten Nachweisungen, Zusammenstellungen, Tabellen und Listen fertigt er nach den diesfallsigen Vorschriften (§. 36 ff.) an, und legt selbige nebst Entwürfen der erforderlichen Begleitschreiben und Einsendungs-Berichte vor.

§. 20. Ueber die Erledigung der ihm übertragenen Kalkulaturgeschäfte muß der Kalkulator ein Geschäftstagebuch führen.

§. 21. Insoweit der Kalkulator zugleich bei der Kassen-Verwaltung beschäftigt wird, sind seine diesfallsigen Amtsobliegenheiten in der Deposital- und Kassen-Ordnung vorgezeichnet. Wenn aber ein Kalkulator bei der Fürstenthums-Landschaft gar nicht angestellt ist, so haben der Landschafts-Rendant und der Kassen-Kontroleur die Kalkulaturgeschäfte zu bearbeiten und Alles zu beobachten, was vorstehend für den Kalkulator vorgeschrieben ist.

Von dem Registrator.

§. 22. Der Registrator hat die gesammte landschaftliche Aktenregistratur und das damit verbundene Archiv zu versehen. Er führt:

a. ein Eingangs-Journal,
b. einen Reproduktions- und Termin-Kalender,
c. ein Akten-Repertorium und eine Urkundenliste,
d. ein Annotations-Buch.

§. 23. Zu a. Jedes bei der Landschaft eingehende Schriftstück, sobald es präsentirt ist, nimmt der Registrator in Empfang; er trägt dasselbe sofort in das Eingangsjournal, in welchem er die dort vorgezeichneten Kolonnen vollständig ausfüllt, unter besonderer Nummer ein, bezeichnet es mit der Journalnummer, und stellt es dem Director, wenn dieser die Angabe der Verfügung sich selbst vorbehalten hat, sonst aber dem Syndikus zum Vortrage und zur Bearbeitung mit den betreffenden Akten zu. Wenn demnächst die Verfügung ergangen und ausgeführt, die etwa angeordnete Vorlegung bewirkt, oder der schriftliche Erlaß abgesendet ist, so gelangt das Schriftstück mit den Akten an den Registrator wieder zurück. Dieser trägt es nunmehr in dem Eingangsjournale unter den betreffenden Kolonnen wieder aus, und heftet es zu den Akten.

§. 24. Zu b. Wenn in der ergangenen Verfügung eine spätere Wiedervorlegung der Akten angeordnet ist, so vermerkt dies und den hiefür bestimmten Termin der Registrator, sogleich als die Verfügung ihm zugeht, in dem Reproduktions- und Termin-Kalender und dessen hiefür bestimmte Kolonnen. Bei Eintrit des vorbestimmten Termins legt er die Akten mittelst schriftlicher Anzeige vor:

(Akten, betreffend . . . . werden zufolge Verfügung vom . . . ten . . . . wieder vorgelegt am . . . ten . . . .)

Diese Anzeige wird beim Eingangs-Journal wie jedes andere eingehende Schriftstück behandelt; in dem Reproduktions-Journale aber wird die erfolgte Vorlegung gehörigen Orts nachgetragen.

§. 25. Der Kalender hat zugleich den Zweck, alle entweder im allgemeinen Verwaltungs-Interesse, oder im Interesse einzelner Sachen für gewisse Geschäfte vorbestimmten Termine, und diese Geschäfte selbst für das laufende Geschäftsjahr nachzuweisen. Es werden daher in demselben sowohl die ein für allemal fixirten, als auch die besonders anberaumten Termine aufgenommen, als:

die Termine

für den Engeren Ausschuß und
für die Anträge bei demselben;
für die Anzeigen, Berichte, Geld- und Schriften-Sendungen an die General-Landschafts-Direktion;
für die, den Kreditverbundenen allhalbjährlich zu machenden Mittheilungen;
für die Fürstenthumstage und für die Einladungen zu denselben;
für die Sitzungen der Deputation zwischen den Fürstenthumstagen;
für die Versammlung der gemischten Commission zum Behuf der Ausfertigung von Pfandbriefen:
für die Einzahlung der Pfandbrief-Interessen und der fälligen Kapital-Valuten von Seiten der Schuldner, und für die Auszahlung an die Pfandbrief-Inhaber;
für die Aufstellung des landschaftlichen und des Etats der sequestrirten Güter;
für die Zusammenstellung der aufzukündigenden Pfandbriefbeträge;
für die definitive Feststellung der verzinslichen Pfandbriefschuld und die Anfertigung der Interessen-Heberolle;
für den Abschluß der landschaftlichen Rechnungen und für die Einforderung der Sequestrations-Rechnungen;
für die Aufstellung der Revisionsnotaten und die Einforderung der Beantwortung, für die Prüfung und die Abnahme der Rechnungen durch das Collegium und für die Vorlegung der Sequestrations-Rechnungen an die Interessenten;
für die Einforderung der Berichte der Landesältesten über die Wirthschaftsrevision sequestrirter Güter;
für die Einforderung der Extrakte aus den Forst-Rechnungen, auch sonstiger Rechnungs-Extrakte und Nachweisungen über die einer besonderen Kontrole vorschriftsmäßig unterworfenen Nutzungen;
für die Subhastation bepfandbriefter Güter,

und dergleichen.

Bei dem Eintritt eines solchen Termins legt der Registrator die Akten mittelst schriftlicher Anzeige ebenso vor, wie dies für die Reproduktion oben vorgeschrieben ist.

§. 26. Zu c. Bei der Bildung der Akten wird Alles, was die Verfassung der Landschaft, die Gesetzgebung und die allgemeinen Verwaltungsnormen betrifft, in Generalakten je nach den Gegenständen vereinigt.

So werden formirt:

Generalakten, betreffend die Einrichtung der Landschaft — das Landschafts-Reglement — die allgemeinen Taxgrundsätze — die Aufstellung der Etats — das Kassen- und Rechnungs-Wesen — und dergleichen.

Auch mehrere einzelne Geschäfts-Angelegenheiten derselben Kategorie können in Generalakten zusammengefaßt werden, wenn dieselben ihrer Natur nach nur eine einfache Geschäftsoperation, oder eine kurze Korrespondenz erfordern, und mit anderen Sachen in keiner Verbindung stehen:

Generalakten, betreffend die Deposition von Pfandbriefen Seitens der Privaten — die Anzeigen von dem Verluste oder der Vernichtung von Pfandbriefen — die außerordentlichen Revisionen der Deposital- und der Landschafts-Kasse durch den Direktor — und dergleichen.

§. 27. Dagegen wird Alles, was besondere Verwaltungs-Angelegenheiten betrifft, zu Specialakten, zunächst je nach den Gegenständen, und weiterhin nach den Gütern oder den Kreisen, oder den Zeiträumen, oder den sonst angemessenen Kriterien gebracht.

So werden angelegt:

Grundakten von jedem Gute; sie umfassen Alles, was den Realzustand des Gutes und dessen Pfandbriefverschuldung betrifft;

Taxakten von jedem abgeschätzten Gute; sie enthalten die Taxverhandlungen nebst den vorangegangenen Einleitungen, der Festsetzung und dem etwa nachträglich Verhandelten;

Sequestrationsakten von jedem sequestrirten Gute; sie enthalten Alles, was die Einleitung, Führung, Beaufsichtigung und Beendigung der Sequestration betrifft, alle diesfälligen Verhandlungen und Korrespondenzen — mit alleiniger Ausnahme dessen, was das Sequestrations-Rechnungswesen betrifft, welches wiederum aus besonderen Rechnungsakten behandelt wird;

Kreistagsakten für jeden Kreis; sie enthalten die Kreistags-Verhandlungen dieses Kreises, und die darüber etwa geführte Korrespondenz;

Fürstenthumstagsakten für jeden Fürstenthumstag; sie enthalten die Einleitungen zum Fürstenthumstage, das Fürstenthumstags-Protokoll und diejenigen Gegenstände des Vortrages, welche nicht zu besonderen Akten gehören;

Deputationsakten für jedes Halbjahr; sie enthalten die Einleitungen zu den Sitzungen der Deputation zwischen den Fürstenthumstagen und die Sitzungsprotokolle derselben;

Dienstakten für jede Beamtenstelle; sie enthalten Alles, was die Dotirung, die Besetzung dieser Stelle und die Amtsführung der Beamten betrifft;

und dergleichen.

§. 28. Jedes Aktenstück ist mit einem Rotulus zu versehen und dieser durch Nachtragung immer vollständig zu erhalten.

§. 29. Ueber die vorhandenen Akten werden vollständige Verzeichnisse (Repertorien), und zwar eines über die Generalakten, und eines über die Spezialakten geführt. Jenes wird nach den Gegenständen, dieses außerdem noch nach den übrigen, für die Bildung der Akten oben angegebenen Kriterien (Gütern, Kreisen, Zeiträumen, Aemtern und dergleichen) abgetheilt. Sobald ein neues Aktenstück angelegt worden, wird dasselbe sofort in dem Repertorium nachgetragen. Die sämmtlichen Akten werden in denen zu ihrer Aufbewahrung bestimmten Schränken dergestalt geordnet, daß jede dasige Abtheilung einer besonderen Abtheilung des Repertoriums entspricht.

§. 30. Diejenigen Urkunden und Schriftstücke, welche mit Hinsicht auf ihre Wichtigkeit, oder ihren äußern Zustand eine besonders sorgfältige Verwahrung erheischen, ingleichen die kassirten Pfandbriefe werden in einem besonderen Archivschranke aufbewahrt, bei ihrer Niederlegung in eine Urkundenliste eingetragen, und bei der Verausfolgung daraus gehörig ausgetragen.

§. 31. Zu d. In dem Annotationsbuche bemerkt der Registrator, welche, nicht zum Vortrage bestimmten Akten er auf Anordnung oder mit Genehmigung des Direktors, an wen, und wann ausgegeben habe, und wann dieselben zurückgeliefert worden.

Von dem Kanzlisten.

§. 32. Wenn in der abgesetzten Verfügung der Erlaß eines Schreibens, die Ausstellung einer Urkunde, oder die Fertigung einer Abschrift angeordnet worden ist, so wird dieselbe dem Kanzlisten zugestellt. Der Kanzlist trägt jede ihm behändigte Verfügung in das zu führende Kanzleibuch unter besonderer Nummer ein, bemerkt auf der Verfügung selbst den Tag des Empfanges und die Kanzlei-Nummer; fertigt die angeordneten Schriften vorschriftsmäßig (sofern dafür Kopialien erhoben werden 24 Zeilen auf die Seite, 12 Sylben in die Zeile), und vermerkt auch, daß dies geschehen, auf der Verfügung. Nach Durchsicht derselben legt er die Reinschriften dem Direktor zur Unterschrift vor. Demnächst besorgt der Kanzlist unter Beihülfe des Kanzlei- und Kassen-Dieners auch die Verpackung und Siegelung; übergiebt die abzusendenden Schreiben dem Diener zur Beförderung, das mit dem Vermerk des Abtrags von Seiten des Dieners versehene Konzept aber, ingleichen die blos für die Akten bestimmten Reinschriften oder Abschriften dem Registrator, und trägt die Verfügung in dem Kanzleibuche wieder aus.

Wenn bei einer Fürstenthums-Landschaft das Amt des Kanzlisten mit dem des Registrators vereinigt ist, und beide Aemter also von Einer Person versehen werden, so bedarf es nicht der Führung eines besonderen Kanzleibuches, vielmehr kann dasselbe in solchem Falle mit dem Eingangs-Journale (§. 22, 23) vereinigt werden.

Von dem Kanzlei- und Kassen-Diener.

§. 33. Der Kanzlei- und Kassen-Diener hat die Aufwartung bei dem Direktor, dem Collegium, und der Zwischendeputation, besorgt die Kom-

munikation zwischen den Büreaus, leistet in der Kasse bei dem Verpacken und Verwiegen der Gelder, in der Kanzlei bei der Siegelung die nöthige Hülfe, trägt die erlassenen Schreiben und Verfügungen aus, bewirkt insbesondere die Behändigung an die Adressaten am Orte, und holt die mit der Post eingegangenen Briefe und Gelder ab. Er hat auch die Abstempelung der Pfandbriefe bei der Zinszahlung zu vollziehen. Die auszutragenden Erlasse empfängt er von dem Kanzlisten; den erfolgten Abtrag bezeugt er durch Anmerkung des Tages auf dem Konzepte der Verfügung. In Ansehung der von der Post abzuholenden Gelder und Geldwerthe wird er durch das Quittungsbuch kontrolirt, das nach der Vorschrift der Kassen-Ordnung geführt wird.

Der Diener hat auch den Anschlag und die Abnahme der Aushänge zu besorgen, die betreffenden Tage gehörig anzumerken und darauf zu achten, daß jene unversehrt erhalten werden.

Anderweite Geschäftsvertheilung.

§. 34. Sofern eine der vorgedachten Beamtenstellen bei einer Fürstenthums-Landschaft nicht etatirt und also nicht besetzt ist, gebührt die Vertheilung der Geschäfte derselben unter die übrigen Beamten dem Direktor.

Von den Geschäftsbüchern und Listen.

§. 35. Außer den oben beschriebenen Geschäftsbüchern des Kalkulators, des Registrators und des Kanzlisten, und außer denen der Kassenbeamten, werden folgende geführt:

das Landschafts-Register.

Es hat den Zweck

a. eine vollständige Matrikel aller zu dem Kreditverbande des Systems gehörigen Rittergüter und ihrer Besitzer darzustellen;
b. bei jedem bepfandbrieften Gute den angenommenen landschaftlichen Kreditwerth desselben, und alle die beim Hypothekenbuche konstatirten Veränderungen des Gutes nachzuweisen, welche auf jenen Werth von Einfluß sind;
c. die Pfandbriefschuld des Gutes, diesem gegenüber zu kontiren;
d. alle auf das Gut ausgefertigten Pfandbriefe einzeln nachzuweisen.

Zu dem Behufe wird jedem Landschafts-Kreise ein besonderer Band, und in diesem wiederum jedem Gute unter besonderer Nummer ein besonderes Registerblatt mit dem nöthigen Raume eröffnet, und das Erforderliche unter den vorgezeichneten Kolonnen eingetragen.

Wenn mehreren Gütern im Hypothekenbuche nur ein gemeinschaftliches Blatt gewidmet ist, so werden diejenigen Eintragungen, welche den ganzen Güterverband betreffen, im Register nur auf dem Blatte des Hauptgutes bewirkt, auf den Blättern der zugehörigen Güter aber wird bei der Angabe des Namens durch einen Vermerk der Zugehörigkeit auf das Hauptgut hingewiesen. Wenn außer diesem Falle mehrere Güter für dieselbe Pfandbriefschuld konjunktiv verpfändet sind, so werden die Pfandbriefe auf dem Blatte jedes verpfändeten Gutes besonders eingeschrieben, und es wird jenes Rechts-

Verhältniß dabei angemerkt. — Die Besitzveränderung, die Berichtigung des Besitztitels, der Vermerk der Abmembrationen und Werthveränderungen, und die Löschung der Pfandbriefe im Hypothekenbuche, werden auf Grund der Benachrichtigungsschreiben der Hypothekenbehörde; — die Ingrossation der Pfandbriefe im Hypothekenbuche auf Grund der von der gemischten Commission aufgenommenen Verhandlung; — die auf die Kapitalschuld geleistete Abzahlung auf Grund des Manuals über den Ablösungsfonds; — alle übrigen Vermerke werden auf Grund der betreffenden landschaftlichen Verhandlungen und Beschlüsses eingetragen.

Wenn das Gut bereits landschaftlich abgeschätzt ist, so bedarf es nicht der Angaben des Steuerwerthes, noch des alten Erwerbspreises; wenn dasselbe nach Maßgabe des alten Erwerbspreises bepfandbrieft ist, so bedarf es nicht der Angabe des Steuerwerthes.

Wegen der Führung des Registers siehe §. 12.

§. 36. Die Pfandbriefablösungstabelle ist bestimmt, denjenigen Pfandbriefkredit, welcher — weil nicht gerechtfertigt, oder von dem Schuldner aufgekündigt — zurückgezogen werden muß, leicht übersichtlich zu erhalten und nachzuweisen, daß die Wiedereinziehung erfolgt sei.

Die Tabelle wird unter Uebertragung der aus früherer Zeit noch schwebenden Ablösungen, halbjährig vom $\frac{\text{1. Juni}}{\text{1. Dezember}}$ bis $\frac{\text{letzten November}}{\text{letzten Mai}}$ geführt.

Der Calculator trägt jede von dem Landschafts-Collegium erlassene oder genehmigte Aufkündigung abzulösender Pfandbriefe auf Grund der Fürstenthumstags-Verhandlung, ingleichen jede von einem Pfandbriefschuldner rechtzeitig angemeldete, freiwillige Pfandbriefablösung auf Grund der Anmeldungsschrift und der genehmigenden Verfügung in die Ablösungstabelle ein, indem er sowohl die ersten blos nachrichtlichen Kolonnen, als auch insbesondere die Sollcolonne durch Einzeichnung des abzuzahlenden Betrages und des Zahlungstermines gehörig ausfüllt.

Die Tabelle enthält hienach in der Sollcolonne eine vollständige Kapitalheberolle, und es wird daher auch ein Auszug daraus als solche im Zahlungstermine von der Kasse benutzt, welche letztere jede geleistete Zahlung in der hiefür bestimmten Kolonne des Auszuges anmerkt.

Bei dem Eintritt des für den Abschluß der Tabelle bestimmten Termins (1. Juni und 1. Dezember) trägt der Calculator die geleisteten Zahlungen in der Tabelle nach, formirt die Restcolonne und legt die Tabelle zur Verfügung vor.

§. 37. Die Amortisationsliste ist bestimmt, alle nach Vorschrift der Prozeßordnung Tit. 51 §. 121 ff. und des Landschafts-Reglements Theil III. Cap. IV. §. 40 durch richterlichen Spruch rechtskräftig amortisirten Pfandbriefe nachzuweisen. Die einzelnen Pfandbriefe werden darin nach der alphabetischen Folge der Güternamen eingezeichnet.

§. 38. Die Präklusionsliste ist bestimmt, alle nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 6. August 1840 durch Beschluß der

General-Landschafts-Direction in Ansehung der Spezialhypothek präcludirten Pfandbriefe nachzuweisen.

In beiden Listen (§. 37, 38) wird das Erforderliche auf Grund der Benachrichtigung von Seiten der General-Landschafts-Direction, bei welcher die Hauptlisten geführt werden, vermerkt.

§. 39. Die Pfandbriefeinziehungsliste, in welcher alle bei der Präsentation anzuhaltenden, weil abhanden gekommenen, oder mit Beschlag belegten oder aufgekündigten Pfandbriefe, nachgewiesen werden, wird den Fürstenthums-Landschaften von der General-Landschafts-Direction allhalbjährlich zugefertigt, und ist daher nur nach Maßgabe der später eingehenden Mittheilungen der gedachten General-Landschaft, und durch Nachtragen dessen, was bei dem Systeme selbst etwa inzwischen vorgekommen, zu berichtigen.

§. 40. Die Liste der, einer besonderen Kontrole unterworfenen Nutzungen hat diejenigen bepfandbrieften Güter und diejenigen Nutzungen derselben nachzuweisen, bezüglich deren eine fortlaufende, oder nach gewissen Zeiträumen wiederkehrende Kontrole durch Einforderung von Rechnungsextracten oder Betriebsnachweisungen verfassungsmäßig geführt werden muß. Außer denen zu überwachenden Nutzungen selbst hat die Tabelle auch die bestimmten Zeiträume, für welche, und die Zeitpunkte, in welchen die Kontrolnachweisungen eingefordert werden müssen, anzugeben. Von hier aus gehen die Termine in den Terminkalender über. Welche Nutzungen solcher Controle zu unterwerfen sind, ist in den Abschätzungsgrundsätzen bestimmt.

Von dem Landschafts-Collegium.

§. 41. Zur Competenz des Collegiums gehören:

1. die ökonomischen Angelegenheiten des Systems, insbesondere die Feststellung des Verwaltungsetats, die Bewilligung nicht etatsmäßiger Ausgaben auf Grund der Kreisabstimmungen; die Kontrole der Vermögensverwaltung, und die Prüfung und Abnahme aller landschaftlichen Rechnungen;
2. die Ernennung eines Stellvertreters des Directors, die Bestellung einer Zwischendeputation zu Erledigung schleuniger Geschäftssachen, und die Anstellung der Beamten;
3. die Ermittelung und Verkündung der Kreis- und der Systemsbeschlüsse, in allgemeinen und in Wahl-Angelegenheiten;
4. die gesammte Regulirung des Pfandbriefcredits, nämlich
   a. die Feststellung des Creditwerthes der Güter, insbesondere die Festsetzung der Taxen, auch der zum Behuf der Subhastation aufgenommenen;
   b. die Bewilligung, die Ausfertigung und die Umfertigung der Pfandbriefe, ingleichen die Kassation derselben;
   c. die Beschlußnahme über die Belassung oder Einziehung des, aus irgend einer Veranlassung in Frage gestellten Kredits, insbesondere die Prüfung der Rezesse über gutsherrliche Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen; ingleichen der Verträge

über Verpachtung der Güter, über Abverkauf, Vererbpachtung oder Vertauschung von Grundstücken; nicht minder die Prüfung der Rechnungsextracte und Nachweisungen über die einer besonderen Kontrole unterworfenen Nutzungen bepfandbriefter Güter;

5. die Kontrole der Verwaltung sequestrirter Güter überhaupt; insbesondere die Prüfung und Abnahme der Sequestrations-Rechnungen; ingleichen die Bewilligung von Vorschüssen, sofern diese nicht zur Berichtigung der Pfandbrief-Interessen oder der laufenden Wirthschafts-Bedürfnisse und Ausgaben, sondern zur Instandsetzung des Inventars oder der Gebäude bestimmt sind;

6. die Stundung fälliger Pfandbrief-Interessen oder Kapitalien.

Außerdem ist das Collegium befugt, auch von der Verwaltung des Directors beliebige Kenntniß zu nehmen, und das von demselben beobachtete Verfahren zu prüfen.

§. 42. Der allhalbjährlich abzuhaltende Fürstenthumstag wird von dem Director anberaumt und ausgeschrieben; derselbe dauert so lange, bis die dem Collegium vorliegenden Geschäfte abgethan sind.

Alle vor Eintritt desselben eingehenden Schriftstücke, sofern sie einen zur Competenz des Collegiums gehörigen Gegenstand betreffen, werden von dem Director bis zum Fürstenthumstage zurückgelegt. Insofern der Director zum Behuf einer gründlichen Beurtheilung oder angemessenen Erledigung der Sache gewisse Ermittelungen für nöthig hält, hat er selbige vorbereitungsweise zu veranlassen, und demnächst die betreffenden Verhandlungen und Correspondenzen ebenfalls dem Collegium vorzulegen.

Alle jene vor dem Fürstenthumstage, ingleichen alle während desselben eingehenden Schriftstücke, welche einen zur Competenz des Collegiums gehörigen Gegenstand betreffen, werden in dem gewöhnlichen Eingangsjournale der Fürstenthums-Landschaft eingetragen (§. 23). Außerdem wird für jeden Fürstenthumstag ein, nach den Competenzen des Collegiums abgetheiltes Verzeichniß der Geschäftsgegenstände vorgelegt, und in selbigem jeder einzelne Gegenstand des Vortrages in der betreffenden Abtheilung aufgeführt. Dies Verzeichniß führt der Registrator unter Kontrole des Syndikus.

§. 43. Bei Eröffnung des Fürstenthumstages macht der vorsitzende Director dem Collegium eine allgemeine Mittheilung, von allen für die Landschaft und den Geschäftsbetrieb bei derselben wichtigen Ereignissen und Anordnungen des letzten Halbjahrs. Dabei legt er dem Collegium nachrichtlich vor:

eine Uebersicht von dem Kreditzustande des Systems;
die Pfandbriefablösungs-Tabelle;
die Pfandbrief-Interessen-Heberolle für den bevorstehenden Zins-Termin;
den Abschluß der letzten eigenthümlichen Fonds-Rechnung;
eine Nachweisung der schwebenden Sequestrationen und der nach der letzten Rechnung darauf verwendeten Vorschüsse, ingleichen der Interessenreste nicht sequestrirter Güter;
und die etwa ergangenen allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften.

Außerdem hat der Director dem Collegium jede von demselben gewünschte Auskunft über Geschäftsgegenstände zu geben.

Hienächst vertheilt der Director die Vorträge unter die Mitglieder des Collegiums zur Bearbeitung, und bezeichnet jedes Vortragstück mit dem Namen des oder der Referenten, wonächst der Registrator die Distribution in dem Vortragsverzeichnisse nachträgt.

Ueber jedes selbständige Vortragstück wird schriftlich referirt. In der Regel wird für jeden Geschäftsgegenstand nur ein Referent, in wichtigen Sachen auch ein Korreferent bestellt.

§. 44. Das Collegium faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit ab; das Votum des Directors wird dabei nicht mitgezählt; doch giebt dasselbe bei eintretender Stimmengleichheit den Ausschlag. — Der Syndikus hat eine berathende Stimme; er nimmt von Amtswegen den Rechtspunkt eben so wahr, wie ihm dies in Ansehung der Directorial-Verfügungen oben (§. 9) zur Pflicht gemacht ist; er faßt die Beschlüsse ab, und führt das Protokoll.

§. 45. Bei der Bearbeitung der Geschäfte sind folgende Andeutungen zu beachten:

a. Die Prüfung der landschaftlichen Rechnungen ist zunächst auf deren Form und auf die Justification der einzelnen Posten, sodann aber darauf zu richten, ob der voraufgestellte Etat bei der Einnahme erreicht, bei der Ausgabe inne gehalten worden sei, wenn dieses oder jenes nicht der Fall ist, worauf solche Abweichung beruhe, ob sie gehörig gerechtfertigt erscheine, und ob etwa deren regelmäßige Wiederkehr eine Abänderung des Etats nöthig mache; ob gegen die Nothwendigkeit oder Angemessenheit einzelner Verwendungen innerhalb des Etats Bedenken zu erheben, und ob auf zinsbare Benutzung der zum fortlaufenden Betriebe der Geschäfte nicht erforderlichen Baarbestände gehörig vorgedacht worden sei.

Nach dieser Prüfung und nach Erledigung der Notaten ertheilt das Collegium den Rechnungslegern die Decharge.

§. 46. b. Bei der Prüfung der Taxen müssen die aufgenommenen Abschätzungs- oder Recherche-Verhandlungen dem Collegium unverkürzt vorgetragen; alle Annahmen der Tax-Commission, welche nach den Taxgrundsätzen bedenklich oder unzulänglich erscheinen, müssen in Frage gestellt, und die Frage muß durch einen motivirten Revisionsbeschluß erledigt; wenn nach Maßgabe dieses Beschlusses eine anderweite Taxberechnung nöthig geworden ist, so muß auch diese von dem Collegium selbst verkündet werden.

§. 47. c. Bei Bewilligung neuer Pfandbriefe muß die Kreditfähigkeit des Gutes an sich, und die Dispositionsbefugniß des Besitzers geprüft, der landschaftliche Kreditwerth des Gutes ermittelt, der hienach zulässige Kredit und dessen Verzinslichkeit bemessen, und eine etwa erforderliche Modalität der Beleihung vorgezeichnet werden.

Ueber die rechtlichen Beziehungen hiebei und über Dasjenige, was zum Behuf der Ingrossation der Pfandbriefe im Hypothekenbuche vorgängig zu veranlassen sein möchte, hat der Syndikus in einem schriftlichen Gutachten (§. 9) sich auszusprechen.

§. 48. d. Zum Zweck der Kontrole der Verwaltung sequestrirter Güter sind regelmäßige Wirthschaftsrevisionen durch die Kreislandesältesten mindestens alljährlich auszuführen, und von diesen dem Collegium über den Befund umständliche Berichte zu erstatten.

Am Fürstenthumstage selbst muß den Angelegenheiten jedes sequestrirten Gutes ein ausführlicher Vortrag und eine umständliche Erörterung gewidmet werden. Dabei ist zunächst die Veranlassung und der frühere Verlauf der Sequestration in Erinnerung zu bringen, jedes für die Sequestrationsverwaltung wichtige Ereigniß des letzten Halbjahres, jede von dem Director in dieser Zeit angeordnete Maßregel und jeder etwa vorgebrachte Antrag nach Maßgabe der Sequestrationsakten zu besprechen; die Erledigung früherer Anordnungen, die Befolgung der für die örtliche Verwaltung vorgezeichneten Instructionen und der Vorschriften des Landschafts-Reglements und der Allgemeinen Gerichts-Ordnung (Th. I. Tit. 24 §. 129 ff.) ist zu prüfen; das Resultat der von dem Kreislandesältesten abgehaltenen örtlichen Wirthschaftsrevision nach Maßgabe des Berichtes in Betracht zu ziehen; hauptsächlich aber eine umfassende und gründliche Prüfung der Rechnungen, nicht nur aus dem Standpunkte des Rechnungsnehmers, sondern auch aus dem höheren der Verwaltungsbehörde vorzunehmen.

Diese Prüfung der Sequestrationsrechnungen darf natürlich nicht blos auf die von dem Kalkulator aufgestellten Notaten und deren Erledigung beschränkt, sie muß vielmehr zunächst auf die Justifikation der Posten, auf die Erfüllung des Wirthschaftsetats und auf das Restenwesen gerichtet, weiterhin aber auch auf den ganzen Inhalt der Rechnungen und den aus selbigen sich herausstellenden Zustand und Betrieb der Wirthschaft ausgedehnt, und also auf die Zulänglichkeit des lebenden und todten Inventariums, auf die Ernte und den Erdrusch, die Ackerbestellung und die Einsaat, die Baulichkeiten und auf alle verschiedenen Ertragsbranchen gerichtet; Alles dies muß zu vollständiger Anschauung gebracht, und demnächst aus dem landwirthschaftlich-technischen Gesichtspunkte nicht nur die Zweckmäßigkeit des bisherigen Verfahrens geprüft, sondern auch eine etwa für nöthig befundene Abänderung durch motivirten Beschluß angeordnet werden.

Wenn Vorschüsse zur Instandsetzung von Inventarien oder Gebäuden bewilligt werden sollen, so müssen die jedesmal vor der Bewilligung einzuholenden Erklärungen des Gutsbesitzers und der, durch Requisition der Justizbehörde zu befragenden Adhärenten der Sequestration, zur Erörterung gestellt und gewürdigt werden. Ueberall ist hiebei die Bewilligung auf Erfüllung des nothwendigsten Bedürfnisses zu beschränken.

Wegen der Verpachtung sequestrirter Güter wird auf die besonderen Bestimmungen hierüber Bezug genommen.

§. 49. e. Bei Prüfung der Rezesse über gutsherrliche Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen auf bepfandbrieften Gütern; ingleichen der Verträge über Verpachtung, Abverkauf, Vererbpachtung oder Vertauschung von Grundstücken, muß der Einfluß dieser Rechtsgeschäfte auf die Sicherheit des landschaftlichen Kredits möglichst in bestimmten Zahlen

dargestellt, und zu dem Behuf auf Grund der Taxen oder anderer Vorlagen rechnungsmäßig ermittelt werden, ob, und inwieweit durch jene Rechtsgeschäfte der Ertrag des Gutes und der davon abhängige Kreditwerth desselben erhöhet oder erniedriget werde.

Insoweit die Rechnungsoperation dem Kalkulator übertragen werden soll, oder von ihm vorbereitungsweise bereits vollzogen worden ist, sind die dabei in Anwendung zu bringenden oder gebrachten landwirthschaftlichen Annahmen und Grundsätze gehörig zu erörtern und festzustellen. Nur in dem Falle, wenn es ausnahmsweise an allen Grundlagen für solche rechnungsmäßige Ausmittelung fehlen sollte, ist auf den Grundsatz zurückzugehen, daß bei Veräußerung gutsherrlicher Realititäten oder Gerechtigkeiten gegen Kapital, der Kreditwerth des Gutes um den Betrag des Kapitals verringert werde.

In Bezug der durch solche Rechtsgeschäfte konstituirten gutsherrlichen Renten und Zinsen ist übrigens von Amtswegen auf deren vorrechtliche Eintragung unter der zweiten Rubrik des Hypothekenblattes der verpflichteten Besitzung zu halten.

§. 50. f. Wenn das Collegium beschließt, den Kreisen eine Proposition vorzulegen, so muß nicht nur eine bestimmte und scharfe Fassung derselben, sondern auch eine kurze Darstellung der Motive zur gleichzeitigen Vorlegung redigirt, und wenn dabei auf gewisse thatsächliche Vorgänge Bezug genommen werden will, so muß die Geschichtserzählung derselben in diese Darstellung aufgenommen werden.

§. 51. g. Vor Beendigung des Fürstenthumstages hat der Direktor dem Collegium eine Nachweisung aller von Seiten der Schuldner für den laufenden Termin noch unberichtigten

a. Pfandbrief-Interessen, und
b. Ablösungs-Kapitalien

vorzulegen, und das Collegium hat darüber zu beschließen, was zum Behuf der Einziehung der Rückstände zu veranlassen sei, — welcher Beschluß selbstredend nur eventuell gefaßt werden kann, wenn zur Zeit der Beschlußnahme etwa der letzte der, zur Einzahlung vorbestimmten Tage noch nicht abgelaufen wäre. Dem Direktor liegt hienächst die Ausführung dieses Beschlusses ob. Nur für den Fall, wenn das elementarische Ereigniß, auf welches der Schuldner sein Stundungsgesuch gründen will, so spät eingetreten ist, daß die Stundung bei dem Landschafts-Collegium nicht mehr hat nachgesucht oder begründet werden können, ist das Collegium befugt, dem Direktor und den noch versammelten Kassendeputirten die Beschlußnahme, über das Gesuch selbst und die nachträgliche Bewilligung einer, wenn an sich begründeten Stundung zu übertragen.

§. 52. h. Die Beschlüsse des Collegiums werden entweder in der Form solcher, oder insoweit dieselben auf schriftliche Erlasse gerichtet sind, alsbald in der vollständigen Form der Erlasse redigirt, und von allen Mitgliedern des Collegiums im Entwurfe und in der Reinschrift gezeichnet. Bei der Abfassung hat der Syndikus diejenigen Andeutungen zu beachten,

welche oben (§. 8) über die Abfassung der Direktorial-Verfügungen gegeben worden sind.

Alle von dem Collegium beschlossenen Erlasse müssen der Regel nach und soweit irgend der Andrang der Geschäfte es gestattet, noch während des Fürstenthumstages vollständig absolvirt werden. Nur alsdann, wenn dies in außergewöhnlichen Fällen nicht zu erreichen ist, werden die Erlasse, welche auf Grund der von dem Collegium gefaßten und gezeichneten Beschlüsse und unter dessen Namen ergehen sollen, von den Kassendeputirten unterschriftlich vollzogen.

Das Protokoll wird von Sitzung zu Sitzung geführt. Dasselbe muß jeden Gegenstand der Berathung in seinen wesentlichen Beziehungen, und jeden Beschluß mit seinen Motiven darstellen.

§. 53. i. In den Büreaus und bei den Geschäftsbüchern des Registrators und Kanzlisten werden die schriftlichen Vorträge, nachdem sie in dem Vortragsjournale gelöscht worden, wie die eingehenden Schriftstücke, und die Beschlüsse wie die Verfügungen behandelt.

Von der Zwischendeputation.

§. 54. Die Zwischendeputation bildet sich:
aus dem Direktor,
aus zwei Landesältesten, welche von dem Collegium aus der Zahl sämmtlicher Landesältesten des Systems für je ein Halbjahr erwählt, und für welche in gleicher Art zwei Stellvertreter ernannt werden, und
aus dem Syndikus.

§. 55. Der Beruf derselben besteht in der Verwaltung und Erledigung solcher, zwischen den Fürstenthumstagen erwachsender Geschäftsangelegenheiten, welche grundsätzlich zur Kompetenz des Collegiums gehören, welche aber, weil sie eine Beschleunigung erheischen, bis zum nächsten Fürstenthumstage nicht zurückgelegt werden können. In dieser Voraussetzung fallen der Deputation anheim:

1. die Prüfung der in Folge der deklaratorischen Bestimmungen vom Jahre 1824 §. XXXIX. 1. vorgelegten Verträge über die Zeitverpachtung bepfandbriefter Güter;
2. die Prüfung der Rezesse über die auf bepfandbrieften Gütern vorgekommenen gutsherrlichen Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen von Diensten, Zinsen, Laudemien, Servituten und andern Gerechtsamen;
3. die Ertheilung der Unschädlichkeits-Atteste über die Erbverpachtung von Theilstücken bepfandbriefter oder unbepfandbriefter Güter nach dem Edikte vom 9. Oktober 1807;
4. die Genehmigung des Parzellen-Austausches bei bepfandbrieften Gütern nach dem Gesetze vom 13. April 1841;
5. die Pfandentlassung der durch andere, als die erwähnten Rechtsgeschäfte abmembrirten Theilstücke bepfandbriefter Güter;
6. die Festsetzung der auf Requisition der Justizbehörden aufgenommenen Subhastationstaxen;

7. die Umfertigung von Pfandbriefen;
8. die Bewilligung von Vorschüssen in sequestrirte Güter, wenn dergleichen außer zu den laufenden Wirthschafts-Bedürfnissen und Ausgaben und zu Berichtigung der Pfandbriefzinsen, zu anderen Zwecken nöthig werden, und die Dringlichkeit der Sache ein Verschieben der Anordnung bis zu der nächsten Versammlung des Landschafts-Collegiums nicht gestattet.

Anmerkung. Durch den unterm 29. November 1831 Allerhöchst bestätigten Beschluß des General-Landtages von 1848 ist der Zwischen-Deputation auch das Recht eingeräumt:

9. wenn das Landschafts-Collegium eine aufgenommene Kredit-Taxe revidirt hat, an der sofortigen Festsetzung derselben aber aus irgend einem Grunde sich gehindert sieht, die schließliche Festsetzung in Vertretung des Collegii auf dessen Auftrag zu bewirken und zu verkünden, auch
10. in dringlichen Fällen die von dem Collegium schon bewilligten Pfandbriefe auszufertigen und nach Nr. IV. der General-Landtags-Beschlüsse von 1855, sowie nach dem General-Landtags-Beschlusse von 1865 gehören zur Kompetenz der Zwischendeputationen, auch
11. die Ermittelung und Verkündung der Kreis- und Systems-Beschlüsse in Wahlangelegenheiten;
12. die Prüfung und Abnahme der Wirthschafts-Rechnungen sequestrirter Güter;
13. die Beurtheilung der Kassationsfähigkeit und die wirkliche Kassation abgelöseter Pfandbriefe.

Hinsichtlich dieser Geschäfts-Angelegenheiten tritt die Deputation in die Kompetenz des Collegiums ein.

§. 56. Von dem Direktor nach Maßgabe des Geschäfts-Bedürfnisses einberufen, verhandelt die Deputation collegialisch in förmlicher Sitzung, und gelten für die Geschäftsführung derselben in formaler sowohl als materieller Hinsicht dieselben Vorschriften wie für das Landschafts-Collegium. Doch ist dem Direktor verstattet, in minder wichtigen, wenn nicht bedenklichen Sachen ausnahmsweise die Ansicht und das Votum der Mitglieder, ohne Convocation derselben, schriftlich einzuholen und den Beschluß in diesem Wege zu vermitteln.

Von der Kontrole durch die General-Landschafts-Direktion.

§. 57. Die Geschäftsverwaltung der Fürstenthums-Landschaften unterliegt der Beaufsichtigung und Kontrole durch die General-Landschafts-Direktion, welche so berechtigt als verpflichtet ist, unausgesetzt darüber zu wachen, daß den Gesetzen und den landschaftlichen Vorschriften überall nachgelebt, ein untadeliger Geschäftsgang beobachtet, und Einheit und Uebereinstimmung in dem Geschäfts-Verfahren aller einzelnen Fürstenthums-Landschaften erhalten werde.

Die General-Landschafts-Direktion übt die ihr obliegende Kontrole theils im Wege der Korrespondenz, theils durch örtliche Geschäfts- und Kassen-Revisionen aus.

Der Direktor und das Landschafts-Collegium sind schuldig, dieser Behörde auf deren Verlangen Akten, Rechnungen und Urkunden vorzulegen; jede von ihr erforderte Auskunft vollständig zu ertheilen; die von ihr angeordneten Berichte zu erstatten; ihren Verfügungen Folge zu leisten, und die Ausführung jedes gemißbilligten Beschlusses auszusetzen.

Gegen die Verfügungen der General-Landschafts-Direktion steht den Fürstenthums-Landschaften zwar die Berufung an den Engeren Ausschuß zu, doch bleibt bis zur Entscheidung des letzteren die Verfügung der General-Landschafts-Direktion in Kraft.

Was insbesondere die Taxen anlangt, so ist die General-Landschafts-Direktion befugt, dergleichen beliebig zur Superrevision einzufordern und zu moniren. Die Fürstenthums-Landschaften aber sind verpflichtet, die Ausstellung gehörig zu beachten, und ist denselben nur vorbehalten, bei nicht zu fassender Ueberzeugung den Engeren Ausschuß anzugehen. Bis zur Entscheidung dieses Ausschusses gilt die Verfügung der General-Landschafts-Direktion als ein Intermistikum dergestalt, daß wenn die Festsetzung der Taxe oder die Ausfertigung der auf Grund derselben zu gewährenden Pfandbriefe noch nicht erfolgt ist, die von der General-Landschafts-Direktion für nöthig gehaltene Erniedrigung der Taxe zwar nicht eine Beschränkung des Kredites nach sich zieht, wohl aber die Ausfertigung des dem Differenzquantum angemessenen Pfandbriefbetrages verhindert. —

Welche Kontrolanzeigen und Nachweise, in welchen Terminen, und nach welchen Mustern einzureichen seien, dies bleibt der Bestimmung der General-Landschafts-Direktion selbst überlassen. —

Die örtliche Geschäftsrevision wird durch den General-Landschafts-Direktor, unter Mitwirkung des General-Landschafts-Syndikus abgehalten, und bei jeder Fürstenthums-Landschaft wenigstens nach Ablauf von je 5 Jahren wiederholt.

IV.

Gebühren-Ordnung für die Schlesischen Fürstenthums-Landschaften.

Beschluß des zehnten General-Landtages der schlesischen Landschaft vom Jahre 1858.

A. Gebühren in Parteisachen.

Für die von den schlesischen Fürstenthums-Landschaften, ihren Commissarien und Beamten bearbeiteten und ausgeführten Dienstgeschäfte, deren Kosten von dritten Personen übertragen werden müssen (Parteisachen), werden in den nachstehend bezeichneten Fällen die vorgeschriebenen Gebühren liquidirt und von den Extrahenten der Geschäfte, resp. den sonst zur Uebertragung der Kosten verpflichteten Personen zur Landschafts-Kasse erhoben.

I. **Bei Aufnahme der Taxe eines Rittergutes:**

1. Kommissionsgebühren und zwar:

a. Reisekosten incl. der Reisediäten:

für jeden der beiden Landesältesten nach dem Satze von	1 Thlr.	10 Sgr.	für jede Meile des Hin- und des Rückweges.
für den Syndikus, einschließlich für den Protokollführer	1 „	10 „	
für den Kalkulator, wenn ein solcher hat zugezogen werden müssen	1 „	— „	

Wenn der Extrahent für die Beförderung der Kommission gesorgt hat, werden nur Diäten für die Reisetage nach den Sätzen sub b. liquidirt.

b. Diäten:

für jeden der beiden Landesältesten	à	3 Thlr.	— Sgr.
bei empfangener Beköstigung	à	2 „	— „
für den Syndikus	à	2 „	— „
für den Kalkulator	à	1 „	15 „
für den Protokollführer	à	— „	20 „

2. Gebühren der adhibirten Sachverständigen und zwar des Vermessers nach dem Feldmesser-Reglement vom 29. April 1813 resp. der Instruktion für Forstgeometer vom 13. Juli 1819, anderer Sachverständiger nach der Verordnung über die Gebühren derselben bei gerichtlichen Geschäften vom 29. März 1844. (Ges.-S. 73. §§. 1—4.) An die Stelle des Feldmesser-Reglements vom 29. April 1813 tritt nunmehr das neue vom 1. Decbr. 1857 (G.-S. 1858 S. 234).

3. Für die Korrespondenz und die Verhandlungen bei der Vorbereitung und der Leitung des Taxverfahrens, für die Revision und die Festsetzung der Taxe, für die An- und Ausfertigung des Taxextrakts und für alle dabei vorkommenden Geschäfte nach Maßgabe des Umfanges derselben bei einem Taxwerthe des Gutes

bis incl. 10,000 Thlr.	ein Pauschquantum von	2— 4 Thlr.
bis incl. 50,000 „	„ „	3— 5 „
über 50,000 „	„ „	4—10 „

für die Ausfertigung einer Subhastationstaxe nach denselben Abstufungen und resp. nach dem Umfange derselben noch 2—5 Thlr.

Ad 1 und 2:

Nach denselben Grundsätzen werden die Liquidationen der Kommissionsgebühren und der Gebühren der Sachverständigen gegenüber den Liquidanten festgesetzt.

II. **Bei Sequestrationen bepfandbriefter Rittergüter:**

1. Für auswärtige Kommissionsgeschäfte; Kommissionsgebühren nach den Sätzen bei I.

2. Für die Korrespondenz und die Verhandlungen bei der Einführung, der Leitung und Aufhebung der Sequestration, für die Revision der Administrations- oder Pachtrechnungen, für die Kontoführung und die Geld-Verwaltung nach Maßgabe des Umfanges der Geschäfte bei einem Gutswerth

bis incl. 10,000 Thlr. ein Pauschquantum von 2— 3 Thlr.
bis incl. 50,000 " " " " 3— 5 "
über 50,000 " " " " 5—10 "
für jedes begonnene Halbjahr.

Als Gutswerth ist hiebei der in der landschaftlichen Taxe ermittelte, — wenn aber eine Taxe nicht vorliegt, der doppelte Betrag des nach der landschaftlichen Gesetzgebung zuläſſigen Pfandbriefkredits anzunehmen.

3. Für die unmittelbare Leitung der Sequestrations-Verwaltung durch den angestellten Gutskurator die in §. 10 der Instruktion für Gutskuratoren vom Jahre 1846/48 normirten Beträge.

III. Bei der Ausfertigung und Umfertigung von Pfandbriefen auf Rittergüter:

für das Material zu den Pfandbriefen und den Zinskoupons, für die dabei vorkommenden Korrespondenzen und Verhandlungen ein Pauschquantum von 12 Sgr. für jedes expedirte Pfandbriefstück.

IV. Bei Lokalrecherchen

zum Zweck der Revision der Taxe oder der Abschätzung von Gutsparzellen Behufs der Exnexuation oder Behufs Ertheilung von Unschädlichkeits- oder Tausch-Attesten, ingleichen bei einer Revenüen-Beschlagnahme, einer Abpfändung oder Versteigerung von Gutsvorräthen oder Inventarienstücken, bei Einführung der Sequestration einzelner Nutzungsrubriken — sofern diese Geschäfte bei Rittergütern vorkommen:

Kommissionsgebühren nach den Sätzen bei I.

V. Bei der Deposition von Pfandbriefen zu dauernder Aufbewahrung:

für die bei der Deposition, der Verwahrung und der Extradition vorkommenden Korrespondenzen, Verhandlungen und Geschäfte ein einmaliges Pauschquantum

von einem Depositum unter 1000 Thlr. . . . . . . 20 Sgr.
von einem größeren Depositum für je 1000 Thlr. . 20 "

VI. Die baaren Auslagen:

a. für tarifmäßig verbrauchte königliche Stempel,
b. an Gerichtsgebühren,
c. an Porto,
d. an Insertionskosten

werden zum verwendeten, resp. verauslagten Betrage liquidirt und eingehoben.

VII. In allen Fällen, in welchen Abschriften oder Ausfertigungen von Verhandlungen oder Dokumenten, die nicht durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingt sind, von einer Partei veranlaßt werden, sind für jeden auch nur angefangenen Bogen 2½ Sgr. bei einfachen Abschriften, und der doppelte Betrag bei beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen zu erheben.

B. Gebühren in landschaftlichen Angelegenheiten.

Für Dienstgeschäfte, welche von den Funktionären und Beamten der Landschaft außerhalb ihres Wohnortes im eigenen Interesse der Landschaft selbst oder doch in solchen Angelegenheiten ausgeführt werden, deren Kosten von der Landschaft selbst übertragen werden müssen, haben die gedachten Funktionäre und Beamten Reisekosten und Diäten nach folgenden Sätzen zu beziehen:

I. Bei General-Landtagen und Engeren Ausschuß-Versammlungen:

a. Reisekosten incl. der Reisediäten für jede Meile des Hin- und des Rückweges:

die Delegaten und die von Amtswegen erscheinenden Direktoren	2 Thlr.	— Sgr.
die Syndici	1 „	10 „
die Kalkulatoren	1 „	— „

b. Diäten für jeden Arbeits- resp. den Anmeldungstag bei General-Landtagen:

die Delegaten und Direktoren	5 Thlr.
die Syndici	4 „
die Kalkulatoren	3 „

II. Bei Fürstenthumstagen und Versammlungen der Deputationen des Collegiums:

die Delegaten und die von Amtswegen erscheinenden quiescirenden Direktoren:

a. Reisekosten incl. der Reisediäten für jede Meile des Hin- und des Rückweges	2 Thlr.
b. Diäten für jeden Arbeitstag	5 „
bei freier Wohnung	4 „

III. Bei Kreistagen:

der vorsitzende Landes-Aelteste an Reisekosten und Diäten ein Pauschquantum von . . . . 4 Thlr.
außerdem Ersatz wirklich verauslagter Lokalmiethe; bei mehrtägiger Dauer für jeden folgenden Tag Diäten nach dem Satze bei A. 1b.

IV. Bei Depositaltagen:

der erste Depositalkurator an Reisekosten und Diäten ein Pauschquantum von . . . . 4 Thlr.
wenn die Entfernung des Wohnorts mehr als 2 Meilen beträgt, für die größere Entfernung (über 2 Meilen) noch Reisekosten à 1 Thlr. für jede Meile des Hin- und des Rückweges;
bei mehrtägiger Dauer des Geschäfts für jeden folgenden Tag Diäten à 4 Thlr.

Allgemeine Bestimmungen ad A und B.

Vorstehende Gebührensätze, welche nicht überschritten werden dürfen, finden keine Anwendung auf Amtsgeschäfte, welche die Ausführung des Regulativs vom 11. Mai 1849 über die Beleihung des von dem landschaftlichen Kreditverbande ausgeschlossenen ländlichen Grundeigenthums betreffen. Hinsichtlich dieser Geschäfte verbleibt es bei den Bestimmungen des bezeichneten Regulativs und den dazu emanirten Ergänzungen.

V.

Regulativ

betreffend

die Einführung von Zinscoupons zu den Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen und das bei Aufkündigung dieser Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren,

vom 7. Dezember 1848 (Ges.=S. 1849, S. 76 ff.)

1. Zum Zweck der Erhebung der Zinsen von den Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefen werden selbstständige Zinsanweisungen (Coupons) von der Schlesischen General=Landschafts=Direction nach anliegendem Muster ausgefertigt, auf je fünf Jahre voraus gereicht und in den Zinsterminen Johannis und Weihnachten durch Baarzahlung eingelöset.
2. Die Ausfertigung von Zinserhebungs=Recognitionen (Cabinetsordre vom 6. August 1840) findet nicht weiter statt. Die gegenwärtig existirenden müssen vor der ersten Ausreichung der Coupons zum Zweck der Kassation an die Landschaft zurückgegeben werden.
3. Zur Empfangnahme der Zinscoupons bei der ersten Ausreichung sowohl, als bei jeder periodischen Erneuerung derselben sind die Inhaber der Pfandbriefe berechtigt und letztere zu diesem Zweck vorzulegen verpflichtet.

   Die erfolgte Ausreichung wird auf den Kapitalbriefen abgestempelt.
4. Der Anspruch auf Zinszahlung für die in den Coupons bezeichneten Termine erlischt, wenn diese Coupons innerhalb vier Jahren vom Fälligkeits=Termine ab gerechnet, also spätestens in dem achten Zinstermine, nicht zur Einlösung vorgelegt worden sind.
5. Ein Aufgebot und eine Mortification verlorener Zinscoupons findet nach Vorschrift der Verordnung vom 16. Januar 1810 statt; die Anwendung der §§. 3 und 4 gedachter Verordnung bleibt hierbei ausgeschlossen.
6. Hinsichtlich der Aufkündigung der Schlesischen landschaftlichen Pfandbriefe an die Inhaber findet folgendes Verfahren statt:
   a. Jede von der Landschaft ausgehende Aufkündigung von Pfandbriefen muß, wenn der Einlösungstermin in Johannis eintreten soll, schon

im vorgängigen Monat Januar, und wenn derselbe in Weihnachten eintreten soll, schon im vorgängigen Monat Juli, durch dasjenige Blatt, welches zur Publikation amtlicher Erlasse in der Provinz bestimmt ist (zur Zeit durch die Regierungs-Amtsblätter), auf Kosten der Landschaft öffentlich bekannt gemacht, der Kündigungs-Erlaß auch bei den Schlesischen Landschafts-Kassen und an den Börsen von Breslau und Berlin ausgehängt werden. Ob und in welchen anderen öffentlichen Blättern der Erlaß zu inseriren sei, bleibt dem Ermessen der Landschaft anheimgestellt.

In dem Erlasse muß der gekündigte Pfandbrief nach dem darin benannten Gute, nach dem Landschafts-Systeme, der Nummer und dem Betrage bezeichnet, der Fälligkeits-Termin des Kapitals angegeben, die Aufforderung zu sofortiger Einlieferung des Pfandbriefs enthalten, die Rechtsfolge der Unterlassung dahin vorbestimmt sein: daß der säumige Inhaber mit den in dem Pfandbriefe ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Spezialhypothek präcludirt und mit seinen Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Baarvalute werde verwiesen werden.

b. Die Inhaber der gekündigten Pfandbriefe sind verpflichtet, dieselben vor dem Verfalltermine einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird von der Landschaft Recognition ertheilt und gegen Rückgabe dieser im Verfalltermine die Kapitalzahlung geleistet.

c. Mit den Kapitalbriefen müssen auch entsprechende Zinscoupons — soweit diese vorausgereicht und noch nicht fällig sind — zurückgeliefert werden; für nicht zurückgelieferte wird der gleiche Betrag am Kapitale gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Coupons verwendet zu werden.

d. Im Laufe der Monate März und September wird der Kündigungs-Erlaß hinsichtlich aller im Januar und bezüglich im Juli gekündigten, aber noch nicht eingelieferten Pfandbriefe wiederholentlich und zwar jetzt auf Kosten der säumigen Inhaber durch dasselbe Blatt (a) veröffentlicht.

e. Wenn ein gekündigter Pfandbrief nicht spätestens sechs Wochen vor dem Fälligkeits-Termin, d. i. bis zum 15. Mai, bezüglich 15. November eingeliefert und hierdurch ein Verzug in der rechtzeitigen Zahlung herbeigeführt worden ist, so hat der Gläubiger den hieraus entstehenden Zinsenverlust sich selbst beizumessen.

f. Wenn aber der gekündigte Pfandbrief auch im Fälligkeitstermine und längstens bis zum 1. August — falls er für Johannis — und bezüglich 1. Februar — falls er für Weihnachten gekündigt war — nicht eingeliefert worden ist; so hat die General-Landschafts-Direction die Baarvalute (nach Entnahme des dem Gläubiger zur Last fallenden Beitrages zu den Kosten der zweiten Kündigungsbekanntmachung) auf Gefahr und Kosten des säumigen Pfandbrief-Inhabers zu ihrem Depositorium zu veranschaffen und die in dem Kündigungserlasse angedrohte Präclusion und Verweisung durch eine Resolution fest-

zusetzen. Auf Grund dieser Resolution erfolgt die Löschung des Pfandbriefs im Hypothekenbuche, sobald der Gutsbesitzer oder die landschaftliche Behörde solche fordert.

g. Nach Ablauf eines Vierteljahres, von den eben bezeichneten Einlieferungsterminen ab gerechnet, also mit dem 1. October, bezüglich 1. April, tritt die Verbindlichkeit der Landschaft, als Depositalbehörde, ein, dem Inhaber des Pfandbriefs von der für ihn deponirten und zinsbar zu benutzenden Baarvalute Depositalzinsen zu dem Satze von Drei und Ein Drittheil pro Cent jährlich zu berechnen, oder aber die Valute für Rechnung des Gläubigers in Pfandbriefe umzusetzen.

h. Hat der Inhaber den gekündigten Pfandbrief zwar vor dem Verfalltermine eingeliefert, die Baarvalute aber unabgehoben gelassen, so findet wegen deren Deposition und Verzinsung dasselbe statt, was vorstehend für den Fall der unterlassenen Einlieferung vorgeschrieben ist.

i. Wenn ein Pfandbrief nicht durch Baarzahlung eingelöset, sondern nur weil die Landschaft gerade dieses individuellen Pfandbriefes zu einer bestimmten Operation bedarf, mittelst eines anderen, gleichhaltigen Pfandbriefs eingetauscht werden soll, so muß derselbe ebenfalls öffentlich aufgekündigt werden. Auch für diesen Fall gelten die vorstehenden Bestimmungen mit denen aus der Natur der Valute sich von selbst ergebenden Abweichungen. Der Betrag nicht eingelieferter Coupons wird hier durch Zurückhalten der entsprechenden Coupons des Ersatzbriefes gedeckt; der verhältnißmäßige Beitrag zu den Kosten der wiederholten Kündigungsbekanntmachung aus den Zinsen des Ersatzbriefes entnommen, und an die Stelle der von der Valute des nicht eingelieferten Pfandbriefs zu entrichtenden Depositalzinsen treten hier die dem Inhaber unverkürzt zu Gute gehenden Zinsen des Ersatzbriefes.

k. Die Bestimmungen der Cabinetsordre vom 6. August 1840, betreffend das Verfahren zu Herbeischaffung aufgekündigter Schlesischer Pfandbriefe sind aufgehoben.

7. Pfandbriefe, welche während dreißig Jahren zu Erneuerung der Zinscoupons nicht vorgelegt worden, ingleichen Valuten für öffentlich gekündigte Pfandbriefe, welche durch dreißig Jahre, vom Fälligkeitstermine ab gerechnet, unerhoben geblieben sind, werden auf Grund eines von der Schlesischen General-Landschafts-Direktion hierüber auszustellenden Attestes nach Vorschrift der Cabinets-Ordre vom 4. Januar 1845 gerichtlich aufgeboten. und unter Präklusion aller Ansprüche unbekannter Inhaber, bezüglich Prätendenten, den eigenthümlichen Fonds der Landschaft übereignet.

8. Die verwahrliche Niederlegung von Pfandbriefen bei der Landschaft gegen Ertheilung von auf den Namen der Deponenten lautenden Depositalrecognitionen findet auch ferner mit der Maßgabe statt, daß dem Deponenten die Zinscoupons zur unmittelbaren Erhebung der Zinsen belassen werden. An Depositalgebühren hat der Deponent von einem

Depositum unter 1000 Thlr. zwanzig Silbergroschen und von einem größeren Depositum denselben Betrag für je 1000 Thlr. ein- für allemal zu entrichten.

Abhanden gekommene Depositalrecognitionen brauchen nicht aufgeboten, sondern nur von dem Deponenten mortificirt zu werden.

Vorderseite.

Nr. . . . . Litt. . . . . (Schl. Adler) Thlr. Sgr. Pf.

Nach Eintritt des Fälligkeitstermins 25. Juni (28. December) zahlen an öffentlich bekannt zu machenden Tagen die Schlesischen Landschaftskassen dem Einlieferer dieses Coupons den Betrag von . . . . . Thalern . . . . . Silbergroschen . . . . Pfennigen als halbjährige Zinse eines Schlesischen Pfandbriefes über . . . . Thaler.

Breslau, am . . ten . . . . 18 . . .

Schlesische General-Landschafts-Direktion.
Unterschrift.

Eingetragen Coup. Reg. Bl.
Unterschrift.

Kehrseite.

Das Forderungsrecht des Inhabers erlischt, wenn innerhalb vier Jahren nach Eintritt des Fälligkeitstermins dieser Coupon nicht zur Einlösung vorgelegt worden ist.

VI.

Abänderungen und Ergänzungen der reglementarischen Bestimmungen in Bezug auf das landschaftliche Sequestrationswesen.

A. Instruktion für landschaftliche Sequester.

1. Der Sequester eines zur landschaftlichen Sequestration gestellten Gutes ist berufen, dies Gut unter der Leitung und Aufsicht des Gutskurators wirthschaftlich zu verwalten. Er wird von dem, die Sequestration einführenden Landesältesten — unter Vorbehalt einer gegenseitigen, dreimonatlichen Kündigung an den gewöhnlichen Quartaltagen — bestellt, auf gegenwärtige Instruktion eidlich verpflichtet, den Gutseinsassen und den Gesinden vorgestellt, und mit einer, zugleich die Stelle des Dienstkontraktes vertretenden Bestallung versehen.

2. Sein unmittelbarer Vorgesetzter ist der Gutskurator; diesem hat er über alle Gegenstände der Verwaltung die erforderliche Anzeige zu machen; den Anordnungen desselben hat er willige Folge zu leisten. Das Hofgesinde und alles Wirthschaftspersonal ist ihm subordinirt.

Mit dem außer Thätigkeit gesetzten Besitzer des sequestrirten Gutes, welchem er übrigens ehrerbietig zu begegnen hat, steht der Sequester in keiner amtlichen Verbindung. Anträge desselben, insbesondere auf Verabfolgung von Gutserzeugnissen, hat er an den Gutskurator zu verweisen.

3. Der Sequester hat die Pflicht, das ihm anvertraute Gut nach den allgemeinen landwirthschaftlichen Verwaltungsgrundsätzen, und nach denen ihm besonders ertheilten Vorschriften, mit größter Aufmerksamkeit und Fürsorge und unter Vertretung jedes Versehens zu verwalten; Erhaltung und möglichst vortheilhafte Benutzung der sequestrirten Realitäten ist dabei als maßgebender Zweck festzuhalten.

4. Ein Wirthschaftsplan und ein Verwaltungsetat wird unter Approbation der Landschaft aufgestellt. (Vergl. Instruktion für die Gutskuratoren.) Sobald die Feststellung erfolgt ist, darf der Sequester davon nicht ohne vorgängige Genehmigung des Gutskurators abweichen; inzwischen muß er an dem bisherigen Wirthschaftssysteme festhalten. Meliorationen darf er nur auf ausdrückliches Geheiß des Kurators unternehmen.

Ein vollständiges und genaues Verzeichniß des vorhandenen Wirthschaftsinventariums muß er gleich bei Antritt seines Dienstes anfertigen und durch Nachtragen und Abschreiben immer richtig erhalten.

Die Gutsprodukte, so weit sie nicht zur Fortstellung der Wirthschaft bestimmt werden, hat er nach der Anweisung des Gutskurators zu versilbern.

5. Die Wirthschaftskasse wird von ihm verwaltet. Dabei hat er nach dem voraufgestellten Etat sich zu achten, und zu anderen, als den etatmäßigen Ausgaben die Genehmigung des Kurators einzuholen. Die Kassenbestände, so weit sie nicht nach der Anordnung des Kurators zu nothwendigen Ausgaben zurück zu halten, hat er unmittelbar zur Landschafts-Kasse abzuliefern. Zu dem Zwecke überreicht er, sobald eine beträchtliche, die laufenden Wirthschaftsbedürfnisse übersteigende, Geldeinnahme stattgefunden hat, — sonst aber am Schlusse des Monats, — dem Kurator eine Nachweisung des Kassenbestandes und der bevorstehenden Einnahmen und Ausgaben; er erhält darauf die oben gedachte Anweisung des Kurators, sendet die entbehrlichen Gelder in runder Summe ab, und weiset sich darüber, daß dies geschehen, bei dem Kurator durch Postschein, und demnächst durch Quittung aus. Wenn bei einer auf Requisition der Justizbehörde geführten Sequestration die, nach Berichtigung der Pfandbrief-Interessen verbleibenden reinen Revenüen an mehrere Gläubiger unmittelbar vertheilt werden sollen, so hat der Sequester hierüber genaue Anweisung zu gewärtigen und demnächst selbige zu befolgen.

Ueber die Kasse führt der Sequester ein Geld-Journal, und trägt in dieses die Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge, so wie sie vorkommen, sofort ein. Aus dem Journal überträgt er demnächst die Einnahmen und Ausgaben in ein Manual, in welchem unter Titeln das Gleichartige zusammengestellt wird.

Ein solches Manual führt er auch über alle Naturalien, und verzeichnet darin Einnahmen und Ausgaben zwar unter den betreffenden Titeln,

jedoch mit gleichzeitiger Anmerkung des Tages, in der hiefür bestimmten Kolonne.

Allmonatlich extrahirt er aus den Manualien einen Monatschluß, verbindet mit einer Reinschrift desselben die Beläge unter fortlaufender Nummer, und übergiebt diese spätestens am 5ten des folgenden Monats dem Guts-Kurator.

Eine Jahreskolonne, welche er dem Monatschlusse beifügt, vertritt im sechsten Monate die Stelle einer Semester-Rechnung, im zwölften die der Jahres-Rechnung.

Die Monatschlüsse und Rechnungen werden belegt:

a. bei der Einnahme:
durch das Protokoll über Einführung der Sequestration — durch die Prästationstabelle — durch die Saat- und Futtertabellen — durch die Ernte- und Erdruschtabellen, deren Uebereinstimmung mit den aufzubewahrenden Kerbstöcken von dem Gutskurator attestirt sein muß — durch Marktpreiszettel — durch ein Duplikat des Wollwagezettels und ein Attest des Wollkäufers — sonst durch genaue Bezeichnung der Käufer von Gutsprodukten und des Tages des Verkaufs — durch Kontrakte — durch Holz-Einschlags- und Verkaufs-Register — durch das Steuer-Buch — durch die mit der Steuerbehörde geführten Gegenbücher über Brauerei und Brennerei — durch Atteste des Gutskurators und dergleichen;

b. bei der Ausgabe:
durch Anweisungen des Gutskurators und Quittungen der Empfänger — durch die von dem Gutskurator zu attestirende Gesindelohn- und Deputat-Tabelle, das Robot- und Tagearbeit-Register — durch Briefkouverts oder Extrakte aus den Post-Kontobüchern, und dergleichen.

Die Revision und Abnahme der Rechnungen erfolgt durch das Fürstenthums-Landschafts-Collegium. Gegen die Feststellung der Rechnungen durch das Collegium steht dem Sequester nur der Rekurs an die General-Landschafts-Direktion, und weiterhin an den Engern Ausschuß, aber nicht der gewöhnliche Rechtsweg zu. Die Decharge wird von dem Fürstenthums-Landschafts-Collegium ertheilt.

6. Für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit hat der Sequester bei Antritt seines Dienstes eine nach dem Umfange der Wirthschaft und der ihm anzuvertrauenden Kasse abzumessende Kaution in schlesischen Pfandbriefen oder in marktgängigen Staatspapieren zu bestellen. Diese, in dem landschaftlichen Depositorium zu verwahrende Kaution haftet für alle, ihm etwa zu Last fallende Defekte und Ersatz-Ansprüche aus seiner Verwaltung, und für die Kosten der Ausmittelung.

7. Bei seiner Entlassung hat der Sequester ein Attest über seine Dienstführung von der Landschaft zu verlangen.

B. Instruktion für landschaftliche Gutskuratoren.

Der Kurator eines zur landschaftlichen Sequestration gestellten Gutes hat die wirthschaftliche Verwaltung dieses Gutes zu leiten und zu beauf-

sichtigen, und dabei diejenige Aufmerksamkeit und Fürsorge anzuwenden, welche ein guter Landwirth und Hausvater den eigenen Angelegenheiten widmet. Er wird zu diesem Amte von dem Direktor der sequestrirenden Fürstenthums-Landschaft berufen, auf gegenwärtige Instruktion durch Handschlag verpflichtet, den Gutseingesessenen und dem gesammten Wirthschafts-Personale vorgestellt, und mit einer Bestallung versehen.

2. Der Kurator empfängt seine Verhaltungsvorschriften von der sequestrirenden Fürstenthums-Landschaft. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte des Sequesters, und dieser daher nicht nur seiner Aufsicht unterworfen, sondern auch gehalten, seinen Anordnungen Folge zu leisten.

Nach Außen und jedem Dritten gegenüber vertritt der Kurator, innerhalb des durch diese Instruktion vorgezeichneten Geschäftskreises, den außer Thätigkeit gesetzten Besitzer des Gutes. Zur Anstellung gerichtlicher Klagen, zur Provokation auf schiedsrichterliche Entscheidung, und zur Vollziehung von Rezessen über gutsherrliche Auseinandersetzungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen bedarf er der besonderen Autorisation der Fürstenthums-Landschaft.

3. Da der Zweck der Sequestration auf Erhaltung und möglichst vortheilhafte Benutzung der sequestrirten Realitäten gerichtet ist, so hat der Kurator zunächst das Vorhandene zu konstatiren und zu konserviren. — Er wird daher zuvörderst von dem Umfange des Gutes und von seinen Zubehörungen, von den Berechtigungen desselben und von den darauf haftenden Lasten, von den bestehenden Gutsverträgen, von dem Zustande der Gebäude und der Inventarien, und von der bisherigen Bewirthschaftungsart, sich gründliche Kenntniß verschaffen; er wird ein vollständiges und genaues Verzeichniß der vorhandenen Inventarienstücke, ingleichen eine vollständige Prästationstabelle anfertigen und fortführen lassen — und für die Erhaltung des Vorhandenen in aller Weise sorgen.

4. Demnächst wird er auf Grund der gewonnenen Einsicht in die Gutsverhältnisse auf ein System der wirthschaftlichen Benutzung vordenken, welches bei den vorhandenen Mitteln einen möglichst hohen Ertrag gewähren kann. Er wird zu dem Behuf einen, alle Wirthschafts-Rubriken und Ertragsbranchen umfassenden Plan für die fernere wirthschaftliche Verwaltung des Gutes und einen Etat über Einnahmen und Ausgaben aufstellen, und für beide die Approbation der sequestrirenden Landschaft einholen; bei dem Fortgange der Sequestration wird er diese Aufstellung eines Wirthschaftsplans und eines Etats alljährlich (bis zum 20. November) erneuern; demnächst aber die Ausführung und die Erfolge, so wie über alle für die Verwaltung wichtigen Ereignisse dem Landschafts-Collegium allhalbjährliche Berichte erstatten.

In diese wird er seine Vorschläge überhaupt, insbesondere auch die auf Herstellung gehörig zu veranschlagender Baulichkeiten, auf Anschaffung von Inventarien, auf Verpachtung einzelner Nutzungsrubriken und dergleichen aufnehmen; dabei überall nur die Befriedigung des wahren Bedürfnisses in's Auge fassen, und Vorschüsse nur bei unausweichlicher Nothwendigkeit beantragen.

Von dem approbirten Wirthschaftsplane darf der Kurator demnächst ohne Genehmigung der Landschaft natürlich nicht abweichen; insbesondere darf er auf Meliorationen, sofern dieselben nur durch Geldverwendung zu erzielen sind, sich überall nicht einlassen.

5. Hinsichtlich der Versicherung gegen Feuerschaden, Hagelschaden und Kriminalkosten, und in Ansehung der Verwaltung der Polizei und der Civil-Gerichtsbarkeit hat der Kurator die erforderliche Vorbescheidung der Landschaft einzuholen.

Der Verkäufe oder Vertauschungen von Gutsprodukten nach und von seinem eigenen Gute hat er sich gänzlich zu enthalten.

6. Den Betrieb der Wirthschaft, das Verhalten des Sequesters und die ganze Gutsverwaltung hat der Kurator unausgesetzt zu überwachen. Zu dem Behuf hat er häufige, zuweilen unangesagte Revisionen zu unternehmen, und von dem Zustande der Dinge durch eigene Anschauung sich in Kenntniß zu erhalten. Außerdem hat er regelmäßig im Frühjahre eine umfassende Untersuchung des Bauzustandes vorzunehmen; kleine Reparaturen sofort anzuordnen, größere für die Berichterstattung an die Landschaft anzumerken. Ebenso hat er gegen Ende des Wirthschaftsjahres die Natural-Bestände und die Inventarien durch Nachmessen und Ueberzählen zu revidiren.

7. Besondere Aufmerksamkeit hat er der Kassenverwaltung und der Rechnungsführung des Sequesters zu widmen. Alle nicht vorbestimmten Zahlungen dürfen von ihm nur nach vorgängiger Prüfung der Nothwendigkeit angewiesen werden. Werden Ansprüche, welche aus der, der Sequestration vorangegangenen Zeit herrühren, an die Sequestrationskasse gemacht, so hat er der Landschaft hievon Anzeige zu erstatten, und die Zahlung nur auf deren ausdrückliche Anordnung auf die Kasse anzuweisen.

Die Monatschlüsse und die Rechnungen werden ihm von dem Sequester vorgelegt; er hat die Richtigkeit der darin enthaltenen Ansätze und der zugehörigen Beläge genau zu prüfen, dieselben mit dem Journale und den Manualien, den Kerbstöcken, Registern, Steuerbüchern u. s. w. zu vergleichen, allenfalls die sofortige Berichtigung durch den Sequester zu veranlassen, sodann durch seine Namensunterschrift die erfolgte Prüfung und befundene Richtigkeit zu bezeugen, und Monatschlüsse und Rechnungen demnächst der Landschaft zur Revision und Abnahme einzureichen.

Die Kasse hat er von Zeit zu Zeit zu revidiren; zu dem Zwecke das Geldjournal abzuschließen, mit dem Manual in Vergleichung zu stellen, die seit dem letzten Monatschlusse vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben belegen, den Bestand sich vorzeigen zu lassen. Wenn der vorhandene Bestand einen größeren Betrag erreicht, als welcher mit Hinsicht auf die zu erwartenden Einnahmen zu Bestreitung der bevorstehenden Ausgaben nur erforderlich sein wird, so hat er den Sequester zur Ablieferung an die Landschaftskasse anzuhalten; diese Ermittelung und Ablieferung auch außerdem bei bedeutenden Geld-Einnahmen, und am Ende des Monats zu veranlassen. Wenn bei einer auf Requisition der Justizbehörde geführten Sequestration die nach Berichtigung der Pfandbrief-Interessen verbleibenden reinen Revenüen an mehrere Gläubiger unmittelbar vertheilt werden sollen,

so hat der Kurator dafür Sorge zu tragen, daß der Sequester in dieser Hinsicht mit genauer Anweisung versehen, und daß demnächst diese von ihm auch befolgt werde.

Wenn Verkäufe im Großen abgeschlossen worden sind, und die Kaufgelder dafür, — oder wenn beträchtliche Vorschüsse aus der Landschafts-Kasse erwartet werden, so hat der Kurator diejenigen Modalitäten der Einzahlung zur Wirthschaftskasse, die ihm etwa erforderlich scheinen, anzuordnen, und insbesondere hinsichtlich der Vorschüsse eine successive Zahlung auf zu erneuernde Anträge zu veranlassen.

Einnahme-Reste wie Ausgabe-Reste darf der Kurator nur in so weit dulden, als sie unvermeidlich sind.

8. Wenn die Sequestration aufgehoben werden soll, so bereitet der Kurator die Uebergabe dadurch vor, daß er zunächst die dennoch etwa ausstehenden Aktivreste einziehen, die Passivreste berichtigen, die sämmtlichen Gutspapiere und das Verzeichniß der Inventarienstücke in Bereitschaft halten, am Tage vor der Uebergabe aber die Natural- und Geld-Rechnung abschließen, und die Bestands-Verzeichnisse anfertigen läßt.

Wenn das Gut subhastirt wird, so sendet der Kurator besondere, kurz vor dem Bietungstermine von dem Sequester zu extrahirenden Bestands-Nachweisungen und Inventarien-Verzeichnisse der Landschaft, Behufs der Vorlegung im Bietungstermine, ein. Ist das Gut demnächst im Subhastationswege verkauft worden, so hat der Kurator zu veranlassen, daß die von dem Sequester geführten Rechnungsbücher mit dem Tage des gerichtlichen Zuschlages abgeschlossen werden, und daß eine Rechnung bis zu diesem Tage aufgestellt werde; alle nach diesem Tage vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben aber besonders gebucht, und in einer für den Zeitraum, welcher bis zur Uebergabe verläuft, besonders aufzustellenden Rechnung nachgewiesen werden.

9. Wenn das sequestrirte Gut verpachtet ist, so hat der Kurator darauf zu sehen, daß der Pächter seinen vertragsmäßigen Obliegenheiten rechtzeitig und vollständig Genüge leiste; daß er die öffentlichen Abgaben berichtige, die Pachtgelder abführe, sonstige Prästationen leiste, und keinerlei Deterioration des Gutes sich zu Schulden kommen lasse.

Wenn der Pächter vierzehn Tage nach Ablauf des Zahlungstermins die öffentlichen Abgaben oder den Pachtzins nicht berichtigt hat, wenn er die Gebäude nicht im Stande hält, wenn er das Inventarium angreift, wenn er sonst dem Pachtvertrage zuwider handelt, oder wenn er in seiner Wirthschaft zurückkommt; so muß der Kurator der Landschaft hievon zu weiterer Veranlassung Anzeige machen.

Treffen den Pächter Unglücksfälle, welche nach dem Vertrage einen Remissions-Anspruch begründen, so muß der Kurator sogleich die erforderlichen Veranstaltungen zur Feststellung des Thatbestandes treffen. Sofern der Pächter Gutserzeugnisse an den Verpächter kontraktlich abzuliefern hat, muß der Kurator für die vortheilhafteste Verwerthung Sorge tragen, und den Erlös zur Landschaftskasse unmittelbar einliefern lassen.

10. Der Gutskurator hat für seine Mühwaltung ein Honorar zu beziehen, welches nach dem Betrage der reinen Revenüe in Procentsätzen sich abmißt. Die Revenüe wird dabei nach der letzten landschaftlichen Taxe angenommen, und das Honorar berechnet bei einer jährlichen Revenüe:

bis zu	500	Thaler einschließlich	mit	5 pro Cent,
= =	1000	= =	=	$4\frac{1}{2}$ = =
= =	1500	= =	=	4 = =
= =	2000	= =	=	$3\frac{1}{2}$ = =
= =	3000	= =	=	$2\frac{3}{4}$ = =
= =	3500	= =	=	$2\frac{1}{2}$ = =
= =	4000	= =	=	$2\frac{1}{4}$ = =
über	4000	= =	=	2 = =

Wenn eine landschaftliche Taxe des Gutes nicht vorliegt, so werden dem Kurator drei pro Cent der wirklich abgelieferten Gutsrevenüen zugebilligt. Wenn aber Revenüen nicht abgeliefert worden, so hat das Landschaftscollegium den Betrag des Honorars nach den Verhältnissen zu bemessen und festzusetzen, wobei ein Betrag von 25 Thlr. jährlich als mindester Satz festzuhalten ist.

Hinsichtlich derjenigen Sequestrationen, welche auf Requisition der Justiz-Behörden geführt werden, kommt zunächst die Bestimmung der Gebühren-Taxe für die Gerichte vom 23. August 1815, Abth. II. A. Nr. 9 zur Anwendung, wonach der Gutskurator fünf pro Cent der abgelieferten Revenüen zu fordern hat. Im Falle dergleichen Revenüen nicht abgeliefert worden, tritt die Berechnung nach den Taxrevenüen, und eventuell die Bestimmung des Landschafts-Collegiums, wie in dem obigen Falle ein.

Für die Zureisen auf das sequestrirte Gut, und für alle andere, in Angelegenheiten desselben zu unternehmende Reisen wird dem Kurator ein Gespann von dem Gute aus nicht gestellt, er hat sich dazu vielmehr des eigenen zu bedienen. Dafür wird ihm gleich bei seiner Berufung eine angemessene Geldentschädigung in einem jährlichen Pauschquantum und während seines dienstlichen Aufenthaltes auf dem sequestrirten Gute freies Futter für sein Gespann (täglich drei Metzen Hafer und zehn Pfund Heu für ein Pferd) zugesichert und gewährt.

Wenn das sequestrirte Gut verpachtet ist, so wird bei der Procent-Berechnung nur der halbe Pachtzins, neben dem vollen Ertrage der etwa nicht mitverpachteten Realitäten, zum Grunde gelegt.

Honorar und Reisevergütung hat der Kurator halbjährlich zu liquidiren, und Festsetzung und Zahlungsanweisung an die Sequestrationskasse bei der Landschaft nachzusuchen.

Wenn ein sequestrirtes Gut in Pacht ausgethan werden soll, so sind die Modalitäten des Rechtsgeschäftes zwar mit Hinsicht auf die obwaltenden Verhältnisse zu bestimmen, dabei aber doch im Allgemeinen diejenigen leitenden Gesichtspunkte und leitenden Grundsätze möglichst festzuhalten, welche der General-Landtag beispielsweise aufgestellt hat.

(Verhandlungen des General-Landtages Seite 330, 331, 381—383. Propositionen für denselben Seite 80 ff.)

VII.

Das landschaftliche Etats- und Kassen-Wesen.

a. Ueber die Verwaltung des landschaftlichen Vermögens und den daraus zu bestreitenden Dienstaufwand werden von den Fürstenthums-Landschaften und der General-Landschafts-Direktion alljährlich Verwaltungs-Etats voraufgestellt, diese Spezial-Etats von der General-Landschafts-Direction zu einem Haupt-Verwaltungs-Etat der schlesischen Landschaft vereinigt, und dem Engeren Ausschusse zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt.

Wenn in den Spezial-Etats solche Abänderungen, welche verfassungsmäßig der Genehmigung der Kreditverbundenen bedürfen, projektirt worden, so wird die Bestätigung nur nach zuvor eingeholter Zustimmung der betreffenden Kreisversammlungen ertheilt.

Nach Ablauf der Etatsperiode wird dem Engeren Ausschusse eine Zusammenstellung der aus den Vermögens-Rechnungen der Periode sich herausstellenden Resultate mit den entsprechenden Positionen der Etats zur Kenntnißnahme ebenfalls vorgelegt.

Ueber andere, von den Fürstenthums-Landschaften zu administrirenden Fonds werden halbjährige Etats projektirt.

b. Das landschaftliche Depositorium wird nach den Bestimmungen der landschaftlichen Depositial-Ordnung verwaltet.

Die landschaftliche Interessen-Kasse, zu welcher die Pfandbriefschuldner terminlich die Zinsen, die Amortisationsbeiträge und den Quittungsgroschen für ihre Pfandbriefschuld einzahlen, und aus welcher der Pfandbrief-Inhaber seine Zinsen, der Amortisationsfonds seine Beiträge, der landschaftliche eigenthümliche Fonds seinen Quittungsgroschen empfängt; — wird nach den Vorschriften des Landschafts-Reglements verwaltet.

Die, vier Wochen vor Eintritt des Zinstermines anzulegende Interessen-Heberolle stellt den Einnahme-Etat der Kasse dar. Interessenzahlungen, welche etwa vor Eröffnung der Interessenkasse für den bestimmten Termin eingehen, werden inzwischen als Asservate behandelt (c. 8), bei Eröffnung der Kasse zu dieser herübergegeben, und hier in den Einnahmeprotokollen vorgetragen. Die bei dem Abschlusse der Interessenkasse verbleibenden Baarbestände werden, insoweit sie in Amortisationsbeiträgen bestehen, zur eigentlichen Landschafts-Kasse (c. 1), insoweit sie in unabgeforderten Zinsen bestehen, zur Haupt-Interessen-Kasse abgeliefert.

Die verbliebenen Einnahme-Reste werden der Landschafts-Kasse auf Rechnung des eigenthümlichen Fonds zur Vertretung gegen die Hauptkasse und zur eigenen Einziehung für die Fonds überwiesen.

c. Die eigentliche Landschafts-Kasse ist

1. dazu bestimmt, den gesammten Geldverkehr bei der Fürstenthums-Landschaft, insoweit derselbe nicht der Pfandbrief-Interessen-Kasse oder der

Depositals-Kasse zugewiesen ist, zu vermitteln. Dieselbe umfaßt daher, neben der Verwaltung des landschaftlichen Vermögens, dem ganzen Verwaltungsaufwande, und dem Geldverkehr mit den sequestrirten Gütern, auch die Verwaltung aller übrigen von der Fürstenthums-Landschaft zu administrirenden Fonds und Spezial-Kassen, der Pfandbrief-Amortisations-Kasse, der Pfandbrief-Ablösungs- und Einlösungs-Kasse. Auch ist mit derselben ein Asservatorium verbunden.

2. Die Landschafts-Kasse wird unter der Leitung und Aufsicht des Direktors — in seiner Vertretung: des Syndikus — und unter Mitwirkung des Kassen-Kontroleurs, von dem Landschafts-Rendanten verwaltet.

3. Der Direktor ordnet alle Ausgaben schriftlich an, revidirt die Kassenbücher von Zeit zu Zeit, die Kasse selbst wenigstens einmal im Jahre ohne vorherige Ankündigung (10), und prüft die Kassenrechnungen.

4. Der Syndikus richtet sein Augenmerk darauf, daß bei Bearbeitung der Kassengeschäfte die Vorschriften der gegenwärtigen Instruktion von den Kassenbeamten gehörig befolgt werden. Zu dem Zweck nimmt er fortdauernd Kenntniß von dem Betriebe der Kassengeschäfte, und zeigt etwa befundene Unregelmäßigkeiten dem Direktor zur Remedur an.

Wenn bei der Abwesenheit des Direktors die unaufschiebliche Nothwendigkeit einer Kassenoperation eintritt, so ist der Syndikus befugt, die erforderliche interimistische Anweisung an die Kasse zu erlassen.

5. Der Rendant vereinigt in seiner Person das Amt des Kassirers mit dem des Buchhalters und des Rechnungslegers. Er hält die Kasse unter seinem Verschlusse, er nimmt die bei derselben eingehenden Gelder in Empfang und leistet die Zahlungen daraus, nachdem die Ausgaben von dem Direktor oder dem Syndikus (3, 4) schriftlich angeordnet worden sind. Die Quittungen über die zur Kasse geleisteten Zahlungen stellt er gemeinschaftlich mit dem Kassen-Kontroleur aus.

Alle bei der Kasse vorkommenden Einnahmen und Ausgaben trägt er sofort, und also nach der Zeitfolge, unter fortlaufenden Nummern in ein mit Manualkolonnen versehenes Kassenbuch oder Journal — und zwar zunächst in die Hauptkolonne — ein.

Ueber jeden zu verwaltenden Fonds oder jede Spezial-Kasse führt er ein nach den Titeln des Etats, unter welchen das Gleichartige zusammengestellt ist, abgetheiltes Manual, ingleichen ein Kontobuch, worin jedem Dritten, der zu dem Fonds oder der Kasse in das Verhältniß eines Schuldners oder Gläubigers getreten ist, ein besonderes Blatt gewidmet wird.

In diese Bücher — Manual und Konto — überträgt der Rendant

A. das Soll

a. an Rest-Einnahmen und Ausgaben: aus dem letzten Abschlusse;

b. an Einnahmen und Ausgaben der laufenden Rechnungsperiode: aus dem Etat (fixirte) und aus den Anschaffungen (unbestimmte);

B. das Ist an Einnahmen und Ausgaben überhaupt: aus dem Kassenbuche, unter Wiederholung der laufenden Nummern desselben.

Sobald er diese Eintragung des Ist bewirkt hat, vermerkt er im Kassenbuche den Betrag anderweit unter der Manualkolonne des betreffenden Fonds

oder der betreffenden Spezialkasse, indem er zugleich auf den Ort hinweiset, wo die Uebertragung erfolgt ist.

Kassenbuch, Manual und Konto werden halbjährig mit dem 31. März und 30. September abgeschlossen.

Unter eben bezeichneten Tagen extrahirt der Rendant die halbjährige Rechnung über jeden Fond aus dem Manual desselben, nimmt in selbiger die Restenrechnung in besonderen Positionen auf, belegt die einzelnen Posten der Rechnung mit Anschaffungen, Quittungen oder Attesten, stellt sie dem Kontroleur zur Vergleichung mit dem Kontrolbuche und Mitunterschrift zu, und überreicht sie dem Direktor.

Anmerkung. Nach dem unterm 21. April 1856 Allerhöchst bestätigten General-Landtags-Beschlusse von 1855 IV.², welcher wörtlich lautet:
„Die Rechnungen über die in der eigentlichen Landschafts-Kasse verwalteten Fonds und die über die landschaftliche Depostital-Kasse werden nur ganzjährig abgelegt. Den Kreisversammlungen und den Landschafts-Collegien wird statt der ersten Semester-Rechnung über den eigenthümlichen Fond, resp. statt eines Extraktes aus derselben eine allgemeine Nachweisung von dem Zustande dieses Fonds vorgelegt."
wird fortan nur ganzjährig Rechnung gelegt.

Die Einziehung ausstehender Rest-Einnahmen und die Berichtigung verbliebener Rest-Ausgaben bringt der Rendant von Amtswegen durch schriftliche Anzeige in Anregung, und zwar insofern in der speziellen Sache ein Zahlungstermin gesetzt ist, an diesem; sonst aber immer am 1. März und 1. September.

6. Der Kassenkontroleur führt ein, in seiner äußeren Einrichtung mit dem Kassenbuche des Rendanten übereinstimmendes Kontrolbuch der Einnahme, und trägt darin alle Einnahmen, so wie sie vorkommen, sofort in der Hauptkolonne und in der des Fonds oder der Spezialkasse, für welche sie bestimmt ist, ein.

Es gehört wesentlich zu seinem Berufe, immer darauf zu sehen, daß überhaupt jede vorkommende Kassenoperation in den verschiedenen Büchern gehörig eingetragen und konstatirt werde.

Die Kassen-Quittungen und die Rechnungen werden von ihm gegengezeichnet.

7. Zur Kontrole der Kassenverwaltung dient noch das Postbuch.

In dieses werden alle mit der Post eingehenden und alle mit derselben abgesendeten Gelder, in beiden Fällen nach Maßgabe der Postscheine, von dem Rendanten eingetragen; die Postscheine über eingehende Gelder werden von ihm und dem Kontroleur gemeinschaftlich unterschrieben, und nach Empfang der Geldsendung wird wiederum unter gemeinschaftlicher Unterschrift beider Kassenbeamten in dem Postbuche die Nummer vermerkt, unter welcher die Geldsendung in dem Kassenbuche eingetragen worden.

Wenn im einzelnen Falle eine Zahlung zur Kasse blos mündlich offerirt wird, haben die Kassenbeamten sofort durch schriftliche Anzeige die Anschaffung zu extrahiren.

8. Für diejenigen Gelder und geldwerthe Papiere, welche bei der Fürstenthums-Landschaft eingehen, ohne für einen der zu administrirenden Fonds designirt zu sein, ist das Asservatorium bestimmt.

Alle diese Gegenstände, der Eingang und demnächst die Verausfolgung derselben, werden in einem Asservatenbuche in Einnahme und Ausgabe nachgewiesen.

Zu leichterer Uebersicht aller vorhandenen Geldbestände wird dies Asservatenbuch mit dem Kassenbuche, und also auch mit dem Kontrolbuche, als eine selbständige Abtheilung dieser Bücher, verbunden. Alle eingehenden Asservate werden hier nach der Zeitfolge, wie sie einkommen, eingetragen, und wenn sie extradirt werden, wieder ausgetragen. Wird nicht die Extradition, sondern die Vereinnahmung zu einem Fonds oder einer Spezialkasse nachträglich angeordnet, so werden diese Gegenstände zwar auch unter der Asservatenkolonne verausgabt, zugleich aber in der Hauptkolonne des Kassenbuches vereinnahmt, und es wird, daß dies geschehen sei, bei dem Ausgabevermerk durch Hinweisung auf die laufende Nummer des neuen Einnahmevermerks konstatirt.

9. Die gelegten Rechnungen (5) läßt der Direktor, nachdem er sie vorläufig geprüft hat, im Kalkül und nach den Belägen revidiren, und etwanige Monita von dem Rechnungsleger beantworten. Hiernächst bringt er die Rechnungen mit der kalkulatorischen Revisions-Verhandlung und der Beantwortung der Moniten auf dem nächsten Fürstenthumstage bei dem Collegium Behufs der materiellen Revision und Abnahme zum Vortrage.

Das Collegium verbindet mit der Rechnungsrevision eine Revision der Kasse und der Bücher; erfordert über etwanige Revisionsrügen die Erklärung oder Verantwortung des Rendanten und ertheilt, wenn nichts zu erinnern befunden worden, oder die Erinnerungen erledigt worden sind, dem Rechnungsleger die Decharge.

Eine beglaubigte Abschrift der Rechnung nebst den Rechnungs-Belägen wird der General-Landschafts-Direktion zur Superrevision eingereicht.

10. Anlangend das bei den Kassenrevisionen zu beobachtende Verfahren ist

a. vorzubemerken, daß an jedem Fürstenthumstage in Verbindung mit der Rechnungsrevision auch eine ordentliche Kassenrevision durch zwei, von dem Landschafts-Collegium zu deputirende Revisoren abgehalten, und daß dieselbe auf die letztgelegte Rechnung und auf den damaligen Abschluß der Bücher gegründet werden muß. Der Tag der Revision selbst wird dem Rendanten vorher angesagt. Der Rendant bereitet die Revision dadurch vor, daß er einen Kassenabschluß vorlegt, in welchem der Bestand aus der vorliegenden letzten Rechnung, die seit dem Rechnungsschlusse bis zum Abend vor der Revision vorgekommene Einnahme und Ausgabe aus dem Kassenbuche nachgewiesen, und durch Zurechnen jener und Abrechnen dieser aus dem Rechnungs-Bestande der Soll-Bestand am Tage der Revision hergeleitet ist.

Diesen Abschluß, nebst Kassenschlüsseln und Büchern, übergiebt der Rendant den Revisoren; denselben auch der Kontroleur sein Kontrolbuch. Die Revisoren lassen die Bücher im Kalkül prüfen und schreiten zur Bestands-Revision. Die Kassen-Bestände werden in Gegenwart des Rendanten durchgelegt; von den vorhandenen Beuteln einige nachgewogen, andere nachgezählt; von den vorhandenen Tüten und Paketen mit Kassenanweisungen ebenfalls

einige nachgezählt. Die Asservate werden außerdem nach den Asservaten-Kolonnen des Kassen- und Kontrolbuches durchgesehen.

Nachdem der effektive Bestand der Kasse konstatirt worden, schreiten die Revisoren zur Prüfung der Bücher. Sie vergleichen dieselben unter sich, insbesondere das Kassenbuch des Rendanten mit dem Kontrolbuche des Kontroleurs; die Manualien und die Kontobücher mit dem Kassenbuche, endlich auch die Rechnung mit den Manualien, und prüfen überall die Uebereinstimmung der korrespondirenden Positionen. Sodann prüfen sie hinsichtlich der in dem Kassenbuche seit dem Rechnungsschlusse eingetragenen Ausgaben, ob dieselben angewiesen und ob dieselben gehörig quittirt sind.

Zuletzt und wenn sich überall nichts, was den Abschluß alteriren könnte, zu erinnern gefunden hat, stellen sie den bei der Naturalrevision gefundenen mit dem in dem Abschlusse nachgewiesenen Bestande in Vergleichung. Sie vermerken, daß die Revision erfolgt sei, in den Büchern, geben diese zurück, und nehmen über die ganze Revisionsverhandlung ein Protokoll auf, das sie dem Fürstenthums-Collegium zur Verfügung vorlegen. Abschrift dieses Protokolls wird der General-Landschafts-Direktion eingereicht.

b. Außer dieser ordentlichen, vollzieht der Direktor zwischen den Fürstenthumstagen, und wenigstens einmal im Jahre, eine außerordentliche Revision der Kasse. Diese wird nicht vorher angesagt. Der Direktor erfordert Bücher und Schlüssel, revidirt die Kasse in Gegenwart des Rendanten, konstatirt den vorgefundenen Bestand, und nimmt dem Beamten die amtliche Versicherung darüber ab: daß außer den vorgefundenen, andere Gelder in der Kasse nicht vorhanden seien, und daß er, der Rendant, Kassengelder anderweit nicht hinter sich habe. Der Revisor läßt hierauf das Kassenbuch, die Manualien und Kontobücher abschließen und aufrechnen; prüft bei jeder in dem Kassenbuche eingetragenen Post, ob sie angewiesen und gehörig belegt, und in jene anderen Bücher gehörig übertragen sei; formirt sodann einen förmlichen Abschluß

a. des Kassenbuches, indem er die Hauptkolonne der Einnahme mit der Hauptkolonne der Ausgabe balancirt,
b. der Manualien, indem er die Ist-Einnahme aller Einnahmetitel mit der Ist-Ausgabe aller Ausgabetitel balancirt,

und so durch eine jede dieser Operation denjenigen Bestand findet, welcher am Tage der Revision vorhanden sein soll. Diesen stellt er nunmehr in Vergleichung mit dem vorgefundenen.

Die Asservate werden außerdem nach Maßgabe der Asservatenkolonnen des Kassen- und des Kontrol-Buches durchgelegt.

Die erfolgte Revision wird auch hier in den Büchern vermerkt, über die Revisionsverhandlung ein Protokoll aufgenommen, und dieses am nächsten Fürstenthumstage dem Collegium vorgelegt, auch mit der nächsten Rechnung in Abschrift der General-Landschafts-Direktion eingereicht.

11. Der Rendant muß bei Uebernahme seines Amtes eine dem Umfange der Landschaftskasse und der gleichzeitig von ihm zu verwaltenden Deposital-Kasse angemessene Amtskaution bestellen, und in dem landschaftlichen Depositum niederlegen. Die Höhe derselben haben die sämmtlichen Landes-Aeltesten des Systems durch hierüber zu fassenden Beschluß zu bestimmen.

Die Kaution haftet für alle Defekte und Ersatzansprüche, welche aus der Verwaltung einer der ihm anvertrauten Kassen ihm etwa zur Last fallen, ingleichen für die Kosten der Ausmittelung des Defektes.

VIII.

Gesetz vom 3. März 1850,

betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausnahme der auf dem linken Rheinufer belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1. Jeder Grundeigenthümer, sowie jeder Lehns- und Fideikommiß-Besitzer, ist befugt, einzelne Gutsparzellen gegen Auferlegung fester, nach den Vorschriften der Ablösungs-Ordnung ablösbarer Geldabgaben oder gegen Feststellung eines Kaufgeldes auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger zu veräußern, sofern bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kredit-Direktion, bei anderen die Auseinandersetzungs-Behörde bescheinigt, daß die Abveräußerung den gedachten Interessenten unschädlich sei.

§. 2. Ein solches Unschädlichkeitszeugniß darf nur ertheilt werden, wenn das Trennstück im Verhältniß zu dem Hauptgute von geringem Werth und Umfang ist, und wenn die auferlegte Geldabgabe oder das verabredete Kaufgeld den Ertrag oder den Werth des Trennstücks erreicht.

§. 3. Das veräußerte Trennstück scheidet aus dem Realverbande des Hauptgutes, zu welchem dasselbe bis dahin gehört hat, aus, und die demselben auferlegte Geldabgabe, sowie das verabredete Kaufgeld, treten in Beziehung auf die Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger des Hauptgutes an die Stelle des Trennstücks.

§. 4. Hinsichtlich der Verwendung der festgesetzten Kaufgelder in das Hauptgut kommen die gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der Ablösungskapitalien zur Anwendung.

§. 5. Alle Bestimmungen, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 3. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

Gesetz vom 27. Juni 1860,

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Prinz von Preußen, Regent, verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für deren ganzen Umfang, mit Ausnahme der zum Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes gehörigen Landestheile, der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets, was folgt:

§. 1. Das Gesetz vom 13. April 1841 über den erleichterten Austausch einzelner Parzellen von Grundstücken (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1841 S. 79) wird hierdurch aufgehoben. An dessen Stelle treten nachstehende Bestimmungen.

§. 2. Jeder Grundeigenthümer, sowie jeder Lehns- und Fideikommiß-Besitzer, ist befugt, einzelne Gutsparzellen gegen andere Grundstücke auch ohne Einwilligung der Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Real-Gläubiger zu vertauschen, sofern bei landschaftlich beliehenen Gütern die Kredit-Direktion, bei anderen die Auseinandersetzungs-Behörde bescheinigt, daß der Tausch den gedachten Interessenten unschädlich sei.

§. 3. Ein solches Unschädlichkeitsattest darf nur ertheilt werden, wenn die abzutretende Parzelle, im Verhältniß zu dem Gute, von welchem sie abgetreten werden soll, von geringem Werthe und Umfange ist und das letztere durch den Tausch an Werth nicht verliert.

Sind diese Bedingungen bei dem einen der beiden Güter, zwischen denen der Austausch bewirkt werden soll, vorhanden, bei dem andern aber nicht, so ist nur bei jenem das gegenwärtige Gesetz anzuwenden, für das andere bleibt es bei den allgemeinen Gesetzen, nach welchen die Einwilligung der einzelnen Real-, Lehns- und Fideikommißberechtigten 2c. erforderlich ist.

§ 4. Wenn der Werth der abzutretenden Parzelle mehr beträgt als der Werth des einzutauschenden Grundstücks, so ist eine Ausgleichung durch Kapital-Zahlung zulässig.

Hinsichtlich der Verwendung solcher Kapitalien in das Hauptgut kommen die gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der Ablösungskapitalien zur Anwendung.

§. 5. Die abgetretene Parzelle scheidet aus dem Realverbande des Gutes, zu welchem solche bis dahin gehört hat, aus und das eingetauschte Grundstück tritt in Beziehung auf die Lehns- und Fideikommißberechtigten, Hypotheken- und Realgläubiger, an die Stelle der abgetretenen Parzelle.

§. 6. Alle Bestimmungen, welche mit den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch stehen, oder sich mit demselben nicht vereinigen lassen, werden außer Kraft gesetzt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 27. Juni 1860.

(L. S.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen.
v. Auerswald. v. d. Heydt. Simons. v. Schleinitz. Gr. v. Pückler.
v. Bethmann-Hollweg. Gr. v. Schwerin. v. Roon.

IX.

Die landschaftliche Darlehnskasse.

1. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1848,

betreffend die der Schlesischen Landschaft gestattete Errichtung einer Darlehnskasse und die Genehmigung des Regulativs für dieselbe.

Auf Ihren Bericht vom 2ten d. Mts. will Ich der Schlesischen Landschaft die Errichtung einer Darlehnskasse gestatten und dem für dieselbe entworfenen, in der Anlage zurückfolgenden Regulative Meine Genehmigung, jedoch mit der Maßgabe ertheilen, daß aus demselben die Bestimmung des §. 11 wegen der Befreiung von der Stempelabgabe für den von dem Darlehnsnehmer auszustellenden Wechsel entfernt werde. Dieser Mein Erlaß und das Regulativ ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 13. November 1848.

Friedrich Wilhelm.

Eichmann. v. Bonin. Kisker.

An die Minister des Innern, der Finanzen
und der Justiz.

2. Regulativ für die schlesische landschaftliche Dahrlehnskasse.

Gründung.

§. 1. In Verfolg ihres stiftungsmäßigen Zweckes, dem allgemeinen und insbesondere dem ländlichen Kredite zur Unterstützung zu dienen, — eröffnet die schlesische Landschaft, neben dem Pfandbrief-Institute, eine aus ihrem Korporationsvermögen dotirte Darlehnskasse, welche dazu bestimmt ist, auf bewegliche Unterpfänder der gleich zu bezeichnenden Art (§. 2) zinsbare Darlehne zu gewähren.

Die Darlehnskasse wird unter die Verwaltung der General-Landschafts-Direktion zu Breslau gestellt; Spezialkassen werden in den Städten Glogau, Görlitz, Liegnitz, Frankenstein, Neisse und Ratibor errichtet.

Geschäfte, Darlehne, Pfänder.

§. 2. Die landschaftliche Darlehnskasse gewährt zinsbare Darlehne nicht über drei Monate, nicht unter Summen von hundert Thalern und nur auf bewegliche Pfänder der nachbenannten Art, als:

a. auf innerhalb der Provinz Schlesien lagernde Erzeugnisse der Landwirthschaft, welche dem leichten Verderben nicht unterworfen sind, und auf Produkte des Bergbaues, — auf diese wie jene bis zur Hälfte, im Falle leichtester Verkäuflichkeit bis zu zwei Drittheilen des Schätzungswerthes;

b. auf Hypotheken, welche auf ländlichen Grundstücken in der Provinz Schlesien, und zwar innerhalb der ersten zwei Drittheile des Werthes derselben für die Darlehnnehmer selbst eingetragen stehen, — bis zu einem von der Kassenverwaltung nach eigenem Ermessen zu bestimmenden Betrage, keinenfalls über 85 pro Cent der Hypothekenkapitalien hinaus*);

c. auf landschaftliche und Pfandbriefe des königlichen Kredit-Instituts für Schlesien, auf preußische Staats- und solche geldwerthe Papiere, welche von schlesischen Korporationen, Kommunen oder Gesellschaften unter Genehmigung des Staats emittirt worden sind, — überall nur, sofern diese Papiere auf jeden Inhaber lauten, und nur bis zu einem von der Kassenverwaltung nach eigenem Ermessen zu bestimmenden Betrage, welcher niemals den Nennwerth übersteigen darf*).

Verhältniß der verschiedenen Beleihungen.

§. 3. Die Beleihungen nach diesen Kategorien sind insofern begrenzt, als die Darleihen auf Hypotheken (§. 2 b.) den vierten, die Darleihen auf geldwerthe Papiere (§. 2 c.) den dritten Theil des ganzen Darlehnsgeschäfts der Kasse nicht übersteigen dürfen**).

---

*) Zu §. 2 litt. b. und c. Zum Zweck einer nothwendigen Erleichterung in der Benutzung des landschaftlichen Realkredits, insbesondere zum Zwecke der Einlösung von Hypotheken, welche in Pfandbriefe oder in landschaftliche Darlehne nach dem Regulativ vom 11. Mai 1849 umgeschrieben werden sollen, ingleichen zu zeitweiser Beleihung neu ausgefertigter Pfandbriefe, wenn selbige zu einem angemessenen Kurse nicht auszubringen sind, dürfen Hypotheken, welche in landschaftliche Pfandbriefe oder in Darlehne nach dem Regulativ vom 11. Mai 1849 umgeschrieben werden sollen, und die also innerhalb der ersten Werthshälfte des Gutes oder Grundstückes eingetragen sind, je nach dem Ermessen der General-Landschafts-Direktion zu einem höheren Procentsatze, bis zum vollen Nennwerthe beliehen, — alle auf neu ausgefertigte Pfandbriefe zu gewährende Darlehne aber auf ein volles Jahr bewilligt werden. G.-L.-B. v. 1855.

**) Zu §. 3. Insoweit Darlehne zur Vermittelung des Pfandbriefkredits nachgesucht werden, ist eine Abweichung von dem normalen Verhältnisse der verschiedenen Kategorieen statthaft. Beschluß des General-Landtages von 1855, Allerhöchst bestätigt den 21. April 1856 (G.-S. S. 365, siehe auch unten hinter §. 12,

Verbriefung der Darlehne.

§. 4. Der Darlehnnehmer hat der General-Landschafts-Direktion über das Darlehn einen trockenen Wechsel auszustellen, aus welchem er, wenn auch sonst nicht wechselfähig, doch hier wechselmäßig verpflichtet wird.

Der Verpfänder landwirthschaftlicher Erzeugnisse (§. 2 a.) muß diese bei einer inländischen Sozietät gegen Feuerschaden versichern.

Der Einlieferer einer Hypothek (§. 2 b.) muß dieselbe an die General-Landschafts-Direktion zediren; ihm bleibt das Recht vorbehalten, nach Befriedigung der Kasse hinsichtlich des Wechselgeschäfts, die Rückzession zu verlangen.

Zinssatz.

§. 5. Der für die Darlehne zu entrichtende Zinssatz wird von der General-Landschafts-Direktion periodisch bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

Valuta.

§. 6. Die Darlehnskasse zahlt und rechnet in preußischem Silbergelde, nach den Werthen, welche durch das Gesetz über die Münzverfassung in den preußischen Staaten vom 30. September 1821 (Nr. 673 der Gesetz-Sammlung) bestimmt worden sind.

Fonds.

§. 7. Das Stammkapital der Darlehnskasse besteht in dem von der Landschaft hiezu gewidmeten Pfandbriefkapitale von 800,000 Thlr., d. i. Achtmalhundert Tausend Thalern*).

Gewinn.

§. 8. Ueber den aus dem Geschäfte zu erzielenden Gewinn bleibt der Landschaft die Disposition vorbehalten.

Verwaltung.

§. 9. Die Darlehnskasse wird von der schlesischen General-Landschafts-Direktion, abgesondert von allen übrigen landschaftlichen Kassen, verwaltet.

Die genannte General-Landschafts-Direktion zeichnet, innerhalb der Grenzen dieses Statuts, die Grundsätze vor, nach welchen bei der Annahme, Werthschätzung und Beleihung der offerirten Pfänder zu verfahren; sie bestimmt, welche geldwerthe Papiere von der Beleihung auszuschließen (§. 2 c.), welcher Abschlag von dem Kurswerthe der Effekten zu nehmen (§. 2 b. c.) und auf welchen Betrag der Diskont festzusetzen; — sie bewilligt oder versagt die begehrten Darlehne. Sie endlich vertritt die Darlehnskasse nach Außen und jedem Dritten gegenüber.

Dem landschaftlichen Engeren Ausschusse erstattet sie alljährlich einen Bericht über den Geschäftsumfang und die Vermögenslage des Instituts.

---

*) Zu §. 7. Zur Beschaffung der erforderlichen Baarschaft für den Geschäftsbetrieb ist die General-Landschafts-Direktion befugt, verzinsliche Darlehne zu Lasten der Darlehnskasse aufzunehmen. Beschluß des General-Landtages von 1855, Allerhöchst bestätigt den 21. April 1856 (G.-S. S. 365).

Die Jahresrechnungen legt sie diesem Ausschusse zur Revision und Abnahme vor.

Lokalkomtoire.

§. 10. Die Spezialkassen besorgen, als bloße Agenturen der Darlehnskasse, an ihrem Orte die ihnen übertragenen Geschäfte. Sie werden von den Fürstenthumslandschaften verwaltet.

Verkauf der Pfänder.

§. 11. Wenn ein Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist die General-Landschafts-Direktion, ohne vorgängige gerichtliche Inanspruchnahme des Schuldners, berechtigt, das dafür bestellte Unterpfand, und zwar im Falle dasselbe in einem geldwerthen Papiere besteht, welches an der Breslauer oder Berliner Börse notirt wird, durch einen Börsenmäkler hier oder dort: — in allen anderen Fällen aber nach ihrem Ermessen entweder am Lagerungs- oder an einem benachbarten Orte, durch einen vereideten Mäkler, oder in öffentlicher Auktion durch einen Auktionskommissar, verkaufen zu lassen, und aus dem Erlös die Darlehnskasse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen.

Dieselbe Befugniß verbleibt ihr auch bei eintretender Insolvenz des Schuldners, und ist dieselbe also nicht verpflichtet, das Pfand zur Konkursmasse herauszugeben, sondern nur gehalten, den nach ihrer Befriedigung verbliebenen Ueberschuß des Erlöses gegen Rückempfang des Pfandscheines abzuliefern.

Auflösung der Darlehnskasse.

§. 12. Wenn die Darlehnskasse aufgelöset werden soll, so wird dies durch einen in den Breslauer Zeitungen dreimal, mit Zwischenräumen von je 14 Tagen, zu veröffentlichenden Erlaß bekannt gemacht werden. Nach Ablauf eines Halbjahres, vom Tage der letzten Insertion in die Zeitungen ab gerechnet, erlöschen dann alle bis dahin nicht angemeldeten Ansprüche an die Darlehnskasse zu Gunsten der Landschaft.

Cop. vid.

Auf Ihren Bericht vom 30. März d. J. ertheile Ich hierdurch den von dem achten General-Landtage der Schlesischen Landschaft gefaßten, die Abänderung des Regulativs vom 13. November 1848 (Gesetz-Samml. 1848, S. 411) und des Regulativs vom 11. Mai 1849, sowie des zu dem letztern gehörigen Taxregulativs (Gesetz-Samml. 1849, S. 183) betreffenden Beschlüssen, wie folgt, Meine Bestätigung:

I. Zu dem Regulative vom 13. November 1848, und zwar:

1. Zu §. 2 litt. b. und c. Zum Zweck einer nothwendigen Erleichterung in der Benutzung des landschaftlichen Realkredits, insbesondere zum Zwecke der Einlösung von Hypotheken, welche in Pfandbriefe oder in landschaftliche Darlehne nach dem Regulativ vom 11. Mai 1849 umgeschrieben werden sollen, ingleichen zu zeitweiser Beleihung neu ausgefertigter Pfandbriefe, wenn selbige zu einem angemessenen Kurse nicht

auszubringen sind, dürfen Hypotheken, welche in landschaftliche Pfandbriefe oder in Darlehne nach dem Regulativ vom 11. Mai 1849 umgeschrieben werden sollen, und die also innerhalb der ersten Werthshälfte des Gutes oder Grundstückes eingetragen sind, je nach dem Ermessen der General-Landschafts-Direktion zu einem höheren Procentsatze, bis zum vollen Nennwerthe beliehen, — alle auf neuausgefertigte Pfandbriefe zu gewährenden Darlehne aber auf ein volles Jahr bewilligt werden.

2. Zu §. 3. Insoweit Darlehne zur Vermittelung des Pfandbriefkredits nachgesucht werden, ist eine Abweichung von dem normalen Verhältnisse der verschiedenen Kategorieen statthaft.

3. Zu §. 7. Zur Beschaffung der erforderlichen Baarschaft für den Geschäftsbetrieb ist die General-Landschafts-Direktion befugt, verzinsliche Darlehne zu Lasten der Darlehnskasse aufzunehmen.

— — —

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 21. April 1856.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

gegengez. Simons. v. Westphalen.

An den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

Für richtige Abschrift

(L. S.) gez. Mätzke,

Kanzlei-Rath und Geh. Kanzlei-Direktor.

3. Landschaftliche Darlehnskassenordnung.

I. Allgemeine Geschäftsanweisungen.

§. 1. Nur mit bekannten, verfügungsfähigen, und wenn sie für Andere auftreten, den Auftrag nachweisenden Personen dürfen Darlehnsgeschäfte abgeschlossen werden. — Wer ein Darlehn auf landwirthschaftliche Erzeugnisse oder auf eine Hypothek begehrt, muß dasselbe schriftlich nachsuchen und letzterenfalls das Hypothekendokument dem Gesuche beifügen. Darlehen auf Börsenpapiere bedürfen nicht der schriftlichen Anmeldung, doch muß der Darlehnsucher eine vollständige Nachweisung derselben übergeben.

Ein höherer Kredit als von 10,000 Thlr. wird keinem Darlehnnehmer eröffnet, ein geringerer als von 100 Thlr. nicht gewährt.

§. 2. Von den landwirthschaftlichen Erzeugnissen werden als Pfänder angenommen und beliehen: Getreide in Körnern, Wolle, Flachs, Zucker, Spiritus, Eisen, Zink.

Der Beleihungswerth dieser Erzeugnisse wird von einem Sachverständigen geschätzt. Es werden dabei: die Beschaffenheit des Pfandes, die Verkäuflichkeit desselben, die gangbaren Preise und die allgemeinen Handelskonjunkturen ins Auge gefaßt; aus der Betrachtung aller dieser Momente wird der nachhaltige Verkaufswerth des Pfandes arbitrirt. Der also geschätzte nachhaltige Verkaufswerth stellt den Beleihungswerth dar; nach Maßgabe

desselben wird das zu bewilligende Darlehn bemessen und zwar bei dem Getreide bis auf zwei Drittheil, bei den übrigen obengenannten Produkten bis zur Hälfte des Beleihungswerthes.

Die verpfändeten Produkte müssen den Verwaltern der Darlehnskasse körperlich übergeben und in dem Magazine derselben niedergelegt werden.

Wenn die Produkte unter öffentlicher Aufsicht auf Packhöfen, in Magazinen oder Niederlagen befindlich sind; so tritt die symbolische Uebergabe ein. Der Darlehnsucher hat in diesem Falle den Lagerschein zu übergeben und die Erklärung des Verwahrers dahin beizubringen: daß dieselben nicht schon anderweit verpfändet oder veräußert seien. Die Verwaltung der Darlehnskasse benachrichtigt sodann den Verwahrer von der erfolgten Verpfändung, und extrahirt von ihm die in §. 351 Tit. 20 Thl. I. des Landrechts vorgeschriebene Versicherung: die verpfändeten Produkte auf Verlangen der Darlehnskassen-Verwaltung an diese, ohne ihre Einwilligung aber an Niemanden verabfolgen zu lassen.

Der Verpfänder landwirthschaftlicher Erzeugnisse hat in allen Fällen selbst dafür zu sorgen, daß dieselben bei einer inländischen Sozietät gegen Feuerschaden versichert, und daß diejenigen Maßregeln getroffen werden, welche erforderlich sein möchten, um dieselben vor Verderben zu bewahren. Die Versicherungspolice muß er der Darlehnskasse übergeben; er räumt derselben dadurch ein Pfandrecht an der Brandbonifikation ein; gleichwohl wird er hiedurch von der Verbindlichkeit nicht frei, bei eintretendem Brandschaden diejenigen Schritte zu thun, welche zu Sicherung und Erlangung der Bonifikation erforderlich sind. Insoweit der Verpfänder in Erfüllung der Fürsorge für das Unterpfand sich säumig zeigt, ist die Darlehnskassen-Verwaltung berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Erforderliche auf seine Kosten selbst vorzukehren; — es bleibt ihr aber auch das Recht vorbehalten, das Darlehn zu sofortiger Rückzahlung aufzukündigen.

Für eine Beschädigung oder ein Verderbniß verpfändeter Produkte haftet die Darlehnskasse nur im Falle eines zum Grunde liegenden groben Versehens ihrer Beamten.

§. 3. Wenn eine ländliche Hypothek zum Pfande offerirt wird, so muß der Beleihung eine rechtskundige Prüfung des Dokuments, eine Prüfung der prioritätischen Stellung des Kapitals innerhalb der ersten zwei Drittheile des Werths des Grundstückes, und die Prüfung etwaniger besonderer Bedenken gegen die Sicherheit vorangehen.

Der Werth des Grundstückes wird hiebei nach landschaftlicher Taxe, oder nach einem mehrjährigen Durchschnitte der Erwerbspreise angenommen.

Die Hypothek kann bis auf 70 pro Cent des Nennwerthes der Forderung beliehen, sie muß aber unverkürzt an die General-Landschafts-Direktion zedirt werden. Dem Zedenten bleibt das Recht vorbehalten, für den Betrag der aus der Darlehnskasse empfangenen Valuta und der aufgelaufenen Darlehnszinsen nebst Kosten die Rückzession zu verlangen.

§. 4. Von den Börsenpapieren werden als Pfänder angenommen und beliehen:

Pfandbriefe, der ritterschaftlichen Kredit-Institute sowohl als des königlichen Kredit-Instituts für Schlesien, und preußische Staatspapiere, diese wie jene bis auf 10 pro Cent unter dem Tagescourse, — Aktien und Prioritätsobligationen der Oberschlesischen, der Niederschlesisch-Märkischen, der Breslau-Schweidnitz-Freiburger, der Wilhelms- (Kosel-Oderberger) und der Niederschlesischen (Glogau-Hansdorfer) Eisenbahn-Gesellschaften, bis auf 20 pro Cent unter dem Tagescourse, höchstens bis auf 75 pro Cent des Nennwerths.

Die Börsenpapiere dürfen nicht für einen bestimmten Inhaber gesperrt, die zugehörigen Zinscoupons müssen den Kapitalbriefen beigefügt sein. Zinscoupons, welche während der Darlehnsfrist fällig geworden sind, können dem Verpfänder gegen Empfangbescheinigung verausfolgt werden. — Bei Effekten, welche periodisch gekündigt und eingelöset werden, hat der Verpfänder die zu Sicherstellung seines Interesses erforderlichen Maßregeln selbst zu ergreifen oder zu beantragen. Zur Sicherstellung der Kasse aber wird die Verwaltung auf die Aufkündigung solcher Effekten attendiren und die betreffenden Schuldner zu Stellung solcher Anträge veranlassen.

§. 5. Das Darlehns- und Pfand-Geschäft wird sofort in die Kassenbücher eingetragen und dem Schuldner über die Einlieferung des Pfandes ein Empfangschein ertheilt. Ein Duplikat desselben, worauf der Schuldner den Empfang des Originals zu bescheinigen hat, wird bei der Kasse zurückbehalten.

In denjenigen Fällen, wo nach der Beschaffenheit des Pfandes, seiner Verkäuflichkeit und Zulänglichkeit, oder nach der Persönlichkeit des Schuldners es angemessen scheint, die Ausstellung eines Wechsels von ihm zu verlangen, wird dieselbe erfordert.

§. 6. Der von dem Schuldner für das Darlehn zu entrichtende Zinssatz ist auf 5 pro Cent festgesetzt.

Die Erhebung der Zinsen findet bei Ablauf der Darlehnsfrist, auch im Falle einer Prolongation derselben, und jedenfalls nach Ablauf von je 3 Monaten statt. Der Kalendermonat wird dabei zu 30 Tagen berechnet. Die erfolgte Zinszahlung wird in den Büchern und auf den Pfandscheinen vermerkt.

§. 7. Die Darlehnsfrist wird auf längstens 3 Monate festgesetzt. Sofern eine kürzere Frist verabredet war und die Verlängerung derselben bis zu jener normalen Dauer beantragt wird, soll sie in der Regel nicht versagt werden.

Auch Prolongationen über jene normale Dauer sind insoweit, als die in solchem Falle zu prüfenden Verhältnisse der Darlehnskasse sie gestatten, zulässig.

Darlehne aber, welche über 6 Monate ausstehen, dürfen nur in besonderen Fällen ausnahmsweise prolongirt werden.

Bei jeder Verlängerung der Darlehnsfrist muß der Schuldner die bis dahin aufgelaufenen Darlehnszinsen berichtigen.

Diese Berichtigung, so wie die erfolgte Prolongation, wird in den Büchern und auf den Pfandscheinen registrirt.

§. 8. Wenn während der Darlehnsfrist die Marktpreise der verpfändeten landwirthschaftlichen Produkte oder der Börsencours der verpfändeten Effekten um mehr als 5 pro Cent gegen diejenigen Preise oder Course herabsinken, welche bei der Abmessung des Darlehnskredits gangbar gewesen sind, so erwächst hieraus für den Schuldner die Verpflichtung, entweder den nicht mehr vorschriftsmäßig gesicherten Betrag des Darlehns zurückzuzahlen, oder die Pfandsicherheit durch Einlieferung neuer Pfandstücke in entsprechendem Maße zu verstärken. Er wird hiezu von der Darlehnskassen-Verwaltung aufgefordert. Leistet er der Aufforderung binnen 3 Tagen in der einen oder der anderen Art ein Genüge, so wird das Geschäft in den Büchern und auf den Pfandscheinen nachgetragen, und es bewendet bei der gegebenen Darlehnsfrist. Leistet er aber in dem obigen Zeitraume kein Genüge, so wird das ganze Darlehn als fällig angesehen; die Darlehnskassenverwaltung ist befugt, dasselbe sofort einzuziehen, und bei ausbleibender Zahlung zur Versilberung des Pfandes zu schreiten.

§. 9. Bei Ablauf der ursprünglich verabredeten oder der verlängerten Darlehnsfrist ist der Schuldner das Darlehn nebst Zinsen an die Darlehnskasse unmittelbar zurückzuzahlen verpflichtet. Nach erfolgter Rückzahlung wird das bestellte Unterpfand gegen Rückgabe des Pfandscheins und eine darauf zu registrirende Empfangsbescheinigung verausfolgt; der Präsentant des Pfandscheins wird dabei, ohne weitere Prüfung der Legitimation, als Empfangsberechtigter betrachtet. Zahlung und Rückgabe werden in den Büchern vermerkt, eine Quittung aber über jene wird nicht ausgestellt.

Wenn der Verpfänder den Pfandschein verloren zu haben oder sonst nicht beschaffen zu können erklärt, so muß er denselben mortifiziren, und erst nach erfolgter Mortifikation und Uebergabe des Mortifikationsdokuments darf ihm das Unterpfand zurückgegeben werden.

§. 10. Wenn der Schuldner bei Ablauf der Darlehnsfrist die Rückzahlung nicht geleistet und eine Prolongation nicht ausdrücklich beantragt hat, so ist die Darlehnskassenverwaltung berechtigt, aber nicht verpflichtet, anzunehmen, die Frist habe stillschweigend auf einen halben Monat verlängert werden wollen; — im Falle solcher Annahme wird das Darlehn demgemäß, und also mit den halbmonatlichen Zinsen, eingezogen.

Es bleibt der Kassenverwaltung aber auch das Recht vorbehalten, von dieser Annahme zu abstrahiren, und in diesem, so wie im Falle der verweigerten Prolongation, alsbald mit der Versilberung des Pfandes vorzugehen.

§. 11. Wenn die Versilberung des Pfandes veranlaßt werden soll, so wird der Verkauf des Unterpfandes in der Regel einem hiesigen, vereideten Mäkler übertragen und der Schuldner davon, daß dies geschehen sei, benachrichtigt. Aus dem Erlös wird das Darlehn nebst Zinsen an die Darlehnskasse zurückgezahlt; die Kosten der Versilberung werden daraus entnommen. Verbleibt nach diesen Verwendungen noch ein Ueberschuß der Losung, so wird derselbe, nebst einer justificirenden Berechnung, dem Schuldner gegen Rückgabe des Pfandscheins herausgezahlt.

Im Falle aber der Erlös zu Deckung jener Forderungen nicht hinreicht, muß der fehlende Betrag auf Grund des Nebenexemplars des Pfandscheins, und mit dem Antrage auf Edition des Originals, gegen den Schuldner im ordentlichen Rechtswege eingeklagt werden. Liegt ein Wechsel vor, so wird aus diesem geklagt.

II. Organisation der Verwaltung.

§. 12. Die landschaftliche Darlehnskasse wird nach Vorschrift des Regulativs vom 13. November 1848 von der General-Landschafts-Direktion verwaltet. Die Leitung und die Beaufsichtigung des Geschäftsverkehrs übernimmt das Collegium der General-Landschafts-Direktion. Die Vollziehung der Darlehnsgeschäfte selbst wird den Beamten der General-Landschaftskasse übertragen.

§. 13. Das General-Landschafts-Collegium übt die vorbehaltene Leitung theils durch allgemeine Verwaltungsvorschriften, theils durch spezielle Verfügungen in einzelnen Fällen, — die Aufsicht aber durch Einforderung von Rechnungsabschlüssen, durch Revisionen der Kasse und der Pfänder und durch die, einem seiner Mitglieder, als Kurator der Darlehnskasse, zu übertragende fortlaufende Kenntnißnahme von den Geschäften der Darlehnskasse aus.

§. 14. Der allgemeinen Anordnung des Collegiums unterliegt:

a. die grundsätzliche Bestimmung derjenigen landwirthschaftlichen Erzeugnisse und derjenigen marktgängigen Geldeffekten, welche überhaupt zu einer Beleihung zugelassen werden sollen;
b. die grundsätzliche Bemessung der Werthantheile der verschiedenen Pfänder, in deren Höhe die Beleihung soll stattfinden dürfen;
c. die periodische Festsetzung des Höchstbetrages, bis zu welchem Darlehne an eine und dieselbe Person gegeben werden dürfen;
d. die periodische Festsetzung des Zinssatzes, welcher von den Pfandschuldnern für die Darlehne erhoben werden soll.

Der besonderen Verfügung des Collegiums in jedem einzelnen Falle bleibt vorbehalten:

a. Die Bemessung der Darlehnsbeträge, welche auf landwirthschaftliche Produkte und welche auf Hypotheken bewilligt werden sollen.
   Das Collegium wird bei jenen eines kaufmännischen Beiraths sich bedienen (§. 19), bei diesen die Prüfung der Dokumente durch den General-Landschaft-Syndikus vorhergehen lassen;
b. im Falle vorliegenden Bedenkens die Bestimmung darüber: ob von dem Darlehnsnehmer ein Wechsel ausgestellt werden soll;
c. die ausnahmsweise Prolongation eines bereits sechs Monate ausstehenden Darlehns;
d. die Anordnung der Versilberung eines Unterpfandes;
e. die Cession verpfändeter Hypotheken;
f. die Anstellung der Klage auf Zahlung bei eintretender Unzulänglichkeit der Pfandlosung.

Außerdem tritt die spezielle Verfügung selbstredend in jedem Falle ein, wo die Kassenbeamten aus besonderen Gründen Bedenken tragen, ein ihnen grundsätzlich übertragenes Geschäft zu vollziehen.

§. 15. Die Abschlüsse der Kassenbücher werden regelmäßig am letzten Tage jedes Monats extrahirt und bei dem Collegium in Vortrag gebracht; außerdem wird das Collegium deren von Zeit zu Zeit und bei eintretender Veranlassung erfordern.

Die durch ein Mitglied des Collegiums zu vollziehende ordentliche Revision der Kasse findet beim Rechnungsschlusse (31. März), außerdem finden deren wenigstens zwei außerordentliche im Laufe des Jahres statt.

Mit der Revision der Kasse wird die der Pfänder verbunden, doch werden letztere auch außerdem von Zeit zu Zeit revidirt.

Der Kurator der Darlehnskasse nimmt von dem täglichen Geschäfts-Verkehr bei derselben theils durch seine Anwesenheit bei Vollziehung der Geschäfte, theils durch Einsicht in die Geschäftsbücher, theils durch Erkundigung bei den Kassenbeamten, fortlaufende Kenntniß. Er wacht darüber, daß bei der Kassenverwaltung den Vorschriften des Regulativs und dieser Ordnung überall nachgegangen werde, und bringt vorkommende Abweichungen zur Kenntniß des Collegiums.

§. 16. Die Vollziehung der Darlehnsgeschäfte anlangend, so werden dieselben von dem General-Landschafts-Rendanten unterhandelt und insofern die offerirten Pfänder in marktgängigen Geldeffekten bestehen, ohne weitere Rückfrage, sonst aber nach eingeholter Verfügung des Collegiums von ihm vollzogen.

Der General-Landschafts-Rendant verwaltet zugleich das Amt eines Rendanten, eines Kassirers und eines Depositars der Darlehnskasse. Er führt das Lombardbuch der Darlehnskasse, in welches die vorkommenden Geschäfte nach der Zeitfolge eingetragen werden; er hält die Geldbestände der Kasse, die Pfänder, insoweit sie aus marktgängigen Geldeffekten und Hypotheken bestehen, die Lagerscheine über verpfändete Produkte, die Versicherungspolicen, die Duplicate der Pfandscheine und die von den Schuldnern auszustellenden Wechsel unter seinem Verschlusse; er vollzieht Einnahmen und Ausgaben; er attendirt auf etwa nöthig werdende Verstärkung der Pfänder; er extrahirt die erforderlichen Verfügungen des Collegiums; er stellt am 31. März die Rechnung auf.

§. 17. Der General-Landschaftskassen-Kontroleur begleitet den Rendanten in seiner Thätigkeit, indem er jede vorkommende Einnahme und Ausgabe in ein zu führendes Kontrolbuch der Darlehnskasse sofort einträgt.

§. 18. Der General-Landschaftskassen-Buchhalter endlich überträgt aus dem Lombardbuche

a. alle vollzogenen Geschäfte in ein Kontobuch der Darlehnskasse, worin jedem einzelnen Schuldner ein besonderes Blatt gewidmet ist;
b. alle der Darlehnskasse eingelieferten Pfänder in ein Pfandregister;
c. alle vorbedungene Rückzahlungstermine in einen Terminkalender, und bringt diese Termine bei Eintritt derselben in Erinnerung;

d. der Buchhalter führt endlich auch einen Schlüssel zu dem landschaftlichen Magazine, in welchem die verpfändeten landwirthschaftlichen Produkte aufbewahrt werden.

Rendant und Buchhalter vollziehen Namens der Darlehnskasse die den Schuldnern zu ertheilenden Pfandscheine, und die dem Collegium vorzulegenden Extrakte gemeinschaftlich.

§. 19. Bei der Beleihung landwirthschaftlicher Produkte wird das Gutachten eines zu diesem Zweck zu engagirenden und zu verpflichtenden kaufmännischen Sachverständigen eingeholt.

Der Sachverständige schätzt das offerirte Pfandstück auf seinen Beleihungswerth, nach den vorhin angegebenen Grundsätzen (§. 2).

Der Sachverständige konkurrirt ferner bei der Aufbewahrung der verpfändeten landwirthschaftlichen Erzeugnisse, indem er dieselben, so weit sie naturaliter übergeben sind, unter seinen Mitverschluß übernimmt, durch zeitweise Revisionen von dem Zustande derselben sich Ueberzeugung verschafft, und diejenigen Maßregeln, welche erforderlich scheinen, um die Produkte vor dem Verderben zu schützen, anordnet und ausführen läßt, — event. aber, wenn diese Produkte nicht unter landschaftlichem Verschlusse sich befinden, solche Maßregeln bei dem Verwahrer veranlaßt.

Bei den periodischen Festsetzungen über die Beleihungsfähigkeit gewisser Pfandgattungen, über die Beleihungsquote, und über die Höhe des von den Schuldnern zu erfordernden Zinssatzes wird der Sachverständige mit seinem Gutachten ebenfalls gehört. Insofern das Collegium außerdem angemessen finden sollte, ihm Aufträge im Interesse der Darlehnskasse zu ertheilen (beispielsweise die Besorgung der Feuerversicherung verpfändeter Produkte), hat er denselben sich zu unterziehen.

Breslau, am 8. Februar 1849.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

4. Instruktion

zur Ausführung des Regulativs für die schlesische landschaftliche Darlehnskasse vom 13. November 1848.

Zur Ausführung der im Regulativ für die schlesische landschaftliche Darlehnskasse vom 13. November 1848 (Ges.-Samml. S. 410) und der in dem Königlichen Erlasse vom 21. April 1856 (Ges.-Samml. S. 365) enthaltenen Vorschriften, welche den Geschäftsverkehr der Darlehnskasse betreffen, werden folgende nähere Bestimmungen hiedurch vorgezeichnet:

I. Zu §. 2 des Regulativs: Darlehnsfristen.

Die kürzeste Darlehnsfrist wird auf einen halben Monat bestimmt.

Wenn der Schuldner das Darlehn vor Ablauf der bewilligten Darlehnsfrist zurückzahlt, so werden fernere Zinsen nur für einen halben Monat, vom Tage der Rückzahlung ab, berechnet und erhoben. Wenn in diesem

Falle die Darlehnsfrist nicht mehr volle 14 Tage zu laufen hätte, werden die Zinsen nur bis zum Ablauf derselben berechnet und erhoben.

II. Zu §. 2 litt. a. Beleihung von Produkten.

Vergl. §. 4.

Spiritus, Rübenzucker, Eisen und Zink sind auch als beleihungsfähige Erzeugnisse zu betrachten. —

Alle zu beleihenden Erzeugnisse müssen einem Commissarius der Darlehnskasse körperlich übergeben und ausdrücklich für das Darlehn verpfändet werden. Sofern die Darlehnskasse nicht vorzieht, dieselben in ihr eigenes Magazin aufzunehmen, ist der Darlehnsucher verpflichtet, durch Anweisung geeigneter Räumlichkeiten zu abgesonderter Verwahrung des Pfandes in Breslau oder an einem andern Orte, und durch Vorkehrung der sonst erforderlichen Maßregeln auf seine Kosten, die Darlehnskasse zur Fortsetzung ihres ausschließlichen Pfandbesitzes in den Stand zu setzen.

Wenn die Erzeugnisse unter öffentlicher Aufsicht auf Packhöfen, in Magazinen oder Niederlagen sich befinden, so wird nach §. 349 Tit. 20 Th. I. des Landrechts verfahren.

In allen Fällen hat der Darlehnsnehmer selbst dafür zu sorgen, daß die Erzeugnisse bei einer inländischen Sozietät gegen Feuerschaden versichert und daß diejenigen Maßregeln getroffen werden, welche erforderlich sein möchten, um dieselben vor Verderben zu bewahren. Die Versicherungs-Police muß er der Darlehnskasse übergeben, und derselben seinen Anspruch auf die Brandbonification verpfänden; gleichwohl wird er hiedurch von der Verbindlichkeit nicht frei, bei eintretendem Brandschaden diejenigen Schritte zu thun, welche zu Sicherung und Erlangung der Bonification erforderlich sind.

Insoweit der Verpfänder in Erfüllung der Fürsorge für das Unterpfand sich säumig zeigt, ist die Darlehnskassen-Verwaltung berechtigt aber nicht verpflichtet, das Erforderliche auf seine Kosten selbst vorzukehren; — es bleibt ihr aber auch das Recht vorbehalten, das Darlehn zu sofortiger Rückzahlung aufzukündigen.

Für eine Beschädigung oder ein Verderbniß verpfändeter Produkte haftet die Darlehnskasse nur im Falle eines zum Grunde liegenden groben Versehens ihrer Beamten.

Wenn während der Darlehnsfrist die Marktpreise der bis zur Hälfte des Werths oder niedriger beliehenen landwirthschaftlichen Produkte um mehr als 20 pro Cent, der höher beliehenen um mehr als 10 pro Cent gegen diejenigen Preise herabsinken, welche bei der Abmessung des Darlehnskredits gangbar gewesen sind, so erwächst hieraus für den Schuldner die Verpflichtung, entweder den nicht mehr vorschriftsmäßig gesicherten Betrag des Darlehns zurückzuzahlen, oder die Pfandsicherheit durch Einlieferung neuer Pfandstücke in entsprechendem Maße zu verstärken. Er wird hiezu von der Darlehnskassen-Verwaltung aufgefordert. Leistet er der Aufforderung binnen 3 Tagen in der einen oder anderen Art ein Genüge, so wird das Geschäft in den Büchern und auf den Pfandscheinen nachgetragen, und es bewendet

bei der gegebenen Darlehnsfrist. Leistet er aber in dem obigen Zeitraume kein Genüge so wird das ganze Darlehn als fällig angesehen; die Darlehnskassenverwaltung ist befugt, dasselbe sofort einzuziehen, und bei ausbleibender Zahlung zur Versilberung des Pfandes zu schreiten.

III. Zu §. 2 litt. b. Beleihung von Hypotheken.

Vergl. §. 4.

Wenn eine ländliche Hypothek zum Pfande offerirt wird, so muß der Beleihung eine rechtskundige Prüfung des Dokuments, eine Prüfung der prioritätischen Stellung des Kapitals innerhalb der ersten zwei Drittheile des Werths des Grundstücks, und die Prüfung etwaniger besonderer Bedenken gegen die Sicherheit vorangehen.

Der Werth des Grundstückes wird hiebei nach landschaftlicher Taxe, oder nach einem mehrjährigen Durchschnitte der Erwerbspreise angenommen, oder nach landwirthschaftlichen Grundsätzen vorsichtig arbitrirt.

Wenn ein Darlehn zum Zweck der Umschreibung der beliehenen Hypothek in landschaftliche Pfandbriefe oder in ein landschaftliches Darlehn nach dem Regulativ vom 11. Mai 1849 resp. 22. November 1858 gegeben wird, muß zur Sicherstellung des Darlehns der Darlehnsnehmer seinen Rechtsanspruch an die betreffende Landschaft auf Verausfolgung der auszufertigenden Pfandbriefe, der Darlehnskasse bis zu demjenigen Betrage abtreten oder verpfänden, welcher zur Deckung des Darlehns nebst Zinsen erforderlich ist.

IV. Zu §. 2 litt. c. Beleihung von Börseneffekten.

Pfandbriefe und preußische Staatspapiere werden höchstens bis auf 10 pro Cent unter dem Tagescourse, jedoch nicht über den Nennwerth, — preußische Prämienanleihe höchstens bis auf 10 pro Cent unter dem Nietenbetrage der nächsten Gewinnverloosung, — Stammaktien und Prioritäts-Obligationen der schlesischen Eisenbahnen werden höchstens bis auf 20 pro Cent unter dem Tagescourse, jedoch nicht über 80 pro Cent des Nennwerthes beliehen.

Die Börsenpapiere dürfen nicht für einen bestimmten Inhaber gesperrt, die zugehörigen Zinscoupons müssen den Kapitalbriefen beigefügt sein. Zinscoupons, welche während der Darlehnsfrist fällig geworden sind, können dem Verpfänder gegen Empfangbescheinigung verausfolgt werden.

Bei Effekten, welche periodisch gekündigt und eingelöset werden, hat der Verpfänder die zu Sicherstellung seines Interesses erforderlichen Maßregel selbst zu ergreifen oder zu beantragen. Zur Sicherstellung der Kasse aber wird die Verwaltung auf die Aufkündigung solcher Effekten attendiren, und die betreffenden Schuldner zu Stellung von Anträgen veranlassen.

Wenn während der Darlehnsfrist der Börsencours der verpfändeten Effekten um mehr als 5 pro Cent gegen denjenigen Cours herabsinkt, welcher bei der Abmessung des Darlehnskredits gangbar gewesen ist, so tritt dieselbe Verbindlichkeit des Schuldners zur Verstärkung des Unterpfandes, dasselbe Verfahren und event. dieselbe Rechtsfolge ein, welche oben

unter II. für den analogen Fall eines Sinkens der Produktenpreise dargestellt und festgesetzt worden.

V. Zu §. 5. Zinssatz.

Der von den Darlehnsnehmern zu erfordernde Zinssatz wird am Anfange jedes Kalenderjahres nach Maßgabe der Verhältnisse des Geldmarkts voraus bestimmt. Bei eintretender Veränderung in den maßgebenden Verhältnissen wird die etwa nöthige Abänderung des Zinssatzes von Amtswegen beschlossen. Im Allgemeinen ist hiebei darauf zu halten, daß der Darlehnskasse in den zu erhebenden Zinsen nicht nur der Diskont, welcher bei Beschaffung der erforderlichen Baarschaft an die preußische Bank entrichtet werden muß, erstattet, sondern daß auch in einem mäßigen Ueberschusse eine Vergütung für die von dem Institute übernommene Gefahr und für die von demselben aufzuwendenden Verwaltungskosten gewonnen werde.

Die Erhebung der Zinsen findet bei Ablauf der Darlehnsfrist, auch im Falle einer Prolongation derselben, und jedenfalls nach Ablauf von je 3 Monaten statt. Der Kalendermonat wird dabei zu 30 Tagen berechnet.

VI. Zu §. 6. Valuta.

Nach Vorschrift des neuen Münzgesetzes vom 4. Mai 1857 (Gesetz-Sammlung S. 305) zahlt und rechnet jetzt die Darlehnskasse nach den Werthen dieses Gesetzes.

VII. Zu §. 7. Fonds. §. 8. Gewinn.

Das, nach Berichtigung der Zinsen von dem Stammkapitale, aus dem Betriebe des Geschäfts erzielte Gewinnkapital wird als Betriebsfond so lange benutzt, bis über eine anderweite Verwendung desselben in verfassungsmäßiger Weise wird Bestimmung getroffen worden sein.

Die Zinsen von dem Stammkapitale werden den Fürstenthums-Landschaften nach dem Verhältnisse, in welchem sie zur Bildung desselben kontribuirt haben, überlassen.

VIII. Zu §. 9. Verwaltung.

a. Die Leitung der Geschäfte der Darlehnskasse übt das General-Landschafts-Collegium theils durch allgemeine Verwaltungs-Vorschriften, theils durch spezielle Verfügungen in einzelnen Fällen. Solche spezielle Verfügungen treten in allen Fällen ein, welche nicht weiterhin ausdrücklich ausgenommen sind (vgl. b.)

Insbesondere erfolgt die Bewilligung von Darlehnen auf landwirthschaftliche Erzeugnisse und auf Hypotheken stets durch besondere, in jedem einzelnen Falle, zu fassende Beschlüsse des General-Landschafts-Collegiums. Solche Darlehne müssen daher stets schriftlich nachgesucht werden.

b. Darlehne auf Börseneffekten ist zwar der Rendant der Darlehnskasse nach den vorgezeichneten Grundsätzen, ohne vorher eingeholten Beschluß des Collegiums, zu unterhandeln und zu gewähren autorisirt; und nur in dem Falle, wenn einem und demselben Schuldner ein Kredit

über den Betrag von 15,000 Thlr. hinaus gewährt, resp. ein schon gewährter über diesen Betrag hinaus erhöht werden will, ist er verpflichtet, einen Bewilligungsbeschluß des Collegiums hiezu einzuholen. Er muß aber von jeder Gewährung eines Darlehns auf Börseneffekten, sobald dieselbe erfolgt ist, dem Collegium Anzeige machen.

Außerdem ist der Rendant auch noch zur Einhebung der Darlehnszinsen und der zurückgezahlten Darlehnskapitalien ohne besondere Verfügung autorisirt; von letzterer aber ebenfalls Anzeige zu erstatten verpflichtet.

Der Rendant verwaltet zugleich das Amt eines Rendanten, eines Kassirers und eines Depositars der Darlehnskasse. Er führt das Lombardbuch der Darlehnskasse, in welches die vorkommenden Geschäfte nach der Zeitfolge eingetragen werden; er fertigt und reicht dem Darlehnsnehmer einen Pfandschein aus, und läßt für die Kasse ein Duplikat desselben von dem Darlehnsnehmer, welcher darin den Empfang des Originals zu bescheinigen hat, vollziehen; er trägt die erfolgte Berichtigung der Zinsen und die erfolgte Prolongation der Darlehnsfrist in dem Original-Pfandscheine nach; er hält die Geldbestände der Kasse, die Pfänder, insoweit sie aus marktgängigen Geldeffekten und Hypotheken bestehen, die Lagerscheine über verpfändete Produkte, die Versicherungspolicen, die Duplikate der Pfandscheine und die von den Schuldnern auszustellenden Wechsel unter seinem Verschlusse; er vollzieht Einnahmen und Ausgaben und macht von jeder erfolgten Auszahlung oder Rückzahlung eines Darlehns dem Collegium Anzeige; er attendirt auf etwa nöthig werdende Verstärkung der Pfänder; er extrahirt die erforderlichen Verfügungen des Collegiums; er stellt am 31. März die Rechnung auf.

Der General-Landschafts-Kassen-Kontroleur begleitet den Rendanten in seiner Thätigkeit, indem er jede vorkommende Einnahme und Ausgabe in ein zu führendes Kontrolbuch der Darlehnskasse sofort einträgt.

Der General-Landschafts-Kassen-Buchhalter endlich überträgt aus dem Lombardbuche

a. alle vollzogenen Geschäfte in ein Kontobuch der Darlehnskasse, worin jedem einzelnen Schuldner ein besonderes Blatt gewidmet ist;
b. alle der Darlehnskasse eingelieferten Pfänder in ein Pfandregister;
c. alle vorbedungene Rückzahlungstermine in einen Terminkalender, und bringt diese Termine bei Eintritt derselben in Erinnerung.

Insoweit das Collegium bei der Beleihung und bei der Aufbewahrung landwirthschaftlicher Erzeugnisse die Zuziehung eines Sachverständigen für nöthig oder nützlich erachtet, wird ein solcher im einzelnen Falle zugezogen.

Nach erfolgter Rückzahlung wird das bestellte Unterpfand gegen Rückgabe des Pfandscheins und eine darauf zu registrirende Empfangsbescheinigung verausfolgt; der Präsentant des Pfandscheins wird dabei, ohne weitere Prüfung der Legitimation, als Empfangsberechtigter betrachtet. Zahlung und Rückgabe werden in den Büchern vermerkt, eine Quittung aber über jene wird nicht ausgestellt.

Wenn der Verpfänder den Pfandschein verloren zu haben oder sonst nicht beschaffen zu können erklärt, so muß er denselben mortificiren, und

erst nach erfolgter Mortification und Uebergabe des Mortificationsdokuments darf ihm das Unterpfand zurückgegeben werden.

Wenn der Schuldner bei Ablauf der Darlehnsfrist die Rückzahlung nicht geleistet und eine Prolongation nicht ausdrücklich beantragt hat, so ist die Darlehnskassen=Verwaltung berechtigt, aber nicht verpflichtet, anzunehmen, die Frist habe stillschweigend auf einen halben Monat verlängert werden wollen; — im Falle solcher Annahme wird das Darlehn demgemäß, und also mit den halbmonatlichen Zinsen eingezogen. Es bleibt der Kassen=Verwaltung aber auch das Recht vorbehalten, von dieser Annahme zu abstrahiren, und in diesem, sowie im Falle der verweigerten Prolongation, alsbald mit der Versilberung des Pfandes vorzugehen.

Wenn die Versilberung des Pfandes veranlaßt werden soll, so wird der Verkauf des Unterpfandes in der Regel einem hiesigen vereideten Mäkler übertragen, und der Schuldner davon, daß dies geschehen sei, benachrichtigt. Aus dem Erlös wird das Darlehn nebst Zinsen an die Darlehnskasse zurückgezahlt; die Kosten der Versilberung werden daraus entnommen. Verbleibt nach diesen Verwendungen noch ein Ueberschuß der Losung, so wird derselbe, nebst einer justifizirenden Berechnung, dem Schuldner gegen Rückgabe des Pfandscheins herausgezahlt. Im Falle aber der Erlös zu Deckung jener Forderungen nicht hinreicht, muß der fehlende Betrag auf Grund des Nebenexemplars des Pfandscheins, und mit dem Antrage auf Edition des Originals, gegen den Schuldner im ordentlichen Rechtswege eingeklagt werden. Liegt ein Wechsel vor, so wird aus diesem geklagt.

Breslau, im April 1860.

Der Engere Ausschuß der Schlesischen Landschaft.

X.

Deposital=Ordnung vom 23. Juni 1848.

a.

Die bisherige Einrichtung, wonach bei jeder Fürstenthums=Landschaft zwei besondere Deposita gehalten werden mußten, wird aufgehoben. Dagegen ist bei jeder Fürstenthums=Landschaft Ein ordentliches Depositum einzurichten, und nach folgenden Vorschriften zu verwalten:

§. 1. Das Depositium ist bestimmt, alle diejenigen Pfandbriefe, geldwerthen Papiere, Instrumente und baaren Gelder aufzunehmen, zu deren dauernder Aufbewahrung die Landschaft verfassungsmäßig verpflichtet ist. Auch andere, bei der Landschaft eingehende Pfandbriefe und Gelder werden zum Depositum gebracht, wenn die Verausfolgung oder Versendung derselben nach der bestehenden Geschäftseinrichtung, oder wegen obwaltender

Anstände, nicht sofort verfügt werden kann. Es gelangen also zum Depositum beispielsweise:

a. die zum eigenen Vermögen der Landschaft gehörigen Pfandbriefe (die baaren Gelder verbleiben zum Betriebe der Geschäfte in der Landschafts-Kasse);
b. die gegen Zinsrecognition außer Kurs gesetzten, von den Eigenthümern bei der Landschaft niedergelegten Pfandbriefe;
c. die Kautionen der landschaftlichen Beamten, der Wirthschaftsbeamten oder Pächter sequestrirter Güter;
d. die Pfandbriefe des Amortisations-Fonds;
e. die zur Ablösung, zur Umschreibung, oder zu einer sonstigen Operation eingezogenen Pfandbriefe, sofern dieselben nicht sofort zur Löschung oder Umschreibung befördert werden können;
f. die von den Schuldnern längere Zeit vor dem Verfalltermine eingezahlten Kapitalvaluten für abzulösende Pfandbriefe;
g. die neu ausgefertigten und ingrossirten Pfandbriefe, welche wegen obwaltender Anstände noch nicht ausgereicht werden können.

§. 2. Die Deposita werden in einem eisernen, mit drei verschiedenen Schlössern versehenen Kasten, und dieser Kasten wird in einem feuersichern, gegen gewaltsamen Einbruch geschützten Gewölbe aufbewahrt.

§. 3. Das Depositum wird verwaltet:

a. von dem Direktor, welcher alle bei demselben zu vollziehenden Operationen schriftlich anordnet, und deren Ausführung kontrolirt;
b. von drei Deposital-Beamten, nämlich von einem ersten Deposital-Kurator, welcher aus der Zahl sämmtlicher Landesältesten des Systems, von diesem selbst für die gesetzliche Dauer seines Landesältesten-Amtes erwählt wird; — von dem Systems-Syndikus als zweitem Kurator, und von dem Landschafts-Rendanten als Deposital-Rendanten. Diese drei Deposital-Beamten halten das Depositorium, ein jeder mittels eines ihm anzuvertrauenden besonderen Schlüssels, unter gemeinschaftlichem Verschlusse, und vollziehen die von dem Direktor angeordneten Versuren.

§. 4. Wenn Etwas zum Depositum gebracht oder aus demselben herausgegeben werden soll, es möge dies nun im Verkehr mit einer Parthei oder einem Beamten geschehen, so verfügt der Direktor die Ausfertigung eines schriftlichen Befehles zur Annahme oder Ausgabe an die Depositarien. Dieser Befehl muß enthalten:

a. eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes, welcher angenommen oder herausgegeben werden soll (der Pfandbriefe nach Gut, System, Nummer und Betrag); dabei die Bezeichnung des Hauptbetrages in Zahlen und in Worten;
b. den Namen des Deponenten oder des Empfangsberechtigten;
c. die Veranlassung der Depositen oder Herausgabe;
d. die Benennung der Masse, d. i. diejenige Bezeichnung, unter welcher dies Depositum fortan geführt werden soll, oder bisher geführt worden ist.

Einnahmen und Ausgaben dürfen in einem und demselben Befehle nicht angeordnet werden.

Sobald die Reinschrift des Depositals-Befehles dem Direktor zur Vollziehung vorgelegt wird, trägt dieser den anzunehmenden oder auszugebenden Betrag und den Tag des Befehles in ein Kontrolbuch, welches von ihm eigenhändig geführt und unter Verschluß gehalten wird, unter der Soll-Kolonne ein. Aus dem Kontrolbuche überträgt der Direktor demnächst eigenhändig die Nummer, unter welcher, und die Zahl der Seite, auf welcher er den Befehl dort eingezeichnet hat, auf die Reinschrift dieses letzteren. Ein Befehl, welchem dieser Vermerk fehlt, darf von den Depositarien nicht vollzogen werden.

Die Reinschrift des Befehles wird sodann dem Syndikus behändigt, welcher über alle ihm zugestellten Depositalbefehle eine besondere Liste führt.

§. 5. Die drei Deposital-Beamten treten zur Vollziehung der Deposital-Versuren so oft zusammen, als dies zur Erledigung der Depositalbefehle nothwendig ist. Am Depositaltage legt der Syndikus die ihm zugestellten Befehle nach seiner Liste vor; ein jeder derselben wird genau befolgt.

Andere Depositalversuren, als welche durch schriftliche, in dem Kontrolbuche eingetragenen Befehle des Direktors angeordnet worden, dürfen nicht vorgenommen werden.

§. 6. Ueber alle und jede Operation, welche am Depositaltage vollzogen werden, wird

a. ein Hauptprotokoll von dem ersten Depositalkurator geführt, und in das Kassenbuch eingeschrieben. In diesem Protokolle werden die absolvirten Geschäfte nach der Zeitfolge dargestellt, und bei jedem derselben der Tag und die Nummer des Befehls, die betreffende Depositalmasse, der angenommene oder herausgegebene Gegenstand, und der Name des Deponenten oder Empfängers bezeichnet;

b. der zweite Depositalkurator schreibt ein mit dem Hauptprotokolle wörtlich übereinstimmendes Nebenprotokoll, je nach den einzelnen Deposital-Befehlen, auf einzelne Bogen;

c. der Rendant trägt die vorgekommenen Operationen in ein Manual ein. In diesem Manual erhält jede Masse ein Blatt oder mehrere Blätter, worauf der ganze Verkehr derselben beim Depositum nachgewiesen wird.

Damit eine genaue Uebereinstimmung der beiden Protokolle unter sich und mit dem Manual erzielt werde, so muß der erste Kurator, indem er das Hauptprotokoll niederschreibt, dasselbe zugleich dem zweiten Kuratorwörtlich in die Felder diktiren, und der Rendant muß den Inhalt des Protokolls unverzüglich in das Manual eintragen. Am Schlusse des Depositaltages müssen demnächst die Verhandlungen und Eintragungsvermerke kollationirt werden.

§. 7. Die von dem zweiten Kurator geführten Nebenprotokolle werden dem Direktor zur Kontrole und zur weiteren Verfügung vorgelegt.

Derselbe prüft nach dem Kontrolbuche, ob dem erlassenen Befehle gehörig genügt worden sei; er trägt danach den angenommenen oder ausgegebenen Betrag, und den Tag des Protokolls in dem Kontrolbuche unter der Kolonne „Ist" eigenhändig nach; er konstatirt, daß dies geschehen sei, durch den auf das Protokoll gesetzten Vermerk: „Nachgetragen" — und erläßt demnächst die weitere, in der Sache selbst erforderliche Verfügung. Die Nebenprotokolle kommen also zu den Spezialakten.

§. 8. Wenn geldwerthe Papiere oder Gelder, welche zur Deposital-Verwahrung bestimmt sind, mit der Post eingesendet oder sonst eingeliefert werden, ohne vorher angemeldet worden zu sein, und wenn also bei Eingang derselben ein Annahmebefehl an die Depositarien noch nicht erlassen ist; so werden dieselben zwar einstweilen zum Asservatorium genommen, der Direktor muß aber die Annahme zum Depositum und die Ausfertigung des Annahmebefehls verfügen. Wenn die aus dem Depositum zu verausfolgenden Gegenstände mit der Post versandt werden sollen, so wird in dem Depositalbefehle die Aushändigung an den Rendanten „zum Behuf der Versendung" angeordnet, in dem Absendungschreiben aber zugleich von dem Empfänger die Einsendung eines Empfangsbekenntnisses erfordert, rücksichtlich dessen in jedem Falle, beurtheilt werden muß, ob eine Beglaubigung durch eine öffentliche Behörde erforderlich sei. Inzwischen weiset der Rendant über die erfolgte Absendung durch den Postschein sich aus.

§. 9. Wenn ungesperrte Pfandbriefe, oder andere, auf jeden Inhaber lautende geldwerthe Papiere zum Depositum gelangen, so müssen dieselben vor der Niederlegung gehörig außer Kurs gesetzt werden. Es geschieht dies durch folgenden Vermerk: „Außer Kurs ..... am .. ten ..... 18 .. .. Fürstenthums-Landschaft."

Bei der Herausgabe der also gesperrten Pfandbriefe oder Papiere wird, vor Ausreichung oder Versendung derselben, der Sperrungsvermerk durch folgenden, von dem Direktor unterschriftlich zu vollziehenden, und durch Beidrücken des Amtssiegels zu beglaubigenden Umlaufsvermerk: „Wieder in Kurs gesetzt ..... am .. ten ..... 18 .. .. Fürstenthums-Landschaft" wiederum aufgehoben.

§. 10. Wer Etwas zum Depositum einliefert, kann eine Recognition über die Annahme verlangen. Dieselbe wird in einer, von den Depositarien durch Unterschrift und Amtsiegel zu beglaubigenden, Abschrift des Deposital-Protokolles, oder in einem gleichergestalt zu beglaubigenden Auszuge aus demselben ertheilt. Dergleichen Recognition muß zurückgefordert werden, wenn das Depositum demnächst wieder herausgegeben werden soll, es sei denn, daß dieselbe bei einer öffentlichen Behörde asservirt werde, welchenfalls es der Rückforderung nicht bedarf. — Ist die Recognition verloren gegangen, so muß sie von dem darin benannten Deponenten mortificirt werden; eines Aufgebots bedarf es in solchem Falle nicht.

Wer Etwas aus dem Depositum empfängt, muß ein schriftliches Empfangsbekenntniß darüber ausstellen. Dasselbe wird auf den Deposital-Befehl gesetzt, durch welchen die Ausgabe angeordnet worden ist. An einen Bevollmächtigten des Empfangsberechtigten darf das Depositum nur verausfolgt werden, wenn sich derselbe durch gerichtliche oder notarielle Vollmacht legitimirt. Collegien und Institute, deren Ausfertigungen öffentliche Glaubwürdigkeit gebührt, beglaubigen die von ihnen ertheilte Autorisation oder Vollmacht hinreichend durch Unterschrift und Siegel.

§. 11. Die Erhebung der Zinsen auf die im Depositum befindlichen Pfandbriefe erfolgt mittels der zu selbigen ausgefertigten Zinsrecognitionen. Insoweit die Deposital-Pfandbriefe mit solchen nicht versehen sind, wird

die zum Behuf der Zinserhebung erforderliche Präsentation und Abstempelung derselben mit der ordentlichen Revision der Depositalkasse verbunden, welche in den Zinsterminen erfolgt, und an sich ein stückweises Durchlegen der Pfandbriefbestände erheischt (§. 13). Die Zinsen der zum landschaftlichen Vermögen gehörigen Pfandbriefe, es mögen letztere mit Zinsrecognitionen versehen sein oder nicht, werden immer bei Gelegenheit der Revision erhoben, da auch die Zinsrecognitionen über solche Pfandbriefe im Depositum verwahrt werden müssen. — Es bedarf also zur Zinserhebung nicht einer selbständigen Depositalversur, die Erhebung der Valuten für aufgekündigte Pfandbriefe oder andere geldwerthe Papiere, und die erforderliche Herausgabe der gekündigten Briefe, wird von dem Rendanten in Anregung gebracht, welcher zu dem Behuf die veröffentlichten Kündigungs-Erlasse mit der Bestandsnachweisung der letzten Deposital-Rechnung, und den seitdem aufgenommenen Deposital-Protokollen zu vergleichen, und bei Annäherung des Verfalltermines die Ausschaffung der gekündigten Briefe und die Anschaffung der Valuten dafür, zu beantragen hat.

Wenn ein Depositum von einem Gerichte mit Beschlag belegt wird, so notirt der Rendant den Arrest auf dem, diesem Depositum gewidmeten Blatte des Manuals in der mittleren Kolonne mit den Worten: „Arrest in Höhe von . . . . Thlr. . . . . Sgr. . . . . Pf. auf Antrag des . . . . anher vermerkt.“ Wird der Arrest relaxirt, so notirt dies der Rendant ebendaselbst mit den Worten: „Arrestschlag des . . . . wieder aufgehoben.“ Daß der Vermerk eingetragen sei, bezeugt der Rendant auf dem Antrage selbst unter der Verfügung.

§. 12. Ueber Einnahme und Ausgabe bei dem Depositum wird von dem Rendanten am 31. März und 30. September eine halbjährige Rechnung aufgestellt*). Dieselbe wird aus dem Manuale dergestalt, daß jede Masse einen Titel bildet, extrahirt; sie wird bei der Einnahme durch die Annahme-Befehle, — bei der Ausgabe durch die Ausgabebefehle, die Quittungen der Empfänger und die zugehörigen Postscheine, — bei dem Bestande durch einen Abschluß des Kontrolbuches — belegt; und es wird derselben eine vollständige Bestandsnachweisung beigefügt. — Am nächsten Fürstenthumstage wird die Rechnung mit den Belägen und den beiden Depositalbüchern dem Landschafts-Collegium zur Revision vorgelegt. Diese Revision, mit welcher die ordentliche Revision der Deposital-Kasse (§. 13 a.) zu verbinden ist, wird gerichtet:

a. auf die Justification jeder Versur durch einen Depositalbefehl;
b. auf die genaue Uebereinstimmung der Rechnung mit den beiden Büchern;
c. auf das ganze Depositalverfahren, und darauf, ob dasselbe den Vorschriften dieser Deposital-Ordnung entspreche;
d. insbesondere auch darauf, ob das Depositorium nicht zu Unrecht mit Beständen belastet sei, welche überhaupt nicht, oder nicht mehr die depositalmäßige Verwahrung erfordern.

---

*) Anmerkung. Die Rechnungen werden nur ganzjährig abgelegt. — General-Landtagsbeschluß von 1855 I. IV.2. — Allerhöchst bestätigt 21. April 1856.

Die Revisionsbemerkungen werden den Depositarien zur Beantwortung und Erledigung mitgetheilt.

§. 13. Die Deposital-Kasse wird

a. von dem versammelten Fürstenthums-Collegium oder von einer Deputation desselben halbjährig nach Maßgabe der revidirten Rechnung;

b. von dem Direktor im Laufe jedes Halbjahres wenigstens einmal revidirt.

Zu a. Die ordentliche Revision durch eine Deputation des Collegiums, welche mit der Revision der Rechnung verbunden wird (§. 12), bezweckt die Prüfung, ob der rechnungsmäßige Depositalbestand auch wirklich vorhanden sei, und ob derselbe vorschriftsmäßig verwahrt werde. Es wird daher unter Hinzuziehung der Depositarien der Depositalkasten von den Revisoren eröffnet; die darin befindlichen Bestände werden durchgelegt; Pfandbriefe, andere geldwerthe Papiere und Instrumente werden stückweise genau eingesehen; einige der vorhandenen Beutel, Tüten und Pakete, welche die baaren Gelder und die Kassenanweisungen enthalten, werden nachgewogen, bezüglich nachgezählt. — So wird der vorgefundene Bestand ermittelt und demnächst mit dem rechnungsmäßigen in Vergleichung gestellt. Dabei wird zugleich geprüft, ob die auf die Inhaber lautenden Papiere gehörig außer Kurs gesetzt sind.

Ueber den Befund nehmen die Revisoren ein Protokoll auf, welches von den Depositarien unterschrieben, und zum Vortrage im Collegium befördert wird. Das Collegium verfügt und betreibt sodann die Abstellung etwa vorgefundener Mängel.

Zu b. Die außerordentliche Revision durch den Direktor, welche ohne vorherige Ankündigung unternommen werden muß, bezweckt die Prüfung des Kassenbestandes und der Bücher.

Zu dem Behuf erfordert der Direktor zuvörderst Schlüssel und Bücher von den Depositarien, und nimmt unter Zuziehung der letzteren eine Bestandsrevision in derselben Art und Weise vor, wie solche oben für die ordentlichen Revisionen vorgeschrieben worden ist.

Nach erfolgter Konstatirung des Ist-Bestandes wird der Soll-Bestand ermittelt. Der Direktor schließt daher die Ist-Kolonne seines Kontrolbuches vor der Linie ab, und läßt in dem Hauptprotokolle oder Kassenbuche die seit dem letzten Rechnungsschlusse vorgekommenen Einnahmen und Ausgaben ebenfalls vor der Linie aufrechnen, balanciren und durch Beirechnung des (berichtigten) Rechnungs-Bestandes den aktuellen Soll-Bestand formiren.

Er stellt sodann den Soll-Bestand des Kontrolbuches mit dem des Kassenbuches, und mit dem Ist-Bestande der Kasse in Vergleichung. Hienächst prüft er bei denen, seit der letzten Revision vorgekommenen Kassen-Operationen nach Maßgabe des Kassenbuches und der Manualkolonne desselben, ob eine jede Post in dem Manuale gehörig eingetragen worden sei. Endlich prüft er nach seinem Kontrolbuche, ob auch alle von ihm erlassenen Depositalbefehle in der Ist-Kolonne abgeschrieben, und also von den Depositarien befolgt, oder ob dergleichen Befehle in dem Kontrolbuche noch offen stehen, und also noch nicht befolgt worden seien. Wird bei einer dieser

Prüfungen irgend Etwas zu bemängeln befunden, so erfordert der Direktor hierüber von den Depositarien sofort Aufklärung oder Rechenschaft.

Ueber die außerordentliche Revision und deren vorstehend bezeichnete Akte nimmt der Direktor ein ausführliches Protokoll auf, welches von den Depositarien unterschrieben und mit der nächsten Deposital-Rechnung dem Collegium vorgelegt wird.

§. 14. Wenn die bei der Revision der Deposital-Rechnung oder der Deposital-Kasse aufgestellten Erinnerungen erledigt sind, so ertheilt das Landschafts-Collegium den Depositarien über ihre Kassen-Verwaltung die Decharge.

§. 15. Eine beglaubigte Abschrift der Deposital-Rechnung wird, nebst den Originalbelägen und einer Abschrift der Rechnungs-Revisionsbemerkungen, der Beantwortung derselben, und des Protokolls über die ordentliche Kassen-Revision, an die General-Landschafts-Direktion zur Superrevision eingesandt.

Auch von dem Protokolle über die außerordentliche Revision des Direktors wird, sobald dasselbe aufgenommen ist, eine Abschrift der General-Landschafts-Direktion eingereicht.

Den Deponenten, insoweit sie dies verlangen, wird, anstatt einer besonderen Rechnung, eine Abschrift von dem ihrer Masse gewidmeten Manualblatte ertheilt. Eine solche von dem Manualblatte des eigenthümlichen Fonds wird jedesmal zur Fondsrechnung gegeben.

§. 16. Die drei Depositarien sind als Kassenbeamte zu betrachten. Einer besonderen Verpflichtung derselben bedarf es, mit Hinsicht auf die der Landschaft schon früher geleisteten Amtseide, nicht; doch ist der durch die Wahl allererst berufene erste Kurator bei der Uebernahme des Deposital-Amtes auf die Vorschriften dieser Ordnung, als auf eine Dienst-Instruktion, hinzuweisen.

Die von dem Deposital-Rendanten zu bestellende Amtskaution, wird mit Hinsicht auf die ihm gleichzeitig anvertraute Landschafts-Kasse, und also auf den Umfang beider von ihm zu verwaltenden Kassen, durch einen von sämmtlichen Landesältesten des Systems hierüber zu fassenden Beschluß bestimmt.

§. 17. Depositalgebühren werden nur für die Aufbewahrung der von Privatpersonen freiwillig niedergelegten, gegen Zinsrecognitionen außer Kurs gesetzten Pfandbriefe, und zwar mit überhaupt Zwanzig Silbergroschen von je 1000 Thalern, gleich bei der Deposition zur Landschafts-Kasse erhoben.

Der erste Deposital-Kurator bezieht an Diäten für jeden Depositaltag den Betrag von vier Thalern, in welchem zugleich die Vergütung der Reisekosten enthalten, wenn sein Wohnort nicht über zwei Meilen von dem Sitze der Landschaft entfernt ist. Bei größerer Entfernung bezieht er für jede weitere Meile des Hinwegs noch Meilengelder zu dem Satze von zwei Thalern.

b.

Die in vorstehender Deposital-Ordnung enthaltenen Vorschriften finden auch auf die Deposital-Verwaltung bei der General-Landschafts-Direktion unter denjenigen Modificationen Anwendung, welche durch die abweichende Organisation derselben bedingt sind.

XI.

Regulativ

über

die landschaftliche Beleihung der dem schlesischen landschaftlichen Kreditverbande inkorporirten Güter auf das vierte Sechstheil der Taxwerthe und über die Emission von Pfandbriefen litt. C.

Copia vidimata.

1. Erlaß vom 22. November 1858. (G.-S. 1858, S. 583.)

Dem mit Ihrem Berichte vom 6. November c. Mir vorgelegten und beigehend zurückfolgenden Regulative über die landschaftliche Beleihung der dem schlesischen landschaftlichen Kreditverbande inkorporirten Güter auf das vierte Sechstheil der Taxwerthe, und über die Emission von schlesischen Pfandbriefen litt. C. ertheile Ich hiermit Ihren Anträgen gemäß Meine landesherrliche Genehmigung, und haben Sie diesen Meinen Erlaß nebst dem Regulative durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlich Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 22. November 1858.

Im Namen Sr. Majestät des Königs:

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

(gegengez.) Simons. Flottwell.

An den Justiz-Minister und den Minister des Innern.

Für richtige Abschrift:

(L. S.) (gez.) Mätzke, Kanzlei-Rath.

2. Regulativ.

Den Mitgliedern der landschaftlichen Korporation wird zeitweise ein außerordentlicher landschaftlicher Kredit über den nach der seitherigen Gesetzgebung nur bis zur Hälfte der Gutswerthe zuläßig gewesenen, nämlich ein Kredit auf das vierte Sechstheil (d. i. bis zu zwei Drittheilen) der Taxwerthe ihrer inkorporirten Güter, unter nachstehenden Modalitäten eröffnet.

Anmeldungsfrist.

§. 1. Wer von dem außerordentlichen Kredite Gebrauch machen will, muß sein Kreditgesuch innerhalb sechs Jahren, vom Tage der landesherrlichen Bestätigung dieses Regulativs an gerechnet, bei der betreffenden Fürstenthums-Landschaft anbringen und dasselbe spätestens innerhalb der nächstfolgenden drei Jahre nach Ablauf der Anmeldungsfrist substantiiren, auch alles Dasjenige beibringen und bewirken, was zur Eintragung des Darlehns im Hypothekenbuche des zu beleihenden Gutes erforderlich ist.

Auf Gesuche, welche erst nach Ablauf der vorbezeichneten Anmeldungsfrist eingehen, findet eine Bewilligung außerordentlichen Kredites nicht statt, und Beleihungsgeschäfte, welche bis zum Ablauf der Begründungsfrist nicht vollständig vorbereitet worden sind, werden nicht zur Ausführung gebracht.

Begründung der Kreditgesuche.

§. 2. Der außerordentliche Kredit nach diesem Reglement wird nur

a. zum Zweck der Abstoßung von Hypotheken, oder

b. zum Zweck der Erbauseinandersetzung der Besitzer, resp. des Besitzers mit seinen Miterben gewährt.

Im ersteren Falle (a.) muß die abzustoßende Hypothek entweder an die Landschaft abgetreten und in ein landschaftliches Darlehn umgewandelt, oder sie muß im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Im andern Falle (b.) muß durch Erbrezeß, Kauf aus der Erbschaft, Testament, oder auf andere Art nachgewiesen werden, daß und in welcher Höhe der Darlehnsucher des Kredites zum Zweck der Erbauseinandersetzung bedarf.

Maßstab der Beleihung.

§. 3. Der zu gewährende außerordentliche Kredit wird nur auf den Grund und nach der Maßgabe landschaftlicher Schätzung („Taxen oder Taxrecherchen"), seit deren Aufnahme ein dreijähriger Zeitraum noch nicht verflossen ist, bemessen, und höchstens auf den sechsten Theil des Kredittaxwerthes des Gutes bestimmt.

Von dem Betrage dieses Sechstels werden noch die privilegirten zweijährigen Zinsen der bereits ingrossirten altlandschaftlichen Pfandbriefe so weit gekürzt, als der Betrag derselben seine Deckung nicht schon neben dem entsprechenden Pfandbriefkapitale in der ersten Werthshälfte des Gutswerthes findet.

Wenn das zu beleihende Gut mit Privatlasten und Abgaben, welche auf speziellen Rechtstiteln beruhen, dergestalt behaftet ist, daß der Jahresgeldwerth derselben mehr als Eins vom Tausend desjenigen Taxwerthes beträgt, welcher als solcher ausgesprochen werden müßte, wenn die Abgaben und Lasten nicht darauf hafteten, so ist zu Findung des zuläßigen Kredits eine besondere Berechnung nach folgenden Grundsätzen anzulegen. Es ist nämlich zunächst festzustellen, welcher Taxwerth dem Gute in der Voraussetzung bezulegen sein würde, wenn die Lasten und Abgaben nur Eins vom Tausend jenes übrigen Werths erreichten. Von dem so gefundenen Taxwerthe des Gutes sind zwei Drittheile zu suchen, und von dem Betrage dieser zwei Drittheile ist das Ablösungskapital desjenigen Mehrbetrages der Lasten und Abgaben abzusetzen, welcher bei der obigen Voraussetzung und der darauf gegründeten Berechnung unberücksichtigt geblieben ist. Der so gefundene Restbetrag der Werthsquote stellt den Betrag des zuläßigen Kredites dar. Erwerbspreise und Steueranschläge bilden keinen Maßstab für diesen Kredit.

Bewilligung.

§. 4. Die Bewilligung des außerordentlichen Kredites steht den Fürstenthums-Collegien zu; gegen die Beschlüsse derselben findet der Rekurs

an die General-Landschafts-Direktion, weiterhin an den Engeren Ausschuß statt.

Form des Rechtsgeschäfts.

§. 5. Der Kredit wird als Darlehn gewährt und verbrieft, das Darlehn auf dem zu beleihenden Gute hypothekarisch eingetragen.

Verbindlichkeiten des Darlehnnehmers. Verbriefung.

§. 6. Der Darlehnnehmer muß die Verbindlichkeit übernehmen

a. für das Darlehn eine fortlaufende Jahreszahlung (Interessen) von fünf und ein halb pro Cent nebst Quittungsgroschen à ein Zwölftel pro Cent in gleichen halbjährigen Raten an Johannis und Weihnachten postfrei zur Kasse der betreffenden Fürstenthums-Landschaft zu entrichten (§. 9);

b. das Darlehnkapital selbst oder Theilbeträge desselben nach sechsmonatlicher Aufkündigung — welche ihm selbst unbedingt, der Landschaft nur in dem Falle zustehen soll, wenn das Darlehn nicht mehr die vorschriftsmäßige hypothekarische Sicherheit genießt, oder wenn aus der Valuta ein Pfandbriefgläubiger nach §. 20 des Regulativs befriedigt werden muß — durch Baarzahlung des Nennwerths zurückzuzahlen, wobei ihm jedoch das Recht vorbehalten bleibt, im Falle er die Darlehnschuld oder einen Antheilbetrag derselben aus freier Entschließung abzustoßen bezweckt, Pfandbriefe litt. C. nebst Talons und den noch nicht fälligen Coupons zum Nennwerthe als Ablösungsvaluta einzuliefern;

c. im Falle der Zahlungssäumniß den Rückstand nach dem Satze von vier pro Cent aufs Jahr zu verzinsen, und die zu Deckung des antheiligen Pfandbriefzinsen-Betrages von der Landschaft etwa aufgewendeten höheren Kosten derselben zu erstatten; —

d. der exekutivischen Beitreibung des Rückstandes ohne ein vorgängiges prozessualisches Verfahren, nach den weiterhin folgenden Vorschriften, sowie

e. überhaupt den Bestimmungen dieses Regulativs sich zu unterwerfen.

Er hat hierüber, unter Bekenntniß des Valutenempfanges und Verpfändung des zu beleihenden Gutes, eine gerichtliche oder notarielle Urkunde, oder eine solche vor einem Landschaft-Syndikus auszustellen. Den Syndicis der Landschaft wird zu dem Zweck die Befugniß, Urkunden dieser Art aufzunehmen und auszufertigen — den also aufgenommenen Urkunden aber wird die Glaubwürdigkeit von Notariatsakten und insbesondere die Eigenschaft beigelegt, Eintragungen in den Hypothekenbüchern zu begründen.

Außer der obigen Jahreszahlung hat der Darlehnnehmer bei Empfang der Darlehnsvaluta die sächlichen Kosten für die Ausfertigung der für ihn ausgefertigten Pfandbriefe zu tragen, resp. zu erstatten.

Eintragung.

§. 7. Die Eintragung des Darlehns im Hypothekenbuche erfolgt durch Einschreiben des Vermerks:

„. . . . . Thlr. landschaftliches Darlehn nach dem Regulativ vom (Datum der Allerhöchsten Bestätigung), welches zufolge Verfügung vom

. . . ten . . . . . eingetragen, resp. in welches die hier intabulirt gewesene Forderung zufolge Verfügung vom . . . ten . . . . . umgeschrieben worden."

Hinsichtlich der dem Darlehn zu verschaffenden prioritätischen Stellung im Hypothekenbuche gelten die für die Eintragung der altlandschaftlichen Pfandbriefe bestehenden Vorschriften des Landschafts-Reglements und seiner Ergänzungen mit der alleinigen Modification, daß dem hier in Rede stehenden Darlehne altlandschaftliche Pfandbriefe bis zum Halbbetrage des Taxwerthes des Gutes allerdings vorstehen dürfen.

Wenn die Eintragung mittels Ueberschreibung eines schon ingrossirten, der Landschaft cedirten Kapitales auf diese erfolgen soll, so bedarf es hiezu — außer dem Falle einer beabsichtigten Erhöhung des Kapitals oder des Zinsfußes — einer Prioritätseinräumung Seitens etwa nachstehender Gläubiger nicht.

Valuta.

§. 8. Die Darlehnsvaluta wird dem Darlehnnehmer in Pfandbriefen litt. C. (§. 17) unter Anrechnung derselben zum Nennwerthe ausgezahlt. Den fünften Theil dieser Valuta ist der Darlehnnehmer in Apoints von 100 Thlr. zu verlangen insofern befugt, als die Quote in Pfandbriefen dargestellt werden kann.

Jahreszahlung.

§. 9. Von der Jahreszahlung des Schuldners sind 4 pro Cent zur Verzinsung der auszugebenden Pfandbriefe, $1/4$ pro Cent zur Ansammlung eines Sicherheitsfonds, $1\,1/4$ pro Cent zur Amortisation, und $1/12$ pro Cent zu den Verwaltungskosten (Quittungsgroschen) bestimmt.

Wenn der für den Sicherheitsfond bestimmte Beitrag des Schuldners von $1/4$ pro Cent der Schuld durch 16 Jahre hindurch, also in 32 Zinsterminen, von dem Schuldner zum Sicherheitsfond gezahlt resp. eingehoben worden ist, werden die ferneren Beiträge dieses Schuldners zu Beschleunigung der Amortisation in den Amortisationsfond geschüttet und hier dem betreffenden Schuldner auf seinem Konto gutgeschrieben.

Zahlung der Interessen. Beitreibung. Ueberwachung der Güter.

§. 10. Hinsichtlich der Einzahlung der Darlehns-Interessen zur Landschaftskasse, der Zahlungstermine, der Stundung der Interessen, der Beitreibung derselben durch Abpfändung und Versteigerung von Gutserzeugnissen und Inventarienstücken, durch Beschlagnahme und Einhebung von Renten, Zinsen und anderen Präſtationen, durch Sequestration des ganzen Gutes oder einzelner Nutzungsrubriken, durch auszubringende Subhastation desselben, — ingleichen hinsichtlich der Ueberwachung der beliehenen Güter, der strafandrohenden Untersagung von Substanzverringerungen — finden die für die alte Pfandbriefschuld bestehenden Vorschriften des schlesischen Landschafts-Reglements und der dazu ergangenen General-Landtagsbeschlüsse und Königlichen Verordnungen Anwendung.

Durch diese Bestimmung dürfen die Rechte der bereits vor Erlaß dieses Regulativs auf den bepfandbrieften Gütern eingetragenen Gläubiger nicht verletzt werden.

Rückzahlung.

§. 11. Dem Schuldner steht jederzeit frei, das ganze Darlehn oder Theilbeträge desselben (welche jedoch mindestens 100 Thlr. betragen und durch die Zahl Zehn theilbar sein müssen) an die Landschaft zurückzuzahlen. Wenn er

a. die beabsichtigte Zahlung im Monat Juni oder December voraus ankündigt und in dem darauf folgenden Monat December, bez. Juni, leistet, so wird in dem Zahlungstermine der gezahlte Betrag sofort von der Darlehnschuld abgeschrieben und der Schuldner hat Interessen davon nicht weiter zu entrichten.

   Da auch im Falle einer Zahlungssäumniß des Schuldners die zu Einlösung eines entsprechenden Pfandbriefbetrages erforderliche Baarschaft auf Kosten des Säumigen negoziirt werden muß, so hat zu Deckung solcher Kosten der Schuldner gleich bei der Kündigung eine Kaution im Betrage von drei pro Cent des gekündigten Betrages in baarem Gelde, oder in zum Tagescourse zu berechnenden Pfandbriefen oder preußischen Staatspapieren, bei ber Landschaft einzuliefern.

   Bei rechtzeitiger Zahlung des Kapitals wird demnächst diese Kaution vollständig, bei verspäteter Zahlung aber der davon nicht verbrauchte Betrag wieder zurückgewährt.

b. Wenn der Schuldner das Kapital zurückzahlt, ohne die Zahlung vorher rechtzeitig (a.) angekündigt zu haben, so tritt die Abschreibung der Schuld und die Befreiung von der Interessenzahlung erst mit dem zweiten, auf die Zahlung folgenden Zinstermin ein.

   Vorstehende Bestimmungen (a. b.) beziehen sich auf die Ablösung mittels Baarzahlung des Nennwerthes. Wenn dagegen

c. der Schuldner im Falle der freiwilligen Ablösung die Ablösungsvaluta in Naturalpfandbriefen litt. C. nebst den nach dem nächsten Zinstermine fällig werdenden Zinscoupons einliefert (§. 6), so wird der abgezahlte Betrag, sofern die Einlieferung vor dem 1. Mai erfolgt, schon in dem zunächst folgenden Johannistermine, sofern sie vor dem 1. November erfolgt, in dem zunächst folgenden Weihnachtstermine — bei späterer Einlieferung aber in dem zweitfolgenden Zinstermine abgeschrieben, ohne daß es einer vorgängigen Anmeldung bedarf.

Abgeschriebene Beträge werden von der Landschaft zur hypothekarischen Löschung gestellt, sobald der Schuldner darauf anträgt.

Durch die Abzahlung von Theilbeträgen des Darlehns erwirbt der Schuldner nicht die mit der abgezahlten Forderung verbunden gewesenen Privilegien, noch auch — der Landschaft gegenüber — die Theilnahme an der Priorität des verbleibenden landschaftlichen Restdarlehns und der Nebenforderungen desselben.

Bei der nothwendigen Subhastation des Gutes darf zur Kaufgeldermasse stets nur der baare Nominalbetrag des Darlehns von der Landschaft liquidirt werden.

Amortisationsfond. Quellen.

§. 12. Der Amortisationsfond hat den Zweck, die Tilgungsbeiträge der Darlehnschuldner anzusammeln und nutzbringend zu verwalten, und auf diesem Wege die Abzahlung des Darlehns zu vermitteln.

In den Amortisationsfond fließen:

a. der auf $1^1/_4$ pro Cent der Schuld bestimmte ordentliche Amortisations-Beitrag;

b. der zunächst dem Sicherheitsfond überwiesene Beitrag von $^1/_4$ pro Cent der Schuld, sobald derselbe durch 16 Jahre, d. i. durch 32 Zinstermine, in jenen Fond gezahlt worden sein wird, also vom 33. Zinstermine an beginnend;

c. freiwillige Zuschüsse, welche einzuschütten den Darlehnschuldnern jederzeit freisteht, und welche eintretendenfalls wie die nothwendigen Beiträge (a. b.) behandelt werden.

d. Endlich fließen dem Amortisationsfond auch die Zinsen seiner Bestandskapitalien zu.

Verwaltung.

§. 13. Der Amortisationsfond wird von der General-Landschafts-Direktion verwaltet.

Die Baarbestände desselben werden in Pfandbriefen litt. C. angelegt und diese durch Kündigung nach dem Loose und Baareinlösung nach dem Nennwerthe beschafft. Zu dem Ende wird für jeden Zinstermin und zwar sieben Monate vor Eintritt desselben ein Etat der zu erwartenden und anzulegenden Baareinnahmen projektirt, und der Betrag zur Ausloosung und Aufkündigung eines gleichnamigen Pfandbriefbetrages gestellt.

Die also in den Amortisationsfond gelangten Pfandbriefe bleiben weiterhin von der Ausloosung ausgeschlossen.

Für jeden Darlehnschuldner wird ein Konto angelegt, und auf selbigem allhalbjährig

a. der von dem Schuldner eingezahlte und nothwendige und event. der freiwillige Beitrag,

b. der Antheil am Zinsgewinne

gut geschrieben. Zu letzterem Behuf wird der Gesammtbetrag der von den Bestandspfandbriefen erhobenen Zinsen auf die Darlehnschuldner, welche am Schlusse des vorhergegangenen Zinstermines mit einem Antheile am Amortisationsfonds angeschrieben waren, und zwar nach Verhältniß dieses Antheils, rechnungsmäßig vertheilt. Bruchtheile von Pfennigen werden bis zur nächsten Vertheilung zurückgestellt.

Den Fürstenthumslandschaften werden Kontoabschlüsse zur Vorlegung auf den Kreistagen ganzjährig mitgetheilt.

Wiederbenutzung.

§. 14. Eine Wiederbenutzung des Amortisationsfonds von Seiten des Darlehnsschuldners und eine Abschreibung des aufgesammelten Bestandes

von der Darlehnschuld findet während der Amortisationsperiode nicht statt. Erst alsdann, wenn der ganze Betrag des Darlehns in dem Fond vollständig aufgesammelt und eingezahlt worden ist, wird der Bestand zum Zweck der Löschung des Darlehns im Hypothekenbuche, und nur zu diesem Zweck extradirt resp. befördert.

Wenn der Schuldner seine Darlehnschuld aus anderen Mitteln vollständig ablöset und im Hypothekenbuche löschen läßt, so wird ihm sein Antheil am Amortisationsfond zu freier Disposition extradirt.

Rechnungslegung.

§. 15. Die Rechnung über den Fond wird ganzjährig gelegt, von dem Engeren Ausschusse revidirt und abgenommen.

Pertinenzqualität.

§. 16. Der Antheil jedes Darlehnschuldners an dem Amortisationsfond ist zwar ein Zubehör des Gutes, welches mit diesem von Rechtswegen auf jeden neuen Besitzer übergeht, doch kann darüber von dem Gutsbesitzer nur in der oben bestimmten Weise disponirt, derselbe aber ohne das Gut weder abgetreten, noch aus anderen Titeln von einem Dritten, insbesondere weder von den Hypothekengläubigern, noch sonst im Wege der Exekution, in Anspruch genommen oder mit Beschlag belegt werden.

Pfandbriefe litt. C.

§. 17. Für jedes Darlehn, welches nach vorstehenden Bestimmungen bewilligt und auf den Namen der Landschaft hypothekarisch ingrossirt worden ist, wird ein gleicher Betrag von Pfandbriefen einer neuen Kategorie, nämlich von Pfandbriefen litt. C. ausgefertigt und emittirt.

Weiterhin, bei eintretender Rückzahlung oder Löschung eines Darlehns, wird ein gleicher Betrag kursirender Pfandbriefe eingelöset und aus dem Umlaufe zurückgezogen.

Ausfertigung.

§. 18. Die Pfandbriefe litt. C. werden von der General-Landschafts-Direktion nach anliegendem Muster in Apoints von 100, 500, 1000 Thlr. und danach zu bildenden Serien ausgefertigt, und nebst dem Hypotheken-Instrument über das Darlehn der Kontrol-Commission in Breslau zur Mitvollziehung vorgelegt.

Die Kontrol-Commission bildet sich aus dem Präsidenten des höchsten Gerichtshofes in Breslau, als Vorsitzendem, und aus zwei richterlichen Beamten. Sie ist berufen zu prüfen, ob für die Landschaft wirklich eine dem Betrage der zu emittirenden Pfandbriefe gleichkommende Darlehnforderung auf ein inkorporirtes Gut hypothekarisch versichert und eingetragen worden ist. Nach hievon genommener Ueberzeugung, und nur in diesem Falle, vollziehen die Mitglieder der Kontrol-Commission die ihnen vorgelegten Pfandbriefe; letztere werden allererst durch diese Vollziehung perfekt, und erst nachdem sie erfolgt ist, in die von der Landschaft über die ausgefertigten

Pfandbriefe zu führenden Register eingetragen. Auf dem Hypotheken-Instrumente wird sodann von derselben Commission ein Vermerk dahin registrirt:

daß über den Betrag des innen verschriebenen Darlehns Pfandbriefe litt. C. ausgefertigt worden seien, und daß demzufolge der Landschaft eine Disposition über das Darlehnkapital zwar zum Zweck der Befriedigung von Pfandbrief-Inhabern und der Einlösung von Pfandbriefen nach §. 20 des Regulativs, außerdem aber nur insoweit zustehe, als vorher ein entsprechender Betrag von Pfandbriefen aus dem Umlauf zurückgezogen und kassirt, oder aber durch richterliches Erkenntniß amortisirt, oder endlich nach Kündigung und Aufgebot hinsichtlich des Pfandbriefrechts präkludirt worden sei.

Der Hypothekenrichter darf nur in dieser Voraussetzung löschen oder Cessionen eintragen.

Zinscoupons.

§. 19. Den Pfandbriefen litt. C. werden selbständige Zinsanweisungen (Zinscoupons) nach anliegendem Muster und auf längstens fünf Jahre beigegeben, die Ausreichung wird auf den Kapitalbriefen abgestempelt.

Rechte des Pfandbrief-Inhabers.

§. 20. Der Inhaber eines Pfandbriefes litt. C. hat das Recht, von der Landschaft

a. die terminliche Zahlung der verschriebenen Zinsen, und zu dem Zweck die Ausreichung und Einlösung der Zinscoupons,
b. die Zahlung des verschriebenen Kapitals in dem Falle zu verlangen, wenn sein Pfandbrief als ein durch das Loos zur Baareinlösung bezeichneter öffentlich aufgerufen worden ist.

Sollte er seine Befriedigung von der Landschaft im Verwaltungswege nicht erlangen, so steht ihm die Befugniß zu, im ordentliche Rechtswege gegen die Landschaft seine Befriedigung

a. zunächst aus dem Sicherheitsfond, und
b. demnächst aus denjenigen Hypothekenforderungen, welche die Landschaft für bewilligte Darlehne erworben hat,

mittels richterlicher Ueberweisung zu suchen; und wenn er auf diesem Wege zu seiner Befriedigung nicht sollte gelangen können,

c. dieselbe aus den Eigenthümlichen Fonds der Landschaft zu verlangen.

Eine Befugniß zur Kündigung des Kapitals steht dem Inhaber eines Pfandbriefes litt. C. nicht zu.

Zahlung, Verjährung der Zinsen.

§. 21. Die Zahlung der Zinsen durch Einlösung der Coupons erfolgt vom 25. Juni und 28. December ab an öffentlich bekannt zu machenden Tagen bei den Kassen der Fürstenthums-Landschaften und bei der General-Landschafts-Direktion.

Ein Aufgebot und eine Mortification der Zinscoupons findet nicht statt.

Bei Ablauf der Periode, für welche die Zinscoupons ausgereicht gewesen, werden die neuen auf Vorzeigen der Pfandbriefe an deren Inhaber verausfolgt.

Das Forderungsrecht aus den Coupons und also das Recht der Zinsenforderung für die darin bezeichneten Termine erlischt, wenn die Coupons innerhalb vier Jahren, vom Verfalltermine ab gerechnet, also spätestens in dem achten Zinstermine, nicht zur Einlösung vorgelegt worden sind.

Kapitalzahlung.

§. 22. Hinsichtlich der Einlösung der Kapitalbriefe gelten folgende Bestimmungen:

a. Die einzulösenden Pfandbriefstücke werden durch Ausloosung gesucht, und nach vorgängiger öffentlicher Aufkündigung in den halbjährigen Zinsterminen mittels Baarzahlung des Nennwerthes eingelöset.

b. Jede von der Landschaft ausgehende Kündigung von Pfandbriefen muß, wenn der Einlösungstermin in Johannis eintreten soll, schon im vorgängigen Monat Januar, und wenn derselbe in Weihnachten eintreten soll, schon im vorgängigen Monat Juli durch dasjenige öffentliche Blatt, welches zur Publikation amtlicher Erlasse in der Provinz bestimmt ist (zur Zeit durch die Regierungsamtsblätter), auf Kosten der Landschaft veröffentlicht, der Kündigungserlaß auch bei den schlesischen Landschaftskassen und an den Börsen von Breslau und Berlin ausgehängt werden. Ob und in welchen anderen Blättern die Bekanntmachung zu inseriren, bleibt dem Ermessen der General-Landschafts-Direktion, von welcher dieselbe ausgeht, überlassen.

In dem Erlasse muß der gekündigte Pfandbrief nach der Serie, der Nummer und dem Betrage bezeichnet, der Fälligkeitstermin des Kapitals angegeben, die Aufforderung zu sofortiger Einlieferung des Pfandbriefes enthalten, die Rechtsfolge der Unterlassung dahin ausgedrückt sein: daß der säumige Inhaber mit dem Pfandbriefrechte präkludirt und mit seinen Ansprüchen auf die bei der Landschaft zu deponirende Baarvaluta werde verwiesen werden.

Weiterhin muß im Laufe der Monate März und bezüglich September die Veröffentlichung des Erlasses durch dasselbe Blatt in Betreff aller bis dahin nicht eingelieferten Pfandbriefe und zwar auf Kosten der Inhaber derselben wiederholt werden.

c. Die Inhaber der gekündigten Pfandbriefe sind verpflichtet, dieselben vor dem Verfalltermine einzuliefern.

Ueber die Einlieferung wird von der Landschaft Recognition ertheilt, und gegen Rückgabe dieser im Verfalltermine die Kapitalzahlung geleistet.

d. Mit den Kapitalbriefen müssen auch entsprechende Zinscoupons — so weit diese vorausgereicht und noch nicht fällig sind — zurückgeliefert werden; für nicht zurückgelieferte wird der gleiche Betrag am Kapitale gekürzt, um weiterhin zur Einlösung dieser fehlenden Coupons verwendet zu werden.

e. Wenn ein gekündigter Pfandbrief nicht spätestens sechs Wochen vor dem Fälligkeitstermine, d. i. bis zum 15. Mai, bezüglich 15. November, eingeliefert und hierdurch ein Verzug in der rechtzeitigen Zahlung herbei-

geführt worden ist, so hat der Gläubiger den hieraus entstehenden Zinsenverlust sich selbst beizumessen.

f. Wenn aber der gekündigte Pfandbrief auch im Fälligkeitstermine und längstens bis zum 1. August (für den Johannistermin), bezüglich 1. Februar (für den Weihnachtstermin) nicht eingeliefert worden ist, so hat die General-Landschafts-Direktion die Baarvalute, nach Entnahme des dem Gläubiger zur Last fallenden verhältnißmäßigen Beitrages zu den Kosten der wiederholten Kündigungsbekanntmachung, zu ihrem Depositorium zu veranschaffen und die in dem Kündigungserlasse angedrohte Präklusion und Verweisung durch eine Resolution festzusetzen.

g. Nach Ablauf eines Vierteljahres, vom Fälligkeitstermine ab gerechnet, also mit dem 1. October, bezüglich 1. April, tritt die Verbindlichkeit der Landschaft, als Depositalbehörde, ein, dem Inhaber des Pfandbriefes von der für ihn deponirten und zinsbar zu benutzenden Baarvaluta 3 1/3 pro Cent Depositalzinsen zu berechnen, oder aber die Valute für Rechnung des Gläubigers in Pfandbriefe litt. C. umzusetzen.

h. Hat der Inhaber den gekündigten Pfandbrief zwar vor dem Verfalltermine eingeliefert, die Baarvalute aber unabgehoben gelassen, so findet wegen deren Deposition und Verzinsung dasselbe statt, was vorstehend für den Fall der unterlassenen Einlieferung vorgeschrieben ist.

i. Wenn ein Pfandbrief nicht durch Baarzahlung eingelöset, sondern nur, weil die Landschaft gerade dieses individuellen Pfandbriefes zu einer bestimmten Operation bedarf, mittels eines anderen, gleichhaltigen Pfandbriefes eingetauscht werden soll, so muß derselbe ebenfalls öffentlich aufgekündigt werden. Auch für diesen Fall gelten die vorstehenden Bestimmungen, mit denen aus der Natur der Valuta sich von selbst ergebenden Abweichungen. Der Betrag nicht eingelieferter Coupons wird hier durch Zurückhalten der entsprechenden Coupons des Ersatzbriefes gedeckt, der verhältnißmäßige Beitrag zu den Kosten der wiederholten Kündigungs-Bekanntmachung aus den Zinsen des Ersatzbriefes entnommen, und an die Stelle der von der Valuta eines nicht eingelieferten Pfandbriefes zu entrichtenden Depositalzinsen treten hier die dem Inhaber unverkürzt zu Gute gehenden Zinsen des Ersatzbriefes.

Umlauf der Pfandbriefe.

§. 23. Da die Pfandbriefe nicht auf die Namen bestimmter Gläubiger lautend, sondern auf jeden Inhaber ausgefertigt werden, so finden wegen der Eigenthumsübertragung, der Vindikation, des Aus- und Wiederinkurssetzens derselben die gemeingesetzlichen Bestimmungen über die auf jeden Inhaber lautenden Papiere auch auf diese Pfandbriefe litt. C. Anwendung.

Deposition.

§. 24. Pfandbrief-Inhaber, welche ihre Pfandbriefe unter Zurückhaltung der Zinscoupons bei der Landschaft niederlegen, empfangen über das Depositum eine auf ihren Namen lautende Deposital-Recognition, und haben an Depositalgebühren gleich bei der Niederlegung von einem Depo-

situm unter 1000 Thaler Zwanzig Silbergroschen und von einem größeren Depositum denselben Betrag für je 1000 Thaler ein für allemal zu entrichten.

Umfertigung der Pfandbriefe.

§. 25. Pfandbriefe, welche durch Vermerke, Beschädigung oder Befleckung zum Umlauf ungeeignet geworden sind, gleichwohl aber die wesentlichen Kriterien der Aechtheit und Identität, nämlich die Bezeichnung der Serie, der Nummer des Kapitalbetrages, der ausfertigenden General-Landschaft, und den Vermerk der Kontrol-Commission annoch erkennen lassen — werden auf Verlangen des Inhabers nach dem Gesetze vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung 177) gegen Erstattung der baaren Auslagen, einschließlich der Schreibegebühren, und zwar unter denselben Nummern und über dieselben Beträge umgefertigt.

Ebenso werden für völlig vernichtete Pfandbriefe, wenn die Thatsache der Vernichtung in einer jeden Zweifel und jede Ungewißheit ausschließenden Art und Weise nachgewiesen worden, andere Exemplare unter denselben Nummern und über dieselben Beträge gegen Erstattung der Auslagen ausgefertigt. Ob der vorerforderte Beweis geführt sei, bleibt lediglich der Beurtheilung der Landschaft vorbehalten.

Wenn dieser Beweis nicht geführt worden, — oder wenn in dem vorhin gedachten Falle der Beschädigung die wesentlichen Kriterien des Pfandbriefes nicht mehr erkenntlich sind, so wie in allen Fällen, wenn der Pfandbrief dem Inhaber entwendet oder sonst abhanden gekommen ist, — findet eine Ausfertigung nur nach vorgängigem Aufgebot und gerichtlicher Amortisation desselben (§. 26) und in diesem Falle immer unter neuer Nummer statt.

Aufgebot, Amortisation der Pfandbriefe.

§. 26. Wenn ein Pfandbrief seinem Inhaber entwendet worden oder sonst abhanden gekommen ist,

a. so hat die General-Landschafts-Direktion die ihr von dem Inhaber hierüber erstattete Anzeige, in welcher die behauptete Thatsache bescheinigt sein muß, unter genauer Bezeichnung des Pfandbriefs und des Antragstellers, sofort durch das für die Publikation amtlicher Erlasse bestimmte öffentliche Blatt, und durch zwei in Breslau erscheinende Zeitungen bekannt zu machen. Sodann muß die nächste periodische Erneuerung der Zinscoupons abgewartet werden. Wenn auf die zu diesem Zweck erlassene allgemeine Aufforderung an alle Pfandbrief-Inhaber der in Rede stehende Pfandbrief nicht eingereicht wird,

b. so erläßt die General-Landschafts-Direktion die förmliche Ediktalladung und fordert den etwaigen Inhaber auf, sich spätestens in einem auf den zweiten Zinstermin nach der Ediktalladung anzuberaumenden Präjudizialtermine zu melden, widrigenfalls er mit allen Ansprüchen an die Landschaft, welche er aus dem Pfandbriefe herleiten könnte, werde präkludirt und der Pfandbrief selbst werde amortisirt werden. Die Ladung wird in den vorhin bezeichneten Blättern und in einer Berliner Zeitung dreimal und dergestalt inserirt, daß von der letzten Insertion

bis zu dem Termine eine dreimonatliche Frist offen bleibt. Außerdem wird dieselbe bei allen schlesischen Landschafts-Kassen und an den Börsen zu Breslau und Berlin ausgehängt.

Meldet sich vor oder in dem anberaumten Termine Niemand, so werden die Akten mit einer von der General-Landschafts-Direktion auszustellenden Bescheinigung des Inhalts: daß seit der ersten öffentlichen Bekanntmachung (a.) der Pfandbrief nicht eingeliefert und ein Anspruch darauf nicht angemeldet worden sei, — dem Gerichte der Stadt Breslau vorgelegt, und dieses setzt, bei befundener Beobachtung der obigen Vorschriften, die angedrohte Präklusion und Amortisation durch ein Erkenntniß fest, welches durch Aushang an der Gerichtsstätte publizirt wird. Sobald die Entscheidung rechtskräftig geworden, wird die erfolgte Amortisation von der General-Landschafts-Direktion öffentlich bekannt gemacht und der amortisirte Pfandbrief in dem Pfandbriefregister gelöscht, dem Extrahenten aber ein neuer ausgefertigt (§. 25).

Verjährung des Kapitals.

§. 27. Ist ein Pfandbrief während dreißig Jahren zur Erneuerung der Zinscoupons nicht eingereicht worden, so wird das öffentliche Aufgebot desselben von der General-Landschafts-Direktion eingeleitet und auf deren Requisition von dem Richter die Präklusion des Inhabers und die Amortisation des Pfandbriefs erkannt. Es kommen dabei überall die in dem vorgehenden Paragraphen unter Buchstabe b. enthaltenen Bestimmungen mit der Abweichung zur Anwendung, daß die Bescheinigung auf den ganzen dreißigjährigen Zeitraum gerichtet werden muß.

Ist die Valuta für einen gekündigten Pfandbrief während dreißig Jahren, welche vom Fälligkeitstermine ab zu berechnen sind, nicht erhoben worden, so findet dasselbe statt, was vorstehend hinsichtlich der präskribirten Pfandbriefe verordnet ist.

Sicherheitsfond. Quellen.

§. 28. Der Sicherheitsfond stellt ein zu dem bestimmten Zweck der Sicherstellung der Pfandbrief-Inhaber gewidmetes Korporationsvermögen dar. Derselbe bildet sich

a. zunächst aus den Beiträgen, welche von den Darlehnschuldnern mit einem Viertel pro Cent ihrer Darlehnschuld während der ersten 16 Jahre des Schuldverhältnisses zu diesem Fond zu entrichten sind (§. 9).

Außerdem werden dem Sicherheitsfond zu seiner Verstärkung überwiesen:

b. die innerhalb der vierjährigen Verjährungsfrist von den Gläubigern nicht abgehobenen Zinsen (§. 21);

c. ingleichen die nach dreißigjähriger Präskriptionsfrist aufgebotenen und gerichtlich amortisirten Pfandbriefe und Pfandbrief-Einlösungsvaluten nebst Zinsen (§. 27);

d. ferner der Zinsgewinn, welcher aus der zinsbaren Benutzung unabgehobener Zinsen und Kapitalien etwa erzielt werden kann.

e. Endlich wachsen dem Fond die Zinsen seiner Bestandskapitalien zu.

Verwaltung.

§. 29. Der Sicherheitsfond wird von der General-Landschafts-Direktion verwaltet. Die Baarbestände desselben werden in Pfandbriefen litt. C. angelegt und diese durch Kündigung nach dem Loose und Baareinlösung nach dem Nennwerthe beschafft. Zu dem Ende wird für jeden Zinstermin, und zwar sieben Monate vor Eintritt desselben, ein Etat der zu erwartenden und anzulegenden Baareinnahmen projektirt, und der Betrag zur Ausloosung und Aufkündigung eines gleichnamigen Pfandbriefbetrages gestellt (§. 22).

Die also in den Sicherheitsfond gelangten Pfandbriefe bleiben weiterhin von der Ausloosung ausgeschlossen.

Rechnungslegung.

§. 30. Die Rechnung über den Sicherheitsfond wird ganzjährig gelegt und von dem Engeren Ausschusse revidirt und abgenommen.

Auflösung.

§. 31. Wenn einst die Pfandbriefe litt. C. wieder eingelöset und aus dem Umlauf vollständig werden zurückgezogen worden sein, wird der Sicherheitsfond aufgelöset, aus dem Bestande desselben wird den derzeitigen Besitzern der beliehenen Güter der Gesammtbetrag der von ihnen, resp. ihren Vorbesitzern zu diesem Fond eingezahlten Beiträge (im Falle der Unzulänglichkeit der verhältnißmäßig auf sie entfallende Betrag) zurückgegeben, der Mehrbetrag des Bestandes, welcher aus den im §. 28 litt. b. bis e. bezeichneten Einnahmequellen sich gebildet hat, wird den Eigenthümlichen Fonds der Fürstenthums-Landschaften nach Verhältniß der von einer jeden derselben ausgereichten Pfandbriefe litt. C. überwiesen werden.

Verwaltung des Kreditwerks.

§. 32. Insoweit das Regulativ nicht vorstehend ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, wird die Verwaltung des hierin begründeten neuen Kreditwerks von den Fürstenthums-Landschaften, der General-Landschafts-Direktion und dem Engeren Ausschusse der Landschaft nach denselben Ressort- und Kompetenz-Vorschriften geführt, nach welchen das altlandschaftliche Kreditwerk von ihnen verwaltet wird.

Für richtige Abschrift:

(L. S.) (gez.) Mätzke,
Kanzlei-Rath.

Serie . . . Nr. . . . à . . . . . Thaler.

Zinscoupons sind ausgereicht bis mit

Der Schlesischen Landschaft
Privilegirter Pfandbrief Litt. C.
über
. . . . . Thaler Courant
à 30 Thaler per Pfund fein gerechnet und 4 pCt. jährliche Zinsen.

Ausgefertigt auf Grund des Regulativs vom . . . . . Fundirt auf einen Sicherheitsfond, auf eine gleichnamige Hypothekenforderung und auf die eigenthümlichen Fonds der Landschaft.

Kündbar und einlöslich von Seiten der Landschaft — unkündbar von Seiten des Inhabers.

Breslau, am . . . .

Schlesische General-Landschafts-Direktion.
(L. S.) (Unterschriften.)

Auf Grund der Vorschrift in §§. 18, 26 des Regulativs vom . . . . bestätigt.

Breslau, am . . . .

Kontrol-Commission.
(Unterschriften.)

Eingetr. im Pfandbr.-Reg. Bd. . . . Seite . . .

Serie . . . Nr. . . . à . . . . . Thaler.

(Vorderseite.)

(Adler.)

Zinscoupon Nr. . . . Litt . . . Thaler.

Nach Eintritt des Fälligkeitstermins 25. Juni . . . (28. December) . . . zahlen an öffentlich bekannt zu machenden Tagen die schlesischen Landschaftskassen dem Einlieferer dieses Coupons den Betrag von . . . . Thalern als halbjährige Zinse eines schlesischen Pfandbriefes litt C. über . . . . Thaler.

Breslau, am . . . .

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Eingetr. im Coupon-Reg. Fol.

(Kehrseite.)

Das Forderungsrecht des Inhabers erlischt, wenn innerhalb vier Jahren nach Eintritt des Fälligkeitstermins dieser Coupon nicht zur Einlösung vorgelegt worden ist.

XII.

Abschätzungs-Grundsätze der schles. Landschaft
und das bei Anwendung derselben zu beobachtende Verfahren.

Allerhöchster Erlaß vom 14. März 1859.

Auf den Bericht vom 28. Februar dieses Jahres ertheile Ich den in der beigehend zurückerfolgenden Anlage zusammengestellten Beschlüssen des zehnten General-Landtages der Schlesischen Landschaft, betreffend die Abschätzungs-Grundsätze der Schlesischen Landschaft und das bei Anwendung derselben zu beobachtende Verfahren, Ihrem Antrage gemäß, hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung, und haben Sie diesen Meinen Erlaß nebst den Abschätzungs-Grundsätzen durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 14. März 1859.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

(gez.) **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**
(gegengez.) Flottwell. Simons.

An den Minister des Innern und der Justiz.

Für richtige Abschrift:

(L. S.) Mätzke,
Kanzlei-Rath.

Die Abschätzungs-Grundsätze.

Die unterm 12. April 1848 Landesherrlich bestätigten „Abschätzungs-Grundsätze der schlesischen Landschaft nach der Revision vom Jahre 1846" und der unterm 11. Mai 1849 Landesherrlich bestätigte dritte Beschluß des General-Landtags, betreffend die Anwendung des Taxregulativs vom selbigen Tage auf inkorporirte (Ritter-) Güter werden außer Wirksamkeit gesetzt. Fortan sind bei der Abschätzung der inkorporirten (Ritter-) Güter folgende Vorschriften in Anwendung zu bringen:

I. Abtheilung. Kredittaxen.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Wenn ein zur Schlesischen Landschaft gehöriges Rittergut zum Behuf der Beleihung mit Pfandbriefen abgeschätzt werden soll, so hat der Landschafts-Direktor des betreffenden Systems eine, aus einem Landes-Aeltesten desjenigen Kreises, worin das abzuschätzende Gut gelegen ist, aus einem Landesältesten eines anderen Kreises des Systems und aus dem Systems-

Syndikus zu bildende Abschätzungs-Commission zu ernennen, derselben auch nach Ermessen einen Subalternbeamten Behufs der Beschleunigung des Geschäfts beizugeben.

Wenn sämmtliche Landesälteste des Kreises verhindert sein sollten, sich der Abschätzung eines im Kreise liegenden Gutes zu unterziehen, so hat der Direktor auch den Prinzipal-Kommissarius aus einem benachbarten Kreise zu ernennen.

Die Vorbereitungen für die Abschätzung bis zum Termine und die Anberaumung des letzteren gehen von dem Direktor aus; die Leitung der Verhandlungen über die Abschätzung selbst steht dem Prinzipal-Kommissarius zu.

§. 2. Die Abschätzung eines Rittergutes setzt die geometrische Vermessung und Kartirung des Areals voraus. Das Gut muß daher, sofern dies nicht schon früher geschehen, vermessen, Karte und Vermessungs-Register müssen vorgelegt, weiterhin auch Duplikate beider bei der Fürstenthums-Landschaft hinterlegt werden.

Dem Ermessen der Fürstenthums-Landschaft bleibt es überlassen, ob zu Erleichterung des Taxationsgeschäftes eine Kopie der Gutskarte in verjüngtem Maßstabe auf Kosten des Tax-Extrahenten angefertigt werden soll.

Wenn eine Vermessung schon früher durch einen staatlich approbirten Vermesser stattgefunden hat, so ist die Revision derselben durch Probelinien oder auf andere zweckmäßige Art, und dabei das Nachtragen etwa eingetretener Veränderungen zu veranlassen.

In beiden Fällen darf das Geschäft nur einem staatlich approbirten Vermesser übertragen, dieser muß durch Hinweisung auf den geleisteten Diensteid zu Protokoll verpflichtet werden, sofern die Verpflichtung nicht schon ein- für allemal durch die Landschaft erfolgt ist.

Die Auswahl des Vermessers steht dem Landschafts-Direktor zu.

§. 3. Bei der Feststellung des gutsherrlichen Areals werden solche Grundstücke, welche mit dem Gute zwar wirthschaftlich verbunden sind, dem Gutsbesitzer aber nicht eigenthümlich zugehören (z. B. Zeitpachtstücke), gänzlich ausgeschieden. Dasselbe gilt auch von solchen mit dem Gute wirthschaftlich verbundenen Grundstücken, welche sich zwar im Eigenthum des Gutsbesitzer befinden, im Hypothekenbuche aber dem Gute noch nicht zugeschrieben sind.

Im letztern Falle kann indeß auf Antrag des Besitzers zugleich durch ein Nachtragsverfahren ausgemittelt und festgestellt werden, welchen Einfluß der Zutritt dieser Grundstücke, würden sie dem Gute zugeschrieben, auf die Taxe des Gutes ausüben würde, wobei die für das Hauptverfahren geltenden Vorschriften ebenfalls Anwendung finden.

§. 4. Die Abschätzungs-Commission hat das Gut und seine Realitäten, Gebäude, lebende und leblose Inventarien, einer genauen Besichtigung zu unterwerfen, und von der Beschaffenheit und von dem Zustande derselben durch den Augenschein sich die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen. Zu dem Zweck muß die Commission vor dem Beginn der eigentlichen Abschätzungsarbeiten in Begleitung des Besitzers oder seines Stellvertreters das Gut bereisen.

§. 5. Der Gutsbesitzer, welcher die landschaftliche Abschätzung seines Gutes nachgesucht hat, ist verpflichtet, die von der Abschätzungs-Commission für erforderlich zur Ausmittelung der Wahrheit erachteten und ihm deshalb abzufordernde Nachweise und Stückrechnungen ohne Rückhalt vorzulegen, und daß er dieser Verpflichtung genügen wolle, vorher zum Protokoll zu versichern.

Durch seine Gegenwart darf der Besitzer die Commission auf keine Weise beirren, er muß vielmehr abwarten, welche Auskünfte und Nachrichten ihm werden abverlangt werden. Eine Einsicht in die Verhandlungen der Commission, eine Mittheilung über deren Resultate im Ganzen oder im Einzelnen, darf ihm von der Commission nicht gewährt werden.

In Abwesenheit des Gutsbesitzers wird jene Versicherung dem rechnungsführenden Gutsverwalter, der sich dazu durch den Auftrag seines Gutsherrn legitimiren muß, und zwar als eine eidesstattliche, abgenommen.

Ob beiderlei Versicherungen, die des Gutsherrn und die des Beamten, zu erfordern, bleibt dem Ermessen der Commission überlassen.

Wenn das abzuschätzende Gut sich in einer Sequestrations-Verwaltung befindet, so wird die eidesstattliche Versicherung dem Sequester abgenommen.

§. 6. Die Urkunden, welche die allgemeinen Rechtsverhältnisse des Gutes betreffen, müssen der Commission vorgelegt, ein Hypothekenschein, welcher den gegenwärtigen Realzustand des Gutes darstellt, und ein beglaubigter Auszug aus dem Steuerkataster zu den Akten gebracht werden. Sofern aus Urbarien, Rezessen über gutsherrliche Auseinandersetzungen, Gemeinheitstheilungen, Servituten- oder anderen Reallasten-Ablösungen, oder aus anderen Urkunden sich ergiebt, daß das Gut noch mit Servituten oder Reallasten behaftet, daß dasselbe noch in einer Gemeinheit befangen, oder zu irgend welchen Leistungen aus privatrechtlichem Titel verpflichtet ist, muß der betreffende Inhalt der Urkunde durch Extrakte aktenmäßig gemacht werden.

§. 7. Es müssen ferner:

a. Verzeichnisse der vorhandenen Gebäude und zwar unter Angabe der Bauart und der drei Dimensionen der Gebäude,
b. Verzeichnisse der vorhandenen Inventarien,
c. Angaben über den Düngungszustand der Aecker in ihrer Allgemeinheit; ingleichen Nachweise
d. über die bisherige Aussaat, die Ernte und den Erdrusch der Feldfrüchte, nebst einer Darstellung des Wirthschafts-Systems,
e. über Heu- und Grummetgewinn,
f. über gezahlte Gesinde- und Arbeitslöhne, darunter auch über Holzschlage- und Rohdelöhne, und über Handwerkskosten,
g. über den gesammten zeither ausgehaltenen Viehstand,
h. über Verpachtung der Rindviehnutzung, über Schurgewicht der Schafheerde, Preise der Wolle,
i. über die Teich- und Seenutzung,
k. über die erzielten Holzpreise, oder die Holzpreise benachbarter Forsten,

l. Nachweisungen über gezahlte Staatssteuern, Provinzial-, Kreis-, Orts-Kommunal-Abgaben und Lasten,

m. desgleichen über die Leistungen aus dem Kirchen- und dem Schulverbande,

n. desgleichen über dingliche Privatlasten und Abgaben, welche aus speciellem Rechtstitel auf dem Gute haften,

o. desgleichen über Verpachtung des ganzen Gutes oder einzelner Acker- und Wiesen- und anderer Grundstücke,

von dem Gutsbesitzer vorgelegt werden.

Hinsichtlich der vorbezeichneten Nachweisungen ist als Regel festzuhalten, daß die unter d, e, f, g, h, i, k, aufgeführten nicht nur den gegenwärtigen Zustand nachweisen, sondern die letzten sechs Jahre in ununterbrochener Reihenfolge umfassen, die unter l, m, n, aufgeführten durch magistratualische Atteste, resp. durch Steuerquittungsbücher, Atteste der erhebenden Kassen, der Kirchen-Collegien und Schul-Vorstände, oder sonstiger Empfangsberechtigten belegt, und letztere mit dem Anerkenntnisse des Gutsbesitzers versehen sein müssen.

§. 8. Wenn die von der Abschätzungs-Commission für erforderlich zur Ausmittelung der Wahrheit erachteten Nachweise nicht vorgelegt werden, oder wenn aus ihnen die nöthige Auskunft nicht genügend zu entnehmen ist, wenn insbesondere die vorgelegten Nachweisungen die vorgeschriebene Jahresreihe nicht umfassen, so muß auf die sonst sich darbietenden Mittel der Information, insbesondere auf eine Vernehmung derjenigen Personen, welche von dem Gegenstande Wissenschaft haben, zurückgegangen werden. Sofern aber ein solcher Mangel nicht in einem, außer der Willensbestimmung des Gutsbesitzers liegenden Verhältnisse seine genügende Erklärung findet, so wird dadurch eine ungünstige Vermuthung begründet, welche, wenn sie durch die konkurrirenden Umstände unterstützt und durch die anderweite Information nicht entkräftet wird, die Folge nach sich zieht, daß im Zweifelsfalle die ungünstigere Annahme adoptirt werden muß.

§. 9. Der Inhalt der vorgelegten Nachweise und die außerdem eingezogene Information über die bisherige Benutzung des Gutes und deren Resultate müssen bei der weiterhin folgenden Schätzung zwar nicht als schlechthin zwingende Norm, wohl aber als Momente der freien und selbstständigen Beurtheilung in Betracht gezogen werden.

§. 10. Die Aecker, Wiesen, Weiden, Gärten, Teiche müssen nach Maßgabe der weiterhin folgenden Vorschriften bonitirt, die Ergebnisse der Bonitirung und der weiteren, nach den ebenfalls folgenden Vorschriften zu vollziehenden Schätzungen in besonderen Registern und in einem Taxanschlage (Rechnungstaxe) konstatirt werden.

§. 11. Das Bonitirungsgeschäft ist von den beiden Landesältesten zu vollziehen. Doch können dieselben bei der Bonitirung sich nöthigenfalls der Mithülfe eines der Kreisboniteurs bedienen, welche zu diesem Zwecke in jedem landschaftlichen Kreise in der Person qualificirter und unbescholtener Landwirthe desselben als beständige Kreisboniteurs von den Kreditverbundenen erwählt, und von der betreffenden Fürstenthums-Landschaft ein- für allemal zum Amte verpflichtet werden.

Wenn ausgedehnte Forsten (vergl. §. 52) zu dem abzuschätzenden Gute gehören, so ist die Abschätzung nach den weiterhin folgenden Vorschriften einem von dem Direktor zu berufenden Forstverständigen — dessen Qualifikation zum Forsttaxator von der betreffenden Fürstenthums-Landschaft anerkannt, und der als solcher von derselben ein- für allemal verpflichtet sein muß — zu übertragen. Diesem eigentlichen Forsttaxator werden bei gewissen Schätzungsoperationen (§. 41) noch zwei von den drei Forsttaxatoren zugewiesen, welche zu diesem Zweck in jedem Kreise aus den erfahrenen Förstern desselben als beständige Kreis-Forsttaxatoren von den Kreditverbundenen erwählt und von der betreffenden Fürstenthums-Landschaft ein- für allemal zum Amte verpflichtet werden.

Die Kosten der alsbald nöthigen Instandsetzungen oder Neubauten müssen von Bauverständigen veranschlagt werden. Bei größeren Wasserbauwerken ist ein Wasserbauverständiger zuzuziehen und ihm die Veranschlagung der Instandsetzungs- und Unterhaltungs-Kosten aufzutragen.

§. 12. Die zuzuziehenden Sachverständigen (§. 11) empfangen ihre Instruktion von dem Prinzipal-Commissarius, der dieselbe mündlich oder schriftlich, aber bestimmt und umfassend zu ertheilen hat. Sie werden demnächst — sofern dies nicht ein- für allemal geschehen ist — eidlich verpflichtet.

§. 13. Die Schätzungen der zugezogenen Sachverständigen (§. 11) und die von denselben abgegebenen Gutachten unterliegen der Prüfung der Abschätzungskommission, und sind also für diese nicht zwingend. Eine Abweichung von denselben führt aber selbstredend die Nothwendigkeit einer ausdrücklichen Begründung des abweichenden Urtheils mit sich.

§. 14. Ueber die Abschätzungsverhandlungen wird von dem Syndikus ein Hauptprotokoll aufgenommen, welchem die verschiedenen Urkunden, Nachweise und Informations-Protokolle als Beilagen beigefügt werden. In diesem Protokolle ist eine allgemeine Beschreibung des Gutes zu geben, welche über die Lage, die Bestandtheile und die Grenzen des Gutes, über die Bildung und Abdachung der Oberfläche des Bodens und über die vorherrschenden Bodenqualitäten, über die Art der Benutzung und über den Kulturzustand der nutzbaren Grundstücke, über die Gebäude und Inventarien, über den Absatz der ländlichen Erzeugnisse auf Märkten oder an Fabriken, und über die Straßen-Verbindungen, über den Begehr nach Grundbesitz am Orte und in der Umgegend, über die staatlichen und sonstigen öffentlichen Beziehungen des Gutes, über die Besitzverhältnisse, über die Erwerbspreise und über die dem Gute früher beigelegten landschaftlichen Taxwerthe sich zu verbreiten hat.

Sodann ist die Schätzung der nutzbaren Grundstücke in derjenigen Reihenfolge der nutzbaren Kategorien, in welcher dieselben hier werden abgehandelt werden, darzustellen und zu motiviren.

Schließlich sind sodann die in den einzelnen Kategorieen gefundenen Werthziffern zusammenzustellen.

§. 15. Die Abschätzungs-Verhandlungen werden der Fürstenthums-Landschaft eingereicht; von dieser empfängt der Besitzer des Gutes nach erfolgter Festsetzung der Taxe zu seiner Kenntnißnahme einen aus den

Commissions- und Festsetzungs-Verhandlungen zu redigirenden Taxextrakt, welcher die Beschreibung des Gutes, einen Auszug aus der Zusammenstellung der Schätzungsregister (Angabe der Flächen und Ertragswerthe der Klassen, resp. der Holzgattungen und Betriebsarten) und den Taxanschlag enthält.

B. Besondere Schätzungs-Normen.

I. Ackerland.

§. 16. Zum Behuf der Abschätzung des Ackerlandes werden

1. die einzelnen Ackerstücke nach ihrer Bodenbeschaffenheit bonitirt und auf einen in Roggenkörnern auszudrückenden Natural-Ertrag pro Morgen geschätzt;
2. die Wirthschaftskosten und die aus außerordentlichen Unglücksfällen drohenden Schäden auf Procentsätze des Ertrages veranschlagt;
3. auf Grund dieser Festsetzungen und unter Annahme des weiterhin normirten Roggenpreises werden die entsprechenden Kapitalbeträge (Ertragswerthe) pro Morgen aus den beigefügten Uebersichts-Tabellen gesucht.

Die Resultate der Bonitirung und der weiteren Schätzung sind demnächst in ein einzurichtendes Bonitirungs- und Abschätzungs-Register einzutragen. Jedes in dem Vermessungs-Register unter einer besonderen Nummer oder Littera aufgeführte Ackergrundstück ist auch hier als eine besondere Parzelle zu behandeln, daher in diesem Register mit allen für dasselbe gewonnenen Bonitirungs- und Schätzungs-Resultaten aufzuführen. Enthält das Grundstück Theilstücke von verschiedener Bonität und verschiedenen Erträgen, so werden diese Theilstücke gesondert aufgeführt.

§. 17. Für diese eben angeordneten Operationen (§. 16) gelten folgende nähere Vorschriften:

Zu 1. Bonitirung. Ertragschätzung. Durch die Bonitirung und Ertragschätzung soll die natürliche Beschaffenheit des Bodens und die Fähigkeit desselben zu Erzeugung der üblichen Feldfrüchte und nutzbaren Pflanzen festgestellt werden. Es muß daher die Tiefe und die Bodenmischung der Ackerkrume, der Untergrund, die Lage des Ackers, der Kultur- und der Düngungszustand, die Graswüchsigkeit und Kleefähigkeit des Bodens untersucht und in Betracht gezogen, auch müssen alle sonst etwa auf den Ertrag Einfluß äußernden Umstände, darunter zweckmäßig angelegte unterirdische Wasserabzüge, ins Auge gefaßt werden.

Auf Grund dieser Untersuchung, und unter Berücksichtigung derjenigen örtlichen Erfahrungen, welche sich in dem von dem Besitzer bisher gewöhnlich erzielten Erträgen zu erkennen geben, muß ermessen werden, welcher Ertrag an Feldfrüchten und nutzbaren Gewächsen alljährlich auf die Dauer, ein Jahr ins andere gerechnet, bei gewöhnlicher landüblicher Bewirthschaftung von dem Acker erwartet werden kann. Dieser Ertrag muß endlich in Körnern, und zwar in Winterroggen ausgesprochen werden.

Auf noch nicht existente Meliorationen darf eine Rücksicht nicht genommen werden.

Nach diesen Betrachtungen wird der Körner=Ertrag abgemessen und das Ackerland in eine oder andere der folgenden Bonitätsklassen und Ertragsstufen eingeschätzt:

I. Klasse Ertrag pr. Mrg.				$8^1/_2$, $8^3/_4$, 9, $9^1/_4$, $9^1/_2$, $9^3/_4$ bis 10	Schffl.
II.	=	=	=	$6^1/_2$, $6^3/_4$, 7, $7^1/_4$, $7^1/_2$, $7^3/_4$, 8 bis $8^1/_4$	=
III.	=	=	=	5, $5^1/_4$, $5^1/_2$, $5^3/_4$, 6 bis $6^1/_4$	=
IV.	=	=	=	4, $4^1/_4$, $4^1/_2$ bis $4^3/_4$	=
V.	=	=	=	$2^1/_2$, $2^3/_4$, 3, $3^1/_4$, $3^1/_2$ bis $3^3/_4$	=

Solche Aecker, welche hienach auf weniger als zwei und einen halben Scheffel pro Morgen würden geschätzt werden müssen, sind nicht als Ackerland zu veranschlagen.

Ob sie als Wiesen, oder als Weiden, oder als Forstland veranschlagt werden können, ist nach den Vorschriften in §§. 23 ff., 30 ff., 38 ff. zu beurtheilen.

§. 18. Zu 2. Wirthschaftskosten. Hinsichtlich der Wirthschaftskosten ist nach den maßgebenden allgemeinen und besonderen örtlichen Verhältnissen zu prüfen und zu ermessen, welchen Werthantheil von dem Ertrage sie in Anspruch nehmen. Es wird hiebei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die gesammten Arbeits= und Ausnutzungskosten, welche für Gespann= und Handarbeit, für Düngung, für Samen, Unterhaltung des Inventars und der Gebäude, an Marktkosten ꝛc. aufgewendet werden müssen, ihre Deckung finden, wenn darauf berechnet werden:

in	I. Klasse	55—65	pro	Cent	des	bonitirten	Körner=Ertrages,
=	II. =	57—67	=	=	=	=	=
=	III. =	60—70	=	=	=	=	=
=	IV. =	65—75	=	=	=	=	=
=	V. =	72—82	=	=	=	=	=

Ob ein höherer oder niederer Procentsatz anzunehmen, bestimmt sich vorzugsweise nach der größeren oder geringeren Entfernung des Ackerstückes von den Wirthschaftsgebäuden, nach der schwereren oder leichteren Bearbeitung desselben, und nach den ortsüblichen Gesinde= und Tagelöhnen. Die niedrigsten Sätze sind nur anzuwenden, wenn die Ackerstücke geschlossen, ganz nahe bei den Wirthschaftsgebäuden liegen und sich leicht bearbeiten lassen, und wenn auch außerdem niedrige Lohnsätze am Orte gelten.

Bei Ackerstücken, welche über 500 Ruthen von den Wirthschafts=Gebäuden entfernt liegen, und welche nicht etwa durch Verpachtung dauernd und vortheilhaft zu nutzen sind, kann über die obigen Höchstsätze noch hinausgegangen werden.

Auch in ganz außerordentlichen Fällen ist, sofern sie besonders motivirt wird, eine Ueberschreitung der Höchstsätze gestattet.

Hienach ist also für jedes Ackerstück, und insoweit dies nöthig scheint, für jedes Theilstück desselben, der angemessene Procentsatz auf Arbeits=

und Ausnutzungskosten festzusetzen und in einer ganzen Zahl (ohne Bruchtheil) auszudrücken.

§. 19. Außerordentliche Gefahren. Zu Deckung der Schäden, welchen die Feldfrüchte, die Erntebestände, die zur Ausnutzung des Ackerlandes erforderlichen Gebäude und Inventarien, durch außerordentliche Unglücksfälle ausgesetzt sind (Mißwachs, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Mäusefraß, Brandschaden, Viehsterben und dergleichen) wird ebenfalls ein voller Procentsatz von dem Ertrage berechnet, und zwar:

in	I. Klasse	8—10	pro Cent,
=	II. =	6—8	= =
=	III. =	5—7	= =
=	IV. =	5—7	= =
=	V. =	6—7	= =

Höhere Sätze sind in dem Falle anzuwenden, wenn erfahrungsmäßig die Gefahr oft wiederkehrt. Beide Procentsätze (§. 18 und §. 19) werden zusammengerechnet, die Summe giebt den überhaupt anzunehmenden Abschlag von dem bonitirten Ertrage an.

§. 20. Zu 3. Roggenpreis. Zu Findung des Geldwerthes für den verbleibenden Naturalertrag wird der Roggenpreis auf 37 bis 40 Sgr. pro Scheffel angenommen, und sind die Uebersichtstabellen unter Zugrundelegung dieses Preises berechnet.

Hiebei gelten folgende Grundsätze: Bei einem Gute, dessen Ackerfläche sich überwiegend zum Roggenbau eignet, und wo der Düngungszustand nicht durch größere industrielle Anlagen gehoben wird, kann nur ein Roggenwerth von 37 Silbergroschen der Berechnung zu Findung des Kapitalwerthes zum Grunde gelegt werden. Dagegen kann der Höchstpreis von 40 Silbergroschen nur bei solchen Gütern zur Anwendung kommen, welche überwiegend zum Weizenbau geeignet, und dauernd auf 12 pro Cent der Ackerfläche Handelsgewächse zu produziren im Stande sind, und auf denen nachweislich günstige Absatzverhältnisse obwalten.

§. 21. Zu 3. Ertragswerth. Die Uebersichtstabellen weisen nach, auf welches Kapital der Ertragswerth eines Morgens Ackerland sich berechnet, wenn ein bestimmter Körner-Ertrag pro Morgen ermittelt, von diesem ein bestimmter Procentsatz auf Kosten und Gefahren abgezogen, das verbleibende Quantum zu Gelde berechnet und die Bodenrente zum 20fachen Betrage kapitalisirt wird. Um daher für jedes einzelne Ackerstück das Kapital zu finden, welches seinen Ertragswerth pro Morgen ausdrückt, ist nur erforderlich, daß die nach den obigen Vorschriften (§§. 17 bis 20) festgestellten Zahlen in den betreffenden Kolonnen der Tabellen für das Ackerland aufgesucht werden, worauf sofort der entsprechende Kapitalbetrag (Ertragswerth pro Morgen) in der dafür bestimmten Kolonne gefunden werden wird.

Bei der Anwendung dieser Hilfstabellen sind bloße Pfennige, im Fall sie einen halben Silbergroschen übersteigen, für einen vollen Silbergroschen zu berechnen, im andern Falle außer Ansatz zu lassen — und ist diese Rechnungsvorschrift auch weiterhin bei den folgenden Titeln zu beobachten.

Niemals darf der Ertragswerth pro Morgen Ackerland höher angenommen werden, als:

in I. Klasse auf 98 Thaler,
= II. = = 80 =
= III. = = 58 =
= IV. = = 38 =
= V. = = 22 =

Dagegen findet eine Begrenzung nach unten hin nicht statt, und es kann also beispielsweise ein Morgen Ackerlond I. Klasse auch unter 80 oder 58 Thaler u. s. w. geschätzt werden.

§. 22. Zusammenstellung. Die also gefundenen Schätzungen werden in dem Register eingetragen, und dieses wird mit einer nachträglichen Zusammenstellung versehen. In dieser müssen die einzelnen Ackerstücke je nach den Klassen, denen sie angehören, zusammengestellt, und sofern sie auch zu demselben Ertragswerthe geschätzt worden, vereinigt erscheinen; es muß der Gesammt-Flächeninhalt und der Gesammt-Ertragswerth aller zu einer und derselben Klasse gehörigen Ackerstücke, sowie nicht minder der summarische Flächeninhalt und Ertragswerth aller Klassen angegeben; es muß endlich der durchschnittliche Ertragswerth pro Morgen, nämlich derjenige Werth nachgewiesen sein, welcher pro Morgen entfällt, wenn die Summe der Ertragswerthe aller Ackerstücke gleichmäßig durch alle Klassen hindurch nach dem bloßen Flächeninhalte vertheilt wird.

II. Wiesenland.

§. 23. Die Wiesen werden

1. nach ihrer Bodenbeschaffenheit bonitirt, und auf einen bestimmten Heu-Ertrag pro Morgen, welcher nach seiner Qualität als gutes, mittleres oder geringes Heu anzusprechen ist, geschätzt;
2. Die Heuwerbungskosten, die Ausnutzungskosten überhaupt, und die aus außerordentlichen Unfällen drohenden Schäden werden auf Procentsätze des Heu-Ertrages veranschlagt;
3. Auf Grund dieser Festsetzungen (1, 2) und unter Annahme des weiterhin normirten Heupreises, werden die entsprechenden Kapitalbeträge (Ertragswerthe) pro Morgen aus den Tabellen gesucht.

Auch hier werden die Ergebnisse in das zu führende Bonitirungs- und Abschätzungs-Register eingetragen.

§. 24. Für diese eben angeordneten Operationen (§. 23) kommen wieder folgende nähere Vorschriften zur Anwendung:

Zu 1. Bonitirung. Die Bodenmischung der obern Schicht, der Untergrund, die Lage der Wiese, die Bewässerung oder Entwässerung derselben, die befruchtende oder verderbliche Ueberschwemmung derselben, die Graswüchsigkeit, die Art und Beschaffenheit der Gräser und alle auf den Ertrag Einfluß äußernden Umstände werden untersucht und in Erwägung gezogen. Auch die bisherigen Erträge, welche von dem Besitzer gewöhnlich erzielt worden sind, werden als ein Anhalt für die Ertragschätzung berücksichtigt. Der dem Wiesenlande beizulegende Natural-

Ertrag wird je nach der zu erwartenden Qualität als gutes, mittleres oder geringes Heu angegeben; eine Reduktion auf Bestheu findet hier nicht statt.

Nach diesen Vorschriften werden die Wiesen in eine oder andere der folgenden Ertragsklassen und Bonitäten eingeschätzt:

I. Klasse, Ertrag pro Mrg.	20, 21, 22, 23—24 Ctr.	und zwar:
II. = = = =	15, 16, 17, 18—19 =	a. gutes, oder
III. = = = =	10, 11, 12, 13—14 =	b. mittleres, oder
IV. = = = =	6, 7, 8—9 =	
V. = = = =	3, 4—5 =	c. geringes Heu.

Ob solche Wiesen, welche auf weniger als 6 Ctr. Heu pro Morgen geschätzt werden, als Wiesen oder als Weiden zu veranschlagen, ist danach zu bestimmen, ob diese oder jene Art der Ausnutzung nach den übrigen Verhältnissen als die angemessenere erscheint.

§. 25. Zu 2. Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist wieder zu prüfen, welcher Werthantheil von dem Ertrage zu Deckung derselben erforderlich ist. Es ist dabei anzunehmen, daß die gesammten Arbeits= und Ausnutzungskosten, welche für Gespann= und Handarbeit, Unterhaltung des Inventars und der Gebäude &c. aufgewendet werden müssen, hinreichend gedeckt sein werden, wenn man dafür berechnet:

in I. Klasse	30—45	pro Cent des bonitirten Heu=Ertrages.
= II. =	35—50	= = = = =
= III. =	40—55	= = = = =
= IV. =	45—60	= = = = =
= V. =	50—65	= = = = =

Auch hier kommt es bei Bestimmung des Procentsatzes vorzugsweise auf die größere oder geringere Entfernung der Grundstücke, auf die größeren oder geringeren Schwierigkeiten des Aberntens und Einfahrens, und auf die Höhe der ortsüblichen Gesinde= und Tagelöhne an. Die niedrigsten Sätze sind nur anzuwenden bei Wiesen, welche leicht zu pflegen und abzuernten sind, wenn sie zugleich geschlossen und ganz nahe bei den Wirthschafts=Gebäuden liegen, und wenn außerdem niedrige Sätze des Arbeitslohnes am Orte gelten.

Bei sehr entfernten Wiesen, sofern sie nicht etwa durch Verpachtung dauernd und vortheilhaft zu nutzen sind, kann über die obigen Höchstsätze hinausgegangen werden; außerdem auch in ganz außerordentlichen Fällen, in welchen jedoch die Ueberschreitung besonders zu motiviren ist.

Hiernach ist für jede Wiese, und, sofern es nöthig scheint, für jedes Theilstück derselben, der angemessene Procentsatz auf Werbungskosten, und zwar in einer ganzen Zahl, zu bestimmen.

§. 26. Außerordentliche Gefahren. Es wird ferner ein angemessener Procentsatz des bonitirten Heuertrages auch zu Deckung der Schäden berechnet, welchen die Wiesen, das Heu bei und nach der Ernte, und die zur Ausnutzung erforderlichen Gebäude und Inventarien durch außerordentliche Unglücksfälle unterliegen.

Dieser Procentsatz ist in ganzer Zahl auf 15 bis 20 pro Cent des bonitirten Heuertrages anzunehmen.

Bei Wiesen, welche solchen Gefahren erfahrungsmäßig ganz besonders ausgesetzt sind, muß stets der höchste Satz angenommen werden.

Die beiden Procentsätze, welche nach §. 25, 26 angenommen worden sind, werden wieder zusammengerechnet.

§. 27. Zu 3. Heupreise. Der anzunehmende Heupreis wird

auf 15 Sgr. pro Centner guten Heu's,
= 12 = = = mittleren =
= 9 = = = geringen =

angenommen, und sind die Hilfstabellen unter Zugrundelegung dieser Preise berechnet.

§. 28. Zu 3. Ertragswerth. Wie für das Ackerland, so weisen die Uebersichtstabellen in dem Abschnitte „Wiesenland" auch für das Wiesenland die Kapitalbeträge (Ertragswerthe) pro Morgen nach, wenn der bonitirte Ertrag, die Qualität des Heu's, der abzuschlagende Procentsatz und der Heupreis feststehen.

Nach Anleitung dieser festgestellten Zahlen darf daher das Kapital pro Morgen nur in der Tabelle aufgesucht und daraus entnommen werden.

Niemals darf der Ertragswerth pro Morgen Wiesenland höher angenommen werden, als:

	bei gutem,	mittleren,	geringem Heu
in I. Klasse auf	130 Thlr.,	104 Thlr.,	78 Thlr.,
= II. = =	95 =	76 =	57 =
= III. = =	60 =	48 =	36 =
= IV. = =	35 =	28 =	21 =
= V. = =	15 =	12 =	9 =

Dagegen findet eine Begrenzung nach unten hin auch hier nicht statt.

§. 29. Zusammenstellung. Nachdem die Bonitirung und die weitere Schätzung in das Register eingetragen worden, ist demselben wieder eine Zusammenstellung der einzelnen Grundstücke nach den Klassen beizufügen, und in dieser die Gesammtfläche und der Gesammt-Ertagswerth aller zu derselben Klasse gehörigen Wiesengrundstücke, die Fläche und der Ertragswerth des ganzen Wiesenlandes, und der durchschnittliche Ertragswerth pro Morgen desselben ersichtlich zu machen.

III. Weideland.

§. 30. Als Weideland sind Grundstücke anzusprechen, welche nur durch Aufhüten des Viehes oder zur Sichelgräserei dauernd benutzt werden können; ingleichen solche Acker- und Wiesengrundstücke, welche nach den vorhin gegebenen Vorschrift (§§. 17, 24) zur Acker- oder Wiesennutzung nicht geschätzt werden können, und zu Weide oder Gräserei sich eignen.

Die Grundstücke werden

1. nach ihrer Bodenbeschaffenheit bonitirt und auf Heuertrag pro Morgen geschätzt, welcher nach seiner Qualität als gutes, oder mittleres, oder geringes Heu anzusprechen ist;
2. die Ausnutzungskosten und die aus außerordentlichen Unfällen drohenden Schäden werden auf Procentsätze des Heuertrages veranschlagt;

3. nach Maßgabe dieser Annahmen und der nach §. 27 festgestellten Heupreise werden die entsprechenden Kapitalbeträge (Ertragswerthe) pro Morgen aus den Tabellen entnommen.

Die Ergebnisse werden wieder in ein Bonitirungs- und Schätzungs-Register eingetragen.

§. 31. Zu 1. Bonitirung. Auch hier wird die Bodenmischung der Oberfläche, der Untergrund die Lage des Grundstücks, die Fähigkeit desselben selbständig Gräser zu erzeugen, und die Beschaffenheit dieser Gräser untersucht und beurtheilt. Der Ertrag wird in Heuwerth, und zwar als gutes, mittleres oder geringes Heu, ausgesprochen; eine Reduktion auf Bestheu findet auch hier nicht statt. Auf Grund dieser Untersuchung wird das Weideland in eine der folgenden Ertragsklassen und Bonitäten eingeschätzt:

I. Klasse, Ertrag pro Morgen 6, 7—8 Centner	}	gutes oder mittleres
II. = = = = bis 5 =		oder geringes Heu.

Solche Böden, welchen die Fähigkeit nicht beigelegt werden kann, die Grasnarbe dauernd zu erhalten und selbständig Gräser zu erzeugen, werden nicht als Weideland geschätzt. Ob sie als Forstland anzusprechen, ist nach den Vorschriften in §. 39 ff. zu beurtheilen.

§. 32. Zu 2. Ausnutzungskosten. Gefahren. An Ausnutzungskosten werden, einschließlich des Düngerverlustes, berechnet:

in I. Klasse 58—76 pro Cent des bonitirten Heuertrages,
= II. = 63—81 = = = = =

Der Rückschlag auf außerordentliche Unglücksfälle wird auf 2 bis 4 pro Cent desselben Ertrages bestimmt.

Ein hoher Satz der Ausnutzungskosten innerhalb der angegebenen Grenzen wird angenommen, wenn die Weidegrundstücke von den Wirthschafts-Gebäuden weit entfernt liegen, oder hauptsächlich nur in Rainen, Grabenrändern und andern kleinen Weideparzellen bestehen.

Ein hoher Procentsatz auf Unfälle wird angewendet, wenn erfahrungsmäßig der dadurch zu deckende Schaden oft wiederkehrt.

Jeder der beiden Procentsätze ist in einer ganzen Zahl auszudrücken.

§. 33. Zu 3. Heupreis. Der Heupreis wird ganz ebenso angenommen, wie dies im §. 27 für die Wiesen vorgeschrieben ist.

§. 34. Ertragswerth. Nach Anleitung der festgestellten Ziffern für den Ertrag pro Morgen, für den Abschlag auf Ausnutzungskosten und Gefahren, und für den Heupreis wird das entsprechende Kapital pro Morgen aus den Tabellen (Abschnitt „Weideland") gesucht.

Niemals darf der Ertragswerth pro Morgen Weideland höher angenommen werden, als:

	bei gutem,	mittlerem,	geringem Heu
in I. Klasse auf	30 Thlr.,	24 Thlr.,	18 Thlr.,
= II. = =	15 =	12 =	9 =

Dagegen findet eine Begrenzung nach unten hin auch hier nicht statt.

§. 35. Zusammenstellung. Das Register, in welches die Bonitirungs- und Schätzungs-Resultate einzutragen, wird auch hier mit einer

beizufügenden Zusammenstellung der Grundstücke nach den Klassen versehen, in welcher die Fläche und der Ertragswerth jeder Klasse und aller Klassen und der durchschnittliche Ertragswerth pro Morgen nachgewiesen werden muß.

IV. Gartenland.

§. 36. Insoweit das Gartenland zum Anbau von Garten- und Feldfrüchten benutzt wird, ist dasselbe nach denen für das Ackerland gegebenen Vorschriften als solches zu bonitiren und zu schätzen.

Insoweit das Gartenland zum Grasgewinn benutzt wird, ist dasselbe nach denen für das Wiesenland gegebenen Vorschriften als solches zu bonitiren und zu schätzen.

In jenem Falle kommen die in §§. 16—22 gegebenen Vorschriften, im andern Falle die Bestimmungen in §§. 23—29 zur Anwendung.

Die Ergebnisse werden in das Register eingetragen.

V. Teiche, Seen, wilde Fischerei.

§. 37. Wenn ein vorhandener Teich mit Fischen besetzt ist, und zur Fischerei, oder zur Gewinnung von Rohr, Schilf, Streu, dauernd benutzt wird, oder aber abwechselnd besäet zu werden pflegt, so ist die Bodenbeschaffenheit desselben, die Zulänglichkeit des Wasserzuflusses, die Beschaffenheit des zufließenden Wassers (ob dasselbe mehr oder weniger Nahrungsstoffe mit sich führt), die Gelegenheit zum Absatz der Fische, und der Umfang der Rohr- und Streu-Nutzung zu prüfen.

Nach Maßgabe des Befundes ist der Teich in eine der folgenden drei Bonitätsklassen einzuschätzen und zu einem angemessenen Ertragswerthe pro Morgen anzusprechen:

I. Klasse: Vollständig gesicherter Zufluß des erforderlichen Wassers; das Wasser kommt aus dem Dorfe oder von fruchtbaren Feldern; Bodenbeschaffenheit: milder Lehm; der Teich gewährt auch eine Rohr- oder eine Gras- und Streu-Nutzung:
Höchstsatz pro Morgen 30 Thaler.

II. Klasse: gesicherter Wasserzufluß; nicht ungünstige Bodenbeschaffenheit; aber es fehlt an einer oder der anderen der bei der I. Klasse bezeichneten übrigen Voraussetzungen:
Höchstsatz pro Morgen 20 Thaler.

III. Klasse: Der Wasserzufluß erscheint minder zuverlässig; die übrigen Bedingungen sind mehr oder weniger vorhanden:
Höchstsatz pro Morgen 10 Thaler.

Der anzunehmende Satz gilt als Reinertragswerth in dem Sinne, daß auf Betriebskosten nichts weiter in Abgang gebracht werden darf, und sind daher diese Kosten vor Bemessung und Festsetzung des Ertragswerthes pro Morgen zu berücksichtigen.

Die Bonitirung und Schätzung pro Morgen ist ein Register einzutragen.

Wenn mehrere Teiche geschätzt worden, ist dem Register auch eine Zusammenstellung beizufügen, wie sie für die übrigen Kategorien nutzbarer Grundstücke vorgeschrieben worden.

Seen, Flüsse und andere Gewässer, die sich im Eigenthume des Gutsbesitzers befinden, und von denen eine Fisch- oder Rohrnutzung nachgewiesen wird, sind auf einen Ertrag von höchstens 2 Thalern pro Morgen zu schätzen*).

VI. Forstland.

Ausschließung der Forstnutzung.

§. 38. Nach näherer Bestimmung des Landschafts-Reglements steht dem Besitzer eines zu bepfandbriefenden Gutes frei, zu verlangen, daß der ganze Forst oder eine genau abgegrenzte Parzelle desselben von der Verhaftung für die Pfandbriefschuld frei gelassen werde.

Liegt ein solcher Antrag vor, so unterbleibt selbstredend die Abschätzung der Forstnutzung.

Wenn aber in solchem Falle, auf dem abzuschätzenden Gute eine von dem Berechtigten in dem Forste auszuübende Forstservitut haftet, so muß diese bei der Abschätzung des Gutes in der Art berücksichtigt werden, daß der Geldwerth der Leistung oder des Genusses als eine Gutslast in Ausgabe gestellt wird.

Schätzung der Forstnutzung.

§. 39. Wenn dagegen der Forst zur Abschätzung kommt, so ist unter obigem Titel der nachhaltige Ertrag aus der Holznutzung und aus der Gräsereinutzung zu würdigen.

Vermessung.

§. 40. Bei der Vermessung des Forstes (§. 2) sind die verschiedenen Holzarten, die verschiedenen Altersklassen, und zwar beim Hochwalde von 10 zu 10, beim Niederwalde von 5 zu 5 Jahren, bei Weidig von Jahr zu Jahr, endlich die Räumden und Blößen zu berücksichtigen, und speciell unter besonderen Nummern im Vermessungsregister nachzuweisen.

A. Holznutzung.

Zuziehung eines Forsttaxators.

§. 41. Der Forsttaxator, welchem die Abschätzung des Forstes übertragen worden ist (§. 11), hat die Ergebnisse derselben in einer ausführlichen Abschätzungsschrift darzulegen und zu motiviren, und diese Schrift der Taxkommission zur Prüfung und Beschlußnahme zu unterbreiten. Bei der Schätzung der Holzbestandsmasse und des Holzzuwachses in Forsten, welche über 1000 Morgen umfassen, sind ihm zwei Kreis-Forsttaxatoren (§. 11) zuzuweisen.

Boden- und Bestandsbeschreibung.

§. 42. Zu Vorbereitung des Schätzungswerkes hat der Forsttaxator unter Benutzung der Karte und des Vermessungsregisters eine voll-

*) Anmerkung. Nach dem Beschlusse des Engern Ausschusses von 1860 stellt diese Summe nicht den Jahres-Ertrag, sondern den Kapitalswerth dar.

ständige Bestandsbeschreibung und Bodenklassifikation nach forstwissenschaftlichen Grundsätzen

a. für die Hochwaldbestände,

b. für Mittelwaldbestände,

c. für die Niederwaldbestände einschließlich der Weidenheeger,

aufzustellen.

Umtriebszeit.

§. 43. Die Umtriebszeit wird nach den maßgebenden Verhältnissen sachverständig bestimmt. Wenn hienach der Taxator von dem vorgefundenen Umtriebe abzuweichen befindet, so ist die Abweichung besonders zu motiviren.

Grundsätzlich darf die Umtriebszeit

1. für Weideheeger nicht unter 4 Jahren, (wenn auf Korbmacherruthen gewirthschaftet werden soll, darf ein einjähriger Umtrieb angenommen werden),
2. für Niederwald nicht unter 10 Jahren,
3. für Erlen- und Birkenwald, in welchem Klafterholz erzogen werden soll, nicht unter 30 Jahren,
4. für Nadelholz-Hochwald nicht unter 60 Jahren,
5. für Buchen- und Eschen-Hochwald nicht unter 80 Jahren,
6. für Eichen-Hochwald nicht unter 120 Jahren,
7. für die Oberständer bei Mittelwald nicht unter der zweimaligen Jahresreihe, welche für das Unterholz angenommen ist,

festgestellt werden.

Bei gemischten Beständen entscheidet die dominirende Holzart.

Blockeintheilung.

§. 44. Große zusammenhängende Hochwaldforsten, oder abgesondert von einander belegene, größere Hochwaldforsten, sowie umfangreiche Mittel- und Niederwaldbestände sind in der Regel in mehrere Blöcke zu theilen. Als Grundbedingung ist hiebei eine solche Abgrenzung der Blöcke festzuhalten, daß in jedem derselben eine für sich abgeschlossene Wirthschaft mit Vortheil geführt werden könne. Auch sind die etwa auf dem Forste haftenden Berechtigungen Dritter zur Weide und Gräserei zu berücksichtigen, indem es erforderlich sein kann, die Blockgrenzen mit den Servitutgrenzen möglichst zusammenzulegen, damit nicht die Berechtigten durch die sonst wohl vorkommende Ueberschreitung der gesetzlich zulässigen Schonungsflächen in der Ausübung ihrer Berechtigung beeinträchtigt werden.

Periodenbildung. Ueberweisung der Bestände.

§. 45. Nachdem die Umtriebszeit festgestellt ist, und die Blockeintheilung stattgefunden hat, schreitet der Taxator zur Periodenbildung und Aufstellung eines generellen Wirthschaftsplanes (§. 46). Die ganze Umtriebszeit wird je nach ihrer kürzeren oder längeren Dauer und der Größe des Forstes in Perioden eingetheilt, deren Dauer bei dem Hochwalde auf 10, oder 15, oder 20, oder 30 Jahre zu bemessen ist.

Demnächst werden die Bestände den einzelnen Perioden überwiesen, und zu diesem Zweck die Flächen nach Verhältniß ihrer Bodengüte und

Holzhaltigkeit, sowie mit gehöriger Berücksichtigung des Holzalters der Bestände zur Zeit des Abtriebes, dergestalt vertheilt:

a. daß jeder Periode Bestände von möglichst gleicher Bodengüte überwiesen werden,
b. daß die Bestandsgüte der jeder Periode zu überweisenden Abtriebsflächen möglichst gleich ausfalle, und
c. daß das Alter der Bestände zur Zeit des Abtriebs (also in der Mitte der entsprechenden Abtriebsperiode) der für das Revier angenommenen Umtriebszeit möglichst gleich komme.

Hiernach werden zwar in der Regel die Hölzer nach ihren verschiedenen Altersklassen den verschiedenen Perioden zugetheilt werden; es bleibt aber dem Ermessen des Taxators überlassen, auch jüngere, im Zuwachs zurückstehende Bestände, insoweit derartiges Holz zu der Zeit, da es zum Hiebe kommen soll, nur überhaupt nutzbar und zu verwerthen ist, in frühere Perioden, und andererseits auch ältere und bessere Bestände in spätere Perioden einzuweisen; und es dürfen also namentlich auch der ersten Periode jüngere Hölzer zugetheilt werden, als welche in dieselbe bei alleiniger Berücksichtigung der Umtriebszeit und des Altersklassen-Verhältnisses gehören würden, insofern nur nachgewiesen wird, daß solche Holz-Sortimente, wie sie zur Zeit des Abtriebes von ihnen zu erwarten sind, wirklich dauernd verwerthet werden können.

Wenn ein Forst derartig mißverhalten ist, daß darin gar keine Hölzer enthalten sind, welche alsbald zu verwerthen sein würden, wenn also gar keine Bestände der ersten Periode zugetheilt werden können, und ein Ertrag aus der Holznutzung in der ersten Zeit gänzlich ausfallen müßte, so kann auch ein Ertrag aus der Holznutzung nicht angesprochen werden.

Zusammenstellung des Betriebsplanes. Ermittelung der Schlagfläche.

§. 46. In welcher Art die Periodenbildung und die Ueberweisung der verschiedenen Holzbestands-Abtheilungen in die einzelnen Abtriebsperioden (§. 45) stattgefunden habe, ist durch einen aufzustellenden Betriebsplan darzuthun.

Die Abtriebsperioden, denen die einzelnen Bestands-Abtheilungen zugewiesen worden, sind auf der Karte mit römischen Ziffern einzuschreiben.

Unter dem Abschlusse einer jeden Periode ist die durch Fraktion zu ermittelnde, durchschnittlich jährliche Schlagfläche anzugeben. Sie bildet weiterhin die Grundlage für die Kontrole der Forstabnutzung nach §. 55.

Die Periodenflächen sind blockweise zu rekapituliren. Bei Annahme mehrere Blöcke erfolgt am Schlusse eine Hauptzusammenstellung.

Uebrigens ist es nicht unzulässig, bei vorhandenen ungünstigen Altersklassen-Verhältnissen die periodischen Abtriebsflächen der verschiedenen Blöcke unter einander auszugleichen, dergestalt daß, was einer Periode des einen Blockes zu wenig an Fläche überwiesen worden, der entsprechenden Periode des anderen Blockes mehr überwiesen werde. Doch darf dadurch die richtige periodische Flächenvertheilung im Ganzen nicht beeinträchtigt werden.

Schätzung des Material-Vorrathes.

§. 47. A. Die Holzmasse der I. und die der II. Periode wird speciell ermittelt resp. geschätzt (z. B. durch Auszählen und Ansprechen des alten Holzes, durch Berechnung nach Grundfläche und Richthöhe, durch Aufnahme von Probemorgen, durch Massenschätzung pro Morgen u. s. w.). Der wirkliche Zuwachs wird probeweise untersucht, der nach den Standorts-Verhältnissen anzunehmende arbitrirt und berechnet und der gefundenen Holzmasse zugesetzt; den der I. Periode zum Abtriebe überwiesenen Beständen wird der Zuwachs für die Hälfte der Jahre, welche die Periode umfaßt, den der II. Periode zugewiesenen Beständen dagegen der Zuwachs für die ganze I. und die halbe II. Periode hinzugesetzt.

Die auf diese Weise für jede Bestandsabtheilung der I. und II. Periode gefundene Holzmasse incl. des Zuwachses ist in Massenklaftern anzugeben und demnächst

in Nutzholz-Klaftern à 80 Kbfß.,
= Scheitholz-Klaftern à 75 Kbfß.,
= Knüppel- und Astholz-Klaftern à 60 Kbfß.

zu zerlegen.

Diese Zerlegung muß mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Holzes nach den Ergebnissen der üblichen Aufarbeitung und der bisherigen Verwerthung des Holzes vorgenommen werden, jedoch darf der Nutzholzantheil für jede Holzart nicht höher als zum dritten Theile der zu Scheit-, und Ast- und Knüppelholz verbleibenden Holzmasse berechnet werden.

Erträge aus der Durchforstung kommen nicht in Ansatz. Dagegen kann dem Holzquantum aus der Hauptnutzung (beim Hochwalde) ein Ertrag an Stockholz, die Klafter zu 40 Kbfß. Holzmasse gerechnet, mit höchstens 20 pro Cent, und an Abraumreisig, das Schock zu 30 Kbfß. fester Holzmasse gerechnet, mit höchstens 12 pro Cent, (die Procentsätze nach der Klafterzahl angenommen), sofern derartige geringe Holzsortimente Absatz finden und ihre Verwerthung als gesichert nachgewiesen ist, zugesetzt werden.

Die Annahme dieses höchsten oder eines geringeren Procentsatzes wird durch die Holzgättung, die ortsübliche Art der Rohdung und die Absatz-Verhältnisse bedingt.

B. Hinsichtlich der übrigen Perioden genügt der durch eine überschlägliche Massenansprache nach den Erfahrungstafeln zu führende Nachweis, daß auf den diesen Perioden überwiesenen Beständsflächen ein hinreichender Materialvorrath vorhanden sei, um nach den örtlichen Verhältnissen die periodische Erneuerung des bei den speciell geschätzten Perioden ermittelten Materialvorrathes erwarten zu lassen.

Ermittelung des jährlichen Etats.

§. 48. Die Summe der nach Vorschrift des vorigen Paragraphen unter A. gefundenen Erträge der I. und der II. Periode, welche den Materialvorrath dieser beiden Perioden darstellt, wird vermittels der Anzahl der Jahre der I. und der II. Periode getheilt, und so der durchschnittlich einjährige Material-Ertrag dieser Perioden gefunden. Derselbe ist demnächst

als durchschnittlich alljährlicher Material-Ertrag der ganzen Umtriebszeit anzusehen und als solcher den weiteren Schätzungen zu Grunde zu legen.

Mittelwald. Niederwald.

§. 49. a. Mittelwaldungen werden in Jahresschläge eingetheilt; es wird der Abtriebs-Ertrag an Unterholz für jeden Jahresschlag und zwar für den ersten Umtrieb des Unterholzes ermittelt. Dem gefundenen Material-Ertrage wird sodann nach Maßgabe der Anzahl und Beschaffenheit der Oberständer ein aliquoter Theil desselben, höchstens 50 pro Cent, in dem Sinne zugeschlagen, daß in diesem Zuschlage derjenige Ertrag an Unterholz, welcher anstatt der Oberständer hätte erzogen werden können, seinen Ausdruck, und somit der Holzgehalt der Oberständer seine Würdigung findet.

b. Niederwaldungen werden auf dieselbe Weise abgeschätzt, welche vorstehend für die Abschätzung des Unterholzes in Mittelwaldungen angegeben worden ist.

Holzpreise.

§. 50. Für den nach vorstehenden Bestimmungen ermittelten jährlichen Material-Ertrag aus dem Hoch- resp. dem Mittel- und dem Niederwalde wird der Geldwerth nach den sechsjährigen Durchschnittspreisen, wie dieselben sich aus den Rechnungen des geschätzten Forstes selbst, oder eines benachbarten königlichen, städtischen oder anderen Privatforstes für die verschiedenen geschätzten Holzsortimente herausstellen, nach Rückschlag von 10 pro Cent zu Sicherung gegen die Schwankungen solcher Preise berechnet und nach Abzug der ortsüblichen Schlagerlöhne angesetzt. Der Preis für das Nutzholz darf höchstens um $1/3$ über den Preis des Scheitholzes, insoweit diese Höhe nachgewiesen wird, angenommen werden.

Findung des Reinertrages aus der Holznutzung.

§. 51. Von dieser Brutto-Geld-Einnahme werden:

a. zu Deckung der Gefahren, welchen die Gehölze durch Raupenfraß, Windbruch, Schneebruch, die jungen Pflanzen durch Ausbrennen ausgesetzt sind,

12 pro Cent bei dem Nadelholz-Hochwalde,
8 " " " " Laubholz- "
4 " " " " " Niederwalde,

abgesetzt; ferner

b. die Verwaltungs- und Beaufsichtigungskosten mit 3 bis 10 Sgr. pro Morgen Forstfläche, und

c. die Kulturkosten mit 1 bis 6 Thlr. pro Morgen der jährlichen, mit der Schlagfläche übereinstimmenden Kulturfläche, je nach dem Stockausschlag, Pflanzung, natürliche oder künstliche Besamung vorausgesetzt wird,

in Abzug gebracht, und so der Reinertrag der Holznutzung gefunden.

Kleinere Forsten.

§. 52. Forsten, deren Areal nicht über 100 Morgen beträgt, sind, wenn es der Besitzer nicht ausdrücklich verlangt, gar nicht zu einem bestimmten Material-Abnutzungs-Ertrage anzusprechen, sondern können nach Maßgabe der Bonität des Bodens von der Taxcommission ohne Zuziehung eines Forstverständigen zu einem Reinertrage von 5 bis 60 Sgr. pro Morgen geschätzt werden.

§. 53. Forstblößen und Waldflächen, welche mit einzelnen Bäumen nur insoweit bestanden sind, daß eine hinlängliche natürliche Besamung nicht eintreten kann, ingleichen solche Haue, deren Wiederanbau seit länger als 5 Jahren unterlassen worden ist, endlich auf Feldern, Wiesen und Grabenrändern stehende einzelne Bäume werden zu einem Holzertrage nicht veranschlagt.

Zusammenstellung.

§. 54. Nachdem der Taxator

a. die specielle Beschreibung von sämmtlichen der Abschätzung unterworfenen Holzbeständen (§. 42),
b. den allgemeinen Betriebsplan für die Hochwaldungen (§. 46),
c. die Ertragsermittelung für die Hoch-, Mittel- und Niederwaldungen (§§. 47, 48, 49)

angefertigt hat, sind die einjährigen Material-Erträge vom Hoch-, Mittel- und Niederwalde zusammenzutragen, aufzusummiren und nach den festgestellten Holzpreisen zu Gelde zu berechnen, demnächst die in §. 51 vorgeschriebenen Antheilbeträge und Ausgaben davon in Abzug zu bringen. Der Ueberrest stellt die nachhaltig aus der Holznutzung zu gewärtigende jährliche Geldrente dar.

Kontrole.

§. 55. Wenn das Gut, dessen Forst nach vorstehenden Bestimmungen abgeschätzt worden ist, demnächst bepfandbrieft wird, so muß die Forstabnutzung nach diesen Bestimmungen insofern eingerichtet werden, als die nach §. 46 normirten Schlagflächen nicht überschritten werden dürfen. Die bepfandbrieften Forsten werden daher einer dauernden Kontrole Seitens der betreffenden Fürstenthums-Landschaften unterworfen.

Diese Kontrole wird geübt

a. durch Einforderung von Nachweisungen der abgeholzten Flächen, welche hiebei unter Bezugnahme auf die Karte und unter Bezeichnung der Nummer der betreffenden Forstfigur anzugeben sind;
b. durch Einforderung von Nachweisungen des ausgeführten Wiederanbaues der abgetriebenen Flächen;
c. durch periodische Lokalrevisionen, welche im Anschlusse an die Taxe nach Ablauf jeder darin angenommenen Periode zu veranstalten sind.

Die letzte dieser Kontrolmaßregeln findet nur bei Hoch- und Mittel-Wald-Wirthschaften, bei Forsten von geringer Ausdehnung aber, welche nicht auf ihren Material-Ertrag geschätzt werden, findet keine derselben Anwendung.

B. Gräserei-Nutzung

§. 56. Die aus der Verpachtung der Gräserei zu gewinnende Nutzung kommt insoweit, als sie durch sechsjährige Rechnung nachgewiesen wird, und in diesem Falle mit dem Durchschnitte des Pachtzinses zum Anschlage. Wenn die vorliegenden Rechnungen einen kürzeren als sechsjährigen Zeitraum umfassen, so wird die Annahme begründet, daß in den fehlenden Jahren eine Einnahme nicht stattgefunden habe; es ist also auch in solchem Falle der sechste Theil des nachgewiesenen Betrages als die gesuchte Durchschnittszahl zu betrachten.

§. 57. Die also gefundenen Jahres-Erträge
aus der Holznutzung und
aus der Gräserei
werden, ein jeder für sich, mit der Zahl Zwanzig kapitalisirt und mit den entsprechenden Kapitalziffern in den Taxanschlag übertragen.

Ausschließung anderer Realitäten und Nutzungen.

§. 58. Außer den vorstehend unter I. bis VI. aufgeführten werden andere Ralitäten und Nutzungen oder nutzbare Gerechtigkeiten zum landschaftlichen Kredit nicht geschätzt. In dem Taxanschlage wird daher jetzt die Summe der gefundenen Ertragswerthe durch Aufrechnen der dieselben enthaltenden Kolonne gesucht.

C. **Lasten und Abgaben.**

§. 59. Als öffentliche gemeine Lasten und Abgaben werden ermittelt, zusammengestellt und aufgerechnet:

a. die Beiträge und Leistungen zu Erfüllung der Deichpflicht, insoweit dieselben nicht zur Amortisation aufgenommener Darlehne bestimmt sind;
b. die von dem ganzen abzuschätzenden Gute zu entrichtende königliche Grundsteuer;
c. diejenigen Abgaben und Beiträge, welche von dem Gute zu Bestreitung der Orts-Kommunal-Lasten zu den Kreis-Lasten (cfr. Gem.-Verf. vom 4. November 1863) und zu provinziellen Zwecken dauernd oder periodisch wiederkehrend zu entrichten sind, und
d. die Leistungen an Kirche, Pfarrthei und Schule.

Naturalleistungen werden nach den vierundzwanzigjährigen Durchschnittspreisen, wie solche zufolge §. 22 des Reallasten-Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 zuletzt festgestellt und durch die Amtsblätter publizirt worden sind, zu Gelde berechnet.

Der Gesammtbetrag der öffentlichen Abgaben und Lasten wird zum zwanzigfachen Betrage kapitalisirt.

§. 60. Wenn auf dem Gute oder auf Theilstücken desselben Privat-Abgaben, Lasten oder Servituten haften, so muß der Ablösungswerth derselben, wenigstens annäherungsweise, ermittelt werden. Für diesen Zweck gelten folgende Vorschriften:

a. Geldleistungen werden zum zwanzigfachen Betrage der Jahresleistung kapitalisirt. Sofern eine Geldabgabe erst nach dem 24. März 1850

neu auferlegt und ein höherer Ablösungssatz vertragsmäßig festgestellt ist, wird der Jahresbetrag zu diesem höheren, höchstens aber zum fünfundzwanzigfachen Betrage kapitalisirt.

b. Andere Abgaben werden auf ihren Geldwerth nach Maßgabe der Vorschriften des Reallasten-Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850, §§. 18 ff. §§. 29 ff., mithin, wenn sie in Körnern bestehen, nach den letztpublizirten vierundzwanzigjährigen Durchschnittspreisen, wenn sie nicht in Körnern bestehen, nach dem bisherigen Vergütungssatze, event. nach den Normalpreisen berechnet; der gefundene Geldwerth wird demnächst ebenso behandelt wie eine Geldleistung (a.) *).

c. Für Hutungs- und Gräserei-Berechtigungen hat die Taxkommission nach Maßgabe des Umfangs der Berechtigung und der Beschaffenheit des derselben unterworfenen Grundstückes den ungefähren Ablösungswerth sachverständig zu bemessen.

d. Dasselbe gilt hinsichtlich der Veranschlagung der Waldstreuberechtigung und der Grundgerechtigkeiten zum Mitgenusse des Holzes — außer wenn die Taxkommission die Zuziehung des Forstverständigen zu diesem Zweck für nöthig erachtet. In solchen Fällen sind nämlich die Holzservituten durch einen Forstverständigen (§. 11) nach den Vorschriften der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und des Gesetzes, betreffend die Ergänzung und Abänderung derselben vom 2. März 1850, auf Geldrente zu veranschlagen. Die Rente ist sodann zum fünfundzwanzigfachen Betrage zu kapitalisiren.

e. Wenn auf dem Gute ein Lebtagsrecht oder Auszug haftet, so sind die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche an den Berechtigten abgegeben werden müssen, nach den zehnjährigen Durchschnittspreisen und, soweit sie nicht nachgewiesen, nach den Normalpreisen des Bezirks auf Geldwerth zu berechnen, mit der etwanigen Geldleistung, welche er zu empfangen hat, zusammenzuziehen, und dann die Summe zum zwölfeinhalbfachen Betrage zu kapitalisiren.

Ausrüstungs- und Instandsetzungs-Kosten.

§. 61. Bei der vorstehenden Ertragschätzung der Grundstücke ist überall als selbstverständlich vorausgesetzt worden, daß zu Gewinnung des Ertrages dasjenige Inventarium vorhanden sein müsse, welches zur Bearbeitung und Ausnutzung der Aecker, der Wiesen, der Weiden und der Gärten an Vieh (Arbeits- und Nutzvieh), an Baulichkeiten (Stall-, Scheuern-, Boden- und Wohnungsraum), an Wirthschaftsgeräth und sonstigen Ausrüstungsgegenständen nothwendig ist.

Jetzt muß daher, nach allgemeinen landwirthschaftlichen Erfahrungen, geprüft werden, ob das Vorhandene für diesen Zweck tauglich und zulänglich sei.

*) Anmerkung. Nach dem Engern Ausschuß-Beschlusse von 1860 erfolgt die Kapitalisirung der Renten ad a. und b. stets zum 25fachen Betrage.

Wenn das Vorhandene unzulänglich erscheint, so ist für die Veranschlagung der Ausrüstungs-Kosten anzunehmen:

a. daß auf je 7— 8 Morgen Ackerland I. Klasse
- " 8— 9 " " II. "
- " 9—10 " " III. "
- " 10—13 " " IV. "
- " 13—16 " " V. "

und ebenso auf je 60 Ctr. gutes Heu, oder 80 Ctr. mittleres, oder 100 Ctr. geringes Heu, Ein Stück Großvieh ausgehalten werden kann; für die Berechnung der Stückzahl wird bestimmt, daß je 3 Stück Jungvieh bei der Rindviehherde, je 10 Schafe und je 20 Lämmer gleich einem Stück Großvieh zu rechnen sind, und daß bei dieser Berechnung auf die zur Zuzucht erforderlichen Stücke kein Abzug zu machen ist;

b. daß auf je 150 bis 240 Morgen Ackerland ein Zug von 4 Pferden oder 8 Ochsen gehalten werden muß.

Für fehlendes Vieh, Wirthschaftsgeräth und sonstige Ausrüstungsgegenstände sind die Anschaffungskosten nach den in der Gegend üblichen Preisen zu berechnen.

Die Kosten der, wenn für nöthig erachteten Instandsetzung vorhandener oder Herstellung neuer Gebäude, mit Ausschluß des Herrenhauses, sind auf Grund des von einem Bauverständigen (§. 11) zu erfordernden Kostenanschlages zu bestimmen.

Abschluß.

§. 62. Der Abschluß der Taxe wird dahin formirt, daß die nach §§. 59 bis 61 ermittelten Beträge, und zwar:

a. der Kapitalbetrag der Steuern und andern öffentlichen und gemeinen Lasten und Abgaben,

b. der Ablösungswerth der Privat-Lasten und Abgaben,

c. der Gesammtbetrag der Ausrüstungs- und Instandsetzungs-Kosten in den Taxanschlag übertragen, hier vor der Linie aufgerechnet und in Summa von der nach §. 58 gefundenen Summe der Ertragswerthe in Abzug gebracht werden.

Wenn eine in einer Taxe auf bestimmten Kapitalwerth veranschlagte Gutslast weiterhin in Wegfall kommt, und wenn der Einfluß dieser Veränderung auf den Gutswerth durch eine bloße Rechnungsoperation mit bestimmt in der Taxe gegebenen Zahlen gefunden werden kann, so bedarf es zum Zweck der Nachbewilligung eines entsprechenden Kredites und zu der hiezu erforderlichen anderweitigen Festsetzung der Taxe nicht einer Retaxation des Gutes, noch einer Revision durch Lokalrecherche, sofern eine solche nicht etwa nach Nr. LXIX. der deklaratorischen Bestimmungen vom Jahre 1824 um deshalb eintreten muß, weil seit der Aufnahme der Taxe ein längerer als dreijähriger Zeitraum verflossen ist.

Taxwerth.

§. 63. Der nach der vorstehend angeordneten Balance verbleibende Restbetrag ist als der Taxwerth des abgeschätzten Gutes zu betrachten, sofern nicht eine Ermäßigung durch die bisherigen Erwerbspreise geboten erscheint.

Mit diesen wird daher der gefundene Taxwerth des Gutes in Vergleichung gestellt. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß die Schätzung zum Kredit grundsätzlich nicht auf alle vorhandene Realitäten und Nutzungen sich erstreckt, daß dieselben aber in den Erwerbspreisen alle enthalten sind, daher der ungefähre Werthsbetrag der in den Erwerbspreisen repräsentirten, aber nicht geschätzten Realitäten vor der Vergleichung beider berücksichtiget werden muß. Uebersteigt der Taxwerth die bisherigen Erwerbspreise erheblich, so ist zu untersuchen, ob der Minderbetrag der Preise durch äußerliche Umstände herbeigeführt worden ist, und hierin seine beruhigende Erklärung findet (beispielsweise in einer Annahme aus der Erbschaft — oder in der damaligen Zerrüttung der Wirthschaft — oder in einer damaligen allgemeinen notorischen Entwerthung der Landgüter und dergleichen), welchenfalls es einer Korrektion des Taxwerthes ebensowenig wie in dem Falle bedarf, wenn derselbe hinter den Erwerbspreisen zurückbleibt. Ist eine solche Erklärung der Differenz zwischen den niederen Erwerbspreisen und dem höheren Taxquanto nicht zu finden, so entsteht die Vermuthung, daß das Gut, zu hoch geschätzt sei, und der Taxwerth muß dem entsprechend ermäßigt werden.

Beleihungsquote.

§. 64. Der hiernach festgestellte Taxwerth des Gutes giebt in seiner Hälfte den Maßstab für die zulässige Beleihung mit Pfandbriefen. Wenn aber das Gut mit Abgaben und Lasten, welche auf speciellen Rechtstiteln beruhen, dergestalt behaftet ist, daß der Jahresgeldwerth derselben mehr als Eins vom Tausend desjenigen Gutswerths beträgt, welcher als solcher ausgesprochen werden müßte, wenn die Abgaben oder Lasten nicht darauf hafteten — d. h. also mehr als Eins vom Tausend desjenigen Werthes, welcher sich ergeben würde, wenn zu dem gefundenen Taxwerthe der Ablösungswerth der Privat-Abgaben und Lasten zugeschlagen würde — so muß nachträglich noch eine besondere Kreditberechnung angelegt werden.

Bei dieser wird der eben bezeichnete Werth, welcher, abgesehen von den Privat-Abgaben und Lasten, dem Gute beizulegen sein würde, zum Grunde gelegt, und nach Maßgabe desselben der Jahreswerth der Privat-Abgaben und Lasten dergestalt getheilt, daß ein Antheilbetrag desselben Eins vom Tausend dieses Gutswerths ausmacht. Für diesen Antheilbetrag wird das nach §. 60 zum 20fachen oder 25fachen Betrage zu berechnende Ablösungs-Kapital von dem in Rede stehenden Gutswerthe in Abzug gebracht. Für den Restbetrag des Jahreswerthes der Reallasten aber wird das Ablösungs-Kapital nicht von jenem Gutswerthe, sondern von der Hälfte des vorhin

verbliebenen Restes desselben abgezogen. Der jetzt noch verbleibende Restbetrag der Hälfte (Krédithälfte) drückt den Betrag des zulässigen Pfandbriefkredits aus.

Bei den ehemals geistlichen Gütern, deren ursprünglich höhere Grund-Steuer nachmals zum Theil in andere Abgaben (Universitäts-Kanon und dergleichen) umgeschrieben worden ist, findet aus Anlaß dieser Abgaben eine solche nachträgliche Kreditberechnung nicht statt, sondern es wird hier die Hälfte des nach §. 63 ermittelten Taxwerthes als Kredithälfte angesehen.

II. Abtheilung: Subhastationstaxen.

Wenn ein Rittergut zur Subhastation geschätzt werden soll, so ist zunächst der landschaftliche Kreditwerth desselben nach den vorstehend gegebenen Bestimmungen zu suchen. Die also aufgenommene Kredittaxe ist sodann durch Ermittelung und Aufrechnung des Schätzungswerthes derjenigen Nutzungen und Realitäten, welche nach der Kredittaxe nicht zur Ausschätzung gelangt sind, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zur Subhastationstaxe zu qualificiren.

VII. Jagd.

Die Jagdnutzung wird nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse auf Einen bis Fünf Pfennige pro Morgen geschätzt, und hienach von der ganzen jagdbaren Fläche berechnet.

VIII. Stein- und Marmorbrüche, Walkererde, Töpferthon, Ziegelerde, Kalksteine, Gyps.

Vorhandene Stein- und Marmorbrüche, Walkererde, Töpferthon, feuerfester Thon (Chamotte-Thon), Ziegelerde, Kalksteine und Gyps werden unter Zuziehung eines Sachverständigen, wenn selbige im einzelnen Falle für nothwendig erachtet wird, insoweit veranschlagt, als nach den vorzulegenden Rechnungen ein Absatz in den letzten neun Jahren stattgefunden hat und die Lager zulänglich befunden werden, um die debitirte Masse noch mindestens während eines Zeitraumes von 50 Jahren nachhaltig zu liefern. Unter diesen Voraussetzungen wird die durchschnittliche reine Jahresrevenüe ermittelt und selbige mit Hinsicht auf die Unsicherheit des gefundenen Ertrages um 40 bis 60 pro Cent gekürzt.

Insoweit die auf dem Gute gewonnenen Kalksteine auf einem dem Besitzer gehörigen Ofen gebrannt werden, kann die Veranschlagung nur auf Grund der Betriebsrechnungen des Kalkofens und nach Maßgabe des Umfanges erfolgen, innerhalb dessen Kalksteine des Gutes dort gebrannt worden sind. Ueberhaupt können derartige Naturprodukte, insoweit sie durch den Gutsbesitzer in seiner eigenen Fabrikationsstätte verarbeitet werden, nur nach Maßgabe der Rechnungen über den Fabrikationsbetrieb resp. nach dem darin nachgewiesenen Umfange der eigenen Verarbeitung eigener Rohstoffe geschätzt werden.

Insoweit als unterirdische Erzeugnisse in Schätzung genommen werden, ist zu prüfen, ob die zu Gewinnung derselben während des vorbestimmten Zeitraumes abzudeckende Erdoberfläche etwa anderweit zu einer Schätzung und Veranschlagung in der Taxe gelangt ist. In diesem Falle muß der zu ermittelnde Anschlagswerth der betreffenden Erdoberfläche hier wieder abgesetzt, und darf ein solcher auch anderweit nicht wieder angesprochen werden.

IX. Ziegeleien. Kalköfen.

Ziegeleien. Die Nutzung von vollständig etablirten Ziegeleien (bloße Feldöfen sind darunter nicht zu verstehen) kommt nach Maßgabe des neunjährigen, auf Rechnungen oder durch andere Mittel der Information zu konstatirenden Betriebes und Debits insoweit zur Veranschlagung, als:

a. die Ziegelerde aus dem Gute selbst genommen werden kann, und also in einer für den dauernden Betrieb der Fabrikation nach dem Urtheil der Commission zulänglichen Masse vorhanden;

b. auch das zu solchem Betriebe erforderliche Brennmaterial in Holz oder Torf entweder aus dem Gute nachhaltig zu entnehmen, oder doch, in Entstehung dieser Voraussetzung, dargethan und für bekannt anzunehmen ist, daß das Brennmaterial käuflich zu beschaffen sei;

c. endlich nur insoweit, als die aus den Betriebsrechnungen zu ermittelnde Revenüe nicht schon bei der Veranschlagung der Nutzung aus der Ziegel-Erde ihre Würdigung gefunden hat.

Bei der Konstatirung des bisherigen Betriebs und Debits wird zuvörderst der durch etwanige außerordentliche Ereignisse veranlaßte ausgeschieden, demnächst der bisherige Gelderlös aus der Fabrikation ermittelt, davon der Geldwerth des Brennmaterials und der Gesammtbetrag der Fabrikationskosten (Arbeits- und Brennerlohn, Unterhaltung der baulichen Anlagen), sowie die Gewerbesteuer abgesetzt und von dem verbleibenden Reste ein Rückschlag von 50 bis 75 pro Cent zu Deckung der Unsicherheit dieser Revenüe entnommen. Das Ergebniß stellt die anzusetzende Ziegelei-Nutzung dar.

Wenn die zur Schätzung stehende Ziegelei noch nicht seit neun Jahren betrieben wird, so findet zwar die Schätzung derselben im Uebrigen nach den vorstehend gegebenen Bestimmungen auch statt, der angeordnete Rückschlag muß aber in diesem Falle immer zum höchsten Satze bemessen und abgesetzt werden.

Ziegeleien, welche nicht wenigstens in den letzten 3 Jahren schon betrieben worden, werden zu einer Nutzung gar nicht veranschlagt.

Kalköfen. Die Nutzung von Kalköfen wird auf Grund neunjähriger Rechnungen oder Pachten insoweit veranschlagt, als:

a. die Kalksteine auf dem Gute selbst, oder auf dem Territorium, von welchem die Gutsherrschaft, als Realberechtigter, selbige zu entnehmen befugt ist, in einer Mächtigkeit vorhanden sind, welche nach dem Urtheile der Commission den dauernden Betrieb sichert;

b. als ferner das zum Betriebe erforderliche Brennmaterial entweder aus dem Gute dauernd zu entnehmen, oder aber nachgewiesen ist, daß dasselbe käuflich zu beschaffen sei;

c. und als endlich die aus den Betriebsrechnungen zu ermittelnde Revenüe nicht schon bei der Veranschlagung der Nutzung aus den Kalksteinen ihre Würdigung gefunden hat.

Von dem ermittelten Gelderlös des Kalkofenbetriebes kommt der Werth des Brennmaterials und der Gesammtbetrag der Betriebskosten, die Gewerbesteuer, und in dem bei a. zuletzt gedachten Falle auch die etwa zu entrichtende Grundabgabe in Abzug; von dem verbleibenden Restbetrage wird sodann ein Rückschlag von 50 bis 75 pro Cent entnommen. Das Ergebniß stellt die anzusetzende Kalkofen-Nutzung dar.

Wenn der zur Schätzung stehende Kalkofen noch nicht seit neun Jahren betrieben wird, so findet zwar die Schätzung desselben im Uebrigen nach den vorstehend gegebenen Bestimmungen statt; der angeordnete Rückschlag muß aber in diesem Falle immer zum höchsten Satze bemessen und abgesetzt werden.

Kalköfen, welche nicht wenigstens in den letzten drei Jahren betrieben worden, werden zu einer Nutzung gar nicht veranschlagt.

X. Torf. Braunkohlen.

Vorhandene Torfmoore und Braunkohlenlager, letztere insofern sie nicht der Regalität unterliegen, werden insoweit veranschlagt, als:

a. die erfolgte Werbung und Benutzung des Torfes resp. der Kohlen zur Konsumtion auf dem Gute oder aber zum Verkaufe während der letzten sechs Jahre nachgewiesen ist;

b. als ferner das Lager nach Umfang und Beschaffenheit zulänglich und geeignet ist, den anzunehmenden Abnutz während eines Zeitraumes von mindestens 50 Jahren dauernd zu gewähren. Zu Feststellung dieses Erfordernisses ist unter Zuziehung eines Sachverständigen, bei Braunkohlen eines bergmännischen Technikers, eine Untersuchung des Lagers in Hinsicht auf Umfang und Beschaffenheit, auf die Möglichkeit einer Entwässerung oder Bewässerung zu veranstalten, ein förmlicher Bewirthschaftungsplan zu entwerfen und der jährliche Abnutz, soweit derselbe nachhaltig zu entnehmen, etatsmäßig festzustellen.

Die Schätzung erfolgt in der Weise, daß für das im Durchschnitt der letzten 6 Jahre geworbene und konsumirte, oder verkaufte Material, insoweit dasselbe den Etat nicht übersteigt, der aus den Rechnungen zu ermittelnde durchschnittliche Verkaufspreis — und wenn ein solcher nicht nachgewiesen werden kann, ein nach den Verkaufspreisen der Nachbarschaft unter Berücksichtigung der Absatzverhältnisse zu arbitrirender Anschlagspreis — berechnet, von dem Erlös der Betrag der Werbungskosten in Abzug gebracht und von dem so gefundenen Ertrage, mit Hinsicht auf die Unverlässigkeit der Revenüe, ein Rückschlag von 40—60 pro Cent genommen wird. Der verbleibende Rest stellt den Ertrag aus der Torfnutzung dar.

Wenn die Werbung und Benutzung des Torfs noch nicht seit sechs Jahren stattgefunden hat, so findet zwar die Schätzung derselben im Uebrigen nach den vorstehend gegebenen Bestimmungen statt; es wird aber der Umfang der jährlichen Werbung und Benutzung dennoch nur auf den sechsten Theil der ganzen, in der kürzeren Jahresreihe geworbenen und benutzten Torfmasse bestimmt. Torflager, welche nicht wenigstens seit länger als Jahresfrist benutzt worden, kommen gar nicht zur Schätzung.

In jedem Falle, da die Torfnutzung zur Schätzung gezogen wird, darf die Oberfläche des ganzen Grundstückes, welches für diese Benutzung während der ganzen Jahresreihe successiv in Anspruch genommen werden wird, nicht zu anderweiter Nutzung veranschlagt werden. Es ist daher hier zu prüfen, ob eine solche Veranschlagung (beispielsweise bei der Wiesen-Nutzung) stattgefunden habe, und ist in diesem Falle der dort angenommene Betrag der Nutzung zu ermitteln und wieder abzusetzen.

XI. Eisenerze.

Die Veranschlagung vorhandener Eisenerze setzt eine bergmännische Untersuchung der letzteren und eine Prüfung ihrer Nachhaltigkeit voraus. Den Maßstab der Veranschlagung giebt der in den letzten 6 Jahren durchschnittlich stattgefundene, durch Rechnungen nachzuweisende Absatz von Erzen an fremde Hüttenwerke, resp. der Umfang der durch die Rechnungen über den Hüttenbetrieb nachzuweisenden Verarbeitung eigener Erze auf der eigenen Hütte des Gutsbesitzers.

Insoweit die Nachhaltigkeit desselben durch jene Untersuchung auf mindestens 50 Jahre hinaus vollständig dargethan ist, wird die durchschnittliche reine Revenüe eines Jahres ermittelt und selbige mit Hinsicht auf die Schwankungen derseben durch einen Rückschlag von 40 bis 60 pro Cent gekürzt.

XII. Eisenwerke.

Eisenwerke werden auf den Materialwerth der Gebäude, der Maschinen, Betriebsutensilien und den durch Sachverständige zu ermittelnden Werth der etwa vorhandenen Wasserkraft geschätzt.

XIII. Fabrik-Anlagen.

Branntweinbrennereien, Brauereien, Rübenzuckerfabriken und andere Fabrik-Anlagen sind auf den Materialwerth der Fabrik-Gebäude, der Maschinen und Betriebsutensilien und auf den durch Sachverständige zu ermittelnden Werth der etwa vorhandenen Wasserkraft zu schätzen.

XIV. Mühlen-Anlagen.

Auch Mühlen-Anlagen sind auf den Materialwerth der Mühlengebäude, Maschinen und Betriebsutensilien und auf den durch Sachverständige zu ermittelnden Werth der vorhandenen Wasserkraft zu schätzen.

XV. Abgaben, Dienste, Gefälle.

a. Die beständigen Abgaben in Gelde, Körnern oder anderen Erzeugnissen, und die Dienste welche von den Besitzern anderer Grundstücke als

solchen, also als Reallasten, an den Besitzer des abzuschätzenden Gutes als solchen zu entrichten oder zu leisten sind, werden auf ihren gesetzlichen Ablösungswerth nach Maßgabe des Reallasten-Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850 arbitrirt*).

b. Miethzinse von Wohnhäusern, welche nicht selbständige Besitzthümer bilden und also auch nicht mit besonderen Hypothekenfolien versehen sind, werden — mit Ausschluß jedoch der an Bade- und Brunnen-Orten für Bade- und Brunnen-Gäste bestimmten, sowie der zu Wohnungen für Gruben-, Hütten- und Fabrik-Arbeiter gewidmeten — nach dem Durchschnitte der in den letzten sechs Jahren daraus bezogenen Miethe veranschlagt.

c. Fährgelder oder Pachtzinse von Fähren an Flüssen werden nach demselben Maßstabe des sechsjährigen Durchschnitts, nach Rückschlag von 50 pro Cent auf die Unterhaltung der Gefäße,

d. Privatzölle, oder Pachtzinse für selbige (vorausgesetzt den gehörigen Nachweis der Zollgerechtigkeit) ebenmäßig nach diesem sechsjährigen Durchschnitte und unter Abrechnung des Geldwerthes der auf der Gerechtigkeit haftenden Lasten zum Anschlage gebracht.

Im Falle nicht sechsjährige, sondern nur kürzere Erträge ad b—d. nachgewiesen werden, ist dennoch nur der sechste Theil der Summa der nachgewiesenen Summa als der einjährige Durchschnitt anzusehen.

XVI. Mehrwerth des Forstes.

Ein vorhandener Mehrwerth des Forstes für die Subhastation über den zum Kredit bereits veranschlagten ist bei dem Vorhandensein der nachstehend bezeichneten Realitäten anzunehmen und nach den folgenden Vorschriften zu veranschlagen, bei deren Anwendung die, wenn im einzelnen Falle für nöthig erachtete, Zuziehung des Fosttaxators (§. 11) zu veranlassen ist. Es sind nämlich:

a. mißverhaltene Forsten, welche in der Kredittaxe nach den für diese gegebenen Vorschriften (§. 45) zu einem Ertrage aus der Holznutzung nicht haben geschätzt werden können, hier nach Maßgabe der Holzhaltigkeit ihrer Bestände, der Beschaffenheit des Forstbodens, des Wachsthums der Gehölze, und der einstigen Verwerthbarkeit der Holzmasse auf einen Geldertrag von 5 Sgr., höchstens 60 Sgr. pro Morgen zu würdigen; von diesem Ertrage ist nach Maßgabe des Zeitraums, welcher bis zur eintretenden Verwerthbarkeit des Holzes abgewartet werden muß,

---

*) Anmerkung. Nachdem das für die Ablösung von Renten Seitens der Verpflichteten zu entrichtende Ablösungskapital durch die Landesgesetzgebung auf den fünfundzwanzigfachen Betrag der Rente bestimmt worden ist, sind auch hier die zur Veranschlagung kommenden Geldleistungen und die für andere Abgaben und Leistungen ermittelten Renten zum 25fachen Betrage zu kapitalisiren. Engerer Ausschuß von 1860 und Ministerial-Reskript vom 15. August 1860.

ein zu Deckung der Gefahren in der Zwischenzeit und des Zinsenverlustes bestimmter Rückschlag von mindestens 50 pro Cent abzusetzen, und der verbleibende Rest als der gesuchte reine Jahresertrag in Anschlag zu nehmen.

b. Forstblößen und solche Waldflächen, welche mit einzelnen Bäumen nur insoweit bestanden sind, daß eine hinlängliche natürliche Besamung nicht eintreten kann, ingleichen Hiebflächen (Haue), deren Wiederanbau seit länger als 5 Jahren unterlassen worden ist, sind, — insoweit sie nach §. 53 zum Kredit nicht haben geschätzt werden können — hier nach Maßgabe des Forstbodens, der Beschaffenheit der etwa vorhandenen Gehölze und der einstigen Verwerthbarkeit zu erziehender Bestände auf einen Ertrag von 5 Sgr. bis 60 Sgr. pro Morgen zu schätzen, und ist auch hier wie bei a. ein angemessener Rückschlag von dem Ertrage zu kürzen. Da aber hier immer auch Kulturkosten zu decken sind, so darf der Rückschlag niemals unter 75 pro Cent bemessen werden. Der Rest ist als Jahresertrag anzusetzen.

c. Die auf Feldern, Wiesen, Grabenrändern stehenden einzelnen Eichen (auch Laubeichen) sind auf ihren gegenwärtigen Holzverkaufwerth (Kapitalwerth) zu schätzen.

XVII. Patronat.

Das Patronat wird auf einen Kapitalwerth von 100 bis 300 Thaler gewürdigt.

Abschluß.

Nachdem durch Anwendung der vorstehenden Bestimmungen für jede der zur Abschätzung stehenden Nutzungen und Realitäten entweder ein Kapitalwerth oder doch ein Jahresertrag gefunden worden ist, werden zunächst die Jahreserträge durch Vervielfältigung mit der Zahl Zwanzig zu Kapital erhoben. Demnächst werden alle abgeschätzten Nutzungen nach der obigen Reihenfolge der Titel in den Taxanschlag (Rechnungstaxe) übertragen. Bei denjenigen Nutzungen, für welche nach den obigen Vorschriften ein bestimmter Jahresertrag hat ermittelt werden müssen, ist dieser Jahresertrag vor der Linie auszudrücken; bei denjenigen Ertragsrubriken, welche sofort auf einen bestimmten Kapitalwerth pro Morgen abgeschätzt werden, ist der Flächen-Inhalt und dieser Satz pro Morgen ebenfalls vor der Linie zu bezeichnen; bei allen Titeln aber ist der Kapitalwerth der Nutzung in der Kolonne der Ertragswerthe auszuwerfen.

Aus der Aufrechnung aller dieser Kapitalwerthe mit dem Kredittaxwerthe des Gutes ergiebt sich der als solcher zu bezeichnende Subhastations-Taxwerth.

Nachrichtlich und ohne Aufrechnung zu demselben ist schließlich noch der durch die Bauverständigen resp. Sachverständigen zu veranschlagende Materialwerth derjenigen Gebäude und Fabrikutensilien, welche nicht vorstehend bereits zur Veranschlagung gekommen, und welche nicht zu der vor-

ausgesetzten Ausrüstung des zu schätzenden Gutes nöthig sind, ferner des Wohnhauses, sowie der zu arbitrirende Werth überzähliger Inventarienstücke und der Orangerie anzugeben.

Dem subhastirenden Gerichte wird ein aus den Commissions- und Festsetzungs-Verhandlungen zu redigirender Taxextrakt in Ausfertigung mitgetheilt, welcher die Beschreibung des Gutes, einen Auszug aus der Zusammenstellung der Schätzungsregister, das Protokoll über die Schätzung der in der II. Abtheilung (für die Subhastationstaxe) geschätzten Nutzungen und den vollständigen Taxanschlag (Rechnungstaxe) enthält.

Alphabetisches Register.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

Druck von Wilh. Gottl. Korn in Breslau.